Kirchl.
Anzeig.
für die
Diözese
Aache
31
1961

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Einunddreißigster Jahrgang
1961

Aachen

Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1961.

Seite

A

Aachener Pastoralblatt, Neuregelung des Bezuges des — 198
Abholen der Heiligen Öle, Weihe und — 47
Abiturienten und Abiturientinnen, Bischofswort an die — des Bistums Aachen 34
— Exerzitien für Obersekundaner und Primaner (—) 57
Ablaß: Anträge auf Bewilligung und Erneuerung des Portiunkulaablasses 40
— Dekret der Hl. Paenitentiarie über die Gewährung neuer Ablässe 54
Abstinenzgebot, Dispens vom — an freiwilligen Feiertagen 8
— Verordnung über Fasten und Abstinenz in der Adventszeit 217
Allerseelentag 1961, Intentionen und Kollekte am — 149
Altsparerentschädigung für Meß-Stiftungen 9
Amtliche Beglaubigungen 115
Angebote:
Kircheneinrichtungsgegenstände 30
Wohnungen (Mönchengladbach und Würm) 74
Harmonium 86, 139
Kirchenbänke 115
Holzleuchter 211
Winderzeuger 211
Ansiedlungsgebühren 144
Applikationspflicht, Neufestsetzung der — . 4
— der heimatvertriebenen Priester 69
Aufgehobene Feste, Patrozinien von — 34
Aufhebung und Verlegung von Festen 216
Ausländische Arbeiter, Betreuung — 102
— Zeitungen für ausländische Gastarbeiter 146
Ausländische Priester, Aufnahme von — . . 70
Autonomie der Kirche, Der Bundesgerichtshof über die — 106

B

Bauleitpläne, Wahrung der im Bundesbaugesetz vorgesehenen Fristen für die Änderung der — der Gemeinden 82
Befreiung der Kirchengemeinden von der Zahlung von Gebühren der Landwirtschaftsbehörden bei Grunderwerb 70
Beglaubigungen, Amtliche — 115
Behörden, Römische:
Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii
Maßnahmen des Hl. Offiziums gegen den Priester Michael Collin 61
Monitum des Hl. Offiziums über die historische und objektive Wahrheit der Hl. Schrift 101
Dekret des Hl. Offiziums über die Indizierung des Buches „La Vie de Jesus" von Jean Steinmann . . 105
Monitum des Hl. Offiziums zu Fragen der Moral- und Pastoraltheologie 125
Krankenkommunion am Nachmittag 196
Konsistorialkongregation
Dekret der Hl. — über die Erweiterung der Beichtjurisdiktion der Militärgeistlichen 53
Ritenkongregation
Erklärung der — (De commemoratione feriae IV classis) 109
Entscheidungen der Hl. — 196
Paenitentiarie
Dekret der Hl. — über die Gewährung neuer Ablässe 54
Berufsschulen, siehe Schulwesen
Besoldung:
Gehälter der Geistlichen 41

Seite

Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer 49
Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen 49
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO) vom 1. Sept. 1960 50
Bibel, Literaturverzeichnis zur — 106
Bibelleseplan 1962 217
Bibellesung 126
Bibeltagung in der Thomas-Morus-Akademie Bensberg 81
Bibliotheksferien 98
Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden, Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der — 1, 42
Bischof:
Gemeinsamer bischöflicher Aufruf zur Fastenaktion 1961 11
Fastenhirtenbrief 1961 21
Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen 34
Gemeinsames Hirtenwort der nordrhein-westfälischen Bischöfe zur Kommunalwahl in NRW . . . 39
Gedenkwort des — zur Schulentlassung 41
Jahrgedächtnis für — Johannes Josef van der Velden 69
Antwortschreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe 75
Hirtenwort zum Gottbekenntnistag 1961 77
Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der hl. Messe in Gemeinschaft 87
Verlautbarung der deutschen Bischöfe anläßlich des Eichmann-Prozesses 97
Hirtenwort zur Caritaskollekte 1961 113
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 17. September 1961 117
Gebetsaufruf der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe 119
Stellungnahme der deutschen Bischöfe zu dem neuen Sozialhilfegesetz und dem Änderungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz 126
Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1961 141
Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu Film und Fernsehen 143
Bischofswort an junge Eheleute 151
Bischofsgedenktag 197
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum 1. Adventssonntag 1961 202
Hirtenwort für den Welttag der hl. Kindheit . . . 214
Hirtenwort zum Weihnachtsfest 225
Memorandum der Kommission deutscher Bischöfe für „Familie, Schule und Erziehung" zur Frage der Zentralisierung des Volksschulwesens auf dem Lande 226
Bischöfliches Konvikt Haus Eich, Aufnahme in das —, Aachen, Ostern 1962 205
Blindenbücherei des Borromäusvereins Bonn . 106
Blindenseelsorge 197
Bonifatiusverein 79
— Briefmarkenkette 36
— Jahresabschluß des — 224
Borromäusverein: Gabenverzeichnis 1961 . . . 58
— Blindenbücherei des — Bonn 106
— Borromäus-Tag 205
Brevier, Neue Formulare zum — und zum Missale 5. 62
Breviergebet: Widerruf bisher geltender Vergünstigungen bei der Verrichtung des Divinum Officium und der Feier der hl. Messe 4
— Antizipation der Laudes 28

Seite

Briefmarkenkette 36
Bücher und Zeitschriften:
Diözesane Veröffentlichungen 6
Schulpflegschaften 82
Bischofswort an junge Eheleute 151
Werbung für Katholische Zeitschriften 151
Schulkorrespondenz 219
Bundes-Alten-Kongreß 98
Bundesbaugesetz, Wahrung der im — vorgesehenen Fristen für die Änderung der Bauleitpläne der Gemeinden 82
— Änderung grundsteuerlicher Vorschriften durch das — (Baulandsteuer, Grundsteuer C) 219
Bundesleistungsgesetz vom 27. Sept. 1961 219
Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Auszug aus dem — vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) . . . 151
Bundestagswahl, Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur — am 17. September 1961 117
Bundeswehr, Seelsorgliche Maßnahmen für die zur — Einzuberufenden 40
— Mitteilung über den Eintritt katholischer Jungmänner in die — 82
Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner . . . 27

C

Calendarium für die Feier der hl. Messe in Kirchen und Kapellen von Anstalten 5
Caritaskollekte 1961, Hirtenwort zur — . . . 113
Caritasvereinigung für Landkrankenpflege . . 131
Chorleiter, Exerzitien für Küster-Organisten — . 86
Collin Michael, Maßnahmen des hl. Offiziums gegen den Priester — 61
Cusanuswerk, Vorschläge zur Aufnahme in die Bischöfliche Studienförderung — 228

D

Dekanatsarbeiten 1961, Themata für die — 15
Dekanatskapitel 6
Diaspora:
Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn) 35
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 35
Briefmarkenkette 36
Kollekte in allen Gottesdiensten am Sonntag, 24. Sept. 1961, für die Kinderseelsorge in der — . . 121
Dienst- und Versorgungsbezüge, Änderung der Anlage zur Ordnung der — der Pfarrer 49
Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der — der Pfarrer des Bistums Aachen 49
Änderung der Anlage zur Ordnung der — der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO) vom 1. September 1960 50
Diözesanarchivferien 83
Diözesancäcilienverband Aachen, Jahrestagung 1961 des — in Erkelenz vom 5. bis 6. November 1961 150
Diözesane Veröffentlichungen 6
Diözesankonferenz 1961 . . . . . 5, 69
Diözesanstatuten 6
Direktorium 1961, Ergänzungen zum — 17
— Berichtigung des — 228
Direktorium und Personalschematismus 1962 228
Divinum Officium, Widerruf bisher geltender Vergünstigungen bei der Verrichtung des — und der Feier der hl. Messe 4
— Antizipation der Laudes 28

E

Eichmann-Prozeß, Verlautbarung der deutschen Bischöfe anläßlich des — 97

Seite

Einzuberufende, Seelsorgliche Maßnahmen für die zur Bundeswehr — 40
— Mitteilung über den Eintritt katholischer Jungmänner in die Bundeswehr 82
Elternbriefe, Verordnung über die Verteilung von — 35
Engelbertus-Verein, St., Generalversammlung des — 162
Errichtung von Pfarren, siehe Pfarrerrichtung
Errichtung von Pfarrvikarien und Vikarien, siehe Vikarieerrichtung
Ersatzschulen, siehe Schulwesen
Erscheinung des Herrn, Feier des Festes der — 8
Erstkommunion: Verordnung über die Verteilung von Elternbriefen 35
— Kommunionunterricht und Feier der ersten hl. Kommunion 35
— Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn) 35
Exerzitien:
Exerzitienstatistik der Diözese Aachen 10
Priesterexerzitien 10, 20, 30, 37, 37 (30tägige), 51, 57, 66, 80, 86, 104, 123, 138, 147, 211, 223
Jungpriesterexerzitien 15
— für Haushälterinnen im Priesterhaushalt 43, 99
— für Obersekundaner und Primaner (Abiturienten) 57
Exerzitienplan der Erzabtei Beuron/Hohenz. . . . 66
Arbeitstagung für die geistlichen Dekanatsexerzitien-Förderer u. a. interessierte Priester 79
— für Küster-Organisten-Chorleiter 86
Förderung der — 109
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Frauenjugend 111
Exerzitien-Kalender 4. Quartal 1961 121
Exerzitienmeistertagung 123
— für Jugendseelsorger 223

F

Familienrechtsänderungsgesetz 122
„Familienseelsorge", Priestertagung über das Thema: — 217
Fasten, Verordnung über — und Abstinenz in der Adventszeit 217
Fastenaktion Misereor 1961, Vorbereitung der — 9
— Gemeinsamer bischöflicher Aufruf zur — 11
Fastenalmosen für die Zwecke des Priesternachwuchses 28
Fastenhirtenbrief 1961 21
Fastenkollekte, siehe Fastenaktion
Fasten- und Erziehungswoche 1961 8
— 1962, Studienkonferenz zur — 217
Fastnachtszeit 18
Feiertage, Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und — 83
— Kirchliche — im Sinne des Gesetzes NRW über die Sonn- und — vom 9. Mai 1961 106
— Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Sonn- und — 156
— Vorführung von Filmen an den stillen — 160
Ferienordnung, Festsetzung der — für das Schuljahr 1962/63 160
Fernsehen, Zum Film- und Fernsehtag am 1. Okt. 1961 120
— Verlautbarung d. deutschen Bischöfe zu Film und — 143
— Plakatform des Fernseh-Dienstes 206
Fest eines Heiligen in seiner Grabkirche 56
Feste, Patrozinien von aufgehobenen — 34
— Aufhebung und Verlegung von — 216
Film- und Fernsehtag am 1. Oktober 1961, Zum — . 120
— Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu — und Fernsehen 143
— Vorführung von Filmen an den stillen Feiertagen 160

Seite

Firmlinge, Opfergang der — für die Katholische Diasporahilfe, Paderborn 35
Firmung:
Spendung der hl. — 5
Aachen, Kapelle des Instituts zum Guten Hirten 10, 99
Aachen, St. Marien 20
Aachen, Dom 30
Düren, Kapelle des Provinzialates der Missionare v. d. hl. Familie 44, 86, 139
Dekanat Viersen 80
Dekanat Willich 86
Dekanat Erkelenz 86
Eschweiler-Röhe 104
Dekanat Heinsberg 108
Dekanat Steinfeld 112
Aachen, St. Martin und St. Elisabeth 112
Dekanat Aachen-Südwest 200
Dekanat Linnich 200
Dekanat Gangelt 200
Dekanat Dülken 200
Eilendorf 200
Dekanat Krefeld-Ost 200
Dekanat Würselen 212
Aachen, Kirche des Strafgefängnisses 212
Hückelhoven, St. Barbara 212
Hückelhoven, St. Lambertus, und Hilfarth 224
Fortbildungskurse für jüngere Priester 16
Frauenjugend, Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die — 111
— Herbstkonferenz der Frauenjugendseelsorge 131
Frauenseelsorge, Geistlicher Mitarbeiter für die — 146
— Fest der Mutterschaft Mariens als Gebetstag der Frauen im Bistum 146
Freiwillige Feiertage, Dispens vom Abstinenzgebot an — 8
Friedhofsgebührenordnungen, Genehmigung von — der katholischen Kirchengemeinden durch die staatliche Aufsichtsbehörde 107
Fronleichnamsprozession, Ordo für die — 79
Frostschäden, Verhütung von — 219
Fund- und Suchmeldungen . . 58, 110, 211, 212

G

Gebete:
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1961 um die Wiedervereinigung im Glauben 6
Gebet zum Hl. Geist für den glücklichen Ausgang des Oekumenischen Konzils 7
Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1961 8
Gemeinsamer Kreuzweg der Jugend am 24. März 1961 48
Aufruf des Hl. Vaters zum Gebet für das Oekumenische Konzil 67
Gebetstag für den Frieden 69
Fürbitten um die Freiheit der Kirche, um die Wiedervereinigung unseres Volkes und um den Frieden der Welt 114, 197
Gebetsaufruf der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe 119
Rosenkranzgebet im Monat Oktober 126
Fest der Mutterschaft Mariens als Gebetstag der Frauen im Bistum 146
Fürbitten für die Adventszeit 204
Gebühren, Befreiung der Kirchengemeinden von der Zahlung von — der Landwirtschaftsbehörden bei Grunderwerb 70
Gehälter der Geistlichen 41
— Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer 49
— Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen 49
— Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO) vom 1. September 1960 . . 50
Geistliche, siehe Priester
Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO, Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (—) vom 1. September 1960 50
Gewerbelehrer(innnen), siehe Schulwesen
Glocke für Kapelle in Norwegen gesucht 58
Gottbekenntnistag 1961, Hirtenwort zum — 77
Grabkirche, Fest eines Heiligen in seiner — . . . 56
Grunderwerb, Befreiung der Kirchengemeinden von der Zahlung von Gebühren der Landwirtschaftsbehörden bei — 70
Grundsteuer, siehe Steuern
Grundstücksverkehrsgesetz 199

H

Harmonium abzugeben 86
— zu verkaufen 139
Haushälterinnen, Exerzitien für — im Priesterhaushalt 43, 99
Haushaltsplan 1961, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen — 62
Heiliger, Fest eines — in seiner Grabkirche 56
Heiliges Land, Meßstipendien für die notleidenden Priester im — 28
— Kollekte für das — und Hl. Grab 56
Heimatvertriebene Priester, Applikationspflicht der — 69
Heizöl, Bezug von leichtem — 107
Heizölbehälter-Verordnung, Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (—) 71
Helgoland, Kurseelsorge auf — 58
Hermann Joseph, Fest des hl. — 34
Heroldsbacher Erscheinungen, Stellung des Hl. Stuhls zu den — 121
Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung 69
Hilfsorganisten, Prüfung für Küster und — 57, 199
Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof
Hoheneck-Zentrale: Fasten- und Erziehungswoche 1961 8
— Studienkonferenz zur Fastenerziehungswoche 1962 217
— Schutz des christlichen Weihnachtsfestes 218
Höhere Schulen, siehe Schulwesen
Holzleuchter abzugeben 211

I

Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1961 149
Italienische Arbeiter, Rundfunkbetreuung der — 130

J

Jahr für den Nächsten, Neuer Vorbereitungskurs zum — 109
Jugend:
Durchführung des Gesetzes zum Schutze der — in der Öffentlichkeit in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1958); hier: Einführung eines Jugendausweises 29
Gemeinsamer Kreuzweg der — am 24. März 1961 48
Hirtenwort zum Gottbekenntnistag 1961 77
Katholisches Jugendferienwerk 81
Jahreskonferenz der Jugendseelsorge 81
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Frauenjugend 111
Stellungnahme der deutschen Bischöfe zu dem neuen Sozialhilfegesetz und dem Änderungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz 126
Herbstkonferenz der Frauenjugendseelsorge . . . 131
Annahme und Entschädigung der nicht hauptamtlichen Geistlichen bei den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten 136
Werkwoche für Geistliche Beiräte der DJK-Vereine 151
Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) 153
Exerzitien für Jugendseelsorger 223

Seite

Jugendarrestanstalten, Annahme und Entschädigung der nicht hauptamtlichen Geistlichen bei den Justizvollzugs- und — 136
Jugendferienwerk, Katholisches — 81
Jugendseelsorger, Exerzitien für — 223
Jugendwohlfahrtsgesetz, Stellungnahme der deutschen Bischöfe zu dem neuen Sozialhilfegesetz und dem Änderungsgesetz zum — 126
— Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) 153
Jungmänner, Bußwallfahrt der Männer und — . . 27
— Mitteilung über den Eintritt katholischer — in die Bundeswehr 82
Jungpriester-Examen 14
— Exerzitien 15
Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten, Annahme und Entschädigung der nicht hauptamtlichen Geistlichen bei den — 136

K

Kapläne, siehe Priester
Karwoche, Liturgie in der — 34
Katholikenausschüsse, Neuordnung der — auf Pfarr-, Stadt-, Kreis- und Bistumsebene . . . 31
Kirchenangestellte:
Prüfung für Küster und Hilfsorganisten . . . 57, 199
Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen 70
Exerzitien für Küster-Organisten-Chorleiter . . . 86
Verbandstagung des Reichsverbandes der katholischen — e. V. 115
Ausbildung von Seelsorgehelferinnen 131
Weihnachtszuwendung 1961 für kirchliche Laienangestellte 211
Kirchenbänke abzugeben 115
— gesucht 212
Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 28, 115
Kirchenbuchamt, Kath.: Register der Konvertiten und Rekonziliierten 218
Kircheneinrichtungsgegenstände abzugeben 30
Kirchengemeinden, Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer — 1, 42
— Befreiung der — von der Zahlung von Gebühren der Landwirtschaftsbehörden bei Grunderwerb . . 70
Kirchenkasse, Unvermutete Revision der — . . 144
Kirchensteuerbeschluß der Diözese Aachen 19
Kirchenvorstandsbeschlüsse, Staatsaufsichtliche Genehmigung von — 98
Kirchenvorstandswahlen 110
Kirchliche Feiertage im Sinne des Gesetzes NRW über die Sonn- und Feiertage vom 9. Mai 1961 106
Kirchliche Statistik 1961 218
Klassen- und Schulpflegschaften . . 82, 103
Kollekten:
Gemeinsamer bischöflicher Aufruf zur Fastenaktion 1961 11
Fastenalmosen für die Zwecke des Priesternachwuchses 28
Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn) 35
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 35
Siedlungskollekte am 26. Februar 1961 36
Kollekte für das Hl. Land und Hl. Grab 56
Bonifatiusverein 79
Tag der geistlichen Berufe 98
Förderung der Exerzitien 109
Hirtenwort zur Caritaskollekte 1961 113

Seite

Kollekte in allen Gottesdiensten am Sonntag, 24. Sept. 1961, für die Kinderseelsorge in der Diaspora 121
Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1961 141
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1961 149
Feier des Jahrestages der Papstkrönung und der Vollendung des 80. Lebensjahres Papst Johannes' XXIII 150
Diözesankollekte für die Pfarrbüchereien 150
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum 1. Adventssonntag 1961 202
Opferstock für das Advents- und Weihnachtsopfer 204
Bischöfliche Kommission für die Kirche in Lateinamerika 205
Borromäus-Tag 205
Hirtenwort für den Welttag der hl. Kindheit . . . 214
Hirtenwort zum Weihnachtsfest 225
Kommunalwahl in NRW, Gemeinsames Hirtenwort der nordrhein-westfälischen Bischöfe zur — 39
Kommunionunterricht und Feier der ersten hl. Kommunion 35
Konferenzen, Kongresse, siehe Kurse
Konsekrationen und Benediktionen:
Kapelle in der Marienschule der Ursulinen zu Krefeld 52
Hauskapelle im Liebfrauenhort zu Aachen 60
Kirche in Eilendorf 60
Altar in der Kapelle der Städtischen Krankenanstalten zu Krefeld 99
Hochaltar der Liebfrauenkirche zu Krefeld 108
Kirche in Marienberg 112
Hochaltar zu Golzheim 147
Pfarrkirche und Hochaltar zu Setterich 200
Hochaltar zu Laurenzberg 200
Hochaltar zu Derichsweiler 224
Konvertiten, Register der — und Rekonziliierten 218
— Benachrichtigung des Einwohnermeldeamtes . . . 218
Konvikt Haus Eich, Aufnahme in das Bischöfliche —, Aachen, Ostern 1962 205
Konzil, Gebet zum Hl. Geist für den glücklichen Ausgang des Oekumenischen — 7
— Aufruf des Hl. Vaters zum Gebet für das Oekumenische — 67
— Mitarbeit für das II. Vatikanische — 101
Kranke, Tag der — für die Missionen 69
Krankenkommunion am Nachmittag 196
Krankenseelsorge-Tagung, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe E. V. 17
Krankenversicherung der Geistlichen 43
Krankheitsfürsorge für die Geistlichen 18, 41, 206
Kriegsgräberrecht — Ruherechtsentschädigung 198
Kuraexamen im Jahre 1961 14
Kurse:
Diözesankonferenz 1961 . . . . . 5, 69
Pastoralkonferenzen 6
Fortbildungskurse für jüngere Priester 16
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 1961 17
Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe E. V., Krankenseelsorge-Tagung 17
Pfingstakademie für Religionslehrer in Bad Godesberg 66
Religionspädagogische Ferienkurse in Donauwörth 70
Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen 70
Arbeitstagung für die geistlichen Dekanats-Exerzitien-Förderer u. a. interessierte Priester 79
Übungskurse für eine bessere Welt 80
Bibeltagung in der Thomas-Morus-Akademie Bensberg 81
Jahreskonferenz der Jugendseelsorge 81
Bundes-Alten-Kongreß 98

Seite

Missio-Kurse für Lehrer(innen) an Volksschulen . . 102
Tagung des Vereins für christliche Kunst 103
Neuer Vorbereitungskurs zum Jahr für den Nächsten 109
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Frauenjugend 111
Verbandstagung des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten e. V. 115
Exerzitienmeistertagung 123
Herbstkonferenz der Frauenjugendseelsorge . . . 131
Herbsttagung für Ministrantenseelsorge 131
Ausbildung von Seelsorgehelferinnen 131
Caritasvereinigung für Landkrankenpflege 131
Kursus zur Erlangung der Missio canonica für Lehrer, die aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik kommen 143
Jahrestagung 1961 des Diözesancäcilienverbandes Aachen in Erkelenz vom 5. bis 6. November 1961 150
Werkwoche für Geistliche Beiräte der DJK-Vereine 151
Pastoral-homiletisches Konveniat 200
Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den Berufsschulen der Diözese Aachen 211
Priestertagung über das Thema: „Familienseelsorge“ 217
Studienkonferenz zur Fastenerziehungswoche 1962 217
Kurseelsorge auf Helgoland 58
Küster, Prüfung für — und Hilfsorganisten . . 57, 199
— Exerzitien für — Organisten-Chorleiter 86

L

Landesbeamte, Kirchlicher Dienst und Versorgungsbezüge von — 28
Landkrankenpflege, Caritasvereinigung für — 131
Landwirtschaftsbehörden, Befreiung der Kirchengemeinden von der Zahlung von Gebühren der — bei Grunderwerb 70
Lateinamerika: Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum 1. Adventssonntag 1961 202
— Opferstock für das Advents- und Weihnachtsopfer 204
— Bischöfliche Kommission für die Kirche in — . . . 205
— Hirtenwort zum Weihnachtsfest 225
Laudes, Antizipation der — 28
Lohnsteuer, siehe Steuern

M

Männer und Jungmänner, Bußwallfahrt der — 27
„Mater et Magistra“: Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Johannes' XXIII. über die jüngsten Entwicklungen des gesellschaftlichen Lebens und seine Gestaltung im Licht der christlichen Lehre 163
Messe, Widerruf bisher geltender Vergünstigungen bei der Verrichtung des Divinum Officium und der Feier der hl. — 4
— Calendarium für die Feier der hl. — in Kirchen und Kapellen von Anstalten 5
— Votivmessen aus besonderen Anlässen 56
— Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der hl. — in Gemeinschaft 87
— Rorate-Messen in der Adventszeit 228
Meß-Stiftungen, Altsparerentschädigung für — 9
Meßstipendien für die notleidenden Priester im Heiligen Land 28
Militärgeistliche, Dekret der Hl. Konsistorialkongregation über die Erweiterung der Beichtjurisdiktion der — 53
Militärseelsorge, Pfarrhelfer für die — gesucht 123
Ministrantenseelsorge, Herbsttagung für — 131
Misereor 1961, Vorbereitung der Fastenaktion — 9
— Gemeinsamer bischöflicher Aufruf zur Fastenaktion 1961 11
Missale, Neue Formulare zum Brevier und zum — 5, 62
Missio-Kurse für Lehrer(innen) an Volksschulen 102
— Kursus zur Erlangung der missio canonica für Lehrer, die aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik kommen 143
Missionen, Tag der Kranken für die — 69

Seite

O

Obersekundaner, Exerzitien für — und Primaner (Abiturienten) 57
Officium Divinum, Widerruf bisher geltender Vergünstigungen bei der Verrichtung des — und der Feier der hl. Messe 4
— Antizipation der Laudes 28
„Officium Divinum Parvum“. Empfehlung des — von P. Hildebrand Fleischmann O. S. B. . . 115
Ökumenisches Konzil, Gebet zum Hl. Geist für den glücklichen Ausgang des — 7
— Aufruf des Hl. Vaters zum Gebet für das —. . . . 67
— Mitarbeit für das II. Vatikanische Konzil 101
Öle, Weihe und Abholen der Heiligen — 47
Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporahilfe, Paderborn, Weißen-Sonntag-Kollekte 35
— der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 35
Organisten, Exerzitien für Küster — Chorleiter . 86
Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen 28
Ostervigilfeier 34

P

Papst:
Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1961 8
Ansprache — Johannes' XXIII. am Fest Mariä Lichtmeß 45
Aufruf des Hl. Vaters zum Gebet für das Oekumenische Konzil 67
Antwortschreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe 75
Feier des Jahrestages der Papstkrönung und der Vollendung des 80. Lebensjahres — Johannes' XXIII. 150
Rundschreiben unseres Heiligen Vaters — Johannes' XXIII. über die jüngsten Entwicklungen des gesellschaftlichen Lebens und seine Gestaltung im Licht der christlichen Lehre: „Mater et Magistra“ 163
Friedensappell — Johannes' XXIII. 193
Päpstl. Missionswerk der Kinder in Deutschland, Aachen: Hirtenwort für den Welttag der hl. Kindheit 214
— Jahresabschluß des — 224
Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung:
Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1961 141
— Besondere Missionssonntage im Jahre 1962 217
— Jahresabschluß des — 224
Päpstl. Werk für Ordensberufe (P. W. O.):
Tag der geistlichen Berufe 98
Päpstl. Werk für Priesterberufe (P. W. P.)
Jahrestagungen des — 1961 17
— Tag der geistlichen Berufe 98
— Jahresabschluß des — 228
Päpstl. Würden 30, 74
Pastoralblatt, Neuregelung des Bezuges des Aachener — 198
Pastoralkonferenzen 6
Patrozinien von aufgehobenen Festen 34
Pax-Krankenkasse: Krankenversicherung der Geistlichen 18, 41, 43, 206
Pax-Spar- und Darlehnskasse eGmbH, Geschäftsstelle Aachen 66, 112
PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. 58
Personalchronik der Diözese Aachen 10, 20, 30, 38, 44, 52, 59, 66, 74, 80, 86, 99, 104, 108, 112, 115, 123, 139, 147, 162, 200, 212, 224, 228
Personalschematismus, Direktorium und — 1962 228
Pfarrbesoldungsordnung — PfBO: Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer 49
— Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen 49

Seite

Pfarrbüchereien, Diözesankollekte für die — 150
Pfarrer, siehe Priester
Pfarrerrichtung:
Urkunde über die Errichtung der Pfarre Heilig Kreuz in Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Südwest 55
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Bonifatius in Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Nordost 216
Pfarrexamen 1961, Prüfung für das — 13
Pfarrhelfer für die Militärseelsorge gesucht . . 123
Pfarrhelferinnen, siehe Seelsorgehelferinnen
Pfarrvikare, siehe Priester
Pfarrvikarien, siehe Vikarien
Polnische Soldatengräber 83
Portiunkulaablaß, Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des — 40
Priester:
Neufestsetzung der Applikationspflicht 4
Widerruf bisher geltender Vergünstigungen bei der Verrichtung des Divinum Officium und der Feier der hl. Messe 4
Neue Formulare zum Brevier und zum Missale 5, 62
Urlaubsgenehmigung 6
Priesterexerzitien 10, 20, 30, 37, 37 (30tägige), 51, 57, 66, 80, 86, 104, 123, 138, 147, 211, 223
Prüfung für das Pfarrexamen 1961 13
Verordnung über das Examen für die jungen — und Kuraexamen im Jahre 1961 14
Jungpriesterexerzitien 15
Fortbildungskurse für jüngere — 16
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 1961 17
Krankheitsfürsorge für die Geistlichen . . 18, 41, 206
Fastenalmosen für die Zwecke des Priesternachwuchses 28
Antizipation der Laudes 28
Meßstipendien für die notleidenden — im Heiligen Land 28
Kirchlicher Dienst und Versorgungsbezüge von Landesbeamten 28
Gehälter der Geistlichen 41
Krankenversicherung der Geistlichen 43
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer 49
Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen 49
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung — GBO) vom 1. September 1960 . . 50
Dekret der Hl. Konsistorialkongregation über die Erweiterung der Beichtjurisdiktion der Militärgeistlichen 53
PAX-Verein katholischer — Deutschlands e. V. . . 58
Kurseelsorge auf Helgoland 58
Maßnahmen des Hl. Offiziums gegen den — Michael Collin 61
Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung . . 69
Applikationspflicht der heimatvertriebenen — . . . 69
Aufnahme von ausländischen — 70
Wohnungen zu vermieten (Mönchengladbach und Würm) 74
Arbeitstagung für die geistlichen Dekanats-Exerzitien-Förderer u. a. interessierte — 79
Bibeltagung in der Thomas - Morus - Akademie Bensberg 81
Jahreskonferenz der Jugendseelsorge 81
Tag der geistlichen Berufe 98
— als Unfallzeuge gesucht 110
Werkwoche für — zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Frauenjugend 111
Hausgeistlicher gesucht (Ainab via Aley, Libanon) 123

Seite

Annahme und Entschädigung der nicht hauptamtlichen Geistlichen bei den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten 136
Geistlicher Mitarbeiter für die Frauenseelsorge . . 146
Werkwoche für Geistliche Beiräte der DJK-Vereine 151
Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten 162
Pastoral-homiletisches Konveniat 200
Wohnung gesucht 211
Priestertagung über das Thema „Familienseelsorge“ 217
Priesternachwuchs aus den Realschulen 217
Exerzitien für Jugendseelsorger 223
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 228
Primaner, Exerzitien für Obersekundaner und — (Abiturienten) 57
Privatschulen, siehe Schulwesen

R

Realschulen, siehe Schulwesen
Rekonziliierte, Register der Konvertiten und — 218
— Benachrichtigung des Einwohnermeldeamtes . . . 218
Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen
Revision, Unvermutete — der Kirchenkasse 144
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische
Rorate-Messen in der Adventszeit 228
Rosenkranzgebet im Monat Oktober 126
Ruherechtsentschädigung — Kriegsgräberrecht 198
Rundfunkbetreuung der italienischen Arbeiter 130

S

Seelsorgehelferinnen, Arbeitsgemeinschaft der — und Pfarramtshelferinnen 70
— Ausbildung von — 131
Sekten 105
Siedlungskollekte am 26. Februar 1961 36
Soldatengräber, Polnische — 83
Sonntagshelferinnen im Krankenhaus, Versicherungsschutz für — 79
Sonn- und Feiertage, Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die — 83
— Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die — . 156
Sozialhilfegesetz, Stellungnahme der deutschen Bischöfe zu dem neuen — und dem Änderungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz 126
Spanier-Seelsorge 126
— Trauungen von katholischen Spaniern in Deutschland 127
Suchmeldungen, siehe Fund- u. Suchmeldungen

Sch

Schullandheimarbeit, Katholische — 70
Schulmesse, Religionsunterricht und — für die Volksschulen 48
Schulpflegschaften 82, 103
Schulwesen:
Zahlung von Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsentschädigung an Lehrkräfte anläßlich ihrer erstmaligen Einberufung in den öffentlichen Schuldienst 19
Kirchlicher Dienst und Versorgungsbezüge von Landesbeamten 28
Religionsunterricht der Studienreferendare an Höheren Schulen 29
Verordnung über die Verteilung von Elternbriefen 35
Klassenstärke im Religionsunterricht der Berufsschulen 36
Nebenamtliche Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst 37
Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung . . . 41
Religionsunterricht und Schulmesse für die Volksschulen 48
Altersgrenze für Planstelleninhaber an Ersatzschulen 50

Seite

Anrechnung der Privatschuldienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 122 LBG) 51
Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei Erkrankung des Lehrers 51
Nebenamtlicher Religionsunterricht an Volksschulen für Schüler einer religiösen Minderheit 57
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 65
Pfingstakademie für Religionslehrer in Bad Godesberg 66
Religionspädagogische Ferienkurse in Donauwörth 70
Katholische Schullandheimarbeit 70
Einsendung von Stundenplänen 70
Schulpflegschaften 82, 103
Wandbilder für den Religionsunterricht 82
Einsatz von Gewerbelehrern(innen) mit der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht . . . 99, 135
Missio-Kurse für Lehrer(innen) an Volksschulen 102
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Religionslehrer an Volksschulen nach der TO. A. 103
Religionsunterricht an der Realschule 106
Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen 108, 161
Förderung der Studierenden-Gemeinden 122
Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) 131
Durchführung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen 134
Religionsunterricht an Berufsschulen durch Gewerbelehrer(innen) mit der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht 99, 135
Ordnung über die Ergänzungsprüfung in kath. Religionslehre für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen 135
Kursus zur Erlangung der missio canonica für Lehrer, die aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik kommen 143
Anerkennung der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers als Werbungskosten für Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen . . . 147
Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1962/63 160
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen . . . 161
Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten 162
Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den Berufsschulen der Diözese Aachen 211
Priesternachwuchs aus den Realschulen 217
Schulkorrespondenz 219
Memorandum der Kommission deutscher Bischöfe für „Familie, Schule und Erziehung" zur Frage der Zentralisierung des Volksschulwesens auf dem Lande 226
Vorschläge zur Aufnahme in die Bischöfliche Studienförderung Cusanuswerk 228
Schutzengelverein: Kollekte in allen Gottesdiensten am Sonntag, 24. Sept. 1961, für die Kinderseelsorge in der Diaspora 121
— Jahresabschluß des — 224
Schwesterngestellungsverträge 223

St

Staatliche Mitwirkung, Vereinbarung über die — bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden 1, 42
Statistik 1961, Kirchliche — 218
Stellenangebote — Stellengesuche 30, 38, 52, 86, 99, 104, 108, 211, 224

Seite

Steuern:
Kirchensteuerbeschluß der Diözese Aachen 19
Lohnsteuer-Jahresausgleich 1960 42
Erhöhter Lohnsteuer-Freibetrag bei Ehefrauen von Arbeitnehmern (Lohnsteuerkarte F) 107
Steuerkarte und Steuerermäßigung 198
Änderung grundsteuerlicher Vorschriften durch das Bundesbaugesetz (Baulandsteuer, Grundsteuer C) 219
Streupflicht bei Schnee und Glatteis 219
Studierenden-Gemeinden, Förderung der — 122
Stundenpläne, Einsendung von — 70

T

Tagungen, siehe Kurse
Tanzveranstaltungen, Mindestalter bei — . . 211
Theologiestudium, Neuanmeldungen zum — 16, 110
Trauungen von katholischen Spaniern in Deutschland 127
— im Ausland 127

U

Umpfarrung, Urkunde über die — eines Bezirkes von der Pfarrvikarie St. Benno in Merkstein-Hofstadt Dekanat Herzogenrath zur Pfarre St. Theresia in Palenberg Dekanat Übach-Palenberg 68
Unfallzeuge, Priester als — gesucht 110
Urlaubsgenehmigung 6

V

Vatikanisches Konzil: Gebet zum Hl. Geist für den glücklichen Ausgang des Oekumenischen Konzils 7
— Aufruf des Hl. Vaters zum Gebet für das Oekumenische Konzil 67
— Mitarbeit für das II. — 101
Veränderung katholischer Kirchengemeinden, Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und — 1, 42
Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden 1, 42
Vereine:
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 1961 17
Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe E. V., Krankenseelsorge-Tagung 17
Krankheitsfürsorge für die Geistlichen . . 18, 41, 206
Briefmarkenkette 36
Krankenversicherung der Geistlichen 43
Gabenverzeichnis 1961 58
PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V 58
Bonifatiusverein 79
Tag der geistlichen Berufe 98
Tagung des Vereins für christliche Kunst 103
Blindenbücherei des Borromäusvereins Bonn . . . 106
Verbandstagung des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten e. V. 115
Kollekte in allen Gottesdiensten am Sonntag, 24. Sept. 1961, für die Kinderseelsorge in der Diaspora . . . 121
Caritasvereinigung für Landkrankenpflege 131
Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1961 141
Jahrestagung 1961 des Diözesancäcilienverbandes Aachen in Erkelenz vom 5. bis 6. November 1961 150
Werkwoche für Geistliche Beiräte der DJK-Vereine 151
Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins 162
Borromäus-Tag 205
Hirtenwort für den Welttag der hl. Kindheit 214
Besondere Missionssonntage im Jahre 1962 217
Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung 224
Jahresabschluß des Päpstl. Missionswerkes der Kinder in Deutschland, Aachen 224

Seite

Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Schutzengelvereins 224
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 228
Verkehrssicherheitsstag 1961 57
Verlegung von Festen, Aufhebung und — . . 216
Vermischte kirchliche Nachrichten 10, 20, 30, 38, 44, 52, 60, 80, 86, 99, 104, 108, 112, 139, 147, 200, 212, 224, 228
Veröffentlichungen, Diözesane — 6
Versicherungsschutz für Sonntagshelferinnen im Krankenhaus 79
Vikare, siehe Priester
Vikariceerrichtung:
Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Hubertus in Krefeld 3
Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Josef in Alsdorf 47
Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Pfarrvikarie St. Pius X. in Mönchengladbach-Uedding, Dekanat Mönchengladbach-Nordost 54
Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Apollonia in Eilendorf, Dekanat Stolberg 61
Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Pius X. in Würselen 97
Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Marien in Viersen-Hamm, Dekanat Viersen . . 142
Visitation:
Bischöfliche — 5
Dekanat Erkelenz 86
Dekanat Heinsberg 108
Dekanat Steinfeld 112
Dekanat Aachen-Nordost 112, 224
Dekanat Aachen-Südwest 200, 224
Dekanat Linnich 200
Dekanat Gangelt 200
Dekanat Würselen 228
Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung 83
Volksmissionen, Vorbereitung von — 34
Volksschulen, siehe Schulwesen

Seite

Voranschlag 1962, Richtlinien für die Aufstellung des — 206
Votivmessen aus besonderen Anlässen 56

W

Wallfahrten: Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner 27
Warnung (Paul Renne) 121
Weihbischof, Ernennung eines — 201
— Weihe des Hochwürdigsten Herrn — 213
Weihen und Benediktionen:
Weihe des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs . . 213
Benediktion des Abtes der Trappistenabtei zu Mariawald 224
Priesterweihe 38, 52, 60, 108, 112, 139
Diakonatsweihe 10, 44, 66, 112, 139
Subdiakonatsweihe 10, 44, 112, 139
Tonsur und niedere — 30, 66, 108
Weihnachtsfest, Schutz des christlichen — . . . 218
— Hirtenwort zum — 225
Weihnachtszuwendung 1961 für kirchliche Laienangestellte 211
Weißen-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1961 um die Wiedervereinigung im Glauben 6
Weltmissionssonntag 1961, Hirtenwort zum — 141
Welttag der hl. Kindheit, Hirtenwort für den — 214
Wiedervereinigung im Glauben, Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1961 um die — 6
Winderzeuger abzugeben 211
„Winfried-Werk": Fastnachtszeit 18
Winterbaumaßnahmen, Finanzielle Vergünstigungen für — 223
Wohnung gesucht 211
Wohnungen zu vermieten (Mönchengladbach und Würm) 74

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 28, 115
Zeitschriften, siehe Bücher und Zeitschriften

Personen-Verzeichnis
zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1961.

Seite

A

Adams Karl-August . . . 112, 139

B

Bach Peter 139
Baensch P. Josef O. Cist. R. † 59
Bahnschulte Heribert . . . 139
Bäßgen Adolf (Erzd. Köln) † . 44
Baumsteiger Heinrich (Erzd. Köln) † 74
Bertram Johannes 139
Bigenwald Richard 200
Birkenheil Eduard 108
Birker Leonhard 212
Blum Wilhelm 116
Böll Josef 30
Brück Heribert 139
Brüggemann Johannes . . 116
Buchkremer Josef, Weihbischof 201, 212, 213
Burchartz Otto (Erzd. Köln † 38

C

Cremer Matthias 52, 212

D

Deckers Joseph (Erzd. Köln) † 20
Delahaye Karl 115
Delonge Josef 59
Derichs Lambert 112, 139
Diefenbach Michael (Erzd. Köln) † 66
Dossing Gottfried 74
von den Driesch Heinrich . 116
Dürr P. Hermann C. M. M. † . . 59

E

Ecker Wilhelm (Erzd. Köln) † . 10
Engels Heinrich † 74
Engels Leo (Erzd. Köln) † . . . 116
Erkens Johannes 52
Ernst Adolf 139
Euing Walter 74

F

Fins Heinrich † 20
Flink Joseph (Erzd. Köln) † . . 59
Franken Anton 139
Freistedt Franz (Erzd. Köln) † 112
Fuchs Jakob (Erzd. Köln) † . . 74
Fuhren Ewald 59

G

Gasper Heinrich 112, 116
Gatz Erwin 212
Gbur P. Bertrand O. F. M. . . . 80
Gerson Maria Alfons † 99
Goergen Engelbert 66
Goor Christian Leo † 59
Grefertz Jakob 66

Seite

H

Haas Karl 224
Hagenbrock Bernhard (Erzd. Köln) † 80
Harnacke Franz 116
Harperscheidt Peter . . . 59
Haus Karl-Heinz 112, 147
Heidötting P. Christian S. C. J. 80
Heine Alfred 99
Heinen Paul Heinrich . . . 52, 59
Henn Johannes 20
Henrichs Paul 52, 59
Herbertz Heinrich (Erzd. Köln) † 212
Herkenrath Josef † 162
Hillenbrand Otto 104
Höckels Josef 224
Hoff Helmut 80
Hoffmann Joachim 38
Honings Albert 52, 59
Höppener Kaspar Arnold † . 80
Hoven Manfred 108
Hüpgen Ignaz 80

I

Ink Paul 108

J

Jägers Joseph (Erzd. Köln) † . 20
Jakobs Hermann Josef 147
Jansen Anton Hubert . . . 52, 59
Jansen Franz 116
Jansen Franz 44
Jansen Josef 59
Josch Josef 20
Jumpertz Heinrich 116
Junkers Matthias 44
Jutte P. Fidelis O. F. M. † . . 44

K

Kadenbach P. Johannes O. M. I. † 52
Kaltenbach P. Karl O. M. I. † 147
Kamper Rudolf 52, 99
Kelzenberg Joseph (Erzd. Köln) † 38
van Kempen P. Reiner C. SS. R. 74
Kittel Christian 59
Knickenberg Helmut (Erzd. Köln) † 38
Knecht Max (Erzd. Köln) † . . 86
Koenigs Adolf 30
Königs Heinrich 224
Korr Hubert 59
Koschel Jakob † 112
von Kraft August (Erzd. Köln) † 52
Krisinger Joseph (Erzd. Köln) † 224
Kronen Matthias 59

Seite

Kübel Gereon O. F. M. 139
Küffler Karl (Erzd. Köln) † . . 162
Kunambi Laurentius 60
Küskens Heinrich (Erzd. Köln) † 86

L

Landen Ferdinand 52, 59
Laumen Richard 59
Lechner Josef . . . . . 116, † 200
Leuken Ernst (Erzd. Köln) † . . 99
Lohmanns Adolf 104
Lesberg Wilhelm 99
Lummerich Leonhard (Erzd. Köln) † 38
Lüttgens Winand † 10

M

Maaßen Herbert 116
Maaßen Josef 59
Mager Joseph (Erzd. Köln) † . 66
Martiné Leonhard 44
Marx Peter 30
Mazurowski Joseph (Erzd. Köln) † 59
Meisenberg Anton (Erzd. Köln) † 112
Melchers Josef 212
Mennicken-holley Ludwig † 123
Michiels Maximilian (Erzd. Köln) † 66
Mionskowski Johannes . . 80
Mollen Johannes † 52
Müller Josef 116
Müncker Theodor (Erzd. Köln) † 20

N

Natterman Johannes (Erzd. Köln) † 212
Neukamp Ernst 30
Nießen Johannes 139
Nolte Johannes Ferdinand . . 30

O

Oberbandscheid Wilhelm . 139
Olivier Josef 59
Ortens Hermann Josef . . . 52, 59

P

Palm Anton 10
Palmen Johannes 52, 59
Pergens Gottfried 59
Pesch Bernhard 115
Peters Angelus (Johannes Josef) O. Carm. 108
Peters August 52, 59
Peters Hermann 116
Petri Bernhard (Erzd. Köln) † . 212
Pfeiffer Helmut 99
Philipps Alban † 228
Pitz Leonhard 80

Seite

Plum Rudolf P. A. 38
Pottbeckers Johannes . . . 99
Pötter Wilhelm 52, 59
Pütz Robert † 99

R

Rang Wilhelm 139
Reidt Johannes 112, 116
Ribbert Pancratius (Bernardus) O. Carm. 108
Rinckens Lothar 116
Rinkens Hubert 52
Robens Christian 59
Rochels Franz 52
Rosenstein Josef 112
Rotthauwe Wilfried . . . 52, 59
Ruland Wilhelm 59
Rutten Norbert 59
Rüttger Hubert (Erzd. Köln) † 228

S

Sauer Peter 30
Sauren Joseph (Erzd. Köln) † . 123
Seeger Kaspar 139
Selhorst Heinrich 212
Sittarz Franz (Erzd. Köln) † 212
van Sloun Josef 59

Sch

Schaaf Heinrich (Erzd. Köln) † 86
Schafgans Heinrich 123

Seite

Schenk Heinrich (Erzd. Köln) † 66
Schickling Hanspeter 30
Schinker Martin (Erzd. Köln) † 52
Schleiermacher Franz . . 52
Schmelzer Karl 139
Schmidt Dom Maria Andreas O. C. S. O. 224
Schmitz Karl † 59
Scholl Paul (Erzd. Köln) † . . . 66
Schoppmann P. Friedrich S. C. J. 52
Schwedt Hermann 116
Schwenzfeier P. Bernhard M. S. C. 52

St

Stepkes Gregor 59
Stockebrand Johannes . . . 139
Stoffel Werner (Erzd. Köln) † 38
Storms Christian † 38
Stulle Johannes 66
Stüsser Jakob (Erzd. Köln) † . 38

T

Thelen Hermann 66
Thelen Wilhelm 30
Thomas Ägidius O. F. M. . . . 139
Timberg Peter 139

Seite

Tirapu Beortegui P. Thomas C. SS. R. 112
Tissen Franz 224

V

Valter Herbert 224
Vieten Theodor (Erzd. Köln) † 123
Vliegen Johannes 139
Volberg Wunibald O. F. M. . . 139
Vossen Eduard 139

W

Wäckers Anton J. 104
Wahlen Rudolf (Erzd. Köln) † 74
Wallrafen Paul 112
Wammers Heinrich 20
Werner Wilhelm (Erzd. Köln) † 123
Wieland Dieter 224
van Wijnen Alfredus (Leonardus) O. Carm. 108
Willms Wilhelm 139
Wilmkes Josef 80
Wirtz Alois 104
Wolters Heinrich 99

Z

Zincken Paul 80
Zimmermann Johannes † . . 80
Zwakenberg P. Matthias S. C. J. 52

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 | Aachen, den 1. Januar 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Nr. 1 Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden 1

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 2 Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Hubertus in Krefeld . . 3

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 3 Neufestsetzung der Applikationspflicht 4
Nr. 4 Widerruf bisher geltender Vergünstigungen bei der Verrichtung des Divinum Officium und der Feier der hl. Messe 4
Nr. 5 Neue Formulare zum Brevier und zum Missale . 5
Nr. 6 Calendarium für die Feier der hl. Messe in Kirchen und Kapellen von Anstalten 5
Nr. 7 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung 1961 5
Nr. 8 Diözesankonferenz 1961 5
Nr. 9 Dekanatskapitel 6
Nr. 10 Pastoralkonferenzen 6

Seite

Nr. 11 Urlaubsgenehmigung 6
Nr. 12 Diözesane Veröffentlichungen 6
Nr. 13 Diözesanstatuten 6
Nr. 14 Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1961 um die Wiedervereinigung im Glauben 6
Nr. 15 Gebet zum Hl. Geist für den glücklichen Ausgang des Ökumenischen Konzils 7
Nr. 16 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn . . . 8
Nr. 17 Dispens vom Abstinenzgebot an freiwilligen Feiertagen 8
Nr. 18 Fasten- und Erziehungswoche 1961 8
Nr. 19 Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1961 . 8
Nr. 20 Altsparerentschädigung für Meß-Stiftungen . . . 9
Nr. 21 Vorbereitung der Fastenaktion Misereor 1961 . . 9
Nr. 22 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen 10

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 23 Priesterexerzitien 10
Nr. 24 Personalchronik der Diözese Aachen 10
Nr. 25 Vermischte kirchliche Nachrichten 10

Nr. 1 Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden.

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch

Herrn Ministerpräsident Dr. Franz Meyers und Herrn Kultusminister Werner Schütz,

einerseits,

und den Diözesen
im Land Nordrhein-Westfalen, nämlich

dem Erzbistum Köln,
vertreten durch

Seine Eminenz, den Herrn Erzbischof von Köln, Kardinal Dr. Joseph Frings in Köln,

dem Erzbistum Paderborn,
vertreten durch

Seine Exzellenz, den Herrn Erzbischof von Paderborn,
Dr. Lorenz Jaeger in Paderborn,

dem Bistum Aachen,
vertreten durch

Seine Exzellenz, den Herrn Bischof von Aachen, Dr. Johannes Pohlschneider in Aachen,

dem Bistum Essen,
vertreten durch

Seine Exzellenz, den Herrn Bischof von Essen, Dr. Franz Hengsbach in Essen,

dem Bistum Münster,
vertreten durch
Seine Exzellenz, den Herrn Bischof von Münster, Dr. Michael Keller in Münster,

andererseits,

werden nach Art. 3 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. 6. 1929 — Gesetzsamml. S. 151 —, nach Art. 12 Satz 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. 7. 1933 — RGBl. S. 679 — und unter Berücksichtigung des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl vom 19. 12. 1956 — GV. NW. 1957 S. 19 — folgende Richtlinien vereinbart:

§ 1

(1) Die Bildung und die Veränderung von Kirchengemeinden bedürfen, um für den staatlichen

Bereich rechtlich wirksam zu werden, der staatlichen Anerkennung.

(2) Als Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden im Sinne des Abs. 1 sind die Errichtung, Auflösung, Zusammenlegung und Trennung von Kirchengemeinden oder die Änderung der Grenzen von Kirchengemeinden anzusehen.

§ 2

Die staatliche Anerkennung wird beantragt, nachdem der Diözesanbischof die Urkunde über die Bildung oder Veränderung von Kirchengemeinden nach den geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften vollzogen hat.

§ 3

(1) Die staatliche Anerkennung wird von dem nach dem Kirchenrecht zuständigen Diözesanbischof beantragt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Die den Vorschriften des Kirchenrechts entsprechende kirchliche Urkunde über die Bildung oder Veränderung der Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 2);

b) die Grenzbeschreibung mit einer maßstabgerechten übersichtlichen Skizze, die die Grenzen der Kirchengemeinde enthält und in der ggf. abgetrennte Teile beteiligter Kirchengemeinden kenntlich gemacht sind. Im letzteren Falle sind der Zahl der beteiligten Kirchengemeinden entsprechend weitere Ausfertigungen dieser Skizze beizufügen.

c) Beschlüsse über eine etwaige Vermögensauseinandersetzung und eine Aufstellung des unbeweglichen Vermögens der Kirchengemeinde, soweit dieses nicht schon in der Vermögensauseinandersetzung aufgeführt ist. Die Beurkundung der Beschlüsse über eine etwaige Vermögensauseinandersetzung muß der gesetzlich vorgeschriebenen Form entsprechen.

d) Angaben über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neuregelung;

e) eine Erklärung, daß die kirchenrechtlichen Voraussetzungen in formeller und materieller Hinsicht für die Errichtung der Kirchengemeinde erfüllt sind;

f) eine Erklärung, daß die finanziellen Lasten und notwendigen finanziellen Aufwendungen der beteiligten Kirchengemeinden durch Leistungen dieser Kirchengemeinden oder durch Leistungen Dritter gedeckt sind;

g) eine Erklärung, daß unbeschadet des § 10 zusätzliche staatliche Mittel nicht beansprucht werden oder der Nachweis, daß die erforderlichen zusätzlichen staatlichen Mittel bewilligt sind.

(3) Soweit die kirchliche Urkunde bereits Angaben enthält, die unter Abs. 2 Buchst. b bis d fallen, bedarf es keiner besonderen Mitteilung.

§ 4

(1) Über den Antrag entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Maßnahme nach § 1 getroffen werden soll.

(2) Sind mehrere Regierungsbezirke im Sinne des Abs. 1 beteiligt, so entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der nach § 3 Abs. 1 zuständige Diözesanbischof seinen Sitz hat.

§ 5

(1) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn der Antrag nicht den in § 3 bestimmten Erfordernissen entspricht.

(2) Vor Versagung der Anerkennung soll dem Antragsteller Gelegenheit zur Beseitigung etwa bestehender Mängel gegeben werden.

§ 6

Wird die Anerkennung erteilt, so hat die neu errichtete Kirchengemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts von dem Zeitpunkt an, der in der kirchlichen Errichtungsurkunde angegeben ist, frühestens jedoch von dem Tage der Anerkennung an.

§ 7

Die Anerkennung wird durch eine besondere Urkunde erteilt; die kirchliche Errichtungsurkunde und die Urkunde über die staatliche Anerkennung sind im Amtsblatt des Regierungspräsidenten und der Diözese zu veröffentlichen.

§ 8

(1) Bei geringfügigen Grenzveränderungen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der beteiligten Kirchengemeinden nicht beeinträchtigen, teilt der nach Kirchenrecht zuständige Diözesanbischof nach Abschluß des kirchlichen Verfahrens dem zuständigen Regierungspräsidenten unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift der kirchlichen Urkunde die Grenzänderung mit.

(2) Die staatliche Anerkennung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn der Regierungspräsident nicht innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung widerspricht.

(3) Widerspricht der Regierungspräsident, so findet das Verfahren nach §§ 3 bis 7 statt.

§ 9

Änderungen des Sitzes und des Namens bestehender Kirchengemeinden werden dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Sitz der betreffenden Kirchengemeinde gelegen ist, von dem Diözesanbischof angezeigt.

§ 10

Durch die Anerkennung wird die bestehende Rechtslage hinsichtlich etwaiger finanzieller Ansprüche gegen den Staat nicht berührt.

§ 11

(1) Diese Richtlinien treten am 1. November 1960 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an richtet sich das Verfahren ausschließlich nach den vorstehenden Richtlinien.

(3) Eine in Zukunft zwischen den Vertragschließenden etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Richtlinien soll auf freundschaftliche Weise beseitigt werden.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1960

Dr. Meyers
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Schütz
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Köln, den 25. Oktober 1960

+ Jos. Card. Frings
Erzbischof von Köln

Paderborn, den 18. Oktober 1960

+ Lorenz Jaeger
Erzbischof von Paderborn

Aachen, den 20. Oktober 1960

+ Johannes Pohlschneider
Bischof von Aachen

Essen, den 22. Oktober 1960

+ Franz Hengsbach
Bischof von Essen

Münster, den 18. Oktober 1960

+ Michael Keller
Bischof von Münster

— GV. NW. 1960 S. 426

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 2 Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Hubertus in Krefeld.

1. Innerhalb der Pfarren St. Anna in Krefeld, Christus-König in Krefeld-Verberg und St. Josef in Krefeld-Traar wird unter dem Titel Vikarie St. Hubertus, Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord, ein seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Artikel 19 unserer Diözesanstatuten errichtet.

   Die Vikarie wird gemäß folgender Beschreibung umgrenzt:

   Von der Kreuzung Langendyk und Plankerdyk verläuft die Grenze gradlinig in nordöstlicher Richtung bis zur Kreuzung des Steegerschen Dyk mit der Nieper Straße und folgt der Achse dieser Straße in südlicher Richtung bis zur Einmündung des Kuhdyk. Von diesem Punkt verläuft sie entlang dem Kuhdyk, so daß beide Seiten dieses Weges außerhalb der Vikarie liegen, weiterhin dem Luiter Weg, dessen beide Seiten zur Vikarie gehören, überquert die Moerser Straße und folgt dem Busenpfad bis zur Straßenbahnlinie Krefeld—Krefeld-Traar. Von hier bis zu der südlich gelegenen Heyerbaumstraße bildet diese Bahnlinie die Grenze. Von der Kreuzung Bahnlinie—Heyerbaumstraße umfaßt die Grenze die Häusergruppen an der Heyerbaumstraße bis zur Einmündung der Straße im Flohbusch und die an der letztgenannten Straße, folgt wieder der vorgenannten Straßenbahnlinie in südlicher Richtung bis zur Einmündung in die Hüttenallee. Von hier deckt sich die Grenze mit den Achsen der Hüttenallee und der Moerser Straße bis zur Einmündung des Reitweges in die Moerser Straße. Von diesem Punkte verläuft die Grenze gradlinig in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung des Langendyk in den Hökendyk, weiter entlang dem Langendyk, dessen beide Seiten zur Vikarie gehören, bis zu dessen Kreuzung mit dem Plankerdyk.

2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten entsprechen den Anordnungen der Artikel 117—121 unserer Diözesanstatuten.

3. Als Mutterpfarre gilt in seelsorglicher und vermögensrechtlicher Hinsicht die Pfarre St. Anna in Krefeld. Deren Kirchenvorstand ist für die in Artikel 19 § 4 der Diözesanstatuten aufgeführten Obliegenheiten zuständig.

Gegeben zu Aachen am 17. Dezember 1960

gez. † Johannes
Bischof von Aachen

J.-Nr. 52—1167/60

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 3 Neufestsetzung der Applikationspflicht.

Aachen, 27. Dezember 1960

Die Hl. Konzilskongregation hat die Tage, an denen gemäß cann. 339 § 1 und 466 § 1 CJC zu applizieren ist, in dem nachstehend abgedruckten Dekret neu festgesetzt. Da diese Verordnung im Direktorium 1961 nicht mehr berücksichtigt werden konnte, bitten wir um entsprechende eigenhändige Änderung an den betreffenden Tagen.

DECRETUM*

Cum in novas Rubricas Breviarii et Missalis editas post Litteras Apostolicas «Rubricarum instructum» diei 25 mensis iulii 1960 per Decretum Generale Sacrae Rituum Congregationis «Novum rubricarum Breviarii ac Missalis romani codicem» diei 26 mensis iulii 1960, quaedam variationes circa dies festos inductae fuerint, nonnulli Ordinarii locorum per varias Regiones constituti a Sacra Congregatione Concilii expostulaverunt ut, ad dubii atque perplexitatis occasionem auferendam circa dies, quibus est applicandum Sacrum pro populo, congrua, aliqua ratio iniretur.

His itaque votis annuens, Sacra Congregatio Concilii, de mandato Summi Pontificis Ioannis XXIII feliciter Regnantis, indicem taxativum, qui sequitur, festorum, quibus, iuxta praescripta canonum 339 § 1 et 466 § 1 Codicis iuris canonici, in universa Ecclesia a die 1 ianuarii 1961 inest obligatio litandi Sacrum pro populo, conficiendum statuit; idest:

Festa de praecepto

Dominicae I et II Classis.

Alia Festa I Classis in Calendario Ecclesiae Universae:

1) Nativitas Domini - 2) Dies octavus Nativitatis Domini - 3) Epiphania Domini - 4) Ascensio Domini - 5) Festum SS.mi Corporis Christi - 6) Conceptio Immaculata B. Mariae Virginis - 7) Assumptio B. Mariae Virginis - 8) Festum S. Ioseph, Sponsi B. M. V. - 9) Festum Ss. Petri et Pauli Apostolorum - 10) Festum Omnium Sanctorum.

Festa non de praecepto

I Classis in Calendario Ecclesiae Universae:

1) Festum SS.mi Cordis Iesu - 2) Festum Pretiosissimi Sanguinis D.N.I.C. - 3) Annuntiatio B. Mariae Virginis - 4) Festum Sancti Ioseph Opificis - 5) Dedicatio S. Michaëlis Archangeli - 6) Nativitas S. Ioannis Baptistae.

I Classis in Calendariis particularibus:

7) Festum Patroni principalis Nationis - 8) Festum Patroni principalis Regionis seu Provinciae sive ecclesiasticae sive civilis - 9) Festum Patroni Dioecesis - 10) Anniversarium Dedicationis Ecclesiae Cathedralis - 11) Festum Patroni principalis loci seu oppidi vel civitatis - 12) Anniversarium Dedicationis Ecclesiae propriae - 13) Titulus Ecclesiae propriae.

II Classis:

14) Nativitas B. Mariae Virginis - 15) Purificatio B. Mariae Virginis — Festa natalicia Apostolorum et Evangelistarum. scilicet: 16) Festum S. Andreae - 17) Festum S. Thomae - 18) Festum S. Ioannis - 19) Festum S. Mathiae - 20) Festum S. Marci - 21) Festum Ss. Philippi et Iacobi - 22) Festum S. Iacobi - 23) Festum S. Bartholomaei - 24) Festum S. Matthaei - 25) Festum S. Lucae - 26) Festum Ss. Simonis et Iudae.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, die 3 decembris 1960.

P. CARD. CIRIACI, Praefectus
P. Palazzini, a Secretis

*) L'Osservatore Romano, N. 288, 11. Dezember 1960.

Nr. 4 Widerruf bisher geltender Vergünstigungen bei der Verrichtung des Divinum Officium und der Feier der hl. Messe.

Aachen, 27. Dezember 1960

Die Hl. Konzilskongregation hat folgendes Dekret erlassen, das wir zu beachten bitten:

DECRETUM*

In Litteris Apostolicis «Rubricarum instructum» diei 25 mensis iulii 1960 ad num. 3) edicitur: «Item statuta, privilegia, indulta et consuetudines cuiuscumque generis, etiam saecularia et immemorabilia, immo specialissima atque individua mentione digna, quae his rubricis obstant, revocantur».

Quare Sacra Congregatio Concilii, de mandato Summi Pontificis Ioannis Papae XXIII feliciter Regnantis, statuit, ad servitium chorale quod attinet, ut locorum Ordinarii curent emendari statuta capitularia et abrogari praefata privilegia, indulta et consuetudines, quae dictis rubricis obstent.

Insuper declarat reductiones servitii choralis, quae a Sacra Congregatione Concilii fuerint concessae, adhuc vigere, si et quatenus praedictis rubricis haud obstent.

Petitiones autem reductionum servitii choralis vel earundem prorogationum a Capitularibus exarentur iuxta novas rubricas Breviarii et Missalis.

Contrariis quibuslibet haud obstantibus.

Datum Romae, die 3 decembris 1960.

P. CARD. CIRIACI, Praefectus
P. Palazzini, a Secretis

*) L'Osservatore Romano, N. 288, 11. Dezember 1960.

Nr. 5 Neue Formulare zum Brevier und zum Missale.

Aachen, 27. Dezember 1960

Infolge der liturgischen Neuordnung, die am 1. Januar 1961 in Kraft tritt, sind folgende Formulare für das Brevier neu zu besorgen:

1. 3 lectiones de scriptura occurrente für den Montag in der Bittwoche,
2. oratio und lectio III vom hl. Gregorius Barbadicus (am 17. Juni),
3. lectio III vom hl. Irenaeus (am 3. Juli),
4. oratio und lectio III vom hl. Laurentius von Brindisi (am 21. Juli),
5. lectio III vom hl. Philippus Benitius (am 23. August),
6. oratio und lectio III vom hl. Antonius Maria Claret (am 23. Oktober).

Diese Texte sind im Direktorium 1961, Seite 104 bis 111, enthalten, damit sie bereits vor dem Erscheinen der Einlegeformulare zur Hand sind. Hinzugefügt ist im Direktorium der Text der Lektionen der Vigil des Apostelfestes Petrus und Paulus. Diese entsprechen der bisherigen Homilie am Feste des hl. Papstes Pius X. (3. September). Die Responsorien an dem genannten Vigiltage werden dem jeweiligen Wochentage entnommen.

Meßformulare sind zu beschaffen für die Feste des hl. Gregorius Barbadicus (am 17. Juni), des hl. Antonius Maria Claret (am 23. Oktober), vielerwärts auch noch vom hl. Laurentius von Brindisi (am 21. Juli).

Nr. 6 Calendarium für die Feier der hl. Messe in Kirchen und Kapellen von Anstalten.

Aachen, 27. Dezember 1960

Gemäß Nr. 54 a) des neuen Codex Rubricarum haben die „Ordines regulares, et Moniales ac Sorores eiusdem Ordinis, necnon Tertiarii eidem aggregati in communi viventes et vota simplicia emittentes" ein vom Directorium der Diözese abweichendes Calendarium, in das bestimmte Diözesanfeste aufzunehmen sind. Diese Anordnung hat eine neue Bedeutung für zahlreiche oratoria semipublica in Schwesternhäusern. Handelt es sich jedoch um Kirchen und Kapellen in Krankenhäusern, Sanatorien, Altersheimen und anderen ähnlichen Anstalten, die nicht nur für die Schwesternkommunität, sondern ebenso für den Gottesdienst und die Seelsorge der übrigen Insassen der Anstalt bestimmt sind, ist das Diözesandirektorium maßgebend. Der Vorrang der seelsorglichen Bestimmung ist immer dann gegeben, wenn von uns ein Anstaltspfarrer oder Rektor für die Anstalt ernannt worden ist (Diöz. Stat. Art. 147 § 2 u. § 3).

Nr. 7 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung 1961.

Aachen, 28. Dezember 1960

Im Jahre 1961 werden Visitation und Firmung in folgenden Dekanaten stattfinden:

Aachen-NO, Aachen-SW, Erkelenz, Gangelt, Gemünd, Heinsberg, Linnich, Steinfeld, Würselen.

In den Diözesanstatuten des Bistums Aachen, Art. 4 § 4, Nr. 1—4 sowie § 5, sind die „Richtlinien" veröffentlicht, die für die Spendung der hl. Firmung und die bischöfliche Visitation gelten sollen. Außerdem seien der Beachtung folgende Artikel der Diözesanstatuten empfohlen:

Art. 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie Art. 404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen. Hinsichtlich der Zwischenfirmungen werden unter Bezugnahme auf Art. 4, § 4, Nr. 1 und 406, § 3 die hochwürdigen Herren Dechanten gebeten, festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist und uns rechtzeitig zu benachrichtigen.

Zwischenfirmungen sollen in Zukunft nur alle zwei Jahre stattfinden.

„Fragebogen", „Richtlinien zur kanonischen Visitation und Firmung", das Büchlein „Meine Firmungsfeier" sind im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Es empfiehlt sich, diese Drucksachen durch die Herren Dechanten vom Verlag gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Firmspendung soll ein Feiertag für die Gemeinde sein. Dieser Tag möge Anlaß sein, die Beziehung der Gläubigen zum Bischof zu bekunden und zu erneuern. (Vgl. Diöz.-Stat. Art. 4 § 2.) Darum ersuchen wir die Hochwürdigen Herren Seelsorger, für festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen.

Alle Schulkinder sollen an den Feierlichkeiten des Tages, insbesondere an der heiligen Messe, Spendung der hl. Firmung sowie an der Prüfung der Kinder teilnehmen. Die Hochwürdigen Herren Dechanten mögen rechtzeitig an die Herren Schulräte die Bitte um Ausfall des Unterrichtes richten. Die Gewährung einer solchen Bitte unterliegt keinen Schwierigkeiten.

Nr. 8 Diözesankonferenz 1961.

Aachen, 28. Dezember 1960

Bereits jetzt machen wir darauf aufmerksam, daß die nächste Diözesankonferenz (Diözesanstatuten Art. 14) am 15. und 16. Mai 1961 im Bischöflichen Priesterseminar, Aachen, Mozartstraße 9, stattfindet. Wir bitten die zur Teilnahme Berechtig-

ten, diesen Termin vorzumerken. Eine besondere Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung ergeht zu einem späteren Zeitpunkt.

Nr. 9 Dekanatskapitel.

Aachen, 28. Dezember 1960

Unsere Diözesanstatuten schreiben in den Artikeln 71—73 vor, daß in jedem Dekanat alljährlich, womöglich in den Wochen nach der Diözesankonferenz, ein Dekanatskapitel zu halten ist. Wir bitten die Herren Dechanten, frühzeitig den Termin festzusetzen, damit sich die Teilnehmer (Art. 72) auf diesen Termin einstellen können.

Nr. 10 Pastoralkonferenzen.

Aachen, 28. Dezember 1960

Durch die Diözesanstatuten ist die Zahl der jährlichen Pastoralkonferenzen auf vier erhöht worden (Art. 47). Wir bitten, diesen Veranstaltungen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Sie sollen der Weiterbildung der Priester und der vertieften Seelsorgearbeit dienen.

Auf der letzten Pastoralkonferenz ist die sogenannte Dekanatsarbeit vorzutragen.

Nr. 11 Urlaubsgenehmigung.

Aachen, 28. Dezember 1960

Wir machen die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare unseres Bistums auf die Bestimmungen der Diözesanstatuten (Art. 90 und 91) über die erlaubte Abwesenheit von der Pfarre, Pfarrvikarie und Vikarie aufmerksam. Sollte der Jahresurlaub in einem begründeten Ausnahmefall während der Advents-, Fasten- oder österlichen Zeit genommen werden müssen, bitten wir, in dem Urlaubsgesuch die Verhältnisse darzulegen. Für die Abwesenheit der Herren Kapläne außerhalb der oberhirtlich angesetzten Kurse erinnern wir an die Anordnungen des Art. 124 der Diözesanstatuten.

Nr. 12 Diözesane Veröffentlichungen.

Aachen, 28. Dezember 1960

Wir machen darauf aufmerksam, daß die amtlichen Ausgaben der synodalen Veröffentlichungen und der Diözesankarte nur beim Bischöflichen Generalvikariat zu beziehen sind. Nachstehend geben wir die Preise bekannt:

Diözesansynode (Bd. I, Bericht) . . .	DM	3,—
Diözesanstatuten (Bd. II)	DM	7,—
Dokumente (Bd. III)	DM	14,50
Diözesankarte	DM	4,—
Diözesankarte (auf Leinen aufgezogen)	DM	7,50

Nr. 13 Diözesanstatuten.

Aachen, 28. Dezember 1960

Die Diözesanstatuten sind innerhalb der Normen des allgemeinen kirchlichen Rechtes auch für die Ordensleute in unserem Bistum verbindlich. Wie wir festgestellt haben, werden die einschlägigen Bestimmungen der Diözesanstatuten nicht immer beachtet. Deshalb empfehlen wir, daß auch von den Ordenshäusern, die noch nicht im Besitz der Statuten sind, dieser Band und der dazugehörige Bd. III: Dokumente angeschafft wird.

Nr. 14 Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1961 um die Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, 29. Dezember 1960

Auch im Jahre 1961 richten diese Tage unsere Aufmerksamkeit auf die Wiedervereinigung der getrennten Christenheit im Glauben. Wir wissen, daß die Einheit der Seinen das große Gebetsanliegen des göttlichen Erlösers war, das er Seinem Vater ans Herz legte (Joh. 17, 21). Seitdem durch Schuld und Versagen der Menschen die Einheit zerrissen ward, blieb die Sehnsucht nach ihr in der Kirche Christi und auch außerhalb ihrer bestehen. Das zeigt die Geschichte der Wiedervereinigungsbemühungen von den ersten Spaltungen bis in unsere Tage.

Seit der Einberufung des 2. Vatikanischen Konzils durch unseren hl. Vater Papst Johannes XXIII. wissen wir, daß auch dieses Konzil der Einheit der Kirche dienen soll. Zur Zeit sind leider die Vorbedingungen für eine eigentliche Wiedervereinigung aller Christen in der wahren Kirche nicht gegeben. Das neue Konzil soll daher in erster Linie die Kirche als Stiftung Christi ins helle Licht setzen, damit dadurch die Sehnsucht der Außenstehenden nach ihr geweckt werde. In diesem Sinne sagt der hl. Vater in dem Schreiben an die deutschen Bischöfe: „Der so sichtbaren und festen Einheit werden sich die Katholiken jederzeit in rechter Weise und frohen Herzens rühmen, aber auch die von dem einen Schafstall getrennten Brüder werden — das ist unser Wunsch — ein um so lebhafteres Verlangen danach empfinden." (K. A. 1960, S. 46.)

In seiner Ansprache an die Mitglieder der päpstlichen Kommissionen und Sekretariate zur Vorbereitung des Konzils am 14. 11. 1960 spricht der hl. Vater u. a. die Hoffnung aus, daß das Konzil dazu beitragen möge, den Herzenswunsch des Heilandes, der in dem „unum sint" zum Ausdruck kommt, zu erfüllen, und er erwähnt dabei „die unzähligen von der katholischen Einheit getrennten Teile, die dennoch auf der Suche sind nach der Rückkehr zu den Spu-

ren des authentischen Fundaments der Apostel". (Eph. 2, 20.)

Über den Gegenstand der Konzilsverhandlungen heißt es: „Es befaßt sich von vornherein ausschließlich mit dem, was unsere Mutter, die katholische Kirche, und ihre augenblickliche innere Organisation betrifft." (K. N. A.-nichtamtliche Übersetzung.) Die hier erwähnte Erneuerung der Kirche wird ihr neuen Aufschwung geben und so dem letzten Ziel einer echten Wiedervereinigung dienen. Daß unser hl. Vater auch dieses Fernziel zum Gegenstand seiner Sorge macht, sagt er schon in seiner Botschaft zum Eucharistischen Kongreß in München: „Wie unser apostolisches Amt es fordert und unser Wohlwollen für das deutsche Volk es Uns nahelegt, ist unser Bemühen auf die religiöse Einheit und den Frieden gerichtet. Gebe der Himmel, daß alle, die sich des Namens Christi rühmen, sich dem wahren und ganzen Glauben des hl. Bonifatius zuwenden, zu der einen und heiligen Kirche! Diese Einmütigkeit in der Einheit des Glaubens ist mit brennendem Verlangen zu erstreben, denn hier liegen die tiefsten Ursachen des Heils und der Schönheit des übernatürlichen Lebens." (Herderkorrespondenz 1960, S. 33.)

Soll das kommende Konzil die ihm vom hl. Vater gesteckten Ziele erreichen, so kann dies nur geschehen mit Hilfe des Hl. Geistes. Wie schon die Apostel bei ihrem Konzil sich auf den Hl. Geist beriefen (Apg. 15, 28), so ist der Geist Gottes auch bei den späteren Konzilien wirksam gewesen. „Das christliche Volk hat immer Vertrauen in die Hilfe des Hl. Geistes bei den allgemeinen Konzilien gehabt", sagt Erzbischof Jäger von Paderborn. (Das ökumenische Konzil, Paderborn 1960, S. 103.)

Darum wird es in diesem Jahr unsere besondere Aufgabe sein, in der Gebetsoktav, aber auch während des ganzen Jahres, um die Hilfe des Hl. Geistes für das Konzil zu bitten. Verwiesen sei auf das „Gebet zum Hl. Geist für den glücklichen Ausgang des ökumenischen Konzils" (deutsche Übersetzung s. in dieser Nummer). Wenn wir so zum Gebet für das Konzil aufrufen, wissen wir uns eins mit dem hl. Vater, der in einer Ansprache an die römischen Seminaristen „zu innigem, persönlichem und gemeinschaftlichem Gebet" auffordert, „daß die Gnade des Herrn alle geleite, erleuchte, entzünde, die schon berufen wurden oder noch berufen werden können, ihren unmittelbaren Beitrag an Rat und Wissen für die Konzilsberatungen zu leisten". (K. A. v. 1. 10. 1960, S. 144.)

So mögen denn diese Tage vom 18. bis 25. Januar Tage einer Gebetswelle, vor allem zum Hl. Geist, um die Wiedervereinigung im Glauben, besonders auch für das bevorstehende Konzil sein! In die Gebetsmeinungen dieser Tage seien alle von der wahren Kirche Christi Getrennten einbezogen. Darum wollen wir nicht nur an die durch die abendländische Spaltung Getrennten, sondern auch an die getrennten Ostkirchen denken. Empfehlend erinnert sei hier an die „Catholica Unio", das Werk der hl. Kongregation für die Ostkirche, mit ihrem Sitz in Würzburg, Augustinerkloster, Dominikanerplatz 2/II, sowie deren Zeitschrift: „Der christliche Osten".

Für die Oktav ist folgendes zu beachten: Täglich ist wenigstens nach einer hl. Messe um die Wiedervereinigung zu beten (vergl. Oremus A 120). An Tagen, an denen es möglich ist, möge die Votivmesse „ad tollendum schisma" genommen werden; auch gestatten wir nach der hl. Messe wie auch in der Nachmittagsandacht Aussetzung des Allerheiligsten und Segen, wenn dabei um die Wiedervereinigung gebetet wird. Wir empfehlen dafür die Gebetsmeinungen, die wir im K. A. 1959, Stück 22, S. 150 f., veröffentlicht haben. Am Sonntag, dem 22. Januar, ist über die Wiedervereinigung zu predigen oder wenigstens in der Predigt darauf hinzuweisen.

Für die Andacht wird empfohlen: 1. Gebetsheft des Winfriedbundes, 16 Seiten zu 15 Pf. (bei Mehrbezug billiger), zu erhalten bei „Winfriedbund", Paderborn, Kamp 9, PSK Hannover 476 28. 2. Gebetszettel für das Ökumenische Konzil: vierseitig, zweifarbig, Tosa-Bütten-Papier, Preis bis 1000 Stück 0,05 DM, bis 3000 Stück 0,04 DM, ab 3000 Stück 0,03 DM. Bestellung bei: Winfriedbund, Paderborn, Postfach 150.

In der Zentrale der „Catholica Unio" in Würzburg, PSK München 42 08, sind Gebetszettel (Stück zu 4 Pf.) zu haben. Der Morus-Verlag, Berlin-Dahlem, bietet an: Weltgebetsoktav von P. M. Dietz S. J., 40 Pf. Auch wird hingewiesen auf K. A. 1956, S. 184, sowie die Diözesanstatuten des Bistums Aachen, Art. 380, § 2, S. 168.

Nr. 15 Gebet zum Hl. Geist für den glücklichen Ausgang des Ökumenischen Konzils.

Aachen, 29. Dezember 1960

Gott Heiliger Geist, im Namen Jesu Christi vom Vater ausgesandt, Du stehst der heiligen Kirche in Gnaden bei und führest sie irrtumslos den Weg ihrer Sendung. Gieße die Fülle Deiner Gaben gnädig aus über das Allgemeine Konzil.

Guter Meister und Tröster, erleuchte unsere Oberhirten, die im Gehorsam gegen den Heiligen Vater sich in Rom vereinigen werden.

Bewirke, daß aus diesem Konzil überreiche Früchte heranreifen: Das Licht und die innere Macht der Frohbotschaft mögen immer mehr ihren wohltuenden Einfluß auf die menschliche Gesell-

schaft ausüben! Der katholische Glaube und der missionarische Einsatz der Kirche mögen neue Kraft gewinnen! Eine tiefere Kenntnis der Lehre der Kirche wie auch eine heilsame Erneuerung der christlichen Lebensführung mögen aus ihm erblühen!

Willkommener Gast unserer Seelen, bestärke uns in der Wahrheit, mache uns bereit zum Gehorsam, damit wir den Beschlüssen und Anregungen des Konzils unsere hochherzige Zustimmung geben und sie bereitwillig verwirklichen.

Wir bitten Dich auch für die Schafe, die nicht mehr zu dem einen Schafstall Jesu Christi gehören, daß auch sie, die wie wir den glorreichen Namen Christi auf ihren Stirnen tragen, endlich zur Einheit unter dem einen Hirten zurückfinden.

Erneuere in unseren Tagen das Wunder des Pfingstfestes und gewähre Deiner heiligen Kirche, in einmütigem und besonders innigem Gebet um Maria, die Mutter Jesu, geschart und von Petrus geleitet, das Reich des göttlichen Erlösers immer mehr auszubreiten, dieses Reich der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens. Amen.

[Das Gebet ist mit einem Ablaß von 10 Jahren für jeden verbunden, der es mit Andacht betet. Ein vollkommener Ablaß, einmal im Monat, wird jedem unter den üblichen Bedingungen gewährt, der es mit Andacht während eines Monats hindurch jeden Tag betet. (Apostolische Pönitentiarie, 23. September 1959.)]

Nr. 16 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn.

Aachen, 29. Dezember 1960

Wir erinnern daran, daß am Feste der Erscheinung des Herrn der Gottesdienst am Vor- und Nachmittag wie an Sonn- bzw. Feiertagen zu halten ist. Allenfalls werde statt der Spätmesse eine Abendmesse gefeiert. (Siehe Direktorium 1961, Seite XXXVIII.) Die Gläubigen sind einzuladen, freiwillig den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen. Beichtgelegenheit werde in der bei Sonn- und Feiertagen üblichen Weise gegeben.

Nr. 17 Dispens vom Abstinenzgebot an freiwilligen Feiertagen.

Aachen, 29. Dezember 1960

Da in diesem Jahre der 6. Januar Freitag ist, sehen wir uns veranlaßt, auf Nr. V der Fastenverordnung (K. A. 1960, S. 24) hinzuweisen. Wenn demnach ein freiwilliger Feiertag auf einen Freitag fällt, so fällt die Verpflichtung zur Beobachtung des Abstinenzgebotes weg. Die Gläubigen sollen am 1. Januar entsprechend verständigt werden.

Nr. 18 Fasten- und Erziehungswoche 1961.

Aachen, 29. Dezember 1960

Die Fasten- und Erziehungswoche 1961 steht unter dem Leitwort „Ein Beispiel habe ich Euch gegeben". Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Haus Hoheneck, Hamm/Westf., wird die Materialhefte für Priester, Lehrer, Erwachsene, Jugendliche und Kinder den Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren zusenden.

Wir überlassen die Durchführung dieser Woche wie in den Vorjahren dem Ermessen der zuständigen Seelsorger. Die Fastenvorsätze für Kinder sollen der Schuljugend entweder am Aschermittwoch, in der Kinderpredigt des ersten Fastensonntags oder in der ersten Religionsstunde der Fastenzeit nahegebracht werden. Die Überreichung des Fastenbildchens an die Kinder sowie wiederholte Hinweise in Predigt und Katechese werden sicher dazu beitragen, die Kinder in ihren Vorsätzen zu bestärken. Auf Weisung der Fuldaer Bischofskonferenz wird der gesamte Ertrag des Kinderfastenopfers auch in diesem Jahr für die religiöse Betreuung der Kinder in der Diaspora verwendet. Es ist darum zweckmäßig, das Kinderfastenopfer am Ende der Fastenzeit in einem eigenen Rundgang einzusammeln und auf dem üblichen Weg mit dem Vermerk „Kinderfastenopfer 1961" an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 19 Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1961.

(Für das Gebetsapostolat bestimmt)

Aachen, 29. Dezember 1960

Januar: Daß die Hindernisse, die der Wiedervereinigung aller Christen entgegenstehen, durch die Wahrheit und Liebe Christi hinweggeräumt werden.
Daß die würdige liturgische Feier des Meßopfers alle Völker zur wahren Kirche Christi führe.

Februar: Um einen guten Fortgang der Vorbereitungsarbeiten zum Ökumenischen Konzil.
Daß sich die Völker in ihrem Streben nach politischer Freiheit nicht von Absichten leiten lassen, die gegen das Allgemeinwohl sind.

März: Daß die Familien in den Gefahren des heutigen Fortschrittes durch die Lehren des Glaubens und öfteren Sakramentenempfang gestärkt werden.
Für eine gründliche und den heutigen Bedürfnissen angepaßte Ausbildung eines zahlreichen einheimischen Klerus.

April: Daß dem Priestermangel durch die Hilfe, welche die katholische Aktion und die übrigen Laienvereinigungen dem hierarchischen Apostolat leisten, entsprechend begegnet werde.
Um eine nachhaltige Förderung von Missionsberufen unter den Gläubigen.

Mai: Daß in der Kraft des Hl. Geistes die religiöse Gleichgültigkeit überwunden werde.
Daß die religiöse Schulung der Laien für das Apostolat in den Missionen nachhaltig gepflegt werde.

Juni: Daß die Herz-Jesu-Verehrung im Geiste der Kirche und mit solchen Mitteln gefördert werde, die den heutigen Menschen ansprechen.
Daß in den Missionsschulen von katholischen Lehrkräften ganze Christen herangebildet werden.

Juli: Daß die Menschen ihre Freizeit nach dem Gesetz Gottes zur Gesundung der Seele und des Leibes verbringen.
Daß die Katholische Aktion und die übrigen Laienvereinigungen den örtlichen Verhältnissen und Anforderungen entsprechend angepaßt werden.

August: Daß nicht die Wachsamkeit gegenüber dem gottlosen Kommunismus, wie er gelehrt und praktisch gelebt wird, aus Verlangen nach einem Scheinfrieden nachlasse.
Daß durch die Predigt des Evangeliums und der Lehre der Kirche in den heidnischen Ländern die rechte soziale Ordnung grundgelegt werde.

September: Daß die öffentliche Meinung mit allem Eifer nach dem natürlichen Sittengesetz und der Lehre der Kirche geformt werde.
Daß die Glaubensboten die kulturellen Werte der einzelnen Völker pflegen und in kluger Weise mit den Glaubenslehren in Einklang bringen.

Oktober: Daß die Zahl der katholischen Universitäten wachse und ihre Hilfsmittel vermehrt werden.
Um wirksame Förderung des Apostolates unter den gebildeten Nicht-Christen.

November: Daß die Zeit des Alters in ihrer Bedeutung richtig erkannt und dieser Erkenntnis entsprechend zugebracht werde.
Daß die Jugend in den Missionen zusammen mit der technischen Ausbildung auch eine gediegene Glaubensschulung erhalte.

Dezember: Daß allen Menschen nach Recht und Billigkeit Anteil an den Gütern der Erde gegeben werde.
Daß unter der Leitung der Kongregation der Glaubensverbreitung das Licht des Glaubens in alle Welt hinausgetragen werde.

Nr. 20 Altsparerentschädigung für Meß-Stiftungen.

Aachen, 30. Dezember 1960

In unserer Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger Nr. 216 vom 1. 10. 1959, Seite 134, haben wir mitgeteilt, daß das Lastenausgleichsamt der Stadt Köln als für alle nordrhein-westfälischen Kirchengemeinden zuständige Behörde u. a. die Stiftungsfonds als entschädigungsfähig anerkannt hat, soweit es sich um Meß-, Andachts-, Armen- und Studienstiftungen handelt.

Vor kurzem hat jedoch das Bundesausgleichsamt in Bad Homburg die Entschädigungsberechtigung für Meß-Stiftungsfonds verneint. Das Lastenausgleichsamt in Köln wird demgemäß die noch nicht erledigten Anträge für Meß-Stiftungsfonds abschlägig bescheiden. Die bereits gezahlten Entschädigungen werden jedoch nicht zurückgefordert.

Wir bitten alle Kirchengemeinden, die einen Ablehnungsbescheid erhalten, zur Hemmung der Rechtskraft hiergegen innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Lastenausgleichsamt in Köln, Hansaring 97, Beschwerde einzulegen und zur Begründung unter Hinweis auf § 2 Abs. 4 der 4. Durchführungsverordnung zum Altsparergesetz anzuführen, daß der Meß-Stiftungsfonds eine den Pfründenstiftungen gleichartige Einrichtung sei. Er gelte deshalb als für die begünstigten Zwecke gebundenes Vermögen.

Die Beschwerde muß von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und zwei Mitgliedern unterschrieben sowie mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehen sein.

Es ist beabsichtigt, daß eine Kirchengemeinde, falls ihre Beschwerde erfolglos bleibt, zur grundsätzlichen Klärung das Verwaltungsgericht anrufen wird.

Nr. 21 Vorbereitung der Fastenaktion Misereor 1961.

Bestellung des Werbematerials

Aachen, 30. Dezember 1960

Die Geschäftsstelle des Bischöflichen Werkes Misereor hat Ende Dezember dem Klerus eine Karte für die Bestellung des Werbematerials zur Fastenaktion Misereor „gegen Hunger und Krankheit in der Welt", die auf Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz auch im Jahre 1961 durchgeführt wird, übersandt. Um eine rechtzeitige Auslieferung des Materials noch vor Beginn der Fastenzeit sicherzustellen, wird gebeten, die entsprechenden Bestellungen sofort, zumindest bis spätestens 15. Januar 1961, vorzunehmen.

Diejenigen Pfarreien und Seelsorgstellen, die etwa aus technischem Versehen keine Bestellkarte erhalten haben, werden gebeten, ihren Bedarf unter Angabe der Anschrift der Pfarrei, der Seelenzahl, der Diözese und des Dekanates bis zum 15. Januar 1961 an die Versandstelle Misereor, Aachen, Mozartstraße 11, zu melden.

Ebenso werden die Religionslehrer sowie Vorstände und Leiter von Ordenshäusern und kirchlichen Anstalten (Internate, Krankenhäuser, Altersheime usw.) gebeten, spätestens bis zum 15. Januar 1961 ihren Bedarf an Werbematerial bei der Versandstelle Misereor anzumelden.

Zur Verfügung stehen wie im Vorjahre: Plakate DIN A 1 (85×60 cm) und DIN A 2 (60×40 cm) zum Aushang an Kirchentüren und sonstigen gut sichtbaren Stellen, Fastenzeitungen und „Hungerbüchsen" (Kartonfaltschachteln) für die Familien und Sammeltütchen für die Kollekte; außerdem für Veranstaltungen und Sonderaktionen ein Flugblatt (Handzettel 15×21 cm).

Nr. 22 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen.

Aachen, 30. Dezember 1960

In Krankenanstalten und sonstigen katholischen Einrichtungen werden erfahrungsgemäß Exerzitienkurse für Hauspersonal und sonstige Hausangehörige abgehalten. Da es sich meist um geschlossene Kurse handelt, von denen wir sonst nichts erfahren, bitten wir die Hausleitungen, uns umgehend die Zahl der Exerzitanten (getrennt nach Ständen: Männer, Jungmänner, Frauen [verh. und unverh.] und Frauenjugend) mitteilen zu wollen. Wir benötigen diese Zahlen sowohl für unsere Diözesanstatistik wie auch für die Zentralstelle für Kirchliche Statistik.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 23 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus „St. Augustinus" in Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108, werden in der Zeit vom 24. bis 28. April und vom 6. bis 10. November 1961 Priesterexerzitien gehalten. Exerzitienmeister P. Schulte-Kückelmann OMI.

Nr. 24 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 21. Dez. 1960 Palm Anton, Subsidiar in Krefeld St. Anna, zum Vikar in Krefeld St. Hubertus, Dekanat Krefeld-Nord.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 18. Dez. 1960 Lüttgens Winand, geb. am 7. März 1880 in Duisburg, gew. am 10. August 1913, Pfarrer in Pattern.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 5. Dez. 1960 Ecker Wilhelm, zuletzt Pfarrer an St. Antonius in Denklingen, 72 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 25 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 17. Dezember 1960 in der Kapelle unseres Priesterseminars je einem Alumnen die hl. Subdiakonats- und Diakonatsweihe, einem Professen der Benediktinerabtei Kornelimünster die hl. Subdiakonatsweihe.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 18. Dezember 1960 in der Kapelle des Instituts zum Guten Hirten in Aachen 7 Firmlingen die hl. Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 | Aachen, den 15. Januar 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Nr. 26 Gemeinsamer bischöflicher Aufruf zur Fastenaktion 1961 11

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 27 Prüfung für das Pfarrexamen 1961 13
Nr. 28 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1961 14

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 29 Jungpriesterexerzitien 15
Nr. 30 Themata für die Dekanatsarbeiten 1961 15
Nr. 31 Fortbildungskurse für jüngere Priester 16
Nr. 32 Neuanmeldungen zum Theologiestudium 16
Nr. 33 Ergänzungen zum Direktorium 1961 17
Nr. 34 Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P.W.P.) 1961 17

Seite

Nr. 35 Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe EV., Krankenseelsorge-Tagung 17
Nr. 36 Fastnachtszeit 18
Nr. 37 Krankheitsfürsorge für die Geistlichen 18
Nr. 38 Kirchensteuerbeschluß der Diözese Aachen . . . 19

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 39 Zahlung von Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsentschädigung an Lehrkräfte anläßlich ihrer erstmaligen Einberufung in den öffentlichen Schuldienst 19

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 40 Priesterexerzitien 20
Nr. 41 Personalchronik der Diözese Aachen 20
Nr. 42 Vermischte kirchliche Nachrichten 20

Nr. 26 Gemeinsamer bischöflicher Aufruf zur Fastenaktion 1961.

Liebe Diözesanen!

Seitdem Ihr in den beiden vergangenen Jahren dem Rufe Eurer Bischöfe zu einem Fastenopfer für die Hungernden und Kranken mit so großer Opferfreudigkeit gefolgt seid, sind in der Welt große Veränderungen vorgegangen. Zahlreiche Völker haben ihre staatliche Selbständigkeit erlangt. Aber mit Schmerzen sehen wir, daß viele von ihnen von wachsenden politischen und sozialen Unruhen ergriffen werden und daß sie noch nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ihre sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen. Wie sehr bewahrheitet es sich, daß nur die Gerechtigkeit und die helfende Liebe, nicht aber der Haß unter den Rassen und Klassen eine bessere Welt aufbauen können!

Ihr habt in den beiden letzten Jahren mit Eurem Fastenopfer ein Zeugnis solcher brüderlicher Liebe zu den notleidenden Menschen gegeben und dadurch, wenn auch in bescheidenem Maße, zum Aufbau einer neuen und gesunden Ordnung in diesen Ländern beigetragen. Mit Eurer Gabe konnte in Afrika, Asien und Südamerika in vielen Notsituationen und Katastrophenfällen unmittelbar und schnell Hilfe gebracht werden. So habt Ihr die Not der Opfer der großen Erdbeben in Chile und Agadir und der von Taifunen und Überschwemmungen in Indien, Pakistan und Hongkong Heimgesuchten gelindert. Noch dauerhafter aber wirkt Eure Gabe dort, wo die notleidenden Menschen durch Ausbildung und Anleitung befähigt werden, sich selbst, ihren Familien und ihren Landsleuten zu helfen. So konnten aus Euren Gaben 41 landwirtschaftliche Ausbildungsstätten, 26 Handwerkerschulen, 94 Krankenhäuser und Krankenstationen, 16 Krankenpflegeschulen, 23 Haushaltungsschulen errichtet oder weiter ausgebaut werden. An 13 Plätzen wurde das so lebensnotwendige Wasser durch Brunnenbohrungen beschafft. Tausende von Aussätzigen werden Hilfe in ihrem Leiden und ein menschenwürdiges Leben durch das große Aussätzigenzentrum finden, das Euer Opfer bei Madras in Indien ermöglicht hat. An 14 anderen Orten in Brasilien und Afrika, in Korea und Vietnam und auf den Philippinen konnte den Aussätzigen spürbar geholfen werden.

Mit Dankbarkeit gegen Gott dürfen wir auch feststellen, daß eine große Zahl hochherziger Menschen aus allen Berufen — Handwerker, Ärzte, Landwirte und Lehrer, Krankenpflegerinnen und Ingenieure — sich für dieses große Werk christlicher Bruderliebe in den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt haben. Allein 50 junge Katholiken aus unserem Vaterland haben im vorigen Jahr ihren Dienst in einigen Ländern Afrikas, in Indien und Pakistan, in Neuguinea und anderen

Gebieten begonnen. Wir sind sicher, daß die selbstlose Hilfe dieser Menschen Eure Gabe zu einem leuchtenden Zeichen christlicher Bruderliebe vor denen machen wird, die den Herrn als den Urquell aller Liebe noch nicht kennen. Wir wollen ihm, der uns die Kraft zu diesem weltweiten Werk des Friedens gegeben hat, von Herzen danken. Nach all dem Furchtbaren, das zu unseren Lebzeiten in der Welt geschehen ist und noch geschieht, dürfen wir uns demütig darüber freuen.

Mit Freude stellen wir auch fest, daß unser ganzes Volk, daß Staat und Wirtschaft immer stärker die Verpflichtung zu selbstloser Hilfe für die notleidenden Völker erkennen.

Trotz all dieser guten Bemühungen ist unsere Gabe nicht weniger dringend geworden. Immer noch wächst die Not stärker als alle Hilfsmaßnahmen. Immer noch sterben jährlich fast 40 Millionen Menschen an den Folgen des Hungers. Zweidrittel aller Menschen, die geboren werden, erreichen nicht einmal das 30. Lebensjahr. Von 900 Millionen Kindern in der Welt leben 500 Millionen im Elend, unterernährt, krank, obdachlos, ohne Schulunterricht. Im Schwarzen Afrika sterben die Hälfte der Kinder, ehe sie 15 Jahre alt werden. In manchen Gebieten der Erde kommt auf 100 000 Menschen nur ein einziger Arzt oder eine Krankenschwester, während in Deutschland für die gleiche Zahl von Menschen 135 Ärzte zur Verfügung stehen. 1200 Hilferufe, die uns Bischöfen aus aller Welt zugegangen sind und für die wir mehr als 250 Millionen DM nötig hätten, geben ein eindringliches Bild dieser Not. Nicht einmal ein Drittel der Bitten konnten wir bis jetzt erfüllen. Wir dürfen die anderen Zweidrittel, die um unsere Hilfe gebeten haben, nicht von unserer Tür weisen. Wir müssen zudem in der kommenden Zeit mithelfen, den Menschen, die in Not sind, jene Schulbildung und jenes Wissen und Können zu vermitteln, das sie notwendig brauchen, um mit ihren Familien menschenwürdig leben zu können. Unsere Unterstützung muß auch den Menschen zuteil werden, die sich um den Aufbau einer gesunden und den Erfordernissen dieser Länder gemäßen gesellschaftlichen Ordnung bemühen.

Gewiß ist es bei der unübersehbaren Not in der Welt unmöglich, allen Hilfe zu bringen, die der Hilfe bedürfen. Aber weil die Not so unermeßlich ist, müssen wir Christen alles tun, was in unseren Kräften steht. Der Herr wird uns einst nicht fragen, ob wir allen geholfen haben, sondern ob wir denen geholfen haben, denen wir helfen konnten. Er ist es ja selbst, der uns in jedem Kranken und Hungernden begegnet.

Liebe Brüder und Schwestern, wir Bischöfe rufen Euch heute zum dritten Mal zu einem Opfer für die Hungernden. Schränkt Euch in den heiligen 40 Tagen zwischen Aschermittwoch und Ostern freiwillig ein, damit Ihr denen beistehen könnt, die das ganze Jahr hindurch selbst das Allernotwendigste entbehren müssen. Bringt vom ersten Tag der Fastenzeit an ein wirkliches Opfer. Spart in dieser Zeit im Geist der Buße und Nächstenliebe in Euren Familien, und legt das Ersparte zusammen mit einer angemessenen Gabe von Eurem Überfluß dann am Passionssonntag vor den Altar des Herrn. Tragt wie Simon von Cyrene unserem Herrn das Kreuz nach, indem Ihr den Kreuzträgern von heute, den Notleidenden aller Nationen und Hautfarben und Religionen zu Hilfe kommt. Denkt daran: Wenn Ihr Euer Brot mit den notleidenden Brüdern des Herrn teilt, dann wird Er Euch im österlichen Mahl um so reichlicher an der Fülle Seiner Liebe teilhaben lassen; denn was Ihr dem Geringsten Seiner Brüder getan habt, das habt Ihr Ihm getan.

Für alle Eure Liebe segne Euch der Allmächtige Gott + der Vater + der Sohn und + der Heilige Geist.

Für das Bistum Aachen
+ Johannes
Bischof von Aachen

Der vorstehende Aufruf ist am 29. Januar, dem Sonntag Septuagesima, in allen Gottesdiensten zu verlesen. Die Veröffentlichung in der Presse darf erst nach dem 29. Januar erfolgen.

Anweisung für die Durchführung der Fastenkollekte MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt.

1. Die durch den gemeinsamen Aufruf der westdeutschen und bayerischen Bischöfe angekündigte Kollekte „Gegen Hunger und Krankheit in der Welt" wird hiermit allgemein verordnet. Die Kollekte ist am Passionssonntag, dem 19. März 1961, in allen hl. Messen als einzige Kollekte zu halten.
2. Der Ertrag der Kollekte ist unmittelbar danach ohne jeden Abzug auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abzuführen.
3. Die Geistlichkeit möge darauf achten, daß die Kollekte sich auch in ihrer äußeren Form von den gewöhnlichen Kollekten unterscheidet, etwa durch Einsammeln der Gaben durch die Geistlichkeit, durch den Kirchenvorstand oder andere geachtete Gemeindemitglieder, durch Gestaltung eines Opferganges usw.
4. Die Geistlichkeit möge dafür Sorge tragen, daß die Kollekte durch eindringliche Erinnerung und Mahnung bei der Kanzelverkündigung an allen Sonntagen der Fastenzeit vorbereitet wird. Dabei ist besonderer Wert auf den Hinweis zu legen, daß es bei dem Fastenopfer nicht um irgendeine Kollekte, sondern um einen aus dem Geist des Fastens geborenen Verzicht geht, der

den hungernden Brüdern in aller Welt zugute kommen soll. Ebenso soll in den Predigten, bei Vereinsvorträgen und im Religionsunterricht Notwendigkeit und Sinn des Fastenopfers den Gläubigen nahegebracht werden. Geeignetes Material hierzu enthalten die Februar-Ausgaben des Werkheftes „Priester und Mission" und die „Katholischen Missionen". Das von der Geschäftsstelle des „Bischöflichen Werkes gegen Hunger und Krankheit in der Welt", Aachen, Mozartstraße 11, den Pfarreien zur Verfügung gestellte Material ist in wirksamer Form zu benutzen.

5. In allen Kirchen, auch den Klosterkirchen, ist während der ganzen Fastenzeit an gut sichtbarer Stelle für das Fastenalmosen ein Opferstock aufzustellen, der die Aufschrift „MISEREOR — Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt" trägt. Der Erlös des Opferstockes ist der Kollekte des Passionssonntages beizufügen.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 27 Prüfung für das Pfarrexamen 1961.

1. Der Prüfung für das Pfarrexamen 1961 haben sich zu unterziehen die Priester, die bis 1951 geweiht sind, soweit sie das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben. Wer aus bestimmten Gründen vom Pfarrexamen zurückgestellt werden möchte, muß bis 1. Mai 1961 dem Bischöflichen Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

2. Die Meldung zum Pfarrexamen hat unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie des Kuratinstrumentes bis zum 15. März 1961 zu erfolgen. Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen von uns nach der Meldung zum Examen zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

3. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer nach Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat, falls seine Kura in diesem Jahre abläuft, sich einem Kuraexamen zu unterziehen.

4. Die Prüfungsstoffe sind:

a) Dogmatik:

Die Lehre von Gott dem Einen und Dreipersönlichen.

Literatur:
L. Ott, Grundriß der Dogmatik, 3. Auflage 1959, Seite 15—92.

b) Moral:

1. Das siebte Gebot.
   Literatur Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, III. Bd., Münster 1953, Seite 128—168, 221—247.
2. Die Enzyklika „Quadragesimo anno", II. Hauptabschnitt.

c) Kirchenrecht:

1. Rechte und Pflichten des Pfarrers, Pfarrvikars und Vikars cc 451—470, 735—736, 738, 743, 761, 767, 777, 798, 848, 850, 854, 873, 881, 892, 938, 939, 946, 1011 (vgl. auch Art. 16—24, 85—121, 242—265 der Diözesanstatuten).
2. De matrimonio cc 1012—1143 (vgl. Art. 483—522 der Diözesanstatuten).
3. De magisterio ecclesiastico cc 1327—1351 (vgl. Art. 276—318 der Diözesanstatuten).
4. Das kirchliche Vermögen und seine Verwaltung Art. 656—738 der Diözesanstatuten.
5. De poenis in singula delicta cc 2314, 2318—2321, 2324, 2328, 2329, 2331, 2337, 2339, 2343—2349, 2355, 2365, 2377, 2381—2383.

Literatur:
H. Müssener, Das kirchliche Eherecht, 3. Aufl., Düsseldorf 1950.
J. Wenner, Kirchenvorstandsrecht, Paderborn 1954.
H. Schauf, Einführung in das kirchl. Strafrecht, Aachen 1952.
Diözesanstatuten des Bistums Aachen.
Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. I—II.
H. Jone, Gesetzbuch der lat. Kirche, Bd. I—II.

d) Exegese:

Altes Testament: Klagelieder — nach verfügbaren Kommentaren.
Neues Testament: Epheserbrief Kapitel 4—6.
Literatur:
Heinrich Schlier, Der Brief an die Epheser, Düsseldorf 1958².
Ein griechisches Neues Testament sowie eine deutsche Vollbibel sind mitzubringen.

Nur mündlich geprüft wird:

e) in Liturgik:

Der Kanon der hl. Messe vom „Te igitur" bis zum „Quam oblationem" einschließlich.
Literatur:
J. A. Jungmann, Missarum sollemnia, 1. Aufl., II., 180—236.
Die Rubriken der hl. Messe: Ritus servandus in celebratione Missae und Caput IX des neuen Rubrikencodex.
Das Missale ist mitzubringen.

f) in Pastoral

g) in Katechetik und Homiletik

h) Außerdem sind als schriftliche Hausarbeiten anzufertigen:

1. In Pastoral:

a) Pastorale Wege zur Gewinnung der Arbeiter. Vergleiche dazu Statuten 97 und 235. K. A. vom 1. 12. 1960 Nr. 327 oder

b) Was können wir tun zur Pflege der Laienfrömmigkeit?
Vergleiche dazu Statuten 227. Alfons Auer, Weltoffener Christ. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Laienfrömmigkeit. Patmos-Verlag 1960.

2. In Homiletik:
Es ist eine Predigt anläßlich der kirchlichen Schulentlassungsfeier anzufertigen.

3. In Katechetik:
Es ist eine Volkskatechese (Diözesanstatuten Art. 300, 1 u. 3) anzufertigen über das Thema: Unsere Sorge für Priesternachwuchs.

Die Hausarbeiten (in Maschinenschrift oder in gut lesbarer Handschrift) sind spätestens bis 1. Oktober 1961 an das Bischöfliche Generalvikariat einzuliefern. Nichtbeachtung des Ablieferungstermins schließt vom Examen aus.

5. Außer in dem angegebenen Prüfungsstoff ist in allen Disziplinen, auch in den Pastoralfächern (Homiletik, Katechetik, Seelsorgewissenschaften), eine ausreichende Kenntnis des wesentlichen Gesamtstoffes in der mündlichen Prüfung nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird deshalb eingehender für jeden einzelnen in allen Fächern gehalten. Daher die Einschränkung des Stoffes für die Klausurarbeiten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf Kenntnisse in der Kirchenmusik. Es wird verlangt:

a) Beherrschung der priesterlichen Gesänge der Liturgie.

b) Katechetische und musikalische Methodik der Kirchenliedschulung.

c) Kenntnis der kirchenmusikalischen Gesetzgebung: „Motu proprio" Pius' XI., Enzyklika Pius XII. „Musicae sacrae disciplina" und die einschlägigen Punkte der Enzyklika „Mediator Dei".

Die Vertrautheit mit dem neuen Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel, des Gebet- und Gesangbuches „Oremus" und der einschlägigen Artikel der Diözesanstatuten wird vorausgesetzt.

6. Durch einen Beauftragten des Bischofs wird am Orte der Tätigkeit des Kandidaten im Laufe des Jahres festgestellt, wie die Leistungen in Predigt, Unterricht und Seelsorgepraxis sind. Diese Vorprüfung ist mitentscheidend für das Endresultat der Prüfung.

7. Die Prüfung wird im November stattfinden; Ort und Zeit für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung werden mitgeteilt.

Aachen, den 11. Januar 1961

† **Johannes**
Bischof von Aachen

Nr. 28 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1961.

1. Das durch can 130 § 1 vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die in den Jahren 1958, 1959 und 1960 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1958 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1961 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1961 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1961 geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer bzw. Pfarrverweser oder Pfarrvikare rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 15. März 1961 unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird. Vorgedruckte Formulare für diese Zeugnisse werden ihnen von uns zugesandt werden.

Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfung wird am 27. Juni d. J. abgehalten.

Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen.

Es werden zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Dogmatik und Katechese, angefertigt; der Stoff der mündlichen Prüfung wird für den einzelnen aus zwei der übrigen Fächer genommen.

4. Der Prüfungsstoff für das Jahr 1961 ist folgender:

a) Dogmatik:
Die Lehre von Gott, dem Vollender.
Literatur:
L. Ott, Grundriß der Dogmatik, 3. Aufl. 1957, S. 563—590.
A. Winklhofer, Das Kommen seines Reiches (Verlag Jos. Knecht), Frankfurt 1959.

b) Moral:

Die sittlichen Pflichten bei der Spendung und dem Empfang des Bußsakramentes und der hl. Kommunion.

Literatur:

Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, II. Bd., Münster 1954, S. 264—291.

Heribert Jone, Katholische Moraltheologie, Paderborn 1949, Nr. 501—508, 550—576, 600—621.

c) Kirchenrecht:

1. De matrimonio (cc 1012—1093; Art. 483—511 der Diözesanstatuten).
2. Die Buße: Die Verwaltung des Bußsakramentes, die Lossprechung von vorbehaltenen Sünden und Zensuren in foro interno sacramentali, die Lossprechung von Zensuren in und pro foro externo (Art. 194—202; Art. 416—452 der Diözesanstatuten).
3. Der Kaplan (Art. 122—146 der Diözesanstatuten).
4. Documenta a confessariis probe servanda.

Literatur:

H. Müssener, Das katholische Eherecht, 3. Aufl., Düsseldorf 1950;

H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht, Aachen 1952;

Diözesanstatuten des Bistums Aachen.

d) Exegese:

Die Evangelienperikopen der Sonntage von Ostern bis Pfingsten (Tillmann, Die sonntäglichen Evangelien; sonstige Kommentare).

e) Liturgik:

Genaue Übersetzung der Oratio, Secreta und Postcommunio der Messen von Dominica Resurrectionis bis Sabbato quatuor temporum Pentecostes einschließlich.
Das Missale ist mitzubringen.

f) Pastoral:

Die seelsorgliche Verwaltung des Bußsakramentes.

Literatur:
Diözesanstatuten Art. 416—444 und 452.
O. Schöllig, Die Verwaltung der hl. Sakramente, S. 116—158 und 223—259.

g) Homiletik:

Die Aufgaben der ordentlichen Verkündigung.

Literatur:
Diözesanstatuten Art. 276—284.
Handbuch der Homiletik.

h) Katechetik:

Die Bußerziehung des vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Kindes in katechetischer, pastoraler und pädagogischer Hinsicht.
(Vergl. Diözesanstatuten Artikel 293 §§ 1 und 2, Artikel 294 § 4, Artikel 292 § 2, Artikel 414 §§ 2—4, Artikel 108 § 2b.)

Literatur:
Josef Andreas Jungmann: Katechetik.
Rudolf Peil: Katechetik.
„Bischöfliche Leitsätze" über die Erziehung zur Buße und Bußsakrament in „Altenberger Dokumente" Heft 1.

Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus" sowie der einschlägigen Artikel der Diözesanstatuten wird vorausgesetzt.

Aachen, den 11. Januar 1961

+ Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 29 Jungpriesterexerzitien.

Aachen, 11. Januar 1961

Die pflichtgemäßen Jungpriesterexerzitien für alle Priester, die in den Jahren 1958, 1959 und 1960 die hl. Weihe empfangen haben, finden vom 23. bis 27. Oktober 1961 und vom 6. bis 10. November 1961 im Diözesan-Exerzitienhaus St. Remigius in Viersen statt. Eine persönliche Einladung wird später noch erfolgen.

Heute bitten wir die Herren Pfarrer schon, diese Zeit vorzumerken und den Ferienplan so einzurichten, daß keine Behinderungen für die Teilnahme entstehen. Befreiungen von diesen Exerzitien werden nicht gewährt.

Nr. 30 Themata für die Dekanatsarbeiten 1961.

Aachen, 11. Januar 1961

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1961 stellen wir folgende Themata auf:

1. Das Christusbild der Herz-Jesu-Litanei und seine Bedeutung für die lebendige Pfarrseelsorge.

   Literatur:
   Franz Lakner, Die Litanei vom heiligsten Herzen Jesu, (Rauch) Innsbruck 1960.

2. „Die Sorge um einen guten und zahlenmäßig ausreichenden Priester- und Ordensnachwuchs als Anliegen der Priester und der Pfarrgemeinden."
   (Vergl. Diözesanstatuten 482 § 1 f.)

3. Die Instructio der Hl. Ritenkongregation über Kirchenmusik und Liturgie (Text: Dokumente zu den Diözesanstatuten des Bistums Aachen, 340—371): seine Tendenz und seine Auswirkungen bezüglich der mit dem Volke gemeinsam zu feiernden hl. Messen. Zu berücksichtigen sind die Artikel 352—366 der Diözesanstatuten des Bistums Aachen.

   Literatur:
   Johannes Wagner, Drei Römische Dokumente: Liturgisches Jahrbuch, 9. Jahr (1959), Heft 2, 66—78.

4. Die Pfarrgemeinde als gegebener Raum der Seelsorge auch in einer veränderten Umwelt der Gläubigen. (Eine Auseinandersetzung mit dem Buch von Viktor Schurr: Seelsorge in einer neuen Welt, Salzburg 1957.)
5. Gestalt und Gehalt der Volkskatechese.
   (Vergl. Diözesanstatuten, Artikel 300 §§ 1 und 2.)
6. Wesenszüge der Glaubenspredigt nach den Reden der Apg.
7. Die Heilige Schrift im Leben des Priesters (ihre Bedeutung als Wort Gottes, — und die Möglichkeit, dies Wort als Anruf zu vernehmen).
8. Der christliche Sinn des Alters.

   Literatur:
   Vischer: Das Alter als Schicksal und Erfüllung; Basel 1955.
   Svoboda: Zur Altersseelsorge; Freiburg 1956.
   Woltereck: Das Alter ist das zweite Leben; Stuttgart 1956.
   „Lebendige Seelsorge"; Jahrgang 1955, S. 86 ff.; Jahrgang 1960, Heft 6/7.

Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns baldmöglichst, spätestens bis zum 15. Dezember (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll), durch die Dechanten eingereicht werden. Referat und Korreferat möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächsten Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

Nr. 31 Fortbildungskurse für jüngere Priester.

Aachen, 11. Januar 1961

Auch in diesem Jahr finden die Fortbildungskurse für jüngere Priester wieder im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18—20 statt.

Priester, die das Pfarrexamen oder die wissenschaftliche Staatsprüfung abgelegt haben oder im hauptamtlichen Schuldienst stehen, sind von der Teilnahme an den Kursen befreit.

Die Termine für die Kurse sind:

1. Kursus: a) Von Sonntag, den 16. April, bis Freitag, den 21. April,
   b) von Sonntag, den 18. Juni, bis Freitag, den 23. Juni, für die Weihejahrgänge 1960 und Herbst 1959.
2. Kursus: a) Von Sonntag, den 23. April, bis Freitag, den 28. April,
   b) von Sonntag, den 2. Juli, bis Freitag, den 7. Juli, für die Weihejahrgänge Ostern 1959 und Ostern 1958.
3. Kursus: a) Von Sonntag, den 30. April, bis Freitag, den 5. Mai,
   b) von Sonntag, den 8. Oktober, bis Freitag, den 13. Oktober, für die Weihejahrgänge Herbst 1958, 1957 und Herbst 1956.
4. Kursus: a) Von Sonntag, den 4. Juni, bis Freitag, den 9. Juni,
   b) von Sonntag, den 15. Oktober, bis Freitag, den 20. Oktober, für die Weihejahrgänge Ostern 1956 und 1955.
5. Kursus: a) Von Sonntag, den 11. Juni, bis Freitag, den 16. Juni,
   b) von Sonntag, den 22. Oktober, bis Freitag, den 27. Oktober, für die Weihejahrgänge 1954, 1953 und 1952.

Auch diese Termine bitten wir alle Beteiligten und deren H. H. Pfarrer vormerken und insbesondere bei der Verteilung der Urlaubszeiten hierauf gütigst Rücksicht nehmen zu wollen.

Die Kurse beginnen jeweils am erstgenannten Tag um 19 Uhr mit dem gemeinsamen Abendessen und schließen am letztgenannten Tag nach dem Mittagessen. An jeden Teilnehmer ergeht demnächst eine gesonderte Einladung.

Nr. 32 Neuanmeldungen zum Theologiestudium.

Aachen, 11. Januar 1961

Die Herren Seelsorger und Religionslehrer werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten und solche, die im bevorstehenden Ostertermin die Reifeprüfung ablegen), die zum Sommersemester 1961 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 15. Februar 1961 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen einzureichen. Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen s. Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung von uns ausgestellt werden kann. Diese

Meldung wird eindringlich der Beachtung durch die Seelsorger empfohlen.

Unabhängig von der Meldung für das Bistum erfolge für die Bewerber, die in Bonn studieren möchten, die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 20. April 1961 (Ausgabe der Bewerbungsformulare dort ab 1. Februar 1961).

Nr. 33 Ergänzungen zum Direktorium 1961.

Aachen, 12. Januar 1961

Am 25. Januar muß es richtig heißen: Ll. ut olim in I N. c. R. R. 1 et 2 ac Te Deum.

Am 2. Februar ist nach den Anweisungen für das auf die Prozession folgende Amt zu ergänzen: In hac Missa om. ps. Iudica et confessio etc.

Nr. 34 Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P.W.P.) 1961.

Aachen, 12. Januar 1961

Alljährlich versammelt das Päpstliche Werk für Priesterberufe (P. W. P.) die priesterlichen Leiter sowie die Förderinnen des Werkes, um ihnen in einem Bericht über das abgelaufene Jahr zur Kenntnis zu bringen, wieviel Gutes sie durch ihre apostolische Laienhilfe in der Diözese geschaffen haben. Die Versammlungen finden an verschiedenen Orten statt, um möglichst vielen die Teilnahme zu ermöglichen. Es sind zentral gelegene Orte gewählt, die von den anliegenden Dekanatsförderern (innen) leicht erreicht werden können. In diesem Jahre finden die Tagungen statt:

Am 31. Januar 1961
in Aachen, August-Pieper-Haus, Leonhardstraße, nachmittags 14 Uhr.

Am 2. Februar 1961
in Krefeld, Marienheim, Johannesplatz. Beginnend mit der hl. Messe um 9 Uhr in der Pfarrkirche St. Johann.

Am 9. Februar 1961
in Mönchengladbach, Brunnenhof. Beginn nachmittags um 14 Uhr.

Am 19. Februar 1961
in Düren, Altstadtgaststätte, Steinweg 8, nachmittags um 14 Uhr.

Am 2. März 1961
in Simmerath, Krankenhaus. Beginn nachmittags um 14 Uhr.

Am 9. März 1961
in Kall, St.-Barbara-Kloster. Beginn nachmittags um 14 Uhr.

Die H. H. Pfarrer werden dringend gebeten, die Förderinnen auf die Termine aufmerksam zu machen, damit möglichst jede Pfarre vertreten ist.

Nr. 35 Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe EV., Krankenseelsorge-Tagung.

Aachen, 12. Januar 1961

Programm der Krankenseelsorge-Tagung, Köln-Hohenlind 1961

veranstaltet von der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe in Verbindung mit dem Referat Krankenfürsorge des Deutschen Caritasverbandes.

Mittwoch, 22. 2. 1961, vormittags 9 Uhr:

Eröffnung durch Univ.-Prof. Dr. Robert Grosche, Stadtdechant, Köln.

P. Dr. Robert Svoboda OSC, Freiburg/Br.:

Was können wir Krankenseelsorger vom Konzil erwarten und was sollten wir erbitten?

Prälat Prof. Dr. Theodor Schnitzler, Köln, St. Aposteln:

Krankenseelsorge und Liturgische Bewegung (Grundsätze, Antriebe, Anregungen).

Pfarrer Josef Brink, Münster/Westf., Univ.-Kliniken:

Zur Wiederbelebung von Segnungen und Sakramentalien im Krankenzimmer.

nachmittags 14.30 Uhr:

Dozent P. Anton Székely OSC, Vöcklamarkt O. Ö.:

Die Predigt vor Kranken.

Assistent Dr. Heinz Josef Massenkeil, Köln-Hohenlind und Dr. Curt M. Genewein, München:

Gespräch über die Krankenhausseelsorge aus der Sicht des Arztes.

Donnerstag, 23. 2. 1961, vormittags 9 Uhr:

Prälat Dr. h. c. Alois Eckert, Freiburg/Br.:

Unser Trostgespräch mit dem heutigen Patienten.

Studienrat Dr. Hans Böhringer, Stuttgart:

Tiefenpsychologische Gesichtspunkte zum Problem der Krankheit.

Dr. Curt M. Genewein, München:

Seelsorge und berufsständische Ordnung der katholischen freien Krankenschwester.

nachmittags 14.30 Uhr:

Arbeitskreis unter Leitung von Studienrat Dr. Hans Böhringer, Stuttgart:

Grundzüge einer christlichen Tiefenpsychologie (unter Berücksichtigung der priesterlichen Lebensgestaltung und Seelsorge).

Arbeitskreis unter Leitung von Dr. Curt M. Genewein, München und P. Bernhard Rüther OSC, Freiburg/Br.:

Praktische Fragen der freien Schwestern--Seelsorge.

Nr. 36 Fastnachtszeit.

Aachen, 12. Januar 1961

Im „Winfried-Werk" GmbH. in Augsburg, Frauentorstraße 5, ist das für die Fastnachtszeit sehr geeignete Flugblatt erschienen: „Darf ich bitten." Es kostet ab 50 Stück (erst ab dieser Anzahl kann es ausgeliefert werden) DM 0,045, ab 100 Stück DM 0,04, ab 500 Stück DM 0,038, ab 1000 Stück DM 0,035.

Verfasser ist Dr. A. Stiefvater. Es sei auch auf eine Predigt desselben Verfassers in „Der Männerseelsorger" 1961, S. 16 ff. hingewiesen: „Fastnacht — ja, aber wie." Flugblatt und Predigtentwurf bieten gute Gedanken, die zeigen, daß es einen Unterschied gibt zwischen echter Fröhlichkeit und organisierter Massenlustigkeit. Den H. H. Seelsorgern werden beide Veröffentlichungen bestens empfohlen.

Nr. 37 Krankheitsfürsorge für die Geistlichen.

Aachen, 12. Januar 1961

Auf Grund des § 64 in Verbindung mit § 38 der „Pfarrbesoldungsordnung" (Kirchlicher Anzeiger 1960 Seite 125 ff.) und auf Grund des § 61 in Verbindung mit § 36 der „Geistlichen-Besoldungsordnung" (Kirchlicher Anzeiger 1960 Seite 155 ff.) wird folgendes verordnet:

1. Alle Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen werden verpflichtet, sich ab 1.1.1961 bei der „Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands" in Köln nach dem Krankheitskosten-Tarif K und dem Tagegeld-Tarif T zu versichern.

   Geistliche, die vor dem 1. 1. 1961 bei einer anderen Krankenkasse (als der Pax-Krankenkasse) versichert waren, können diese Versicherung aufrecht erhalten. Sie sind aber in ihrem eigenen Interesse gehalten, dafür zu sorgen, daß der Versicherungsschutz ausreichend ist.

   Ab 1. 1. 1961 kommt für einen Versicherungs-Neuabschluß nur noch die „Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands" in Köln in Frage.

   Alle Geistlichen, die bisher keiner Krankenkasse angeschlossen waren, werden hiermit aufgefordert, sofort bei der Pax-Krankenkasse die Versicherung nach den Tarifen K und T zu beantragen. Die bisherigen Mitglieder der Pax-Krankenkasse wurden bereits in unserer Verordnung Nr. 358 Kirchlicher Anzeiger 1960 Seite 219 aufgefordert, die Überschreibung in die Tarife K und T zu beantragen.

   Diese Anordnung gilt auch für die heimatvertriebenen Geistlichen, die im Bistum Aachen zwar nicht inkardiniert, aber im Auftrag des Bischofs von Aachen im Bistum tätig sind.

   Die Anordnung gilt auch für alle Ruhestandsgeistlichen des Bistums sowie für die heimatvertriebenen Ruhestandsgeistlichen.

2. Hierdurch werden die kirchlichen Besoldungsträger im Bistum Aachen angewiesen, mit Wirkung vom 1. 1. 1961 an für alle Geistlichen, die von ihnen zu besolden bzw. zu versorgen sind, die Beiträge zur „Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands" in Köln nach den Tarifen K und T voll zu übernehmen. Die Beiträge sind direkt an die Pax-Krankenkasse zu überweisen.

   Bei den zur Zeit gegebenen Verhältnissen werden die Beiträge für alle Geistlichen, die im Dienste einer Kirchengemeinde stehen oder Versorgungsbezüge aus der Ruhegehaltskasse des Bistums erhalten, von der Bistumskasse an die Pax-Krankenkasse gezahlt.

   Den Geistlichen, die bei einer anderen Krankenkasse versichert sind, werden die von ihnen persönlich zu zahlenden Beiträge von der Bistumskasse erstattet, jedoch nur bis zu der Höhe des Beitrages, der bei einer Versicherung nach den Tarifen K und T bei der Pax-Krankenkasse fällig wäre.

3. Nummer 18 der Ausführungsbestimmungen zur „Pfarrbesoldungsordnung" (Kirchlicher Anzeiger 1960 Seite 135) und Nummer 14 der Ausführungsbestimmungen zur „Geistlichen-Besoldungsordnung" (Kirchlicher Anzeiger 1960 Seite 164) wird durch diese Verfügung ersetzt.

4. Die Verordnung Ziffer 1 gilt auch für die Subdiakone und Diakone, die auf den Titel des Bistums Aachen geweiht sind.

   Sie gilt auch für die direkt im Dienste des Bistums tätigen Geistlichen.

   Die Beiträge für die Vorgenannten werden von der Bistumskasse getragen.

   Für die Geistlichen des Bistums Aachen, die hauptamtlich im Dienste einer kirchlichen Anstalt, Organisation u. ä. stehen, werden die entsprechenden Besoldungsträger gebeten, die Beitragszahlung zur Krankenversicherung für diese Geistlichen zu übernehmen.

5. Die Geistlichen, die ein Kraftfahrzeug halten, werden ermahnt, die Mitversicherung gegen Kraftfahrzeugunfälle vorzunehmen. Der dafür zu zahlende Beitragszuschlag Kfz. ist von diesen Geistlichen selbst zu tragen.

6. Durch die Versicherung nach den neuen Tarifen K und T bei der Pax-Krankenkasse und die Übernahme der vollen Beiträge für diese Versicherung gewährt das Bistum den Geistlichen eine Krankheitsfürsorge, die im allgemeinen 80% der Gesamtkrankheitskosten decken wird. Eine 20%ige Eigenbelastung kann im allgemei-

nen als dem einzelnen zumutbar angesehen werden. In besonderen Fällen, in denen selbst diese 20%ige Eigenbelastung als untragbar erscheint, oder sich eine höhere Eigenbelastung ergibt, kann gemäß § 39 Absatz 3 und 4 der „Pfarrbesoldungsordnung" (Kirchlicher Anzeiger 1960 Seite 129) bzw. gemäß § 37 Absatz 3 und 4 der „Geistlichen-Besoldungsordnung" (Kirchlicher Anzeiger 1960 Seite 159) eine besondere Beihilfe beim Bischöflichen Generalvikariat beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen unter Beifügung der Abrechnung über die Erstattung seitens der Krankenkasse. Bei einem Antrag auf eine Beihilfe zu Kurkosten ist außerdem ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Kur beizufügen.

7. Wir sehen uns veranlaßt, besonders darauf hinzuweisen, daß die obengenannte Zahlung der Beiträge an die Krankenkasse eine Sonderleistung des Bistums für die Geistlichen ist. Diese Beitragszahlung wird also nicht bei der Gehaltszahlung abgehalten.
   Die vom Arbeitgeber getragenen Beiträge zur Sicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit u. ä. sind nach den geltenden Bestimmungen ohne weiteres bis zu einem Jahresbetrag von 312,— DM steuerfrei. Der diese Grenze übersteigende Teilbetrag des Jahresbeitrages zur Krankenkasse ist einerseits lohnsteuerpflichtig. Andererseits kann dieser Teilbetrag (und zwar nur dieser) gemäß Lohnsteuer-Richtlinien Nr. 31 b Absatz 1 Ziffer 2 von dem Arbeitnehmer bei einem Lohnsteuerermäßigungsantrag als Sonderausgabe geltend gemacht werden.
8. Auch die geistlichen Studienräte und die Religionslehrer des Bistums werden aufgefordert, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Mit Rücksicht darauf, daß die Genannten anderwärts Krankheitskostenbeihilfen erhalten können, wird für den Umfang ihrer Krankenversicherung diesseits nichts besonderes angeordnet. Wir sind aber bereit, die fälligen Beiträge im Rahmen der für die Seelsorgsgeistlichen eingeführten Krankheitsfürsorge zu übernehmen. Die Studienräte und Religionslehrer, die einer anderen Krankenkasse (als der Pax-Krankenkasse) angeschlossen sind, wollen uns darüber Mitteilung machen unter Angabe der Krankenkasse, der Tarifart und der Höhe des Monatsbeitrages.
   Die Zahlung des Beitrages für Mitglieder der Pax-Krankenkasse erfolgt direkt an diese. Den Mitgliedern anderer Krankenkassen wird der Beitrag durch die Bistumskasse erstattet.
   Bezüglich der steuerlichen Behandlung dieser Beiträge ist Absatz 7 zu beachten.

Nr. 38 Kirchensteuerbeschluß der Diözese Aachen.

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Dezember 1955 in Verbindung mit § 2 der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 14. Dezember 1955 werden hiermit, nachdem der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1960 hierzu Stellung genommen hat, vom Steuerjahr 1961 an bis auf weiteres folgende Kirchensteuerhebesätze festgesetzt:

a) 10% Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer,
b) 2‰ vom VOL Einheitswert, wobei für jedes bei der Berechnung der Einkommensteuer berücksichtigte Kind — oder im Falle der Einkommensteuerzahlung zu berücksichtigende Kind — ein Abschlag von 15% vorzunehmen ist.

Aachen, den 28. Oktober 1960

Der Bischof von Aachen
A. A.
(L. S.) Dr. Müssener
Generalvikar

Vorstehender Beschluß ist durch den Herrn Kultusminister und den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. Dezember 1960 genehmigt worden (A. Z.: III G 68 — 03/5 — Nr. 6633/60).

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 39 Zahlung von Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsentschädigung an Lehrkräfte anläßlich ihrer erstmaligen Einberufung in den öffentlichen Schuldienst.

Den Lehrern an berufsbildenden Schulen zur Anstellung (z. A.) sowie den Gewerbestudienassessoren, Handelsstudienassessoren und Landwirtschaftsassessoren und den Realschullehrern z. A. sind ab sofort Reisekosten und Trennungsentschädigung nach den geltenden Bestimmungen des Reisekosten- bzw. Umzugskostenrechts bei ihrer erstmaligen Einberufung in den öffentlichen Schuldienst zu zahlen.

Bezüglich der Volksschullehrer z. A. und Studienassessoren der höheren Schulen verweise ich auf meine Runderlasse vom 30. Juni 1955 — Z 2/1 — 24/20 — 24/21 — 180/55 — (ABl. KM. NW. 1955 S. 95) und vom 26. Juli 1956 — Z 2/1 — 24/21 — 37/56 — (ABl. KM. NW. 1956 S. 118).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1960
Z 2/1 — 24/20; 24/21 — 969/60

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 40 Priesterexerzitien.

Im Priesterhaus zu Kevelaer sind vom 20. Februar 19.15 Uhr bis 24. Februar 8 Uhr Priesterexerzitien. Exerzitienmeister: P. Superior Hendriks, OMI.

Im Exerzitienhaus Schönenberg ob Ellwangen (Jagst) sind Priesterexerzitien vom

5. bis 9. Februar, Leiter P. Dr. Kurtdietrich Büche CSSR
19. bis 23. Juni, Leiter P. Dr. Josef Eger CSSR
24. bis 28. Juli, Leiter Pfr. Eugen Walter, Freiburg.

Nr. 41 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 30. Dez. 1960 Josch Josef, Pfarrer, z. Z. in Aachen, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Kinzweiler St. Blasius, Dekanat Eschweiler;

am 5. Januar 1961 Henn Johannes, Pfarrer in Konzen St. Peter, zum Pfarrer in Aachen-Forst St. Katharina, Dekanat Aachen-Nordost;

am 5. Januar 1961 Wammers Heinrich, Kaplan in Aachen-Forst St. Katharina, zum Kaplan in Aachen St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Nordost.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 11. Januar 1961 Fins Heinrich, geb. am 19. November 1883 in Herbesthal, gew. am 23. Februar 1907, Pfarrer i. R. von Aachen-Burtscheid St. Michael.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 12. Dez. 1960 Deckers Joseph, zuletzt Pfarrer an St. Laurentius in Asbach, 70 Jahre alt;

am 14. Dez. 1960 Jägers Joseph, zuletzt Pfarrer an St. Kunibert in Uelpenich, Jubilarpriester, 80 Jahre alt;

am 27. Dez. 1960 Müncker Theodor, Dr. theol., Päpstlicher Hausprälat, Geistlicher Rat ad honores, Universitätsprofessor in Freiburg i. Br., 73 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 42 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Missionsbischof Dr. Franz Wolfgang Demont S. C. J. am 8. Dezember 1960 in der Pfarrkirche St. Marien in Aachen 53 Jungen und 41 Mädchen das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 3 | Aachen, den 1. Februar 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Nr. 43 Fastenhirtenbrief 1961 21

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 44 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner . . . 27
Nr. 45 Fastenalmosen für die Zwecke des Priesternachwuchses 28
Nr. 46 Antizipation der Laudes 28
Nr. 47 Meßstipendien für die notleidenden Priester im Heiligen Land 28
Nr. 48 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 28
Nr. 49 Kirchlicher Dienst und Versorgungsbezüge von Landesbeamten 28

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 50 Religionsunterricht der Studienreferendare an Höheren Schulen 29
Nr. 51 Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1958); hier: Einführung eines Jugendausweises 29

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 52 Priesterexerzitien 30
Nr. 53 Stellenangebote — Stellengesuche 30
Nr. 54 Kircheneinrichtungsgegenstände abzugeben . . . 30
Nr. 55 Personalchronik der Diözese Aachen 30
Nr. 56 Vermischte kirchliche Nachrichten 30

Nr. 43

Fastenhirtenbrief 1961.

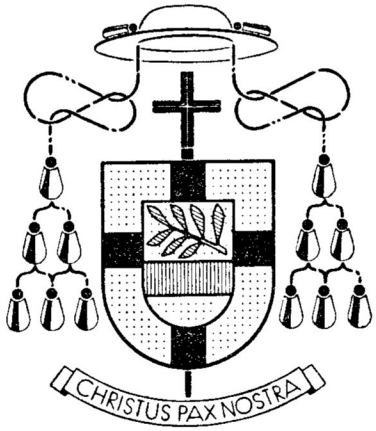

Johannes

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen

entbietet den Höchwürdigen Geistlichen und allen Gläubigen des Bistums Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen!

Im diesjährigen Fastenhirtenbrief möchte ich mit euch ein Anliegen besprechen, das mir seit langem auf der Seele brennt. Es handelt sich um die rechte Freizeitgestaltung. Die Entwicklung unseres technischen Zeitalters hat es mit sich gebracht, daß die Arbeitszeit immer mehr verkürzt wird. In wenigen Jahren hofft man sogar, überall die 40-Stundenwoche einführen zu können. Es leuchtet uns allen ein, daß im Zuge dieser Entwicklung die Freizeitgestaltung mehr und mehr an Bedeutung gewinnt. Dabei müssen wir beobachten, wie sehr eine rührige und geschäftstüchtige, aber oft recht gewissenlose Vergnügungsindustrie sich in steigendem Maße der Freizeit bemächtigt, um den lebenshungrigen Menschen ein reichhaltiges Programm einer bereits gestalteten, gebrauchsfertigen Freizeit anzubieten. Hier aber lauern nicht

selten große Gefahren für die seelische und oft genug auch für die körperliche Gesundheit des modernen Menschen. Darum halte ich als euer von Gott bestellter Oberhirte es für meine Pflicht, euch, meinen lieben Diözesanen, in dieser Fastenzeit über den rechten Gebrauch bzw. über den Mißbrauch der Freizeit ein ernstes Wort zu sagen.

I.

Vom Sinn der Freizeit.

Geliebte Diözesanen, niemand wird leugnen, daß wir Menschen die Freizeit nötig haben. Wir brauchen Stunden und Tage, an denen wir frei sind von der Last der Arbeit und frei von den Sorgen des Berufes. Besonders in der gegenwärtigen Zeit mit dem ohrenbetäubenden Lärm des Verkehrs und der ruhelosen Hast des hämmernden Arbeitsrhythmus spüren wir alle das Bedürfnis zur Erholung und Entspannung. Wie fühlt sich namentlich der Großstädter gedrängt, von Zeit zu Zeit dem nervenzerrüttenden Getriebe und dem atemberaubenden Staub der Straße zu entrinnen und hinauszueilen in Gottes freie Natur, in die stillen Berge und grünen Täler, in die Wiesen und Felder, wo die müde Brust aufatmet, wo das Herz wieder leicht und froh wird und wo der ganze Mensch Kräfte sammelt zu neuen Taten.

Jeder Mensch hat ein Anrecht auf einen solchen Rhythmus von Arbeitszeit und Freizeit. Gott selbst hat der Zeit diesen Rhythmus gegeben. Er hat den Wechsel von Tag und Nacht geschaffen, von Sonntag und Werktag und damit das Recht des Menschen auf Ruhe, Erholung und Entspannung ein für allemal feierlich sanktioniert.

Aber wie sieht denn nun der Mensch, der sich am Sonntag angeblich erholte und entspannte, heutzutage vielfach am Montag aus? Ist nicht der „blaue" Montag sprichwörtlich geworden? Ist der Montag nicht oft der Tag, an dem uns das Joch der Arbeit am schwersten drückt? Ist die Folge der sonntäglichen Erholung nicht oft die montägliche Übermüdung? Müssen sich nicht viele gerade am Montagmorgen geradezu Gewalt antun, um die inneren Widerstände gegen die Arbeit zu überwinden und das übliche sogenannte „Sechstagerennen" bzw. „Fünftagerennen" neu zu beginnen? Woran liegt das?

Nun, es liegt daran, daß der Sinn der Freizeit von den Menschen leider oft gründlich mißverstanden wird.

Freizeit ist nicht eine Zeit, in der man frei ist von allen Bindungen. Nein, immer bleibt der Mensch gebunden an die großen, heiligen Ordnungen Gottes, an die 10 Gebote. Immer bleibt der katholische Christ gebunden an die Gebote der Kirche. Aber in der Freizeit werden oft gerade diese Bindungen abgeworfen. Freizeit wird mit absoluter Freiheit verwechselt. Der moderne Mensch glaubt in der Freizeit tun und lassen zu können, was ihm gerade beliebt, ohne nach Gott und Kirche zu fragen. Ein furchtbares Sprichwort lautet: „Gottes Feiertag ist des Teufels bester Werktag." Wer so Freizeit versteht, wer am Sonntag seinen Trieben freien Lauf läßt, kein Maß mehr kennt im Genuß zweifelhaftester Vergnügungen und so durch Unmäßigkeit sündigt, der muß am Montagmorgen nach einer kurzen Nacht mit einem schweren Kopf erwachen und dann mit starkem innerem Unwillen den Weg zur Arbeitsstätte antreten. Das ist sicherlich kein Sonntag nach dem Gefallen Gottes, „wenn am Montag der Körper übermüdet, statt erholt, und die Seele entweiht, statt geweiht, zur Berufsarbeit kämen" (Faulhaber, Zeitrufe 312).

Alle Zeit, auch die Freizeit, gehört Gott. Er ist der alleinige Herr der Zeit. Er verteilt die Sekunden und Stunden, die Tage und Jahre. Er hat jedem seine Lebenszeit zugemessen. Er allein hat die Macht, uns zu jeder Sekunde die Zeit zu nehmen und uns abzuberufen in die Ewigkeit.

Gott ist der Herr der Zeit. Wenn Menschen etwas als ihr Eigentum bezeichnen wollen, schreiben sie ihren Namen darauf. So schreibt auch Christus seinen Namen in jedes Jahr. Das kommt uns so recht zum Bewußtsein bei der Beschriftung der Osterkerze in der heiligen Osternacht. Zunächst zeichnet der Priester in die Osterkerze das Kreuz. Während er die Kreuzesbalken zieht, spricht er die Worte: „Christus gestern und heute, Anfang und Ende." Dann schreibt er über und unter den Längsbalken den Anfangs- und Endbuchstaben des griechischen Alphabetes: Alpha und Omega. Hiermit verbindet er die Worte: „Er ist das Alpha und das Omega." Und nun kommt der feierliche Augenblick, in dem er in die Kreuzesfelder die jeweilige Jahreszahl einritzt. Er begleitet diese Handlung mit den Worten:

„Sein sind die Zeiten
und die Ewigkeiten!
Ihm sei die Ehre und Herrschaft
durch alle Ewigkeit. Amen."

Damit ist das Jahr „gezeichnet". Es gehört dem Herrn Jesus Christus. Vor ihm haben wir alle einmal unsere Zeit zu verantworten, die Freizeit und die Arbeitszeit. Alle Zeit, auch die Zeit des Jahres 1961, ist uns verliehen, sie ist uns geliehen. Sie gehört uns nicht. Der Herr fordert sie einmal von uns zurück und wird jeden einzelnen fragen: „Was hast du mit der Zeit angefangen, die ich dir zur treuen Verwaltung übergeben habe. Ich habe dir nicht die Zeit übereignet. Sie ist und bleibt mein Eigentum. Du bist nur ihr Treuhänder. Ich habe sie dir gegeben, damit du sie zu meiner Ehre und zu deinem ewigen Heile nützest. Nun gib Re-

chenschaft von dieser kostbaren Gabe, die ich dir in einem langen Leben so verschwenderisch geschenkt habe." So oder ähnlich wird Christus einmal im Gericht zu dir sprechen. Was wirst du ihm antworten?

Der hl. Augustinus nennt die uns von Gott verliehenen Augenblicke „semina aeternitatis", „Saatkörner der Ewigkeit". Wir müssen die Zeit also fruchtbar machen für unser ewiges Heil. Das aber geschieht, wenn wir sie ganz in den Dienst Gottes stellen, so wie wir es immer wieder zum Ausdruck bringen in dem bekannten Lied „Alles meinem Gott zu Ehren in der Arbeit, in der Ruh!" Wer Gott die Zeit weiht, baut damit gleichzeitig am Dom seiner eigenen Ewigkeit; denn wer Gott die Ehre gibt, gibt sich das Heil. In dieser Erdenzeit gestalten wir unsere eigene Ewigkeit, mit anderen Worten: der Sinn der Zeit ist die Ewigkeit. Ich las einmal den Spruch:

Wie rasch zerrinnt die kleine Frist,
die uns zum Werk gegeben ist.
Wir aber stehn und zagen.
Doch was da rinnt, die kleine Zeit
wird große, große Ewigkeit,
die unser Werk will tragen.

II.

Vom Mißbrauch der Freizeit.

Meine lieben Diözesanen! Wenn der Sinn der Zeit die Ehre Gottes und des Menschen Heil ist, dann muß jede Gestaltung der Freizeit radikal abgelehnt werden, die diesem Sinn widerspricht. Nichts aber verletzt die Ehre Gottes so sehr und schadet dem Heil des Menschen so empfindlich wie die Sünde.

Die Menschen haben einen unstillbaren Durst nach Glück und Freude. Besonders in der gegenwärtigen Zeit eines einzigartigen wirtschaftlichen Fortschritts ist unser Volk weitgehend beherrscht von dem ungestümen Verlangen, das Leben zu genießen und den Becher der Lust zu trinken bis auf den Grund. Vielfach gehen sie so sehr auf in dem Genuß irdischer Freuden, daß sie darüber Gott und die Ewigkeit vergessen. Dabei kennen sie kein Maß und keine Grenze. In der Befriedigung der sinnlichen Lüste glauben sie ihr letztes Glück zu finden, und sie bedenken nicht, daß Gott schon im Alten Bunde warnend gesagt hat: „Gib dich nicht dem Willen deiner Leidenschaft hin... Sie wird deine Blätter abfressen und deine Früchte verzehren und dich stehen lassen wie einen dürren Baum" (Sir 6, 2 f).

Wie mancher schon hat die Wahrheit dieses Wortes am eigenen Leibe verspüren müssen. Er war ausgezogen, um die Freude zu finden, und er kehrte heim mit verwundeter Seele, mit dem Unfrieden im Herzen; denn er hatte Freude mit Vergnügen verwechselt, er hatte seinen Durst an jenen sogenannten Freuden zu stillen gesucht, die durch die Gosse und die Kloake der Sünde gezogen sind.

Meine lieben Diözesanen, um Gottes und um eures Seelenheiles willen bitte ich euch und besonders die heranwachsende Jugend, haltet euch fern von diesen falschen Freuden, die das Herz vergiften und der Seele den Frieden nehmen. Wenn euch die Unschuld eures Herzens lieb ist, dann hütet euch vor den zügellosen Vergnügungen einer entarteten Welt. Denkt an das mahnende Wort des hl. Johannes: „Die Welt liegt im Argen" (1 Jo 5, 19). Wie sehr trifft dieses Wort zu gerade auf unsere Zeit. Wer wollte es leugnen, daß beispielsweise die Festveranstaltungen unserer Tage vielfach entartet sind. Denken wir etwa an manche schamlose Tänze, die auf die niedrigste Sinnlichkeit berechnet sind. Ich würde meine Hirtenpflicht vernachlässigen, wenn ich hierzu schweigen wollte. Eine tiefe Trauer überkommt mich immer, wenn ich darüber nachdenke, wie sehr sich vielerorts auch unser katholisches Volk den herrschenden Unsitten angepaßt hat. Ich kann es nicht begreifen, daß katholische Frauen und Mädchen in einer Kleidung auf dem Tanzboden oder auch bei sonstigen Anlässen erscheinen, die das Schamgefühl verletzen und einen verführerischen Reiz auf die Männer ausüben muß. Wo bleiben da das Gewissen und das christliche Verantwortungsgefühl! Wo bleibt aber auch die Frauenwürde! Darum appelliere ich heute an unsere christlichen Frauen, besonders an unsere katholischen Frauenorganisationen, daß sie den Kampf aufnehmen mögen gegenüber allen Entartungen, die dem weiblichen Zartgefühl und dem sittlichen Empfinden einer jeden Frau von edler und vornehmer Gesinnung widersprechen.

Unserer Jugend aber rufe ich zu: Meidet die Gefahren! Sage niemand: „Mir schadet es nicht!" In der Heiligen Schrift heißt es: „Kann man wohl Feuer in seinem Busen tragen, ohne sich das Kleid zu versengen? Oder kann man über glühende Kohlen gehen, ohne sich die Fußsohlen zu verbrennen?" (Spr 6, 27 f). Nein, noch immer gilt die alte Wahrheit: „Wer die Gefahr liebt, kommt darin um" (Sir 3, 27).

Es ist mir nicht möglich, in diesem Hirtenschreiben näher einzugehen auf alle Gefahren, die dem richtigen Gebrauch der Freizeit drohen, etwa auf die sittlichen und religiösen Gefahren, wie sie mancher Urlaub im Camping oder ein vielerorts ungeordneter Badebetrieb mit sich bringen. Aber besonders hinweisen möchte ich doch auf eine ganz moderne, auf eine alltäglich gestaltete Freizeit, die euch sozusagen „frei Haus" geliefert wird, auf das Fernsehen. Die Geräte dieser bedeutsamen neuzeitlichen Erfindung haben sich in Kürze schon das kleinste Dorf erobert. Zweifellos bietet das

Fernsehen manche wertvolle Sendungen, die das Wissen bereichern, das Herz erfreuen und den Glauben vertiefen. Aber viele Sendungen sind weder in ihrer Form noch in ihrem Inhalt mit den Grundsätzen christlicher Moral und christlichen Glaubens vereinbar. Wie oft wird hier die eheliche Treue lächerlich gemacht oder gar auf schamlose Weise mit Füßen getreten! Wenn man manchen Fernsehsendungen Glauben schenken wollte, dann sollte man meinen, daß es weder die Heiligkeit noch die Einheit noch die Unauflöslichkeit der Ehe gibt. Mag sein, daß solche Sendungen in Wort und Darstellung mit viel Humor gewürzt und deswegen auch so beliebt sind. Wenn eine gewisse Bühne am Fernsehen auftritt, versammeln sich auf den Dörfern die Familien zu Fernsehgemeinschaften. Es wäre zwecklos, auf einen solchen Abend irgendeine ernste Dorfveranstaltung zu legen, weil alle durch das Fernsehen völlig beschlagnahmt und verhindert wären. Muß es uns als katholische Christen nicht zutiefst empören, wenn in solchen Sendungen das heilige Sakrament der Ehe als ein weltlich Ding dargetan wird, über das man seine Possen reißt? Sind solche Sendungen nicht dazu geeignet, schwankenden Ehen vollends den letzten Halt zu nehmen? Ob nicht viele in solchen Sendungen eine Rechtfertigung ihres eigenen Verhaltens erblicken und darin vielleicht sogar eine Beruhigung ihres eigenen Gewissens suchen und finden? Wer Ehe und Familie angreift und lächerlich macht, trifft damit den Nerv des Volkes und der Kirche. Der hl. Augustinus hat einmal gesagt: „Es ist schlimm und gefährlich, ja verderblich, wenn aus einem kostbaren Becher ein Gifttrank getrunken wird."

Bezüglich des Films wurde von kirchlicher Seite eine eigene Filmzensur eingerichtet. Diese Zensur hat jedem Film ein besonderes Prädikat gegeben und ihn damit gewertet oder abgewertet. Wer ein kirchentreuer Katholik ist, wer nicht nur mit dem Mund, sondern mit innerstem Herzen die Worte singt „Fest soll mein Taufbund immer stehn, ich will die Kirche hören", wird auch hier der mahnenden und warnenden Stimme der Kirche folgen. Ist es doch nur die mütterliche Sorge um das Heil ihrer Kinder, die aus diesen Maßnahmen spricht.

Leider hat es sich bisher als schwierig erwiesen, die Fernsehsendungen im einzelnen einer solchen Zensur zu unterwerfen. Unsere Kirchenzeitung bringt wöchentlich eine kritische Rückschau und eine Programmvorschau für das Fernsehen, die eine Beurteilung der Sendungen erleichtern sollen. Wir müssen hier an das Gewissen jedes einzelnen, in der Familie zumal an das Gewissen des Vaters appellieren. Ein verantwortungsbewußter Vater muß als mündiger Christ und als das Haupt seiner Familie soviel sittliche Kraft und Willensenergie aufbringen, daß er auch eine interessante und unterhaltsame Sendung abstellt, wenn die Sendung gegen Glaube und Sitte verstößt. Mit dem Psalmisten des Alten Bundes wollen wir beten: „Herr, wende meine Augen ab, damit sie nichts Eitles schauen" (Ps 118, 37).

Besonders wachsam wird das Auge der Eltern sein müssen, wenn sich die Kinder um das Fernsehgerät scharen. Dann darf nicht mehr der Maßstab der Erwachsenen angelegt werden, dann wollen die Sendungen gesehen werden mit den Augen und in der Perspektive des Kindes. Kinder reagieren noch viel stärker als Erwachsene auf Gesichtsbilder. Von ihnen muß alles ferngehalten werden, was ihre kindliche Phantasie nicht verkraften und ihr kindlicher Verstand nicht verarbeiten können. Auch wollen wir nicht außer acht lassen, daß allzu häufiges Fernsehen zu einer Gefahr für die Familiengemeinschaft werden kann. Wenn ferngesehen wird, verstummt das Gespräch, ein gemeinsamer Gedankenaustausch ist nicht mehr möglich, brennende Fragen in den Herzen der Kinder bleiben unausgesprochen und unbeantwortet. Auf solche Weise wird das Fernsehgerät anstatt zu einem Hausfreund zu einem Haustyrannen, ja zu einem Hausfeind.

Endlich kann übermäßiges Fernsehen der Kinder schwere gesundheitliche Schäden verursachen. Ärzte sprechen von einer Fernsehkrankheit, die manche Kinder bedroht. Sie bezeichnen diese Krankheit als eine Fernsehneurasthenie. „Sie weist die gleichen Symptome auf" — ich zitiere hier die Worte eines Arztes — „die man auch beim erwachsenen Neurastheniker findet: Ermüdungserscheinungen, Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Gereiztheit, Nervosität, Kontaktarmut, Nachlassen der Leistungen, Augenbeschwerden. Sind diese Symptome erst einmal ausgeprägt, hilft nur eines: Das Fernsehen radikal verbieten oder es wenigstens einschränken auf die Kinderstunde" (Dr. med. Fabian).

Der Volkswartbund in Köln hat eine kleine, schön illustrierte Broschüre unter dem Titel „Familien-Fernseh-Fibel" herausgegeben, die ich allen katholischen Familien empfehlen möchte. Sie bietet in leicht faßlicher Sprache, was Pädagogen, Psychologen und Mediziner zum Problem Familie und Fernsehen zu sagen haben (vgl. Kirchl. Anzeiger für die Diözese Aachen 1960 S. 195).

Meine lieben Diözesanen, es liegt mir fern, euch irgendwelche Quellen wahrer Freude verschließen zu wollen. Im Gegenteil, von ganzem Herzen wünsche ich einem jeden von euch eine frohe, sinnerfüllte, für Leib und Seele erholsame Freizeit. Aber ich möchte euch davor bewahren, daß ihr euren Durst nach Freude aus unreinen Quellen zu stillen sucht. Haltet euch und eure Kinder fern von den schmutzigen und verseuchten Gewässern jener

verderblichen Welt, vor der Jesus Christus so nachdrücklich gewarnt hat. Der hl. Apostel Paulus meint es gut mit uns, wenn er uns zuruft: „Meine Brüder, ihr seid zur Freiheit berufen. Nur braucht die Freiheit nicht als einen Freibrief für fleischliche Gelüste; sondern dienet einander in Liebe!“ (Gal 5,13).

III.

Rechte Freizeitgestaltung.

Geliebte Diözesanen, nachdem wir vor dem Mißbrauch der Freizeit gewarnt haben, legen wir uns jetzt die Frage vor, wie wir die Freizeit gestalten sollen, wo wir wahre Freude und echte, gottgewollte Erholung finden können. Gar zahlreich und unerschöpflich sind die Quellen der Freude, die uns fließen. Ich muß mich hier auf einige Anregungen beschränken.

Die Freizeit steht im Gegensatz zur Arbeitszeit. Beide sind aber aufeinander bezogen. Nach der Beschaffenheit der Arbeit richtet sich die Beschaffenheit der Freizeit. Wer als selbständiger Geistesarbeiter oder als Angestellter den ganzen Tag am Schreibtisch sitzen muß oder wer in der Fabrik vielleicht eine sehr einseitige körperliche Arbeit zu verrichten hat, wird wahrscheinlich das Bedürfnis nach sportlicher Betätigung verspüren. Ein edler, mit Maß betriebener Sport schafft einen gesunden Ausgleich für Körper und Geist. Nicht umsonst haben kirchliche Kreise seit Jahrzehnten im katholischen Raum der „Deutschen Jugendkraft“ ihre besondere Liebe und Aufmerksamkeit geschenkt. Schon der heilige Papst Pius X. hat gesagt: „Die jungen Leute sollen den Sport lieben; es tut ihrem Leib und ihrer Seele gut.“

Aber nicht nur der Körper, sondern auch der Geist braucht seine Anregungen; sonst droht der Mensch in eine dumpfe und stumpfe Triebhaftigkeit und Körperlichkeit abzugleiten. Dabei gilt sicherlich ganz allgemein, daß die persönlich gestaltete Freizeit ungleich besser ist als die rezeptfertig durch Film, Funk und Fernsehen bezogene. Es ist bedauerlich, daß etwa die Hausmusik durch die musikalischen Darbietungen des Rundfunks so stark zurückgegangen ist. Es ist fernerhin sehr zu beklagen, daß in den Familien so wenig erzählt wird. Welche Mutter erzählt ihren Kindern noch die schönen alten Märchen! Statt dessen wird das Radio eingeschaltet und irgendeine Sendung gehört.

Sinnvoll wird die Freizeit auch gestaltet durch die Lektüre eines guten Buches. Dabei sollte man nicht nur auf rein unterhaltende Bücher bedacht sein. Es gibt eine dreifache Art von Lesern. Kardinal Faulhaber hat einmal gesagt: „Die einen lesen zum Zeitvertreib und werden älter dabei. Die anderen lesen zur Erweiterung ihres geistigen Gesichtskreises und werden klüger dabei. Wieder andere lesen zu ihrer Erbauung und werden besser dabei“ (Kard. Faulhaber, Zeitfragen, 295).

Es fehlt uns Gott Dank nicht an guten Büchern und Schriften. In jeder Pfarrei ist eine Borromäusbücherei mit einer reichen Auswahl an Büchern. Hier ist an alle gedacht, an die Kinder, die Jugendlichen, die erwachsenen Leser, an Gebildete und weniger Gebildete. Jeder kann in der Borromäusbücherei das für ihn Passende finden.

Fast in jede Familie kommt unsere Kirchenzeitung. Auch sie bringt geistige Kost für alle Schichten unseres Bistums.

Eine weitere Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung liegt im Spiel. In der Tat ist das Spiel der beste Ausgleich zur Arbeit im weitesten Sinne. Ich weiß, daß in unseren Jugendgruppen das Spiel in den mannigfachsten Formen gepflegt wird: das Heimspiel, das Gesellschaftsspiel, das Bewegungsspiel und schließlich auch das Laienspiel. Eine Spielgruppe innerhalb der Jugend hat nicht nur für die Spieler selbst, sondern darüber hinaus auch für die ganze Pfarre eine große Bedeutung. Aber das Spiel sollte doch noch viel mehr in den Familien zu Hause sein. Die Spiele in der Familie sind eine wahre Quelle der Freude. Glücklich die Familie, der solche Quellen noch fließen. Der herrlichste Palast wird zur Hölle, wenn darin die Freude erstirbt. Die armseligste Hütte dagegen wird zum Paradies des Glückes, wenn darin frohes, aus reiner Seele aufsteigendes Lachen erschallt.

Meine lieben Diözesanen, ich darf meinen Hirtenbrief nicht schließen, ohne auf die tiefste, auf die wertvollste und unentbehrlichste Quelle echter Freude und wahren Glückes hingewiesen zu haben, nämlich auf Gott als den Urgrund allen Glückes und den Urquell aller Seligkeit.

Christus, der Sohn Gottes, bezeichnet sich selbst als die Quelle lebendigen Wassers. „Wer immer von dem Wasser trinkt, das ich ihm geben werde“, sagt er, „den wird in Ewigkeit nicht mehr dürsten. Vielmehr wird das Wasser, das ich ihm gebe, in ihm zu einem Quell, der aufsprudelt zum ewigen Leben“ (Jo 4, 14).

Schon mancher hat geglaubt, fern von Christus neue Wege des Glückes suchen zu sollen. Er schlug die Tür zum Vaterhause Gottes hinter sich zu, und dann stürzte er sich hinein in die sogenannten Freuden des Lebens. In der Zerstreuung, im Lärm des Vergnügungsrummels suchte er die innere Leere zu vergessen und die Stimme des Herzens zu übertönen. Aber die Ruhe und den Frieden der Seele hat er nicht gefunden. Es traf ihn das Wort des großen hl. Augustinus: „Unruhig ist unser Herz, o Gott, bis es ruhet in dir.“

Der christliche Mensch muß wissen, daß seine Heimat nicht auf Erden, sondern im Himmel ist, daß sein Glück letzten Endes einzig und allein in

Gott ruht. Darum sollten wir keinen Tag vorübergehen lassen, ohne uns in einigen Minuten der Besinnung und Betrachtung auf unsere letzte und stärkste Position, auf Gott zurückzuziehen. Die Sammlung, die Konzentration der zerstreuten Kräfte garantiert die notwendige Erholung. Der moderne Mensch braucht mehr denn je diese innere Sammlung als Gegengewicht gegen die Zerstreuung, der er tagtäglich durch eine optische und akustische Reizüberflutung ausgesetzt ist. Durch unsere turbulente Zeit geht ein starker Ruf nach Sammlung, nach Stille und Besinnung, damit wir den letzten Sinn unseres Lebens nicht aus den Augen verlieren. Bewahren wir uns daher den Sonntag an erster Stelle als den Tag des Herrn, und gönnen wir uns jeden Tag einige Augenblicke der besinnlichen Sammlung.

Ja, noch mehr: In gewissen längeren Zeitabständen sollten wir eine gründliche geistige Erholung suchen in Form von Exerzitien. Wer eine große Wanderung macht, wird sich ab und zu an Hand der Karte vergewissern, ob er auch auf dem rechten Weg ist. Er wird sich immer wieder neu orientieren. Brauchen wir diese Orientierung nicht viel mehr für unsere große irdische Pilgerfahrt zu Gott? Müssen wir uns nicht zu bestimmten Zeiten die Frage vorlegen: Bin ich noch auf dem rechten Weg zu meinem ewigen Ziel? Mache ich überhaupt noch Fortschritte auf diesem Weg? Bin ich vielleicht stehen geblieben? Oder gehe ich womöglich rückwärts? Das sind sehr ernste Fragen, die wir uns in den Exerzitien stellen und von einem erfahrenen Exerzitienmeister beantworten lassen sollten.

Ein frommer Priester pflegte folgendes Lebensprogramm aufzustellen: Jeden Tag eine stille Minute, jede Woche eine stille Stunde, jeden Monat einen stillen Tag, jedes Jahr die Stille der Exerzitien. Wer auch nur einen Bruchteil dieses Programms erfüllt, wird sicherlich seine Freizeit zu seinem Nutz und Frommen zubringen.

Meine lieben Diözesanen, ich habe in diesem Fastenhirtenbrief mit euch eine wichtige Frage erörtert, von deren Lösung weitgehend unser Glück für Zeit und Ewigkeit abhängt. Möge ein jeder von uns die ihm geschenkte Zeit, insbesondere die Freizeit, betrachten als ein kostbares Geschenk des Himmels, und möge er sie stets und überall nutzen zur Ehre Gottes und zu seinem eigenen ewigen Heil. Dann darf er hoffen, daß sich auch an ihm das Wort des Propheten erfüllt: „Ihr werdet in Freuden Wasser schöpfen aus den Quellen des Heils“ (Is 12, 3).

Es segne euch der barmherzige und allgütige Gott + der Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist. Amen.

Gegeben zu Aachen, am 1. Februar 1961.

Bischof von Aachen

Von diesem Hirtenbrief sind der I. und II. Abschnitt am Sonntag, dem 5. Februar d. J. und der III. Abschnitt am Sonntag, dem 12. Februar d. J. zu verlesen.

Die Fastenverordnung muß ebenfalls am 12. Februar d. J. nach der Verlesung des III. Abschnittes des Hirtenbriefes bekanntgegeben werden.

Die Veröffentlichung des Hirtenbriefes in der Presse (auch auszugsweise) darf erst nach dem 12. Februar 1961 erfolgen.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Die vierzigtägige Vorbereitung auf das hl. Osterfest war schon in den Tagen der Frühkirche eine Fasten- und Bußzeit. In dieser Zeit soll sich auch der Christ unserer Tage loslösen von der Welt, um frei zu sein für Gott. Er soll sich auf sein ewiges Heil besinnen, seine Sünde erkennen, durch Gebet, Empfang des Bußsakramentes und Mitfeier des eucharistischen Opfers Vergebung seiner Schuld erbitten und besonders durch Werke der Nächstenliebe Sühne leisten.

Aus diesem Grund gebietet die Kirche in der Fastenzeit und auch zu anderen Tagen und Zeiten besondere Enthaltsamkeit. Im Einzelnen wird für das Jahr 1961 folgendes verordnet:

1. Abstinenz ist die Enthaltung von jeglichem Fleischgenuß.

   Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres. Sie erinnern uns an den Tod des Erlösers am Karfreitag und sind ein besonderer Anruf zur Nachfolge Christi.

   Verpflichtet zur Abstinenz sind alle vom vollendeten 7. Lebensjahr ab. Erlassen wird die Abstinenz mit Ausnahme des Karfreitags auf Reisen und Wanderschaft, in Gasthäusern und nichtkatholischen Haushalten, Heimen und an der Arbeitsstätte, allgemein bei sehr schwerer Arbeit, Krankheit oder Armut.

2. Fasten ist die Einschränkung der Tagesmahlzeiten. An Fasttagen sind nur eine volle Mahlzeit und zwei kleinere Stärkungen erlaubt.
   Verpflichtet zum Fasten sind alle vom vollendeten 21. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr, so-

weit sie nicht durch Krankheit oder schwere Arbeit entschuldigt sind.

Reine Fasttage bei uns sind nicht mehr geboten. Grundsätzlich sind daher auch die Wochentage der Fastenzeit sowie die Quatembertage keine gebotenen Fasttage mehr.

3. Fast- und Abstinenztage verpflichten zum Verzicht von Fleischgenuß und zur Einschränkung der Tagesmahlzeiten.

   Solche Tage sind: Aschermittwoch, Karfreitag, der 7. Dezember als Vortag des Festes Maria Empfängnis und ein Tag vor Weihnachten, der noch genau bestimmt wird.

4. Trifft ein Sonntag oder ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Erscheinung des Herrn, Peter und Paul, Unbefleckte Empfängnis, das Fest des Kirchenpatrons, sogenannte „freiwillige" Feiertage) auf einen Abstinenztag oder einen Fast- und Abstinenztag, so fällt die Verpflichtung zur Abstinenz und zum Fasten fort.

5. Die Pfarrer und Beichtväter können in besonderen Fällen vom Fasten- und Abstinenzgebot befreien.

6. Damit jedoch in der Fastenzeit wirkliche Buße getan wird, bittet die Kirche alle Gläubigen eindringlich, über die streng verpflichtenden Gebote hinaus freiwillig spürbare Opfer zu bringen, insbesondere möglichst oft das eucharistische Opfer mitzufeiern und alle Freitage der Fastenzeit nicht nur als Abstinenz-, sondern auch als Fasttage zu halten.

   Die Männer und besonders die jungen Männer werden herzlich eingeladen zur Teilnahme an der nächtlichen Bußwallfahrt.

   Alle Gläubigen werden gebeten, während der ganzen Fastenzeit Enthaltsamkeit oder wenigstens Einschränkung zu üben im Genuß von Alkohol, Rauchwaren und sonstigen Genußmitteln. In den Familien soll das gemeinsame Gebet gepflegt und an den Sonntagen wieder die Andacht von der ganzen Familie besucht werden.

   Auch in diesem Jahr sind alle aufgerufen, ein außergewöhnliches Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in aller Welt und für den Priesternachwuchs zu bringen.

   Für dieses Fastenopfer steht in allen Kirchen ein Opferstock. Dieser trägt bis zum Passionssonntag die Aufschrift „Misereor — Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt", danach bis zum Ende der österlichen Zeit die Aufschrift „Fastenalmosen — für die Zwecke des Priesternachwuchses".

   Was die Kinder durch freiwilligen Verzicht auf Süßigkeiten ersparen, wird den katholischen Kinderheimen und Kommunionkindern in der Diaspora zugeleitet.

7. Auch die sogenannte „Geschlossene Zeit" will den Bußcharakter der vorbereitenden Wochen vor Weihnachten und Ostern unterstreichen. Deshalb sind in dieser Zeit ernster Besinnung die feierliche Brautmesse und der Brautsegen untersagt. Die Trauung ist zwar nicht verboten. Doch werden die Brautleute nachdrücklich gebeten, möglichst nicht zu der geschlossenen Zeit zu heiraten.

   Es widerspricht dem Bußgeist dieser Zeit, an öffentlichen wie privaten Tanzveranstaltungen oder ähnlichen Vergnügungen teilzunehmen.

   Die geschlossene Zeit dauert vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag einschließlich.

8. In der österlichen Zeit verpflichtet die Kirche alle Gläubigen durch strenges Gebot zum Empfang der heiligen Kommunion, und zwar nach Möglichkeit in der Pfarrkirche. Die österliche Zeit dauert vom Passionssonntag bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt.

Aachen, den 1. Februar 1961

+ Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 44 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner.

Aachen, 24. Januar 1961

Wir erinnern an die Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner und an unsere Darlegungen im K. A. 1960 S. 27. Die hier gegebene Begründung ist auch in diesem Jahr vollauf gültig. Für die Wallfahrt ist besonders geeignet die Nacht zum 1. oder 2., spätestens jedoch zum 3. Fastensonntag, also vom 18. zum 19. bzw. 25. zum 26. Februar bzw. vom 4. zum 5. März. — Im Anschluß an die nächtliche Bußwallfahrt kann eine Mitternachtsmesse stattfinden, gegebenenfalls mit Ansprache. Die Intention der Wallfahrt sei der Gedanke der Sühne, die Bitte an Gott um die Erhaltung des Friedens und um Segen für das angekündigte Konzil. Wir erwarten, daß die Männer und

Jungmänner des Bußganges auch am Nachtgebet des Gründonnerstags zahlreich teilnehmen werden.

Die Kollekte in der Nachtmesse kann den örtlichen Organen (Dekanat und Pfarrei) für die Zwecke der Männerseelsorge verbleiben.

Nr. 45 Fastenalmosen für die Zwecke des Priesternachwuchses.

Aachen, 24. Januar 1961

In Ergänzung zu der Ziffer 5. der Anweisung für die Durchführung der Fastenkollekte Misereor (K. A. 1961 S. 13) ordnen wir an, daß der Opferstock nach dem Passionssonntag bis zum Ende der österlichen Zeit die Aufschrift „Fastenalmosen — für die Zwecke des Priesternachwuchses" trägt. Der Erlös des Opferstockes ist nach der österlichen Zeit in der üblichen Weise an die Bistumskasse abzuführen.

Nr. 46 Antizipation der Laudes.

Aachen, 25. Januar 1961

Die Hl. Ritenkongregation hat durch die folgende Erklärung eindeutig festgestellt, daß die Laudes nicht mehr antizipiert werden dürfen.

DECLARATIO*)

Cum circa interpretationem nn. 144 et 145 novi Codicis rubricarum dubium ortum sit utrum scilicet, post diem 1. ianuarium anni 1961, Laudes inde a tempore postmeridiano diei praecedentis, in recitatione a solo facta, adhuc liceat anticipari, haec S. R. C., ne in re quae directe ad publicam Ecclesiae precationem pertinet, remaneat incertitudo, necessarium esse duxit declarare:

1) N. 144 proprie et exclusive permittitur ancipatio Matutini, sive in choro, vel in communi, aut a solo.

2) N. 145 proprie et exclusive statuitur, recitationem Laudum, in choro et in communi, fieri posse tantummodo primo mane, id est, absque ulla anticipatione, recitationem vero a solo, quae similiter anticipari non licet, convenienter fieri eodem matutino tempore.

Romae, die 28 decembris 1960

Henricus Dante
S. R. C. Secretarius

Nr. 47 Meßstipendien für die notleidenden Priester im Heiligen Land.

Aachen, 25. Januar 1961

Die Sacra Congregatio Concilii hat unter der Nummer 56084/D, Rom, den 31.10.1960, dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande die Erlaubnis gegeben, Meßstipendien zu sammeln, um damit den in größter Armut lebenden Priestern des orientalischen Ritus im Heiligen Lande zu helfen. Diese Meßstipendien werden an die zuständigen Ordinarien zur Verteilung geschickt. Im Lateinischen Patriarchat in Jerusalem z.B. ist 1 US-$ als Stipendium angesetzt. Wir bitten, im Hinblick auf die Not nicht weniger als 4,— DM für unsere Mitbrüder des orientalischen Ritus als Almosen zu geben und diese Intentionen mit dem Vermerk „für das Heilige Land" an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande, Köln, Steinfeldergasse 17, Postscheckkonto Köln 6480, zu überweisen.

Nr. 48 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, 26. Januar 1961

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind an einem Sonntage in der Fastenzeit und an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen. Die Zählung soll für die Fastenzeit am Sonntag, dem 12. März (Laetare) erfolgen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Die Zählung muß mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Während der österlichen Zeit sind in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 49 Kirchlicher Dienst und Versorgungsbezüge von Landesbeamten.

Aachen, 26. Januar 1961

Der § 165 des Landesbeamtengesetzes (LBG) von NRW sieht vor, daß Versorgungsbezüge von Landesbeamten bis zur Erreichung einer bestimmten Höchstgrenze ruhen, wenn ein Versorgungsberechtigter aus einer neuen Verwendung im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ein Einkommen bezieht. Der Herr Finanzminister des Landes NRW hatte mit Erlaß vom 24. 4. 1956 — B 3015/IV/56 hierzu erklärt, daß § 165 LBG auch bei Verwendung eines Ruhestandsbeamten im kirchlichen Dienst anzuwenden sei. Diese Rechtslage ist nunmehr, und zwar mit Rückwirkung vom 1. 9. 1953, durch einen im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister von NRW ergangenen Erlaß des Herrn Finanzministers NRW vom 8. 12. 1960 — B 3040 — 5069/IV/60 geändert worden. Der Erlaß ist von großer Bedeutung für die Geistlichen, die auf Grund des Landesbeamtenrechts mit Ruhe-

*) L'Osservatore Romano vom 30. Dezember 1960.

gehalt ausschieden oder in Zukunft ausscheiden. Wir geben ihn deshalb im Wortlaut wieder:

„Nach §§ 165, 167 des Landesbeamtengesetzes ruhen die Versorgungsbezüge ganz oder zum Teil, wenn ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen oder eine neue Versorgung bezieht. Dabei ist als Verwendung im öffentlichen Dienst jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anzusehen (§ 165 Abs. 5 LBG).

Die öffentlichen Religionsgesellschaften sind bisher in ständiger Verwaltungsübung als Körperschaften des öffentlichen Rechts behandelt worden; eine Tätigkeit bei ihnen führte zu einer Anwendung der Ruhensvorschriften.

Nunmehr hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 14. 6. 1960 (vgl. ‚Der öffentliche Dienst' 1960, S. 171) entschieden, daß die Tätigkeit im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften keine Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften des Beamtenrechts darstellt.

Diese Feststellung beruht auf der Erwägung, daß trotz Artikel 140 GG die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nach den herrschenden staatskirchenrechtlichen Anschauungen nicht in allen Rechtsbeziehungen den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt werden können und daher keine ‚echten' Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften sind.

Ich bitte, im Sinne dieser Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zu verfahren und mit Wirkung vom 1. 9. 1953 ab von einer Ruhensregelung abzusehen, wenn ein Versorgungsberechtigter ein Einkommen oder eine neue Versorgung aus einer Verwaltung im Kirchendienst bezieht." (Aus: MBl. NW. 1960 S. 3087.)

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 50 Religionsunterricht der Studienreferendare an Höheren Schulen.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1960

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 3.40—70/0 Nr. 5906/60

Betr.: Selbständiger Unterricht von Studienreferendaren;
hier: Geistliche Studienreferendare.

Bezug: RdErl. v. 7. 3. 1956
— II E 3.40—70/0 Nr. 1098/56 —
(Abl. 1956, S. 52).

Für Geistliche einer christlichen Kirche, die die Priesterweihe empfangen haben bzw. ordiniert sind und mindestens zwei Jahre vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst hauptamtlich Religionsunterricht an einer höheren Schule erteilt haben, gilt in Abweichung vom Bezugserlaß folgendes:

1. Der gesamte Unterricht des geistlichen Studienreferendars darf bis zu 18 Wochenstunden umfassen.
2. Selbständiger Unterricht darf dem geistlichen Studienreferendar vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an, jedoch nicht während der Prüfungszeit, übertragen werden.

Dieser Erlaß wird nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Im Auftrage:
gez. Prof. Dr. Holzapfel

(L. S.)

Beglaubigt: Unterschrift

Nr. 51 Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1958); hier: Einführung eines Jugendausweises.

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — IV B 2 — 6300.2 und des Innenministers — IV A 2 — 52 — 46.90 vom 1. 12. 1960.

Im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind Altersbeschränkungen für den Besuch von Veranstaltungen bestimmt, die von den Veranstaltern und Gewerbetreibenden zu überprüfen und von den Polizeibeamten und anderen Vollzugsdienstkräften zu kontrollieren sind. So darf z. B. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren die Anwesenheit bei Varieté, Kabarett- oder Revueveranstaltungen nicht gestattet werden. Zu öffentlichen Filmveranstaltungen dürfen nur solche Kinder und Jugendliche zugelassen werden, für deren Altersstufe der Film freigegeben ist. Veranstalter und Gewerbetreibende bzw. deren Beauftragte sind gehalten, in Zweifelsfällen nach dem Alter der Besucher zu fragen und deren Angaben an Hand von Ausweisen oder auf andere Weise zu überprüfen. Besucher, die Zweifel über ihr Alter nicht ausräumen können, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

Die Altersangabe läßt sich am leichtesten an Hand eines Ausweises überprüfen. Da der Bundespersonalausweis in der Regel erst für Personen nach vollendetem 16. Lebensjahr ausgestellt wird, haben sich bei der Überprüfung der Altersangaben von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sowohl für Veranstalter als auch für die Polizeibeamten

und anderen Vollzugsdienstkräften immer wieder Schwierigkeiten ergeben. Es wird deshalb begrüßt, daß die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen, Köln, Werder Straße 1, Jugendausweisformulare für Kinder und Jugendliche, die 12, aber noch nicht 16 Jahre alt sind, herausgebracht hat. Die Schulen können diese Jugendausweisvordrucke bei der Landesarbeitsstelle kostenlos beziehen und Jugendausweise für alle Schüler und Schülerinnen vom vollendeten 12. bis zum 16. Lebensjahr ausstellen. Lediglich die Kosten für das Lichtbild sind vom Schüler bzw. von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Nähere Verwaltungsvorschriften hierzu wird der Kultusminister erlassen.

Da anzunehmen ist, daß die Überprüfung der Altersangaben durch die Jugendausweise wesentlich erleichtert wird, wird gebeten, im Zusammenwirken von Jugendamt, Polizei und Schulen bei geeigneten Gelegenheiten, wie z. B. bei Jugendschutzveranstaltungen, empfehlend auf die Möglichkeit der Ausstellung von Jugendausweisen durch die Schulen hinzuweisen.

Der Schüler kann den Jugendausweis nicht nur zum Nachweis seines Alters bei dem Besuch der im Jugendschutzgesetz genannten Veranstaltungen, sondern auch zur Erlangung von Vergünstigungen für den Besuch von Museen, Konzerten, Bädern und anderen Einrichtungen verwenden. Der Jugendausweis soll mithin dem Jugendschutz, aber auch der Jugendförderung dienen.

Die Einführung des Jugendausweises schließt selbstverständlich die Möglichkeit, das Lebensalter auf andere Weise nachzuweisen, nicht aus. Der Jugendausweis ersetzt nicht den Bundespersonalausweis im Sinne des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) und kann deshalb auch nicht als Ausweis zum Überschreiten der Auslandsgrenzen der Bundesrepublik verwandt werden.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, über die Erfahrungen, die mit der Verwendung des Jugendausweises gemacht werden, dem Arbeits- und Sozialminister bis zum 31. 3. 1961 zu berichten.

An die Regierungspräsidenten, Landschaftsverbände — Landesjugendämter —, Kreispolizeibehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBl. NW. 1960 S. 3040.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 52 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Gertrudenstift Rheine-Bentlage finden 1961 folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

28. März abends bis 1. April morgens für geistl. Stud.-Räte und Religionslehrer. Exerzitienmeister P. Philippi SJ.

15. Mai abends bis 19. Mai morgens für Priester. Exerzitienmeister P. Dr. Gypkens, Provinzial der Weißen Väter.

Nr. 53 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Stelle eines Organisten und Chorleiters in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich (6040 Seelen) ist zum 1. August ds. J. neu zu besetzen. Familiengerechte Wohnung wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen werden an das Pfarramt St. Heinrich, Uerdingen/Rh. erbeten.

Nr. 54 Kircheneinrichtungsgegenstände abzugeben.

Die Marienschule in Krefeld, Hubertusstraße 120, Telefon 26733, hat Anfang März 1961 preiswert abzugeben:

1. Eine Kommunionbank, Eiche, 2,40 m lang,
2. 6 Kirchenbänke, Eiche, 3,60 m lang,
3. ein Auslegetisch mit 5 Ausziehfächern, 1,23 m breit, 80 cm tief,
4. ein kleines Harmonium.

Nr. 55 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Geheimkämmerers.

Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat am 22. Dezember 1960 dem Ehrendechant Pfarrer i. R. Peter Sauer, Tenholt, die Würde eines Päpstlichen Geheimkämmerers verliehen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 7. Januar 1961 Msgr. Josef Böll,
Msgr. Johannes Ferdinand Nolte und
Msgr. Wilhelm Thelen zu Ordinariatsräten,
Dipl.-Kaufmann Hanspeter Schickling zum Steuerrat beim Bischöflichen Generalvikariat und
Ernst Neukamp zum Verwaltungsrat beim Bischöflichen Generalvikariat ernannt.

Der Herr Kultusminister hat:

am 5. Oktober 1960 Studienrat Peter Marx, Religionslehrer am Privaten Neusprachlichen Mädchengymnasium St. Ursula, Aachen und

am 21. Nov. 1960 Studienrat Adolf Koenigs, Religionslehrer am Staatlichen Einhardgymnasium und Fachleiter am Staatlichen Studienseminar in Aachen zu Oberstudienräten ernannt.

Nr. 56 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kapelle des Priesterseminars 9 Alumnen am 19. Januar 1961 die Tonsur, am 20. und 21. Januar die vier niederen Weihen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 22. Januar 1961 im Dom zu Aachen 7 Erwachsenen (z. T. Konvertiten) das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 4 | Aachen, den 15. Februar 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 57 Neuordnung der Katholikenausschüsse auf Pfarr-, Stadt-, Kreis- und Bistumsebene 31

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 58 Liturgie in der Karwoche 34
Nr. 59 Ostervigilfeier 34
Nr. 60 Fest des hl. Hermann Joseph 34
Nr. 61 Patrozinien von aufgehobenen Festen 34
Nr. 62 Vorbereitung von Volksmissionen 34
Nr. 63 Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen 34
Nr. 64 Verordnung über die Verteilung von Elternbriefen . 35
Nr. 65 Kommunionunterricht und Feier der ersten hl. Kommunion 35
Nr. 66 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn) 35

Seite

Nr. 67 Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 35
Nr. 68 Briefmarkenkette 36
Nr. 69 Siedlungskollekte am 26. Februar 1961 36

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 70 Klassenstärke im Religionsunterricht der Berufsschulen 36
Nr. 71 Nebenamtliche Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst 37

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 72 Priesterexerzitien 37
Nr. 73 30tägige Priesterexerzitien 37
Nr. 74 Stellenangebote — Stellengesuche 38
Nr. 75 Personalchronik der Diözese Aachen 38
Nr. 76 Vermischte kirchliche Nachrichten 38

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 57 Neuordnung der Katholikenausschüsse auf Pfarr-, Stadt-, Kreis- und Bistumsebene.

Am 20. Dezember 1957 habe ich die Bildung von Pfarrausschüssen im Bistum Aachen angeregt (vgl. KA 28 [1958] 10 f). Es sollte ein organisches Vorgehen ermöglicht werden; deshalb wurden keine Termine gesetzt. Nachdem nun mehr als zwei Jahre vergangen sind, werden die Herren Dechanten gebeten, dem Bischöflichen Generalvikariat bis zum 1. Juli d. J. über die erfolgte Bildung und die personelle Zusammensetzung dieser Ausschüsse in allen Pfarren, Pfarrvikarien und Vikarien ihres Dekanates zu berichten.

In Ergänzung der damaligen Anregungen werden hiermit die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Pfarrausschusses durch nachstehende Satzung geregelt. Die von meinem Vorgänger am 25.1.1948 in Kraft gesetzte „Vorläufige Satzung der Katholikenausschüsse des Bistums Aachen" wird entsprechend geändert. Gleichzeitig wird die Bildung eines Diözesankomitees der Katholikenausschüsse angeordnet.

A. Satzung der Pfarrausschüsse.

I. Aufgaben des Pfarrausschusses.

Der Pfarrausschuß hat den Auftrag, dem Pfarrer* bei der Erfüllung seiner Aufgaben beratend und helfend zur Seite zu stehen.

II. Zusammensetzung des Pfarrausschusses.

Die Mitglieder des Pfarrausschusses werden durch den Pfarrer berufen. Der Pfarrausschuß soll eine Vertretung der ganzen Gemeinde sein. Es sind daher Persönlichkeiten zu suchen, die im kirchlichen Gemeindeleben tätig sind, z. B. Vertreter der in der Gemeinde bestehenden Verbände, der wichtigsten Wohnbezirke, Mitarbeiter der Caritas, Verantwortliche für Kindergarten und -hort, der Pfarrbibliothek u. a. Ferner sollen auch solche Mitglieder berufen werden, die in der Öffentlichkeit wichtige Aufgaben erfüllen, z. B. Vertreter der Schulen — Schulpflegschaften —, Betriebe und wichtigsten Berufe, sowie Vertreter weltlicher Verbände, sozialer und kultureller Einrichtungen.

Der Pfarrausschuß soll nicht weniger als 6 und nicht über 20 Mitglieder haben. Die Berufung der Mitglieder gilt in der Regel für 2 Jahre.

III. Arbeitsweise des Pfarrausschusses

1. Der Pfarrausschuß tritt regelmäßig etwa alle 2 Monate unter dem Vorsitz des Pfarrers oder eines von ihm beauftragten Priesters zusammen.

* Das Wort Pfarrer steht auch für Pfarrvikar und Vikar.

Alle zur Pfarre** gehörenden Seelsorger sollen an den Sitzungen teilnehmen. Der Pfarrausschuß ist im Sinne einer Arbeitsgemeinschaft tätig. Er wählt einen Laien als Geschäftsführer. Pfarrer und Geschäftsführer laden nach Absprache der Tagesordnung zu den Zusammenkünften ein. Von jeder Sitzung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen.

2. Für den Ablauf der Sitzungen ist folgende Ordnung zu empfehlen:
   a) Gebet und Schriftlesung, sowie ein kurzes geistliches Wort am Beginn jeder Sitzung.
   b) Rückblick auf die letzte Sitzung an Hand der Niederschrift.
   c) Berichte:
   des Pfarrers über das Gemeindeleben,
   der sachkundigen Einzelmitglieder über ihren Tätigkeitsbereich,
   der Vertreter der Verbände über ihre Bemühungen u. a.
   d) Beratung und Planung einzelner Aufgaben je nach Bedarf und Notwendigkeit (gemäß den in den Diözesanstatuten angegebenen Richtlinien), wie z. B.:
   Gottesdienstgestaltung, Caritas, Nachbarschaftshilfe, Sorge um Zuziehende, Konvertiten, Abseitsstehende, Förderung der Erwachsenenbildung in der Gemeinde, Förderung der Teilnahme an Exerzitien, Einkehrtagen und diözesanen Veranstaltungen, Pflege des Brauchtums und der Pfarrgemeinschaft, Mitsorge für Kindergarten und -hort, Pfarrbibliothek, Schule, Jugendpflege und Jugendschutz, Mitarbeit bei öffentlichen Einrichtungen und Aufgaben der Dorf- und Stadtgemeinde, Aufstellung einer Gemeindesoziographie.
   e) Schlußgebet, in dem die besprochenen Anliegen zusammengefaßt werden.
3. In größeren Pfarren ist für die Erarbeitung von Einzelfragen die Bildung von Arbeitskreisen zu empfehlen. Besonders sollten für folgende Sachgebiete Arbeitskreise gebildet werden: Gottesdienst und Gemeindeleben, Caritas, Ehe — Familie, Schule — Erziehung — Jugendhilfe, Aufgaben der Erwachsenenbildung, öffentliches Leben, Betriebs- und Sozialpraxis.
   Außer Mitgliedern des Pfarrausschusses können zu den Arbeitskreisen weitere sachkundige Gemeindemitglieder eingeladen werden. Die Beratungsergebnisse sollen dem Pfarrausschuß zur Stellungnahme vorgelegt werden.
4. Der Pfarrausschuß wählt aus seiner Mitte einen Laien als Vertreter der Pfarre für den Stadt- bzw. Kreis-Katholikenausschuß.
   Fragen und Aufgaben, die in einer einzelnen Pfarre nicht befriedigend gelöst werden können, sind an den Katholikenausschuß zu überweisen.

** Das Wort Pfarre steht auch für Pfarrvikarie und Vikarie.

B. Satzung der Stadt- bzw. Kreis-Katholikenausschüsse.

I. Aufgaben der Katholikenausschüsse.

Die Katholikenausschüsse sollen alle laienapostolischen Kräfte einer Stadt oder eines Kreises zusammenfassen, die Bemühungen der Pfarrausschüsse — bei voller Wahrung der Subsidiarität — weiterführen und ergänzen, sowie besonders die Grundsätze und Anliegen der Kirche im Bereich der Öffentlichkeit vertreten, um ein Leben aus dem Glauben zu ermöglichen und zu fördern.

II. Zusammensetzung der Katholikenausschüsse.

Katholikenausschüsse werden auf Stadt- und Kreisebene gebildet. Sie bestehen aus:

1. je einem Vertreter der Pfarrausschüsse der Stadt oder des Kreises;
2. je einem Delegierten der katholischen Organisationen;
3. einigen Männern und Frauen, die der Bischof auf Vorschlag des (bzw. der) Dekanatskapitel(s) für bestimmte Aufgaben auf jeweils 2 Jahre beruft;
4. den Mitgliedern des Vorstandes und der Arbeitskreise (vgl. Ziff. III), soweit diese nicht bereits nach Ziff. 1—3 dem Katholikenausschuß angehören.

III. Arbeitsweise der Katholikenausschüsse.

Die Katholikenausschüsse erhalten wegen ihrer erweiterten Aufgaben eine Geschäftsordnung. Ihre Organe sind der Vorstand, die Arbeitskreise und die Vollversammlung.

1. Der Vorstand eines Katholikenausschusses wird jeweils auf 2 Jahre gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden, 3 Stellvertretern und dem Geistlichen Beirat. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes durch den Bischof berufen. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Vollversammlung gewählt. Zu wählen sind 2 Vertreter der Pfarrausschüsse und 1 Delegierter der katholischen Organisationen. Dem Vorstand soll eine Frau angehören. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter gehören dem Diözesankomitee an.
   Der Geistliche Beirat wird durch den Bischof ernannt. Er leitet den Katholikenausschuß bis zur Bildung des Vorstandes und stellt die Verbindung zu den Priestern der Stadt bzw. des Kreises her.
   Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Katholikenausschusses. Zur Unterstützung seiner Arbeit wählt der Vorstand

einen ehrenamtlichen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung umfaßt besonders die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und des Katholikenausschusses.

Der Vorstand soll vom Vorsitzenden wenigstens vierteljährlich einberufen werden. Es empfiehlt sich, bei den Sitzungen nach der für die Pfarrausschüsse angegebenen Ordnung zu verfahren.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wählt einen Vertreter der Stadt bzw. des Kreises für die Diözesan-Arbeitsgemeinschaften und den Diözesan-Familienrat.

2. Die Arbeitskreise des Katholikenausschusses sollen nach den gleichen Grundsätzen wie in den Pfarrausschüssen gebildet werden.

   Ihre Leiter und Mitglieder werden vom Vorstand benannt. Sie sind berechtigt, an der Vollversammlung des Katholikenausschusses teilzunehmen.

3. Die Vollversammlung der Mitglieder des Katholikenausschusses wird nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen.

   Der Vorsitzende muß die Vollversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

   Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Über den Verlauf der Sitzungen sollen Niederschriften angefertigt werden, in denen besonders die gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Diözesankomitee und die zuständigen Dechanten erhalten Abschriften.

C. Satzung des Diözesankomitees der Katholikenausschüsse.

I. Aufgaben des Diözesankomitees.

Das Diözesankomitee ist der Zusammenschluß aller Katholikenausschüsse. Es dient der Zusammenfassung aller laien-apostolischen Kräfte im Bistum Aachen und der Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen anderer Diözesen.

II. Zusammensetzung des Diözesankomitees.

Das Diözesankomitee besteht aus:

1. den Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden der einzelnen Stadt- bzw. Kreis-Katholikenausschüsse;
2. den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der katholischen Diözesanorganisationen;
3. einigen Männern und Frauen, die der Bischof für bestimmte Aufgaben auf 2 Jahre beruft;
4. den Mitgliedern des Vorstandes und der Diözesanarbeitskreise, soweit diese nicht bereits nach Ziff. 1—3 dem Diözesankomitee angehören.

III. Arbeitsweise des Diözesankomitees.

Das Diözesankomitee erhält folgende Geschäftsordnung. Seine Organe sind der Vorstand, die Diözesanarbeitskreise und die Vollversammlung.

1. Der Vorstand des Diözesankomitees wird für 2 Jahre gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden, 3 Stellvertretern, dem Geistlichen Beirat und einem hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes durch den Bischof berufen. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Vollversammlung gewählt. Zu wählen sind ein Stellvertreter aus den Vorsitzenden der Stadt- bzw. Kreis-Katholikenausschüsse, sowie je ein weiterer aus den Vertretern der Männer- und Frauenorganisationen des Bistums.

   Der Vorstand erhält zur Unterstützung seiner Arbeit einen Geschäftsführer, den der Bischof nach Möglichkeit aus den hauptamtlichen Mitarbeitern der Abteilung für Seelsorgsfragen bestimmt.

   Der Geistliche Beirat wird vom Bischof ernannt. Er leitet das Diözesankomitee bis zur Bildung des Vorstandes.

   Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Diözesankomitees, die Vorbereitung seiner Aktionen und Sitzungen sowie die Bildung der Diözesanarbeitskreise.

   Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden vierteljährlich einberufen. Der Vorsitzende muß den Vorstand außerdem einberufen, wenn wenigstens 3 Mitglieder dies verlangen.

   Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Die Diözesanarbeitskreise sollen die Arbeitsgemeinschaften der Katholikenausschüsse ergänzen und beraten. Die Leiter und Mitglieder der Diözesanarbeitskreise werden vom Vorstand ernannt. Sie sind berechtigt, an der Vollversammlung des Diözesankomitees teilzunehmen.

3. Die Vollversammlung des Diözesankomitees wird einmal jährlich vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bischof einberufen. Sie wird vom Bischof oder in seinem Auftrag vom Geistlichen Beirat eröffnet. Der Vorsitzende muß die Vollversammlung außerdem einberufen, wenn

ein Drittel der Mitglieder des Diözesankomitees dies verlangt.

Die Tagesordnung der Vollversammlung bestimmt der Vorstand. Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Über den Verlauf der Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse sind kurze Niederschriften anzufertigen. Der Bischof und der Generalvikar erhalten Abschriften.

Aachen, den 1. Februar 1961

+ Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 58 Liturgie in der Karwoche.

Aachen, 10. Februar 1961

Wir machen darauf aufmerksam, daß das durch Dekret der Hl. Ritenkongregation vom 9. März 1959 den deutschen Ordinarien gewährte Indult, die Passion am Palmsonntag und Karfreitag und die Prophetien im Ostervigilgottesdienst von den zelebrierenden Priestern bzw. ihren Ministern unmittelbar in deutscher Sprache verlesen zu dürfen (vgl. KA 29 [1959] 57), nur versuchsweise und nur für das Jahr 1959 galt. Von der genannten Vergünstigung darf also kein Gebrauch mehr gemacht werden.

Nr. 59 Ostervigilfeier.

Aachen, 10. Februar 1961

Die Feier der Ostervigil ist im Bistum Aachen entweder für die Osternacht — mit Beginn des Hochamtes um Mitternacht — oder dank einer besonderen Erlaubnis der Hl. Ritenkongregation auch für den Morgen des Ostersonntages gestattet, wobei die Feier nicht nach 5 Uhr beginnen darf, so daß der Anfang des Hochamtes mit der Morgenröte zusammenfällt.

Falls für ein Gotteshaus der Beginn der Vigilfeier auf den Abend des Vigiltages verlegt werden soll, ist die Erlaubnis hierzu jedesmal eigens vom Bischöflichen Generalvikariat unter Angabe der Beweggründe rechtzeitig zu beantragen. Die Feier am Samstagabend darf nicht vor 20 Uhr beginnen.

Nr. 60 Fest des hl. Hermann Joseph.

Aachen, 10. Februar 1961

Die Hl. Ritenkongregation hat auf Vorschlag der deutschen Bischöfe mit Dekret vom 7. Januar 1961 — Prot. N. D. 39/960 — 272/60 — gestattet, daß das Fest des hl. Bekenners Hermann Joseph am 7. April im Bistum Aachen als liturgischer Tag II. Klasse, in den anderen (Erz-) Bistümern Deutschlands als liturgischer Tag III. Klasse gefeiert wird. Die eigenen Texte bleiben in unserem Bistum wie bisher.

Für das diesjährige Direktorium ergeben sich dadurch keine Änderungen, da der 7. April in die Osteroktav fällt, die keine andere Festfeier zuläßt.

Nr. 61 Patrozinien von aufgehobenen Festen.

Aachen, 10. Februar 1961

Die Hl. Ritenkongregation hat in der „Declaratio de servandis in Calendariis particularibus inde ab anno 1961", die als Anlage zu dem allgemeinen Rubrikendekret mit diesem am gleichen Tage veröffentlicht wurde, unter Nummer 6 bestimmt:

„Festa universalia quae, iuxta nn. 5 et 8 Variationum, aut ad commemorationem reducuntur aut e calendario expunguntur, interim retinentur in calendario particulari, si in eodem calendario tamquam festa duplicia I aut II classis inscripta habentur."

Infolgedessen werden die Patrozinien, die einen dieser aus dem allgemeinen Kalender entfernten Heiligen als Kirchenpatron bzw. Kirchentitel haben (z. B. Kreuzauffindung; Petri Kettenfeier; Johannes vor der Lateinischen Pforte; Auffindung der Gebeine des hl. Stephanus), auch weiterhin als Feste 1. Klasse in Brevier und Messe gefeiert; es ist auch an diesen Tagen für die Pfarrgemeinde zu applizieren.

Nr. 62 Vorbereitung von Volksmissionen.

Aachen, 10. Februar 1961

Bei den zur Vorbereitung von Volksmissionen unentbehrlichen Hausbesuchen können geeignete Laien den Pfarrgeistlichen wertvolle Hilfe leisten. Es wird gut sein, sie vor ihrem Einsatz rechtzeitig für ihre apostolische Wirksamkeit zu schulen. Dazu empfiehlt sich besonders die Teilnahme an Exerzitien. Die Seelsorger derjenigen Dekanate und Bezirke, die in absehbarer Zeit gemeinsam Volksmission veranstalten, mögen mit dem Exerzitienhaus, Viersen, regionale Kurse vereinbaren.

Alle geplanten Volksmissionen müssen möglichst frühzeitig, etwa ein halbes Jahr vorher, auch aus diesem Grunde dem Bischöflichen Generalvikariat mitgeteilt werden. Es erfolgt dann die zu den Volksmissionen erforderliche Genehmigung und Erteilung der seelsorglichen Vollmachten.

Nr. 63 Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen.

Aachen, 11. Februar 1961

Das Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen unseres Bistums möge auch in diesem

Jahr durch die Religionslehrer den Absolventen und Absolventinnen der Höheren Schulen nach der Reifeprüfung überreicht werden. Wir bitten um Angabe der benötigten Exemplare.

Nr. 64 Verordnung über die Verteilung von Elternbriefen.

Aachen, 11. Februar 1961

In den letzten Jahren wurde für die Eltern der Schulneulinge sowie für die Eltern der in die zweite Klasse versetzten Kinder je ein Brief herausgegeben. In beiden Briefen sollten die Eltern frühzeitig über den richtigen Augenblick für die Erstkommunion ihrer Kinder unterrichtet werden. Die Briefe wurden zu Ostern 1960 in den Pfarren unseres Bistums verteilt. Sie sind z. Z. vergriffen und werden in den nächsten Wochen neu aufgelegt.

Für den Einschulungs- bzw. Versetzungstermin Ostern 1961 ordnen wir an, daß beide Briefe an alle in Frage kommenden Eltern ausgegeben werden.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare mögen sogleich die Zahl der Schulneulinge Ostern 1961 (Elternbrief 1) sowie die jetzige Klassenstärke des ersten Schuljahres (Elternbrief 2) feststellen, und zwar für die in ihrem Pfarrbezirk liegenden Schulen. Beide Zahlen möge man umgehend der Druckerei Volk, Aachen, mitteilen. Eine Bestellkarte liegt dieser Nummer des KA bei.

Die Briefe werden so zeitig versandt, daß der Elternbrief 2 an alle Kinder der ersten Klasse am letzten Schultag vor Ostern verteilt werden kann. Den Elternbrief 1 erhalten alle Schulneulinge zum ersten Schultag nach Ostern.

Nr. 65 Kommunionunterricht und Feier der ersten hl. Kommunion.

Aachen, 11. Februar 1961

Das Beicht- und Kommunionbüchlein für kleine Schulkinder „Das Gotteskind" (Patmos-Verlag, DM 2,80) hat sich als ein besonders geeignetes Unterrichtsmittel für die Vorbereitung der 6—7jährigen zum Empfang der heiligen Sakramente bewährt.

Wir empfehlen dringend, auch in diesem Jahr dieses Büchlein dem Kommunionunterricht zugrunde zu legen.

Für die Gestaltung der heiligen Messe beim Empfang der ersten heiligen Kommunion weisen wir auf die erste Messe im Ergänzungsheft zum Oremus „Für unsere Kinder" (Kühlen-Verlag, 0,50 DM und 0,55 DM) als besonders empfehlenswert hin.

Nr. 66 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn).

Aachen, 13. Februar 1961

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, hat die Aufgabe, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora" zu fördern und zu unterstützen. Sie betreut finanziell und materiell Kinderheime und Kommunikanten-Anstalten in west- und mitteldeutschen Diasporagebieten. Außerdem werden von ihr bedürftige Erstkommunikanten in den Pfarreien und Heimen aller Diasporagebiete unterstützt und eigene Kurse für Erstkommunikanten aus den Auffanglagern in der Bundesrepublik abgehalten.

Zur Durchführung dieser segensvollen Tätigkeit ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliedsbeiträge kennt, in erster Linie auf die seit jeher übliche Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarren, Pfarrvikarien und Vikarien werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu herausgegeben, in dem für die Kollekte geeignete Opferbeutel und Dankbildchen angeboten werden. Wir möchten besonders auf die Verwendung dieser Opferbeutel verweisen.

Wir bitten, das Ergebnis der Kollekte auf dem üblichen Wege zu überweisen mit dem Vermerk: Weißen-Sonntag-Kollekte der Katholischen Diasporakinderhilfe.

Nr. 67 Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn.

Aachen, 13. Februar 1961

Zur Unterstützung der „außerordentlichen Kinderseelsorge in der Diaspora", die von der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, wahrgenommen wird, ist seit Jahren ein Opfergang der Firmlinge üblich. Alle Pfarren, Pfarrvikarien und Vikarien, in denen in diesem Jahr das Sakrament der hl. Firmung gespendet wird, werden hiermit aufgefordert, diesen Opfergang zu fördern und in entsprechender Weise auf seine Bedeutung für die Kinderheime und Kommunikanten-Anstalten in der Diaspora hinzuweisen.

Opferbeutel und Dankbildchen bitten wir bei der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, Kamp 22, zu bestellen. Das Ergebnis des Opfer-

ganges möge man auf dem üblichen Wege überweisen.

Nr. 68 Briefmarkenkette.

Aachen, 13. Februar 1961

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, bittet uns um Veröffentlichung folgender Mitteilung:

Seit längerer Zeit kursiert in allen Teilen der Bundesrepublik ein Schreiben unter dem Titel „Briefmarkenkette für die Diaspora". Als Empfänger der Briefmarken wird der Bonifatiusverein, Paderborn, bzw. die Katholische Diasporakinderhilfe angegeben. Der Bonifatiusverein mit seiner Zweigorganisation legt Wert auf die Feststellung, daß diese „Briefmarkenkette" nicht von ihm ausgegangen ist und er ihr vollkommen fern steht.

Nr. 69 Siedlungskollekte am 26. Februar 1961.

Aachen, 13. Februar 1961

Wie alljährlich wird auch in diesem Jahre, und zwar am 26. Februar, die Kollekte für die kirchliche Förderung des Siedlungs- und Wohnungsbaues abgehalten.

Als vor zwölf Jahren diese Kollekte zum ersten Male durchgeführt wurde, war die Wohnungsnot riesengroß. Alle aber, die heute in der Arbeit des Familienhausbaues stehen, wissen, daß trotz aller Förderung durch staatliche und kirchliche Stellen die Schaffung eines familiengerechten Heimes immer größere Anforderungen an die Bauwilligen stellt. Die Baukosten sind von etwa 30 000 auf 50 000 DM gestiegen. Dadurch haben sich auch die meist auftretenden ungedeckten Finanzierungsspitzen wesentlich erhöht.

Der kirchliche Siedlungsträger, die Aachener Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft und der Verband katholischer Siedler, Diözesanverband Aachen, die in gemeinsamer Anstrengung diese Arbeit im Sinne der katholischen Soziallehre durchführen, stehen auch heute noch allzuoft machtlos den berechtigten Hoffnungen kinderreicher und junger Familien gegenüber, die in viel zu kleinen Wohnungen leben oder noch bei den Eltern untergebracht sind. Besonders in diesen Fällen sind die Mittel der Siedlungskollekte oft eine letzte Hilfe gewesen.

Des öfteren trat auch der bedauerliche Zustand ein, daß der Vater der Siedlerfamilie nach Fertigstellung und Bezug des Hauses für längere Zeit erkrankte. Die Familie geriet in Zahlungsschwierigkeiten. Wenn nicht geholfen wurde, drohte der Zwangsverkauf des Hauses und die Obdachlosigkeit. Neue Hilfe des Bistums wurde erbeten und gewährt.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der kirchlichen Siedlungshilfe werden die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare gebeten, auf die Kollekte hinzuweisen und sie dringend zu empfehlen.

Schon jetzt liegen Anträge auf Darlehen aus der diesjährigen Kollekte vor, die geprüft und als förderungswürdig anerkannt sind.

Das Plakat für die Kollekte möge mithelfen, die Kirchenbesucher auf dieses Anliegen kirchlicher Fürsorge hinzuweisen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 70 Klassenstärke im Religionsunterricht der Berufsschulen.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 4.31-20/0 Nr. 73/61

Düsseldorf, den 30. Januar 1961

An den
Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln u. Münster

An das
Oberbergamt
in Bonn und Dortmund

Betr.: Durchführung des Religionsunterrichtes in Berufsschulen;
hier: Festsetzung der Stärke derjenigen Schülergruppen, die für die Erteilung des Religionsunterrichts gebildet werden.

Bezug: Erste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlich sind — 1. AVOzSchFG vom 25. Januar 1960 — GV. NW. S. 13 —

Die Erfahrungen, die seit der Einführung des Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach in den Berufsschulen gemacht worden sind, haben ergeben, daß eine ordnungsgemäße Erteilung des Unterrichts in den Gruppen, die aus Schülern (innen) desselben religiösen Bekenntnisses mehrerer Berufsschulklassen gebildet werden, nur gewährleistet ist, wenn eine bestimmte Gruppenstärke nicht überschritten wird und wenn ferner das Alter und das Geschlecht der Schüler(innen) sowie die Berufszugehörigkeit bei der Bildung der Gruppen berücksichtigt werden. Die Leiter(innen) der Berufsschulen haben bei der Aufstellung der Stundenpläne diese besonderen Gegebenheiten im Benehmen mit den zuständigen Religionslehrern zu berücksichtigen und die Stärke der Unterrichtsgruppen in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 3 und 5 der 1. AVOzSchFG nach folgenden Richtlinien zu bestimmen:

1. Die Stärke einer Gruppe, die aus Schülern(innen) zweier Klassen desselben Schuljahrganges ge-

bildet wird, soll 28 Schüler(innen) nicht übersteigen.

2. Eine Gruppe, die sich aus Schülern(innen) von wenigstens drei Klassen zusammensetzt oder der Schüler(innen) von mindestens zwei verschiedenen Schuljahrgängen angehören, soll in der Regel 18 Schüler(innen) umfassen.
3. Kann bei Berücksichtigung besonderer Verhältnisse (z. B. starke konfessionelle Minderheit, Unterricht in Außenstellen, in Berufshilfsschulklassen, großes Alters- und Bildungsgefälle) die unter 1. und 2. angegebene Gruppenstärke nicht eingehalten werden, so dürfen kleinere Gruppen gebildet werden. Eine Mindestzahl wird nicht festgesetzt, jedoch ist darauf hinzuweisen, daß der gesamte Religionsunterricht im Rahmen der nach § 6 der 1. AVOzSchFG ermittelten Lehrerstellen für Berufsschulen erteilt werden muß und daher die Möglichkeiten pädagogisch vertretbarer Zusammenfassungen im Rahmen dieser Richtlinien auszuschöpfen sind.
4. Beträgt die religiöse Minderheit in der einzelnen Schule weniger als zwölf Schüler, so findet § 35 Abs. 2 SchOG Anwendung.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in den amtlichen Schulblättern der Bezirksregierungen bestimmt.

In Vertretung:
gez. Adenauer

(L.-S.)

Beglaubigt:
Unterschrift

Nr. 71 Nebenamtliche Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst.

Der Regierungspräsident Düsseldorf, den 28. Dezember 1960
44. A. I. 1.

An die
Schulämter für die Landkreise und kreisfreien Städte des Bezirks.

Wegen der steuerlichen Behandlung der Vergütung für nebenamtliche Lehrtätigkeit hat die Oberfinanzdirektion Düsseldorf auf meine Anfrage folgendes mitgeteilt:

„Die steuerliche Behandlung der Vergütungen für nebenamtliche Lehrtätigkeit richtet sich ab 1. Januar 1960 nach Abschnitt 4 LStR 1959 in der Fassung der LStER 1960 (BStBl. 1959 I S. 827, BStBl. 1960 I S. 506). Danach ist die Lehrtätigkeit im Nebenberuf in der Regel als Ausübung eines freien Berufes anzusehen. Handelt es sich um die nebenberufliche Lehrtätigkeit an einer Schule oder einem Lehrgang mit einem allgemein feststehenden (nicht nur von Fall zu Fall aufgestellten) Lehrplan, so sind die nebenberuflich tätigen Lehrkräfte dagegen in der Regel Arbeitnehmer, es sei denn, daß sie in den Schul- oder Lehrgangsbetrieb nicht fest eingegliedert sind. Hat die Lehrtätigkeit nur einen geringen Umfang, so kann das ein Anhaltspunkt dafür sein, daß eine feste Eingliederung in den Schul- oder Lehrgangsbetrieb nicht vorliegt. Ein geringer Umfang in diesem Sinn kann stets angenommen werden, wenn die nebenberuflich tätige Lehrkraft bei der einzelnen Schule oder dem einzelnen Lehrgang in der Woche durchschnittlich nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden erteilt (Absatz 3 a. a. O.).

Die Frage, ob eine Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen. Bei Lehrkräften, die im Hauptberuf eine nichtselbständige Tätigkeit ausüben, liegt eine Lehrtätigkeit im Nebenberuf nur vor, wenn diese Lehrtätigkeit nicht zu den eigentlichen Dienstobliegenheiten des Arbeitnehmers aus dem Hauptberuf gehört."

Auf meine Rundverfügung vom 15. Dezember 1960 — 16. 16. 9. — nehme ich Bezug.

Im Auftrage:
gez. Ebel

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 72 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus St. Remigius, Viersen/Rhld., sind vom 15. bis 19. Mai Priesterexerzitien. Leiter P. Tritz SJ.

Im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, (22c) Pützchen üb. Beuel, finden folgende Priesterexerzitien statt:

24. bis 28. April P. H. Wulf SJ.
14. bis 20. Mai P. H. Wulf SJ.
19. bis 23. Juni P. H. Wulf SJ.
10. bis 14. Juli P. H. Wulf SJ.
4. bis 8. Sept. P. H. Wulf SJ.

In der Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main S 10, sind folgende Priesterexerzitien:

19. bis 25. März (5 Tage) P. Hans Wulf SJ.
1. bis 30. Aug. (30 Tage) P. Herbert Roth SJ.

Anmeldungen und Anfragen richte man an die Verwaltung der Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main S 10, Offenbacher Landstraße 224.

Nr. 73 30tägige Priesterexerzitien.

Von Donnerstag, den 13. Juli abends, bis Freitag, den 11. August vormittags, veranstaltet das Wiener Diözesan-Exerzitien-Sekretariat wie in den Vorjahren 30tägige Priesterexerzitien.

Ort: Zisterzienserstift Heiligenkreuz bei Wien.

Leiter: H. Prof. P. Dr. Hugo Weber SJ., Innsbruck.

Kostenbeitrag pro Tag: S 40.—.

Zelebrationsgebühr insgesamt S 60.—.

Auskunft und Anmeldung zu diesem Kurs nur im Exerzitien-Sekretariat Wien I., Stephansplatz 3/III/49, Tel.: 52 36 96, Klappe 42, bis spätestens 30. Juni 1961.

Das Zisterzienserstift Heiligenkreuz liegt inmitten des Wienerwaldes und bietet alle Voraussetzungen nicht nur für 30tägige Exerzitien, sondern auch für körperliche Erholung. Nach jeder sogenannten Exerzitienwoche wird ein freier Tag eingeschaltet, der zu Ausflügen in die nähere und weitere Umgebung benutzt wird, u. a. auch nach Mariazell.

Nr. 74 Stellenangebote - Stellengesuche.

In der Pfarre Langerwehe, Kreis Düren, wird zum 1. August 1961 die Stelle des Küster-Organisten-Chorleiters frei. Die Pfarre, eine aufstrebende Industriegemeinde, hat z. Z. über 4800 Seelen. Besoldungsgruppe K 5 der Kirchlichen Besoldungsordnung Aachen. Dienstwohnung mit Bad vorhanden.

Bewerber mögen sich mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde Langerwehe, Luchemer Straße 1, wenden.

Die Küster-Organisten-Chorleiterstelle an der Vikarie St. Konrad v. Parzham, Mönchengladbach-Ohler, ist ab sofort zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe K 3 der Kirchlichen Besoldungsordnung Aachen. Die Leitung eines Kinderchores ist bei Gewährung einer Sonderdienstvergütung mit zu übernehmen. Für ein Zimmer kann gesorgt werden.

Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der kath. Pfarrgemeinde St. Michael, Mönchengladbach-Holt, Michaelsplatz 2.

Nr. 75 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 1. Febr. 1961 Studienassessor Joachim Hoffmann, Aachen, Piusgymnasium, zum Studienrat im Kirchendienst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 25. Jan. 1961 Storms Christian, geb. am 16. Oktober 1882 in Heinsberg, gew. am 15. Juli 1906, Dechant und Pfarrer i. R., Konsistorialrat, Priester der Diözese Leitmeritz, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 22. Dez. 1960 Burchartz Otto, zuletzt Studienrat am Oberlyzeum in Köln-Lindenthal, 68 Jahre alt;

am 23. Dez. 1960 Stüsser Jakob, zuletzt Präfekt am Schülerheim in Bedburg, 64 Jahre alt;

am 5. Januar 1961 Stoffel Werner, zuletzt Polizei-Pfarrer, 53 Jahre alt;

am 7. Januar 1961 Knickenberg Helmut, Studienrat am Städt. Leibniz-Gymnasium in Düsseldorf, 48 Jahre alt;

am 8. Januar 1961 Lummerich Leonhard, zuletzt Definitor und Pfarrer an Cosmas und Damianus in Pulheim, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;

am 23. Jan. 1961 Kelzenberg Joseph, Erzbischöflicher Rat ad honores, Definitor und Pfarrer an St. Servatius in Godesberg-Friesdorf, 72 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 76 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 28. Januar 1961 in der Pfarrkirche St. Jakob zu Aachen dem Frater Rudolf Plum aus der Genossenschaft der Weißen Väter die hl. Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 | Aachen, den 1. März 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 77 Gemeinsames Hirtenwort der nordrhein-westfälischen Bischöfe zur Kommunalwahl in NRW . . 39

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 78 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses 40

Nr. 79 Seelsorgliche Maßnahmen für die zur Bundeswehr Einzuberufenden 40

Nr. 80 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung . . 41

Nr. 81 Krankheitsfürsorge für die Geistlichen 41

Nr. 82 Gehälter der Geistlichen 41

Seite

Nr. 83 Lohnsteuer-Jahresausgleich 1960 42

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 84 Staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden 42

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 85 Exerzitien für Haushälterinnen im Priesterhaushalt 43

Nr. 86 Krankenversicherung der Geistlichen 43

Nr. 87 Personalchronik der Diözese Aachen 44

Nr. 88 Vermischte kirchliche Nachrichten 44

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 77 Gemeinsames Hirtenwort der nordrhein-westfälischen Bischöfe zur Kommunalwahl in NRW.

Geliebte Diözesanen!

Am 19. März 1961 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt. Heute wie immer sind diese Wahlen von besonderer Wichtigkeit. Heute wie immer scheinen nicht wenige der Überzeugung zu sein, daß die Kommunalwahlen unerheblich seien. Man glaubt seine Pflicht erfüllt zu haben, wenn man bei den Parlamentswahlen für den Bundestag und auch für den Landtag seine Stimme abgegeben hat. Dort, so sagt man, werden die eigentlichen Entscheidungen getroffen; dort wird die Richtung festgelegt, in der alles politische Wollen zum Ausdruck kommt und seine Erfüllung findet.

Bei den Kommunalwahlen glauben manche fernbleiben zu können oder aber doch nach Gesichtspunkten ihre Stimme abgeben zu dürfen, die mehr von persönlichen Sonderinteressen bestimmt werden als von Gesichtspunkten des allgemeinen Wohles.

Es stimmt: Die großen Entscheidungen für unser Volk werden im Bundestag oder auch im Landtag getroffen. Man übersieht aber dabei, daß die Verantwortung für die Durchführung fast aller gesetzlicher Bestimmungen in den kommunalen Parlamenten liegt.

Wir erinnern Euch an das Schulgesetz in unserem Lande, in dem das Elternrecht in vorbildlicher Weise verankert ist. Trotzdem mußten in manchen Städten und Gemeinden in den letzten Jahren Auseinandersetzungen und sogar Prozesse geführt werden, um das verbürgte Recht der Eltern auf die katholische Schule und auf die katholische Erziehung durchzusetzen. Ähnliches gilt für unsere Kindergärten, Jugendheime, Büchereien, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen usw. Von den jetzt zu wählenden Männern und Frauen wird es abhängen, ob und inwieweit unsere katholischen und kirchlichen Einrichtungen gefördert werden. Jugendschutz, Förderung der Familie, Wohnungsbau und nicht zuletzt die Sorge für unsere alten Menschen sind weitere wichtige Aufgaben unserer Kommunalpolitik. Ob diese Aufgaben in christlichem Geiste durchgeführt werden, bestimmen die Männer und Frauen, denen Ihr bei der bevorstehenden Wahl Eure Stimme gebt.

Im demokratischen Staatswesen wird das allgemeine Wohl der Gemeinden, des Landes und des Bundes wahrgenommen durch Mehrheitsbeschlüsse der Parlamente. Die Parlamente wählen die Regierungen, die Oberbürgermeister, die Bürgermei-

ster, die Landräte. Niemand kann die Bedeutsamkeit dieses Vorganges bestreiten. Niemand kann daran uninteressiert sein, wer im Rathaus regiert. Der Kommunalwahl aus leichtsinnigen Gründen fernbleiben oder bei der Abgabe seiner Stimme sich von kleinlichen Sonderinteressen lenken lassen, kann Versündigung gegen das allgemeine Wohl des Volkes oder der Gemeinden bedeuten.

Die Kommunalwahl ist also von entscheidender Bedeutung.

Wir rufen darum alle Gläubigen auf, sich dieser Verantwortung bewußt zu sein und ihre Stimme nur solchen Männern und Frauen zu geben, die bereit sind, nicht nur nach christlichen Grundsätzen zu leben, sondern sich auch zu mühen, christliche Ordnungen zu verwirklichen.

Es kann Euch nicht verborgen geblieben sein, wie sehr die deutschen Bischöfe sich um die Sonntagsheiligung und um die Arbeitsruhe am Sonntag mühen. Gewiß, die allgemein bindenden Entscheidungen auf diesem Gebiet liegen bei der Bundesregierung und bei den Landesregierungen. Wir wünschen, daß, nachdem die Bundesregierung sich bereits positiv entschieden hat, nun auch die Landesregierungen eine baldige positive Entscheidung treffen. Die Durchführung dieser Entscheidung wird aber in vieler Hinsicht auf der kommunalen Ebene gewährleistet werden müssen.

Im Vertrauen auf Eure Bereitschaft und Einsicht und im Vertrauen zu Eurer festen Verbundenheit mit Euren Bischöfen erwarten wir Eure vollzählige Beteiligung an der Kommunalwahl und Eure Entscheidung in christlicher Verantwortung. Der Herr gebe Euch rechte Erkenntnis zur rechten Stunde.

Es segne Euch der allmächtige Gott, + der Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 22. Februar 1961

Für das Bistum Aachen
+ Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 12. März d. J., in allen hl. Messen der Kirchen und Kapellen mit öffentlichem Gottesdienst ohne Zusätze zu verlesen.

Am Tage der Wahl selbst, dem 19. d. M., ist folgendes kurze Hirtenwort ebenso zu verlesen:

Liebe Diözesanen!

Zum heutigen Wahlsonntag richte ich als Euer Bischof in ernster Hirtensorge nochmals die dringende Mahnung an Euch, Euer Wahlrecht auszuüben. Die Kommunalwahlen sind für unsere christlichen Anliegen und Aufgaben von so großer Bedeutung, daß niemand der Wahlurne fernbleiben kann, ohne sein Gewissen zu belasten. Wahlrecht bedeutet Wahlpflicht, vor allem in Zeiten christlicher Entscheidung. Wählt nur aus christlicher Verantwortung ohne Rücksicht auf nur persönliche, berufliche oder andere Sonderinteressen. Setzt alles Trennende zurück, schließt Euch zusammen und seid einig; denn alle Zwietracht schadet der großen Gottessache. Fragt Euch ruhig und leidenschaftslos, wo für Selbstlosigkeit und Treue zu christlichen Grundsätzen die beste Gewähr gegeben ist, und trefft demnach Eure Entscheidung vor Gott und Eurem Gewissen.

Aachen, den 22. Februar 1961

+ Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 78 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses.

Aachen, 20. Februar 1961

Bis zum 1. April d. J. sind uns seitens der Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare die Anträge auf erstmalige Bewilligung oder Erneuerung des Privilegs zur Gewinnung des Portiunkulaablasses vorzulegen. Der Erneuerung bedürfen alle vor sieben oder mehr Jahren von der Hl. Paenitentiarie erteilten Privilegien. Die Gesuche müssen den Patron und den Ort der Kirche oder Kapelle enthalten, für die die Vergünstigung erbeten wird.

Nr. 79 Seelsorgliche Maßnahmen für die zur Bundeswehr Einzuberufenden.

Aachen, 20. Februar 1961

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare mögen die Jungmänner ihrer Pfarre, die voraussichtlich im kommenden Halbjahr zur Ableistung ihrer Dienstpflicht einrücken, eindringlichst zum Besinnungstag für Einberufene einladen. Es empfiehlt sich, ihn nicht auf das letzte Wochenende, sondern auf den 18./19. oder 25./26. März vor der eventuellen Frühjahrseinberufung zu legen. Am

Sonntag vor dem Termin des Einkehrtages soll die nachstehende Kanzelverkündigung erfolgen:

„Alle Jungmänner unserer Pfarre, die sich der Musterung unterzogen haben (Freiwillig-Dienende und Wehrpflichtige), sind herzlich eingeladen zu einem Besinnungstag für Einberufene. Er findet für unser Dekanat statt in:..... am:..... Die Anmeldungen nehmen die Seelsorger gern bis zum..... entgegen. Die heilige Messe am Sonntag ist als Abendmesse in dem Besinnungstag eingeschlossen."

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß halbjährlich, d. h. vor dem Frühjahrs- und Herbsteinberufungstermin, dieser Besinnungstag gemeinsam von den Pfarren des Dekanates durchgeführt wird, da bei der inzwischen größeren Zahl der Einberufenen der bisher einmal jährlich stattfindende Besinnungstag den Anforderungen nicht mehr genügt. Verantwortlich für die Durchführung ist der Dekanatsjugendseelsorger der Mannesjugend. Finden sich in einem Dekanat nur wenige Einberufene, so sollen sich diese durch Vermittlung der Pfarrgeistlichen und des Dekanatsjugendseelsorgers dem Besinnungstag des Nachbardekanates anschließen.

Zur Werbung für diesen Besinnungstag sind

a) Plakate für die Kirchtüren,

b) persönliche Einladungsschreiben an die einzelnen Einberufenen bei der Diözesanstelle MJ anzufordern;

c) die beste Werbung stellt erfahrungsgemäß der Hausbesuch dar, für den die Einberufenen sich sehr aufgeschlossen zeigen.

Bei rechtzeitiger Absprache ist der Militärpfarrer, Nörvenich, Fliegerhorst, Tel. 222, evtl. bereit, einen Soldaten zu einem Eröffnungsreferat zu vermitteln.

Die Abendmesse wird für diesen Besinnungstag genehmigt.

Für aufgeschlossene apostolisch gesinnte Jungmänner, die in diesem Jahr vor der Einberufung stehen, finden im August-Pieper-Haus, Aachen, vom 26. 3. abends bis 29. 3. abends Exerzitien für Einberufene statt. Für diese Exerzitien muß eine intensive persönliche Werbung durch die Seelsorger erfolgen.

Es sei daran erinnert, daß die Mitteilungskarten über Einberufungen rechtzeitig an die Diözesanstelle weitergeleitet werden, um dem zum Wehrdienst einberufenen Pfarrangehörigen alsbald einen guten Kontakt mit dem Militärpfarrer zu ermöglichen.

Nr. 80 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung.

Aachen, 21. Februar 1961

Auch in diesem Jahr soll an die Schüler und Schülerinnen der Volksschulen, Hilfsschulen, Sonderschulen und Realschulen das Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung verteilt werden.

Dieses Gedenkwort ist durch uns kostenlos zu beziehen.

Für die Volks-, Hilfs- und Sonderschulen wollen die Herren Dechanten die Gesamtzahl der benötigten Exemplare uns melden, für die Realschulen die dort tätigen Religionslehrer. Bei den letztgenannten Schulen möge jeweils nur eine Meldung für jedes Schulsystem uns zugeleitet werden. In allen Fällen müssen die Meldungen sofort erfolgen.

Nr. 81 Krankheitsfürsorge für die Geistlichen.

Aachen, 21. Februar 1961

In unserer Bekanntmachung im K A 30 [1960] 219 haben wir gebeten, daß alle Geistlichen bei der Pax-Krankenkasse die Überschreibung in die neuen Tarife K und T beantragen sollten. Daß die dafür fälligen Beiträge von der Bistumskasse an die Pax-Krankenkasse gezahlt werden, wurde in unserer Verordnung über die Krankheitsfürsorge im K A 31 [1961] 18 f bekanntgegeben. Obwohl somit keinerlei Bedenken bestehen konnten, die Überschreibung in die neuen Tarife K und T zu beantragen, haben nach einer Mitteilung der Pax-Krankenkasse auch aus unserem Bistum noch nicht alle Geistlichen diesen Antrag gestellt. Die Säumigen werden hiermit aufgefordert, den Antrag nunmehr unverzüglich an die Pax-Krankenkasse einzusenden.

Nr. 82 Gehälter der Geistlichen.

Aachen, 22. Februar 1961

In Angleichung an die letzte Erhöhung der Beamtengehälter werden auch die Gehälter und Ruhegehälter der Geistlichen mit Rückwirkung ab 1. Januar 1961 erhöht. Die Umrechnung nimmt verständlicherweise längere Zeit in Anspruch, und daneben ist auch der Jahresabschluß 1960 durchzuführen. Die Umstellung wird, soweit möglich, im Monat April erfolgen. Bis dahin werden die Januarauszahlungen unverändert weiter überwiesen, da sonst eine mehrmalige Umrechnung notwendig würde. Der Ausgleich für diese Monate erfolgt bei der Umstellungsabrechnung.

Da bei der Umrechnung auch die neuen, auf den Steuerkarten für 1961 eingetragenen Freibeträge zu berücksichtigen sind, mögen uns die jetzt noch ausstehenden Steuerkarten nunmehr doch baldigst eingesandt werden. In Fällen, in denen die Lohnsteuerkarte 1961 hier nicht vorliegt, wird die Umrechnung erst nach Eingang der Steuerkarte erfolgen.

Nr. 83 Lohnsteuer-Jahresausgleich 1960.

Aachen, 22. Februar 1961

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich ist für 1960 wegen des neuen Weihnachts-Freibetrages in manchen Fällen von Bedeutung. Das diesbezügliche Änderungsgesetz vom 27. Dezember 1960 wurde im Bundessteuerblatt vom 19. Januar 1961 bekanntgegeben und lautet:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 789) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 17 wird gestrichen.

2. Es wird die folgende neue Ziffer 17 eingefügt:

17. ein Betrag von 100 Deutsche Mark der Bezüge, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis — bei mehreren Dienstverhältnissen aus dem ersten Dienstverhältnis — im Monat Dezember zufließen (Weihnachts-Freibetrag). Der Weihnachts-Freibetrag ist bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich zu berücksichtigen.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 gilt vom 15. November 1960 an. Der Weihnachts-Freibetrag nach Artikel 1 Nr. 2 wird erstmals im Dezember 1960 gewährt.

Artikel 3

Die in Artikel 1 Nr. 2 getroffene Regelung berührt die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung nicht. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen, sind nicht beitragspflichtig. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstages) gezahlt werden.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündigung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündigt." (Bonn, den 27. Dezember 1960)

Für die aktiven Geistlichen ist diese Neuregelung ohne Bedeutung, da sie eine steuerfreie Weihnachtszuwendung erhalten haben. Für die Ruhestandsgeistlichen ist der diesbezüglich notwendige Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt und die entsprechende Steuererstattung inzwischen den einzelnen überwiesen worden. Da die oben aufgeführte Neuregelung in Einzelfällen auch für Laienangestellte der Kirchengemeinden zutreffen kann, nämlich wenn eine Weihnachtszuwendung von weniger als 100,— DM gezahlt wurde, mögen die Kirchenrendanten eine diesbezügliche Prüfung vornehmen und gegebenenfalls den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen oder aber den Angestellten an das Finanzamt verweisen.

Ein Merkblatt über die Berücksichtigung des Weihnachts-Freibetrages für 1960 bei der Lohnsteuer wurde den Arbeitgebern von den Finanzämtern im Monat Dezember zugesandt.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 84 Staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden.

RdErl. d. Kultusministers v. 22. 12. 1960
III G 60 — 50 — 7230/60

Über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden ist zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen am 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 die nachstehend abgedruckte Vereinbarung abgeschlossen worden, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 30. November 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) bekanntgemacht worden ist. Durch die in der Vereinbarung enthaltenen Richtlinien wird das bisher in den einzelnen Regierungsbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen zum Teil unterschiedliche Verfahren der staatlichen Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholi-

scher Kirchengemeinden vereinheitlicht und entsprechend der geltenden Rechtslage zwischen Staat und Kirche neu geordnet. Die Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden ist Ihnen im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung übertragen worden.

Die Anerkennung darf gemäß § 5 der Richtlinien nur versagt werden, wenn der Antrag nicht den in § 3 bestimmten Erfordernissen entspricht. Der Nachweis der Einhaltung der kirchenrechtlichen Vorschriften ist als erbracht anzusehen, wenn die kirchliche Urkunde über die vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde und eine Erklärung nach § 3, Abs. 2, Buchst. e der Richtlinien vorgelegt werden. Eine darüber hinausgehende Nachprüfung findet nicht statt.

Andere als in § 3, Abs. 2 der Richtlinien genannten Unterlagen sind nicht erforderlich, insbesondere entfällt die in einzelnen Regierungsbezirken bisher übliche Anhörung der Kommunalbehörden über die beabsichtigte Bildung oder Veränderung einer katholischen Kirchengemeinde.

Die Anerkennungsurkunde (§ 7 der Richtlinien) ist der Fassung der Vereinbarung anzupassen und soll folgende Form erhalten:

„Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofs (Bischofs) zu . . . vom . . . vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde . . . in . . . (Umpfarrung aus der Kirchengemeinde in . . . in die Kirchengemeinde . . . in . . .) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt."

Vor der Versagung einer Anerkennung wegen Nichtbeseitigung etwaiger Mängel (§ 5, Abs. 2 der Richtlinien) und bei Unklarheiten über die Auslegung und die Anwendung einer Vorschrift der vereinbarten Richtlinien bitte ich um Bericht.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes.

(Vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums Land NRW 13 [1961] 8 und KA 31 [1961] 1—3 Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden.)

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 85 Exerzitien für Haushälterinnen im Priesterhaushalt.

Im Priesterhaus zu Kevelaer finden vom 6. März 19 Uhr bis 10. März ds. J. 8 Uhr Exerzitien für Haushälterinnen im Priesterhaushalt statt. Exerzitienmeister: Diözesanpräses Msgr. Reckfort, Münster. Anmeldungen an das Priesterhaus in Kevelaer.

Nr. 86 Krankenversicherung der Geistlichen.

Die Pax-Krankenkasse V. a. G., Köln, Blumenstraße 12 bittet uns, folgendes bekanntzugeben.

1. Alle Mitglieder der Pax-Krankenkasse sind Mitte Dezember 1960 durch Rundschreiben über wichtige Tarifänderungen unterrichtet worden. Dabei wurde vor allem auf die Einführung neuer Tarife (Krankheitskosten-Tarif K und Tagegeld-Tarif T) hingewiesen, um auch bei den heutigen Krankheitskosten den Mitgliedern einen hinreichenden Versicherungsschutz bieten zu können.

2. Bisher haben über 8000 Mitglieder, das sind mehr als 75% der bei der Pax-Krankenkasse in Krankheitskosten-Tarifen versicherten Geistlichen, die Überschreibung in die neuen Tarife K und T beantragt.

   Auch die übrigen Mitglieder tun gut daran, den Übertritt bis spätestens 31. März 1961 zu vollziehen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann nämlich die Pax-Krankenkasse auf eine erneute Gesundheitsprüfung verzichten, die sonst bei Neuaufnahmen und bei Überschreibungen in Tarife mit höheren Leistungen notwendig ist und die beim Vorliegen von Krankheiten und Vorerkrankungen zu erschwerten Aufnahmebedingungen (wie längere Wartezeit und Risikozuschlag) führen kann.

3. Mitglieder der Pax-Krankenkasse, die den zugesandten Überschreibungsantrag nicht zur Hand haben, können (jedoch nur bis zum 31. März 1961) die Überschreibung in die Tarife K und T formlos durch Brief oder Postkarte beantragen.

   Geistliche, die ein Kraftfahrzeug führen und die Mitversicherung von Leistungen aus Kraftfahrzeugunfällen erlangen wollen, müssen diese ausdrücklich mit beantragen.

4. Geistlichen, die bisher nicht Mitglied der Pax-Krankenkasse sind, sich aber für die neuen Tarife K und T interessieren, wird unterrichtendes Material auf Anforderung hin gerne zugesandt.

5. Bis zum 31. Dezember 1961 können auch Geistliche, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, noch in die Tarife K und T aufgenommen werden. Für sie gelten besondere Beitragssätze.

6. Die Pax-Krankenkasse bittet um Nachsicht, wenn sich bei den umfangreichen Umstellungsarbeiten infolge des Personalmangels — trotz guten Willens — Verzögerungen in der Bearbeitung von Anträgen und Briefen im Augenblick nicht vermeiden lassen.

Nr. 87 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 1. Febr. 1961 Jansen Franz, Pfarrer in Bank, zum Pfarrer in Konzen, Dekanat Monschau;

am 4. Febr. 1961 Junkers Matthias, Kaplan in Mönchengladbach-Hardt, zum Pfarrer in Gladbach, Dekanat Vettweiß;

am 10. Febr. 1961 Martiné Leonhard, bisher zur Aushilfe in Jülich, Dekanat Jülich, zum Kaplan daselbst.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 31. Jan. 1961 Jutte P. Fidelis OFM, geb. am 11. Januar 1903 in Rotterdam, gew. am 15. März 1931, Rektor am Städtischen Krankenhaus in Jülich.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 7. Febr. 1961 Bäßgen Adolf, Pfarrer in Fischenich, Jubilarpriester, 75 Jahre alt;

R. I. P.

Nr. 88 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 17. Februar 1961 in der Kapelle des Provinzialates der Missionare v. d. hl. Familie zu Düren 30 Angehörigen der belgischen Wehrmacht das hl. Sakrament der Firmung.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 19. Februar 1961, in der Kapelle des Priesterseminars folgende hl. Weihen:

15 Alumnen die hl. Subdiakonatsweihe und 5 Subdiakonen die hl. Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 | Aachen, den 15. März 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 89 Ansprache Papst Johannes XXIII. am Fest Mariä Lichtmeß 45

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 90 Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Josef in Alsdorf . . . 47

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 91 Weihe und Abholen der Heiligen Öle 47
Nr. 92 Gemeinsamer Kreuzweg der Jugend am 24. März 1961 48
Nr. 93 Religionsunterricht und Schulmesse für die Volksschulen 48
Nr. 94 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer 49
Nr. 95 Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen 49

Seite

Nr. 96 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung-GBO) vom 1. Sept. 1960 . . . 50

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 97 Altersgrenze für Planstelleninhaber an Ersatzschulen 50
Nr. 98 Anrechnung der Privatschuldienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 122 LBG) 51
Nr. 99 Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei Erkrankung des Lehrers 51

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 100 Priesterexerzitien 51
Nr. 101 Stellenangebote - Stellengesuche 52
Nr. 102 Personalchronik der Diözese Aachen 52
Nr. 103 Vermischte kirchliche Nachrichten 52

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 89 Ansprache Papst Johannes' XXIII. am Fest Mariä Lichtmeß.

Kerzen für die Hauptstädte der Welt.

Geliebte Söhne!

Die unzähligen Kerzen, die in allen Teilen der Welt den Auftakt gebildet haben zur Feier des heutigen Festes, lenken die Augen und Herzen zu Christus, den wir preisen und lieben als Sonne der Gerechtigkeit. Er ist das Licht zur Erleuchtung der Heidenvölker und der Ruhm seines Volkes (Lk 2, 20): „Multis enim modis illuminat, et variis donis credentium animas illustrat: Er erleuchtet die Seelen der Gläubigen auf mannigfache Weise und läßt sie erstrahlen in vielerlei Gnadengaben" (S. Cyrilli Alex. In Ioann. IV, 4; MG 73, 623).

Im Morgenland und im Abendland ist der zweite Februar das Fest des Lichtes, das der göttliche Erlöser in die Welt gebracht hat, als er von der allerseligsten Jungfrau geboren wurde: Dieser Tag ist das Fest der Freude aller Völker, die sich vereinen in einem Pulsschlag des Glaubens und der Liebe mit den Kindern des alten Volkes Israel.

Es ist Unser lebhaftes Verlangen, daß die kunstvollen, symbolisch gezierten Kerzen, die Uns liebevoll überreicht worden sind, Licht und Freude künden mögen. Im letzten Jahr — bei der gleichen Gelegenheit — haben Wir die Lichtmeß-Kerzen dafür bestimmt, zu brennen an den meist besuchten Wallfahrtsorten der Welt in der Erwartung, sie möchten sein wie „eine Einladung an die Gläubigen aller Rassen und aller Sprachen, sich mit dem Papste zu vereinigen im Gebet" (Osservatore Romano, 3. Februar 1960). Die Antwort auf diesen Anruf war überall eine laute Zustimmung der Seelen in Rührung und Bereitwilligkeit.

In diesem Jahr möchten Wir diesen Kerzen eine ebenso weitreichende Aufgabe zuweisen, die, dessen sind Wir gewiß, in den Herzen unserer Söhne Widerhall finden wird.

Wir werden nämlich je drei Kerzen in die Hauptstädte aller Nationen senden: Die erste und die zweite soll jenem Männerkloster und Frauenkloster anvertraut werden, die die strengste Observanz beobachten und aus ältester Zeit stammen; über die dritte möge der Ortsbischof verfügen zu Gunsten jenes Werkes oder jenes Unternehmens, das ihm am meisten am Herzen liegt.

Von diesem Rom aus, das die Vertreter aller Orden und Kongregationen brüderlich miteinander verbindet, von dieser Welthauptstadt, „die den Vorsitz führt über den weltweiten Liebesbund" (Ignatius von Antiochien an die Römer MG 5, 685),

werden also diese Kerzen des Jahres 1961 eine dreifache Botschaft hinaustragen, die Unsere genau umschriebenen Absichten kundtut.

Vor allem andern: das Blühen des Apostolates für die Kirche und die menschliche Gemeinschaft.

Die erste Bestimmung geht an die Klöster strengster Entsagung und Buße; sie soll betonen, wiederum aufs neue betonen, den Vorrang der Gottesverehrung und der restlosen Hingabe an das Gebetsleben; es hat den Vorrang vor jeder anderen Art des Apostolates; zugleich soll sie unterstreichen, wie groß und notwendig solche Berufe sind. Das Opfer und die Hingabe sind es, die in Wirklichkeit die Scharen der Apostel und Bekenner für das Reich Christi bereiten und stets erneuern. Die menschliche Gesellschaft bedarf der Priester, der Ordensmänner, der Ordensfrauen, sie bedarf gesunder und großmütiger Familien, die dem Wirken Gottes keine Hemmnisse entgegenstellen, die froh sind, dem Herrn in freudigem Opfer ihren Anteil darzubringen, vielleicht das Schönste und Meistversprechende: heranreifende Kinder, die sich der kommenden Aufgabe öffnen, mit reinem Blick und einem Herzen voll sprühender Begeisterung, eine Jugend, entbrannt in Glaube und Liebe zu Gott und seiner Kirche.

Die Kerzen, die da brennen werden im ernsten Schweigen so vieler Klöster in allen Gegenden der Welt, werden wie ein Hochgesang sein auf diese Unentbehrlichkeit heiliger Apostel; zugleich werden sie die Apostel des tätigen Lebens mahnen an den unersetzlichen Wert des Gebetes und der Entsagung, damit nicht vorübergehende Erfolge erzielt werden, sondern Erfolge, die die Zeitläufte überdauern.

Unsere zweite Absicht ist: rechtlich gesinnte, gute Menschen, die sich mit Ernst der glücklichen Lösung der großen und mühevollen Probleme des Friedens widmen, in ihren Anstrengungen zu ermutigen.

Ihr wißt, es ist nicht Unsere Gewohnheit, an erster Stelle jene Dinge ins Auge zu fassen, die traurig stimmen, sondern die, welche aufbauen und erfreuen. Gründe zu Niedergeschlagenheit und zu Vorwürfen fehlen wahrhaft nicht in einer wirklichkeitsnahen Schau des Weltgeschehens. Doch viel wichtiger und der Beherzigung wert sind die Faktoren, die das gute Wollen und ausdauernde Wirken von nicht wenigen rechtschaffenen und eifrigen Menschen kundtun, deren Anstrengungen eine bessere Zukunft erhoffen lassen, für die Festigung des Friedens, der ein Triumph der Wahrheit und der Gerechtigkeit und eine aufrichtige Verständigung der Völker untereinander sein soll. Dahin zielen die Versammlungen und die internationalen Kongresse, die wissenschaftlichen Untersuchungen, die Zusammenkünfte für Kulturfragen und jede andere lobenswerte Unternehmung, die als ein Element der Einigung dient, um eine bessere Zukunft herbeizuführen.

Die leuchtende Kerze wird ein Antrieb sein, fortzufahren in dieser wertvollen Arbeit; was ist sie anderes als die Ausübung der Liebe und der lautere Kern des Evangeliums? Die Flamme ist ein schönes Sinnbild der Liebe. „Das Brennen des Feuers", bemerkt der heilige Thomas, „bedeutet die Liebe" (Comm. in Evang. S. Ioann. c. 5, lect. VI).

Unsere dritte Absicht, die Wir der Symbolkraft dieser Kerzen anvertrauen, ist schließlich jene, die Uns so sehr am Herzen liegt und der Wir unsere bescheidenen Kräfte weihen: Das zweite Vatikanische Ökumenische Konzil.

Schon von Anbeginn der Vorbereitung an ist das Endziel des Konzils, wie Wir deutlich vor einem Jahre sagten: Ein Zeichen zu sein „wie der Vorübergang des Engels Gottes an allen Seelen, um ihre Kräfte aufzuwecken, um die Herzen schlagen zu lassen in brüderlicher Zuneigung, zur Hingabe an die heilige katholische und apostolische Kirche" (Osservatore Romano a. a. O.). Die weiteste Ausstrahlung des Reiches Gottes besteht immer darin: allgemeine Erneuerung des christlichen Lebens; Anpassung des Apostolates an die heutigen Zeitverhältnisse, um die Missionsarbeit für Christus den Herrn mit Erfolg zu krönen.

Bei den Werken, die von den einzelnen Erzbischöfen und Bischöfen ausgewählt werden — es können Krankenhäuser sein oder Seminarien oder neue Pfarreien an der Peripherie oder stille Kapellen für Arbeiter —, wird die brennende Kerze alle jene aufrufen, die sich um sie zum Gebete scharen, sich innerlich jenen Anforderungen für das private und soziale Leben zu fügen, die das Konzil vorlegen wird.

Geliebte Söhne! Wir danken euch für das Geschenk der kunstvollen Kerzen, die Uns Gelegenheit gaben, die Aufmerksamkeit auf so hohe und auferbauende Aufgaben zu lenken.

Wir vertrauen die Erhörung Unserer Wünsche der erhabenen Jungfrau Maria an, „Sanctissima corpore, castissima moribus, pulcherrima omnium (Notker, Sequenz von Mariä Lichtmeß, aus dem Sequenzenbuch von St. Gallen). Sie, die Jesus im Tempel darbrachte und ihn dem heiligen greisen Simeon darbot zu seiner Freude, wirke in vielen Herzen die großmütige Antwort auf unsere Wünsche: sie wird Uns die Freude schenken, die gemeinsamen Hoffnungen erfüllt zu sehen.

(Amtliche Übersetzung/KNA)

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 90 Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Josef in Alsdorf.

1. Innerhalb der Pfarre St. Mariä Heimsuchung in Alsdorf-Schaufenberg wird unter dem Titel Vikarie St. Josef, Alsdorf, Dekanat Alsdorf, ein seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Artikel 19 unserer Diözesanstatuten errichtet.

   Die Vikarie wird gemäß folgender Beschreibung umgrenzt: Die Grenze verläuft über die Luisenstraße bis zur verlängerten Hubertusstraße mit der Maßnahme, daß die Häuser beiderseits der Luisenstraße bei der Pfarre St. Mariä Heimsuchung verbleiben. Sie verläuft dann über den Feldweg östlich des Stadtbades, der die Luisenstraße mit der Weinstraße verbindet. Im Osten bildet die Landstraße vom Sportplatz Alsdorf-Schaufenberg bis zur Stadtgrenze an Maria-Grube die Grenze des Vikariebezirkes, jedoch mit der Maßnahme, daß die Häuser beiderseits der Landstraße bei der Mutterpfarre verbleiben. Im Süden bilden die Geleise der Bundesbahn die Grenze. Im Westen folgt die Grenze der Zollernstraße, Industriestraße und dem verlängerten Grenzweg.

2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten entsprechen den Anordnungen der Artikel 117—121 unserer Diözesanstatuten.

Gegeben zu Aachen am 25. Februar 1961

(L. S.) gez. + **Johannes**
Bischof von Aachen

Gz. 12. 21—342/61

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 91 Weihe und Abholen der Heiligen Öle.

Aachen, 10. März 1961

Durch die Verlegung des Hauptgottesdienstes am Gründonnerstag auf den Abend ist es möglich geworden, die Weihe der Heiligen Öle am Morgen zu einer gemeinsamen Feier des Bischofs mit seinen Priestern zu machen. Deshalb soll aus jeder Pfarre der Stadt Aachen und aus jedem Dekanat ein Priester zur Heiligen Ölweihe in den Dom kommen. Abwechselnd werden diese Dekanatsvertreter die zwölf priesterlichen Assistenten bei der Heiligen Weihe stellen. In diesem Jahr sollen die Dekanate:

Hasselsweiler
Heinsberg
Herzogenrath
Hochneukirch
Jülich
Kempen
Kornelimünster
Krefeld-Nord
Krefeld-Süd
Krefeld-Ost
Kreuzau
Linnich

die Assistenten stellen. Für diese zwölf Priester werden im Dom die Gewänder bereitgehalten. Die anderen Geistlichen aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen die ihnen zustehende Chorkleidung mitbringen (einschl. Birett).

Die Dekanatsvertreter können sich durch einen Laien begleiten lassen, um das Heilige Öl in das Dekanat zu bringen. Für diese Begleiter werden Plätze im Dom reserviert, damit sie dem Pontifikalamt und der Heiligen Weihe gut folgen können.

Bis zum 25. März d. J. sind uns die Namen der Dekanatsvertreter durch die Dechanten zu melden. Auch sind bis zu diesem Zeitpunkt die Karten für die obengenannten Laien anzufordern. Beide Meldungen müssen an das Bischöfliche Generalvikariat gerichtet werden.

Die Feier beginnt morgens um 8.45 Uhr mit dem Einzug S. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs in den Dom. Bis dahin müssen die Plätze eingenommen werden.

Die Heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Allerheiligenkapelle des Domes bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung mitzugeben, die die Namen der Kirchen und Anstalten, für die die Heiligen Öle abgeholt werden, enthält. Diese Aufstellung ist bei der Verteilung abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten ist durch die Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde ein Betrag von DM 1,50 zu erheben und derselbe mit den üblichen Quartalsgeldern einzusenden.

Nr.92 Gemeinsamer Kreuzweg der Jugend am 24. März 1961.

Aachen, 11. März 1961

In diesen vorösterlichen Tagen finden in der sowjetisch besetzten Zone die bekannten Jugendweihen statt, so daß augenblicklich auf vielen katholischen Jugendlichen drüben besonders schwer der Druck des Regimes lastet. Wir können die atheistische Aktion der SED nicht verhindern, aber doch uns im Kreuzweg mit jenen vereinigen, die in diesen Tagen vor einer schweren Entscheidung stehen. Es ist der vielfache Wunsch von drüben, daß unsere notvolle Verbundenheit durch aktive Gebetshilfe gestärkt werde.

Darum ist besonders die gesamte Jugend aufgerufen, alljährlich am Schmerzensfreitag nach dem 1. Passionssonntag, in diesem Jahr also am 24. März, den Kreuzweg für die Brüder und Schwestern in Mitteldeutschland zu beten. In einer kurzen Ansprache ist auf die Bedeutung und den Sinn der Gebetsstunde hinzuweisen. Sie kann in Verbindung mit der bereits bestehenden Kreuzwegandacht bzw., wo es notwendig, gesondert am Abend durchgeführt werden.

Der Text mit besonderen Kreuzwegintentionen ist abgedruckt im SCHAUKASTEN, Führungsmitteilungen für die Mannes- und Frauenjugend im Bistum Aachen, 7 [1961] 34.

Ein diesbezügliches Merkblatt zur Bekanntmachung unter der Jugend stellen die Diözesanstellen MJ und FJ den Pfarren zu.

Am 1. Passionssonntag ist durch Kanzelverkündigung auf den „gemeinsamen Kreuzweg" der deutschen Jugend in Ost und West eindringlich hinzuweisen.

Nr. 93 Religionsunterricht und Schulmesse für die Volksschulen.

Aachen, 11. März 1961

Zum bevorstehenden Schuljahreswechsel geben wir folgendes bekannt:

Die Herren Pfarrer mögen sich rechtzeitig vor Beginn der Osterferien mit den Herren Schulleitern der Volksschulen in Verbindung setzen zwecks sinnvoller Einordnung des Katechismusunterrichtes in den Stundenplan des neuen Schuljahres 1961/62. Um zu vermeiden, daß der Religionsunterricht zu häufig ausfällt, sollten die Unterrichtsstunden im Unterrichtsplan so angesetzt werden, daß sie nicht mit zu erwartenden anderen Verpflichtungen des Priesters zusammenfallen, z. B. Exequien, Beerdigungen, Brautmessen, Krankenkommunionen am Herz-Jesu-Freitag (vgl. Diözesanstatuten Art. 136).

Die Herren Pfarrer werden gebeten, mit den Schulleitern ebenfalls die Frage der Bereitschaftsstunden zu besprechen, damit auch im Verhinderungsfall des Priesters die Religionsstunde den Bestimmungen gemäß durch den Lehrer erteilt werden kann. Eine wöchentliche Schulstundenzahl von 12 bis 14 Stunden für Kapläne und 4 bis 6 für den Pfarrer sollte das Höchstmaß sein (vgl. Diözesanstatuten Art. 135). Darüber hinaus anfallende Katechismusstunden sind von Lehrern zu übernehmen. Dieserhalb nehme der Pfarrer mit der Schulleitung zeitig Rücksprache.

Außerdem muß damit gerechnet werden, daß in manchen Schulen ab Ostern 1961 auch für das 9. Schuljahr Religionsunterricht zu erteilen ist. Alle Abmachungen mit den Schulleitern müssen vor Beginn eines neuen Schuljahres getroffen werden, weil innerhalb des laufenden Schuljahres von der Schulleitung Änderungen nur schwer durchgeführt werden können.

In jedem Fall sollen die Priester selbst den Katechismusunterricht in den Sakramenten- und Abschlußklassen übernehmen (vgl. Diözesanstatuten Art. 135 § 2). In den Klassen, in denen Lehrer den gesamten Religionsunterricht erteilen, mögen die Geistlichen gelegentlich eine Sakramentenstunde geben.

Besondere Aufmerksamkeit soll der Erteilung des Religionsunterrichtes durch die Priester in Sonderschulen (Hilfsschulen) usw. geschenkt werden. Gerade die priesterliche Begegnung mit diesen Kindern ist von großem Wert. Aus diesem Grund sollen sich die Pfarrgeistlichen auch am Religionsunterricht dieser Schulen beteiligen. Zuständig ist der parochus loci, der sich mit den anderen Pfarrern des Einzugsgebietes dieser Schulen zwecks Mitbeteiligung am Religionsunterricht in Verbindung setzen möge.

Der Einsatz von Laienkatecheten (Seelsorgehelferinnen, Laien-Religionslehrer) ist für die Volksschule an sich nicht vorgesehen. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, solche Kräfte einzusetzen, ist in jedem Einzelfall an uns zu berichten. Die Erstberufenen für den gesamten Religionsunterricht in der Volksschule sind neben den Geistlichen die Lehrer. Sie haben die staatliche Lehrbefähigung und die missio canonica für den gesamten Religionsunterricht (also nicht bloß für den Bibelunterricht). Die Lehrer sind mit den Kindern und dem Elternhaus aufs engste verbunden und werden sich gewiß der katechetischen Aufgabe als dem bedeutsamsten Teil ihres hohen Berufes in Liebe und Hingabe gern widmen. Es kann dadurch auch eine engere Verbundenheit des Lehrers mit dem Glaubensleben der Kinder erreicht werden.

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, daß den Kindern der Volksschule wenigstens zweimal an den Werktagen der Schulwochen Gelegenheit zu geben ist, an der Feier des heiligen Opfers geschlossen teilzunehmen. Von der Möglichkeit, an

einem dieser beiden Tage den Schulgottesdienst während der ersten Schulstunde zu halten, möge man nur soweit Gebrauch machen, als die örtlichen Verhältnisse es erfordern. Es bleibt jedoch unser Wunsch, daß an den beiden Tagen der Schulgottesdienst vor dem Unterrichtsbeginn gefeiert wird (Dokumente 632 f). In keinem Falle darf die Schulmesse eine der vier Wochenstunden in Religion ersetzen.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir die Herren Pfarrer und Kapläne erneut, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Elternhaus zum Wohle der Kinder stets bemüht zu sein (Diözesanstatuten Art. 136).

Nr. 94 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer.

Nachdem durch das Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Besoldungserhöhungsgesetz) vom 20. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. Dez. 1960) die Gehälter der Landesbeamten und die Ortszuschläge mit Wirkung ab 1. Januar 1961 erhöht worden sind, wurden auch diesseits gemäß § 61 der Pfarrbesoldungsordnung die in der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung vom 13. Mai 1960 aufgeführten Grundgehälter für die Pfarrer und die Ortszuschläge den erhöhten Gehaltsbeträgen der Besoldungsgruppe A 13 und den neuen Ortszuschlägen entsprechend erhöht.

Die Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer in der Neufassung vom 1. März 1961 lautet:

Anlage
zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen (Pfarrbesoldungsordnung — PfBO) vom 13. Mai 1960

A. Grundgehalt.

Das Grundgehalt nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Grundgehalt
1	1. + 2.	878,26 DM
2	3. + 4.	918,71 DM
3	5. + 6.	959,16 DM
4	7. + 8.	999,61 DM
5	9. + 10.	1 040,06 DM
6	11. + 12.	1 080,51 DM
7	13. + 14.	1 120,96 DM
8	15. + 16.	1 161,41 DM
9	17. + 18.	1 201,86 DM
10	19. + 20.	1 242,31 DM
11	21. + 22.	1 282,76 DM
12	23. + 24.	1 323,21 DM
13	ab 25.	1 363,66 DM

B. Zulagen zum Grundgehalt.

Die Zulagen zum Grundgehalt nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 16 und 17 der Pfarrbesoldungsordnung betragen z. Z. pro Monat 80,— DM.

C. Ortszuschlag.

Die Höhe des Ortszuschlages nach § 27 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt pro Monat

a) für Ruhestandspfarrer ohne eigenen Haushalt . . . . . 123,— DM,
b) für Ruhestandspfarrer, die wenigstens 4 Monate im Jahr einen eigenen Haushalt unterhalten . . 163,— DM.

D. Pflichtabgaben.

Die Höhe der Pflichtabgaben nach § 53 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt:

1. Beitrag zur Ruhegehaltskasse 2,5% des Bruttogrundgehalts.
2. Beiträge zum „Diasporapriesterhilfswerk"
   a) bei Besoldungsempfängern 3% des Bruttogrundgehalts,
   b) bei Versorgungsempfängern 3% der Versorgungsbezüge, nachdem zuvor der Ortszuschlag in Abzug gebracht ist.
3. Beiträge zum „Hilfswerk für die Versorgung stellenlos gewordener Haushälterinnen von Geistlichen"
   a) bei Besoldungsempfängern 2,5% des Bruttogrundgehalts,
   b) bei Versorgungsempfängern 2,5% der Versorgungsbezüge, nachdem zuvor der Ortszuschlag in Abzug gebracht ist.

Unter „Bruttogrundgehalt" ist für den Fall, daß von der Möglichkeit der Kürzung nach § 4 Abs. 5 PfBO Gebrauch gemacht wird, das gekürzte Bruttogrundgehalt zu verstehen.

Aachen, den 1. März 1961

(L. S.) Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 95 Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen.

Nr. 4 (zu § 4 Abs. 5)

Die in Abschnitt A der Anlage zur PfBO aufgeführten Besoldungsbezüge werden auf Grund der Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 5 PfBO mit Wirkung ab 1. 1. 1961 wie folgt festgesetzt:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	neues Grundgehalt
1	1. + 2.	780,— DM
2	3. + 4.	815,— DM
3	5. + 6.	850,— DM

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	neues Grundgehalt
4	7. + 8.	885,— DM
5	9. + 10.	920,— DM
6	11. + 12.	955,— DM
7	13. + 14.	990,— DM
8	15. + 16.	1 025,— DM
9	17. + 18.	1 060,— DM
10	19. + 20.	1 095,— DM
11	21. + 22.	1 130,— DM
12	23. + 24.	1 165,— DM
13	ab 25.	1 200,— DM

Aachen, den 1. März 1961

(L. S.) Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 96 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen-Besoldungsordnung-GBO) vom 1. September 1960.

Auf Grund der im § 58 der GBO gegebenen Ermächtigung wird die Anlage geändert und lautet mit Rückwirkung ab 1. Januar 1961 wie folgt:

A. Grundgehalt.

Das Grundgehalt nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der „Geistlichen-Besoldungsordnung" beträgt pro Monat:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Pfarrvikare	Vikare
1	1. + 2.	780,—	690,—
2	3. + 4.	805,—	715,—
3	5. + 6.	830,—	740,—
4	7. + 8.	855,—	765,—
5	9. + 10.	880,—	790,—
6	11. + 12.	905,—	815,—
7	13. + 14.	930,—	840,—
8	15. + 16.	955,—	865,—
9	17. + 18.	980,—	890,—
10	19. + 20.	1 005,—	915,—
11	21. + 22.	1 030,—	940,—
12	23. + 24.	1 055,—	965,—
13	ab 25.	1 080,—	990,—

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Kapläne mit Haushalt	Kapläne ohne Haushalt
1	1. + 2.	670,—	215,—
2	3. + 4.	690,—	225,—
3	5. + 6.	710,—	235,—
4	7. + 8.	730,—	245,—
5	9. + 10.	750,—	255,—
6	11. + 12.	770,—	265,—
7	13. + 14.	790,—	275,—
8	15. + 16.	810,—	285,—
9	17. + 18.	830,—	295,—
10	19. + 20.	850,—	305,—
11	21. + 22.	870,—	320,—
12	23. + 24.	890,—	335,—
13	ab 25.	910,—	350,—

B. Ortszuschlag.

Der Ortszuschlag nach § 25 der „Geistlichen-Besoldungsordnung" beträgt pro Monat

	mit Haushalt	ohne Haushalt
a) für Pfarrvikare i. R. und Vikare i. R. . .	163,— DM	123,— DM
b) für Kapläne i. R. . .	133,— DM	99,— DM

C. Pflichtabgaben

Die Pflichtabgaben nach § 51 der „Geistlichen-Besoldungsordnung" werden wie folgt festgesetzt:

1. Beitrag zur Ruhegehaltskasse 2,5% des Bruttogrundgehalts.
2. Beiträge zum „Diasporapriesterhilfswerk"
   a) bei Besoldungsempfängern 3% des Bruttogrundgehalts,
   b) bei Versorgungsempfängern 3% der Versorgungsbezüge, nachdem zuvor der Ortszuschlag in Abzug gebracht ist.
3. Beiträge zum „Hilfswerk für die Versorgung stellenlos gewordener Haushälterinnen von Geistlichen"
   a) bei Besoldungsempfängern 2,5% des Bruttogrundgehalts,
   b) bei Versorgungsempfängern 2,5% der Versorgungsbezüge, nachdem zuvor der Ortszuschlag in Abzug gebracht ist.

Aachen, den 1. März 1961

(L. S.) Dr. Müssener
Generalvikar

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 97 Altersgrenze für Planstelleninhaber an Ersatzschulen.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Lehrers an einer Ersatzschule richtet sich nach dem mit dem Schulträger abgeschlossenen Dienstvertrag. Nach § 37 Abs. 3 Buchst. d) SchOG muß dieser Vertrag sicherstellen, daß die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Lehrers an der Ersatzschule der Stellung des Lehrers an einer vergleichbaren öffentlichen Schule entspricht. § 8 Abs. 2 der 3. AVOzSchOG schreibt die Mindesterfordernisse für den Inhalt dieser Verträge vor. Eine

Altersgrenze ist hierin nicht vorgesehen. Auch § 8 Abs. 4 der 3. AVOzSchOG verlangt nicht, daß die Lehrer an Ersatzschulen zu demselben Zeitpunkt in den Ruhestand treten wie die Lehrer an den öffentlichen Schulen. Diese Vorschrift besagt lediglich, daß „bei der Beendigung des Dienstverhältnisses" die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet sein müssen, damit das Anstellungsverhältnis eines Planstelleninhabers demjenigen eines Beamten auf Lebenszeit vergleichbar ist. Hierdurch wird vorgeschrieben, daß dem Lehrer nach der Beendigung des Dienstverhältnisses eine beamtengleiche Versorgung gewährt und dieselbe Fürsorge wie einem Versorgungsberechtigten des öffentlichen Dienstes zuteil wird. Außerdem handelt es sich bei der gesetzlich festgesetzten Altersgrenze für Beamte um eine „allgemeine beamtenrechtliche Vorschrift, die auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruht" (§ 8 Abs. 4 3. AVOz-SchOG).

Die Vertragsparteien haben also die Möglichkeit, bei vorhandener voller Leistungsfähigkeit eine Beschäftigung auch über die Altersgrenze im öffentlichen Dienst hinaus mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu vereinbaren. Eine Vereinbarung, die eine Beendigung des Dienstverhältnisses vor der gesetzlichen Altersgrenze des öffentlichen Dienstes bei voller Leistungsfähigkeit vorsieht, ist aber nicht zulässig.

Düsseldorf, den 20. Januar 1961
Z 2/1 — 22/22 — 209/60

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 98 Anrechnung der Privatschuldienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 122 LBG).

Der Regierungspräsident
44. A. I. 1/A II. 8 Düsseldorf, den 10. 1. 1961

Mit Erlaß vom 28. 12. 1960 hat der Kultusminister darauf hingewiesen, daß nach der Verkündung der Novelle zum LBG die Richtlinien zum versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes in mehreren Punkten geändert werden müssen. Es besteht Einvernehmen zwischen dem Finanzministerium und dem Innenministerium, bei dieser Gelegenheit auch die Nr. 2 der Richtlinien zu § 122 LBG zu ändern.

Unter anderem sollen die Richtlinien dahin ergänzt werden, daß die Anrechnung der zwischen zwei Beamtenverhältnissen liegenden Privatschuldienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf Grund des Abschn. II Ziff. 2b der Richtlinien mit Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers möglich ist. Die Berücksichtigung der fraglichen Zeiten darf nicht dazu führen, daß die Gesamtversorgung des Beamten höher ist als die Versorgung, die er erhalten würde, wenn er die Privatschuldienstzeit im öffentlichen Schuldienst zurückgelegt hätte.

Bis zum Erlaß der neuen Richtlinien sind auftretende Einzelfälle zur Einholung der Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers vorzulegen.

Im Auftrage
Stöcker

Nr. 99 Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei Erkrankung des Lehrers.

Der Regierungspräsident
44. A. I. 1/A II. 8 Düsseldorf, den 10. 1. 1961

Im Runderlaß des Kultusministers vom 3. 9. 1960 — Z 2/1 — 24/11 — 898/60 — ist unter Ziffer 2 ausgeführt, daß einem nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrer, der eine Jahreswochenstundenvergütung bezieht, im Krankheitsfalle längstens für die Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über den Ablauf des Lehrauftrags hinaus, die Vergütung weitergezahlt wird. Es bestehen keine Bedenken, die Vergütung in diesen Grenzen auch dann weiterzuzahlen, wenn die Lehrkraft auf Grund amtsärztlicher Weisung, der Verordnung eines Trägers der Sozialversicherung oder einer öffentlichen Versorgungseinrichtung einen Kuraufenthalt durchführt.

Im Auftrage
Stöcker

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 100 Priesterexerzitien.

Exerzitienkurse für Priester finden statt:

Exerzitienhaus St. Augustinus, Essen-Borbeck, Borbecker Str. 108, Tel. 61731:
24. bis 28. April 1961, P. Sup. Schulte-Kückelmann;

Immakulataheim, Exerzitienhaus des Johannesbundes, Leutesdorf/Rhein, Tel. Neuwied 23171:
10. bis 14. April, 17. bis 21. Juli, 21. bis 25. August, 18. bis 23. September 1961;

Priesterhaus, Kevelaer/Niederrh., Kapellenplatz 35, Tel. 2704 und 3031:
15. bis 18. Mai 1961, 19 Uhr (Weihejahr Februar 1921 Köln);

Abtei Himmerod über Wittlich:
10. bis 14. April, 15. bis 19. Mai, 12. bis 16. Juni, 17. bis 21. Juli, 21. bis 25. August, 11. bis 15. September, 16. bis 20. Oktober, 13. bis 17. November, 11. bis 15. Dezember 1961;

Missionshaus St. Michael, Steyl/Holland, Anmeldungen an: Exerzitienleitung Steyl (22a) Kaldenkirchen, Postfach 26:
15. bis 19. Mai (Montag bis Freitag), 18. bis 22. September 1961 (Montag bis Freitag);

Benediktiner-Abtei Maria-Laach über Andernach, Tel. Niedermendig 285:
19. bis 23. Juni, 17. bis 21. Juli, 11. bis 15. September, 9. bis 13. Oktober, 20. bis 24. November 1961;

Exerzitienhaus Schönstatt, (22b) Vallendar/Rhein:
19. bis 23. Juni, 10. bis 14. Juli, 13. bis 17. November, 11. bis 15. Dezember 1961;

Benediktiner-Abtei Gerleve über Coesfeld/Westf., Tel. Coesfeld 2756:
17. bis 21. April, 15. bis 19. Mai, 19. bis 23. Juni, 25. bis 29. September 1961;

Exerzitienhaus St. Gudula, Rhede bei Bocholt:
19. bis 23. Juni, P. Schindler SVD (offene Tür);

Oblaten-Kloster Maria-Engelport über Karden Mosel, Tel. Karden 219:
3. bis 7. Juli, 24. bis 28. Juli, 21. bis 25. August, 11. bis 15. September 1961.

Nr. 101 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters in Vorst bei Krefeld (Dekanat Kempen), 100% Beschäftigung, 3250 Seelen, ist neu zu besetzen. Dienstwohnung mit Garten wird zum 1. Juli 1961 frei. Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen an das kathol. Pfarramt Vorst bei Krefeld erbeten.

Nr. 102 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 19. Febr. 1961 Studienrat Franz Rochels, Aachen, zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat ernannt;

am 27. Febr. 1961 dem Ordenspriester Schoppmann Friedrich SCJ, bisher in Krefeld St. Norbertus, auf Vorschlag des zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 93—112 der Diözesanstatuten in Niederzier, Dekanat Aldenhoven, erteilt;

am 27. Febr. 1961 dem Ordenspriester Zwakenberg Matthias SCJ auf Vorschlag des zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 der Diözesanstatuten in Krefeld St. Norbertus, Dekanat Krefeld-Nord, erteilt.

Ferner wurden ernannt:

am 7. Febr. 1961 Schwenzfeier P. Bernhard MSC, Oberhausen, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Bank, Dekanat Herzogenrath;

am 10. März 1961 Erkens Johannes, Kaplan in Waldniel St. Michael, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Pattern, Dekanat Aldenhoven.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 5. Febr. 1961 Mollen Johannes, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Jubilarpriester, geb. am 4. April 1881 in Hagen bei Süchteln, gew. am 28. Mai 1904, Studienrat i. R.;

am 12. Febr. 1961 Kadenbach P. Johannes OMI, geb. am 11. November 1892 in Bendorf/Rhein, gew. am 20. März 1920, Hausgeistlicher im Kloster vom Guten Hirten, Aachen.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 21. Febr. 1961 Schinker Martin, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer an St. Franziskus in Gummersbach, 71 Jahre alt;

am 21. Febr. 1961 von Kraft August, zuletzt Rektor am Dreifaltigkeitskrankenhaus in Wesseling, 73 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 103 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes benedizierte am 16. Februar 1961 die neue Kapelle in der Marienschule der Ursulinen zu Krefeld und konsekrierte den Altar in honorem S. Ursulae Vs. et Ms.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes erteilte am Quatembersamstag, dem 25. Februar 1961, im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die hl. Priesterweihe:

Cremer Matthias, geb. am 16. Februar 1934 in Einruhr;

Heinen Paul Heinrich, geb. am 21. Dezember 1933 in Viersen;

Henrichs Paul, geb. am 21. Januar 1934 in Mönchengladbach;

Honings Albert, geb. am 12. Dezember 1933 in Geilenkirchen;

Jansen Anton Hubert, geb. am 13. Oktober 1935 in Eilendorf;

Kamper Rudolf, geb. am 12. Juni 1935 in Süchteln;

Landen Ferdinand, geb. am 6. Mai 1933 in Heerlen;

Ortens Hermann Josef, geb. am 7. August 1932 in St. Hubert;

Palmen Johannes, geb. am 3. März 1934 in Aachen;

Peters August, geb. am 25. Januar 1936 in Kaldenkirchen;

Pötter Wilhelm, geb. am 22. Juni 1934 in Bracht;

Rinkens Hubert, geb. am 14. April 1933 in Alsdorf;

Rotthauwe Wilfried, geb. am 12. Dezember 1934 in Rheinhausen-Friemersheim;

Schleiermacher Franz, geb. am 1. Juli 1933 in Düren.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 | Aachen, den 1. April 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete.

Nr. 104 Dekret der Hl. Konsistorialkongregation über die Erweiterung der Beichtjurisdiktion der Militärgeistlichen 53
Nr. 105 Dekret der Hl. Paenitentiarie über die Gewährung neuer Ablässe 54

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 106 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Pfarrvikarie St. Pius X. in Mönchengladbach-Uedding, Dekanat Mönchengladbach-Nordost 54
Nr. 107 Urkunde über die Errichtung der Pfarre Heilig Kreuz in Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Südwest 55

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 108 Fest eines Heiligen in seiner Grabkirche 56
Nr. 109 Votivmessen aus besonderen Anlässen 56
Nr. 110 Kollekte für das Hl. Land und Hl. Grab 56
Nr. 111 Verkehrssicherheitstag 1961 57
Nr. 112 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten 57

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 113 Nebenamtlicher Religionsunterricht an Volksschulen für Schüler einer religiösen Minderheit . 57

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 114 Priesterexerzitien 57
Nr. 115 Exerzitien für Obersekundaner und Primaner (Abiturienten) 57
Nr. 116 Gabenverzeichnis 1961 58
Nr. 117 PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V. 58
Nr. 118 Kurseelsorge auf Helgoland 58
Nr. 119 Glocke für Kapelle in Norwegen gesucht . . . 58
Nr. 120 Personalchronik der Diözese Aachen 59
Nr. 121 Vermischte kirchliche Nachrichten 60

Römische Dekrete.

Nr. 104 Dekret der Hl. Konsistorialkongregation über die Erweiterung der Beichtjurisdiktion der Militärgeistlichen.

Sacramentum Poenitentiae, quo — divina institutione — lapsis post Baptismum beneficium Christi mortis applicatur, iidemque cum Deo reconciliantur, ut fideles frequenter reciperent, nullo umquam tempore Apostolica Sedes destitit vehementer adhortari.

Quo tamen ministerium et potestas clavium in remittendis retinendisque peccatis — tum ad validitatem, tum ad liceitatem quod attinet — rite exerceretur, eadem Sancta Sedes opportunas aptasque per saecula edidit normas, licentiam audiendi sacras confessiones vel quoad locum, vel quoad genus personarum, vel quoad tempus limitando, siquidem in actione iudiciali id consistit, quae, praeterquam potestate ordinis, potestate iurisdictionis ordinaria vel delegata, suapte natura, innititur.

Quae Sacrosancta Tridentina Synodus — divino afflante Spiritu — de audiendis confessionibus decrevit, presbyteros nimirum nullos posse fidelium confessiones excipere, nec ad id idoneos deputari nisi aut parochiale beneficium aut ab Episcopis approbationem obtinuerint, in Codice Iuris Canonici enucleata pressiusque delimitata inveniuntur, atque, nisi animarum salus aliud suadeat, ab omnibus ad quos spectat religiose servanda sunt.

Vicarii Castrenses, quatenus ordinaria fruentes personali iurisdictione, militum vero cappellani animarum curam, paroeciali quasi munere, exercentes subditorum tantummodo, haud dubie definitorum vel concreditorum, confessiones excipiendi potestate ex iure ditantur.

Quandoquidem post diuturnas ac varias recentis aevi vicissitudines, coniunctioribus voluntatibus magisque consociatis fraterno foedere viribus mutuam vitae consuetudinem reddere homines percupiunt; crebrioribus ad id effectis earum rerum commerciis quibus populorum ac nationum ratio et moderamen regitur ac fulcitur.

Hisce imo temporibus, et militum copiae de alia in aliam transmitti consuevit dicionem, ita ut in iisdem stativis aut erraticis castris plurium tum agminum tum regionum milites saepenumero castrametari simul contingeret, unumque plurium foederatarum nationum constituerent exercitum.

Cum vero, iisdem in adiunctis, proprius uniuscuiusque agminis cappellanus plerumque praesto

esse nequiverit, qui spiritualia cupientibus ministraret adiumenta, ab Apostolica Sede postulatum est ut quilibet militum cappellanus — sive in patria sive extra — in locis tamen militibus reservatis, confessiones excipere valeret Christifidelium omnium quibuscum convivere contingeret, vel proprii vel ceterarum nationum essent subditi Vicariatus Castrensis.

Sacra Congregatio Consistorialis, ad Omnipotentis Dei gloriam ac Ecclesiae utilitatem et aedificationem, re mature perpensa, ne milites, quorum vitae et pietati gravia undique saeva adversantur discrimina, supernis careant, Eucharistico praesertim Pane, in agone solaciis, praesenti Decreto statuere, decernere et declarare opportunum duxit ut:

Universi militum cappellani qui facultate audiendi confessiones a proprio Vicario Castrensi praediti sint, quoties — ubique terrarum — praesentes adsint in locis sive continenter sive transeunter militibus reservatis, hoc est in stativis aut erraticis castris et in navibus, sacri ministerii peragendi causa, valide et licite, de consensu saltem praesumpto proprii Vicarii Castrensis, confessiones excipere possint quorumlibet subditorum cuiuscumque Vicariatus Castrensis qui sponte petierint; ita ut cuivis militi aut subdito cuiuslibet Vicariatus Castrensis peccata sua fas sit confiteri apud quemlibet militum cappellanum cuiusvis nationis, qui memoratis fruatur condicionibus.

Serventur accurate cetera de iure servanda, praesertim quae ad mulierum confessiones attinent.

Ssmus Dominus Noster Ioannes Divina Providentia Pp. XXIII in Audientia die 27 mensis Novembris anno 1960 habita ab infrascripto Secretario huius Sacrae Congregationis Consistorialis, praesens Decretum Apostolica Auctoritate munire dignatus est atque edi iussit.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, die 27 mensis Novembris anno 1960.

\+ Marcellus Card. Mimmi, Ep. Sabinen. et Mandelen., a Secretis

L. + S. † Iosephus Ferretto, Archiep. Serdicen., Adsessor

(AAS 53 [1961] 49 sq)

Nr. 105 Dekret der Hl. Paenitentiarie über die Gewährung neuer Ablässe.

Pietatis actus pro morientibus Indulgentiis ditatur

SSmus D. N. Ioannes div. Prov. Pp. XXIII, quo melius consulatur animarum saluti de vita egredientium, in Audientia infra scripto Cardinali Paenitentiario Maiori die 15 mensis Octobris vertentis anni concessa, benigne dilargiri dignatus est Indulgentias, quae sequuntur: *partialem decem annorum* saltem corde contrito acquirendam a christifidelibus, qui Sacrificii Missae fructus, prout quisque valet, pro animam agentibus devote obtulerint; *plenariam,* suetis conditionibus a christifidelibus lucrandam, qui per integrum mensem quotidie hoc peregerint. Praesenti *in perpetuum* valituro absque ulla Apostolicarum Litterarum in forma brevi expeditione, contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Roma, ex Aedibus S. Paenitentiariae Apostolicae, die 21 Octobris 1960.

N. Card. Canali, Paenitentiarius Maior

L. + S. I. Rossi, Regens

(AAS 53 [1961] 56)

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 106 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Pfarrvikarie St. Pius X. in Mönchengladbach-Uedding Dekanat Mönchengladbach-Nordost.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die seelsorglich selbständige Vikarie St. Pius X. in Mönchengladbach-Uedding wird aus den Pfarrgemeinden St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk und St. Maria Empfängnis in Mönchengladbach-Lürrip ausgepfarrt und zur vermögensrechtlich selbständigen Pfarrvikarie gem. Artikel 18 der Diözesanstatuten des Bistums Aachen erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrvikarie St. Pius X. in Mönchengladbach-Uedding werden wie folgt festgelegt:

Vom Schnittpunkt der Niers mit der Krefelder Straße verläuft die Grenze entlang der Achse Krefelder Straße nach Südwesten bis zum Schnittpunkt mit dem Weg „Am Hövel" und der Gemarkungsgrenze Mönchengladbach-Neuwerk. Von hier ist die Grenze in südöstlicher Richtung identisch mit der Gemarkungsgrenze zwischen Mönchengladbach und Neuwerk bis zur Abzweigung des Mühlenweges vom Diebesweg. Sie läuft weiter entlang der nördlichen Grenze des Diebesweges bis zur Kreuzung mit der Neuwerker Straße. Beide Straßenseiten des Diebesweges gehören zur Pfarrgemeinde St. Maria Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip. Von hier aus wird die Grenze durch eine gerade Linie auf die „Myllendonker Straße", Schnittpunkt „Am Lauterkamp" dargestellt.

Anschließend folgt sie der Achse der Myllendonker Straße eine kurze Strecke in nördlicher Richtung bis zur Einmündung eines aus östlicher Richtung kommenden noch unbenannten Weges, der auf der Katasterplankarte mit „IIIA" bezeichnet ist. Auf der Achse dieses Weges verläuft die Grenze bis zu ihrem Auftreffen auf die Straße „Am Beekerkamp". Ab hier wird die Grenze durch eine gerade Linie auf die Niers gebildet, und zwar trifft sie nördlich des „Engelklotzkamp" auf die Niers. Abschließend grenzt die Niers in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Krefelder Straße das Rektorat ab.

3. Die Vermögensauseinandersetzung mit den eingangs genannten Pfarrgemeinden erfolgte auf Grund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk vom 30.1.58 und 17.5.60 sowie des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Maria Empfängnis in Mönchengladbach-Lürrip vom 27. 5. 60.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

Aachen, den 16. Januar 1961
J. Nr. II/1749/57

L. S. + **Johannes**
Bischof von Aachen

Abschrift

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 16. 1. 1961 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde St. Pius X. in Mönchengladbach-Uedding wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 462) anerkannt.

Düsseldorf, den 8. März 1961

41. 2 Der Regierungspräsident
L. S. gez. Baurichter

Nr. 107 Urkunde über die Errichtung der Pfarre Heilig Kreuz in Mönchengladbach Dekanat Mönchengladbach-Südwest.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die seelsorglich selbständige Vikarie Heilig Kreuz in Mönchengladbach wird aus der Mutterpfarre St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach ausgepfarrt und zur Pfarre gem. Art. 17 der Diözesanstatuten des Bistums Aachen erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarre Heilig Kreuz in Mönchengladbach werden wie folgt festgelegt:

Von der Mitte der Kreuzung Waldnieler Straße/Sternstraße verläuft die Nordgrenze in östlicher Richtung entlang den Achsen der Waldnieler Straße und Hittastraße bis zur Speiker Straße, von hier aus westlich der Speiker Straße nach Süden bis zur Luisenstraße. Die ganze Speiker Straße verbleibt bei der Pfarre St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach. Die Grenze geht nördlich entlang der Luisenstraße, diese beiderseitig einschließend weiter nach Osten bis zur Vitusstraße. Die Ostgrenze wird gebildet von der Vitusstraße, die in ihrer ganzen Länge beiderseitig zu Heilig Kreuz gehört. Vom Auftreffen der Vitusstraße auf die Laurentiusstraße verläuft die Grenze südlich entlang der Laurentiusstraße bis zu deren Schnittpunkt mit der Landgrafenstraße. Die Achse der Landgrafenstraße bildet, die nordwestliche Richtung verfolgend, bis zu ihrem Auftreffen auf die Blumenberger Straße die Südgrenze. Weiter verläuft die Grenze nordöstlich entlang der Markgrafenstraße, so daß diese nicht zu Heilig Kreuz gehört, überschneidet in westlicher Richtung die Kreuzung Aachener Straße/Burggrafenstraße/Markgrafenstraße und geht westlich entlang der Burggrafenstraße, deren beide Seiten einschließend, nach Norden, bis sie auf den Kreuzungspunkt Waldnieler Straße/Sternstraße auftrifft.

3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Mutterpfarre St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach erfolgte auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach vom 18. 2. 55.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. März 1961 in Kraft.

Aachen, den 27. Februar 1961
J. Nr. II/1891/54

L. S. + **Johannes**
Bischof von Aachen

Abschrift

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 27. 2. 1961 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Mönchengladbach wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 462) anerkannt.

Düsseldorf, den 8. März 1961

41. 2 Der Regierungspräsident
L. S. gez. Baurichter

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 108 Fest eines Heiligen in seiner Grabkirche.

Aachen, 24. März 1961

Bisher waren die Feste der Heiligen in denjenigen Kirchen, in denen sich ihr Grab oder eine größere Reliquie von ihnen befindet (Corpus vel insignis Reliquia Sancti), dadurch ausgezeichnet, daß in der hl. Messe das Credo gebetet wurde. Das ist durch die neuen liturgischen Bestimmungen weggefallen.

Unter Bezugnahme auf Nummer 45c des neuen Rubriken-Kodex weisen wir aber darauf hin, daß in Zukunft in denjenigen Kirchen, in denen sich das Grab eines Heiligen befindet (cuius corpus ibi asservatur), der nicht gleichzeitig auch Kirchen- oder Ortspatron daselbst ist, das Fest desselben in Brevier und Messe von den adskribierten Priestern als Fest 2. Klasse zu feiern ist. Das gilt auch dann, wenn einzelne Reliquienteile aus dem Grab entnommen sind.

Falls der betreffende Heilige in dieser Kirche bisher mit dem Ritus duplex I classis begangen wurde, wird er auch weiterhin als Fest 1. Klasse gefeiert.

Handelt es sich um einen Seligen, dann ist dessen Fest in der betreffenden Kirche als Fest 3. Klasse zu begehen, wenn die in Nummer 45d des genannten Rubriken-Kodex aufgestellten Voraussetzungen zutreffen.

Nr. 109 Votivmessen aus besonderen Anlässen.

Aachen, 24. März 1961

Der neue Rubriken-Kodex sieht in den Nummern 370 bis 372 besondere Einzelanlässe vor, in denen auf Anordnung oder mit Genehmigung des Ortsoberhirten jeweils e i n e Votivmesse 2. Klasse als Lesemesse oder als Amt gehalten werden kann (unica pro singulis occasionibus). Um den Geschäftsverkehr zu erleichtern und zu entlasten, gestatten wir allgemein jeweils e i n e entsprechende Votivmesse 2. Klasse in folgenden Fällen:

1. anläßlich der Firmung,
2. anläßlich des Dekanatskapitels,
3. zu Beginn und zum Abschluß einer Volksmission,
4. zu Beginn und zur Beendigung eines Schuljahres,
5. zu Beginn und zur Beendigung eines Exerzitienkursus,
6. anläßlich einer Primiz sowie eines silbernen und goldenen Priesterjubiläums,
7. anläßlich gewisser Zusammenkünfte von Priestergemeinschaften (z. B. Kursuskonveniat).

Den religiösen Genossenschaften wird allgemeine Genehmigung erteilt:

1. für die Feier der Einkleidung,
2. für die Feier der Ablegung zeitlicher und ewiger Gelübde,
3. für den Beginn und für die Beendigung des Generalkapitels und des Provinzialkapitels,
4. für die Feier eines silbernen und goldenen Profeßjubiläums.

In allen anderen Fällen ist rechtzeitig die oberhirtliche Genehmigung zu erbitten. Man wähle zu den verschiedenen Gelegenheiten das passende Meßformular aus.

Für die Durchführung bzw. Behinderung dieser Messen gelten die für Votivmessen in den Nummern 306—327 und 341—344 gegebenen allgemeinen Regeln.

Nr. 110 Kollekte für das Hl. Land und Hl. Grab.

Aachen, 25. März 1961

Der Hl. Papst Pius X. hat gelegentlich einer Audienz im Jahre 1910 dem damaligen Erzbischof von Köln, Kardinal Antonius Fischer, die Genehmigung erteilt, daß alljährlich am Karfreitag und Karsamstag in allen Diözesen der Fuldaer Bischofskonferenzen eine Kollekte für das Hl. Land und für das Hl. Grab gehalten wird. Diese Genehmigung ist durch Reskripte der Hl. Kongregation für die orientalische Kirche vom 9. März und 6. Dezember 1955 erneuert worden. — In Ausführung dieser Genehmigung wird folgendes angeordnet:

a) Am **Karfreitag** ist in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, die Kollekte für das **Hl. Land** zu halten. Die Erträgnisse sind für den Deutschen Verein vom Hl. Lande und für andere seelsorgliche Aufgaben in Palästina bestimmt.

Der Deutsche Verein vom Hl. Lande unterstützt folgende Einrichtungen: Dormitio-Abtei auf dem Sion in Jerusalem, Paulus - Hospiz mit Mädchenoberschule, Görresheim, Erholungsheim in Emmaus, Brotvermehrungskirche und Benediktinerkloster in Tabgha am See Genesareth.

b) Am **Karsamstag** ist die Kollekte für das **Hl. Grab** durchzuführen, indem in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, ein Opferstock mit entsprechender Aufschrift aufgestellt wird.

Die Kollekten mögen den Gläubigen wegen ihrer hohen Bedeutung herzlich empfohlen werden.

Beide Kollekten sind getrennt zu behandeln und auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 111 Verkehrssicherheitstag 1961.

Aachen, 25. März 1961

Der Internationale Straßenverkehrssicherheitstag findet in diesem Jahre vom 6. bis 7. Mai in der Bundesrepublik und vielen anderen Ländern Europas statt. Die entsetzliche Not im Straßenverkehr (1960: 14 000 Verkehrstote, 428 000 Verkehrsverletzte in der Bundesrepublik) gibt uns den Anlaß, alle Seelsorger zu bitten, in geeigneter Weise auf das Anliegen dieser Aktion hinzuweisen: Achtung vor dem Menschenleben und der Gesundheit, Ehrfurcht vor der Würde der menschlichen Persönlichkeit im Straßenverkehr.

Die Aktion steht unter dem Motto „Komm gut heim!".

Der Verlag Wort und Werk (Köln) wird auch in diesem Jahre rechtzeitig geeignetes Material zur Vorbereitung von Predigt, Katechese und Vortrag zur Verfügung stellen. Desgleichen versendet er Christophorus-Karten, die den Wunsch nach einem katholischen Priester bei Lebensgefahr zum Ausdruck bringen. Die Sendung wird völlig kostenlos geliefert.

Nr. 112 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten.

Aachen, 25. März 1961

Samstag, den 22. April 1961, findet im Gregoriushaus, Aachen, Weyhestraße 16, die diesjährige Küster- und Hilfsorganistenprüfung statt. Die Prüfung beginnt um 9.30 Uhr im Gregoriushause (Nähe Ponttor bzw. Westbahnhof). Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Papieren an das Gregoriushaus einsenden:

1. Lebenslauf
2. Pfarramtliches Sittenzeugnis
3. Beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses.

Zur Hilfsorganistenprüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition und die Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen. Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 113 Nebenamtlicher Religionsunterricht an Volksschulen für Schüler einer religiösen Minderheit.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z 2/1 — 24/11 — 131/61

Düsseldorf,
den 7. März 1961

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster
(mit Überdrucken für die Schulämter)

An die Schulämter

Betr.: Nebenamtlicher Religionsunterricht an Volksschulen für Schüler einer religiösen Minderheit.

Der Religionsunterricht an Volksschulen für Schüler einer religiösen Minderheit kann durch hauptamtliche Lehrkräfte, die an einer anderen Volksschule angestellt sind, zusätzlich im Nebenamt gegen Vergütung nach den Sätzen meines Runderlasses vom 30. 3. 1960 (ABl. KM. NW. S. 60) erteilt werden. Der nebenamtliche Unterrichtsauftrag ist nach Ziffer 1 meines Runderlasses vom 17. 8. 1960 (ABl. KM. NW. S. 124) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 meiner Verordnung vom 3. 2. 1959 (GV. NW. S. 19) unter Beachtung von § 76 Abs. 2 LBG durch die Schulämter zu erteilen. Dasselbe gilt nach § 21 TO. A und der ADO hierzu für die im Angestelltenverhältnis vollbeschäftigten Lehrkräfte.

Hiervon abweichende Erlasse werden aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

In Vertretung:
gez. Adenauer

Beglaubigt:
L. S. Unterschrift
Angestellte

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 114 Priesterexerzitien

im Immaculataheim Leutesdorf:

10. bis 14. April, 17. bis 21. Juli, 21. bis 25. August, 18. bis 23. September (4 Tage).

Nr. 115 Exerzitien für Obersekundaner und Primaner (Abiturienten).

Von Sonntag, 9. April 1961 abends bis Mittwoch, 12. April abends finden im Collegium Albertinum in Bonn,

Koblenzer Straße 19, Exerzitien für Obersekundaner und Primaner (ggf. auch Abiturienten) statt. Für den Kursus mögen in Einzelwerbung solche Teilnehmer gewonnen werden, die für eine religiöse Vertiefung aufgeschlossen erscheinen und Gewähr für eine ernste Teilnahme bieten. Der Unkostenbeitrag beträgt 15,— DM. Näherer Bescheid erfolgt nach Anmeldung (bitte Namen und Anschrift angeben!) von Bonn aus.

Nr. 116 Gabenverzeichnis 1961

für die Mitglieder der Borromäusvereine ist soeben in handlichem Format und in moderner Ausführung erschienen. Es enthält 1435 Buchtitel auf 126 Druckseiten mit zahlreichen Abbildungen in Kupfertiefdruck.

Die Ortsvereine haben die für ihre Mitglieder benötigte Anzahl Verzeichnisse zugestellt erhalten.

Pfarreien, in denen ein örtlicher Verein noch nicht besteht, können bei der Zentralstelle des Borromäusvereins, Bonn, Wittelsbacherring 9, Exemplare anfordern. Das Gabenverzeichnis ist ein gutes Werbemittel zur Einführung des Borromäusvereins.

Hervorzuheben sind in diesem Verzeichnis die preiswerten Jahresbände: „Christ in einer neuen Welt" von Prof. Dr. B. Häring CSSR, „Kirchengeschichte" in zwei Bänden von Prof. Dr. A. Schuchert, „Macht und Milde". Carlo Borromeo, der Heilige des Reformkonzils von Trient von Dörthe Ulmer-Stichel. Ein dokumentarischer Bildband „Kinder in Gottes Reich" von Klaus Franken erscheint voraussichtlich Pfingsten. Diese Bände bietet der Borromäusverein den Mitgliedern seiner örtlichen Vereine für die Heimbücherei mit dem Wunsch weitester Verbreitung an.

Nr. 117 PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.

Der Vorstand des PAX-Priestervereins empfiehlt dem Klerus seine Heime zur bevorstehenden Ferien- und Erholungszeit:

1. PAX-Heim Nordseebad Juist (Bahnverbindung bis Norddeich-Mole, Weiterfahrt mit Schiff).
2. PAX-Heim Bad Mergentheim/Württ. mit Badeanlage für medizinische Bäder und Unterwassermassage (Bahnverbindung über Würzburg—Lauda, Heidelberg—Osterburken—Lauda, Stuttgart—Crailsheim).
3. PAX-Heim Unkel/Rhein (Bahn- und Schiffstation).
4. PAX-Heim Wallgau b. Mittenwald/Obb. (Bahnverbindung über Garmisch-Partenkirchen, Klais, Mittenwald oder Kochel, von dort Postomnibus).
5. Für durchreisende Geistliche wird auf eine Übernachtungsmöglichkeit in der PAX-Zentrale in Köln hingewiesen.

Die Preise in allen Heimen sind mäßig gehalten. Dazu genießen die Mitglieder des PAX-Priestervereins, die einen regelmäßigen Jahresbeitrag von 8,— DM bezahlen, einen ermäßigten Sonderpreis.

Sämtliche Heime werden von Ordensschwestern geleitet. Anmeldungen sind an die jeweilige Schwester Oberin zu richten. Meldungen bis 1. Juni sichern eine Aufnahme für die Ferienmonate Juli/August.

Neben Priestern finden auch katholische Laien Aufnahme.

Der zuletzt erschienene PAX-Reiseführer 1958 mit Nachtrag bietet eine große Auswahl guter Unterkunftsstätten im In- und Ausland, die dem Klerus empfohlen werden können. Darunter befinden sich viele Schwesternhäuser mit Kapelle. Der Reiseführer kann bei portofreier Zusendung gegen einen Betrag von 4,— DM von der PAX-Zentrale in Köln (PSK Köln 700) bezogen werden.

Der „PAX"-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V., der vom hochwürdigsten Episkopat gebilligte Zusammenschluß des Klerus Deutschlands, hat den Zweck, als ausschließlich gemeinnützige Einrichtung seine Mitglieder in ihren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten, die Standesehre zu schützen, durch Anregung und Gründung sozialkaritativer Wohlfahrtseinrichtungen dem römisch-katholischen Klerus, besonders in den Notfällen des Lebens, Hilfe und Stütze zu bieten.

Sein hoher Protektor ist Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal Erzbischof Dr. Joseph Frings von Köln.

Es wird allen Geistlichen, soweit sie noch nicht dem Priesterverein angehören, der Beitritt empfohlen. Um so größer können die Leistungen des PAX-Priestervereins für den Klerus sein, je größer die Zahl der Mitglieder ist, zumal mit der Zahlung des niedrigen Jahresbeitrages von 8,— DM keine weiteren Verpflichtungen verbunden sind.

Außerdem können durch Vermittlung der PAX-Zentrale alle Personen- und Sachversicherungen der Geistlichen unter günstigen Bedingungen abgeschlossen werden, durch deren Abschluß die Ziele des Priestervereins noch besonders gefördert werden.

Die Vertragsgesellschaften des PAX-Vereins sind die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Rheinland" A. G. in Neuß/Rhein für alle Arten der Personen- und Sachversicherungen der Geistlichen und der Kirchengemeinden und die Kölnische Lebensversicherung a. G., Köln, Clever Str. 36—38, für alle Sparten der Lebensversicherung der Geistlichen.

Anschrift: PAX-Zentrale, Köln, Steinfelder Gasse 15, PSK Köln 700, Tel. 21 55 77.

Nr. 118 Kurseelsorge auf Helgoland.

Für einen Geistlichen, der einige Wochen den Gottesdienst für die katholischen Besucher der Insel Helgoland übernimmt, wird gegen einen Tagessatz von 10,— DM einschließlich Kurtaxe ein Zimmer mit voller Pension zur Verfügung gestellt. Auch in der Zeit der Vor- und Nachsaison kann das Zimmer zu den genannten Bedingungen in Anspruch genommen werden.

Interessierte Geistliche wollen sich an das katholische Pfarramt, Cuxhaven, Strichweg 5b, wenden.

Nr. 119 Glocke für Kapelle in Norwegen gesucht.

Welche Kirchengemeinde kann eine kleine Glocke — auch Stahl — abgeben an die einzige kleine Kapelle in der Pfarre Lillehammer in Norwegen (etwa 25000 qkm nur 45 Katholiken)? Auskunft kath. Pfarramt Venrath b. Erkelenz.

Nr. 120 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 25. Febr. 1961 Kronen Matthias, Gebietskaplan (Diözesanseelsorger) der CAJm der Diözese, zum Pfarrvikar in Warden, Dekanat Alsdorf;

am 10. März 1961 Delonge Josef, Kaplan in Mönchengladbach-Neuwerk Herz Jesu, zum Kaplan in Kohlscheid St. Katharina, Dekanat Herzogenrath;

am 10. März 1961 Fuhren Ewald, Kaplan in Aachen St. Elisabeth, zum Kaplan in Krefeld St. Johann B., Dekanat Krefeld-Süd;

am 10. März 1961 Harperscheidt Peter, Kaplan in Krefeld St. Josef, zum Kaplan in Rheydt Herz Jesu, Dekanat Rheydt;

am 10. März 1961 Heinen Paul Heinrich, Neupriester aus Viersen, zum Kaplan in Aachen St. Elisabeth, Dekanat Aachen-Nordost;

am 10. März 1961 Henrichs Paul, Neupriester aus Mönchengladbach, zum Kaplan in Düren St. Marien, Dekanat Düren;

am 10. März 1961 Honings Albert, Neupriester aus Geilenkirchen, zum Kaplan in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon, Dekanat Rheydt;

am 10. März 1961 Jansen Anton, Neupriester aus Eilendorf, zum Kaplan in Krefeld St. Josef, Dekanat Krefeld-Süd;

am 10. März 1961 Kittel Christian, Kaplan in Aachen St. Barbara, zum Kaplan in Krefeld St. Stephan, Dekanat Krefeld-Süd;

am 10. März 1961 Landen Ferdinand, Neupriester aus Vaalserquartier, zum Kaplan in Kempen St. Mariä Geburt, Dekanat Kempen;

am 10. März 1961 Laumen Richard, Kaplan in Kempen St. Mariä Geburt, zum Kaplan in Waldniel St. Michael, Dekanat Dülken;

am 10. März 1961 Maaßen Josef, Kaplan in Düren St. Joachim, zum Gebietskaplan (Diözesanseelsorger) der CAJm der Diözese;

am 10. März 1961 Olivier Josef, bisher Kaplan zur Aushilfe in Krefeld St. Johann B., zum Kaplan in Düren St. Joachim, Dekanat Düren;

am 10. März 1961 Ortens Hermann Josef, Neupriester aus St. Hubert, zum Kaplan in Birkesdorf, Dekanat Arnoldsweiler;

am 10. März 1961 Palmen Johannes, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Krefeld St. Dionysius, Dekanat Krefeld-Nord;

am 10. März 1961 Pergens Gottfried, Kaplan in Brand, zum Kaplan in Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;

am 10. März 1961 Pötter Wilhelm, Neupriester aus Bracht, zum Kaplan in Düren St. Anna, Dekanat Düren;

am 10. März 1961 Robens Christian, Kaplan in Birkesdorf, zum Kaplan in Aachen St. Barbara, Dekanat Aachen-Nordost;

am 10. März 1961 Rotthauwe Wilfried, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Lobberich, Dekanat Lobberich;

am 10. März 1961 Ruland Wilhelm, Vikar in Mönchengladbach Heilig Kreuz, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, zum Pfarrer daselbst;

am 10. März 1961 Rutten Norbert, Kaplan in Düren St. Anna, zum Kaplan in Brand, Dekanat Kornelimünster;

am 10. März 1961 van Sloun Josef, Kaplan in Krefeld St. Stephan, zum Kaplan in Mönchengladbach-Neuwerk Herz Jesu, Dekanat Mönchengladbach-Nordost;

am 10. März 1961 Stepkes Gregor, Kaplan in Rheydt Herz Jesu, zum Gebietskaplan (Diözesanseelsorger) der CAJf der Diözese.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 18. März 1961 den Pfarrer Hubert Korr in Laurensberg zum Dechant des Dekanates Herzogenrath ernannt.

Der Herr Kultusminister hat:

am 28. Febr. 1961 Studienassessor Josef Jansen, Religionslehrer am Staatlichen Neusprachlichen Gymnasium in Alsdorf, zum Studienrat ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 12. März 1961 Baensch P. Josef OCist R, geb. am 25. März 1867 in Pohlsdorf (Schlesien), gew. 1903;

am 12. März 1961 Schmitz Karl, geb. am 8. August 1875 in Aachen, gew. am 24. Juni 1915, Pfarrer i. R. von Millen, zuletzt Hausgeistlicher im Franziskusstift zu Duisdorf bei Bonn;

am 14. März 1961 Goor Christian Leo, geb. am 15. August 1891 in Kettenis, Diözese Lüttich, gew. am 13. August 1922, Pfarrer i. R. von Ginnick;

am 17. März 1961 Dürr P. Hermann CMM, geb. am 3. November 1905 in Großrinderfeld bei Würzburg, gew. am 6. März 1932, Kaplan in Gangelt.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 28. Febr. 1961 Flink Joseph, Pfarrer an St. Peter in Herchen, 67 Jahre alt;

am 11. März 1961 Mazurowski Joseph, Erzbischöflicher Rat ad honores, Definitor und Pfarrer an St. Maria in der Kupfergasse in Köln, Jubilarpriester, 75 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 121 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes benedizierte am 20. März 1961 die neue Hauskapelle im Liebfrauenhort zu Aachen in honorem B. M. V. sub titulo Immaculatae Conceptionis.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 24. und 25. März 1961 eine neue Kirche in Eilendorf in honorem S. Apolloniae Vs et Ms.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Bischof Herman van Elswijk dem Diakon Laurentius Kunambi, geb. am 1. Januar 1928 in Tegetero, Diözese Morogoro/Tanganyika (Britisch-Ostafrika) in der Pfarrkirche zu D'horn die hl. Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 8 | Aachen, den 15. April 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete.

Nr. 122 Maßnahmen des Hl. Offiziums gegen den Priester Michael Collin 61

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 123 Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Apollonia in Eilendorf, Dekanat Stolberg 61

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 124 Neue Brevier- und Meßformulare 62
Nr. 125 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1961 62

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 126 Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 65

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 127 Exerzitienplan der Erzabtei Beuron/Hohenz. . . 66
Nr. 128 Pfingstakademie für Religionslehrer in Bad Godesberg 66
Nr. 129 Pax-Spar- und Darlehnskasse eGmbH, Geschäftsstelle Aachen 66
Nr. 130 Personalchronik der Diözese Aachen 66
Nr. 131 Vermischte kirchliche Nachrichten 66

Römische Dekrete.

Nr. 122 Maßnahmen des Hl. Offiziums gegen den Priester Michael Collin.

Sacerdotem Michaëlem Collin, e Congregatione Sacerdotum a S. Corde iam dimissum, qui saepe ac variis modis praescripta sacrorum canonum violaverat, Suprema S. Congregatio S. Officii, Decreto Feriae IV diei 17 Ianuarii 1951, ad statum laicalem redegerat (*A. A. S.* 1951 p. 477).

Quum autem idem sacerdos contumaciter inoboedientem sese exhibuerit ac non destiterit a promovendis formis devotionis et cultus non adprobatis, immo etiam vetitis, idque cum fidelium deceptione et publico scandalo, Emi ac Revmi Patres rebus fidei et morum tutandis praepositi, in Conventu Plenario Feriae IV diei 8 Februarii 1961, ipsum Michaëlem Collin interdicendum decreverunt ab ingressu ecclesiae.

Feria VI die 10 eiusdem mensis et anni SSmus D. N. D. Ioannes divina Providentia Papa XXIII, in Audientia Excmo ac Revmo Dno Adsessori S. Officii impertita, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem adprobavit ac publici iuris fieri iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii,
die 14 Februarii 1961.

Sebastianus Masala, *Notarius*

(A A S 53 [1961] 107)

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 123 Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Apollonia in Eilendorf, Dekanat Stolberg.

1. Innerhalb der Pfarre St. Severin in Eilendorf wird unter dem Titel Vikarie St. Apollonia, Eilendorf, Dekanat Stolberg, ein seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Artikel 19 unserer Diözesanstatuten errichtet.
   Die Vikarie wird gemäß folgender Beschreibung umgrenzt: Die Grenze verläuft vom Schnittpunkt der Pfarrgrenze mit der Brander Straße über die Achse der Brander Straße bis zur Einmündung der Schilder Straße, dann entlang der Schilder Straße, so daß beide Seiten dieser Straße zur Vikarie gehören bis zur Einmündung in die von Coelsstraße. Sie folgt einer geraden Verbindungslinie dieses Punktes mit dem südwestlichen Ende der Annastraße und wiederum einer Verbindungslinie von diesem Punkte bis zur Kreuzung der Birkstraße mit der Nirmer Straße. Von hier ab

bildet die Achse der Birkstraße und deren gradlinige Verlängerung bis zur Gemeindegrenze die Grenze des Vikariebezirks.

2. Der Seelsorger dieses Bezirks führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten entsprechen den Anordnungen der Artikel 117 — 121 unserer Diözesanstatuten.

Gegeben zu Aachen am 25. März 1961

† **Johannes**
Bischof von Aachen

Gz.: 12. 21 — 510/61

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 124 Neue Brevier- und Meßformulare.

Aachen, 10. April 1961

Im Verlage Friedrich Pustet, Regensburg, erscheinen in Kürze folgende neue Formulare:

Addenda ad Missale Romanum (für Altarmissale Großquart/Kleinquart) 2 Seiten DM 0,30

Addenda ad Breviarium Romanum 120/180 iuxta novum rubricarum codicem 12 Seiten DM 0,60

Diese Nachträge zum Missale und Brevier enthalten alle Ergänzungen, die durch die neue Rubrikenreform notwendig geworden sind, insbesondere die Texte für die neuen Feste Gregorius Barbarigo und Antonius Maria Claret. Der Nachtrag zum Brevier enthält ferner die Schriftlesungen für den Montag in der 5. Woche nach Ostern und die Homilie für die Vigil von Peter und Paul.

Bestellungen mögen nur über den Buchhandel erfolgen.

Nr. 125 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1961.

Aachen, 10. April 1961

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1961, das den Zeitraum vom 1. 1. 1961 bis 31. 12. 1961 umfaßt, werden in einigen Tagen den Kirchenvorständen zugesandt. Die bisher — für die Monate Januar — April 1961 — geleisteten Vorschußzahlungen werden ab 1. Mai dieses Jahres durch Zuschußzahlungen nach dem Haushaltsfehlbedarf des genehmigten Etats 1961 abgelöst.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen auf den nach dem Etat 1961 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird wie folgt durchgeführt:

Von dem Jahres-Soll lt. Etat 1961 („D-Haushaltsfehlbedarf") ist das für die Monate Januar bis April durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen worden. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Kirchengemeinden ab Mai dieses Jahres bis zum Ende des Rechnungsjahres 1961 in 8 gleichen Monatsraten überwiesen.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres (Dezember 1961) auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit 1. Januar 1961 bis jetzt auf Grund der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits getätigten Zahlungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1961 ist hiernach jetzt schon so weit wie möglich planmäßig festzulegen. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß es weitgehend schon von den jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängt, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1961 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für welche Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit dies durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Für zwangsläufige Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X werden auf besonderen und begründeten Antrag des Kirchenvorstandes hin nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung die erforderlichen Deckungsmittel durch Nachtragsetat bereitgestellt.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien einzusparende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI oder X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

In jedem Falle sind eingesparte Beträge bei den vorgenannten Ausgabetiteln bzw. anfallende Mehreinnahmen bei Titel I zu verwahren und im freien Revenuenbestand am Ende des Rechnungsjahres 1961 gesondert zur Verrechnung im nächstjährigen Haushaltsplan nachzuweisen.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1961 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt. Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV bis VI nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 verwendet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1961 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1961 wird folgendes bemerkt:

Zu A der Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1960".

Die durch die Kirchenvorstände zu Titel X angegebenen Verwahrbeträge haben wir auch in diesem Rechnungsjahr gestrichen und im Haushaltsplan 1961 nicht mit verrechnet. Aus technischen Gründen erfolgt die Festsetzung von Verwahrbeträgen zu Titel X auf Grund der Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1960.

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1960, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche sowie auch für außerordentliche Ausgaben verwendet werden, soweit sie nicht noch zur Bestreitung ins Rechnungsjahr 1960 fallender etatmäßiger Ausgaben benötigt werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1960 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1960 gegeben haben. In vielen Fällen erweist sich nämlich auf Grund der Jahresrechnung immer noch, daß die durch die Kirchenvorstände im nächstjährigen Voranschlag angegebenen Verwahrbeträge zu niedrig waren bzw. überhaupt nicht aufgeführt wurden, was dann leider immer eine nachträgliche Verrechnung zu Lasten dieser Pfarrgemeinden notwendig machte.

Wir bitten, dafür Verständnis zu haben, daß wir dann erst erfolgende Hinweise darauf, daß die Mittel bereits anderweitig ausgegeben worden sind, nicht anzuerkennen vermögen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen".

Es ist leider nicht möglich gewesen, schon im Rahmen der Etatprüfung 1961 die „Aufstellungen der vermieteten Wohn- und Geschäftsräume", die dem Voranschlag 1961 beizufügen waren, auszuwerten. Aus diesem Grunde können die im Voranschlag 1961 durch die Kirchenvorstände etatisierten Ansätze für Mieteinnahmen **nur unter Vorbehalt** anerkannt werden.

Die Überprüfung der Aufstellungen der vermieteten Wohn- und Geschäftsräume ist für die nächsten Monate vorgesehen. Über das Ergebnis dieser Überprüfung, die sich insbesondere auch mit der Frage der angemessenen Mietfestsetzung befassen muß, werden die Kirchenvorstände dann unter Rückgabe einer Ausfertigung der Aufstellung benachrichtigt.

Leider haben manche Kirchenvorstände die Aufstellung dem Voranschlag nicht beigefügt, obschon Mietverhältnisse bestehen. Den Eingang der noch fehlenden Aufstellungen erwarten wir bis spätestens 1. Juni d. J.

Sofern und sobald die durch die Kirchenvorstände in der Aufstellung gemachten Angaben durch in der Folgezeit eingetretene Änderungen (z. B. in den Mietverhältnissen) nicht mehr zutreffen, sind uns unverzüglich entsprechende Berichtigungsmeldungen vorzulegen.

Wir bedauern, feststellen zu müssen, daß uns in mehreren Fällen die amtlichen Mietschätzungen für Dienstwohnungen, die nach unserer Verordnung Nr. 235 im K A 30 [1960] 136 bis spätestens 15. 10. 1960 vorzulegen waren, immer noch nicht zugeleitet worden sind, so daß leider in diesen Fällen bisher eine abschließende Verrechnung der den Angestellten zustehenden, durch den Ortszuschlag erhöhten Bezüge für das Rechnungsjahr 1960 immer noch nicht vorgenommen werden konnte. Wir bitten noch einmal dringend darum, dafür Sorge zu tragen, daß uns die noch fehlenden amtlichen Mietschätzungen für alle Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten ohne weitere Verzögerung vorgelegt werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß die durch die Kirchenvorstände im Voranschlag 1961 etatisierten Nutzungsentschädigungen, soweit diese nicht nach Vorlage der amtlichen Mietschätzungen durch uns schriftlich bestätigt wurden bzw. noch bestätigt werden, **nur unter Vorbehalt** anerkannt werden können.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse".

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers" in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenuenvorschuß".

Wir bitten dringend, unsere diesbezüglichen Hinweise in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954 nachzulesen, die auch für das Rechnungsjahr 1961 in vollem Umfange gelten. In keinem Falle kann ein Revenuenvorschuß aus dem Vorjahr auf den Etat des neuen Rechnungsjahres und damit zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung übernommen werden.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

Es ist nicht möglich gewesen, die Neu-Errechnung der Gehälter der Laienangestellten in den Kirchengemeinden auf Grund der Verordnung im KA 30 [1960] 197-213 von hier aus schon in allen Fällen zu bestätigen und die durch die Kirchenvorstände getätigten Besoldungsansätze im Voranschlag 1961 bei Titel I der Ausgaben endgültig zu prüfen bzw. anzuerkennen. Die Ansätze der Kirchenvorstände bei Titel I 4 bis I 7 der Ausgaben im Voranschlag 1961 werden durch uns noch endgültig überprüft. Soweit die durch die Kirchenvorstände etatisierten Ansätze eine Berichtigung erfahren müssen, werden — nach Zusendung der Gehaltsbestätigungen — durch uns den Kirchenvorständen entsprechende Mitteilungen über die haushaltsmäßige Verrechnung zugehen.

Stimmen Etatansätze der Kirchenvorstände im Voranschlag 1961 mit von uns inzwischen übersandten bzw. den Kirchenvorständen noch zugehenden Gehaltsberechnungen überein, so wird ein weiterer Bescheid nicht mehr ergehen.

Wir nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf den „Hinweis der Bistumsverwaltung" zu Titel I der Ausgaben, der dem Voranschlag 1961 beigefügt ist.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Für die Bewirtschaftung der etatlichen Mittel bei Titel V gelten die entsprechenden Anordnungen und Hinweise in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. Juni 1955. Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Pfarrgemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V uneingeschränkt verbleiben.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten".

Im Hinblick auf die Neufestsetzung der Gehälter der Laienangestellten in den Kirchengemeinden ist es von besonderer Wichtigkeit, an Hand der neu geltenden und durch uns bestätigten Bezüge die erforderlichen Feststellungen bei der zuständigen Krankenkasse hinsichtlich der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge zu treffen.

Bei etwaigen Anmeldungen für den Nachtragshaushalt von Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zu den Rheinischen Versorgungskassen möge beachtet werden, daß die Aufführung der in Frage kommenden Beträge getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen geschieht.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben", hier: Kindergarten-Etat.

In zahlreichen Fällen ist durch die Kirchenvorstände der laufende Zuschuß der Pfarrgemeinde, der aus Sondersammlungen bzw. aus pfarrcaritativen Mitteln zu leisten ist, im Voranschlag 1961 auf der Grundlage eines Betrages von DM 0,12 je Pfarrangehörigen angesetzt worden. Diese Veranschlagungsnorm galt jedoch nur für das Rumpfrechnungsjahr 1960 (9-Monats-Etat!). Für das Rechnungsjahr 1961 ist der laufende Zuschuß der Pfarrgemeinde wieder mit mindestens DM 0,15 je Pfarrangehörigen und Jahr in die Kindergartenkasse zu zahlen.

Hinsichtlich der Gehaltsansätze des Laienpersonals der kircheneigenen Kindergärten verweisen wir auf unsere entsprechenden Ausführungen zu Titel I der Ausgaben in diesen Haushaltsrichtlinien, die sinngemäß gelten.

Auch bei etwaigen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen für das Kindergartenpersonal sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile getrennt aufzuführen. Bei der Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt für Sozialversicherungsbeiträge wird beim Kindergartenpersonal aus technischen Gründen nur der in Frage kommende Nettobetrag (in der Regel 50% der gesamten Soziallasten) über Titel IX 2 der Ausgaben zugewiesen.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß der im Haushaltsplan bei Titel IX 2 der Ausgaben zugunsten des Kindergartens genehmigte Zuschuß in jedem Fall bis zum Ablauf des Rechnungsjahres ungekürzt an die Kasse des Kin-

dergartens auszuzahlen ist, auch dann, wenn im Laufe des Rechnungsjahres durch geringere Verausgabung von Besoldungsmitteln ein geringerer Haushaltsfehlbedarf, als er etatlich genehmigt wurde, entsteht. In solchen Fällen wird durch uns zu Lasten des Kindergarten-Etats ein Verwahrbetrag festgelegt, der im nächstjährigen Kindergarten-Voranschlag gegen den Haushaltsfehlbedarf verrechnet wird. Diese Verrechnung setzt naturgemäß voraus, daß die Kindergartenkasse den etatlich festgesetzten Fehlbedarfszuschuß ungekürzt erhält.

Zu Titel XI 1 der Ausgaben: „Einmalige Ausgaben".

Die etatlich genehmigten Ansätze können nunmehr im Rahmen der in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1961 festgelegten Zweckbindungen und unter Beachtung der gemäß Anlage zu Titel XI 1 zum Voranschlag 1961 durch den Kirchenvorstand vorgesehenen Verwendung verausgabt werden. Wir weisen hierbei noch einmal darauf hin, daß zu einer Verwendung dieser Haushaltsmittel im Rahmen baulicher Maßnahmen unsere schriftliche Zustimmung gesondert einzuholen ist.

Die Haushaltsmittel bei Titel XI 1 der Ausgaben werden — wie alle anderen Ausgabenpositionen des Etats auch — durch die planmäßigen Einnahmen des ordentlichen Etats gedeckt, die in voller Höhe erst bis zum Ende des Rechnungsjahres zur Verfügung stehen. Es ist grundsätzlich nicht möglich, vom Bistum aus den Kirchengemeinden jetzt die monatlichen Haushaltsfehlbedarfszuweisungen vorübergehend zu verstärken bzw. die Deckungsmittel für den Etatansatz bei Titel XI 1 der Ausgaben durch einmaligen Vorschuß auf die Haushaltsfehlbedarfszuweisung zur Verfügung zu stellen, um damit eine sofortige Leistung der Ausgaben bei diesem Titel zu erleichtern. Es muß dem Kirchenvorstand überlassen werden, nach Prüfung der Liquiditätslage der Kirchenkasse, den Zeitpunkt der Verausgabung der Haushaltsmittel innerhalb des Rechnungsjahres 1961 zu bestimmen.

Die zu Lasten dieses Haushaltstitels verausgabten Beträge sind im Journal unter Titel XI der Ausgaben zu buchen (eine entsprechende Spalte ist in einer der Leerspalten des Journals einzurichten) und in der Jahresrechnung 1961 nachzuweisen.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan 1961 noch nicht etatisiert sind, werden im Rechnungsjahr 1961 durch zwei Nachtragshaushalte — im September und im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1961 bitten wir bis zum 1. September 1961 (für den I. Nachtragshaushalt) und bis zum 20. November 1961 (für den II. Nachtragshaushalt) uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist. Wir bitten dringend, unter allen Umständen diese Termine einzuhalten, da es aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich ist, später eingehende Anträge noch zu berücksichtigen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 126 Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Runderlaß vom 2. Dezember 1960
— Z 2/1 — 23/06 — 1070/60 —

Der Regierungspräsident
44. A. I. 1/II. 8. Düsseldorf, den 8. Februar 1961

Der Kultusminister hat in einem besonderen Erlaß vom 9. Januar 1961 darauf hingewiesen, daß die im Runderlaß vom 2. Dezember 1960 festgelegten widerruflichen Zulagen zu den Vergütungen nach der TO. A. vom 1. des Monats an zu zahlen sind, in welchem das jeweils angegebene Lebensjahr von dem betreffenden angestellten Lehrer vollendet wird.

Weiter ist angeordnet worden, daß die Gewährung der höheren Vergütung nach Vollendung der 10jährigen Unterrichtstätigkeit, sofern dieses Ereignis nach dem 31. März 1961 eintritt, analog der für die Beamten getroffenen Regelung im Runderlaß vom 16. Juni 1960 (MBl. NW. 1960 S. 1575) Abschnitt C 2 zu erfolgen hat. Die betreffenden Angestellten erhalten also die höhere Vergütung von dem Tage ab, der auf den Tag folgt, an dem die 10jährige Unterrichtstätigkeit vollendet worden ist.

Im Auftrag
Ebel

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 127 Exerzitienplan der Erzabtei Beuron/Hohenz.

Gastflügel der Erzabtei

2. Halbjahr 1961

19. 6.—23. 6. ältere und pensionierte Priester
24. 7.—28. 7. Priester (P. Paulus Gordan)
31. 7.— 4. 8. Akademiker und Lehrer (P. Martin Keller)
7. 8.—11. 8. Priester (P. Paulus Gordan)
21. 8.—25. 8. Priester (P. Damasus Zähringer)
28. 8.— 1. 9. Priester (P. Damasus Zähringer)
12.10.—16.10. Kolpingssöhne, Arbeiter, Angestellte (P. Martin Keller)
23.10.—27.10. Priester (P. Paulus Gordan)
28.10.— 1.11. Schüler höherer Lehranstalten: Oberklassen (P. Rupert Haungs)
6.11.—10.11. Küster (P. Timotheus Bühler)
12.12.—16.12. Männer (P. Martin Keller)
17.12.—21.12. Männer (P. Martin Keller)
27.12.—31.12. Schüler höherer Lehranstalten: Oberklassen (P. Coelestin Merkle)

Anreise am Abend des erstgenannten Tages, Abreise am Morgen des letztgenannten Tages.

Anmeldungen für Exerzitien an den Gastpater der Erzabtei Beuron/Hhz. Auf jede Anmeldung erfolgt Antwort.

Kursgebühr und Gesamtkosten der Exerzitien (4 Tage): Einzelzimmer 30.— DM; Doppelzimmer 25.— DM.

Nr. 128 Pfingstakademie für Religionslehrer in Bad Godesberg.

Der Nordwestdeutsche Religionslehrerverband lädt zu seiner 9. Pfingstakademie in Bad Godesberg vom 19. bis 23. Mai 1961 ein.

Folgende Referate sind vorgesehen:

Prof. Schierse, Frankfurt: Die letzten Dinge in der Verkündigung Jesu.
Spätjüdische Apokalyptik und neutestamentl. Eschatologie.

Prof. Semmelroth, Frankfurt: Die Schwierigkeit eschatologischer Aussage.
Einzelfragen zur dogmatischen Eschatologie

Prof. Hirschmann, Frankfurt: Christliche Hoffnung und humanitäre Eschatologismen.
Der eschatologische Sinn der evangelischen Räte.

Anmeldungen bitte bis zum 15. Mai an P. Brüning SJ Bad Godesberg, Aloisiuskolleg. Der Pensionspreis beträgt 32.— DM. Das Haus bittet die Teilnehmer, Kelchwäsche mitzubringen.

Nr. 129 Pax-Spar- und Darlehnskasse eGmbH, Geschäftsstelle Aachen.

Entsprechend der allgemeinen Regelung im Bankgewerbe halten wir unsere Geschäftsräume am 2. und 3, Samstag jeden Monats geschlossen.

Wir bitten unsere verehrte Kundschaft, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Nr. 130 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 27. März 1961 den Dechanten Engelbert Goergen, Geistl. Rat, Pfarrer in Würselen St. Sebastian, vom Amte des Dechanten des Dekanates Würselen entbunden und denselben zum Ehrendechanten ernannt;

am 28. März 1961 den Definitor Hermann Thelen, Pfarrer in Krefeld-Königshof Herz Jesu, vom Amte des Definitors des Dekanates Krefeld-Süd entbunden;

am 30. März 1961 den Pfarrer Jakob Grefertz in Froitzheim zum Dechant des Dekanates Vettweiß ernannt;

am 4. April 1961 Berufsschul-Religionslehrer Dr. phil. Johannes Stulle, Mönchengladbach, den Titel „Berufsschulpfarrer" verliehen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 13. März 1961 Michiels Maximilian, zuletzt Pfarrer an St. Jakobus in Ründeroth, 69 Jahre alt;

am 17. März 1961 Scholl Paul, zuletzt Pfarrer an St. Jakobus in Neukirchen, 73 Jahre alt;

am 25. März 1961 Mager Joseph, Pfarrer an St. Elisabeth in Bonn, 58 Jahre alt;

am 25. März 1961 Schenk Heinrich, zuletzt Pfarrer an St. Severin in Berg.Gladbach-Sand, 69 Jahre alt;

am 27. März 1961 Diefenbach Michael, Erzbischöflicher Rat ad honores, Dechant des Dekanates Köln-Mitte (Süd), Pfarrer an St. Pantaleon in Köln, 73 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 131 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte S. Exzellenz der H. H. Missionsbischof Dr. theol. Franz W. Demont SCJ in der Klosterkirche der Franziskaner zu Mönchengladbach folgende hl. Weihen:

am 23. März 1961 einem Frater der Franziskaner die Tonsur;
am 24. März 1961 drei Fratres die Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 | Aachen, den 1. Mai 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 132 Aufruf des Hl. Vaters zum Gebet für das Oekumenische Konzil 67

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 133 Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes von der Pfarrvikarie St. Benno in Merkstein-Hofstadt Dekanat Herzogenrath zur Pfarre St. Theresia in Palenberg Dekanat Übach-Palenberg 68

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 134 Gebetstag für den Frieden 69
Nr. 135 Diözesankonferenz 1961 69
Nr. 136 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden 69
Nr. 137 Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung . 69
Nr. 138 Applikationspflicht der heimatvertriebenen Priester 69
Nr. 139 Tag der Kranken für die Missionen 69

Seite

Nr. 140 Religionspädagogische Ferienkurse in Donauwörth 70
Nr. 141 Katholische Schullandheimarbeit 70
Nr. 142 Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen 70
Nr. 143 Aufnahme von ausländischen Priestern 70
Nr. 144 Einsendung von Stundenplänen 70
Nr. 145 Befreiung der Kirchengemeinden von der Zahlung von Gebühren der Landwirtschaftsbehörden bei Grunderwerb 70

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 146 Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) 71

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 147 Wohnungen zu vermieten 74
Nr. 148 Personalchronik der Diözese Aachen 74

Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 132 Aufruf des Hl. Vaters zum Gebet für das Oekumenische Konzil.

Ehrwürdige Brüder,

Gruß und Apostolischen Segen!

Seit Wir im Sinne haben, das Ökumenische Konzil zu feiern, haben Wir jeden Tag Bittgebete an Gott gerichtet, auf daß er den Überfluß seiner Barmherzigkeit über die Kirche und ihre Hirten ausgieße. Das Konzil ist fürwahr ein großartiges Werk, für das die Kräfte der Menschen nicht genügen: es erhält seine Wirksamkeit von unserem Erlöser, der sich liebevoll an die Apostel wandte und ihnen versprach, ihnen vom Vater einen anderen Tröster, den Geist der Wahrheit, zu erbitten: „Er wird euch alles lehren und euch an alles erinnern, was ich euch gesagt habe" (Joh 14, 26).

Aus diesem Grunde haben Wir oftmals unsere Mahnung an euch, verehrungswürdige Brüder, und an alle Gläubigen, besonders an die Kandidaten für das Priesteramt, an die Kinder und die Kranken, gerichtet, auf daß Wir mit Hilfe inbrünstiger Gebete und dem Herrn dargebrachter Opfer die Hilfe und die Gnade des allmächtigen Gottes erlangen.

Mit frohem Herzen haben Wir die Beweise der göttlichen Hilfe und eures Eifers bemerken können: was Wir in süßer Erwartung im Kloster der Basilika des heiligen Paulus angekündigt haben, nimmt nun so erhabene und würdige Form an, daß es die Bewunderung und den einmütigen Beifall der Kardinäle und des Episkopats findet und die fromme Herde der Gläubigen der ganzen Welt mit heiliger Freude erfüllt. Denn was ein winziges Samenkorn schien, ist zu einem kräftigen Baum herangewachsen, reich an Blättern, Blüten und Früchten und voller Verheißungen für das Ansehen der Kirche.

Laßt uns in Ewigkeit die Barmherzigkeit des Herrn preisen und ihm demütig unseren Dank darbringen, weil er mit seiner großherzigen Hilfe ein so bedeutungsvolles Unternehmen gesegnet hat.

Da die Abwicklung der Vorbereitungsarbeiten des Konzils sich intensiviert und man dringender das Bedürfnis nach Erneuerung der Gebete fühlt, so wünschen Wir, ehrwürdige Brüder, daß dem kommenden Pfingstfest, wie üblich, eine feierliche Bittnovene vorangeht, die in der ganzen Kirche in Vereinigung mit Uns gefeiert wird, mit inbrünstigen Anrufungen des Heiligen Geistes, auf daß er auf besondere Weise denen Beistand leisten möge, die voll Eifer ihre Kraft der Vorbereitung des Konzils weihen: Möge der göttliche Tröster, Lebensquelle, Feuer und Liebe, ihren Geist erleuchten und sie mit höchster Gnade erfüllen.

Man nehme seine Zuflucht auch zu der mächtigen Fürbitte der Jungfrau und Gottesmutter Maria, der Mutter der Gnaden und himmlischen

Patronin des Konzils; man rufe auch die Fürbitte des heiligen Joseph an, ihres keuschen Gemahls, dessen Schutz Wir vor kurzem das Konzil anempfohlen haben.

In der Absicht, dieser feierlichen Anrufung weiteren Glanz hinzuzufügen, werden Wir am kommenden Pfingstfest in der Basilika des heiligen Petrus, die der Sitz des Konzils sein wird, mehreren Bischöfen, die ausersehen sind, das Evangelium in fernen Ländern zu verkünden, die Bischofsweihe erteilen.

Wir wünschen außerdem, daß alle Initiativen, die nützlich und geeignet sind, den Gläubigen die Bedeutung und die Ziele des bevorstehenden Ökumenischen Konzils zu erläutern, vermehrt und vervielfältigt werden.

Wir hoffen innig, ehrwürdige Brüder, daß der allmächtige Gott und die himmlischen Schutzpatrone unsere Bitten erhören und daß die Kirche, in ihrem vollen Glanz erstrahlend, der ganzen Welt ein wunderbares Schauspiel der Einheit, der Wahrheit und der Liebe darbietet, das alle, die noch außerhalb ihres mütterlichen Schoßes stehen, anziehen möge.

Gestärkt durch dieses Vertrauen, erteilen Wir euch allen, ehrwürdige Brüder, und der Herde, die einem jeden von euch anvertraut ist, von ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 11. April 1961, im dritten Jahre Unseres Pontifikats.

Johannes XXIII. PP.

(Nichtamtliche KNA-Übersetzung)

Für die vom Hl. Vater angeordnete Novene vor dem hl. Pfingstfest ist folgendes zu beachten:

1) Täglich wird bei der Maiandacht das Gebet A 64 (Oremus) eingefügt.
2) Am Sonntag innerhalb der Novene wird die Andacht zum Hl. Geist (A 65 ff) oder für die Kirche (A 109, 120, 188 ff) gehalten mit dem Allgemeinen Gebet (A 132), den Fürbitten (A 133) sowie dem Gebet zum hl. Joseph für die Kirche (A 170).

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 133 Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes von der Pfarrvikarie St. Benno in Merkstein-Hofstadt Dekanat Herzogenrath zur Pfarre St. Theresia in Palenberg Dekanat Übach-Palenberg.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Ein Bezirk, dessen Grenzen nachfolgend bestimmt sind, wird von der Pfarrvikarie St. Benno in Merkstein-Hofstadt zur Pfarre St. Theresia in Palenberg umgepfarrt. Die Grenzen dieses Bezirkes verlaufen wie folgt:

   Ausgehend von der Wurmbrücke, die den niederländischen Ort Rimburg mit dem deutschen Ort Rimburg verbindet, verläuft die Grenzlinie entlang dem Kommunalweg bis zum Bahnübergang der Bundesbahnstrecke Aachen—Düsseldorf am ehemaligen Bahnposten 17. Von hier aus bildet der in östlicher Richtung verlaufende Waldweg (Schneise) die Grenze bis zum Schnittpunkt Weinbergstraße/Schnitzlerstraße. Weiter verläuft die Grenze entlang der Weinbergstraße bis zur Abzweigung der Otto-von-Hubach-Straße. Der Otto-von-Hubach-Straße gegenüber verläuft ein Feldweg in nordwestlicher Richtung bis zur Maastrichter Straße. Mit diesem deckt sich der weitere Verlauf der Grenze sowie der Gemarkungsgrenze zwischen den Zivilgemeinden Übach und Merkstein. Im Folgenden ist die Grenze identisch mit der Gemarkungsgrenze zwischen den Zivilgemeinden Übach und Merkstein bis zu deren Auftreffen auf die Wurm. Die Wurm grenzt dann in südlicher Richtung bis zur Wurmbrücke bei Rimburg (Ausgangspunkt) das umzupfarrende Gebiet ab.
2. Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.
3. Die Umpfarrung erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrvikarie St. Benno in Merkstein-Hofstadt vom 18. Dezember 1960 und des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Theresia in Palenberg vom 15. Dezember 1960.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

gez. † **Johannes**
Bischof von Aachen

Aachen, den 17. März 1961
J. Nr. II/1759/60

Von vorstehender Grenzveränderung wurde der zuständige Regierungspräsident gemäß § 8 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8., 18., 20., 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) in Kenntnis gesetzt. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht erfolgt. Die staatliche Anerkennung gilt damit als erteilt.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 134 Gebetstag für den Frieden.

Aachen, 25. April 1961

Der Gebetstag für den Frieden wird, wie in den Vorjahren, auch in diesem Jahr wieder am Sonntag nach Christi Himmelfahrt, dem 14. Mai, durchgeführt. Es möge bei der Predigt und der Andacht des großen Anliegens der Erhaltung des Friedens der Welt und der Verständigung der Völker im Geiste Christi besonders gedacht werden.

Der diesjährige Tag des Friedens steht unter dem Motto „Die Welt vor unserer Tür", wobei an unsere Verantwortung sowohl den in unserer Mitte lebenden ausländischen Arbeitern und Studenten wie auch den Entwicklungsländern gegenüber gedacht werden soll.

Entsprechendes Material wird den Pfarrämtern durch das deutsche Sekretariat der Pax-Christi-Bewegung zur Verfügung gestellt.

Nr. 135 Diözesankonferenz 1961.

Aachen, 25. April 1961

Wir erinnern nochmals daran, daß die diesjährige Diözesankonferenz (Diözesanstatuten Art. 14) am 15. und 16. Mai im Bischöflichen Priesterseminar, Aachen, Mozartstraße 9, stattfindet. Wir bitten die zur Teilnahme Berechtigten, sich für diesen Termin freizuhalten. In den nächsten Tagen ergeht eine besondere Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

Nr. 136 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden.

Aachen, 25. April 1961

Am 19. Mai jährt sich der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden. Das Jahrgedächtnis findet am gleichen Tage statt. S. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof wird an diesem Tage um 9.00 Uhr im Hohen Dom ein Pontifikalamt halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein. Besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, sich zahlreich an diesem Gottesdienst zu beteiligen. Die Pfarrer und Vikare der Aachener Dekanate sowie der benachbarten Pfarren bitten wir, am Sonntag, dem 14. Mai, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Alle Priester und Gläubigen bitten wir, des Verewigten im heiligen Opfer und Gebet zu gedenken.

Nr. 137 Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung.

Aachen, 25. April 1961

Wie im vorigen Jahr (K A 30 [1960] 76) schlagen wir auch in diesem Jahr vor, das Herz-Jesu-Fest am 9. Juni als Tag priesterlicher Heiligung zu begehen. Aus einer Ansprache unseres Hl. Vaters Johannes' XXIII., die er 1959 an diesem Tage in der vatikanischen Basilika hielt, führen wir die Worte an: „Die wahre und mächtigste Kraft der Kirche Jesu Christi, ihre Würde angesichts aller Völker beruht auf heiligen und heiligenden Priestern."

Nr. 138 Applikationspflicht der heimatvertriebenen Priester.

Aachen, 25. April 1961

Kraft der von der Hl. Konzilskongregation unter dem 11. März d. J. — N. 60152/D. — verliehenen Vollmacht bestimmen wir, daß die aus dem Osten vertriebenen Pfarrer und anderen Benefiziaten, die zur applicatio pro populo verpflichtet sind, dieser Auflage genügen, wenn sie sechsmal im Jahre für die ihnen früher anvertrauten Gläubigen applizieren. Dies gilt für alle vorgenannten Priester, die nicht rechtmäßig auf das Benefizium verzichtet haben.

Das Indult gilt für den Zeitraum von fünf Jahren.

Nr. 139 Tag der Kranken für die Missionen.

Aachen, 26. April 1961

Die Kirche ruft am Pfingstfest die Kranken auf, ihre Leiden für das Wachsen des Reiches Gottes in den Missionsländern aufzuopfern. Wir bitten alle Priester, die Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen und ihnen hiermit einen Weg zu zeigen, wie sie durch Gebet und Opfer einen wesentlichen Beitrag zur Ausbreitung des Reiches Gottes in den Missionsländern leisten können. Diese Art des Krankenapostolats kann unsern Kranken viel Trost bringen und ihnen neuen Mut geben, in ihren Leiden auszuharren.

Der Priestermissionsbund, Aachen, Hermannstraße 14, stellt auch in diesem Jahr für den Krankentag einen besonderen Gebetstext zur Verfügung, der in der gewünschten Anzahl von dort bezogen werden kann. Für die Mitglieder des Priestermissionsbundes wurde dem Aprilheft der „Katholischen Missionen" eine besondere Bestellkarte beigefügt.

Nr. 140 Religionspädagogische Ferienkurse in Donauwörth.

Aachen, 26. April 1961

Auch in diesem Jahr werden im Cassianeum in Donauwörth Ferienkurse durchgeführt. Der Weiterbildungskurs findet statt vom 24. bis 28. Juli 1961. Sein Thema ist: Sünde und Sühne im Leben des Kindes. Leiter der Tagung ist: Stud. Prof. Ferdinand Kopp. An Referaten sind vorgesehen:

Sünde und Sühne in theologischer Sicht (Hochschulprofessor Dr. Angermair, Freising).

Schuld und Schuldgefühl (Prof. Dr. Häfner, Psychiatrische Klinik, Heidelberg).

Geheime Miterzieher — geheime Verführer (Dipl.-Psychologe Dr. Beer, Reutlingen).

Vom Schuldgefühl des Kindes (Hochschulprof. Dr. Gruber, Freising).

Hinführung zu einem rechten Verständnis von Schuld und Sühne (Oberstudienrat Dr. Läpple, München).

Was sollen wir tun? (Podiumsdiskussion über die behandelten Themen).

Der ebenfalls in den Sommerferien im Cassianeum in Donauwörth veranstaltete pädagogische Weiterbildungskurs für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen mit aktuellen Themen zur geistigen Situation der Schule wie der Unterrichtspraxis ist für die Zeit vom 31. 7. bis 4. 8. 1961 angesetzt.

Interessenten an diesen beiden Kursen erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnahmegebühr, Fahrpreisermäßigung usw. auf Anforderung von Direktor Max Auer, Cassianeum, Donauwörth.

Nr. 141 Katholische Schullandheimarbeit.

Aachen, 26. April 1961

Pfarren, katholische Organisationen und Einzelpersönlichkeiten, die an Schullandheimarbeit interessiert sind, mögen sich zwecks Beratung mit der Hauptstelle der Freunde katholischer Schullandheimarbeit im Verband deutscher Schullandheime, Köln, Norbertstraße 32, in Verbindung setzen.

Vertrauensmann in unserem Bistum ist: Herr Schulrat a. D. Franz Heckmanns, Krefeld-Fischeln, Kölner Straße 667.

Nr. 142 Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen.

Aachen, 27. April 1961

Die „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen in der Diözese Aachen" veranstaltet ihre Jahrestagung von Dienstag, den 23. bis Donnerstag, den 25. Mai 1961 im August-Pieper-Haus der Bischöflichen Akademie. Beginn 10.00 Uhr.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft ist für die Helferinnen verpflichtend (vgl. Diözesanstatuten Bd. III 1035).

Die Herren Pfarrer werden gebeten, die erforderliche Beurlaubung für diesen Termin zu gewähren.

Nr. 143 Aufnahme von ausländischen Priestern.

Aachen, 27. April 1961

In der Folgezeit werden sich wahrscheinlich wieder eine Reihe ausländischer Priester melden, die, um Sprache und Verhältnisse kennenzulernen, während des Sommers für einige Wochen einen kostenlosen Aufenthalt in Deutschland suchen. Pfarren und Schwesternhäuser, die interessiert sind, solche Priester aufzunehmen, bitten wir, uns dieses mitteilen zu wollen.

Nr. 144 Einsendung von Stundenplänen.

Aachen, 27. April 1961

Den Herren Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren gehen in diesen Tagen durch die Herren Bezirkskatecheten Stundenplanformulare zu. Wir bitten, diese innerhalb von 8 Tagen ausgefüllt an die Bezirkskatecheten zurückzusenden, und zwar für jeden Priester und jeden Laienkatecheten (außer Volksschullehrern und -lehrerinnen) in doppelter Ausfertigung.

Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Religionslehrer und -lehrerinnen an den Höheren Schulen, an den Real- und Berufsschulen werden gebeten, bis zum Beginn der Pfingstferien den Stundenplan des Religionsunterrichtes an uns unmittelbar einzusenden. Wo mehrere Religionslehrer an einer Schule tätig sind, möge die Zusendung durch den hauptamtlichen Religionslehrer erfolgen. Wenn an einer Schule der Religionsunterricht nicht in voller Stundenzahl gegeben wird, ist das eigens mit Begründung zu vermerken.

Die Religionslehrer der Höheren Schulen, Real- und Berufsschulen, die noch in anderen Fächern als in Religion unterrichten, wollen auch diese Fächer mit der Stundenzahl auf dem Stundenplan angeben. Es empfiehlt sich, den Stundenplan für jeden Beteiligten auf einem eigenen Formular einzureichen.

Nr. 145 Befreiung der Kirchengemeinden von der Zahlung von Gebühren der Landwirtschaftsbehörden bei Grunderwerb.

Aachen, 27. April 1961

Wir nehmen Bezug auf unsere Veröffentlichung im KA 25 (1955) 123 und weisen nochmals darauf hin, daß die Kirchengemeinden bei Grunderwerb von der Zahlung von Gebühren der Landwirtschaftsbehörden gemäß § 42 der Verfahrensordnung für

Landwirtschaftssachen (LVO) vom 2. 12. 47 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. 7. 57 und § 8 Abs. 1 Ziffer 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes befreit sind.

Der Beibringung einer besonderen Bescheinigung darüber, daß die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Ziffer 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gegeben sind, bedarf es nicht. Es genügt vielmehr die Berufung auf die Allgemeine Verfügung des Justizministers NRW. vom 17. 9. 57 (JMBl. NRW. S. 229).

Der Antrag auf Befreiung von der Zahlung von Gebühren der Landwirtschaftsbehörden ist nach Möglichkeit schon in der notariellen Urkunde aufzunehmen. Andernfalls ist ein besonderer Antrag auf Gebührenbefreiung an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland zu richten.

Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baren Auslagen (z.B. Schreibgebühren, Porto- und Telefonkosten). Diese Auslagen werden von den Landwirtschaftsbehörden im allgemeinen mit 1.50 bis 2.— DM je Vertrag angesetzt.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 146 Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung).

Vom 23. März 1961

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Genehmigungs- und Anzeigepflicht

(1) Der Einbau, das Aufstellen und das Auswechseln von Lagerbehältern für Heizöl mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Litern einschließlich zugehöriger Rohrleitungen und Anschlüsse (Behälteranlagen) bedürfen der Baugenehmigung und der Gebrauchsabnahme. Bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen ist die Gebrauchsabnahme spätestens nach Ablauf von 20 Jahren zu wiederholen; hierbei kann die Freilegung der Behälteranlagen verlangt werden. Die Baugenehmigungsbehörde kann eine kürzere Frist bestimmen, wenn dies wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, insbesondere wegen erhöhter Korrosionsgefahr, erforderlich ist.

(2) Der Betreiber hat die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebauten oder aufgestellten Behälteranlagen der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 ist anzuwenden.

§ 2

Bauvorlagen

(1) Dem Bauantrag (§ 1 Abs. 1) sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

1. ein Lageplan im Maßstab von mindestens 1 : 500,
2. bei Lagerung innerhalb von Gebäuden eine Grundriß- und Schnittzeichnung des Lagerraumes im Maßstab von mindestens 1 : 100, bei unterirdischer oder oberirdischer Lagerung außerhalb von Gebäuden eine Grundriß- und Schnittzeichnung etwaiger Schutzwannen oder Schutzschalen im Maßstab von mindestens 1 : 50,
3. eine Baubeschreibung mit Angaben über
   a) das Fassungsvermögen (den Nenninhalt), den Werkstoff, die Bauart, den Korrosionsschutz und die betriebliche Ausstattung der Behälteranlage,
   b) die Sorte des Heizöls, das gelagert werden soll,
   c) Baustoffe und Bauart des Lagerraumes oder etwaiger Vorrichtungen zum Auffangen ausfließender Ölvorräte,
   d) die Grundwasserstände und Bodenverhältnisse bei unterirdischer oder oberirdischer Lagerung außerhalb von Gebäuden.

(2) Der Anzeige (§ 1 Abs. 2) sind die Unterlagen nach Absatz 1 in einfacher Ausfertigung beizufügen. Ferner ist eine Bescheinigung des Herstellers (Werksbescheinigung), des Lieferanten, Unternehmers oder Fachbauleiters vorzulegen, aus der sich das Baujahr, die Bauart, der Werkstoff, der Korrosionsschutz und die Art der vom Hersteller oder von anderen Sachkundigen durchgeführten Prüfungen des Behälters ergeben. Kann eine solche Bescheinigung nicht beigebracht werden, so sind in der Baubeschreibung auch Angaben über den Zeitpunkt des Einbaues und den Korrosionsschutz der Behälteranlage zu machen. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß ihr der Name und die Anschrift des Herstellerwerkes, des Lieferanten, des Unternehmers oder Fachbauleiters angegeben werden.

(3) Reichen die in den Absätzen 1 oder 2 genannten Unterlagen zur Beurteilung der Behälteranlage nicht aus, so kann die zuständige Behörde weitere Unterlagen verlangen.

§ 3

Nachweis der Benutzbarkeit

(1) Zum Gebrauchsabnahmetermin (§ 1 Abs. 1) hat der Bauherr eine Bescheinigung über die Benutzbarkeit der Behälteranlage nach dem Muster A der Anlage zu dieser Verordnung beizubringen. Die Bescheinigung ist bei oberirdischen, einschließlich der in begehbaren Räumen aufgestellten Behältern vom verantwortlichen Unternehmer, vom Fachbauleiter oder von einem fachkundigen Ingenieur, bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behältern von einem anerkannten Sachverständigen auszustellen.

(2) Spätestens mit der Bescheinigung nach Absatz 1 ist der Baugenehmigungsbehörde auch eine Werksbescheinigung vorzulegen, aus der sich die Werkstoffe, die Bauart und der Korrosionsschutz der Behälteranlage, die auf dem Herstellerschild enthaltenen und die am Domflansch eingeschlagenen Angaben sowie die Art der vom Hersteller durchgeführten Prüfungen ergeben.

§ 4

Wiederkehrende Prüfungen

(1) Behälteranlagen, die ganz oder teilweise unterirdisch eingebaut sind, unterliegen wiederkehrenden Prüfungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen anerkannten Sachverständigen. Die Prüfung ist von dem Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen und der zuständigen Behörde durch eine Bescheinigung nach dem Muster B der Anlage zu dieser Verordnung nachzuweisen.

(2) Die Prüfung ist mindestens alle 5 Jahre vorzunehmen. Behälteranlagen, die bis zum 1. Oktober 1957 eingebaut worden sind, müssen erstmals spätestens bis zum 1. Oktober 1962, alle übrigen Behälteranlagen erstmals spätestens innerhalb von 5 Jahren nach ihrem Einbau geprüft sein. Die zuständige Behörde kann verlangen oder gestatten, daß die Prüfung in kürzeren oder längeren Zeiträumen erfolgt.

§ 5

Güte, Ausstattung, Aufstellungsort und Einbau

(1) Die Bauart, die Herstellung, die Werkstoffe, der Korrosionsschutz und die betriebliche Ausstattung der Behälteranlagen, ihr Aufstellungsort und ihr Einbau oder ihre Aufstellung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) — Gliederungsnummer 23 212 — bekanntgemacht sind.

(2) Behälteranlagen dürfen nur von solchen Unternehmern eingebaut werden, die die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, und die über fachkundiges Personal und geeignete Einrichtungen für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten verfügen. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die Eignung des Unternehmers und seines Betriebes vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen wird.

§ 6

Sicherung gegen Überfüllen

(1) Behälteranlagen, in denen nicht ausschließlich schwerflüssige, nur im erwärmten Zustande pumpfähige Heizöle gelagert werden, müssen durch eine geeignete Einrichtung gegen Überfüllen gesichert sein (Überfüllsicherung). Behälteranlagen, die beim Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits eingebaut oder aufgestellt sind, müssen spätestens bis zum 1. Oktober 1963 mit Überfüllsicherungen ausgestattet werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfalle eine kürzere Frist bestimmen, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

(2) Es dürfen nur solche Überfüllsicherungen eingebaut werden, deren Eignung durch eine vom Minister für Wiederaufbau anerkannte Stelle festgestellt und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) — Gliederungsnummer 23212 — bekanntgemacht ist.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfalle auf den Einbau von Überfüllsicherungen verzichten, wenn dies mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, insbesondere wenn eine schädliche Verunreinigung der Gewässer im Sinne des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) durch Heizöl nicht zu besorgen ist.

§ 7

Sicherung gegen Ölverschmutzungen durch Auslaufen

(1) Behälteranlagen müssen so aufgestellt oder eingebaut werden, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind und austretendes Heizöl sicher aufgefangen wird. Bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen muß austretendes Heizöl sichtbar aufgefangen werden, wenn die Behälter nicht mit geeigneten Kontrollgeräten zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten ausgestattet sind. Behälteranlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebaut sind, müssen bis spätestens zum 1. Oktober 1963 mit geeigneten Kontrollgeräten zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten ausgestattet sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Behälteranlagen, in denen ausschließlich schwerflüssige, nur im er-

wärmten Zustande pumpfähige Heizöle gelagert werden.

(3) Es dürfen nur solche Kontrollgeräte eingebaut werden, deren Eignung durch eine vom Minister für Wiederaufbau anerkannte Stelle festgestellt und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) — Gliederungsnummer 23212 — bekanntgemacht ist.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfalle auf Auffangvorrichtungen oder Kontrollgeräte nach Absatz 1 und 3 verzichten, wenn dies mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, insbesondere wenn eine schädliche Verunreinigung der Gewässer im Sinne des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Heizöl nicht zu besorgen ist.

§ 8

Schutz der unmittelbaren Umgebung von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen

In Fassungsbereichen von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung oder für staatlich anerkannte Heilquellen sowie in einer an die Uferlinie bei Höchststau anschließenden mindestens 100 Meter breiten Uferzone von Talsperren dürfen Behälteranlagen nicht eingebaut oder aufgestellt werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfalle Ausnahmen zulassen, soweit dies für den Betrieb notwendiger Einrichtungen des Wasserwerks oder für die Nutzung der Heilquelle erforderlich ist und Verunreinigungen des Wassers durch geeignete Schutzvorkehrungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

§ 9

Betriebs- und Verhaltensvorschriften

(1) Beim Füllen, Umfüllen oder Entleeren von Behälteranlagen darf kein Heizöl verschüttet werden. Beim Betrieb anfallende Rückstände wie Ölschlamm und sonstige mit Heizöl durchsetzte Abfälle müssen aufgefangen und so beseitigt werden, daß insbesondere eine schädliche Verunreinigung der Gewässer im Sinne des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Brandgefahr nicht zu besorgen ist.

(2) Ist infolge Undichtheiten oder beim Füllen einer Behälteranlage Heizöl in den Erdboden, in ein Gewässer oder in die Abwasserleitung gelangt, oder werden bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen Undichtheiten vermutet, so ist dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde, der zuständigen Sonderordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Betreiber und für die beim Füllen verursachten Verunreinigungen auch die mit dem Füllen der Behälteranlage beauftragten Personen.

(3) Jeder Betreiber einer Behälteranlage hat die vorstehenden Betriebs- und Verhaltensvorschriften und die hierzu vom Minister für Wiederaufbau herausgegebenen Anweisungen an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

§ 10

Sachverständige

Sachverständige im Sinne des § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 sind:

a) die Sachverständigen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 85),
b) die vom Minister für Wiederaufbau im Benehmen mit den beteiligten Ministern anerkannten Personen oder Stellen.

§ 11

Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 3, § 8 und § 9 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden. § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

§ 12

Hinweis auf Strafvorschriften

Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche (bauaufsichtliche) Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt, kann nach § 367 Abs. 1 Nr. 15 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

§ 13

Inkrafttreten

§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 dieser Verordnung tritt am 1. April 1962, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. April 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1961

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Erkens

— GV. NW. 1961 S. 171 —

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 147 Wohnungen zu vermieten.

Wohnungen für Ruhestandspriester frei:

4 Zimmer, Küche, Bad, Abstellraum. Mönchengladbach, Tel. 20529;

5 Zimmer, Küche, Bad, Abstellraum. Würm ü. Geilenkirchen, Tel. Randerath 202.

Nr. 148 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Hausprälaten.

S. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat am 24. März 1961 den Beauftragten für das Bischöfliche Werk gegen Hunger und Krankheit in der Welt Msgr. Gottfried Dossing zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 9. April 1961 dem Ordenspriester Reiner van Kempen CSsR, bisher zur Aushilfe in Mülhausen, auf Vorschlag des zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge in Mülhausen, Dekanat Kempen, gemäß Art. 93—112 der Diözesanstatuten erteilt.

Studienrat Dr. Walter Euing, Religionslehrer am Städtischen Neusprachlichen Mädchengymnasium in Rheydt, wurde vom Kultusminister zum Oberstudienrat ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 21. April 1961 Engels Heinrich, geb. am 4. Dezember 1926 in Eschweiler-Bergrath, gew. am 5. März 1955, Hausgeistlicher im Krankenhaus Maria Hilf in Setterich.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 1. April 1961 Wahlen Rudolf, Dr. iur. can., zuletzt Pfarrer an St. Maximilian in Düsseldorf, Jubilarpriester, 83 Jahre alt;

am 9. April 1961 Fuchs Jakob, Dr. phil., Pfarrer an St. Katharina in Godorf, 61 Jahre alt;

am 12. April 1961 Baumsteiger Heinrich, Ordinariatsrat, zuletzt Assistent bei der Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates, Jubilarpriester, 75 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 10 | Aachen, den 15. Mai 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 149 Antwortschreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe 75

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 150 Hirtenwort zum Gottbekenntnistag 1961 77

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 151 Ordo für die Fronleichnamsprozession 79
Nr. 152 Bonifatiusverein 79
Nr. 153 Versicherungsschutz für Sonntagshelferinnen im Krankenhaus 79
Nr. 154 Arbeitstagung für die geistlichen Dekanats-Exerzitien-Förderer u. a. interessierte Priester . 79

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 155 Priesterexerzitien 80
Nr. 156 Übungskurse für eine bessere Welt 80
Nr. 157 Personalchronik der Diözese Aachen 80
Nr. 158 Vermischte kirchliche Nachrichten 80

Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 149 Antwortschreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe.

Unsern geliebten Söhnen,

Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln, Julius Kardinal Döpfner, Bischof von Berlin,

und Unsern Ehrwürdigen Brüdern, den Erzbischöfen, Bischöfen und sonstigen Ortsordinarien Deutschlands, die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle stehen,

Papst Johannes XXIII.

Unsere Geliebten Söhne und Ehrwürdigen Brüder, Gruß und Apostolischen Segen!

Mit großer Freude haben Wir empfangen und mit noch größerer Freude gelesen Euer so gefälliges Schreiben, das Ihr, Unsere geliebten Söhne und Ehrwürdigen Brüder, an Uns gerichtet habt, als Euch die Stadt Fulda, die Hüterin des hochberühmten Grabes des heiligen Bonifatius, zur Abhaltung gemeinsamer Beratungen zu allgemeinem Nutz und Frommen Eurer Diözesen bei sich aufgenommen hatte. Über dieses treffliche Zeugnis Eures Eifers und Eurer Ergebenheit, die Uns freilich schon längst bekannt waren, haben Wir Uns sehr gefreut, und Wir sprechen Euch dafür vielen Dank, Glückwunsch und Lob aus; können Wir doch ständig beobachten, wie sehr Ihr bei der Verwaltung des Hirtenamtes unter so vielen schwierigen Umständen im Planen klug, im Handeln entschlossen und im Überwinden von Hindernissen tapfer seid. Wo immer nämlich es die Notwendigkeit erfordert, dort setzt Eure Sorge alle Kräfte ein; Liebe zu Christus und Pflichtbewußtsein machen Euch zu vorbildlich rührigen und wachsamen Hirten, für die „führen" gleichbedeutend ist mit „fördern". So ist es recht! Füget Verdienst zu Verdienst und bleibt auf dem eingeschlagenen Wege, wie es der Tugend entspricht.

Was Uns betrifft, so sollt Ihr wohl wissen, daß Wir beständig aus tiefstem Herzen für Euch und für Eure Anliegen Gebete zu Gott emporsenden; denn alles, was sich für Euer heiliges Amt als nützliches und erfreuliches Ereignis erweist, fällt bei den innigen Banden gegenseitiger Liebe auch auf Uns als Freude zurück.

Ihr hattet die Geneigtheit, in Eurem Schreiben die besonders bemerkenswerten Ereignisse aufzuführen, die sich im Verlauf des vergangenen Jahres bei Euch zugetragen haben. Darunter nimmt der zu München in Bayern abgehaltene internationale Eucharistische Kongreß die erste Stelle ein. Da Wir überzeugt waren, dieses Ereignis werde von ganz hervorragender und ungewöhnlicher Bedeutung sein, haben Wir gern die Mühe aufgewandt, um es unter Ausnutzung aller Möglichkeiten mit einzig-

artiger Ehre auszuzeichnen. Wir haben in einem Schreiben beste Segenswünsche ausgesprochen. Unsern Geliebten Sohn Gustav Testa als Kardinallegaten entsandt, eine Ansprache gehalten und immer wieder in inständigen Gebeten Gott angefleht, er möge zur Förderung Seiner Ehre und zum Nutzen der Kirche die festlichen, der Verehrung des heiligsten Geheimnisses der Eucharistie geweihten Tage aus der Fülle Seiner göttlichen Güte zu segensreichen machen. Mit welcher Freude haben Wir am Fernsehapparat das Pontifikalamt beobachtet, mit dem jene eucharistischen Feierlichkeiten abgeschlossen wurden! Wir haben mit Bewunderung gesehen die gottesdienstlichen Zeremonien, die in höchster Schönheit vollzogen wurden, den ungeheuer weiten Raum der Theresienwiese, erfüllt von einer Menge von Menschen aus allen Völkern, den kunstvoll nach Art eines Zeltes erbauten Altar, die von Glaubenseifer glühende Frömmigkeit der Teilnehmer. Und als Wir so zahlreiche Lieder in endloser Melodie erklingen hörten, da erschien Uns, wie dem heiligen Ambrosius, die Kirche mit ihrer Hingabe an das Lob Gottes wie ein „harmonisches Branden der Wogen" (Sechstagewerk III, 5, 23; Migne PL 14, 178). Wir sind sicher, daß die bleibende Erinnerung an einen solchen Eucharistischen Kongreß niemals aus dem Herzen schwinden wird. Sogar den Nachfahren, die mit ehrfürchtig-frommem Sinn die Erinnerung daran beschwören werden, wird er ein starker Anreiz sein, die übernatürlichen Güter zu erstreben, eine reichlich strömende Quellader himmlischer Gnade, endlich eine heilsame Mahnung, daß sich ihr gesamtes christliches Leben um das allerheiligste Opfer und Sakrament der Eucharistie wie um Seinen Angelpunkt bewegen soll. Und es ist unzweifelhaft, daß er sich für sehr viele als eine dringende Aufforderung erweist, hier einen Ansatzpunkt zum Frieden und den stärksten Grund zur Hoffnung zu suchen, um so schädliche Zwietracht, wo immer sie tatsächlich besteht, auszuräumen.

Zu der Erinnerung an diesen großartigen Kongreß gesellt sich neuestens eine traurige Nachricht. Mit Betrübnis vernahmen Wir vor kurzem, daß Joseph Kardinal Wendel, Erzbischof von München und Freising, plötzlich aus dem irdischen Leben geschieden sei. Ein überaus rühriger Hirt und Führer hat die Seinen verlassen, der sich um die Vorbereitung des Eucharistischen Kongresses, die weithin sichtbare Ehrung seiner Stadt, hervorragende Verdienste erworben hat. Die Geisteskraft und die Reinheit des Lebens, durch die er sich auszeichnete, haben zur Folge, daß sein Verlust als ein unersetzlicher beklagt wird und sein Beispiel als nachahmungswert weiterlebt.

Neben anderem habt Ihr etwas berührt, was Uns außerordentlich am Herzen liegt, nämlich das Allgemeine Konzil, das schon nahe bevorsteht und einstimmig begrüßt wird. Seiner Vorbereitung gelten täglich von der Frühe an Unsere Gedanken, und Tag und Nacht flehen Unsere Gebete die göttliche Güte darum an, daß das bedeutsame Unternehmen einen guten Anfang finde und einen glücklichen Verlauf nehme. Verständlicherweise richten sich darauf die Augen derer, die sich als Katholiken betrachten, und auch diejenigen, die außerhalb des mütterlichen Hauses der Kirche leben, scheinen in einem gewissen Maße von einer Sehnsucht nach Einheit ergriffen zu sein. Das ist nämlich Unser innigster Wunsch, daß kraft des Allgemeinen Konzils der Glaube gefestigt, die Hoffnung gestärkt, die Liebe entzündet werde und so die Kirche in neuer Jugendfrische erblühe, unter dem Schutze heiliger Gesetze, die es erlassen soll, noch wirksamer und tatkräftiger als bisher Christi wunderbares Reich ausbreite und endlich das, was sich ihr in den Weg stellt, siegreich zersprenge. Wir schulden Euch Dank für all das, was Ihr, Ehrwürdige Brüder, schon dazu beigetragen habt, daß die auf dem Allgemeinen Konzil zu behandelnden Gegenstände in brauchbaren Vorschlägen vorgelegt und in passender Weise erläutert wurden, und ganz besonders für die Wünsche, die Ihr über Fragen der Seelsorgeaufgaben Uns vorgetragen habt. Es ist Uns fürwahr reichlich Anlaß gegeben, Euch für die Weisheit Eurer Ratschläge, Eure praktische Erfahrung und für Eure wohldurchdachte Beurteilung der Nöte der Gegenwart Lob zu spenden; und Wir vertrauen sehr darauf, daß Wir auch in Zukunft Uns so nützlicher Hilfe bedienen können. Deshalb tragt bitte Sorge dafür, daß auch die Priester, Ordensmänner und -frauen, ja die Gesamtheit des christlichen Volkes in Eurem Lande die siebenfache Kraft des Heiligen Geistes von ihrem himmlischen Königssitz herabflehen, ohne die ja menschliche Anstrengungen sich nichts versprechen können, was von Bestand und Dauer wäre.

Darum haben Wir auch nicht wenig Befriedigung darüber empfunden, daß Ihr beschlossen habt, für Lateinamerika Hilfe zu beschaffen. Freilich sind die Nöte der Kirche in diesem Erdteil sehr ernst, und außergewöhnliche Schwierigkeiten müssen überwunden werden, damit dort der katholische Glaube gefestigt werde, Haltung und Übung des christlichen Lebens zum Besseren sich wenden, Bestandteile und Gefüge der Religion ausgeprägter hervortreten. Was aber besonders heftige Sorgen und Kümmernisse hervorruft, läßt sich in folgendes fassen: die Mühe, die es aufzuwenden gilt, damit die Zahl der Priester, die für die Verrichtungen des heiligen Dienstes in oft weiträumigen und abgelegenen Gebieten nicht ausreicht, planmäßig gesteigert werde; der Bau von Seminaren oder anderen Einrichtungen, wo Kandidaten des Priestertums

oder Ordensleute und Angehörige des Laienstandes Seele und Geist völlig und ganz nach den Lehren des Christentums bilden; Schulen und Studienhäuser, die vor allem zur Erziehung der führenden Schicht der Katholiken bestimmt sind; Gründung, Verbreitung und Wachstum von Organisationen, die sich der Liebestätigkeit und den sozialen Fragen widmen. Damit diesen und anderen Bedürfnissen, die sich demnächst noch aufdrängen werden, wirksam begegnet werde, bedarf Lateinamerika über das gewohnte Maß hinaus der einträchtigen Hilfe aller, die sich katholisch nennen, einer Hilfe näherhin, die durch Gebet, Rat und Tat zu leisten ist, auch, soweit es möglich ist, durch Entsendung von Geistlichen oder auch Laien. Übrigens bietet die Erwartung glücklicherer Zustände den solcherart eingesetzten Bemühungen Ermutigung und Stütze; mit Gottes Hilfe wird die dort aufgewandte edelmütige Arbeit hundertfältige Frucht tragen und so sich vielleicht einmal der Wunsch erfüllen, daß die Katholiken aus Lateinamerika nach Ablauf nicht allzu langer Zeit in reichlichem Maße sowohl für sich selbst wie auch für fremde Bedürfnisse Sorge tragen möchten. Was Ihr zur Behebung der religiösen Not Lateinamerikas unternommen habt, loben Wir sehr, und Wir hegen in Unserm Herzen die Hoffnung, daß Ihr auch in Zukunft mit solcher Freigebigkeit Vorsorge treffen werdet.

Ein gleiches Lob spenden Wir Euch dafür, daß Ihr auch in diesem Jahre, einer langjährigen und ausgezeichneten Übung folgend, das Wirken der Missionare zur Verkündigung des Evangeliums Christi durch Geldsammlungen unterstützt habt; und Wir wollen auch nicht ohne Unsern Lobspruch lassen den reichen Erfolg der sogenannten Misereor-Aktion, die Euch und dem ruhmreichen Volke der Deutschen glänzende Anerkennung eingetragen hat.

Endlich tun Wir noch der Arbeiter Erwähnung, die aus dem Auslande in den Bereich Eures Vaterlandes kommen. Je mehr Industrie und Handwerk bei Euch blühen, in um so größerer Zahl verlassen sie ihre Heimat und wandern zu euch hin; und diese geben und empfangen zu gegenseitigem Nutzen. Sie tragen nämlich mit ihrer Geschicklichkeit, der Kraft ihrer Arme und ihren praktischen Kenntnissen zum wachsenden Wohlstand der Deutschen bei, die sie bei sich als Gäste aufnehmen und empfangen anderseits angemessene Entlohnung zum eigenen Unterhalt und zu dem der Ihrigen. Jedoch, fern der Heimat und ihren Bindungen durch die Sitte sind sie allzu oft in Gefahr, unschätzbare Werte zu verlieren, falls sie nicht eine für sie passende seelsorgliche Betreuung finden sowie ein einfallsreiches Mitgefühl und eine Liebe, die in dem bedürftigen Bruder Christus sieht. Deshalb seien sie Euch eindringlich empfohlen; und wendet zu ihrem geistlichen Nutzen weiterhin wachsende Sorge auf, die Gott reichlich lohnen wird.

Nachdem Wir Euch so ermuntert haben, erflehen Wir Euch vom göttlichen Kinde, das unsere feste Hoffnung und unsere ruhmreiche Stärke ist, das da „spricht im Schoße des Vaters und schweigt im Schoße der Mutter" (St. Augustinus, Predigt 196, Auf Weihnachten, 13,3; Migne PL 38, 1020), Reichtümer des Glaubens, der Weisheit und der Tugend. Mit Gebeten väterlicher Liebe rufen Wir zu ihm, daß es Euch vergönnt sein möge, in Eurem lobenswerten Vorhaben zu beharren und so an Freude und Verdiensten Überfluß zu haben. Als Unterpfand dieser Gaben aber erteilen Wir Euch, Unsere Geliebten Söhne und Ehrwürdigen Brüder, und den Eurer Sorge anvertrauten Herden von Herzen gern den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 11. Januar 1961, im dritten Jahre Unseres Pontifikats.

JOHANNES XXIII. PP.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 150 **Hirtenwort zum Gottbekenntnistag 1961.**

Liebe katholische Jugend!

Am kommenden Sonntag feiert ihr wieder euren Bekenntnistag.

Viele Arbeitskreise, Zusammenkünfte und Tagungen katholischer Verbände standen in diesem Jahr unter dem Leitwort: „Die Wahrheit wird euch frei machen" (Jo 8, 32). So ist es denn sehr verständlich, daß gerade die Jugend sich nun auch öffentlich zu diesem Wort des Herrn bekennen will. Sie will ihr Bekenntnis hinausrufen in eine Zeit, die zwar von Wahrheit spricht, andererseits aber sehr viel Lüge und Irrtum verbreitet in Wort und Schrift, in Bild und Lebensweise.

Zu allen Zeiten ist besonders im jungen Menschen die Suche und die Sehnsucht nach der Wahrheit wach gewesen. Doch zu keiner Zeit war es wohl so schwierig, die Wahrheit zu finden, wie heute. Wird doch der Mensch durch modernste Mittel mit Nachrichten und Berichten, mit neuen Errungenschaften und Erkenntnissen dermaßen überhäuft und von ihnen beeinflußt, ja beeindruckt, daß oft nur noch die Frage des Pilatus bleibt: „Was ist Wahrheit?" (Jo 18, 38). Was heute noch als Wahrheit und letzte Neuigkeit angeboten wird, ist nicht selten morgen schon überholt oder gar als Täuschung und Lüge entlarvt.

Wer kann da unseren Blick frei machen, daß wir uns nicht über uns selbst und die Welt täuschen?

Wer kann uns befreien von der kurzlebigen Tageswahrheit, die schon morgen keinen Bestand mehr hat? „Mit Christus ist die Wahrheit in die Welt hineingekommen" (Jo 1, 17). Er allein kann von sich sagen: „Ich bin das Licht der Welt" (Jo 8, 12); „mein Zeugnis ist wahr" (Jo 8, 14); „mein Urteil ist verläßlich, denn mit mir ist der Vater, der mich gesandt hat" (Jo 8, 16).

Verrät aber nicht gerade die Jugend unserer Zeit in ihrer sehr nüchternen, realistischen, fast skeptischen Art und Lebensweise ein drängendes Suchen nach der Wahrheit? Darf uns das nicht zu der großen Hoffnung berechtigen, daß nach dem Wort des Herrn vor Pilatus „jeder, der ein Freund der Wahrheit ist, auch auf Gottes Stimme hört" (Jo 18, 37)?

Zeigt darum, ihr jungen katholischen Menschen, am kommenden Sonntag der Welt von heute, daß das Vielerlei von Reklame und Propaganda, dem wir in unseren Tagen ausgesetzt sind, euch noch nicht hoffnungslos verwirrt hat. Öffnet wieder weit eure Herzen und Ohren für Gottes Wort! Tut den Mund auf zu dem frohen Bekenntnis, daß „die Wahrheit uns frei macht" (Jo 8, 32)! Gebe dann Gott, daß euer Bekenntnis und Gebet an diesem Tage auch hinüberdringt zu unseren katholischen Glaubensbrüdern und -schwestern, die in der Not und Bedrängnis von Lüge und Gewalt leben müssen; es soll ihnen ein Zeichen der Hoffnung und ein Quell der Kraft sein!

Daß euer Glaube wachse und ihr bestärkt werdet im Kampf um die Wahrheit, dazu segne euch der allmächtige Gott, der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist. Amen.

Aachen, am Feste der Himmelfahrt Christi, dem 11. Mai 1961.

+ Johannes
Bischof von Aachen

Dieses Hirtenwort ist am Pfingstmontag in allen hl. Messen zu verlesen.

Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend 1961

1. Die Feier des Gottbekenntnistages ist in allen Dekanaten durchzuführen.
2. Die Dekanatsjugendseelsorger sind für die sorgfältige Vorbereitung der Feierstunde verantwortlich.
3. Am Dreifaltigkeitssonntag ist in allen hl. Messen eine Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge durchzuführen, von der 20% zu Gunsten der Pfarrjugendseelsorge, 10% zu Gunsten der Dekanatsjugendseelsorge verbleiben. Die restlichen 70% sind vom Jugendseelsorger der Pfarre bis zum 31. Mai 1961 an den Dekanatsjugendseelsorger der Frauenjugend zu geben, der sie unverzüglich an den Herrn Dechanten einzahlt mit der Angabe: „Kollekte zum Gottbekenntnistag der Jugend." Die Herren Dechanten führen die Kollekte bis zum 5. Juni 1961 mit dem Vermerk: „Kollekte zum Gottbekenntnistag der Jugend" auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse ab und reichen eine Aufstellung der in den einzelnen Seelsorgsbezirken eingekommenen Beträge dem Bischöflichen Generalvikariat ein.
   Um den besonderen Charakter dieser Kollekte auch nach außen hin in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst diese Kollekte halten zu lassen.
4. Im Zusammenhang mit dem Bekenntnistag werden in der Zeit vom Dreifaltigkeitssonntag bis Fronleichnam die Jugendlichen um ein Opfer von 2,— DM gebeten. Aus dem Erlös dieser Aktion soll die Drucklegung von Ausgaben des Neuen Testamentes für die Missionsländer finanziert werden, entsprechend der Jahresaufgabe: „Der Wahrheit dienen". Für die Spende von 2,— DM wird ein Büchlein gegeben, in dem das „Vater Unser" in verschiedenen Sprachen abgedruckt ist. Über die Durchführung dieser Aktion sind die Dekanatsjugendseelsorger unmittelbar vom Jugendhaus Düsseldorf unterrichtet. Der Erlös der Verkaufsaktion ist unmittelbar auf das Postscheckkonto Köln 196 46 — Jugendhaus Düsseldorf, Am Carl-Mosterts-Platz 1 — mit dem Vermerk: „Bibelaktion" zu überweisen.
5. Folgendes Proklamandum ist vorzulesen:
   „Am kommenden Sonntag ist der Gottbekenntnistag der Jugend. Zu dieser Feier ist die gesamte Mannes- und Frauenjugend herzlich eingeladen.
   Die Gemeinschaftsmesse mit der gemeinschaftlichen Kommunion aller Jugendlichen ist in unserer Pfarrkirche um ..... Uhr. Der Bekenntnistag ist (für das ganze Dekanat, für die ganze Stadt etc.) in der .... Kirche zu .... um .... Uhr nachmittags/abends. Am kommenden Sonntag ist in allen hl. Messen eine bischöflich angeordnete Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge innerhalb unseres Bistums, die dringend und herzlich allen Gläubigen empfohlen wird. Im Zusammenhang mit dem Bekenntnistag werden die Jugendlichen in der Zeit vom Dreifaltigkeitssonntag bis Fronleichnam um ein Opfer von 2,— DM gebeten. Aus dem Erlös der Aktion soll die Drucklegung von Ausgaben des Neuen Testamentes für die Missionsländer finanziert werden. Für jede Spende von 2,— DM wird ein Büchlein gegeben, in dem das ‚Vater Unser' in verschiedenen Sprachen abgedruckt ist."
6. Am Dreifaltigkeitssonntag selbst ist in allen hl. Messen noch einmal auf Kollekte und Bibelaktion sowie auf die nachmittägliche bzw. abendliche Veranstaltung hinzuweisen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 151 Ordo für die Fronleichnamsprozession.

Aachen, 9. Mai 1961

Der für unsere Diözese in Vorbereitung befindliche eigene Ordo für die Prozession am Fronleichnamsfest konnte wegen der Druckarbeiten am neuen Brevier nicht mehr rechtzeitig für dieses Jahr angefertigt werden. Es sind daher noch einmal die vervielfältigten Texte aus dem vergangenen Jahr zu verwenden. Beim Bischöflichen Generalvikariat ist ein geringer Vorrat dieser Texte vorhanden. Wer ein neues Exemplar benötigt, möge sich umgehend an das Generalvikariat wenden.

Anregungen entsprechend, die uns im vergangenen Jahr zugegangen sind, soll in diesem Jahr vor jedem der vier Segen von den Prozessionsteilnehmern das Tantum Ergo gemeinsam gesungen werden. Hierfür wird die Melodie im „Oremus" Liedteil 217 besonders empfohlen. Diesem Gesang des Volkes schließen sich Versikel und Oration in gewohnter Weise an.

Nr. 152 Bonifatiusverein.

Aachen, 9. Mai 1961

Die Kollekte am 11. Juni ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre mögen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat.

Stoff für die Diasporapredigt bietet das „Priesterjahrheft 1961", das in diesen Tagen vom Bonifatiusverein allen Geistlichen übersandt wird.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein. Es sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Familie sein, den Bonifatiusverein als „Treuhänder der Diaspora" regelmäßig zu unterstützen. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Mindestbeitrag von 2,40 DM aufbringen, sondern, unterrichtet durch das viermal im Jahr erscheinende „Bonifatiusblatt" Träger der Idee des Bonifatiusvereins und vor allem die Beterschar sein, die in ihren Händen und Herzen die gefährdeten Glaubensbrüder und ihre Seelsorger trägt.

Werbematerial (Beitrittserklärungen — bitte die gewünschte Anzahl angeben! —, Plakate, Anschläge für die Kirchtür, Probenummern des „Bonifatiusblattes" und mit Aufdruck versehene Mitgliedsbildchen) sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins (21a) Paderborn.

Nr. 153 Versicherungsschutz für Sonntagshelferinnen im Krankenhaus.

Aachen, 10. Mai 1961

1. Unfallversicherungsschutz hat jeder, der hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst tätig ist, ganz gleich, ob er namentlich gemeldet ist oder nicht. Voraussetzung ist lediglich, daß er als Arbeitnehmer oder im Auftrag einer caritativen Anstalt, Einrichtung oder Stelle ehrenamtlich tätig ist. Diese letztere muß, wenn einem ehrenamtlichen Helfer ein Unfall zustößt, diesen Unfall melden und dabei bestätigen, daß der Betreffende in ihrem Auftrag tätig war. Beiträge werden für diesen Unfallversicherungsschutz von ehrenamtlichen Kräften nicht erhoben. Sie sind ohne Beitragsleistung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg, gegen Unfälle und Berufserkrankungen versichert. Es müssen laufend Listen dieser Helferinnen geführt werden.
2. Da jede Anstalt oder Einrichtung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, können die Helferinnen im Krankenhaus in diese Haftpflichtversicherung ohne weiteres einbezogen werden. Es ist natürlich notwendig, daß ein Krankenhaus die zusätzliche Beschäftigung von Helferinnen der Haftpflichtversicherung mitteilt.
3. Da die Helferinnen nicht Arbeitnehmer und nicht gegen Entgelt tätig sind, entfallen selbstverständlich Kranken-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherungspflicht.

Nr. 154 Arbeitstagung für die geistlichen Dekanats-Exerzitien-Förderer u. a. interessierte Priester.

Aachen, 10. Mai 1961

Der Mitarbeiter von Pater Lombardi S. J., Pater Dr. Ferdinand Kastner S. A. C., Frankfurt/Main, wie er im Auftrage des Hl. Vaters tätig für die „Bewegung für eine bessere Welt", spricht an zwei Tagen (7. und 8. Juni 1961) in unserem Bistum zu den geistlichen Dekanats-Exerzitien-Förderern u. a. Interessierten über das Thema:

„Die Exerzitien im Dienste der ‚Bewegung für eine bessere Welt'".

Von diesem Gesichtspunkt aus wird die Bedeutung der Exerzitien neu aufleuchten, und wir hoffen sehr, daß recht viele Priester sich zu einem

der beiden Kurse im Exerzitien-Sekretariat, Aachen, Klosterplatz 7, bald anmelden.

Am 7. Juni tagen wir im Brunnenhof, M.Gladbach, Abteistraße 45,
für den **Nordteil** des Bistums.
Am 8. Juni Wiederholung der Tagung im Bischöflichen Priesterseminar, Aachen, Mozartstraße 9,
für den **übrigen Teil** der Diözese.
Beginn beider Veranstaltungen morgens 10 Uhr, Schluß beider Veranstaltungen gegen 17 Uhr.

Gelegenheit zu Mittagessen und Kaffee mit Imbiß ist gegeben.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 155 Priesterexerzitien.

Priesterhaus zu Kevelaer:

5. Nov. 19 Uhr bis 9. Nov. 18 Uhr (4 Tage), Leiter: P. Provinzial Dr. Gypkens PA;

12. Nov. 19 Uhr bis 16. Nov. 18 Uhr (4 Tage), Leiter: P. Superior Hendriks OMI;

26. Nov. 19 Uhr bis 30. Nov. 18 Uhr (4 Tage), Leiter: P. Dr. Albert Rohner SVD;

10. Dez. 19 Uhr bis 14. Dez. 18 Uhr (4 Tage), Leiter: Rektor Spaemann.

Exerzitienhaus des Johannesbundes, Leutesdorf/Rhein: 17. bis 21. Juli, 21. bis 25. August, 18. bis 23. September.

Exerzitienleitung Abtei St. Josef, Gerleve üb. Coesfeld: 25. bis 29. September.

Exerzitienhaus Schönstatt, (22b) Vallendar/Rhein: 10. bis 14. Juli, 13. bis 17. November, 11. bis 15. Dezember.

Exerzitienleitung Steyl, (22a) Kaldenkirchen, Postfach 26: 18. bis 22. September (Montag bis Freitag).

Nr. 156 Übungskurse für eine bessere Welt.

P. Riccardo Lombardi SJ wird in diesem Jahre in Deutschland wiederum für Welt- und Ordenspriester zwei „Übungskurse für eine bessere Welt" halten, und zwar

vom 10. bis 16. September in Königstein/T., Haus der Begegnung

vom 17. bis 23. September in St. Ottilien (Bayern), Exerzitienhaus.

Die Teilnehmer mögen sich frühzeitig bei den genannten Häusern anmelden.

Nr. 157 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 25. April 1961 dem Religionslehrer Helmut Hoff an der Berufsschule in Alsdorf die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Religionslehrers an der Gewerblichen Schule für Jungen II in Aachen zu übernehmen;

am 29. April 1961 den Pfarrer Josef Wilmkes in Richterich zum Definitor des Dekanates Herzogenrath ernannt;

am 29. April 1961 dem Ordenspriester Christian Heidötting SCJ auf Vorschlag des zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge in Hasselsweiler, Dekanat Hasselsweiler, gemäß Art. 93 bis 112 der Diözesanstatuten erteilt.

Ferner wurden ernannt:

am 25. Febr. 1961 Pitz Leonhard, Kaplan in Alsdorf St. Mariä Heimsuchung, zum Vikar in Alsdorf St. Josef [Pfarre St. Mariä Heimsuchung], Dekanat Alsdorf;

am 29. April 1961 Gbur P. Bertrand OFM zum Kaplan in Krefeld-Linn St. Margareta, Dekanat Krefeld-Ost;

am 6. Mai 1961 Hüpgen Ignaz, Vikar in M.Gladbach-Neuwerk St. Pius [Pfarre St. Mariä Himmelfahrt], zum Pfarrvikar daselbst, Dekanat M.Gladbach-Nordost;

am 6. Mai 1961 Mionskowski Johannes, bisher Pfarrer in der Diözese Danzig, zum Vikar in Schafhausen [Pfarre Heinsberg St. Gangolf], Dekanat Heinsberg;

am 6. Mai 1961 Zincken Paul, Kaplan in Eilendorf, zum Vikar in Eilendorf St. Apollonia [Pfarre St. Severin], Dekanat Stolberg.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 30. April 1961 Höppener Kaspar Arnold, geb. am 4. Januar 1895 in Süggerath, gew. am 10. August 1923, Pfarrer i. R. von Frelenberg;

am 12. Mai 1961 Zimmermann Johannes, geb. am 29. Juli 1877 in Erp, gew. am 15. März 1902, Studiendirektor i. R., Pfarrer i. R. von M.Gladbach St. Josef, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 29. April 1961 Hagenbrock Bernhard, zuletzt Pfarrer an Heilig Kreuz in Köln-Weidenpesch, Jubilarpriester, 80 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 158 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Missionsbischof Dr. theol. Franz Wolfgang Demont S. C. J. das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Kirchen des Dekanates Viersen: am 23. April 1961 in Viersen in der Krypta von St. Josef 52 Erwachsenen; am 23. und 24. April in St. Remigius 275; am 24. April in der Maria-Hilf-Kapelle 85 Kindern der Sonderschule und in St. Helena 94; am 25. April in St. Josef 393; am 26. April in St. Notburga 213 und in der Landeskinderklinik in Süchteln 56; am 27. April in Süchteln St. Clemens 295; am 28. April in Viersen St. Peter 119 und in Süchteln-Vorst St. Franziskus 90 (darunter 22 aus Süchteln-Dornbusch St. Maria Helferin); am 29. April in Viersen St. Marien 126, zusammen 1798 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 11 | Aachen, den 1. Juni 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 159 Bibeltagung in der Thomas-Morus-Akademie, Bensberg 81
Nr. 160 Katholisches Jugendferienwerk 81
Nr. 161 Jahreskonferenz der Jugendseelsorge 81
Nr. 162 Mitteilung über den Eintritt kath. Jungmänner in die Bundeswehr 82
Nr. 163 Schulpflegschaften 82
Nr. 164 Wandbilder für den Religionsunterricht 82
Nr. 165 Wahrung der im Bundesbaugesetz vorgesehenen Fristen für die Änderung der Bauleitpläne der Gemeinden 82
Nr. 166 Polnische Soldatengräber 83
Nr. 167 Diözesanarchivferien 83
Nr. 168 Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung . . . 83

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 169 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 9. Mai 1961 . 83

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 170 Priesterexerzitien 86
Nr. 171 Exerzitien für Küster-Organisten-Chorleiter . . . 86
Nr. 172 Stellenangebote - Stellengesuche 86
Nr. 173 Harmonium abzugeben 86
Nr. 174 Personalchronik der Diözese Aachen 86
Nr. 175 Vermischte kirchliche Nachrichten 86

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 159 Bibeltagung in der Thomas-Morus-Akademie Bensberg.

Aachen, 25. Mai 1961

Vom 13. bis 15. Juni 1961 findet in der Thomas-Morus-Akademie in Bensberg bei Köln eine Priestertagung über die Hl. Schrift statt, auf der insbesondere Fragen der praktischen Verwertung der Bibel in der Seelsorge behandelt werden sollen. Zur Teilnahme sind alle Priester eingeladen, besonders solche, die entweder in ihren Gemeinden schon Schriftlesung halten oder doch damit beginnen möchten.

Die Tagung beginnt dienstags um 16.00 Uhr und schließt donnerstags mit dem Mittagessen. Der Unkostenbeitrag beträgt DM 17,—. Interessenten erbitten das genaue Programm baldigst bei der Thomas - Morus - Akademie, Bensberg bei Köln, Ruf 27 81.

Nr. 160 Katholisches Jugendferienwerk.

Aachen, 25. Mai 1961

Die allgemeine wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Entwicklung hat auch für Freizeit und Ferien aus pastoraler und pädagogischer Verantwortung einen neuen Schwerpunkt in der Jugendarbeit entstehen lassen. Zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung haben sich vor kurzem bischöfliche Jugendämter, Führungsstellen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend und die Träger von katholischen Jugendferienwerken zur Bundesarbeitsgemeinschaft „Katholisches Jugendferienwerk" zusammengeschlossen (Geschäftsstelle Jugendhaus Düsseldorf).

Wir empfehlen, in Anbetracht der vielen bestehenden oder aufstrebenden neutralen oder kommerziellen Jugendreisedienste, die sich immer wieder an katholische Kreise wenden, sich bei Planung und Durchführung von Jugendferienmaßnahmen und Jugendreisen des Rates und technischen Dienstes der katholischen Jugendferienwerke zu bedienen. Die Werbung der katholischen Jugendferienwerke richtet sich an die gesamte katholische Jugend bis zum Alter von ungefähr 25 Jahren.

Die katholischen Jugendferienwerke bieten zahlreiche Möglichkeiten für jede Altersstufe preisgünstig und unter pädagogischer Leitung im In- und Ausland an.

Auskunft und Anmeldung bei den Diözesanstellen der Mannesjugend und Frauenjugend, Aachen, Klosterplatz 7.

Nr. 161 Jahreskonferenz der Jugendseelsorge.

Aachen, 25. Mai 1961

Die diesjährige Jahreskonferenz der Mannesjugend, die sich aus den Diözesanseelsorgern der Gliedgemeinschaften des BDKJ, den Stadt- und Dekanatsjugendseelsorgern und den Jugendseel-

sorgern, die überpfarrlich eingesetzt sind, zusammensetzt, findet am 16. und 17. Juni 1961 im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße, statt.

Die Herren Dechanten und Pfarrer werden dringend gebeten, den für die Dekanatsjugendarbeit der Mannesjugend verantwortlichen Mitbrüdern die Teilnahme zu ermöglichen. Von den Herren Diözesanseelsorgern der Gliedgemeinschaften und den Herren Dekanatsjugendseelsorgern erwarten wir, daß sie im Interesse einer einheitlichen Jugendseelsorge sich an dieser Jahreskonferenz beteiligen. Nur triftige Gründe dürfen ihr Fernbleiben entschuldigen.

Von der Diözesanstelle der Mannesjugend ist allen eine besondere Einladung zugegangen, die auch den Herren Dechanten zur Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Nr. 162 Mitteilung über den Eintritt kath. Jungmänner in die Bundeswehr.

Aachen, 25. Mai 1961

Wie schon früher bekanntgegeben, hält das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung für Seelsorgefragen, vorgedruckte Mitteilungskarten bereit, auf denen der Eintritt katholischer Jungmänner in die Bundeswehr eingetragen und über die Diözesanstelle der Mannesjugend dem Militärgeistlichen zugeleitet wird. Die Militärpfarrer sind für diese Mitteilungskarten, vor allem, wenn sie konkrete Hinweise des Heimatpfarrers enthalten, sehr dankbar. Er erleichtert ihnen die sofortige Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Jungmann.

Leider steht bislang die Anzahl der eingeschickten Mitteilungskarten in keinem Verhältnis zur Zahl der einrückenden Jungmänner.

Wir möchten deshalb noch einmal eindringlich auf diese Möglichkeit der Seelsorge hinweisen.

Nr. 163 Schulpflegschaften.

Aachen, 26. Mai 1961

Die Klassenpflegschaften und Schulpflegschaften haben nach Beginn des neuen Schuljahres ihre verantwortungsvolle Arbeit wieder aufgenommen. Zur Bereicherung und Förderung dieser Arbeit weisen wir sehr empfehlend hin auf folgende Kleinschriften:

1. Prof. Dr. Paul Fleig: Schulreformpläne und die katholische Erziehungslehre, Waldkircher Verlagsgesellschaft, Waldkirch i. Br., 1961, 60 Seiten, 1,— DM;
2. Prof. Dr. Paul Fleig: Vom Wissen zum Gewissen — Schulpolitisches ABC in Frage und Antwort, Waldkircher Verlagsgesellschaft, Waldkirch i. Br., 1961, 83 Seiten, 1,— DM;
3. Freiheit zur weltanschaulichen Gliederung des Schulwesens — kritische Anmerkungen zu gefährlichen Bestrebungen in der Schulreform, Bischöfliche Hauptstelle für Schule und Erziehung, Köln, Marzellenstr. 32, 1960, 36 Seiten, 0,20 DM;
4. Paul Köberlein: In der Schule des Dorfes, Waldkircher Verlagsgesellschaft, Waldkirch i. Br., 1960, 19 Seiten, 0,20 DM.

Wir bitten, die Mitglieder der Klassen- und Schulpflegschaften auf diese Schriften aufmerksam zu machen und die Beschaffung anzuregen.

Nr. 164 Wandbilder für den Religionsunterricht.

Aachen, 26. Mai 1961

Der Verlag „Der neue Schulmann", Stuttgart, Pfizerstraße 5—7, gibt im Format 64 × 92 cm Wandbilder für den Religionsunterricht heraus. Die Bilder, Reproduktionen katechetisch besonders geeigneter Werke der christlichen Kunst, werden im Einvernehmen mit dem Deutschen Katecheten-Verein ausgewählt. Bisher sind zu folgenden Themen Bilder erschienen: Verkündigung, Christi Geburt, Gefangennahme Christi, Christus am Kreuz, Auferstehung, Pfingsten. Die Reproduktionen sind von hoher Qualität und außergewöhnlich preiswert. Zwei Bilder kosten DM 12,—. Die Bilder eignen sich besonders für die Kirchenjahrskatechese und als dem Kirchenjahr entsprechender Wandschmuck für Klassenzimmer und Gruppenräume. Zu den Bildern gibt es einen Wechselrahmen zum Preis von DM 12,50.

Wir bitten die Herren Pfarrer, dafür zu sorgen, daß die Bilder von den einzelnen Schulen für den Religionsunterricht angeschafft werden. Außerdem empfehlen wir sie zur Ausstattung von Pfarrheimen und Gruppenzimmern.

Nr. 165 Wahrung der im Bundesbaugesetz vorgesehenen Fristen für die Änderung der Bauleitpläne der Gemeinden.

Aachen, 26. Mai 1961

Unter Hinweis auf KA 30 (1960) 127 Ziff. 5 erinnern wir nachdrücklich an die Überleitungsvorschriften des Bundesbaugesetzes vom 29. Juni 1960, die am 29. Juni 1961 in Kraft treten.

In diesen Überleitungsvorschriften wird der Kirche ausdrücklich das Recht eingeräumt, eine Änderung oder Ergänzung der alten Bauleitpläne der Gemeinden innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes zu beantragen, soweit sie den Anforderungen des Bundesbaugesetzes nicht entsprechen.

Um diese verhältnismäßig kurze Frist sachgemäß ausnützen zu können, müssen sich die Herren Pfarrer bzw. Dechanten oder Stadtdechanten über den Inhalt der bereits bestehenden Bauleitpläne unverzüglich informieren.

Wenn an irgendeiner Stelle in den bisherigen Leitplänen die kirchlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt waren, muß sofort mit uns Fühlung genommen werden, damit ein formgerechter Anspruch in der Zeit zwischen dem 30. Juni und 31. Juli d. J. angemeldet wird.

Nr. 166 Polnische Soldatengräber.

Aachen, 26. Mai 1961

Der „Verband Ehemaliger Polnischer Soldaten in Deutschland e. V." in (24a) Itzstedt ü. Bad Oldesloe sucht Gräber polnischer Soldaten, die bei Kampfhandlungen im letzten Weltkrieg oder als Kriegsgefangene bei Luftangriffen ums Leben gekommen sind. Um den Angehörigen die Ungewißheit zu nehmen, bitten wir, etwa bekannte Gräber polnischer Soldaten dem oben genannten Verband mitzuteilen.

Nr. 167 Diözesanarchivferien.

Aachen, 26. Mai 1961

Das Bischöfliche Diözesanarchiv bleibt vom 1. bis 30. August 1961 für die Benutzung und den Leihverkehr geschlossen.

Nr. 168 Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung.

Aachen, 26. Mai 1961

Am 6. Juni d. J. findet in der gesamten Bundesrepublik eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung statt. Wir bitten, die Durchführung dieses „Census 1961" nach Kräften zu fördern. Sobald die Ergebnisse für die allgemeine Auswertung freigegeben sind, wird auch die Pastoralsoziologie darauf zurückgreifen können und für ihre Fragen wertvolle Unterlagen erhalten. Wir werden hierauf zu gegebener Zeit hinweisen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 169 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage.

Vom 9. Mai 1961

Auf Grund des Artikels II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 189) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 (GS. NW. S. 136) in der Fassung des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), des Zweiten Änderungsgesetzes vom 27. Mai 1959 (GV. NW. S. 105) und des Dritten Änderungsgesetzes vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 189) bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 9. Mai 1961

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dufhues

Gesetz über die Sonn- und Feiertage

§ 1
Allgemeines

(1) Die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage und die kirchlichen Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

(2) Der Feiertagsschutz gilt von Mitternacht bis Mitternacht, soweit im einzelnen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 2
Feiertage

(1) Gesetzliche Feiertage sind:

a) der 1. Mai als Tag des Bekenntnisses zu Freiheit und Frieden, sozialer Gerechtigkeit, Völkerversöhnung und Menschenwürde,

b) der 17. Juni als Tag der deutschen Einheit,

c) folgende staatlich anerkannten Feiertage:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der Christi-Himmelfahrtstag,
5. der Pfingstmontag,
6. der Fronleichnamstag (Donnerstag nach dem Sonntag Trinitatis),
7. der Allerheiligentag (1. November),
8. der Buß- und Bettag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis),
9. der 1. Weihnachtstag,
10. der 2. Weihnachtstag.

(2) Kirchliche Feiertage sind Feiertage, die von Kirchen- oder Religionsgemeinschaften außer den unter Absatz 1 genannten Feiertagen begangen werden.

§ 3
Äußeres Verhalten

An den durch dieses Gesetz geschützten Tagen ist jeder zu einem dem Wesen dieser Tage entsprechenden äußeren Verhalten verpflichtet. Insbeson-

dere sind alle geräuschvollen Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

§ 4

Arbeitsverbote

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. Verboten sind auch Treib-, Lapp- und Hetzjagden.

§ 5

Ausnahmen von Arbeitsverboten

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind erlaubt:

1. Alle gewerblichen Arbeiten einschließlich des Handelsgewerbes, deren Ausführung an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen nach Bundes- oder Landesrecht allgemein oder im Einzelfalle ausdrücklich zugelassen ist;
2. die Arbeiten der öffentlichen und privaten Unternehmen des Verkehrs, einschließlich der den Bedürfnissen des Verkehrs dienenden Nebenbetriebe und der Hilfseinrichtungen des Verkehrs (z. B. Tankstellen, Reparaturwerkstätten, Ersatzteillager, Fahrzeugbewachung); Instandsetzungsarbeiten an Verkehrsmitteln sind jedoch nur zugelassen, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich oder nach Ziffer 1 erlaubt sind;
3. unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind
   a) zur Verhütung eines Notstandes oder im Interesse öffentlicher Einrichtungen und Anstalten,
   b) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
   c) zur Befriedigung dringender häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse;
4. leichtere Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern oder ihren Angehörigen nicht gewerbsmäßig verrichtet werden.

§ 6

Verbotene Veranstaltungen

(1) An Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes verboten:

a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auf- und Umzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen,
b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt, sowie in Räumen mit Schankbetrieb, Tanzlustbarkeiten und lärmende Zusammenkünfte,
c) öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird,
d) größere sportliche und turnerische Veranstaltungen und solche, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

Als Hauptzeit des Gottesdienstes gilt die Zeit von 6 bis 11 Uhr. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit den Kirchen festlegen, daß diese Zeit bereits vor 11 Uhr endet.

(2) Soweit Märkte an Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der örtlichen Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Kirche festgelegt; sie darf zwei Stunden nicht überschreiten und muß in der Hauptzeit des Gottesdienstes liegen.

§ 7

Stille Feiertage

(1) Stille Feiertage sind

der Karfreitag,
der Tag der deutschen Einheit (17. Juni),
der Allerheiligentag (1. November),
der Buß- und Bettag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis),
der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent),
der Totensonntag (Sonntag vor dem 1. Advent).

(2) An den stillen Feiertagen sind vorbehaltlich der in den Absätzen 3 und 4 zugelassenen Ausnahmen von 0 Uhr bis zum nächsten Tag 6 Uhr früh zusätzlich verboten:

a) alle sportlichen, turnerischen und ähnlichen Veranstaltungen einschließlich Pferderennen und anderer Pferdeleistungsschauen;
b) musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art einschließlich Preiskegeln, Preisskat und dergleichen in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb;
c) der Betrieb von Spielhallen und Wettbüros sowie die gewerbliche Annahme von Wetten;
d) öffentliche Tanzlustbarkeiten;
e) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Rundfunkdarbietungen, soweit sie nicht nach Absatz 3 zugelassen sind;
f) die Durchführung von Verkaufsmessen, gewerblichen Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen.

Am Karfreitag sind zusätzlich auch nicht öffentliche der Unterhaltung dienende Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen verboten.

(3) Zugelassen sind an den stillen Feiertagen:

a) Veranstaltungen (Theater- und Musikaufführungen, Rundfunkdarbietungen) religiöser oder weihevoller Art oder sonst ernsten Charakters, die dem besonderen Wesen des Feiertags entsprechen;

b) Vorführungen solcher Filme, die durch den Kultusminister oder die von ihm bestimmte Stelle als zur Aufführung am Karfreitag oder an stillen Feiertagen geeignet anerkannt sind;

c) Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt;

d) Rundfunknachrichten.

Am Karfreitag sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes auch alle nach Buchst. a) bis c) zulässigen Veranstaltungen mit Ausnahme von Rundfunkübertragungen verboten.

(4) Am Tag der deutschen Einheit und am Volkstrauertag sind sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen [Absatz 2 Buchst. a)] und im Zusammenhang mit Pferderennen auch die gewerbsmäßige Annahme von Wetten ab 13 Uhr erlaubt. Bei den Veranstaltungen soll in angemessener Weise auf den Sinn des Tages hingewiesen werden. Aus Anlaß des Tages der deutschen Einheit ist jeweils am 17. Juni nach näherer Weisung des Kultusministers in allen Schulen der Bedeutung des Tages zu gedenken. Fällt der 17. Juni auf einen Sonntag, so finden die Schulfeiern am Vortage statt.

§ 8

Sonstige Verbote

(1) In der Karwoche sind auch am Donnerstag und am Samstag alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

(2) Auf den Vorabend des Weihnachtstages finden ab 16 Uhr § 7 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

§ 9

Kirchliche Feiertage

(1) An kirchlichen Feiertagen (§ 2 Abs. 2) haben die Arbeitgeber den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben, sofern nicht unaufschiebbare oder im allgemeinen Interesse vordringliche Aufgaben zu erledigen sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

(2) Kirchliche Feiertage werden gemäß § 6 Abs. 1 geschützt in den Gemeinden, in denen mindestens zwei Fünftel der Bevölkerung den Feiertag begehen oder in denen die allgemeine Achtung des Feiertages einer langjährigen Gewohnheit entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident.

§ 10

Jüdische Feiertage

(1) An den folgenden jüdischen Feiertagen:

1. am Neujahrsfest (zwei Tage),
2. am Versöhnungstag und am Vorabend dieses Tages ab 18 Uhr

sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen der jüdischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten:

a) alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen,

b) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge.

(2) Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird durch die örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der jüdischen Kultusgemeinde festgesetzt.

(3) An den in Absatz 1 genannten jüdischen Feiertagen steht den bekenntniszugehörigen Beamten und Arbeitnehmern der öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

§ 11

Ausnahmen von den Verboten der §§ 4 und 6

(1) Beim Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können Ausnahmen von den Verboten der §§ 4 und 6 durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörden bestimmen sich nach § 7 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 12

Durchführungs- und Ausführungsvorschriften

(1) Zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Rechtsverordnungen erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Arbeits- und Sozialminister sowie im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Landtags.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Arbeits- und Sozialminister.

— GV. NW. 1961 S. 209.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 170 Priesterexerzitien

im Theol. Konvikt Canisianum Innsbruck
vom 20. Juli abends bis 29. Juli früh;
vom 20. August abends bis 26. August früh.
Exerzitienleiter für beide Kurse P. Igo Mayr S J.
Anmeldungen möglichst 8 Tage vor Beginn des jeweiligen Kurses erbeten an P. Minister, Innsbruck, Canisianum, Tirol;

im Herz-Jesu-Kloster Pützchen ü. Beuel
vom 10. bis 14. Juli und vom 4. bis 8. September.
Exerzitienleiter für beide Kurse P. Wulf SJ.

Nr. 171 Exerzitien für Küster-Organisten-Chorleiter

Vom 26. bis 30. Juni 1961 wird durch Prälat DDr. Josef Brosch im Diözesan-Exerzitienhaus St. Remigius Viersen ein Exerzitienkursus für die Küster-Organisten-Chorleiter gehalten. Wir bitten, die Kirchenangestellten darauf hinzuweisen und die Teilnahme zu ermöglichen.

Anmeldungen sind an das Diözesan-Exerzitienhaus St. Remigius, Viersen, Gerberstraße 20, zu richten, von wo nähere Mitteilung ergeht.

Nr. 172 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Stelle des Küster-Organist-Chorleiters an der Pfarrkirche St. Joseph in (22c) Stolberg-Donnerberg wird zum 1. August ds. J. frei. Besoldungsgruppe K 4 zuzüglich Sondervergütung für Kinderchor. Dienstwohnung (neben der 1953 neuerbauten Hallenkirche) mit Küche, 4 Zimmern, Bad, Ölheizung, Nutzgarten. Seelenzahl z. Zt. 3500. – Bewerbung mit den notwendigen Unterlagen erbeten an den Kirchenvorstand in Stolberg-Donnerberg, Höhenstraße 51.

Nr. 173 Harmonium abzugeben.

Gebrauchtes Harmonium mit Pedal und elektrischem Antrieb billig abzugeben. Meldungen erbeten an das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 174 Personalchronik der Diözese Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 5. Mai 1961 Schaaf Heinrich, Pfarrer an St. Martin in Much, 68 Jahre alt;

am 6. Mai 1961 Küskens Heinrich, Rektoratspfarrer an St. Bruno in Stommelerbusch, 65 Jahre alt;

am 7. Mai 1961 Knoche Max, zuletzt Pfarrer an St. Servatius in Köln-Ostheim, 75 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 175 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz der H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 3. bis 5. Mai 1961 das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren des Dekanates Willich: am 3. Mai in Anrath St. Johann 299, in Osterath St. Nikolaus 276; am 4. Mai in Schiefbahn St. Hubert 208, in Willich St. Mariä Rosenkranz 43, im Provinzialjugendheim Haus Fichtenhain in Willich 20, in der Krankenhauskapelle in Willich 34 (Konvertiten und Erwachsene); am 5. Mai in Willich St. Katharina 274, zusammen 1154 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 7. bis 18. Mai 1961 die kanonische Visitation im Dekanat Erkelenz vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 8. Mai in Erkelenz St. Lambertus 228 (davon 75 Erwachsenen); am 9. Mai in Baal St. Brigida 82, in Rurich Herz Jesu 39; am 10. Mai in Granterath St. Michael 73, in Tenholt St. Antonius 44; am 11. Mai in Rath St. Rochus 166; am 12. Mai in Holzweiler St. Cosmas u. Damian 113, in Kückhoven St. Servatius 120; am 13. Mai in Gerderath St. Christophorus 109; am 14. Mai in Venrath St. Valentin 96; am 15. Mai in Borschemisch St. Martin 66, in Keyenberg Heilig Kreuz 92; am 16. Mai in Immerath St. Lambertus 100; am 17. Mai in Gerderhahn Hl. Dreifaltigkeit 48, in Golkrath St. Stephan 50; am 18. Mai in Katzem St. Mariä Empfängnis 174, in Lövenich St. Paul 169, zusammen 1769 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 18. Mai 1961 im Pfarrhaus zu Erkelenz statt.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 19. Mai 1961 in der Klosterkirche der Missionare von der Hl. Familie in Düren 37 Angehörigen der belgischen Wehrmacht das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 | Aachen, den 15. Juni 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 176 Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der hl. Messe in Gemeinschaft 87
Nr. 177 Verlautbarung der deutschen Bischöfe anläßlich des Eichmann-Prozesses 97

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 178 Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Pius X. in Würselen 97

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 179 Tag der geistlichen Berufe 98
Nr. 180 Bundes-Alten-Kongreß 98
Nr. 181 Staatsaufsichtliche Genehmigung von Kirchenvorstandsbeschlüssen 98
Nr. 182 Bibliotheksferien 98

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 183 Einsatz von Gewerbelehrern(innen) mit der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht . . 99

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 184 Exerzitien für Haushälterinnen 99
Nr. 185 Stellenangebote - Stellengesuche 99
Nr. 186 Personalchronik der Diözese Aachen 99
Nr. 187 Vermischte kirchliche Nachrichten 99

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 176 Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der hl. Messe in Gemeinschaft.

Bereits im Jahre 1942 wurden den in Fulda versammelten deutschen Bischöfen „Richtlinien zur Gestaltung des pfarrlichen Gottesdienstes" zur Approbation vorgelegt, die vom „Liturgischen Referat der Fuldaer Bischofskonferenz" erarbeitet worden waren. Sie waren das Ergebnis einer fast zehnjährigen Diskussion über Voraussetzungen und rechte Gestalt der Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft.

Diese Richtlinien bildeten seitdem die Unterlage insbesondere für die Ordnung von Gemeinschaftsmesse und Bet-Singmesse in allen deutschen Diözesangebetbüchern. Sie haben mit dazu verholfen, die auf diesem Gebiet wünschenswerte und zweckmäßige Einheit herzustellen, nachdem schon in den „Bischöflichen Richtlinien zur katholischen Seelsorge" von 1936 „die Übung der Gemeinschaftsmesse ... für den Gottesdienst der Jugend kirchenamtlich geboten" worden war (Präambel der Richtlinien von 1942). So haben sie dazu beigetragen, daß Katholiken verschiedenster Diözesen überall auf eine aktive Weise den Gottesdienst der Kirche miteinander feiern konnten. Das erwies sich als besonders nützlich, als Millionen von Menschen aus ihren heimatlichen Zusammenhängen herausgerissen und in einer bis dahin unvorstellbaren Weise durcheinander gewürfelt wurden.

Seit dem Erscheinen der Richtlinien wurden nun in vielen deutschen und außerdeutschen Bistümern eine Reihe von Meßdirektorien*) neu entwickelt. Nicht zuletzt darum entstand allmählich das Bedürfnis nach einer Überarbeitung mit dem Ziel, die seit 1942 sowohl in Deutschland wie auch anderswo gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen und das Neue, das in soviel Jahren aus vertieftem Studium und aus der lebendigen gottesdienstlichen Praxis erwachsen war, unter Wahrung der wohlbewährten Grundregeln organisch einzufügen.

Dieses Bedürfnis wurde dringlicher, als am 3. September 1958 die Ritenkongregation ihre Instruktion „De Musica sacra et sacra Liturgia" herausbrachte und darin fast für den ganzen Komplex der tätigen Teilnahme der Gläubigen am Gottesdienst Normen aufstellte. Mit dieser für die ganze Welt erlassenen Instruktion des Heiligen Stuhles stimmten zwar die bisherigen Richtlinien der deutschen Bischöfe in vielen Punkten überein, doch gab es auch Unterschiede, die eine „Übersetzung" in die gewachsenen deutschen Verhältnisse notwendig machten, und dies um so mehr, als die Instruktion selber gewisse von ihr abweichende legitime Sonderformen ausdrücklich anerkannte und das Heilige Offizium, um alle Zweifel auszuräumen, durch ein eigenes Dekret (mitgeteilt in einem Schreiben vom 23. Dezember 1958 an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen) die den deutschen Bischöfen schon im Schreiben der Staatssekretarie Seiner Heiligkeit vom 24. Dezember 1943 zugesprochenen diesbezüglichen Privilegien erneut bestätigte. Römische In-

*) *Vgl. in diesem Zusammenhang Diözesanstatuten Art. 352—366.*

struktion und deutsche Privilegien mußten harmonisch miteinander verbunden werden.

So erteilten denn die deutschen Bischöfe den Auftrag, unter Berücksichtigung all dieser Umstände eine Neufassung der Richtlinien von 1942 zu erarbeiten.

Auch die neuen Richtlinien wurden in mehrjähriger Arbeit von der Liturgischen Kommission unter der Leitung der Referenten für liturgische Fragen bei den Fuldaer Bischofskonferenzen, der Bischöfe Dr. Stohr von Mainz und Dr. Landersdorfer von Passau, vorbereitet. Die Kommission beschränkte sich dabei, was die eigentlichen Richtlinien betrifft — wie bei den Richtlinien von 1942 —, wiederum auf die knappe Form eines Regelwerkes, das nicht nur Raum läßt für eine den jeweiligen Verhältnissen angepaßte Erklärung und pastorale Vertiefung, sondern geradezu nach einer solchen verlangt.

Die Artikel, welche die Kirchenmusik betreffen, wurden mit dem Referenten für kirchenmusikalische Fragen bei den Fuldaer Bischofskonferenzen, Bischof Dr. Kempf von Limburg und seinen Mitarbeitern, die zugleich auch den Allgemeinen Cäcilien-Verband vertraten, abgestimmt.

Eine, wenn auch nur geringfügige Überarbeitung des im wesentlichen bereits fertiggestellten Entwurfs machten das Motu Proprio „Rubricarum Instructum" Papst Johannes XXIII. vom 25. Juli 1960 und der „Codex Rubricarum" der Ritenkongregation vom 26. Juli 1960 notwendig, durch welche die bis dahin geltenden Generalrubriken des römischen Meßbuches und ihre verschiedenen Erweiterungen und Abwandlungen außer Kraft gesetzt und mit Wirkung vom 1. Januar 1961 durch neue Generalrubriken ersetzt worden waren.

Die Priester sollen sich mit den folgenden Richtlinien vertraut machen, damit die Grundformen, die von der Kirche für die Feier der vorzüglichen Glaubensgeheimnisse entwickelt worden sind und in diesen bischöflichen Anordnungen eine für alle gültige Prägung erhalten haben, für die Feier der hl. Messe in unserem Bistum richtungweisend werden (vgl. Diözesanstatuten Art.349 § 2). Vor allem müssen sie die Mahnungen lebendig im Bewußtsein tragen, die in unseren Diözesanstatuten den Hauptteil über den Gottesdienst der Kirche einleiten:

„Der göttliche Erlöser wollte, daß das Priesterleben, das er in seinem sterblichen Leibe durch sein Gebet und Opfer begonnen hatte, durch die Jahrhunderte in seinem mystischen Leibe, der Kirche, ununterbrochen weitergeführt würde", damit die Menschen, „durch die Angleichung an seinen Tod mit ihm verwachsen" (Röm 6, 5), wiederum dem lebendigen Gott dienen könnten (vgl. Hebr 9, 14). „Die Kirche führt das Priesteramt Jesu Christi vor allem durch die hl. Liturgie weiter. In erster Linie vollführt sie dies am Altare, auf dem das Kreuzesopfer ständig dargebracht und erneuert wird ...; dann durch die Sakramente ...; endlich durch den Lobpreis, der täglich dem allgütigen und allmächtigen Gott dargebracht wird" (Med. Dei). „Die hl. Liturgie also stellt den gesamten öffentlichen Kult des mystischen Leibes Christi Jesu dar, seines Hauptes und seiner Glieder" (Med. Dei).

Indem die Kirche sich mit ihren Gliedern in der hl. Liturgie durch den Sohn im Heiligen Geiste an den himmlischen Vater wendet, wird ihr und den einzelnen Gläubigen die engste Lebensgemeinschaft mit Gott geschenkt.

Es muß von den Priestern gefordert werden, daß sie die grundlegenden Kenntnisse über Wesen und Werden der Liturgie für sich selbst ständig zu erweitern und zu vertiefen trachten. Dann werden sie auch fähig sein, das gläubige Volk zum Verständnis und zur aktiven Teilnahme am Gottesdienst der Kirche zu führen. (Art. 319.)

Priester und Gläubige müssen davon durchdrungen sein, daß die hl. Liturgie nicht nur „eine einzigartige Würde hat, sondern auch eine ganz besonders wirksame sakramentale Kraft, das religiöse Leben zu befruchten" (DG Maxima). Darum muß der Gottesdienst sowohl in einer würdigen äußeren Kulthandlung als auch in einer vertieften inneren Kulthandlung vollzogen werden.

In dem getreuen Vollzug der Riten und Zeremonien wird die von der Kirche gewollte Gestalt der gottesdienstlichen Feier sichtbar und die heiligende Kraft der Kulthandlung wirksam. Das Handeln und Sprechen des Liturgen und des Volkes seien daher von dem den Riten innewohnenden Sinn geprägt.

Das Gebet und die tägliche Selbstverleugnung aus dem Geiste und der Haltung Jesu Christi sollen die Getauften befähigen, Gott die schuldige Verehrung und Anbetung „in Geist und Wahrheit" (Joh 4, 23) darzubringen. (Art. 320.)

Christus, der Herr, ist der alleinige Hohepriester des neutestamentlichen Gottesvolkes. Er allein kann im eigenen Namen vor Gott hintreten. Durch sein eigenes Blut betritt er das Heiligtum des Himmels mit dem einzigen Opfer, das vor Gott bestehen kann. Alle anderen, die im Gottesdienst der Kirche des Amtes walten, sind seine Werkzeuge. „Nur den Aposteln und späterhin denen, die rechtmäßig von ihnen und ihren Nachfolgern die Handauflegung empfangen haben, wird die priesterliche Gewalt erteilt, kraft derer sie gegenüber dem ihnen anvertrauten Volk die Person Jesu Christi darstellen, vor Gott aber eben dieses Volkes Stelle vertreten" (Med. Dei).

Hierdurch wird die Stellung des Priesters als des Liturgen im Gottesdienst bestimmt. Es muß darauf geachtet werden, daß seine Aufgabe, als Mittler zwischen Gott und den Menschen im Gottesdienst tätig zu sein, gemäß den Grundgesetzen der Liturgie und den Anweisungen der Rubriken klar hervorgehoben wird (Art. 339).

Der Priester erfülle diese seine vorzüglichste Aufgabe im Geiste des ewigen Hohenpriesters, der nicht in die Welt gekommen ist, „um bedient zu werden, sondern um zu dienen" (Mk 10, 45). Er bedenke, daß er am reinsten seinen Auftrag in der Form ausprägt, in der die Kirche den Gottesdienst geordnet hat, und vergesse nicht, daß jegliche Willkür und subjektive Auslegung ihm nicht zustehen und seinem Wirken als Liturgen schaden. (Art. 340 § 1.)

Der priesterliche Dienst wird um so mehr überzeugen, je mehr der Priester nicht nur richtig und angemessen die Liturgie vollzieht, sondern auch in seinem Leben die Haltung der Hingabe ausprägt. (Art. 340 § 3.)

Der Liturge vollzieht nicht nur die gottesdienstlichen Handlungen, er hat auch in gleicher Weise das Wort Gottes zu verkünden. Er muß die Gläubigen einführen in die Feier des Gottesdienstes und sie anleiten, das in ihr alltägliches Tun überströmen zu lassen, was sie in der Feier des Gottesdienstes empfangen haben. Damit die gottesdienstliche Versammlung kein leeres Zeichen bleibe, muß es ihm vor allem gelingen, die Gläubigen aus der Welt des Unglaubens und des Eigennutzes zum Reiche Gottes zu führen, das auf Glaube, Hoffnung und Liebe gegründet ist. (Art. 341 § 1.)

GRUNDBEGRIFFE

Art. 1 Benennungen und Einteilungen

Die heilige Messe des Römischen Ritus wird in zwei Hauptformen[1]) gefeiert:

als Missa in cantu, wenn der zelebrierende Priester die von ihm zu singenden Texte „singt": Messe mit Gesang des Priesters;

als Missa lecta, wenn der zelebrierende Priester diese Texte spricht („liest"): Messe ohne Gesang des Priesters (CR 271; Instr. 3)[2]).

Art. 2 Die Missa in cantu

Die Missa in cantu wird gefeiert in zwei Weisen: als Missa sollemnis und als Missa cantata.

Missa sollemnis — Hochamt[3])

Der Priester feiert die Messe mit Diakon und Subdiakon („Leviten", daher „Leviten-Amt") oder mit einem Diakon (Missa cum diacono[4])).

Art. 3 Missa cantata — Amt

Der Priester feiert die Messe ohne Leviten.
Die Missa in cantu wird gefeiert als

Amt mit gregorianischem Choral (vgl. Art. 16),

Amt mit gregorianischem Choral und mit nichtgregorianischem lateinischem Gesang (vgl. Art. 17),
Amt mit deutschem Volksgesang (Missa cantata cum populi cantu in lingua vernacula — vgl. Art. 18).

[1]) Im folgenden werden lediglich die Formen der vom Priester gefeierten Messe beschrieben. Die Abweichungen, die sich bei Pontifikalamt und Pontifikalmesse ergeben, bleiben hier außer Betracht.

[2]) CR = „Codex Rubricarum" = Rubricae Breviarii et Missalis Romani (AAS 52 [1960] 597—685); Instr. = Instruktion der Heiligen Ritenkongregation v. 3. 9. 1958 „De Musica sacra et sacra Liturgia" (AAS 50 [1958] 630—683).

[3]) Der Gebrauch des Wortes „Hochamt" ist in den deutschen Bistümern nicht einheitlich. Vielfach bezeichnet es die pfarrliche Missa cantata an Sonn- und Feiertagen (= summum sacrum). *Die in unserem Bistum üblichen Bezeichnungen missa sollemnis = Feierliches Hochamt und missa cantata = Hochamt sollen beibehalten werden.*

[4]) Nach dem allgemeinen Recht nur in der Heiligen Woche gestattet: SCR Ordinationes et Declarationes circa Ordinem Hebdomadae Sanctae instauratum v. 1. 2. 1957, n. 3 (AAS 49 [1957] 92).

Art. 4 Die Missa lecta

Für die Feier der Missa lecta mit tätiger Anteilnahme einer Gemeinde haben sich in den deutschen Bistümern folgende Formen herausgebildet:

die Gemeinschaftsmesse (vgl. Art. 25),

die Missa recitata (vgl. Art. 26),

die Betsingmesse (vgl. Art. 27),

die Gemeindemesse (vgl. Art. 28),

die einfache Gemeinschaftsmesse (vgl. Art. 29)[5]).

Art. 5 Die Hochamts-Regel

In der Missa sollemnis ist die Gestalt der Messe als einer gemeinsamen Feier am deutlichsten erkennbar. Sie zeigt die Aufgliederung der Gemeinschaft in die verschiedenen Träger der heiligen Handlung: Zelebrierender Priester, Leviten, Schola (Chor), Gemeinde.

Jedem von ihnen ist nach uralter Regel eine ihm eigene Aufgabe mit bestimmten Texten (Gebeten, Rufen, Gesängen, Lesungen), seine „Rolle", zugeteilt. Diese Rollenverteilung ist das Vorbild für alle Formen der Meßfeier in Gemeinschaft („Hochamtsregel")[5a]).

Art. 6 Der zelebrierende Priester

a) Der zelebrierende Priester ist der Vorsteher der gottesdienstlichen Versammlung. Er handelt sowohl im Namen Christi als auch der Kirche (Gemeinde).

b) Unter den Priestergebeten der heiligen Messe ragen jene hervor, die in besonderer Weise das Vorsteheramt des zelebrierenden Priesters zum Ausdruck bringen. Sie werden in diesen Richtlinien „priesterliche Amtsgebete" genannt. Es sind folgende: Praefatio und Canon (Hochgebet), das Paternoster mit seiner Einleitung (Vorspruch) und seinem Abschluß (Embolismus), Oratio oder Collecta (Tagesgebet)[6]), Secreta (Gabengebet) und Postcommunio (Schlußgebet), in der Fastenzeit die Oratio super populum (Gebet über das Volk).

c) Ebenfalls als Vorsteher der Versammlung begrüßt der Priester die Gemeinde und fordert sie zum Gebet auf[7]), stimmt Gloria und Credo an und spricht das Ecce Agnus Dei vor der Kom-

[5]) Diese Bezeichnungen sind keine „Definitionen", sondern historisch gewordene „Namen", wie sie zur Verständigung notwendig und auch im Gebrauch sind. Vgl. Kath. Katechismus der Bistümer Deutschlands, S. 156 und Schr. d. Staatssekretarie v. 24. 12. 1943 an Kard. Bertram.

[5a]) *Vgl. Diöz.-Stat. Art. 361 § 1.*

[6]) Dsgl. die Orationen, die an bestimmten Tagen den Lesungen folgen, die der Epistel voraufgehen. — Die Wiedergabe lateinischer Termini schließt sich hier und im folgenden in der Regel an die Bezeichnungen des Katholischen Katechismus der Bistümer Deutschlands an.

[7]) Es ist sinnvoll, wenn der Priester bei Tages- und Schlußgebet zwischen Gebetsaufforderung („Oremus") und Gebetstext eine kurze Gebetsstille einhält; dabei sind die Hände des Priesters geschlossen.

munionspendung und den Segen über die Gemeinde.

d) Auch in der Predigt kommt das Vorsteheramt des zelebrierenden Priesters in besonderer Weise zum Ausdruck.

Art. 7 **Die Leviten**

Die Leviten sind in der Missa sollemnis die Gehilfen des Priesters. Sie sind die bevorzugten Diener des Altares und tragen die Schriftlesungen vor.

Art. 8 **Die Schola**

Die Schola (der Chor) nimmt eine Mittelstellung zwischen Altar und Gemeinde ein. Sie trägt die Propriumsgesänge vor: den Introitus (Eingangslied), die Zwischengesänge (Graduale, Alleluja mit Vers, Traktus, Sequenz), das Offertorium (Gesang zur Gabenbereitung), die Communio (Kommuniongesang). Sie singt im Wechsel mit der Gemeinde die Ordinariumsgesänge.

Art. 9 **Die Gemeinde**

Der Gemeinde als dem mitfeiernden Volke Gottes kommen zu:

die Antworten auf die Zurufe des Priesters (und des Diakons),

das die priesterlichen Amtsgebete beschließende Amen und die Schlußbitte des Vaterunsers,

die Ordinariumsgesänge der Messe (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Agnus) zusammen mit der Schola (siehe Art. 8).

DIE MISSA IN CANTU

Grundregeln

Art. 10 **Der Priester**

Der Priester singt

alle Amtsgebete mit Ausnahme der Secreta, des Canon und des Embolismus,

die Zurufe an die Gemeinde,

die Anfangsworte des Gloria und des Credo.

Er spricht laut (so daß er von der ganzen Gemeinde gehört werden kann)

das Ecce Agnus Dei und gegebenenfalls zusammen mit der Gemeinde (Instr. 27c; vgl. Art. 13) das dreimalige Domine, non sum dignus vor der Kommunionspendung,

sowie die Worte des Segens (CR 503, 513c, 514; Instr. 27g).

Art. 11 **Die Lesungen**

a) Die Lesungen werden von den jeweils Zuständigen (Lektor, Subdiakon, Diakon, zelebrierender Priester) singend vorgetragen. Anschließend können sie von ihnen auch in der Muttersprache vorgetragen werden („proclamare", Indult des Heiligen Offiziums v. 11. 2. 1959), dürfen jedoch nicht in gregorianischen Melodien gesungen werden („exclusa quavis cantilena gregoriana authentica vel adsimulata" — Instr. 16c)[7a]).

b) In der Missa cantata ist der zelebrierende Priester nicht verpflichtet, die Epistel zu singen, sondern kann sie — mit verhaltener Stimme — rezitieren (CR 514)[8]). Dadurch ist es möglich, daß sie gleichzeitig von einem Vorleser deutsch vorgetragen wird.

Art. 12

Für den Vortrag der Propriumsgesänge gilt:

a) Der Introitus, das Offertorium und die Communio sind Begleit- oder Prozessionsgesänge. Sie können darum je nach Länge der Handlung sinngemäß durch Psalmverse erweitert werden. Nach je einem oder zwei Versen wird die Antiphon wiederholt. Die Reihe der Psalmverse wird abgeschlossen durch das Gloria Patri. Danach wird die Antiphon ein letztes Mal wiederholt. Ist die Antiphon (beim Introitus Antiphon und Vers) nicht einem Psalm entnommen, kann man einen anderen Psalm wählen, der dem Tag oder Fest angemessen erscheint. — Das Offertorium kann auch durch die ehedem an dieser Stelle vorgesehenen Verse erweitert werden (Instr. 27a, b, c).

b) Der Introitus wird zum Einzug des Priesters und während des Stufengebetes gesungen (Instr. 27a). Die Zwischengesänge werden zwischen den Lesungen vorgetragen. Sie sind nicht wie Introitus, Offertorium und Communio Begleitgesänge, sondern können eher als Meditationsgesänge bezeichnet werden[9]).

Das Offertorium wird gesungen, während die Gaben zum Altar gebracht und für das Opfer zugerüstet werden.

Die Communio begleitet die Kommunionspendung (Instr. 27c).

Art. 13 **Die Gemeinde**

Die Gemeinde singt in jedem Fall, auch im Amt mit mehrstimmigem Gesang, die Antworten auf die Zurufe des Priesters (und Diakons), das die priesterlichen Amtsgebete beschließende Amen und die Schlußbitte des Paternosters.

Sie spricht das Amen nach dem Segen und kann vor der Kommunionspendung dreimal das Domine, non sum dignus sprechen (Instr. 27c)[10]).

Art. 14

Für alle Formen der Missa in cantu sind an folgenden Stellen deutsche Gesänge erlaubt: vor und nach

[7a]) *Vgl. dazu Diöz.-Stat. Art. 357 § 1*

[8]) Vgl. SCR d. 3350 v. 23. 4. 1875.

[9]) Trotzdem empfiehlt es sich, bei der Missa sollemnis die Evangelienprozession so früh zu beginnen, daß man mit dem Ende der Zwischengesänge am Platz der Verkündigung des Evangeliums angekommen ist.

[10]) In den Bistümern, in denen es herkömmlich ist (vgl. can. 5 CIC), kann die Gemeinde auch deutsch „Herr, ich bin nicht würdig ..." sprechen, während der Priester mit verhaltener Stimme „Domine, non sum dignus ..." spricht. *In unserem Bistum besteht ein solcher Brauch für Hochämter nicht.*

der Messe, vor und nach der Predigt und, wo es herkömmlich ist, während des Kommunionganges der Gläubigen, wenn dieser längere Zeit in Anspruch nimmt (vgl. Instr. 14a)[10a]).

Art. 15

Die in der Missa sollemnis übliche Verwendung von Weihrauch ist auch in der Missa cantata allgemein gestattet (CR 426).

Formen

Art. 16 Das Amt mit gregorianischem Choral

a) Das in seinen gregorianischen Weisen im Wechselgesang zwischen Priester (Leviten), Gemeinde und Schola (Chor) gefeierte Amt mit gregorianischem Choral ist die ursprüngliche Hochform der Missa in cantu.

b) Die Ordinariumsgesänge werden von der Gemeinde im Wechsel mit der Schola (Chor) in den von den liturgischen Büchern vorgesehenen gregorianischen Weisen gesungen. Die Gemeinde soll vor allem die einfacheren Melodien beherrschen, „damit die Gläubigen überall auf der Welt in tätiger Teilnahme am hochheiligen Meßopfer den gemeinsamen Glauben auch in freudigem gemeinsamen Gesang bezeugen können" (Instr. 25b[11]); Enz. „Musicae s. disciplina", AAS 48 [1956] 16). Das Benedictus wird unmittelbar nach dem Sanctus gesungen (Instr. 27d). Schwierigere Ordinariumsgesänge werden zweckmäßig von der Schola (Chor) allein vorgetragen.

c) Die Propriumsgesänge werden von der Schola (Chor) ebenfalls in den von den liturgischen Büchern vorgesehenen gregorianischen Weisen gesungen. Notfalls dürfen sie auch psalliert werden (Instr. 21c).

Art. 17 Das Amt mit gregorianischem Choral und mit nichtgregorianischem lateinischem Gesang

a) Gregorianischer Choral und nichtgregorianischer lateinischer Gesang können im Amt auf verschiedene Weise miteinander verbunden werden. Über den Reichtum der Möglichkeiten gibt das nachfolgende Schema einen Überblick. Bei allen Formen ist Art. 13 zu beachten.

Erste Form

Gregorianisches Proprium: Schola.
Mehrstimmiges Ordinarium: Chor.
(Variante: Gregorianisches Credo im Wechsel von Schola und Gemeinde.)

Zweite Form

Gregorianisches Proprium: Schola.
Gemischtes Ordinarium im Wechsel von mehrstimmigem Chor-, einstimmigem Schola- und einstimmigem Gemeindegesang.

Dritte Form

Gregorianisches Proprium: Schola.
Gregorianisches Kyrie, Sanctus und Agnus Dei im Wechsel von Schola und Gemeinde.
Mehrstimmiges Gloria und Credo: Chor.

Vierte Form

Mehrstimmiges Proprium: Chor.
(Variante: Gemischtes Proprium im Wechsel von mehrstimmigem Chor- und einstimmigem Gemeindegesang.)
Gregorianisches Ordinarium im Wechsel von Schola und Gemeinde.

Fünfte Form

Gregorianisches Proprium: Schola.
Einstimmiges, nichtgregorianisches Ordinarium im Wechsel von Schola und Gemeinde.

b) Ordinariums- und Propriumsvertonungen, die ein Singen im Wechsel mit der Gemeinde vorsehen, verdienen besondere Förderung.

c) Für die Auswahl der mehrstimmigen Gesänge und ihre Begleitung durch die Orgel oder durch andere Instrumente sind die Bestimmungen der Enzyklika „Musicae sacrae disciplina", der Instruktion der Ritenkongregation „De Musica sacra et sacra Liturgia" und die Diözesanvorschriften zu beachten.

Art. 18 Das Amt mit deutschem Volksgesang

a) Das Amt mit deutschem Volksgesang („Deutsches Hochamt") ist für alle deutschen Bistümer vom Heiligen Stuhl als Privileg anerkannt (Schr. der Staatssekretarie v. 24. 12. 1943; Schr. des Heiligen Offiziums v. 23. 12. 1958; vgl. Enz. „Musicae s. disciplina"[12]) und Instr. 13a). Über den Gebrauch des Privilegs entscheidet im Sinne von can. 69 CJC der Bischof.

b) Das Pontifikalamt, das Hochamt mit zwei Leviten („Missa cantata in terzo"), das Amt in Seminarien, das Konventamt und das Kapitelamt in Kathedralen und Stiftskirchen dürfen nicht als Amt mit deutschem Volksgesang gehalten werden (Dekret des Heiligen Offiziums v. 16. 3. 1953, Absatz a)[13]).

c) Die Ordinariumstexte können in freier Übertragung („parafrasi") gesungen werden[13a]).

[10a]) *Siehe Diöz.-Stat. Art. 357 § 3.*

[11]) Die Instruktion nennt an der angeführten Stelle das Kyrie, Sanctus und Agnus Dei XVI, Gloria und Ite XV, sowie Credo I und III; eine im wesentlichen übereinstimmende Zusammenstellung, die nur für Sanctus und Agnus abweicht (XVIII statt XVI), hat sich vielerorts bereits eingesungen.

[12]) AAS 48 [1956] 16, Abschnitt: Haud ignoramus.

[13]) Das Dekret ist enthalten in einem Schr. des Heiligen Offiziums v. 29. 4. 1955, das seinerseits ein Allegat zu einem Schr. v. 6. 5. 1955 ist; unter diesem Datum wird es im Schr. des Hl. Offiziums v. 23. 12. 1958 an Kardinal Frings zitiert.

[13a]) *Für unser Bistum gilt die in Art. 359 § 3 der Diözesanstatuten angeordnete Form, gemäß der die lateinischen Ordinariumsgesänge in einfacheren gregorianischen Melodien von den Gläubigen gesungen werden sollen.*

Wenn die Propriumstexte des Meßformulars gesungen werden, muß dies in lateinischer Sprache geschehen (A. a. O. Absatz b).

d) Nach altem Herkommen kann außerdem in der Muttersprache gesungen werden zum Einzug und Stufengebet, zwischen den Schriftlesungen, zur Gabenbereitung, nach der Wandlung, zur Kommunion und nach dem Segen[13b]).

Die Gesänge sollen den Festen, den Zeiten des Kirchenjahres oder dem liturgischen Geschehen, das sie begleiten, entsprechen.

DIE MISSA LECTA

Grundregeln

Art. 19

Vorbild für die Rollenverteilung bei der gemeinsamen Feier der Missa lecta ist das Hochamt („Hochamtsregel"; vgl. Art. 5—9). Geringe Abweichungen entspringen gebetserzieherischen Überlegungen und eingebürgerten Gewohnheiten.

Art. 20 **Der zelebrierende Priester**

a) Für den Vortrag der priesterlichen Amtsgebete bei der in Gemeinschaft gefeierten Missa lecta gibt es zwei Arten, von denen die erste stärker die Vorsteherrolle des Priesters zum Ausdruck bringt, während die zweite das hörende Verstehen der Gebete seitens der Gemeinde ermöglicht.

Erste Art

Der Priester spricht die Amtsgebete, die er in der Missa in cantu singt, laut (CR 511; Instr. 34); bez. des Paternoster vgl. Art. 24b).

Die Amtsgebete können von einem Vorbeter eingeleitet werden („Gebetseinladung"; vgl. Art. 37).

Zweite Art

Der Priester spricht die genannten Amtsgebete mit verhaltener Stimme[14]) lateinisch; gleichzeitig trägt sie ein Vorbeter deutsch vor.

Bei dieser Art trägt der Vorbeter auch das Gabengebet[15]) und den Vorspruch zum Vaterunser deutsch vor. Das Vaterunser selbst wird von der Gemeinde deutsch gesprochen (Schr. der Staatssekretarie v. 24. 12. 1943, Schr. des Heiligen Offiziums v. 23. 12. 1958).

Um auch bei dieser Art die Vorsteherrolle des Priesters zum Ausdruck zu bringen, spricht er beim Tages- und Schlußgebet das einleitende Oremus laut.

b) Der Priester spricht laut die Zurufe an die Gemeinde, das Ecce Agnus Dei und gegebenenfalls zusammen mit der Gemeinde (vgl. Instr. 27c; Art. 13), das dreimalige Domine, non sum dignus vor der Kommunionspendung (CR 503, 511 i; Instr. 31b; vgl. Art. 24d), sowie die Worte des Segens (CR 511 l; vgl. Instr. 27g, 29d).

c) Er spricht im Wechsel mit der Gemeinde das Kyrie[16]).

d) Er spricht die Anfangsworte des Gloria und des Credo.

e) Gegebenenfalls hält er die Predigt und trägt die Fürbitten vor (vgl. Art. 30).

f) Gemäß der Hochamtsregel respondieren beim Stufengebet, nach den Lesungen, beim Orate fratres und beim Schlußevangelium nur die Ministranten.

Art. 21 **Der Vorbeter**

a) Der Vorbeter kann die Amtsgebete des Priesters entweder einleiten oder in deutscher Sprache vortragen, je nachdem die erste oder die zweite der oben beschriebenen Arten gewählt wird (Art. 20a). Hat der Priester mehrere Orationen zu sprechen, so leitet der Vorbeter in der Regel nur die erste ein bzw. trägt nur diese vor.

b) Der Vorbeter stimmt den deutschen Text des Gloria und des Credo an, nachdem der Priester die lateinischen Anfangsworte gesprochen hat; ebenso stimmt er den deutschen Text des Sanctus und des Agnus Dei an[17]).

c) Er kann auch sonstige Hilfen für den Mitvollzug der heiligen Handlung bieten, wie sie Art. 37 vorsieht.

d) Er kann die Fürbitten vortragen (vgl. Art. 30).

Art. 22 **Der Vorleser**

Der Vorleser[18]) trägt, tunlichst der Gemeinde zugewandt, die Schriftlesungen vor.

Mit der Lesung beginnt er, wenn mehrere Orationen zutreffen, in der Regel schon nach dem Amen zur ersten Oration (vgl. Art. 21a).

Beim Evangelium spricht der Priester die Ankündigung laut lateinisch, bei den übrigen Lesungen spricht sie der Vorleser deutsch.

13b) *Siehe hierzu Diöz.-Stat. Art. 359 § 3.*

14) Nach CR 511 d u. h müßte der Priester an sich diese Gebete „clara voce" sprechen. Da diese jedoch auf Grund von Privileg und uraltem Herkommen ein Vorbeter gleichzeitig deutsch sprechen darf, tritt hier wie in allen ähnlichen Fällen sinngemäß die in CR 512 u. 513 d u. e angewandte Regel ein: Der Priester senkt seine Stimme, „ne perturbet alios".

15) Im Gegensatz zum Tages- und Schlußgebet, bei dem der Vorbeter auch die ganze Schlußformel vorträgt, schließt er beim Gabengebet mit „in der Einheit des Heiligen Geistes". Der Priester fügt die Schlußworte „per omnia saecula saeculorum" an.

16) Das Kyrie kann auch im Sinne der Hochamtsregel im Wechsel von Vorbeter und Gemeinde — oder von Vorbeter, Schola und Gemeinde — vorgetragen werden.

17) Die in diesem Absatz umschriebene Aufgabe des Vorbeters sollte, wo es möglich ist, ein zweiter Vorbeter übernehmen, der seinen Platz im Volk hat.

18) Ist kein eigener Vorleser zur Stelle, so übernimmt der Vorbeter seinen Dienst.

Art. 23 **Die „Schola"**

Die Rolle der Schola übernimmt eine Vorbetergruppe. Sie trägt die Propriumsgesänge vor[19]).

Sie kann sich im Wechsel mit der Gemeinde an den Ordinariumsgesängen führend beteiligen.

Art. 24 **Die Gemeinde**

a) Die Gemeinde gibt die lateinischen Antworten auf die Zurufe des Priesters und beschließt die vom Priester (oder vom Vorbeter) gesprochenen Amtsgebete mit Amen.

b) Wenn das Paternoster vom Priester vorgetragen wird, spricht die Gemeinde die Schlußbitte Sed libera nos a malo.

Auf Grund allgemeiner Erlaubnis kann die Gemeinde das Paternoster (einschließlich des Amen) zugleich mit dem Priester lateinisch sprechen (Instr. 32).

In den deutschen Bistümern ist es jedoch auch gestattet, daß die Gemeinde das Paternoster gemeinsam deutsch spricht, während es der Priester mit verhaltener Stimme lateinisch betet (Schr. der Staatssekretarie v. 24. 12. 1943; Schr. des Hl. Offiziums v. 23. 12. 1958; s. o. Anm. 14).

c) Die Gemeinde trägt die Ordinariumsgesänge vor[20]). An den Propriumsgesängen kann sie sich beteiligen.

d) Die Gemeinde spricht das Amen nach dem Segen und kann vor der Kommunionspendung dreimal „Domine, non sum dignus..." (Instr. 27c, 31b) oder „Herr, ich bin nicht würdig..." sprechen.

Formen[20a])

Art. 25 **Die Gemeinschaftsmesse**

Bei der Gemeinschaftsmesse werden die Texte der Ordinariumsgesänge von der Gemeinde deutsch gesprochen.

Die Texte der Propriumsgesänge werden von der Schola deutsch gesprochen; die Gemeinde kann sich daran beteiligen.

Lieder können gesungen werden zum Einzug (und Stufengebet), zur Kommunionspendung und nach dem Segen.

Art. 26 **Die Missa recitata[21])**

Die Missa recitata hat die Form einer „lateinischen Gemeinschaftsmesse".

Der Priester spricht die Amtsgebete, die er in der Missa in cantu singt, laut (vgl. Art. 20a: Erste Art).

Die Texte der Ordinariumsgesänge werden von der Gemeinde lateinisch gesprochen.

Die Texte der Propriumsgesänge werden von der Schola lateinisch gesprochen (die Gemeinde kann sich daran beteiligen).

Die Lesungen werden lateinisch vom Priester vorgetragen und können von ihm deutsch wiederholt werden (Schr. des Hl. Offiziums Nr. 592/58 v. 11. 2. 1959 an Kard. Frings). Sie können auch in deutscher Sprache durch einen Vorleser vorgetragen werden, während der Priester sie mit verhaltener Stimme liest.

Art. 27 **Die Betsingmesse**

a) Die Betsingmesse ist eine Gemeinschaftsmesse mit Gesängen. Diese kommen zu den in der Gemeinschaftsmesse von Schola und Gemeinde deutsch gesprochenen Texten hinzu oder treten an ihre Stelle.

b) In den deutschen Bistümern haben sich verschiedene Formen herausgebildet. Normalerweise empfiehlt es sich nicht, alle vier Formen in jeder Gemeinde zu pflegen, sondern je nach Diözesanvorschrift und Gewohnheit sowie nach den örtlichen Bedürfnissen auszuwählen.

Erste Form[21a])

Die Betsingmesse mit gesprochenem Ordinarium und gesprochenem Proprium:

Die Ordinariums- und Propriumsgesänge werden gesprochen. Gesänge werden eingefügt zum Einzug und Stufengebet, zur Gabenbereitung, nach dem Agnus, zur Kommunionspendung und nach dem Segen.

Zweite Form[21b])

Die Betsingmesse mit gesungenem Ordinarium und gesprochenem Proprium:

Die Ordinariumsgesänge werden gesungen oder durch Lieder ersetzt. Die Propriumsgesänge werden gesprochen.

Außerdem wird gesungen zum Einzug und Stufengebet, zur Gabenbereitung, zur Kommunionspendung und nach dem Segen.

Dritte Form[21b])

Die Betsingmesse mit gesprochenem Ordinarium und gesungenem Proprium:

Die Ordinariumsgesänge werden gesprochen, die Propriumsgesänge werden gesungen oder durch Lieder ersetzt. Dazu kommt noch ein Lied nach dem Segen.

Vierte Form[21c])

Die Betsingmesse mit gesungenem Ordinarium und gesungenem Proprium:

Die Ordinariums- und Propriumsgesänge werden gesungen oder durch Lieder ersetzt.

Dazu kommt noch ein Lied nach dem Segen.

---

[19]) Den Dienst der Schola kann auch der (zweite) Vorbeter übernehmen. — Die Gefahr des „Sprechchors" ist zu vermeiden. Die Schola soll in derselben Weise sprechen, wie es auch die Gemeinde tut.

[20]) Zum Kyrie siehe Art. 20c und Anm. 16.

[20a]) *Vgl. dazu Diöz.-Stat. Art. 360—366.*

[21]) Diese Form setzt gut unterrichtete und geschulte Gemeinschaften voraus.

[21a]) *Diese Form entspricht den in Art. 362 der Diözesanstatuten erlassenen Vorschriften. Sie hat nach Bistumsgewohnheit den Vorrang vor anderen Formen.*

[21b]) *Vgl. dazu Diöz.-Stat. Art. 363.*

[21c]) *Siehe hierzu die weiteren Regeln in Diöz.-Stat. Art. 365.*

Art. 28 **Die Gemeindemesse**

Die Gemeindemesse[22]) ist eine freiere Form der gemeinsamen Feier der Missa lecta. Um des leichteren Verständnisses der Gemeinde willen werden gewisse liturgische Texte nicht wörtlich, sondern in paraphrasierter Form vom Vorbeter oder von der Gemeinde gesprochen. Im übrigen folgt sie dem Vorbild der Gemeinschaftsmesse oder der Betsingmesse.

Sie ist besonders geeignet für die gemeinsame Feier der heiligen Messe mit Kindern.

Im einzelnen richtet sich die Feier der Gemeindemesse nach den Diözesangebetbüchern.

Art. 29 **Die einfache Gemeinschaftsmesse**

Die einfache Gemeinschaftsmesse[22a]) ist eine besonders schlichte Form gemeinsamer Feier der Missa lecta und ist darum vor allem für die werktägliche Meßfeier geeignet. Sie läßt der Stille breiteren Raum.

Der Priester spricht alles, was gemäß den Rubriken „clara voce" zu sprechen ist, so laut, daß es hörend aufgenommen werden kann (CR 511, 512).

Die Gemeinde beantwortet die Zurufe des Priesters und beschließt die Amtsgebete mit „Amen" (vgl. Art. 6b). Sie spricht im Wechsel mit ihm das Kyrie. Sie spricht in deutscher Sprache das Sanctus (und Agnus).

Die Lesungen sollen von einem Vorleser deutsch vorgetragen oder vom Priester nach der lateinischen Lesung deutsch wiederholt werden.

EINZELRICHTLINIEN

Art. 30 **Die Fürbitten**

a) Die bis in die älteste Kirche zurückreichende Sitte, den Lesegottesdienst mit dem Allgemeinen Gebet abzuschließen, hat sich in Deutschland in der Form muttersprachlichen Fürbittgebetes nach der Predigt, insbesondere beim sonn- und festtäglichen Pfarrgottesdienst, bis in die Gegenwart erhalten. Um der Gemeinde zum Bewußtsein zu bringen, daß bei jeder Eucharistiefeier auch die besonderen Anliegen der Kirche und der einzelnen Gläubigen gesammelt vor Gott getragen werden, empfiehlt es sich, bei den in Gemeinschaft gefeierten Messen auch außerhalb der Sonn- und Feiertage häufig das Allgemeine Gebet oder die Fürbitten einzufügen. Sie werden den Diözesangebetbüchern oder anderen approbierten und vom Bischof zugelassenen Vorlagen (can. 1259 § 1; Instr. 12) entnommen.

b) Die Fürbitten werden entweder vom Priester oder vom Vorbeter vorgetragen und vom Volke beantwortet.
Werden die Fürbitten vom Priester vorgetragen, dann fügt er sie in der Regel nach der Predigt (oder an der für die Predigt vorgesehenen Stelle) ein[22b]).
Werden sie vom Vorbeter (vgl. Art. 37) vorgetragen, so kann das auch nach dem „Oremus" vor oder während der Gabenbereitung geschehen.

Art. 31 **Die Bereitung der Gaben**

a) Es empfiehlt sich, die für die Kommunion des Volkes (vgl. Art. 32) bestimmten Hostien in einer für die Gläubigen sichtbaren Weise erst zur Gabenbereitung herbeibringen zu lassen. In den Fällen, in denen die im folgenden beschriebenen Formen des Hostienopferganges nicht angebracht erscheinen, mögen wenigstens die Meßdiener die Hostien — zugleich mit Wein und Wasser — von der Kredenz zum Altar bringen.

b) Wo es möglich ist, sollten nach uraltem Brauch die Gläubigen selbst am Herbeibringen der Gaben beteiligt sein. Dafür haben sich verschiedene Formen herausgebildet:
Bei Betreten des Gotteshauses nehmen die Gläubigen, die kommunizieren wollen, mit einem geeigneten Gerät aus einem bereitgestellten Gefäß eine Hostie und legen sie in die daneben stehende Speisepatene (Ziborium). Diese wird während des Gabengesanges von Stellvertretern der Gemeinde oder von den Ministranten — zugleich mit Wein und Wasser — zum Altar gebracht.
Im Hochamt kann der Diakon neben dem Subdiakon, der den Kelch trägt, und zusammen mit den Ministranten (welche die Kännchen mit Wein und Wasser tragen) die Speisepatene zum Altar tragen.
In besonderen Fällen können auch die Gläubigen selbst einzeln zum Altar hinzutreten und in der oben beschriebenen Weise eine Hostie in die vom Priester bereit gehaltene Speisepatene (Ziborium) legen (vgl. Mediator Dei 89)[22c]).

c) Bei besonderen Anlässen empfiehlt es sich, auch Gaben für die Armen in der Form des Opferganges zum Altar bringen zu lassen. Diese sollen dann bis zum Schluß der heiligen Messe in würdiger Weise im Altarraum aufgestellt werden.

d) Um den Zusammenhang zwischen Kollekte und eucharistischer Feier sichtbar zu machen, ist es wünschenswert, daß das Geldopfer der Gläubigen noch vor Abschluß der Gabenbereitung in den Altarraum gebracht und dort bis zum Schluß

[22]) Die hier beschriebene Form erscheint in den deutschen Diözesangebetbüchern unter verschiedenen Namen. Historisch gesehen ist sie eine vom Geiste der Liturgie her erneuerte „Meßandacht"; *die für diese Form ergangenen genauen Vorschriften in Diöz.-Stat. Art. 364 sind zu beachten.*

[22a]) *Vgl. dazu Diöz.-Stat. Art. 366.*

[22b]) *Nach alter Bistumsgewohnheit können die Fürbitten mit der Bekanntgabe der Meßintention durch den Zelebranten verbunden werden. Dies geschieht unmittelbar vor dem Offertorium (s. Diöz.-Stat. Art. 370 § 1).*

[22c]) *Diese bisher in unserem Bistum nicht übliche Form soll nicht eingeführt werden.*

der heiligen Messe in würdiger Weise aufgestellt wird.

Art. 32 Die Kommunion der Gläubigen

a) Erst durch die sakramentale Kommunion wird die tätige Teilnahme der Gläubigen an der Feier der Eucharistie vollkommen (Instr. 22c). Es soll darum keine Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft geben, bei der es ausgeschlossen ist, daß die Gläubigen kommunizieren[22d])

b) Bei der Feier der heiligen Messe hat die Kommunion der Gläubigen ihren Platz („tempus proprium") nach der Kommunion des Priesters. Es ist ganz und gar ungeziemend, daß während der Feier der heiligen Messe zu einem anderen Zeitpunkt vom selben Altar durch einen anderen Priester die heilige Kommunion ausgeteilt wird. Der zelebrierende Priester soll grundsätzlich selber die heilige Kommunion austeilen. Ist die Zahl der Kommunikanten groß, können andere ihm helfen[23]) (CR 502; vgl. auch Mediator Dei 119).

c) Um den Charakter der Volkskommunion als heilige Speisung „ex hac altaris participatione" deutlich zu machen, wünscht die Kirche, daß der Priester nach Möglichkeit die für die Kommunion der Gläubigen bestimmten Hostien jedesmal mitkonsekriert (Mediator Dei 117, 119f); „sie würde jene Priester tadeln, durch deren Schuld und Nachlässigkeit den Gläubigen eine solche Anteilnahme verweigert würde" (Benedikt XIV, Enz. „Certiores effecti", § 3, zitiert: Mediator Dei 117). Dieser Tadel träfe vor allem solche Priester, die das Mitkonsekrieren ganz ablehnen und selbst dort nicht vornehmen, wo es leicht geschehen könnte oder durch die Umstände dringend nahegelegt wird (zum Beispiel: Brautmesse, Erstkommunion, Primizmesse).

Art. 33 Die Stille

a) Die Liturgie kennt keine „stille" Messe im eigentlichen Sinne des Wortes; denn jede heilige Messe ist eine öffentliche Handlung, die nicht nur sichtbar, sondern nach dem ausdrücklichen Willen der Kirche in einem gewissen Maße auch immer hörbar sein soll. Doch hat diese heilige Handlung von alters her auch Raum für ein „gefülltes Schweigen", „das Gebet in seiner höchsten Form ist und an dessen Art man den Erfolg liturgiepastoraler Bemühung ablesen kann"[24]).

b) An welcher Stelle der Messe Stille herrschen soll, ist nicht dem Belieben überlassen, sondern ergibt sich aus der Grundgestalt der Messe und der jeweiligen Form ihrer Feier.

c) Insbesondere ist Stille angeraten in der Zeit von der Wandlung bis zum Paternoster (Instr. 14c).

Art. 34 Die Körperhaltung

a) Zeichen der Gemeinschaft, Ausdruck für das Verständnis der einzelnen Handlungen und Hilfe für die innere Teilnahme kann eine der Gliederung der Feier angemessene gemeinsame Körperhaltung der Versammlung sein (vgl. Instr. 22b), wenn diese auf Grund rechter Belehrung und Führung durch den Priester und entsprechender Einsicht der Teilnehmer sich gleichsam von selbst einstellt. Doch sind Übertreibungen in den Forderungen, unguter Zwang und Drill, sowie alles, was Unruhe schafft, zu vermeiden, Alter, Geschlecht und Gesundheit der Teilnehmer zu berücksichtigen und die Gepflogenheiten der Landschaft zu beachten.

b) Als Grundregeln können wohl allgemein gelten[24a]): Man kniet wenigstens zur Wandlung und für gewöhnlich auch zum Segen. Man steht zum Evangelium und zur Präfation, zum Paternoster und wenn man gemeinsam singt. Man sitzt zur Lesung, bei den Vermeldungen und während der Predigt.

c) Sinnvoll und besonders für die feierlichen Gottesdienste wünschenswert ist folgende Ordnung, die sich im freien Anschluß an die „Chorregeln" (CR 520—524) weithin eingebürgert hat: Man steht beim Einzug des Zelebranten, kniet zum Staffelgebet (sofern nicht gemeinsam gesungen wird), steht vom Introitus bis zum Amen nach dem Tagesgebet, sitzt während der Lesung und den Zwischengesängen, steht von der Ankündigung des Evangeliums bis die Gaben zum Altar gebracht sind (während der Predigt sitzt man), sitzt oder kniet (je nach Bistumsbrauch) zur Gabenbereitung (wird gemeinsam gesungen, so steht man), steht zur Präfation und zum Sanctus, kniet bis zum Amen am Ende des Kanon, steht vom Paternoster bis nach dem Agnus, kniet (mit Unterbrechung durch den Kommuniongang) bis nach der Kommunion, steht zum Schlußgebet, kniet zum Segen und steht zum letzten Evangelium und zum Auszug des Zelebranten.

Art. 35 Die Feier der heiligen Messe mit Kindern

a) Die Feier der heiligen Messe mit Kindern läßt grundsätzlich alle in diesen Richtlinien beschriebenen Formen zu, ja sie bedarf einer gewissen Variation, durch die zugleich eine allmähliche Einführung der Kinder in die Hauptformen der Meßfeier gewährleistet wird.
Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Ordinariumsgesänge der Messe in ihrer deutschen Übersetzung früh fester Besitz der Kinder werden.

22d) *Siehe hierzu Diöz.-Stat. Art. 409 und besonders Art. 354 § 2.*

23) Über die Austeilung der heiligen Kommunion außerhalb der heiligen Messe vgl. CR 502, Absatz 3.

24) Richtlinien für die seelsorgliche Gestaltung der Meßfeier in den Bistümern Frankreichs Nr. 141 (LJ 7 [1957] 181).

24a) *Vgl. dazu Diöz.-Stat. Art. 354 § 3.*

b) Im Hinblick auf die Fassungskraft der Kinder verdient neben der Gemeinschaftsmesse und Betsingmesse die „Gemeindemesse" besondere Pflege. Sie bietet die Möglichkeit freier, kindertümlich geformter Gebetstexte. Ihre Lesungen werden nicht immer mit den lateinischen Lesungen des Priesters am Altar übereinstimmen können, sondern diese zuweilen nur verkürzt übersetzen oder durch andere ersetzen[25]).

c) Auch die Kindermesse bedarf in ihrer Weise der Stille. Sie kann allerdings nur fruchtbar werden, wenn den Kindern für ihr stilles Beten Texte angegeben oder Hilfen geboten werden.

Art. 36 **Der Vorleser**

a) Der Vorleser[25a]) hat die Aufgabe, beim Gottesdienst die Lesungen vorzutragen. Daß die Kirche eine eigene Weihe für den dem Klerus angehörenden Lektor kennt und daß sie den Diakon und Subdiakon mit dem Vortrag bestimmter Lesungen beauftragt, zeigt die Bedeutung dieser Aufgabe. Ihrer rechten Erfüllung muß daher Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewandt werden.

b) Da ein geweihter Lektor meist nicht zur Verfügung steht und oft seine Aufgabe auch nicht von einem Priester übernommen werden kann, so ist anzustreben, daß Männer und Jungmänner, besonders an Sonn- und Festtagen, die Lesungen vortragen. An Werktagen können auch größere Jungen diese Aufgabe erfüllen. Sind die Ministranten dazu geeignet, so können sie als Vorleser wirken.

c) Die Vorleser tragen, der Gemeinde zugewandt, die Lesungen vor. Wenn dies vom Altarraum aus geschieht, sollen sie Chorkleidung tragen.

d) Frauen, Mädchen und Kinder sollen gewöhnlich im Gottesdienst der Pfarrgemeinde nicht das Amt des Vorlesers übernehmen. In Messen, an denen nur oder zum größeren Teil Frauen, Mädchen oder Kinder teilnehmen, können sie jedoch die Lesungen vortragen, wenn kein geeigneter männlicher Vorleser zur Verfügung steht. Dabei sollen sie nicht vor die Gemeinde treten.

e) Die Ehrfurcht vor dem heiligen Text und die Achtung vor dessen Hörern verlangen vom Vorleser einen sorgfältigen Vortrag, so daß der vorgelesene Text hörend verstanden wird. Dazu muß der Vorleser den Text selbst verstehen und das Vorlesen des Textes vorher üben. Bei jugendlichen Vorlesern wird es notwendig sein, ihnen den Text zuvor zu erschließen. Der Vortrag soll natürlich sein. Pathos ist zu vermeiden.

Art. 37 **Der Vorbeter als „Kommentator"**

a) „Die tätige Teilnahme der Gläubigen, zumal bei der heiligen Messe und bei gewissen in Sinn und Aufbau schwierigeren (‚magis implicatis') liturgischen Feiern, wird leichter erreicht werden können", wenn dabei der Vorbeter zugleich die Aufgabe eines „Kommentators" wahrnimmt und nicht nur, wie es in den deutschen Bistümern bei verschiedenen Formen der Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft legitimer Brauch ist, bestimmte — auch wörtlich übersetzte liturgische — Texte selber vorbetet, Gebet und Gesang der Gläubigen anführt und die äußere Teilnahme der Gemeinde leitet, sondern darüber hinaus „im rechten Augenblick mit wenigen Worten die Riten selbst oder die Gebete des zelebrierenden Priesters und der Altardiener oder die Lesungen erklärt" (Instr. 96, vgl. Art. 21c), insbesondere indem er die priesterlichen Amtsgebete mit einem zutreffenden kurzen Satz in der Muttersprache einleitet („Gebetseinladung", vgl. Art. 20a und 21).

b) Es ist geziemend, daß das Amt eines solchen Vorbeters oder Kommentators von einem Priester oder Kleriker ausgeübt wird. Wo die Umstände es erforderlich machen, daß Laien damit beauftragt werden, sollen sie durch ein christliches Leben empfohlen und für die besondere Aufgabe geeignet sein (vgl. Instr. 96a).

c) Die Gebetshilfen sollen, soweit sie nicht den Diözesangesangbüchern und anderen approbierten und zu diesem Zweck empfohlenen Texten entnommen werden, schriftlich vorbereitet werden. Sie sollen leicht verständlich und in allem so gehalten sein, daß sie die Rolle des zelebrierenden Priesters als des Vorstehers der Versammlung und eigentlichen Vorbeters der Gemeinde nicht überschatten, den Fluß der heiligen Handlung nicht unterbrechen und die fromme Mitfeier der Gläubigen in Wahrheit fördern (vgl. Instr. 96c u. f).

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt.

Aachen, den 6. Juni 1961

+ Johannes
Bischof von Aachen

[25]) Vgl. die Kindermessen der Diözesangebetbücher und der Autoren.

[25a]) *Vgl. dazu Diöz.-Stat. Art. 344.*

Nr. 177 Verlautbarung der deutschen Bischöfe anläßlich des Eichmann-Prozesses.

Aachen, 7. Juni 1961

Die in Bühl versammelten deutschen Bischöfe haben in ihren Beratungen auch die durch den Eichmann-Prozeß aufgeworfenen Fragen besprochen. Sie stellen fest, daß die deutschen Katholiken den Prozeß mit großem Ernst verfolgen, tief betroffen darüber, daß so furchtbares Unrecht durch Menschen aus unserem Volk geschehen konnte.

Die erschütternden Aussagen des Prozesses werfen erneut die Frage auf, wie es zu dieser entsetzlichen Schändung der Menschenwürde und zur Vernichtung ungezählter Menschenleben kommen konnte. Solches ist geschehen, weil die politische Führung unseres Volkes sich angemaßt hatte, ewige Gesetze Gottes außer Kraft zu setzen.

Unser Volk muß das Menschenmögliche tun, das am jüdischen Volk und an anderen Völkern verübte Unrecht wiedergutzumachen. Materielle Wiedergutmachung ist notwendig, aber sie allein genügt nicht. Deshalb rufen die Bischöfe die deutschen Katholiken auf, im Geiste der Sühne Gott um Verzeihung anzuflehen für die Sünden, die durch Angehörige unseres Volkes geschehen sind, und um die Gesinnung des Friedens und der Versöhnung zu bitten. Gleichzeitig appellieren sie an die Initiative der Priester und der Laien, entsprechend den gegebenen Möglichkeiten mit dem Gebete sichtbare Zeichen tätiger Sühne zu verbinden.

Den Männern und Frauen aber, die heute in unserem Volk Verantwortung tragen, rufen die Bischöfe eindringlich ins Gewissen, jedem Versuch zu wehren, erneut Gottes Gebote außer Kraft zu setzen und dadurch wiederum Menschenwürde und Menschenrechte in Gefahr zu bringen.

Jene aber, die die öffentliche Meinung mitgestalten, mögen im Bewußtsein unseres Volkes und besonders unserer Jugend auch die Erinnerung an jene selbstlosen Frauen und Männer lebendig erhalten, die in diesen dunklen Stunden unserer Geschichte den Verfolgten unter Einsatz ihres Lebens geholfen und oft bis in den Tod mit ihnen gelitten haben.

Gebet
für die ermordeten Juden und ihre Verfolger

Herr, Du Gott unserer Väter! Du Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs. Du Vater der Erbarmung und Gott alles Trostes. Du hast Dich Deines Knechtes Israel angenommen und ihm und allen Menschen Jesus Christus, Deinen Sohn , als Erlöser gesandt. Ihn, der schuldlos war, hast Du für uns dahingegeben, damit durch ihn alle gerettet werden.

Wir bekennen vor Dir: Mitten unter uns sind unzählige Menschen gemordet worden, weil sie dem Volke angehörten, aus dem der Messias dem Fleische nach stammt.

Wir bitten Dich: Führe alle zur Einsicht und Umkehr, die auch unter uns mitschuldig geworden sind durch Tun, Unterlassen und Schweigen. Führe sie zur Einsicht und Umkehr, damit sie sühnen, was immer sie gefehlt. Vergib um Deines Sohnes willen in Deinem grenzenlosen Erbarmen die unermeßliche Schuld, die menschliche Sühne nicht tilgen kann.

Laß unter uns das Vorbild der Menschen wirksam werden, die sich bemühten, den Verfolgten zu helfen und den Verfolgern zu widerstehen.

Tröste die Trauernden, sänftige Du die Verbitterten, Einsamen und Kranken. Heile Du die Wunden, die den Seelen geschlagen wurden. Laß uns und alle Menschen immer mehr begreifen, daß wir einander lieben müssen, wie Dein Sohn uns geliebt hat.

Gib den Ermordeten Deinen Frieden im Lande der Lebendigen. Ihren ungerecht erlittenen Tod aber laß heilsam werden durch das Blut Deines Sohnes Jesus Christus, der mit Dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Das vorstehende Gebet wurde bereits am 5. d. M. den Priestern unseres Bistums mit der Auflage mitgeteilt, es am 11. d. M. in allen Gottesdiensten mit den Gläubigen zu verrichten.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 178 Urkunde über die Errichtung der seelsorglich selbständigen Vikarie St. Pius X. in Würselen.

1. Aus Teilen der Pfarrgemeinden St. Sebastian und St. Balbina in Würselen wird unter dem Titel Vikarie St. Pius X., Würselen, Dekanat Würselen, ein seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Artikel 19 unserer Diözesanstatuten errichtet.

   Aus dem Pfarrbezirk St. Sebastian gehört zu dieser Vikarie das Gebiet westlich der Aachener Straße und südwestlich der Morsbacher Straße bis zur Teutstraße, aus dem Pfarrbezirk St. Balbina das westlich der Morsbacher Straße gelegene Gebiet, das nach Norden mit den zur sogenannten Morsbacher Siedlung gehörigen Häusern abschließt. Die Aachener Straße und die Morsbacher Straße verbleiben ganz bei den bisherigen Pfarren.
2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten entsprechen

den Bestimmungen der Artikel 117—121 unserer Diözesanstatuten.

3. Als Mutterpfarre gilt in seelsorglicher und vermögensrechtlicher Hinsicht die Pfarre St. Sebastian in Würselen. Deren Kirchenvorstand ist für die in Artikel 19 § 4 der Diözesanstatuten aufgeführten Obliegenheiten zuständig.

Gegeben zu Aachen am 31. Mai 1961

(L. S.) + Johannes

Gz.: 12. 21-891/61 Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 179 Tag der geistlichen Berufe.

Aachen, 6. Juni 1961

Der „Tag der geistlichen Berufe" (früher Tag des Priestertums) fällt in diesem Jahre mit dem Fest Mariä Heimsuchung (am Sonntag, dem 2. Juli) zusammen. Das Priesterseminar und das Päpstl. Werk für Priesterberufe (P. W. P.) feiern gemeinsam an diesem Tag Mariens ihr Patrozinium. Nachdem der Hl. Vater noch ein besonderes Werk für Ordensberufe gegründet hat (P. W. O.), ist das gleiche Marienfest auch das Patrozinium für dieses P. W. O. geworden. Aus dem Geheimnis dieses Festes schöpfen die Mitglieder dieser Werke das unerschütterliche Vertrauen auf Mariens fürbittenden Beistand in der gegenwärtigen Notzeit unserer hl. Kirche, die unter dem Mangel an Welt- und Ordenspriestern und Ordensschwestern drückend leidet. Der Tag der geistlichen Berufe gibt den Priestern eine willkommene Gelegenheit, in allen hl. Messen die Gläubigen mit der Priester- und Schwesternnot bekanntzumachen und sie zu beharrlichem Gebet in diesem Anliegen aufzurufen. Wo die Erhabenheit der priesterlichen Berufung, der jungfräuliche Schwesterndienst am Krankenbett und in der Erziehung als eine von Gott kommende Auserwählung erkannt wird, werden Eltern und Jugend ehrfürchtig und opferfreudig sich für einen Anruf Gottes bereit halten und, wenn er kommt, mit dankbar freudigem „Ja" beantworten. „Ein verheißungsvoller Stern steht über jedem Hause, aus dem ein Priester (oder eine Ordensschwester) hervorgeht" (Kardinal v. Faulhaber).

Der Tag der geistlichen Berufe bedarf der Vorbereitung und ist in jeder Pfarre, Pfarrvikarie und Vikarie besonders zu begehen. In allen hl. Messen ist die Predigt auf die Anliegen der Kirche, Priestertum und Ordensschwestern hinzuweisen und die Mitgliedschaft im Päpstl. Werk für Priesterberufe zu empfehlen. Da die Durchführung der Studien zum Priesterberuf finanzielle Mittel in solcher Höhe erfordert, die in der Regel von der eigenen Familie allein meist nicht aufgebracht werden können, ist die für diesen Tag vorgeschriebene Diözesankollekte in allen hl. Messen zu halten und wärmstens zu empfehlen. Der gesamte Ertrag ist auf dem üblichen Wege über die Herren Definitoren an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 180 Bundes-Alten-Kongreß.

Aachen, 6. Juni 1961

Vom 28. 6. bis 2. 7. 1961 findet in Gelsenkirchen der erste „Bundes-Alten-Kongreß" statt. Diesem Kongreß kommt eine besondere Bedeutung zu, da erstmalig die Problematik des invaliden und alten Menschen auf einem katholischen Kongreß behandelt wird. Hervorragende Redner, Theologen, Ärzte, Soziologen und Politiker, haben ihre Mitwirkung zugesagt.

Angesichts der steigenden durchschnittlichen Lebenserwartung und der daraus sich ergebenden Aufgaben für die Seelsorge ist die Teilnahme der auf diesem Gebiet tätigen Priester und Fachkräfte dringend erwünscht. Ebenso sind die in der Alten-Bewegung führenden Männer und Frauen auf diesen Kongreß hinzuweisen.

Nr. 181 Staatsaufsichtliche Genehmigung von Kirchenvorstandsbeschlüssen.

Aachen, 7. Juni 1961

Es besteht Veranlassung, erneut auf folgendes hinzuweisen: Für die Einholung der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in den Fällen, die in § 15 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 aufgeführt sind, ist dem zuständigen Regierungspräsidenten jeweils nur der betreffende Protokollauszug des Kirchenvorstandsbeschlusses, und zwar in doppelter Ausfertigung, einzureichen.

Von der Beifügung sonstiger Unterlagen, insbesondere von Verträgen, ist Abstand zu nehmen, da diese nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen.

Nr. 182 Bibliotheksferien.

Aachen, 7. Juni 1961

Die Bischöfliche Diözesanbibliothek bleibt für die Zeit vom 1. August bis zum 15. September 1961 für den Leihverkehr geschlossen. Der Lesesaal ist in der gleichen Zeit der Benutzung zugänglich und durch das Bischöfliche Priesterseminar zu erreichen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 183 Einsatz von Gewerbelehrern [innen] mit der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht.

RdErl. d. Kultusministers vom 30. 3. 1961
— II E 4.41 — 1/0 — 925/61

Bezug: Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande NRW vom 8. 4. 1952 — GS. NW. S. 430 —.

Unter Bezugnahme auf § 31 Abs. (2) des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952 — GS. NW. S. 430 — weise ich darauf hin, daß Gewerbeoberlehrer(innen), die eine kirchliche Lehrbefähigung — missio canonica oder vocatio — erworben haben und nach § 32 Abs. (2) des vorgenannten Gesetzes bereit sind, Religionsunterricht zu erteilen, bis zu drei Unterrichtswochenstunden unter Anrechnung auf ihre Pflichtstundenzahl im Religionsunterricht eingesetzt werden können.

Dieser Erlaß ist zum Nachdruck in den amtlichen Schulblättern der Bezirksregierungen bestimmt.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes, Oberbergämter in Bonn und Dortmund.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 184 Exerzitien für Haushälterinnen.

Vom 31. Juli bis 4. August 1961 werden im Exerzitienhaus St. Augustinus zu Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108, Exerzitien für Haushälterinnen gehalten.

Nr. 185 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die nebenamtliche Stelle des Küster-Organisten und evtl. Chorleiters in Vinkrath, Gemeinde Grefrath, Dekanat Lobberich, ist neu zu besetzen. Als Sonderdienst Leitung der Kinderschola. Dienstwohnung im neuen Hause ist ab 1. Juli frei. Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen an das Kath. Pfarramt Vinkrath über Grefrath b. Krefeld.

Nr. 186 Personaldbronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 27. Mai 1961 Kamper Rudolf, Neupriester aus Süchteln, bisher zur Aushilfe in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius, zum Kaplan in Aachen St. Adalbert, Dekanat Aachen-Nordost;

am 27. Mai 1961 Losberg Wilhelm, Kaplan in Aachen St. Adalbert, zum Kaplan in Aachen St. Sebastian, Dekanat Aachen Süd-West;

am 31. Mai 1961 Heine Alfred, Kaplan in M.Gladbach St. Elisabeth, zum Kaplan in Würselen St. Balbina, Dekanat Würselen;

am 31. Mai 1961 Peters August, Neupriester aus Kaldenkirchen, bisher zur Aushilfe in Erkelenz, zum Kaplan in M.Gladbach St.Elisabeth, Dekanat M.Gladbach-Nordost;

am 31. Mai 1961 Pfeiffer Helmut, Kaplan in Würselen St. Balbina, zum Kaplan in Baesweiler, Dekanat Übach-Palenberg;

am 31. Mai 1961 Wolters Heinrich, Kaplan in Baesweiler, zum Vikar in Würselen St. Pius X. [Pfarre St. Sebastian], Dekanat Würselen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 31. Mai 1961 den Pfarrer Johannes Pottbeckers in Krefeld St. Stephan zum Definitor des Dekanates Krefeld-Süd ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 28. Mai 1961 Gerson Maria Alfons, geb. am 27. Mai 1865 in Malmedy, gew. am 19. August 1888, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Geistlicher Rat a. h., Ehrendechant, Propsteipfarrer i. R. von Kornelimünster, Jubilarpriester, senior cleri;

am 31. Mai 1961 Pütz Robert, geb. am 23. Febr. 1879 in Waldbröl, gew. am 10. März 1906, Pfarrer i. R. von Gürzenich, Jubilarpriester, zuletzt Hausgeistlicher im Leonardusstift in Bad Godesberg.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 11. Mai 1961 Leuken Ernst, Dr. phil., Erzbischöflicher Rat a. h., Pfarrer an St. Cornelius in Porz-Heumar, Jubilarpriester, 78 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 187 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes spendete am 21. Mai 1961 in der Kapelle des Instituts vom Guten Hirten zu Aachen 4 Italienern das hl. Sakrament der Firmung.

Im Auftrage S. Exzellenz der H. H. Bischofs Johannes konsekrierte S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett am 4. Juni 1961 den Altar in der Kapelle der Städtischen Krankenanstalten zu Krefeld sub titulo D. N. J. Chr., Boni Pastoris.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 | Aachen, den 1. Juli 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete.

Nr. 188 Monitum des Hl. Offiziums über die historische und objektive Wahrheit der Hl. Schrift 101

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 189 Mitarbeit für das II. Vatikanische Konzil . . . 101
Nr. 190 Betreuung ausländischer Arbeiter 102
Nr. 191 Missio-Kurse für Lehrer(innen) an Volksschulen 102
Nr. 192 Tagung des Vereins für christliche Kunst . . . 103

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 193 Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Religionslehrer an Volksschulen nach TO. A. 103
Nr. 194 Klassen- und Schulpflegschaften. 1. Wählbarkeit von Erziehungsberechtigten zum Vorsitzenden. 2. Beachtung der für die Pflegschaften geltenden Bestimmungen 103

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 195 Priesterexerzitien 104
Nr. 196 Stellenangebote - Stellengesuche 104
Nr. 197 Personalchronik der Diözese Aachen 104
Nr. 198 Vermischte kirchliche Nachrichten 104

Römische Dekrete.

Nr. 188 Monitum des Hl. Offiziums über die historische und objektive Wahrheit der Hl. Schrift.

Biblicarum disciplinarum studio laudabiliter fervente, in variis regionibus sententiae et opiniones circumferuntur, quae in discrimen adducunt germanam veritatem historicam et obiectivam Scripturae Sacrae non modo Veteris Testamenti (sicut Summus Pontifex Pius XII in Litteris Encyclicis «Humani Generis» iam deploraverat, cfr. A. A. S., XLII, 576), verum et Novi, etiam quoad dicta et facta Christi Iesu.

Cum autem huiusmodi sententiae et opiniones anxios faciant et Pastores et christifideles, Em. mi Patres, fidei morumque doctrinae tutandae praepositi, omnes, qui de Sacris Libris sive scripto sive verbo agunt, monendos censuerunt ut semper debita cum prudentia ac reverentia tantum argumentum pertractent, et prae oculis semper habeant SS. Patrum doctrinam atque Ecclesiae sensum ac Magisterium, ne fidelium conscientiae perturbentur neve fidei veritates laedantur.

N. B. — Hoc Monitum editur consentientibus etiam Em. mis Patribus Pontificiae Commissionis Biblicae.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 20 iunii 1961.

Sebastianus MASALA, Notarius.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 189 Mitarbeit für das II. Vatikanische Konzil.

Aachen, 22. Juni 1961

Das Sekretariat der Zentralkommission für die Vorbereitung des II. Vatikanischen Konzils in Rom beabsichtigt, über den Beitrag der einzelnen Länder eine Dokumentation anzulegen.

Dazu wird eine laufende Berichterstattung auch aus unserer Diözese über alles gewünscht, was die kirchliche und weltliche, d. h. auch die nichtkatholische Presse (Zeitschriften, Zeitungen, Pfarrblätter) über das kommende Konzil veröffentlicht oder was in Ansprachen und Vorträgen geäußert wird (Themen, Stichworte).

Alle Priester unserer Diözese werden darum gebeten, laufend dementsprechend kurz zu berichten und ihre Mitteilungen möglichst mit den betreffenden Presseausschnitten an die Pressestelle beim Bischöflichen Generalvikariat, Aachen, Postfach 210, einzusenden.

Nr. 190 Betreuung ausländischer Arbeiter.

Aachen, 23. Juni 1961

Die Zahl der im Bereich unserer Diözese beschäftigten ausländischen Arbeiter, besonders von Italienern und Spaniern, ist im letzten halben Jahr bedeutend gestiegen. Sie beträgt z. Z. ungefähr 2500 Italiener und 1200 Spanier.

Die Anwesenheit dieser meist katholischen ausländischen Arbeiter stellt Priester und Gemeinde vor neue Aufgaben, die in Verantwortung für die in der Fremde lebenden Glaubensbrüder gesehen werden müssen. Den südländischen Arbeitern ist vieles ungewohnt bei uns, Sprache, Arbeitsbedingungen und Lebensgewohnheiten sind ihnen fremd. Sie müssen auf die Geborgenheit der Familie verzichten, wissen mit ihrer Freizeit nichts Rechtes anzufangen und fallen somit leicht den für sie neuen und oft schädlichen Einflüssen zum Opfer. Den Pfarrern wird darum die Sorge für die italienischen und spanischen Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in ihrem Pfarrbereich wohnen, dringend ans Herz gelegt (vgl. auch Diöz.-Stat. Art. 93 § 10).

1. Seelsorgliche Betreuung.

Für die seelsorgliche Betreuung ihrer Landsleute in unserer Diözese sind hauptamtlich ein spanischer und ein italienischer Seelsorger vorgesehen. Der spanische Geistliche wird im August seine Arbeit beginnen, der italienische ist angefordert worden. Selbst wenn diese ausländischen Priester die Betreuung übernommen haben, bleibt deren Wirken angesichts der weiten Zerstreuung der Arbeiter immer unzureichend. Sie bedürfen der Mithilfe der Ortspfarrer, die diese ausländischen Katholiken in geeigneter Weise auf die Möglichkeiten der ordentlichen Pfarrseelsorge hinweisen müssen. Durch gelegentliche Besuche ihrer Unterkünfte, durch Überreichen eines Gebetbuches in ihrer Muttersprache (die beim Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen, Aachen, Klostergasse, angefordert werden können), durch Bekanntgabe der Gottesdienstzeiten und Beichtgelegenheit in ihrer Sprache am Aushang der Kirche und Schwarzen Brett der Betriebe und Unterkünfte (Vordrucke hierfür und Beichthilfen für die der fremden Sprache nicht mächtigen Priester stehen ebenfalls beim Diözesan-Caritasverband Aachen zur Verfügung) spüren sie die Sorge der Mutter Kirche. Auch die Gläubigen sollen auf das Verständnis und die Hilfsbereitschaft den ausländischen Arbeitern gegenüber hingewiesen werden.

2. Soziale Betreuung.

Für die soziale Betreuung der italienischen Arbeiter ist seit Juni ein italienischer Betreuer eingestellt worden.

Er hält seine Sprechstunden ab:

montags und dienstags in Aachen,
Diözesan-Caritasverband, Klostergasse;

mittwochs und donnerstags in M.Gladbach,
Caritas-Lehrlingsheim, Grafenstraße 25;

freitags und samstags in Krefeld,
Orts-Caritasverband, Westwall.

Ratsuchende Italiener mögen auf diese Sprechstunden hingewiesen werden. Für die Betreuung der Spanier und Spanierinnen ist eine spanische Fürsorgerin vorgesehen.

Eine weitere wichtige Aufgabe in der sozialen und menschlichen Betreuung der Ausländer ist die Schaffung von Treffpunkten für religiöse, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen. An einigen Orten ist hier schon Vorbildliches geleistet worden. Ein Raum oder Saal im Pfarrheim wird an einem bestimmten Tag der Woche abends für die Ausländer zur Verfügung gestellt. Hier treffen sie sich, hier finden sie ihre Zeitungen und Zeitschriften ausliegen. Monatliche Filmvorführungen, Vorträge, Lieder- und Musikabende können veranstaltet, Ausflüge und Besichtigungen organisiert werden. Diese ausländischen Zentren müßten von den örtlichen Stellen getragen werden. Hierbei öffnet sich ein weites Aufgabengebiet für die Verbände und für hilfsbereite Laien, die dazu ermuntert werden müßten. Für ständige kulturelle Betreuung stehen finanzielle Mittel zur Verfügung, die über das zuständige Arbeitsamt beim Landesarbeitsamt in Düsseldorf beantragt werden können.

Auskunft hierüber, wie über alle diesbezüglichen Fragen, erteilt der Diözesan-Caritasverband Aachen, der auf Wunsch den örtlichen Stellen seinen Fürsorger zur Beratung schickt.

Nr. 191 Missio-Kurse für Lehrer(innen) an Volksschulen.

Aachen, 24. Juni 1961

Zur Erlangung der endgültigen Missio canonica sind vom Bischöflichen Generalvikariat für alle Junglehrer(innen), die in unserem Bistum an Volksschulen tätig sind und ihre zweite Prüfung abgelegt haben, religionspädagogische Kurse eingerichtet. Wer die endgültige Missio erlangen will wird gebeten, an diesen Kursen teilzunehmen.

Die Kurse finden im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 20, statt. Sie beginnen am

Montagabend und schließen am Freitagmorgen. Die Unkosten für Unterkunft und Verpflegung betragen 27,— DM.

Anmeldungen zu diesen Kursen sind an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Postfach 210, zu richten. Von hier aus werden den Teilnehmern auch Fahrpreisermäßigungsscheine zur Benutzung der Bundesbahn zugestellt.

Die Leitung der Kurse liegt in den Händen von Prof. Msgr. Dr. Dreißen.

Folgende Termine sind vorgesehen: 18. bis 22. September 1961 für Lehrerinnen; 25. bis 29. September 1961 für Lehrer.

Wir bitten die Pfarrgeistlichen, die Lehrer und Lehrerinnen an der Schule auf diese Kurse hinzuweisen.

Nr. 192 Tagung des Vereins für christliche Kunst.

Aachen, 27. Juni 1961

Am Dienstag, dem 11. Juli 1961, Beginn 11.15 Uhr, hält der Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen im Palmenhaus des Schlosses zu Brühl bei Köln seine Jahrestagung ab im Zusammenhang mit der dortigen Ausstellung „Clemens August, Kurfürst und Mäzen des 18. Jahrhunderts". Am Vormittag sprechen in Kurzreferaten Dr. R. Lill über Clemens August als historische Persönlichkeit, Dr. E. Depel über Clemens August als Mäzen, Dipl.-Ing. H. Firmenich über das Schloß Brühl und Dr. H. Kisky über die Persönlichkeit des Kurfürsten Clemens August. Am Nachmittag finden Führungen durch das Schloß und die Ausstellung statt. Gäste willkommen. Anmeldungen sind erbeten an das Sekretariat des Vereins Köln, Marzellenstraße 32.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 193 Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Religionslehrer an Volksschulen nach der TO. A.

RdErl. d. Kultusministers vom 17. 4. 1961
— Z 2/1 — 23/06 — 491/61 —

Bezug: Meine Runderlasse vom 2. 12. 1960 und 13. 1. 1961 (ABl. KM. NW. 1961 S. 3 und S. 23).

Geistliche mit abgeschlossener theologischer Ausbildung und Laien-Theologen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung erhalten als Religionslehrer an Volksschulen im Angestelltenverhältnis bei einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der Pflichtstundenzahl nach den gemeinsamen Bestimmungen zu a) bis e) des Runderlasses vom 13. 1. 1961 die Vergütung nach Abschnitt A a) Ziffer 1.

Geistliche mit noch nicht abgeschlossener theologischer Ausbildung und Katecheten erhalten als Religionslehrer an Volksschulen im Angestelltenverhältnis bei einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der Pflichtstundenzahl die Vergütung nach TO. A VI b, nach langjähriger Bewährung nach TO. A V b.

Auf die Vereinbarungen mit der Katholischen Kirche von 1956 (I. Vereinbarung II (1) Ziffer 3 und VI und II. Vereinbarung Ziffer 11) — ABl. KM. NW. S. 35 ff. — weise ich hin.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes.

Nr. 194 Klassen- und Schulpflegschaften.

1. Zur Wählbarkeit von Erziehungsberechtigten zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden von Klassen- und Schulpflegschaften an kommunalen Schulen.

2. Beachtung der für die Klassen- und Schulpflegschaften geltenden Bestimmungen.

RdErl. d. Kultusministers vom 4. 5. 1961
— M 6.30 — 10/51 Nr. 713/60 —

Zur Vermeidung von Unklarheiten weise ich darauf hin, daß keine Bedenken bestehen, wenn Erziehungsberechtigte, die nicht im Gebiete des Schulträgers wohnen, zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einer Klassenpflegschaft oder einer Schulpflegschaft gewählt werden.

Dasselbe gilt für die Wahl von Erziehungsberechtigten, die Bedienstete des Schulträgers sind.

Im übrigen bitte ich die Schulleiter, dafür zu sorgen, daß an den von ihnen geleiteten Schulen die für die Schul- und Klassenpflegschaften geltenden Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere ist sicherzustellen, daß die Pflegschaftssitzungen nach Beginn eines jeden Schuljahres baldmöglichst einberufen werden.

Dieser Erlaß ist den Klassen- und Schulpflegschaften durch den Schulleiter bekanntzugeben.

An alle nachgeordneten Behörden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 195 Priesterexerzitien.

Haus der Begegnung, Königstein/Ts.
vom 10.—15. Dezember 1961 abends,
P. Dr. Kastner SAC.

Im Exerzitienhaus Gertrudenstift Rheine-Bentlage
18. September abends bis 27. September morgens,
Unio Apostolica,
Exerzitienmeister Generalassistent P. Dr. Siebers MSC, Rom.

23. Oktober abends bis 27. Oktober morgens
Priester,
Ezerzitienmeister P. Dr. Unkelbach CSSR.

20. November abends bis 24. November morgens,
Priester,
Exerzitienmeister P. Dr. Unkelbach CSSR.

11. Dezember abends bis 15. Dezember nachmittags,
Priester (Jubilarkursus).

Im Exerzitienhaus SJ. Wien XIII, Lainzer Str. 138, Tel. 821686
10.—14. Juli, P. Jud SJ.
17.—26. Juli (8 Tage), P. Jud SJ.
30. Juli—3. August, P. Johler SJ.
7.—11. August, P. Johler SJ.
15.—19. August, P. Johler SJ.
21.—26. August (4 Tage), P. Horatczuk SJ.
27.—31. August, P. Horatczuk SJ.
4.— 8. September, P. Dander SJ.
11.—15. September, P. Dander SJ.
25.—29. September. P. Horatczuk SJ.
16.—20. Oktober, P. Horatczuk SJ.
23.—27. Oktober, P. Horatczuk SJ.
6.—10. November, P. Horatczuk SJ.
13.—17. November, P. Schrott SJ.
20.—24. November, P. Horatczuk SJ.
26.—30. November, P. Schrott SJ.
3.— 7. Dezember, P. Horatczuk SJ.

Nr. 196 Stellenangebote - Stellengesuche.

In der Pfarrgemeinde St. Sebastian, Würselen - 10000 Seelen - ist die Stelle des Küsters neu zu besetzen. Bewerber, die auch das Orgelspiel beherrschen, wollen ihre Unterlagen an das kath. Pfarramt St. Sebastian Würselen, einreichen.

Nr. 197 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Justitiars.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat, nachdem Herr Justitiar Dr. Adolf Lohmanns in den Ruhestand getreten ist, unter dem 27. Juni d. J. den Rechtsrat beim Bischöflichen Generalvikariat, Herrn Assessor Otto Hillenbrand, mit Wirkung vom 1. Juli 1961 zum Justitiar des Bistums Aachen ernannt.

Ernennung von Mitgliedern des Diözesanverwaltungsrates.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 27. Juni d. J. zu Mitgliedern des Diözesanverwaltungsrates ernannt

Wirkl. Geistl. Rat Msgr. Anton J. Wäckers,
Justitiar Otto Hillenbrand.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:
am 31. Mai 1961 den Pfarrer Alois Wirtz in Bardenberg zum Dechanten des Dekanates Würselen ernannt.

Nr. 198 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 18. Juni 1961 in der Pfarrkirche zum Hl. Antonius von Padua zu Eschweiler-Röhe 159 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 14 | Aachen, den 15. Juli 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete.

Nr. 199 Dekret des Hl. Offiziums über die Indizierung des Buches „La Vie de Jésus" von Jean Steinmann 105

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 200 Sekten 105
Nr. 201 Blindenbücherei des Borromäusvereins Bonn . 106
Nr. 202 Literaturverzeichnis zur Bibel 106
Nr. 203 Der Bundesgerichtshof über die Autonomie der Kirche 106
Nr. 204 Kirchliche Feiertage im Sinne des Gesetzes NRW über die Sonn- und Feiertage vom 9. Mai 1961 106
Nr. 205 Religionsunterricht an der Realschule 106
Nr. 206 Genehmigung von Friedhofsgebührenordnungen der katholischen Kirchengemeinden durch die staatliche Aufsichtsbehörde 107
Nr. 207 Erhöhter Lohnsteuer-Freibetrag bei Ehefrauen von Arbeitnehmern (Lohnsteuerkarte F) 107
Nr. 208 Bezug von leichtem Heizöl 107

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 209 Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen 108

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 210 Stellenangebote - Stellengesuche 108
Nr. 211 Personalchronik der Diözese Aachen 108
Nr. 212 Vermischte kirchliche Nachrichten 108

Römische Dekrete.

Nr. 199 Dekret des Hl. Offiziums über die Indizierung des Buches „La Vie de Jésus" von Jean Steinmann. *

Feria IV die 14 Iunii 1961

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, Em. mi ac Rev. mi Domini Cardinales, rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito Consultorum voto, damnarunt atque in INDICEM librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum qui inscribitur:

Jean Steinmann. «La Vie de Jésus», Paris, éd. «Club des Libraires de France».

Feria autem VI, die 16 eiusdem mensis et anni, SS. mus D. N. D. IOANNES, divina Providentia Pp. XXIII, in Audientia Em. mo D. no Cardinali Secretario Sancti Officii concessa, relatam Sibi Em. morum Patrum resolutionem adprobavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S.Officii, die 26 iunii 1961.

Sebastianus Masala, Notarius

* L'Osservatore Romano Nr. 148 vom 28. 6. 1961

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 200 Sekten.

Aachen, 4. Juli 1961

Da auch in unserem Bistum die Werbung der Sekten immer aktiver wird, weisen wir empfehlend auf Flugschriften hin, die von dem bekannten Konfessionskundler Prof. Dr. Algermissen (Hildesheim) verfaßt sind. Sie sind im Seelsorge-Verlag zu Freiburg/Br., Werderstraße 6, zu beziehen und sehr geeignet zur Abwehr von Sekten.

Die ersten drei Flugblätter dieser Reihe liegen nunmehr vor:

Die Neuapostoliker (4 Seiten, DM 0,07).
Die Mormonen (8 Seiten, DM 0,15).
Die Zeugen Jehovas (8 Seiten, DM 0,15).

Nr. 201 Blindenbücherei des Borromäusvereins Bonn.

Aachen, 5. Juli 1961

Die Blindenbücherei des Borromäusvereins Bonn leiht und versendet kostenlos an Blinde Punktschrift-Bücher. Das 48seitige große Bücherverzeichnis enthält auch die genaue Leihordnung (Leihfrist 6 Wochen). Die Seelsorger werden gebeten, die Blinden ihrer Gemeinde auf diese große wertvolle Blindenbücherei aufmerksam zu machen und ihnen bei der Bestellung behilflich zu sein.

Nr. 202 Literaturverzeichnis zur Bibel.

Aachen, 6. Juli 1961

Der Deutsche Katecheten-Verein veröffentlicht in regelmäßigen Abständen ein Verzeichnis über die Anschauungsmittel für die Katechese. Da das gleiche Bedürfnis hinsichtlich der wichtigsten Literatur für die verschiedenen katechetischen und pastoralen Aufgaben besteht, entschloß sich der Deutsche Katecheten-Verein, auch hier periodisch Überblicke zu geben. Als ersten Teil einer solchen Literaturübersicht wurde nun in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Bibelwerk in Stuttgart ein „Literaturverzeichnis zur Bibel" erstellt. Es führt die z. B. zur Verfügung stehenden Lexika, Zeitschriften, Einleitungen, Kommentare und Monographien zur Hl. Schrift als ganzer und zu ihren einzelnen Büchern auf, ebenso die Hilfsliteratur zu den Schulbibeln.

Das Verzeichnis kann vom Deutschen Katecheten-Verein, München 2, Maxburgstraße 2/IV, bezogen werden. Mitglieder des Deutschen Katecheten-Vereins und des Katholischen Bibelwerkes in Stuttgart erhalten das Verzeichnis auf Anforderung kostenlos. Für Nichtmitglieder beträgt der Preis DM 0,50.

Nr. 203 Der Bundesgerichtshof über die Autonomie der Kirche.

Aachen, 7. Juli 1961

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in den Entscheidungsgründen eines Urteils vom 16. 3. 1961 — III ZR 17/60 — folgende Grundsätze von allgemeiner Bedeutung über das heutige Verhältnis von Kirche und Staat formuliert:

„Das Grundgesetz geht von der grundsätzlichen Gleichordnung von Staat und Kirche als eigenständigen Gewalten aus. Die Kirchen sind der staatlichen Hoheitsgewalt grundsätzlich nicht mehr unterworfen und regeln ihre Angelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortung. Diese verfassungsrechtlich durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WeimVerf garantierte Autonomie der Kirchen findet — wie der Senat bereits im einzelnen in seiner in BGHZ 22, 382 ff. veröffentlichten Entscheidung dargelegt hat (S. 387 aaO) — ihre Grenzen lediglich in dem ‚für alle geltenden Gesetz' (Art. 137 Abs. 3 WeimVerf), d. h. in den Normen elementaren Charakters, die sich als Ausprägungen und Regelungen grundsätzlicher, jedem Recht wesentlicher, für unseren sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen (vgl. dazu u. a. auch Scheuner ZevK 1954, 352, 257). In den so abgegrenzten Hoheitsbereich der Kirchen darf und kann der Staat rechtens nicht eindringen, und insoweit stehen staatliche und kirchliche Hoheitsgewalt gleichgeordnet nebeneinander. Daraus folgt für den vorliegenden Rechtsstreit:

Zu den der eigenverantwortlichen Regelung durch die Kirchen überlassenen Angelegenheiten gehört auch der gesamte Bereich der kirchlichen Organisation mitsamt dem kirchlichen Ämterrecht. Den Kirchen steht mithin kraft ihrer ‚Autonomie' innerhalb der aufgezeigten — weiten — Grenzen das Recht zu, den kirchlichen Dienst selbständig zu ordnen, insbesondere auch die aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche der Geistlichen und Kirchenbeamten zu regeln."

Nr. 204 Kirchliche Feiertage im Sinne des Gesetzes NRW über die Sonn- und Feiertage vom 9. Mai 1961.

Aachen, 7. Juli 1961

In der Diözese Aachen gelten als kirchliche Feiertage im Sinne des Paragraphen 2 (2) des Gesetzes NRW über die Sonn- und Feiertage vom 9. Mai 1961 (s. KA 31 [1961] 83—85) Mariä Empfängnis am 8. Dezember, Epiphanie am 6. Januar und Peter und Paul am 29. Juni.

Nr. 205 Religionsunterricht an der Realschule.

Aachen, 8. Juli 1961

Das Katholische Schulkommissariat in Bayern, München 2, Maxburgstraße 2, hat Arbeitsblätter für den Religionsunterricht an der Mittelschule herausgegeben. Sie enthalten Unterrichtsskizzen für den Religionsunterricht an Realschulen. Dazu wurde vom gleichen Schulkommissariat ein Lehrplan für den Religionsunterricht an der Mittelschule erarbeitet. Wenn auch die Struktur der bayerischen Mittelschule eine andere ist als die unserer Realschule, so geben doch die Arbeitsblätter und der Lehrplan gute Anregungen. Wir empfehlen den Religionslehrern und Religionslehrerinnen an den Realschulen unseres Bistums die Einsichtnahme in diese Hilfsmittel.

Nr. 206 Genehmigung von Friedhofsgebührenordnungen der katholischen Kirchengemeinden durch die staatliche Aufsichtsbehörde.

Aachen, 11. Juli 1961

Die Regierungspräsidenten haben bisher die Friedhofsgebührenordnungen jeweils nur befristet für drei oder vier Jahre genehmigt. Einer Bitte der Bistümer entsprechend hat der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen angeordnet, daß fortan die Genehmigungen für die Gebühren der konfessionellen Friedhöfe „befristet bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabegesetzes" erteilt werden. Wir bitten, diese Regelung zu beachten.

Nr. 207 Erhöhter Lohnsteuer-Freibetrag bei Ehefrauen von Arbeitnehmern (Lohnsteuerkarte F).

Aachen, 12. Juli 1961

Durch übereinstimmende Erlasse haben die Finanzminister der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen eine steuerliche Erleichterung für in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Ehefrauen von Arbeitnehmern verfügt (Fin.-Min. NRW v. 9. 12. 1960 — S 2232—4 V B 2 — BStBl. II. S. 223 ff.). Diese Vergünstigung kommt im Bereich von Kirchengemeinden z. B. bei verheirateten Putzfrauen und Schreibhilfen in Betracht.

Im einzelnen gilt folgendes:

Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, werden an sich nach der Steuerklasse IV der Lohnsteuertabellen besteuert, es sei denn, daß die Ehegatten dauernd getrennt leben oder nicht beide unbeschränkt steuerpflichtig sind (vgl. § 7 Absatz 8 LStDV). Die Anwendung der Steuerklasse IV bei beiden Ehegatten kann jedoch zu Härten führen, wenn der Arbeitslohn eines Ehegatten zu gering ist, daß von diesem Ehegatten Lohnsteuer nicht zu zahlen ist oder wenn ein Ehegatte nicht während des ganzen Kalenderjahres in einem Dienstverhältnis steht.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten und zur Vereinfachung des Verfahrens ist deshalb — zunächst für das Kalenderjahr 1961 — für Ehefrauen eine Lohnsteuerkarte F eingeführt worden. Die Lohnsteuerkarte F entspricht im Grunde den Lohnsteuerkarten für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis. Die Lohnsteuer ist deshalb mit 20 v. H. (bei Übernahme der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber mit 25. v. H.) zu erheben. Auf der Lohnsteuerkarte F ist jedoch für die der Ehefrau zustehenden Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben ein steuerfreier Betrag von 1200 DM jährlich eingetragen, der vor der Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn abzuziehen ist. Die Lohnsteuerkarte F wird vom 1. Januar 1961 an in den Fällen ausgegeben, in denen die Ehefrau im Laufe des Kalenderjahres 1961 neu in ein Dienstverhältnis tritt.

Die Ehefrau kann beantragen, daß ihr von der Gemeindebehörde statt der allgemeinen Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse IV eine Lohnsteuerkarte F ausgestellt wird.

In diesem Falle unterbleibt die sonst erforderliche Änderung der Steuerklasse III in Steuerklasse IV auf der Lohnsteuerkarte des Ehemannes.

Die Lohnsteuerkarte F darf nur für Ehefrauen ausgeschrieben werden, deren Ehemann gleichfalls in einem Dienstverhältnis steht, und für die sonst die allgemeine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse IV auszuschreiben wäre. Sie kommt nur für das erste Dienstverhältnis der Ehefrau in Betracht.

Die Lohnsteuerkarte F ist zunächst für solche Ehefrauen gedacht, die entweder verhältnismäßig geringen Arbeitslohn (z. B. bis etwa 250,— DM monatlich bei kinderlos Verheirateten) beziehen oder die nur vorübergehend beschäftigt sind. Die Lohnsteuerkarte F kann jedoch auf Antrag auch in anderen Fällen ausgeschrieben werden.

Die Lohnsteuerkarte F darf nur für solche Ehefrauen ausgeschrieben werden, die im Laufe des Kalenderjahres 1961 in ein Dienstverhältnis treten und noch nicht im Besitz der allgemeinen Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse IV sind. Ein Umtausch der allgemeinen Lohnsteuerkarte F oder umgekehrt kommt nicht in Betracht.

Wir fordern die Kirchenvorstände auf, dafür zu sorgen, daß in den in Betracht kommenden Fällen von dieser Lohnsteuervergünstigung Gebrauch gemacht wird.

Nr. 208 Bezug von leichtem Heizöl.

Aachen, 12. Juli 1961

Auch in diesem Jahre wurden aus den Angeboten namhafter Firmen, die für Kirchen, Dienstwohnungen und kirchliche Anstalten günstigsten Lieferbedingungen ermittelt.

Wir erwarten, daß alle in Frage kommenden Verbraucher von der Möglichkeit, die Heizungskosten zu senken, Gebrauch machen und sich dieserhalb mit uns in Verbindung setzen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 209 Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen.

RdErl. des Kultusministers vom 19. Juni 1961
— M 6. 30 — 12/23 Nr. 348/61 —

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 1. AVOzSchFG — vom 25. Januar 1960 (GV. NW. S. 13), setze ich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen auf 26 Wochenstunden fest.

Die Pflichtstundenzahl der Religionslehrer verringert sich

vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, um 2 Wochenstunden,

vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um weitere 2 Wochenstunden.

Alle diesem Erlaß entgegenstehenden Bestimmungen über die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen sind aufgehoben.

An die
Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Berufsschulen,
Berufsfachschulen
Nachrichtlich:
An
alle kirchlichen Oberbehörden

In Vertretung:
gez.: Adenauer
Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Beglaubigt:
Name
Angestellte

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 210 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle an St. Michael in Hoengen-Begau, Kreis Aachen, ist zum 1. Oktober 1961 neu zu besetzen. Besoldungsgruppe K 3 der Aachener Besoldungsordnung, zuzüglich Vergütung für Sonderdienste. Dienstwohnung mit Bad und Garten ist vorhanden. Seelenzahl z. Zt. 1650. Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen an den Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Michael in Hoengen-Begau, Kreis Aachen, erbeten.

Nr. 211 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 26. Juni 1961 Kaplan Eduard Birkenbeil die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Mädchengymnasium in Krefeld zu übernehmen.

am 26. Juni 1961 Kaplan Manfred Hoven die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Berufsschule für Mädchen in Rheydt zu übernehmen;

am 30. Juni 1961 die Verzichtleistung des Pfarrers Paul Ink auf die Pfarrstelle Kaldenkirchen angenommen und denselben krankheitshalber beurlaubt;

Nr. 212 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes erteilte am Samstag, dem 8. Juli 1961 in der Pfarrkirche zu Wegberg folgenden Diakonen des Karmeliterordens die hl. Priesterweihe:

Fr. Angelus (Johannes Josef Peters), geb. am 24. August 1927 in Zwartemeer (Holland);

Fr. Pancratius (Bernardus Ribbert), geb. am 2. Februar 1935 in Albergen (Holland);

Fr. Alfredus (Leonardus van Wijmen), geb. am 18. Dezember 1934 in Djember (Indonesien).

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 25. Juni 1961 den neuen Hochaltar der Liebfrauenkirche zu Krefeld in honorem B. M. V. in coelum assumptae.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 3. Mai bis zum 22. Juni 1961 die kanonische Visitation im Dekanat Heinsberg vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 3. Mai in Heinsberg 310; am 4. Mai in Kirchhoven 254; am 5. Mai in Neuhaaren 173; am 8. Mai in Bocket 70; am 9. Mai in Rurkempen 79; am 10. Mai in Dremmen 195; am 24. Mai in Laffeld 33; am 25. Mai in Schafhausen 84; am 26. Mai in Obspringen 31; am 6. Juni in Horst 31; am 7. Juni in Karken 200; am 8. Juni in Waldfeucht 107; am 9. Juni in Eschweiler 131; am 12. Juni in Oberbruch 294; am 13. Juni in Porselen 73; am 20. Juni in Unterbruch 123; am 21. Juni in Braunsrath 102; am 22. Juni in Aphoven 61; am 11. Juni in der Propsteikirche zu Heinsberg 40 Erwachsenen, insgesamt 2391 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 22. Juni 1961 in der Propstei zu Heinsberg statt.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann 11 Alumnen unseres Priesterseminars in dessen Kapelle am 2. Juli 1961 die Tonsur, am 3. und 4. Juli die vier niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 15 | Aachen, den 1. August 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete.

Nr. 213 Erklärung der Hl. Ritenkongregation 109

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 214 Neuer Vorbereitungskurs zum Jahr für den Nächsten 109
Nr. 215 Förderung der Exerzitien 109
Nr. 216 Neuanmeldungen zum Theologiestudium . . . 110
Nr. 217 Priester als Unfallzeuge gesucht 110
Nr. 218 Kirchenvorstandswahlen 110

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 219 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Frauenjugend 111
Nr. 220 Pax-Spar- und Darlehnskasse e. G. m. b. H. . . . 112
Nr. 221 Personalchronik der Diözese Aachen 112
Nr 222 Vermischte kirchliche Nachrichten 112

Römische Dekrete.

Nr. 213 Erklärung der Hl. Ritenkongregation.

De commemoratione feriae IV classis

Cum huic S. Rituum Congregationi nonnulla dubia oblata sint circa commemorationem feriae IV classis tum in Missis festivis sensu latiore tum in Missis votivis, haec S. Congregatio, ad maiorem simplicitatem obtinendam in universa materia de commemorationibus, declarandum esse censuit : feriam IV classis numquam esse commemorandam in Missis cum festivis tum votivis, ne conventualibus quidem.

Statuit proinde ut in Codice rubricarum sequentia mutentur :

a) n. 26 scribatur : « Omnes feriae, nn. 23—25 non nominatae, sunt feriae IV classis ; quae numquam commemorantur ».

b) n. 289 in initio scribatur : « In omnibus feriis IV classis... dici potest, sine commemoratione feriae : ».

c) Altera pars n. 299 ita scribatur : « In reliquis feriis dicitur Missa dominicae praecedentis, nisi a rubricis aliter provisum sit ».

Romae, ex Aedibus S. Rituum Congregationis, die 27 Maii 1961.

+ C. Card. Cicognani, Ep. Tusculan., Praefectus

L. + S. Henricus Dante, a Secretis

AAS LIII (1961), pag. 388.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 214 Neuer Vorbereitungskurs zum Jahr für den Nächsten.

Aachen, 18. Juli 1961

Am 9. Oktober 1961 beginnt ein neuer Vorbereitungskurs für den Jahresdienst, zu dem unser Hochwürdigster Bischof aufgerufen hat (Kirchl. Anzeiger 1960, S. 217). Wie die ersten Helferinnen werden auch die Mädchen, die sich diesmal zur Verfügung stellen, in Altersheimen, Kinderheimen und Krankenhäusern eingesetzt.

Über alle Einzelheiten zu diesem freiwilligen Dienst gibt ein Handzettel Auskunft, den interessierte Mädchen bei der Diözesanstelle der Frauenjugend in Aachen erhalten können. Anmeldungen bis zum 30. August 1961 bei der Diözesanstelle der Frauenjugend in Aachen, Klosterplatz, oder beim zuständigen Pfarramt.

Diese Bekanntmachung ist am Sonntag, dem 6. August 1961, in allen hl. Messen zu verlesen.

Nr. 215 Förderung der Exerzitien.

Aachen, 20. Juli 1961

Papst Pius XI. sagt in seinem Rundschreiben über die Exerzitien vom 22. Juli 1922:

„Nach Unserer Überzeugung haben die Zeitübel hauptsächlich darin ihren Grund, daß so

wenige innere Einkehr halten (Jer 12. 11). Wie die Erfahrung lehrt, tragen die Geistlichen Übungen nach der Methode des hl. Ignatius viel zur Beseitigung der großen Schäden bei, unter denen die menschliche Gesellschaft überall leidet... Die Exerzitienhäuser sind wahre Hochschulen eines vollkommenen christlichen Lebens." Das gilt heute noch mehr denn je.

Es ist ein wichtiges seelsorgliches Bemühen, sich opferfreudig und geduldig dafür einzusetzen, Exerzitanten zu gewinnen, besonders durch persönliche Fühlungnahme und durch Inanspruchnahme von Laien als Helfern in dieser Sache. In diesem Jahre wollen die Aktivkreise P. Leppich's den Geistlichen wirksam in der Werbung helfen durch werbendes Wort von Mann zu Mann, durch Verteilung von Handzetteln, Anbringung von Plakaten und dgl. Sie möchten mit dieser Aktion an dem letzten Septembersonntag beginnen und bitten die H. H. Geistlichen, die Predigt über Exerzitien bis auf diesen Sonntag zu verschieben. (Ein Predigtentwurf wird rechtzeitig zugänglich gemacht.)

Der Termin der Exerzitienkollekte bleibt bestehen; sie möge nachdrücklichst empfohlen und am 6. August gewissenhaft durchgeführt werden.

Nr. 216 Neuanmeldungen zum Theologiestudium.

Aachen, 22. Juli 1961

Die Herren Seelsorger und Religionslehrer werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten und solche, die im bevorstehenden Herbsttermin die Reifeprüfung ablegen), die zum W. S. 1961/62 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 31. August 1961 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen einzureichen. Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen s. Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung von uns ausgestellt werden kann. Diese Meldung wird eindringlich der Beachtung durch die Seelsorger empfohlen.

Unabhängig von der Meldung für das Bistum erfolge für die Bewerber, die in Bonn studieren möchten, die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 30. September 1961 (Ausgabe der Bewerbungsformulare dort ab 1. September 1961).

Nr. 217 Priester als Unfallzeuge gesucht.

Aachen, 22. Juli 1961

Am 28. August 1960 ereignete sich etwa um 9.30 Uhr auf der Autobahn am Frankfurter Kreuz ein Verkehrsunfall. Kurz darauf entstieg einem Personenkraftwagen, dessen Kennzeichen mit den Buchstaben AC begann (weitere Kennzeichnung ist unbekannt), ein Priester zur Hilfeleistung. Dieser Priester möge sich alsbald bei Herrn Simon Höhensteiger, Hirnsberg/Post Endorf (Obb.), und bei uns schriftlich melden.

Nr. 218 Kirchenvorstandswahlen.

Aachen, 24. Juli 1961

Nach § 8 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 in Verbindung mit Art. 16 der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. 12. 1928 scheidet im Jahre 1961 die Hälfte der Mitglieder aus dem Kirchenvorstand aus. Die Neuwahl ist so rechtzeitig anzuordnen, daß sie spätestens am letzten Sonntag im Oktober, also am 29. Oktober 1961, durchgeführt werden kann.

Die Kirchenvorstände sind zuständig für die kirchliche Vermögensverwaltung. Aus diesem Grunde ist anzustreben, daß Persönlichkeiten gewählt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und charakterlich geeignet sind, wobei auch auf die soziologische Struktur der Gemeinde Rücksicht zu nehmen ist.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltage 21 Jahre alt sind und seit einem Jahr an dem Orte der Gemeinde wohnen.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage 30 Jahre alt ist.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände, unverzüglich die in Art. 1 der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. 12. 1928 vorgeschriebene Anordnung der Neuwahl der Kirchenvorsteher zu erlassen.

Die Kirchenvorstände müssen zunächst in einer ordnungsmäßig berufenen Sitzung die Wählerlisten als solche feststellen, unter Angabe des Datums unterzeichnen und spätestens einen Monat vor dem Wahltage in einem jedermann zugänglichen Lokal eine Woche lang öffentlich auslegen. Auf die Auslegung ist in der vorgeschriebenen Form durch Aushang und Kanzelverkündigung hinzuweisen.

Über etwaige Einsprüche gegen die Wählerliste ist unverzüglich zu entscheiden und im Falle ihrer Begründung die Wählerliste zu berichtigen.

Die Einladung zur Wahl, die zweckmäßig mit der Bekanntmachung der Anordnung der Wahl und der Auslegung der Wählerliste verbunden wird, muß Zeit, Ort (Wahlraum), Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzmitglieder enthalten und spätestens eine Woche vor der Wahl geschehen unter Beachtung der besonderen Formvorschriften (Art. 3 der Wahlordnung).

Der Kirchenvorstand besteht in Kirchengemeinden bis 1500 Seelen aus 6, bis 5000 aus 8, bis 10000 aus 10 und in größeren Gemeinden aus 16 Mitgliedern.

Hiervon ist bei der Neuwahl nur die Hälfte dieser Mitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wenn der Kirchenvorstand vor der Wahl nicht vollzählig ist und keine Ersatzmitglieder aus früheren Wahlen vorhanden sind, muß sich der Kirchenvorstand durch eigene Zuwahl noch vor der Neuwahl ergänzen. Der Hinzugewählte tritt an die Stelle dessen, den er ersetzt; er muß also, wenn sein Amtsvorgänger turnusgemäß ausscheidet, auch ausscheiden; er bleibt jedoch, falls der Amtsvorgänger erst bei der übernächsten Wahl ausscheidet, bis dahin im Kirchenvorstand, d. h. das Ersatzmitglied tritt in die Rechte seines Vorgängers ein.

In denjenigen Kirchengemeinden, die in der Zeit zwischen der letzten Wahl im Jahre 1958 und dem 31. Dezember 1960 als neuerrichtete Kirchengemeinden ihren Vorstand erstmalig konstituiert haben, ist durch Los diejenige Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder zu bestimmen, welche ausscheidet. Auch diese Kirchengemeinden müssen unter allen Umständen die Neuwahl der Hälfte vornehmen, obwohl die Mitglieder des Kirchenvorstandes noch keine 3 Jahre im Amt sind.

In Kirchengemeinden, die ihre Kirchenvorstände erst im Jahre 1961 gewählt haben, findet eine Neuwahl in diesem Jahre nicht statt. Die nächste Wahl ist für diese Kirchengemeinden im Herbst 1964.

Bei jeder Wahl sind Ersatzmitglieder zu wählen, und zwar in Gemeinden bis zu 10000 Seelen 2 Ersatzmitglieder, in größeren Gemeinden 3 Ersatzmitglieder. Hierbei ist es gleichgültig, ob und wie viele Ersatzmitglieder etwa aus früheren Wahlen noch vorhanden sind. Die neugewählten Ersatzmitglieder bleiben in der Reihenfolge für den Eintritt in den Kirchenvorstand hinter den etwa noch vorhandenen Ersatzmitgliedern aus früheren Wahlen. Die Ersatzmitglieder sind nicht für eine bestimmte oder begrenzte Zeit gewählt.

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl, die öffentlich ist, verantwortlich.

Wird gegen die Wahl Einspruch erhoben, so muß das Schriftstück mit dem Eingangsdatum versehen werden. Der Einspruchsbescheid ist zuzustellen und der Tag der Zustellung festzustellen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die neugewählten Kirchenvorsteher von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Namen der neugewählten und der im Amt verbleibenden Kirchenvorsteher (unter Angabe ihrer Amtsdauer) und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge sind uns innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einspruchsfrist unter Verwendung des Formblattes mitzuteilen. Dabei ist zu berichten, wann die neugewählten Mitglieder eingeführt wurden, und wer zum stellvertretenden Vorsitzenden und wer zum Rendanten gewählt worden ist. Bezüglich der Neuwahl des Rendanten wird auf die Verordnung Nr. 248 im Kirchlichen Anzeiger vom 15. September 1955 verwiesen.

Die gesamten auf das Wahlverfahren bezüglichen Akten, auch die Aushänge, müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Wahlprotokoll und Wahllisten sind nur auf Verlangen an uns einzusenden.

Die für die Kirchenvorstandswahl benötigten Vordrucke sind im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erhältlich. Die Verwendung dieser Vordrucke, deren sorgfältige Ausfüllung von größter Bedeutung ist, wird den mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl Verantwortlichen zur Pflicht gemacht.

Die Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. 12. 1928 und das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 mit Erläuterungen sind im Verlag J. P. Bachem in Köln 1957 in dritter Auflage erschienen und können von den Kirchengemeinden dort bezogen werden[1]).

Bei irgendwelchen Zweifeln ist rechtzeitig vor der Wahl beim Bischöflichen Generalvikariat anzufragen.

[1]) Der Wortlaut des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens sowie der Wahlordnung sind zudem abgedruckt in Band III der Diözesansynode (Dokumente) Nr. II, 54 und 55.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 219 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Frauenjugend.

Vom 11. bis 16. September 1961 wird von der Bischöflichen Hauptstelle für Frauenjugendseelsorge in Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse, religiöse Besinnungstage und Einkehrtage für die Frauenjugend durchgeführt. Das Ziel dieser Werkwoche ist, geeigneten Mitbrüdern bei der Vorbereitung auf solche Tage zu helfen in Thematik, Aufbau und Praxis der Durchführung. Herr Pater Mühlenbrock SJ, der das Werkbuch über Einkehrtage und Exerzitien; „Aktion nach innen", Verlag Haus Altenberg, geschrieben hat, wird diese Werkwoche mitgestalten. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 25,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Beginn Montag, 11. September (Anreisetag), Schluß Samstag, 16. September (Abreisetag).

Anmeldungen sind bis zum 15. August 1961 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 220 Pax-Spar- und Darlehnskasse e. G. m. b. H.

Geschäftsstelle Aachen.

Entsprechend der allgemeinen Regelung im Bankgewerbe halten wir unsere Geschäftsräume samstags geschlossen. Unsere Geschäftszeiten: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Wir bitten unsere verehrte Kundschaft, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Nr. 221 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 10. Juli 1961 Tirapu Beortegui P. Thomas CSsR in Aachen, Redemptoristenkloster, zum Seelsorger der Spanier im Bistum Aachen;

am 15. Juli 1961 Wallrafen Paul, Pfarrer in Amern St. Georg, zum Pfarrer in Kaldenkirchen St. Clemens;

am 21. Juli 1961 Rosenstein Josef, Kaplan in Mönchengladbach Heilig Kreuz, zum Pfarrer in Amern St. Georg.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 21. Juli 1961 Koschel Jakob, Professor, Dr. phil., Prälat, geb. am 8. September 1874 in Köln-Mülheim, gew. am 15. August 1899, Domkapitular an der Hohen Domkirche in Aachen, Wirkl. Geistl. Rat, Seminarprofessor i. R., Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 29. Juni 1961 Freistedt Franz, zuletzt Pfarrer an St. Martin in Zons, 55 Jahre alt;

am 8. Juli 1961 Meisenberg Anton, Rektoratspfarrer an St. Christophorus in Köln-Niehl, 52 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 222 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes erteilte am Feste des hl. Jakobus, dem 25. Juli 1961, in der Pfarrkirche St. Anna zu Düren folgenden Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die hl. Priesterweihe:

Adams Karl-August, geb. am 7. April 1936 in Basel;
Derichs Lambert, geb. am 21. Februar 1929 in Baesweiler;
Gasper Heinrich, geb. am 25. Mai 1931 in Arnoldsweiler;
Haus Karl-Heinz, geb. am 12. August 1933 in Lobberich;
Reidt Johannes, geb. am 19. Februar 1935 in Schleiden/Eifel.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 4. bis 21. Juli 1961 die kanonische Visitation im Dekanat Steinfeld vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 4. Juli in Kall 220; am 5. Juli in Dottel-Scheven 64; am 6. Juli in Keldenich 37; am 10. und 11. Juli in Sötenich 60 (darunter 7 Erwachsenen); am 12. Juli in Steinfeld 112 (darunter 24 Jugendlichen des Hermann-Josef-Hauses zu Urft und 9 Schülern des Hermann-Josef-Kollegs zu Steinfeld); am 13. Juli in Marmagen 78; am 14. Juli in Nettersheim 58; am 18. Juli in Zinsheim 85; am 19. Juli in Frohngau 31; am 20. Juli in Sistig 113; am 21. Juli in Krekel 35, insgesamt 893 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 21. Juli 1961 im Kloster Steinfeld statt.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 29. und 30. Juli 1961 die wiederaufgebaute Kirche der Pfarrvikarie Marienberg in honorem B. M. V. sub titulo Visitationis necnon St. Francisci Salesii Ep. Conf. et Eccl. Doct.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 23. Juli 1961, in der Kapelle des Priesterseminars folgende hl. Weihen:

8 Alumnen des Bischöflichen Priesterseminars und einem Professoren OCSO der Abtei Mariawald die hl. Subdiakonatsweihe und 15 Alumnen des Bischöflichen Priesterseminars die hl. Diakonatsweihe.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 13. bis 19. Juli 1961 die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Nordost vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 14. Juli in Aachen St. Martin 41 (darunter 1 Erwachsenen) und am 15. Juli in Aachen St. Elisabeth 162, zusammen 203 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 19. Juli 1961 im Altersheim „Marien Linde" der Pfarre Aachen St. Josef statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 16 | Aachen, den 15. August 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 223 Hirtenwort zur Caritaskollekte 1961 113

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 224 Fürbitten um die Freiheit der Kirche, um die Wiedervereinigung unseres Volkes und um den Frieden der Welt 114

Nr. 225 Empfehlung des „Officium Divinum Parvum" von P. Hildebrand Fleischmann OSB 115

Seite

Nr. 226 Amtliche Beglaubigungen 115

Nr. 227 Zählung der Kirchenbesucher 115

Nr. 228 Verbandstagung des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten e.V. 115

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 229 Kirchenbänke abzugeben 115

Nr. 230 Personalchronik der Diözese Aachen 115

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 223 Hirtenwort zur Caritaskollekte 1961.

Meine lieben Diözesanen!

Der diesjährigen Caritaskollekte, die am kommenden Sonntag in allen Kirchen unseres Bistums abgehalten wird, kann ich kein besseres Wort mit auf den Weg geben als die Mahnung des hl. Paulus aus der Epistel des nächsten Sonntags: „Einer trage des anderen Last; so erfüllt ihr das Gesetz Christi" (Gal 6, 2). Das ist ja das Kennzeichen des echten Christen, daß er nicht nur die eigenen Nöte und Beschwernisse sieht, sondern daß er auch ein Auge hat für die Sorgen und Lasten des Mitmenschen, und daß er bereit ist, in christlicher Bruderliebe Notleidenden und Hilfsbedürftigen zu helfen. Diese Hilfe ist zunächst eine ganz persönliche Angelegenheit, von der wir uns durch kein materielles Opfer loskaufen können. Wo uns in unserem Lebenskreis Not und Hilfsbedürftigkeit entgegentreten, müssen wir uns zu persönlicher Hilfe gerufen fühlen. Die Wohlfahrt des Staates und die Hilfe caritativer Institutionen können niemals die persönliche Hilfe von Mensch zu Mensch ganz ersetzen. Es wird immer wieder genug verschwiegene Nöte geben, die nach außen hin gar nicht bekannt werden, und es gibt andere Nöte, die keine materielle Hilfe, sondern nur das liebende Herz des barmherzigen Menschen beheben kann.

Neben dieser Verpflichtung zu persönlicher Hilfe für hilfsbedürftige Menschen haben wir weiter die Pflicht, das große Caritaswerk der Kirche zu unterstützen. Dieses Werk ist auch im modernen Wohlfahrtsstaat unentbehrlich. In zwei neuen Gesetzen, die erst vor kurzem vom Bundestag verabschiedet wurden, ist die freie Liebestätigkeit, wie sie besonders von den kirchlichen Caritaseinrichtungen geübt wird, ausdrücklich anerkannt und ihr sogar auf einer Reihe von Gebieten Vorrang vor der behördlichen Wohlfahrt eingeräumt worden. Wir dürfen uns über diese Anerkennung der kirchlichen Caritasarbeit freuen, müssen aber auch wissen, daß sie uns nicht geringe Pflichten auferlegt. Durch euer Opfer am kommenden Sonntag sollt ihr bekennen, daß ihr euch der Bedeutung des großen Caritaswerkes der Kirche bewußt seid und daß ihr dieses Werk mittragen wollt. Eure Gabe soll sowohl dem Caritasdienst der Pfarrgemeinde wie besonders auch den vielen überpfarrlichen Caritasaufgaben zugute kommen. Laßt es daher ein wirkliches, fühlbares Opfer sein, eingedenk der Mahnung des hl. Paulus in seinem zweiten Brief an die Korinther „Wer spärlich sät, wird auch spärlich ernten; wer in Segensfülle sät, wird auch in Segensfülle ernten" (2 Kor 9, 6).

Laßt mich zum Schluß noch auf etwas hinweisen. In unseren Landen ist der große Caritasheilige

St. Martinus ein guter Bekannter. Viele Kirchen unseres Bistums sind ihm geweiht. An sehr vielen Orten werden an seinem Festtag Jahr für Jahr Martinszüge mit Bescherung der Kinder veranstaltet. Wir können in diesem Jahr zwei Jubiläen zu Ehren des hl. Martinus feiern: die 1600-Jahrfeier der Gründung des ersten Klosters im Abendland durch den hl. Martinus (Ligugé in Frankreich) sowie die 100-Jahrfeier der Auffindung seines Grabes, das sich in der französischen Stadt Tours befindet. Unser Hl. Vater, Papst Johannes XXIII., wünscht, daß man dieser Jubiläen gedenkt. Er schreibt: „Es geht darum, unter den Katholiken ein eigentliches Klima der Nächstenliebe zu schaffen, eine Art ansteckenden Wettstreit, in dem sich jeder verpflichtet fühlt, das zu geben, was er hat, und das zu tun, was er kann, und zwar von ganzem Herzen."

Diesen schönen Worten unseres Heiligen Vaters brauche ich nichts mehr hinzuzufügen als die Bitte, sie am kommenden Sonntag bei der Caritaskollekte zu beherzigen.

Es segne euch der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Hl. Geist. Amen.

+ Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 27. August 1961, in allen hl. Messen zu verlesen. Die Kollekte ist am darauffolgenden Sonntag, dem 3. September 1961, in allen hl. Messen und in der Nachmittagsandacht abzuhalten.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 224 Fürbitten um die Freiheit der Kirche, um die Wiedervereinigung unseres Volkes und um den Frieden der Welt.

Aachen, 10. August 1961

Die Berlin- und Deutschlandfrage steht nach wie vor im Mittelpunkt der Weltpolitik. In den nächsten Monaten werden die Staatsmänner Entscheidungen zu treffen haben, die die Freiheit der Kirche, die Wohlfahrt und das Heil unseres gespaltenen Volkes und darüber hinaus den Frieden der Welt tief berühren.

Darum ermahnen wir erneut alle Gläubigen, Priester und Laien, im Gottesdienst, wie im persönlichen Gebet unablässig zu Gott in diesen Anliegen zu flehen.

Wir ordnen an, vom 20. August bis zum 30. September entweder im Anschluß an die hl. Messe — die sonst vorgeschriebenen Gebete fallen weg — oder während der hl. Messe (vgl. Diözesanstatuten Art. 369 § 3) die folgenden Fürbitten zu verrichten:

Allmächtiger, ewiger Gott!

Durch das Leiden, das Kreuz und die Auferstehung Deines Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus, hast Du uns erlöst und in Deine heilige Kirche berufen. Als Glieder am Leibe Christi sind wir verantwortlich für unsere Brüder.

Vertrauensvoll bitten wir Dich,
daß Du in uns die Sorge um die Zukunft unseres Volkes wachhalten wollest;

wir bitten Dich, erhöre uns

daß Du die Spaltung unseres Volkes beenden und ihm die Wiedervereinigung geben wollest;

daß Du den Völkern der Welt den Frieden schenken und erhalten wollest;

daß Du die Staatsmänner bei ihren Beratungen durch Deinen Heiligen Geist leiten wollest;

daß Du alle bedrängten Brüder und Schwestern mit Deiner Gnade stärken wollest;

daß Du der Kirche und allen ihren Gliedern ein Leben in Freiheit gewähren wollest.

Denn Du, o Herr, weißt um unsere Not. Durch das Kreuz Deines Sohnes schenke uns und unseren Brüdern Kraft, alles zu tragen, was Du uns schickst, und führe uns so zum ewigen Heil. Durch denselben Christus, unseren Herrn. Amen.

Bei den Andachten kann folgendes Gebet in diesem Anliegen verrichtet werden: Lasset uns für die Wohlfahrt unseres Volkes und den Frieden in der Welt gemeinsam beten:

Unter deinen Schutz und Schirm fliehen wir, o heilige Gottesgebärerin; verschmähe nicht unser Gebet in unseren Nöten, sondern erlöse uns jederzeit von allen Gefahren, o du glorwürdige und gebenedeite Jungfrau, unsere Frau, unsere Mittlerin, unsere

Fürsprecherin. Versöhne uns mit deinem Sohne, empfiehl uns deinem Sohne, stelle uns vor deinem Sohne.

V Bitte für uns, o heilige Gottesgebärerin.

A Auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi.

V Lasset uns beten. Wir bitten Dich, o Herr und Gott, verleihe uns, Deinen Dienern, die Freude wahren Friedens und beständiger Wohlfahrt. Laß uns auf die glorreiche Fürsprache der seligen, allzeit jungfräulichen Mutter Maria von der gegenwärtigen Trübsal befreit und mit der ewigen Freude erfüllt werden, durch Christus, unseren Herrn.

A Amen.

Die Familien sollen besonders angehalten werden, den gemeinsamen „Engel des Herrn" in der obengenannten Intention zu verrichten.

Gebetszettel mit den vorstehenden Gebeten sind bei der Druckerei Volk, Aachen, Pontstr. 135, erhältlich.

Nr. 225 Empfehlung des „Officium Divinum Parvum" von P. Hildebrand Fleischmann OSB.

Aachen, 10. August 1961

Auf ihrer außerordentlichen Plenarkonferenz vom 29. bis 30. Mai 1961 in Bühl/Baden haben die deutschen Bischöfe den Schwesterngenossenschaften erneut das „Officium Divinum Parvum" von P. Hildebrand Fleischmann OSB empfohlen. Wegen seiner liturgischen Vorzüge, vor allem wegen seines engen Anschlusses an das Kirchenjahr, ist dieses Offizium bereits von vielen Schwesterngenossenschaften angenommen worden. Im Interesse der Einheit wünschen wir diesem Kleinbrevier noch weitere Verbreitung.

Nr. 226 Amtliche Beglaubigungen.

Aachen, 10. August 1961

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gemäß Art. 110 § 2 der Diözesanstatuten Kirchenbuchauszüge ausschließlich durch den Pfarrer oder seinen geistlichen Vertreter eigenhändig zu unterschreiben sind. Diese Bestimmung gilt entsprechend auch für die amtliche Beglaubigung der Abschriften von Zeugnissen, Lebensbescheinigungen und dergleichen.

Nr. 227 Zählung der Kirchenbesucher.

Aachen, 11. August 1961

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 228 Verbandstagung des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten e.V.

Aachen, 11. August 1961

Die 48. Verbandstagung des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten findet vom 24. bis 26. September 1961 in dem Marienwallfahrtsort Kevelaer statt. Wir machen hiervon Mitteilung und geben anheim, die Teilnahme zu erlauben, soweit es die dienstlichen Belange gestatten.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 229 Kirchenbänke abzugeben.

Die Kirchengemeinde Oberzier gibt gratis ab: 1 Kommunionbank zweiteilig, je 2,40 m lang, got. Stil; mehrere Kirchenbänke neuwertig, Weichholz.

Nr. 230 Personaldronik der Diözese Aachen.

Berufung auf ein Ordinariat der katholisch-theologischen Fakultät Bonn.

S. Exzellenz, unser H. H. Bischof hat unter dem 31. Mai d. J. dem Professor am Bischöflichen Priesterseminar in Aachen, Dr. theol. et phil. Karl Delahaye, die Erlaubnis erteilt, die Ernennung zum ordentlichen Professor an der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn anzunehmen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat die Berufung auf den neuerrichteten Lehrstuhl für Theologische Enzyklopädie unter dem 28. Juli 1961 vollzogen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 28. Juli 1961 den Dechanten Bernhard Pesch, Pfarrer in Dahlem, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 30. Juni 1961 Msgr. Franz Harnacke beim Diözesancaritasverband Aachen den Titel Caritaspfarrer verliehen;

am 21. Juli 1961 die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Lechner auf die Pfarrstelle Myhl St. Johann B. angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. August 1961 krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 21. Juli 1961 die Verzichtleistung des Pfarrers Hermann Peters auf die Pfarrstelle Venwegen St. Brigida angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. September 1961 in den Ruhestand versetzt;

am 3. August 1961 die Verzichtleistung des Ehrendechanten Pfarrers Franz Jansen auf die Pfarrstelle Breinig St. Barbara angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. September 1961 in den Ruhestand versetzt.

Es wurden ernannt:

am 1. August 1961 von den Driesch Heinrich, Kaplan in Langerwehe, zum Kaplan in Mönchengladbach Heilig Kreuz, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;

am 1. August 1961 Gasper Heinrich, Neupriester aus Arnoldsweiler, zum Kaplan in Alsdorf St. Kastor, Dekanat Alsdorf;

am 1. August 1961 Jumpertz Heinrich, Kaplan in Oedt, zum Kaplan in Langerwehe, Dekanat Derichsweiler;

am 1. August 1961 Reidt Johannes, Neupriester aus Schleiden/Eifel, zum Kaplan in Kaldenkirchen, Dekanat Lobberich;

am 1. August 1961 Rinckens Lothar, Kaplan in Alsdorf St. Kastor, zum Kaplan in Oedt, Dekanat Kempen;

am 1. August 1961 Schwedt Hermann, bisher studienhalber beurlaubt, zum Kaplan in Düren St. Bonifatius, Dekanat Düren;

am 2. August 1961 Müller Josef, Kaplan in St. Tönis, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Venwegen, Dekanat Kornelimünster, mit Wirkung vom 1. September 1961;

am 3. August 1961 Blum Wilhelm, Kaplan in Brachelen, zum Kaplan in Stolberg-Atsch St. Sebastian, Dekanat Stolberg;

am 3. August 1961 Brüggemann Johannes, Kaplan in Jüchen, zum Kaplan in St. Tönis, Dekanat Kempen;

am 3. August 1961 Maaßen Herbert, Kaplan in Stolberg-Atsch St. Sebastian, zum Kaplan in Jüchen, Dekanat Hochneukirch.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 4. August 1961 Engels Leo, zuletzt Pfarrer in Ersdorf St. Jacobus, 72 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 17 | Aachen, den 1. September 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 231 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 17. September 1961 117
Nr. 232 Gebetsaufruf der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe 119

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 233 Zum Film- und Fernsehtag am 1. Oktober 1961 . 120
Nr. 234 Kollekte in allen Gottesdiensten am Fest des hl. Michael, Sonntag, 24. Sept. 1961, für die Kinderseelsorge in der Diaspora 121
Nr. 235 Stellung des Hl. Stuhls zu den Heroldsbacher Erscheinungen 121

Seite

Nr. 236 Exerzitien-Kalender 4. Quartal 1961 121
Nr. 237 Warnung vor einem Vertreter 121

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 238 Förderung der Studierenden-Gemeinden 122
Nr. 239 Familienrechtsänderungsgesetz 122

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 240 Priesterexerzitien 123
Nr. 241 Exerzitienmeistertagung 123
Nr. 242 Hausgeistlicher gesucht 123
Nr. 243 Pfarrhelfer für die Militärseelsorge gesucht . . 123
Nr. 244 Personalchronik der Diözese Aachen 123

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 231 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 17. September 1961.

Geliebte Diözesanen!

Ernst und Sorge hat unsere Herzen erfüllt, sooft wir in den letzten Monaten unseren Blick auf die kommenden schweren Entscheidungen geworfen haben. Wird es den vereinten Bemühungen der Staatsmänner beschieden sein, den Frieden für Europa und die ganze Welt zu bewahren? Kann sich die freie Welt auch in Zukunft gegen den steigenden Druck des Ostens halten? Soll unserem Volk die ersehnte Wiedervereinigung auf die Dauer versagt bleiben?

In diese sorgenvolle Weltenstunde fallen am Sonntag, dem 17. September, die Wahlen zum vierten deutschen Bundestag, der das Seine beitragen muß, um das drohende Unheil zu bannen und den glücklich erreichten Wiederaufbau unseres Volkes zu erhalten. Wir wären schlechte Hirten, wenn wir Euch nicht an die große Verantwortung dieses Wahltags erinnern, wenn wir nicht drei gewichtige Mahnungen Euch ins Herz und ins Gewissen schreiben würden:

I.

Bleibt der Abstimmung nicht fern!

Die Bundesverfassung gibt Euch das Recht, alle vier Jahre die Abgeordneten des Bundestags zu wählen. Durch sie und über sie sollt Ihr auf die Bildung der Regierung und auf die Gesetzgebung in der kommenden Wahlperiode Einfluß nehmen. Bleibt nicht aus Gleichgültigkeit oder fehlendem Interesse, aus Unzufriedenheit oder persönlicher Verstimmung der Abstimmung ferne! Ihr gebt sonst Euer Stimmrecht preis und räumt das Feld des öffentlichen Lebens bedenkenlos anderen zur Gestaltung. In dieser entscheidungsvollen Stunde gilt vielmehr das Wort, das der hochselige Papst Pius XII. einst an uns deutsche Bischöfe gerichtet hat: „Eure Gläubigen mögen sich bewußt sein, wie sehr sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten haben, daß sie von ihren öffentlichen Rechten Gebrauch und nur guten Gebrauch machen unter Zurückstellung von Sonderwünschen und

Sonderaktionen, welche die letzten und großen Ziele, um die es geht, nur schädigen könnten." (Schreiben vom 15. Februar 1953.)

II.

Macht alle Gebrauch von Eurem Wahlrecht!

Um wirklich allen Staatsbürgern die Möglichkeit zur Wahlbeteiligung zu geben, ist der Wahlvorgang so erleichtert worden, daß weder Krankheit noch unaufschiebbare Reisen die Stimmabgabe unmöglich machen. Wer also krank oder auf Reise ist, mache von der Briefwahl Gebrauch! Wem aber der Weg ins Wahllokal schwer fällt, wie den Alten und Gebrechlichen, dem sollt Ihr dabei behilflich sein! Je vollzähliger Ihr alle von Eurem Wahlrecht Gebrauch macht, um so entscheidender könnt Ihr zu einer christlichen Gestaltung unseres öffentlichen Lebens beitragen.

III.

Gebt Eure Stimme ab nach Eurem christlichen Gewissen!

Je mehr es dem Wahltag zugeht, um so zahlreicher werden jene, die unter Berufung auf christliche Worte und Namen um die Stimme der Wähler werben. Laßt Euch nicht irre machen durch christlich klingende Worte und Reden! Haltet Euch an die Männer und Frauen, die sich in der Vergangenheit um christliche Taten bemüht haben. Setzt Euch für die Kandidaten ein, die im Bundestag den Mut aufbringen, den christlichen Sonntag im Sog des modernen Wirtschaftslebens nicht untergehen zu lassen, sondern ihm seine Würde als Tag des Herrn zu erhalten. Setzt Euch für die Kandidaten ein, die aus ihrem christlichen Gewissen heraus den Mut finden, der Zersetzung des Ehe- und Familienlebens Einhalt zu gebieten, dem keimenden Leben Schutz und Achtung zu sichern und die Ehe vor leichtfertiger Scheidung zu bewahren. Setzt Euch für die Männer und Frauen ein, die dem Walten der christlichen Kräfte in Jugendpflege und Volksbildung, in Fürsorge und Caritas und nicht zuletzt im Schulwesen freien Raum lassen, die sich gegen eine stille Kollektivierung unseres Volkes wehren und damit einer inneren Bolschewisierung rechtzeitig Einhalt gebieten.

Mancher von Euch mag sich vielleicht fragen: Soll es wirklich auf meine kleine Stimme ankommen? Sind es nicht ganz andere Kräfte, die die Entwicklung der Zukunft bestimmen? — Wahr daran ist, daß sich der einzelne Mensch in unseren Tagen den Mächten des Weltenlaufes fast ohnmächtig ausgeliefert sieht. Allein, ebenso wahr ist auch, daß sich an einem Wahltag die vielen kleinen Stimmen in der Waagschale der Abstimmung zu einem wirklich entscheidenden Gewicht für die Gestaltung der Zukunft sammeln. Für die Bundestagswahl am 17. September trifft genau zu, was Papst Pius XII. in ähnlicher Lage eingeschärft hat: „Jeder hat nach dem Urteil seines eigenen Gewissens zu wählen. Es ist aber klar, daß die Stimme des Gewissens jedem aufrichtigen Katholiken befiehlt, seine Stimme dem Kandidaten oder der Liste zu geben, die gemäß dem Gesetze Gottes und der christlichen Sittenlehre wirklich hinreichende Garantien bieten für den Schutz der Rechte Gottes und der Seelen, für das wahre Wohl der Einzelnen, der Familie und der Gesellschaft." (Ansprache vom 10. März 1948.)

Laßt uns deshalb nicht nur von Herzen um einen guten Ausgang der Bundestagswahl beten! Laßt uns auch durch eine vollzählige und gewissenhafte Abstimmung unseren persönlichen Beitrag leisten zum Wohl und zur Wiedervereinigung unseres getrennten Volkes, zur Abwehr der Kriegsgefahr und zur Erhaltung des Friedens für die Völker und für die Welt.

Für die Diözese Aachen:

Aachen, den 28. August 1961

† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl ist am Sonntag, dem 10. September, in allen Gottesdiensten zu verlesen. Die Veröffentlichung in Presse und Rundfunk bis 10. September einschließlich ist nicht gestattet.

Am Tage der Wahl selbst, dem 17. September, ist folgendes kurze Hirtenwort ebenso zu verlesen:

Liebe Diözesanen!

Zum heutigen Wahlsonntag richte ich als Euer Bischof in ernster Hirtensorge nochmals die dringende Mahnung an Euch, Euer Wahlrecht auszuüben. Die Bundestagswahlen sind für unsere christlichen Anliegen und Aufgaben von so großer Be-

deutung, daß niemand der Wahlurne fernbleiben kann, ohne sein Gewissen zu belasten. Wahlrecht bedeutet Wahlpflicht, vor allem in Zeiten christlicher Entscheidung. Wählt nur aus christlicher Verantwortung ohne Rücksicht auf nur persönliche, berufliche oder andere Sonderinteressen. Setzt alles Trennende zurück, schließt Euch zusammen und seid einig; denn alle Zwietracht schadet der großen Gottessache. Fragt Euch ruhig und leidenschaftslos, wo für Selbstlosigkeit und Treue zu christlichen Grundsätzen die beste Gewähr gegeben ist, und trefft demnach Eure Entscheidung vor Gott und Eurem Gewissen.

Aachen, den 28. August 1961

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 232 Gebetsaufruf der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe.

Liebe Diözesanen!

Mit einer schmerzlichen Sorge wenden sich die in Fulda versammelten Bischöfe in diesem kurzen Wort an Euch.

Was in Berlin am 13. August d. J. begann, ist uns allen schwer auf die Seele gefallen. Die Stadt, die bisher Brücke für beide Teile unseres gespaltenen Vaterlandes sein durfte, ist nun selbst durch bittere, unerbittliche Grenzen geteilt. Die gewaltsame Spaltung Deutschlands wurde dadurch verschärft. Ungezählte menschliche Verbindungen wurden zerrissen. Da wir als Christen unsere Heimat und unser Volk mit innigem Herzen lieben, erfüllt uns das alles mit tiefem Schmerz.

Auch das kirchliche Leben ist von der vertieften Spaltung betroffen. Zum ersten Male können deutsche Bischöfe, durch äußere Gewalt gehindert, nicht an der gemeinsamen Fuldaer Bischofskonferenz teilnehmen. Es fehlen unter uns der Bischof von Meißen, der neue Bischof von Berlin und der Bischof in Görlitz. Wir sehen unsere Brüder jenseits der schmerzlichen Grenze mit sorgenvollen Fragen in die Zukunft gehen: Wird das Leben der Kirche noch stärker eingeengt werden? Werden die Christen neue Bedrückung erfahren? Wird ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit noch mehr beschnitten werden?

Gewachsen ist seit jenem Tag auch die Sorge um den Frieden der Welt. Muß uns nicht das einseitige Vorgehen politischer Kräfte beunruhigen, die die Spannungen zwischen den Völkern verschärfen und so den Frieden ernstlich gefährden!

In dieser ernsten Stunde ruft Gott uns an.

Gegen die Mächte der Spaltung und des Hasses setzen wir die Kraft der Liebe und die Tröstung brüderlicher Sorge! Je größer die äußeren Schwierigkeiten werden, um so stärker sei die Glut unseres Herzens, um so wacher unsere Verantwortung für die getrennten Brüder. Jedes Zeichen des Gedenkens, jede, auch die kleinste Gabe echter Liebe, wird nunmehr noch kostbarer sein.

Betet, Brüder, ohne Unterlaß und voll Vertrauen! Laßt uns noch einmal die großen Anliegen nennen: Die Freiheit der Kirche, Gottes Gnade für die Bedrängten, die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes, der Friede der Welt. Es muß uns zur festen, tragenden Haltung werden: Wenn wir ins Gebet gehen, dann holen wir diese Sorgen herein und geben ihnen Raum. Und auch in den Gottesdiensten unserer Gemeinden gehört ihnen ein gesicherter Platz.

Wir wollen uns noch heute in ganz Deutschland zu einer Gebetsstunde zusammenfinden, um unserer Brüder und Schwestern in ihrer Bedrängnis zu gedenken.

Öffnen wir uns dem Anruf Gottes, damit die Zeit der Prüfung für unser Volk und für jeden von uns eine Zeit der Heimsuchung und der Gnade werde.

Fulda, den 29. August 1961

Die in Fulda versammelten deutschen Bischöfe

Für die Diözese Aachen

† Johannes
Bischof von Aachen

Das vorstehende Hirtenwort wurde bereits am 30. August 1961 durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 233 Zum Film- und Fernsehtag am 1. Oktober 1961.

Aachen, 24. August 1961

15 Millionen Menschen sitzen täglich in der Bundesrepublik vor den Bildschirmen. 3 Millionen davon sind Kinder. Eine Million Kinder sieht täglich das Abendprogramm. So lautet das Ergebnis einer Rundfrage. Man schätzt, daß sich bei einem internationalen Fußballspiel oder einer der beliebten Unterhaltungssendungen die Zahl der Fernsehteilnehmer sogar fast verdoppelt.

600 Millionen Menschen besuchten 1960 in der Bundesrepublik die Filmtheater. Zwar hat sich der Kinobesuch in den letzten drei Jahren verringert; doch scheint jetzt der Tiefpunkt überschritten zu sein. Möglicherweise bahnt sich ähnlich wie in Amerika und England auch bei uns wieder eine Zunahme des Kinobesuches an. Diese Zahlen sprechen für sich. Sie bestätigen die Notwendigkeit intensiver und zeitgemäßer katholischer Film- und Fernseharbeit.

Grundlegend für diese Arbeit ist die Enzyklika Papst Pius XI. „Vigilanti Cura", die in diesem Jahr ihr 25jähriges Jubiläum feiert. Mit ihren Lehren vertraut zu sein, ist heute wichtiger denn je, weil durch das Fernsehen, das gerade in den letzten Wochen wieder 500 Spielfilme aufgekauft hat, die Macht des Films vervielfacht wird. Nach wie vor gilt ohne Einschränkung, was Pius XI. damals lehrte:

„Unter den Unterhaltungen der neuen Zeit hat sich das Kino (Fernsehen) in den letzten Jahren einen Platz von universaler Bedeutung erobert. Millionen Menschen nehmen Tag für Tag an Filmvorführungen teil."

„Das Kino (Fernsehen) ist der volkstümlichste Teil der Unterhaltung und steht allen Klassen der Gesellschaft offen. Es gibt kein stärkeres Mittel, die Masse zu beeinflussen."

„Der Film (das Fernsehen) ist eine Lektüre, die sich einprägt, sei es zum Guten oder zum Bösen. Sie ist viel wirksamer für den größten Teil der Menschen als die Predigt."

„In der Tat wäre ja die Tätigkeit unserer Schulen, unserer Vereine, und auch der Kirche selbst geschmälert und in Gefahr gebracht durch die Landplage eines sittenlosen und verderblichen Film-(Fernseh)Wesens!"

Es ist an der Zeit, die Anliegen dieser Enzyklika zu verwirklichen. Wer immer noch nicht von der Notwendigkeit katholischer Film- und Fernseharbeit überzeugt ist, möge sich von Lenin belehren lassen, der einmal sagte:

„Willst Du den Geist des Menschen ändern, willst Du sein Gewissen beeinflussen, willst Du ihn Umdenken lehren, so erreichst Du das durch den Film."

Es ist nicht damit getan, schlechte Filme abzulehnen. Gefordert ist heute positive Filmarbeit. Darauf weist der Beauftragte der Fuldaer Bischofskonferenzen für Filmfragen, S. Exz. der H. H. Bischof von Rottenburg Dr. Karl Josef Leiprecht, hin in seiner Verlautbarung vom 22. Januar 1961: „Den wertvollen Film unterstützen." Richtungweisend ist ebenfalls eine Ansprache S. Eminenz des H. H. Kardinals Dr. Julius Döpfner an die Filmschaffenden anläßlich der sog. „Berlinade". Diese bedeutsamen Beiträge werden den Herren Pfarrern zugesandt.

Wir bitten alle Seelsorger, sich damit vertraut zu machen und am 1. Oktober darüber in der Predigt zu sprechen. Desgleichen bitten wir die Seelsorger, die Laienorganisation der Filmfreunde tatkräftig zu unterstützen. Ihre Mitarbeiterrinnen und Mitarbeiter in 56 Sektionen geben sich in Zusammenarbeit mit den Filmtheaterbesitzern alle erdenkliche Mühe, wenigstens einmal im Monat einen guten Film zur Vorführung zu bringen und die Zuschauer zu einer kritischen Einstellung und zu einer richtigen Bewertung der Filme zu führen. Darüber hinaus stellt die Organisation der Filmfreunde den Seelsorgern kostenlos drei religiöse, farbige Kulturfilme zur Verfügung (von je ½ Std. Spieldauer in 16-mm- und 35-mm-Fassung):

„Die Passion", „Die Bergpredigt", „Ave Maria — Marienlob."

Diese Filme können über das Bischöfliche Generalvikariat angefordert werden.

Nr. 234 Kollekte in allen Gottesdiensten am Fest des hl. Michael, Sonntag, 24. Sept. 1961, für die Kinderseelsorge in der Diaspora.

Aachen, 25. August 1961

Die Kollekte am Sonntag vor dem Fest des hl. Michael, dem 24. September 1961, soll dem Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen. Es ist die Verpflichtung des Schutzengelvereins, die Diasporapriester und Seelsorgehelferinnen in ihrer Sorge um die religiöse Betreuung der Jugend zu unterstützen. Unter schwierigsten Verhältnissen mühen sich diese, die ihnen anvertraute Jugend im Glauben zu unterweisen und sie stark zu machen in den großen Gefahren einer glaubenslosen und glaubensfeindlichen Umwelt.

Bischof Spülbeck von Meißen erbittet die Liebe und Hilfsbereitschaft des katholischen Landes mit den Worten:

„Ein Christentum, das nur Gläubigkeit wäre und keine Liebe kennt, wäre kein Christentum. Liebe heißt: füreinander da sein in den Stunden der Not und Sorge."

Wir empfehlen den Seelsorgern in allen Gottesdiensten auf die dringlichen Anliegen unserer hl. Kirche in den Diasporagebieten, besonders in der Ostzone, hinzuweisen und um das Gebet und Opfer für die Brüder und Schwestern in der Diaspora zu bitten.

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 235 Stellung des Hl. Stuhls zu den Heroldsbacher Erscheinungen.

Aachen, 25. August 1961

Trotz früherer Verwarnung durch das Hl. Offizium hat der emeritierte Hochschulprofessor J. B. Walz unter dem Titel „Die Muttergotteserscheinungen von Heroldsbach Thurn" ein dreibändiges Werk als Manuskript herausgegeben. Das Werk wurde dem Hl. Stuhl sowie den deutschen und einer Anzahl außerdeutscher Bischöfe zugeleitet, aber auch in einem weiteren Personenkreis verbreitet. Die Anhänger der Heroldsbacher Bewegung wurden dadurch in der falschen Meinung bestärkt, der Hl. Stuhl werde in Bälde seine Haltung ändern und den sogenannten Heroldsbacher Kult gestatten. Durch Dekret vom 29. 3. 1961 hat das Hl. Offizium jedoch die Meinung des Verfassers, es handle sich bei seinem Werk um einen für die Öffentlichkeit nicht bestimmten Manuskriptdruck, zurückgewiesen und jede weitere Verbreitung dieses Werkes strikt untersagt.

Die Entscheidung des Hl. Offiziums gibt uns Anlaß zu folgender Feststellung: „Die Hoffnung, der Hl. Stuhl werde die angeblichen Visionen von Heroldsbach doch noch anerkennen und den Kult an den sogenannten Erscheinungsstätten freigeben, ist vollkommen unbegründet. Eine Verbreitung solcher Gerüchte ist ebenso töricht wie unverantwortlich. Das Urteil des Hl. Stuhls über die Unechtheit der Heroldsbacher Offenbarungen ist vielmehr als endgültig zu betrachten." Wir legen es den Seelsorgern nahe, bei passender Gelegenheit ihre Gläubigen darauf aufmerksam zu machen.

Nr. 236 Exerzitien-Kalender 4. Quartal 1961.

Predigtskizze für den Werbesonntag am 24. September 1961.

Aachen, 25. August 1961

Es wird auf den neuen Exerzitien-Kalender hingewiesen, der möglichst bald zum Aushang kommen soll.

Zur Anregung für die am letzten Septembersonntag empfohlene Exerzitien-Werbepredigt ist dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers eine Vortragsskizze von Herrn Prof. Dr. Hugo Rahner, Innsbruck, beigelegt. Ein sehr eindrucksvolles Werbeplakat mit einer Erläuterung geht in den nächsten Wochen jeder Seelsorgsstelle noch zu. Um sofortigen Aushang desselben wird gebeten.

Nr. 237 Warnung vor einem Vertreter.

Aachen, 25. August 1961

Wir sehen uns veranlaßt, vor dem Vertreter Paul Renne, Bonn, Argelanderstraße 141, zu warnen.

Herr Renne erbittet für Aufträge an die Kunstwarte (Josef Gorissen, Waldniel) ohne Vollmacht Vorauszahlungen und leitet die erhaltenen Gelder und Aufträge nicht weiter.

Nr. 238 Förderung der Studierenden-Gemeinden.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 5. 31—20/o Nr. 1210/61
An die
Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln u. Münster

Düsseldorf, den 25. Juli 1961

Betr.: Ingenieurschulen, Werkkunstschulen und höhere technisch-naturwissenschaftliche Fachschulen,
hier: Förderung der Studierenden-Gemeinden.

Die Arbeit der Studierenden-Gemeinden der Ingenieurschulen für Maschinenwesen und für Bauwesen, der Textilingenieurschulen, der Werkkunstschulen und der höheren technisch-naturwissenschaftlichen Fachschulen soll im Rahmen der Schulen gefördert werden. Die Studierenden-Gemeinden sind Einrichtungen der Kirchen, alle Arbeit wird in völliger Freiheit und Unabhängigkeit von den Schulen geleistet. Dennoch bedarf sie der Unterstützung durch die Schulen; hierzu gehört u. a.:

a) Zulassung der Einsichtnahme in die Anschriftenverzeichnisse der Studierenden, damit ihnen Semesterprogramme und sonstige Einladungen zugesandt werden können;

b) Schaffung von Gelegenheit zum Anschlag von Ankündigungen („Schwarze Bretter") im Schulgebäude an gut zugänglicher Stelle;

c) Berücksichtigung der Semesteranfangs- und Semesterschluß-Gottesdienste und anderer Gottesdienste im Rahmen der Studierenden-Gemeinden im Semesterplan der Schulen;

d) Förderung von Vortragsveranstaltungen der Studierenden-Gemeinden durch Mitarbeit bei der Abstimmung der Thematik, durch Vereinbarung günstiger Termine und Bereitstellung geeigneter Hörsäle;

e) Freistellung vom Unterricht, um die Teilnahme an Einkehrtagen und Freizeiten zu ermöglichen. Die Studierenden-Gemeinden werden die Termine möglichst so festlegen, daß höchstens die Freigabe von zwei Unterrichtstagen notwendig ist;

f) Einladung der Beauftragten für die Studierenden-Gemeinden (Studentenpfarrer, Geistl. Beiräte) zu Veranstaltungen der Schule und des Kollegiums der Schule.

Ich bitte, die Schulen in diesem Sinne zu unterrichten und anzuweisen.

gez. Werner Schütz

(L.S.)

Beglaubigt:
Unterschrift
Angestellte

Nr. 239 Familienrechtsänderungsgesetz.

Auszug aus dem Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

. . . . .

Artikel 2

Eherechtliche Bestimmungen

1. § 1 . . . . . § 48 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verlieren ihre Rechtswirksamkeit. An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

. . . . .

g) § 48 Abs. 2:
(2) „Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so darf die Ehe gegen den Widerspruch des anderen Ehegatten nicht geschieden werden, es sei denn, daß dem widersprechenden Ehegatten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft fehlen, die Ehe fortzusetzen."

. . . . .

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. August 1961

Für den Bundespräsidenten:
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Für den Bundeskanzler:
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 240 Priesterexerzitien.

(22a) Essen-Borbeck, Exerzitienhaus St. Augustin, Borbecker Straße 108, Tel. 61731:
6. bis 10. November 1961 (P. Superior Schulte-Kückelmann OMI).

(21a) Gerleve ü. Coesfeld/Westf., Benediktiner-Abtei St. Josef, Tel. Coesfeld 2756:
23. bis 27. Oktober, 6. bis 10. November, 27. November bis 1. Dezember, 11. bis 15. Dezember 1961.

(22b) Himmerod üb. Wittlich/Eifel, Abtei:
16. bis 20. Oktober, 13. bis 17. November, 11. bis 15. Dezember 1961.

(22b) Leutesdorf/Rh., Exerzitienhaus Johannesburg, Tel. Neuwied 23171:
18. bis 23. September, 16. bis 20. Oktober, 13. bis 17. November 1961.

(22b) Maria-Laach üb. Andernach, Benediktiner-Abtei:
9. bis 13. Oktober, 20. bis 24. November 1961.

(22c) Pützchen ü. Beuel, Herz-Jesu-Exerzitienhaus, Tel. Bonn 41479:
16. bis 20. Oktober, 5. bis 11. November, 11. bis 15. Dezember 1961.

(22b) Vallendar/Rh., Exerzitienhaus Schönstatt, Hillscheider Straße 2, Tel. Koblenz 60214:
12. bis 17. November, 11. bis 15. Dezember 1961.

Reifferscheid, Liebfrauenhof:
3. bis 6. Dezember 1961.

Dinklage, Priorat St. Scholastika:
13. bis 17. November 1961,
Leiter P. Petrus Becker OSB, Abtei St. Matthias, Trier,
19. bis 23. Februar 1962,
Leiter Rektor Spaemann, Steinfeld/Eifel.

Nr. 241 Exerzitienmeistertagung.

Das Österreichische Seelsorge-Institut, Wien/1., Stephansplatz 3, veranstaltet vom 24. Oktober abends bis 26. Oktober mittags eine Exerzitienmeistertagung unter dem Thema: Gewinnung der Arbeiterschaft für die Exerzitien.

Nr. 242 Hausgeistlicher gesucht.

Die deutsche Schwesternstation (6 Schwestern) des Erholungsheimes der Borromäerinnen in Ainab via Aley im Libanon (800 m ü. d. M.) sucht ab 1. Oktober 1961 für 1 bis 2 Jahre einen Hausgeistlichen. Nähere Auskunft erteilt K. Calles, Aachen, Josefsplatz 3-4, Tel. 31338.

Nr. 243 Pfarrhelfer für die Militärseelsorge gesucht.

Für die Militärseelsorge im Seelsorgebezirk Nörvenich wird ein Pfarrhelfer gesucht. Beschäftigung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach Vergütungsgruppe VIII, später VII BAT. Nachweis: Abgeschlossene Berufsausbildung, Erfahrungen im Bereich der kirchlichen Arbeit, evt. Führerschein Klasse III, Kenntnis in Stenographie und Schreibmaschine. Alter: Möglichst nicht über 35 Jahre. Bewerbungen mit handgeschriebenem ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften an Militärpfarrer L. Zermahr, Nörvenich bei Düren, Fliegerhorst.

Nr. 244 Personaldhronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 29. Aug. 1961 die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Schafgans auf die Pfarrstelle Hambach St. Antonius angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 17. Aug. 1961 Mennicken-holley Ludwig, geb. am 4. April 1884 in Eupen, gew. am 6. März 1909, Pfarrer i. R. von Düren St. Joachim, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 20. Juli 1961 Vieten Theodor, Pfarrer an St. Joseph in Düsseldorf, 62 Jahre alt;

am 2. Aug. 1961 Werner Wilhelm, Rektor, vic. expositus für den Bezirk St. Christophorus in Wuppertal-Barmen Herz Jesu, 55 Jahre alt;

am 9. Aug. 1961 Sauren Joseph, Hausgeistlicher am St.-Elisabeth-Haus in Niederkassel, 65 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 18 | Aachen, den 15. September 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete.

Nr. 245 Monitum des Hl. Offiziums zu Fragen der Moral- und Pastoraltheologie 125

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 246 Stellungnahme der deutschen Bischöfe zu dem neuen Sozialhilfegesetz und dem Änderungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz 126

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 247 Rosenkranzgebet im Monat Oktober 126
Nr. 248 Bibellesung 126
Nr. 249 Spanier-Seelsorge 126
Nr. 250 Trauungen von katholischen Spaniern in Deutschland 127
Nr. 251 Trauungen im Ausland 127
Nr. 252 Rundfunkbetreuung der italienischen Arbeiter . 130
Nr. 253 Herbstkonferenz der Frauenjugendseelsorge . . 131
Nr. 254 Herbsttagung für Ministrantenseelsorge 131
Nr. 255 Ausbildung von Seelsorgehelferinnen 131
Nr. 256 Caritasvereinigung für Landkrankenpflege . . . 131

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 257 Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) 131
Nr. 258 Durchführung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen 134
Nr. 259 Religionsunterricht an Berufsschulen durch Gewerbelehrer(innen) mit der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht 135
Nr. 260 Ordnung über die Ergänzungsprüfung in kath. Religionslehre für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen 135
Nr. 261 Annahme und Entschädigung der nicht hauptamtlichen Geistlichen bei den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten 136

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 262 Priesterexerzitien 138
Nr. 263 Harmonium zu verkaufen 139
Nr. 264 Personalchronik der Diözese Aachen 139
Nr 265 Vermischte kirchliche Nachrichten 139

Römische Dekrete.

Nr. 245 Monitum des Hl. Offiziums zu Fragen der Moral- und Pastoraltheologie.

Cum compertum habeat passim esse vulgatas et adhuc spargi multas et periculosas opiniones circa peccata VI Decalogi praeceptum et circa imputabilitatem humanorum actuum, haec Suprema Sacra Congregatio sequentes normas publici iuris fieri censuit:

1. Episcopi, Praesides Facultatum Theologicarum, necnon Seminariorum et scholarum Religiosorum Moderatores, ab iis quibus munus incumbit docendae theologiae moralis vel congeneris disciplinae, omnino, exigant ut traditae ab Ecclesia doctrinae ad amussim se conforment (cfr. can. 129).

2. Censores ecclesiastici magnam adhibeant cautelam in recensendis ac iudicandis libris et ephemeridibus, in quibus agitur de sexto Decalogi praecepto.

3. Clericis et Religiosis interdicitur ne munere psychoanalystarum fungantur, ad mentem can 139, par. 2.

4. Improbanda est opinio eorum qui autumant praeviam institutionem psychoanalyticam omnino necessariam esse ad recipiendos Ordines Sacros, vel proprie dicta psychoanalytica examina et investigationes subeunda esse candidatis Sacerdotii et Professionis Religiosae. Quod valet etiam si agitur de exploranda aptitudine requisita ad sacerdotium vel religiosam professionem. Similiter sacerdotes et utriusque sexus Religiosi psychoanalystas ne adeant nisi Ordinario suo gravi de causa permittente.

Datum Romae, ex aedibus S. Officii, die 15 iulii 1961

Sebastianus Masala, Notarius

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 246 Stellungnahme der deutschen Bischöfe zu dem neuen Sozialhilfegesetz und dem Änderungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz.

Am 30. Juni d. J. bzw. 11. August wurden das neue Sozialhilfegesetz und das Änderungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz verkündet. Die Gesetze treten am 1. Juni 1962 bzw. 1. Juli 1962 in Kraft. Die von den neuen Sozialgesetzen vorgesehenen Maßnahmen zielen auf eine umfassende Lebenshilfe, die auch geistig-seelische Not einbezieht; es seien nur genannt Beratung in Fragen der Sozialhilfe und Jugendhilfe (Eheberatung, Elternberatung, Mütterberatung, Erziehungsberatung), Krankenhilfe und vorbeugende Gesundheitshilfe, Einrichtungen der Säuglingspflege, Kindergärten, Kinderhorte, Jugendhilfe in besonderen Erziehungsnotfällen, Freizeitgestaltung, Familienfürsorge, Altenhilfe u. a. Die neuen Gesetze ermöglichen demnach die volle Entfaltung der kirchlichen Liebestätigkeit.

Nach dem neuen Sozialhilfegesetz entscheidet ausschließlich der Hilfesuchende selbst, von wem er betreut sein will. Die kirchliche Liebestätigkeit steht damit in offenem Wettbewerb mit den anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Es wird demnach Aufgabe der Seelsorge sein, den Gläubigen die Tragweite ihres jeweiligen Entschlusses bewußt zu machen: Der katholische Christ muß begreifen lernen, worin der Wert des katholischen Beistandes im Gegensatz zur interkonfessionellen Hilfe besteht; bei allen Maßnahmen der Jugendhilfe und Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche müssen gerade die katholischen Eltern die Bedeutung des religiös geprägten Beistandes erfassen.

In unserem Auftrag wird der Deutsche Caritasverband zusammen mit den Diözesanverbänden im Herbst dieses Jahres mit einer eingehenden Schulungsarbeit beginnen. Wir deutschen Bischöfe rechnen mit der verantwortungsbewußten regen Mitarbeit unserer Seelsorger.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 247 Rosenkranzgebet im Monat Oktober.

Aachen, 5. September 1961

In seiner Enzyklika „Grata Recordatio" vom 26. September 1959 (vgl. KA 29 [1959] 137 ff.) hat unser Hl. Vater Papst Johannes XXIII. das katholische Volk eindringlich zum Rosenkranzgebet aufgerufen. Priester und Laien, jung und alt, werden in diesem Rundschreiben gemahnt, besonders im Monat Oktober den Rosenkranz zu beten und die Fürbitte der Gottesmutter in den großen Anliegen der Menschheit und der Kirche zu erflehen. Als seine Hauptanliegen nennt der Papst die Erhaltung des Weltfriedens und den Beistand Gottes für das bevorstehende allgemeine Konzil. Wir ordnen an, daß in diesen überaus wichtigen Anliegen in unserer Diözese in allen Kirchen während des Oktobermonats die tägliche Rosenkranzandacht (in der im Direktorium für die Diözese Aachen 1961 S. 79 vorgeschriebenen Form) gehalten wird. Dem Wunsch des Hl. Vaters entsprechend sind die Gläubigen herzlich zur Teilnahme einzuladen. Sie sind zu ermahnen, darüber hinaus auch in den Familien den Rosenkranz in der vorgenannten Meinung eifrig zu beten.

Nr. 248 Bibellesung.

Aachen, 5. September 1961

Wie im vergangenen Jahre (KA 30 [1960] 151 f) ruft das „Katholische Bibelwerk", Stuttgart, auch in diesem Jahre anläßlich des Festes des hl. Hieronymus, des Patrons der katholischen Bibelarbeit, zur Durchführung eines Bibeltages in den Gemeinden auf. Angesichts des großen Interesses der katholischen Gläubigen an der Hl. Schrift wie auch angesichts der wachsenden Agitation der Sekten empfiehlt es sich, an einem Sonntag im Oktober eigens über die Stellung der Kirche zur Hl. Schrift und die Bedeutung der Hl. Schrift für die Gläubigen zu predigen. (Vgl. auch Diözesanstatuten Art. 266—269 und 276—284.) Auch ist es gut, den Gläubigen an den Kirchentüren katholische Bibelausgaben und biblische Hilfsmittel für die Schriftlesung anzubieten. Der Bibeltag bietet zugleich einen guten Auftakt für die Bibelarbeit mit der Gemeinde.

Das katholische Bibelwerk bietet dazu seine Hilfe an, es stellt kostenlos ausgearbeitete Predigtskizzen zur Verfügung und gibt wichtige Hinweise zur Durchführung in den beiden Heften seines Organs „Bibel und Kirche" 3/1960 und 3/1961. Beide Hefte werden separat abgegeben. Interessenten mögen sich daher wenden an das Katholische Bibelwerk, Stuttgart-W, Paulinenstraße 40/1.

Nr. 249 Spanier-Seelsorge.

Aachen, 5. September 1961

Wir teilen mit, daß die Konsistorialkongregation laut Schreiben vom 7. Juli 1961, Nr. 1557/IV — B, auf Vorschlag der Directores Operum de Emigratione in Spanien und Deutschland den Spa-

nier-Seelsorger Don Javier Lacarra aus der Diözese Pamplona, zur Zeit in München, Bismarckstraße 22, zum Direktor der Spanier-Seelsorge in Deutschland ernannt hat.

Nr. 250 Trauungen von katholischen Spaniern in Deutschland.

Aachen, 5. September 1961

Das Deutsche Ehegesetz sieht für Ausländer eine Ausnahme von der standesamtlichen Eheschließungsform vor, welche insbesondere für katholische Spanier zutrifft.

§ 15a des Deutschen Ehegesetzes bestimmt:

„Als Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 11, 12, 13, 15 und 17 dieses Gesetzes kann eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, vor einer von der Regierung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit einer der Verlobten besitzt, ordnungsmäßig ermächtigten Person in der von den Gesetzen dieses Landes vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der ordnungsmäßig ermächtigten Person geführt wird, erbringt vollen Beweis der Eheschließung. Der deutsche Standesbeamte des Bezirks, in dem die Eheschließung stattfand, hat auf Grund der Vorlage einer solchen beglaubigten Abschrift eine Eintragung in das Familienbuch zu machen und die Abschrift zu den Akten zu nehmen."

Gemäß Art. 75 des Codigo Civil Espagnol sind für die Trauungen der katholischen Spanier, auch wenn sie mit Nichtkatholiken die Ehe schließen, die Vorschriften des Codex Iuris Canonici maßgebend. Damit sind die gemäß can 1095 CIC zur gültigen Eheassistenz bevollmächtigten Personen (insbesondere der zuständige Pfarrer) auch nach spanischem Zivilrecht eheassistenzberechtigt, und die kanonische Eheschließungsform ist für den katholischen Spanier zugleich die bürgerliche Eheschließungsform. Deshalb bedarf es zur Trauung katholischer Spanier untereinander oder mit einem nichtdeutschen Partner nicht der Eheschließung vor dem Standesbeamten, sondern es genügt die kirchliche Trauung und die nachträgliche Meldung sowohl an den zuständigen Standesbeamten als auch an das Spanische Konsulat. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, daß dies nur für Ausländerehen gilt, nicht für Ehen, bei denen ein Teil deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, und nicht für Ehen von Ausländern, bei denen beide Heimatstaaten die kanonische Eheschließungsform bei Eheschließungen außerhalb des Heimatlandes nicht vorgeschrieben haben. Insbesondere muß beachtet werden, daß dies nicht für Ehen von Italienern unter sich gilt, weil das bürgerliche Recht in Italien zur bürgerlich rechtlichen Gültigkeit der außerhalb Italiens zu schließenden Ehen die Beobachtung der nach dem Recht des Staates, in dessen Bereich die Eheschließung stattfindet, vorgeschriebenen Eheschließungsform vorschreibt.

Nr. 251 Trauungen im Ausland.

Aachen, 5. September 1956

I.

Überweisung eines Brautpaares ins Ausland

1. Nachdem alle Vorbereitungen für die Trauung in vorgeschriebener Weise vollendet sind, stellt der zuständige Pfarrer eine Überweisung nach dem im folgenden angegebenen Muster aus, welche vom Bischöflichen Generalvikariat beglaubigt und dem ausländischen Pfarrer, welcher die Trauung vornehmen soll, zugestellt wird. Brautexamensprotokoll, Taufzeugnisse, Sterbeurkunden der früheren Gatten und andere Unterlagen sind bei der Vorlage beim Bischöflichen Generalvikariat beizufügen, nicht aber ins Ausland zu übersenden, sondern im Pfarrarchiv aufzubewahren. Wenn die Trauung in Italien stattfinden soll, ist die Bescheinigung über die bürgerliche Trauung nebst einer pfarramtlich beglaubigten Übersetzung ins Lateinische beizufügen.

2. Trauung deutscher Brautpaare in Rom finden gewöhnlich in der Deutschen Nationalkirche Santa Maria dell'Anima statt, auf Wunsch auch in anderen Kirchen*). Die Trauung möge dem Herrn Rektor der Anima wenigstens eine Woche vor dem in Aussicht genommenen Trauungstage angemeldet werden, weil für jede Trauung das Nihil obstat des Vicariato di Roma eingeholt werden muß. Überweisung und Bescheinigung über die Ziviltrauung (s. o.) sind der Anmeldung beizufügen. Soll die Trauung durch einen aus der Heimat mitreisenden Priester erfolgen, so sind dessen Vor- und Zuname sowie Anschrift mitzuteilen. Auch möge mitgeteilt werden, ob das Brautpaar die Trauzeugen selbst bestellt. Es ist in Rom allgemein üblich, daß die Trauung vormittags in Verbindung mit der heiligen Messe stattfindet und daß die Brautleute in dieser hl. Messe zur hl. Kommunion gehen. Den Neuvermählten kann durch den Rektor der Anima die Teilnahme an einer Audienz beim Hl. Vater vermittelt werden, die gewöhnlich mittwochs stattfindet. Bei der Anmeldung zur Audienz erhalten die Brautleute ein kleines Geschenk (Rosenkranz, Medaille) des Hl. Vaters. Auf ehrbare Kleidung wird in den römischen Kirchen streng geachtet. An Unkosten für die Trauung einschließlich aller Gebühren und Verpflichtungen kommen 7000 Lire in Betracht. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die

Deutsche Nationalkirche Santa Maria dell'Anima
Roma (222)
Via della Pace 20 (Tel. 651 130 und 651 223).

*) Vgl. Dokumente S. 1110

3. Muster für die Überweisung

Paroecia .....

Dioecesis Aquisgranensis

Litterae dimissoriae

Hisce licentiam do R. D. parocho .....

..... ad assistendum matrimonio

sponsi .....

habitantis in ..... paroeciae .....

filii ..... et .....

habitantium in .....

nati in ..... die ..... m. ..... a. .....

conditionis (Beruf) .....

baptizati in ecclesia ..... loci .....

die ..... m. ..... a. .....

confirmati in ..... die ..... m. ..... a. .....

vidui e ..... die ..... m. ..... a. .....

defuncta

et

sponsae .....

habitantis in ..... paroeciae .....

filiae ..... et .....

habitantium in .....

natae in ..... die ..... m. ..... a. .....

conditionis .....

baptizatae in ecclesia ..... loci .....

die ..... m. ..... a. .....

confirmatae in ..... die ..... m. ..... a. .....

viduae e ..... die ..... m. ..... a. .....

defuncto

Simul testor

1) supradictos sponsos rite sine ullo obloquio proclamatos esse in paroecia .....
diebus .....
(a proclamationibus obtinuisse dispensationem)
2) nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum
(dispensatos esse ab impedimento .....)
3) institutiones et adhortationes circa coniugum obligationes esse factas.

....., die ..... m. ..... a. .....

L. S. .....

Parochus

Visis documentis huic curiae exhibitis nihil obstat, quominus matrimonium, de quo supra, contrahatur servatis de iure servandis.

Aquisgrani, die ..... m. ..... a. .....

L. S. .....

Num.:

Vicarius Generalis

II.

Bescheinigung des Ledigenstandes eines Ehepartners für die Trauung im Ausland

1. Wenn eine Trennung des Brautexamens angezeigt erscheint in der Weise, daß ein hier ansässiger Ehepartner das Brautexamen hier ablegt, der andere aber im Ausland, so läßt sich der hiesige Pfarrer von ihm die erforderlichen Dokumente vorlegen, hält das Brautexamen und die Proklamation und stellt darüber nach dem unter 2. angegebenen Formular eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen uns einzureichen. Sie wird von uns mit Sichtvermerk versehen zurückgereicht und ist dann dem Pfarrer, welcher das Brautexamen des anderen Partners im Ausland vornimmt und der Trauung assistieren bzw. die Überweisung ausstellen soll, zuzusenden.

2. Muster für die Bescheinigung

Paroecia .....
Dioecesis Aquisgranensis

Testimonium

quoad matrimonium contrahendum die ..... m. ..... a. .....

in paroecia ..... loci .....

dioecesis .....

inter sponsum .....

caelibem, viduum e ..... die ..... m. ..... a. .....

defuncta,

habitantem in .....

paroecia ..... dioecesis .....

et

sponsam .....

caelibem, viduam, e ..... die ..... m. ..... a. .....

defuncto

habitantem in .....

paroecia ..... dioecesis .....

Infrascriptus parochus attestatur

sponsum(am) .....

natum(am) die ..... m. ..... a. ..... in .....

filium(am) ..... et .....

esse baptizatum(am) in ecclesia .....

loci ..... dioecesis .....

die ..... m. ..... a. .....

eundem (eandem) esse confirmatum(am) die ..... m. ..... a. .....

enim in examine me invenisse eum(eam) esse liberum(am) ad contrahendum matrimonium atque nullo impedimento canonico detineri et proclamationes rite sine ullo obloquoi esse factas.

....., die ..... m. ..... a. .....

L. S. .....

parochus

Visis documentis huic Curiae exhibitis testamur sponsum(am) ad matrimonium admitti posse.

Aquisgrani, die ..... m. ..... a. .....

L. S. .....

Num.: Vicarius Generalis

Wenn Ehehindernisse vorliegen, insbesondere wenn es sich um einen akatholischen Partner handelt, ist das Formular entsprechend zu ändern.

3. Ausländische Pfarrer, welche das Brautexamen eines Partners vornehmen, der in Deutschland geboren ist, benötigen in jedem Falle ein Taufzeugnis, welches in lateinischer Sprache auszufertigen ist, alle Angaben des Taufbuches und insbesondere einen Vermerk hinsichtlich etwaiger Eheschließungen enthält und den Sichtvermerk des Ordinarius trägt. Es ist deshalb erforderlich, derartige Taufzeugnisse vor Absendung uns vorzulegen, damit der entsprechende Vermerk angebracht werden kann.

4. Wenn ein Partner sich nach Erlangung der Geschlechtsreife ein halbes Jahr in Deutschland aufgehalten hat, benötigt der ausländische Pfarrer, welcher das Brautexamen vornimmt, vom hiesigen Pfarrer, in dessen Bereich der Partner sich aufgehalten hat, ein Zeugnis darüber, daß der Betreffende während der Zeit des hiesigen Aufenthaltes keine Ehe geschlossen hat und daß kein Ehehindernis bekanntgeworden ist. Auch dieses Zeugnis bedarf der Beglaubigung durch den Ordinarius und muß deshalb mit den entsprechenden Unterlagen uns eingereicht werden. Wenn der Ledigenstand in einem solchen Falle nicht durch Dokumente festgestellt werden kann, ist die Vernehmung zweier Zeugen erforderlich. Ein solches Zeugnis ist in lateinischer Sprache etwa in folgender Form auszustellen:

Paroecia .....
Dioecesis Aquisgranensis

Testimonium

Hisce attestor N. N. a die ..... usque ad diem in mea paroecia habitavisse et per hoc tempus neque matrimonium coram officiali civili neque iuxta formam canonicam iniisse et quoad scire possumus nullo impedimento canonica detineri.

....., die ..... m. ..... a. .....

L. S. .....

parochus

Vidimus
Aquisgrani, die ..... m. ..... a. .....

L. S. .....

Num.: Vicarius Generalis

Vordrucke der drei genannten Bescheinigungen sind bei dem Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erhältlich.

Nr. 252 Rundfunkbetreuung der italienischen Arbeiter.

Aachen, 6. September 1961

Die Funk-Korrespondenz Nr. 31 vom 3. Aug. 1961 berichtet:

Je zahlreicher die Fremdarbeiter in der Bundesrepublik werden, um so dringlicher stellt sich das Problem, wie sie den Anteil ihrer Freizeit verbringen, den sie daheim Rundfunksendungen widmen würden. Die meisten verstehen noch nicht hinreichend deutsch, um die deutschen Sender anzuhören, und viele wollen deutsch gar nicht lernen, weil sie nur saisonal beschäftigt sind. Einen bequemen Ausweg finden sie im Abhören solcher Ostsender, die Programme in ihren Sprachen ausstrahlen; über die dabei einfließende kommunistische Propaganda sind die zuständigen Stellen sehr beunruhigt. Die Betreuungsstellen verhandeln zur Zeit mit den Rundfunkanstalten, um zu ermitteln, ob und auf welche Weise diese vielleicht Abhilfe schaffen können. Am einfachsten ist das Problem gelöst, wenn die Fremdarbeiter ihre Heimatsender hören können. Das ist speziell für die italienischen Arbeiter der Fall, vorausgesetzt, es wird für gute Geräte und für die richtige Anleitung zum Bedienen der Geräte gesorgt.

Hier eine Aufstellung über die italienischen Sender, die überall in der Bundesrepublik — unter den genannten beiden Voraussetzungen — hinreichend gut zu empfangen sind:

1. Mittelwelle: Während der Fernempfangszeit bestehen Empfangsmöglichkeiten für die Sender:

Sender	Progr.	Frequenz (kHz)	Wellenl. (m)	Leist. (kW)
Roma	II	845	365	150
Milano	I	899	334	150
Vaticano		1529	195	120

2. Kurzwelle: Am Tage bestehen Empfangsmöglichkeiten für die Kurzwellensender mit den nationalen Programmen:

Sender	Progr.	Frequenz (kHz)	Wellenl. (m)	Leist. (kW)
Caltanissete	I	6060	49,5	100
Caltanissete	II	7175	41,81	100
Roma	III	3995	75,09	100

und für folgende Sender mit dem Auslandsdienst:

	Frequenz (kHz)	Wellenlänge (m)	Leistung (kW)
Roma	6010	49,92	100
Roma	7290	41,15	100
			MEZ (15.35—15.55)
Roma	5960	50,34	100
			MEZ (17.35—18.10 nur sonntags
Roma	7275	41,24	100
			nur sonntags FK

Nr. 253 Herbstkonferenz der Frauenjugendseelsorge.

Aachen, 6. September 1961

Die Herbstkonferenz der Dekanats-Frauenjugendseelsorger sowie der Diözesanseelsorger der Gliedgemeinschaften des BDKJ/F findet am 27. September 1961 in Aachen, Kloster Lindenplatz, statt.

Die Herren Dechanten und Pfarrer werden gebeten, den für die Frauenjugend in Dekanat und Diözese verantwortlichen Seelsorgern die Teilnahme zu ermöglichen. Besondere Einladungen sind bereits von der Diözesanstelle verschickt worden; ihre Folgeleistung wird um einer fruchtbaren Jugendarbeit willen dringend erwartet.

Nr. 254 Herbsttagung für Ministrantenseelsorge.

Aachen, 6. September 1961

Die bischöfliche Hauptstelle für Jugendseelsorge veranstaltet in Haus Altenberg bei Köln in der Zeit vom 6. bis 11. November 1961 die diesjährige Expertenkonferenz für Ministrantenseelsorge.

Folgende Themen kommen u. a. zur Behandlung:

1. Ministranten leben mit dem Kirchenjahr; 2. Sakramentales Leben und Meisterung des jungen Lebens; 3. Jugendbeichte; 4. Der Dienst bei der heiligen Messe; 5. Arbeitsmethodik für die Ministrantenpädagogik; 6. Kirchliche Paramentik.

Wir empfehlen besonders den Ministrantenseelsorgern den Besuch dieses Kursus.

Nr. 255 Ausbildung von Seelsorgehelferinnen.

Aachen, 6. September 1961

Am 2. Mai 1962 beginnt ein neuer Kurs für Seelsorgehelferinnen in Ilbenstadt/Oberhessen.

Für solche Bewerberinnen, die die mittlere Reife nicht besitzen, beginnt am 1. November 1961 ein Vorschulungskurs, der dann zum Besuch des Seminars für Seelsorgehelferinnen berechtigt.

Nähere Auskünfte erteilt das Seminar für Seelsorgehelferinnen in Ilbenstadt, Kreis Friedberg/Oberhessen.

Nr. 256 Caritasvereinigung für Landkrankenpflege.

Aachen, 6. September 1961

Die Caritasvereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl e. V. in Arenberg wird in ihrem Schulungsheim im Caritashaus „St. Elisabeth" am 3. November 1961 den jährlichen Hauptausbildungskursus für Landkrankenpflegerinnen (vor allem zur Krankenpflege im Heimatdorf) beginnen, die sich vielerorts als Gemeindeschwester in der Pfarrei gut bewährt haben. Der Kursus dauert vier Monate mit einer Prüfung vor dem Vertreter der Regierung. Das sich dann anschließende Praktikum von neun Monaten wird in einem geschlossenen Krankenhaus abgeleistet. Bewerberinnen sollen nicht jünger als 19 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein. Weitere Auskünfte betr. Einrichtung der Pflegestation, Anmeldung zum Kursus, Ausbildungsgang, Unkostenbeitrag usw. sowie Prospekte gibt gerne: Caritasvereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl e. V. Arenberg bei Koblenz.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 257 Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG).

Vom 27. Juni 1961

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Gewährung von Zuschüssen

(1) Genehmigte Ersatzschulen haben zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten Anspruch auf Zuschüsse des Landes nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes.

(2) Zuschüsse können auch Schulen gewährt werden, denen die vorläufige Erlaubnis nach § 37 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — erteilt worden ist.

§ 2

Verwendung der Zuschüsse

Die Zuschüsse sind zur Sicherung der Gehälter

und der Altersversorgung der Lehrer sowie der unterrichtlichen Leistungsfähigkeit der Schule zu verwenden.

§ 3

Unterrichtsbedarf

§ 7 Satz 1 des Schulfinanzgesetzes vom 3. Juni 1958 — GV. NW. S. 246 — und die nach § 7 Satz 2 des Schulfinanzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten für die Ersatzschulen entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Berechnung der Zuschüsse

§ 4

Haushaltsplan

(1) Der Schulträger ist verpflichtet, für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der die fortdauernden Einnahmen und die fortdauernden Ausgaben für die Schule enthält. Das Rechnungsjahr der Ersatzschule deckt sich mit dem Rechnungsjahr des Landes.

(2) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen ein Stellenplan und eine Besoldungsübersicht beizufügen. Der Kultusminister kann für den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Besoldungsübersicht durch Rechtsverordnung Muster vorschreiben, die für den Schulträger verbindlich sind.

§ 5

Höhe der Zuschüsse

(1) Die Zuschüsse werden nach dem Haushaltsfehlbetrag der Ersatzschule bemessen. Als Haushaltsfehlbetrag gilt der Betrag, um den beim Rechnungsabschluß die fortdauernden Ausgaben höher sind als die fortdauernden Einnahmen der Schule. Der in der Jahresrechnung nachgewiesene Haushaltsfehlbetrag ist nach Abzug der Eigenleistung des Schulträgers (§ 6) zu zahlen.

(2) Ist die Schule mit einem Schülerheim oder einer sonstigen Einrichtung verbunden, so bleiben bei der Ermittlung des Fehlbetrages die das Heim oder die sonstige Einrichtung betreffenden Einnahmen und Ausgaben außer Betracht. Das gilt insoweit nicht, als Räume und Einrichtungen des Schülerheims unmittelbar den lehrplanmäßigen Aufgaben der Schule dienen.

§ 6

Eigenleistung

(1) Der Schulträger hat als Eigenleistung 15 v. H. der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule aufzubringen.

(2) Auf die Eigenleistung sind die Bereitstellung der Schulräume mit 7 v. H. und der Schuleinrichtung mit 2 v. H. der Ausgaben der Ersatzschule anzurechnen, wenn hierfür Miet- oder Pachtzinsen oder ähnliche Vergütungen nicht in dem Haushaltsplan veranschlagt sind.

(3) Auf die Eigenleistung sind fortdauernde Zuwendungen Dritter anzurechnen, die zur Aufbringung der Eigenleistung gewährt werden.

(4) Die Eigenleistung — in den Fällen des Absatzes 2 die nach Anrechnung verbleibende Eigenleistung — kann auf Antrag des Schulträgers durch den Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bis auf 2 v. H. der Ausgaben herabgesetzt werden, wenn dem Schulträger unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen eine höhere Eigenleistung nicht zuzumuten ist.

§ 7

Begrenzung der Ausgaben

(1) Fortdauernde Ausgaben dürfen nur in der Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen veranschlagt werden, es sei denn, daß die oberste Schulaufsichtsbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt hat.

(2) Werden Schulräume und Schuleinrichtung für Veranstaltungen genutzt, aus denen fortdauernde Einnahmen erzielt werden, so dürfen die dadurch verursachten Mehraufwendungen im Haushalt der Ersatzschule nicht veranschlagt werden, es sei denn, daß in den Haushaltsplan der Schule für die Benutzung eine angemessene Miete eingesetzt wird.

§ 8

Personalausgaben
für hauptberufliche Lehrer

(1) Vier Fünftel der hauptberuflichen Lehrkräfte an Ersatzschulen sollen Planstelleninhaber sein.

(2) Das Anstellungsverhältnis der an Ersatzschulen beschäftigten Planstelleninhaber muß demjenigen eines Beamten auf Lebenszeit vergleichbar sein. Das trifft zu, wenn bei der Berufung in das Dienstverhältnis und bei Beendigung des Dienstverhältnisses die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

(3) Dienst- und Versorgungsbezüge hauptberuflicher Leiter und Lehrer sind in der Höhe zu veranschlagen, in der sie ihnen als Lehrer im öffentlichen Dienst an vergleichbaren öffentlichen Schulen nach dem Beamten-, Besoldungs- oder Tarifrecht zustehen würden.

(4) Ist der Träger der Ersatzschule zugleich Lehrer, so dürfen Bezüge für ihn nur veranschlagt werden, wenn er an dieser Ersatzschule die für den Lehrer einer vergleichbaren öffentlichen Schule festgesetzte Zahl von Pflichtstunden erteilt.

(5) Bei der Ermäßigung der Pflichtstundenzahl eines Lehrers für eine mit der Lehrtätigkeit nicht unmittelbar verbundene anderweitige Tätigkeit ist die in den Haushaltsplan einzusetzende Vergütung um einen entsprechenden Vomhundertsatz zu kürzen, es sei denn, daß die oberste Schulaufsichtsbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt hat.

(6) Die von Unterhaltsträgern öffentlicher Schulen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommene Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung von hauptberuflichen Lehrern an Ersatzschulen bleibt unberührt.

§ 9

Sonstige Personalausgaben

(1) Vergütungen für nebenberufliche Lehrkräfte dürfen in Höhe der Vergütungssätze, die für die nebenamtliche Erteilung von Unterricht im öffentlichen Dienst gelten, veranschlagt werden.

(2) Vergütungen für Angestellte, Löhne für Arbeiter und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung dürfen in der Höhe veranschlagt werden, in der sie für entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst entstehen würden.

§ 10

Regelung für Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften

Zur Abgeltung des Unterhalts für Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften als Lehrer und zur Abgeltung ihrer Altersversorgung dürfen nur 70 v. H. der Durchschnittsbezüge der vergleichbaren Lehrer an öffentlichen Schulen oder der vergleichbaren Versorgungsempfänger veranschlagt werden. Als Durchschnittsbezüge sind die Bezüge der 8. Dienstaltersstufe der in Frage kommenden Besoldungsgruppe und die 2. Stufe des Ortszuschlages nach der jeweiligen Orts- und Tarifklasse, bei der Altersversorgung der Ortsklasse A, zugrunde zu legen.

§ 11

Wegfall der Schule

(1) Wird eine Schule aufgelöst, und ist für die an dieser Schule tätig gewesenen hauptberuflichen Lehrer eine anderweitige entsprechende Verwendung im Schuldienst des Schulträgers nicht möglich, so ist in dem Haushaltsplan einer anderen, vom Kultusminister zu bestimmenden Ersatzschule Ruhegehalt nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über den einstweiligen Ruhestand zu veranschlagen. In dem Haushaltsplan dieser Ersatzschule sind auch die Versorgungslasten der aufgelösten Schule zu veranschlagen. Das Ruhegehalt und die Versorgungslasten werden vom Land erstattet.

(2) Das Ruhegehalt bleibt außer Ansatz, wenn ein Lehrer anderweitig im Schuldienst beschäftigt wird oder eine gleichwertige Beschäftigung im Schuldienst abgelehnt hat.

(3) Bei der Berechnung der Eigenleistung bleiben Ruhegehalt und Versorgungslasten außer Betracht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Lehrer, die als Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften an der Schule zur Zeit der Auflösung tätig sind, keine Anwendung.

§ 12

Veranschlagung von Sachausgaben und allgemeinen Ausgaben

Der Kultusminister kann für die Sachausgaben und die allgemeinen Ausgaben Pauschbeträge festsetzen, deren Höhe nach den Ausgaben vergleichbarer öffentlicher Schulen zu bemessen ist. Hiervon sind ausgenommen die Ausgaben für die Bewirtschaftung der Schulgrundstücke und Schulräume.

§ 13

Darlehen

(1) Zinsen für ein Darlehen, das für bauliche Instandsetzungen aufgenommen worden ist, die aus laufenden Mitteln nicht bestritten werden können, dürfen im Haushaltsplan nur dann veranschlagt werden, wenn die Baumaßnahme und die Darlehnsaufnahme durch die obere Schulaufsichtsbehörde als notwendig anerkannt worden sind und bei Darlehen von mehr als 100 000 DM der Finanzminister zugestimmt hat.

(2) Darlehnszinsen für Um-, Erweiterungs- und Neubauten dürfen im Haushaltsplan nur dann veranschlagt werden, wenn vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Abschluß des Darlehnsvertrages die obere Schulaufsichtsbehörde die Baumaßnahme und die Darlehnsaufnahme als notwendig anerkannt und bei Darlehnsbeträgen von mehr als 100 000 DM der Finanzminister zugestimmt hat.

(3) Tilgungsraten dürfen nicht veranschlagt werden.

Dritter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 14

Antrag

Die Zuschüsse werden auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Rechnungsjahres gewährt. Dem Antrag sind der Haushaltsplan, der Stellenplan und die Besoldungsübersicht sowie die Rechnung des vorhergehenden Rechnungsjahres beizufügen. Der Antrag muß bis zum 1. Juli des Rechnungsjahres gestellt werden.

§ 15

Festsetzung und Zahlung des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird von der für vergleichbare öffentliche Schulen zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde nach Vorlegung der Jahresrechnung festgesetzt. Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Zuschuß sind in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu leisten.

§ 16

Prüfungsrecht

Schulträger und Schulleiter sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Bemessung des Zuschusses erforderlich ist. Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, durch Beauftragte die Einrichtungen und Abrechnung der Ersatzschule an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen.

§ 17

Durchführung des Gesetzes

(1) Der Kultusminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

(2) Für die Wohlfahrtsschulen obliegt die Durchführung dieses Gesetzes dem Arbeits- und Sozialminister im Benehmen mit dem Kultusminister.

(3) Für die sozialpädagogischen Fachschulen und die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe führt der Kultusminister dieses Gesetz im Benehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister durch.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten § 42 des Ersten Schulordnungsgesetzes vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 —, § 7 des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 — GS. NW. S. 442 — und die Zweite Verordnung zum Ersten Schulordnungsgesetz vom 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438 — außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Finanzminister
Pütz

Für den Arbeits- und Sozialminister
Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Erkens

Der Kultusminister
Schütz

Nr. 258 Durchführung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen.

Einsatz von Geistlichen, Hilfsgeistlichen, Katecheten und Laien als Religionslehrer im Nebenamt oder Nebenberuf

RdErl. d. Kultusministers v. 25. 5. 1961 — II E 4.31 — 20/0 — 2224/60 Z 2 II E gen.

Bezug: Erlaß vom 9. 10. 1959 — Z 2/1 — 22/07 — 1240/59, ABl. KM. S. 148.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens beim Einsatz von Geistlichen, Hilfsgeistlichen, Katecheten und Laien als Religionslehrer im Nebenamt oder Nebenberuf an berufsbildenden Schulen ordne ich im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden mit sofortiger Wirkung folgendes an:

1. Für die nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Geistlichen, Hilfsgeistlichen, Katecheten und Laien stellt die kirchliche Oberbehörde oder der Leiter bzw. Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen bei dem zuständigen Regierungspräsidenten den Antrag auf Erteilung des Unterrichtsauftrages. Dem Antrag ist das amtsärztliche Zeugnis beizufügen, daß die Lehrkräfte nach Ziffer 14 Abs. 1 der Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen pp. (RdErl. des RMdI vom 30. 4. 1942, RMBliV S. 951) vorzulegen haben. Die Einforderung eines Strafregisterauszuges und polizeilichen Führungszeugnisses erübrigt sich; auf die Vorlage des Lebenslaufes mit Lichtbild wird verzichtet. Auch die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses entfällt, wenn der nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Geistliche oder Hilfsgeistliche, Katechet oder Laie ein entsprechendes Zeugnis bereits im Rahmen seiner Unterrichtstätigkeit an einer anderen Schule vorgelegt hat und durch die regelmäßige ärztliche Kontrolle an dieser Schule erfaßt wird. Mit der Einreichung des Antrages gilt die Unterrichtserlaubnis als vorläufig erteilt.
2. Beim Einsatz von Katecheten und Laien trägt die kirchliche Oberbehörde die Verantwortung dafür, daß nur solche Lehrkräfte verwendet werden, welche die Voraussetzungen der Vereinbarungen zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und der

katholischen Kirche vom 18. 2. 1956 — ABl. KM. S. 35 ff. — bzw. der Vorläufigen Vereinbarung zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen vom 2. 11. 1959 — ABl. KM. S. 148 ff. — erfüllen.

3. Für die lediglich vertretungsweise oder vorübergehende Verwendung katholischer nebenamtlicher oder nebenberuflicher Religionslehrer (Pfarrer, Pfarrverwalter, Hilfsgeistliche, Katecheten und Laien) gilt Ziffer II (2), 5, der Vereinbarung mit der katholischen Kirche vom 18. 2. 1956 — ABl. KM. S. 35 ff. —.
4. Die endgültige Unterrichtserlaubnis wird nachträglich schriftlich erteilt. Allen weiteren Formvorschriften ist nachträglich zu genügen.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes.

Nr. 259 Religionsunterricht an Berufsschulen durch Gewerbelehrer[innen] mit der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht.

Der Kultusminister Düsseldorf, den 8. Aug. 1961
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 4.41 — 1/0 Nr. 2372/61

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
An die
Oberbergämter
in Bonn und Dortmund

Betr.: Einsatz von Gewerbelehrern(innen) mit der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht

Bezug: Erlaß vom 30. 3. 1961 — II E 4.41 — 1/0 Nr. 925/61

In meinem Erlaß über die Beschäftigung von Gewerbelehrern(innen) mit der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht bin ich davon ausgegangen, daß der Mangel an Lehrkräften einen über 3 Wochenstunden hinausgehenden Einsatz ohne Beeinträchtigung des übrigen Unterrichts nicht gestattet. Wie mir jedoch berichtet wird, ist an verschiedenen Berufsschulen eine Beschäftigung mit höherer Stundenzahl möglich, ohne daß damit der allgemein- und fachkundliche Unterricht in den Berufsschulklassen beeinträchtigt wird. Wenn diese Voraussetzung gegeben ist, habe ich gegen eine Überschreitung der Höchstzahl von 3 Wochenstunden keine Bedenken.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in den amtlichen Schulblättern der Bezirksregierungen bestimmt.

L. S.

In Vertretung:
gez. Adenauer

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Angestellte

Nr. 260 Ordnung über die Ergänzungsprüfung in kath. Religionslehre für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.

In Ergänzung der Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 1957 — IP 53 — 12/1/1 Nr. 10587/57 — setze ich hiermit die Ordnung über die Ergänzungsprüfung in kath. Religionslehre für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen in Kraft.

Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Kultusministeriums NW veröffentlicht.

Düsseldorf, den 26. Mai 1961

I/2/1 53—12/1 Nr. 414/61

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 1

Meldung zur Prüfung

(1) Die Ergänzungsprüfung in katholischer Religionslehre kann von Lehrern und Lehrerinnen vor jedem Prüfungsamt an einer Pädagogischen Akademie abgelegt werden, bei der ein entsprechender Prüfungsausschuß besteht.

(2) Die Meldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes an der Pädagogischen Akademie zu richten.

§ 2

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Vorschlag des Leiters des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung zur Prüfung kann erfolgen

a) nach regelmäßiger Teilnahme an Vorlesungen bzw. Übungen in katholischer Religionslehre während eines Studiums von wenigstens vier Semestern an der Pädagogischen Akademie oder
b) nach einem den Prüfungsanforderungen entsprechenden Selbststudium oder Studium an dazu geeigneten Bildungseinrichtungen. Dieses Studium ist durch Vorlage ausführlicher Belege und auf Wunsch des Vorsitzenden des Prüfungsamtes durch ein Kolloquium vor dem Prüfungsausschuß nachzuweisen.

§ 3

Prüfungsanforderungen

In der Ergänzungsprüfung in katholischer Religionslehre, die aus einer mündlichen Prüfung (§ 4) und einem Unterrichtsversuch oder einer religiösen Veranstaltung (§ 5) besteht, werden verlangt:

a) die Kenntnisse in Bibelkunde, Glaubenslehre, Sittenlehre, Liturgik und Kirchengeschichte, die für das Leben mit der Kirche und für einen fruchtbaren Religionsunterricht an der Volksschule nötig sind;

b) die Vertrautheit mit der Religionspädagogik und Unterrichtsmethodik, die für einen fruchtbaren Religionsunterricht an der Volksschule erforderlich ist.

§ 4
Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer vor dem Prüfungsausschuß ist die Unterrichtslehre angemessen zu berücksichtigen.

§ 5
Unterrichtsversuch oder religiöse Veranstaltung

(1) Als Unterrichtsversuch ist eine Unterrichtsstunde in Religionslehre in einer Volksschulklasse unter Anwesenheit des Prüfungsausschusses abzuhalten.

(2) An Stelle der Unterrichtsstunde kann nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses auch eine religiöse Veranstaltung mit einer Volksschulklasse durchgeführt werden.

(3) Das Thema der Unterrichtsstunde oder die Art der religiösen Veranstaltung und die Altersstufe der Klasse sind dem Kandidaten frühestens drei Tage, spätestens jedoch 24 Stunden vor Beginn der Unterrichtsstunde bzw. der religiösen Veranstaltung von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bekanntzugeben.

§ 6
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen finden die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 bis 3 und Absatz 9 der Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 1957 Anwendung.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat im Durchschnitt der Noten für die mündliche Prüfung und den Unterrichtsversuch bzw. die religiöse Veranstaltung nicht mindestens die Note „ausreichend" erhält.

§ 7
Wiederholung der Prüfung

Für die Wiederholung der Prüfung findet die Vorschrift des § 13 der Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 1957 Anwendung.

§ 8
Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Ergänzungsprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis gemäß Anlage 1.

(2) Über eine nichtbestandene Ergänzungsprüfung erhält der Kandidat eine Bescheinigung nach Anlage 2.

§ 9
Prüfungsgebühren

(1) Für die Ergänzungsprüfung in katholischer Religionslehre wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 40,— DM erhoben.

(2) Die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 bis 5 der Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 1957 finden Anwendung, Absatz 5 jedoch mit der Maßgabe, daß ein Betrag von 30,— DM von den Prüfungsgebühren einbehalten wird.

§ 10
Schlußbestimmung

Die Ordnung über die Ergänzungsprüfung in katholischer Religionslehre für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1961
I/2/1 — 53—12/1 Nr. 414/61

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Schütz

Nr. 261 Annahme und Entschädigung der nicht hauptamtlichen Geistlichen bei den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten.

AV d. JM vom 25. April 1961 (4561 — III C. 6) — JMBl. NRW S. 127

Hinsichtlich der Annahme und Entschädigung der nicht hauptamtlichen Geistlichen bei den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten ist, wie ich auf Grund der Nrn. 21 und 94 der Vorläufigen Strafvollzugsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AV d. JM v. 11. August 1948 — IV 4400 — 17) und im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimme, vom 1. Januar 1961 an wie folgt zu verfahren:

A. Evangelische und katholische Seelsorge

I. Allgemeines

Wenn bei einer Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt hauptamtliche Geistliche nicht vorhanden sind, dürfen die Generalstaatsanwälte als höhere Vollzugsbehörde hauptamtliche Pfarrer benachbarter Justizvollzugsanstalten mit der Ausübung der Seelsorge beauftragen. Falls dies nicht angängig ist oder teurer wird, sind sie ermächtigt, Geistliche als Hilfskräfte nach den folgenden Bestimmungen anzunehmen, wobei sich deren Auf-

gabenkreis aus den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vollzugsverordnungen, den sonstigen Anordnungen des Justizministers und den Dienstanweisungen ergibt.

II. Beamtete Pfarrer der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände (Kirchenbeamte)

1. a) Geistlichen, die Beamte einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder eines Verbandes einer solchen Gesellschaft sind, ist für die Tätigkeit bei Justizvollzugsanstalten oder Jugendarrestanstalten monatlich höchstens zu gewähren bei einer Durchschnittszahl der zu betreuenden Insassen

von weniger als 10	=	22,— DM
von mindestens 10 bis 20	=	26,25 DM
von mehr als 20 bis 30	=	31,50 DM
von mehr als 30 bis 40	=	42,— DM
von mehr als 40 bis 50	=	52,50 DM
von mehr als 50 bis 60	=	64,75 DM
von mehr als 60 bis 75	=	80,50 DM
von mehr als 75 bis 100	=	98,— DM
von mehr als 100 bis 125	=	117,25 DM
und für weitere 10 bis 25 je	=	19,25 DM.

Mehr als 300 Insassen werden nicht gerechnet.

b) Bei der Bemessung der Vergütung soll insbesondere die Zahl der zu haltenden Gottesdienste berücksichtigt werden. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Gewährung der Höchstsätze bei einer Durchschnittszahl bis zu 50 Gefangenen oder Arrestanten in der Regel die Abhaltung eines Gottesdienstes und einer religiösen Unterweisung, bei einer höheren Durchschnittszahl diejenige von mindestens zwei Gottesdiensten und einer religiösen Unterweisung im Monat voraussetzt. Erwünscht sind auch regelmäßige Zellenbesuche. Finden die religiösen Betreuungen seltener statt, so ist die Vergütung angemessen herabzusetzen.

c) Soweit infolge besonderer örtlicher Verhältnisse (z. B. geringer Größe des Kirchenraumes, getrennter Lage der Anstaltsgebäude) der Gottesdienst für alle Gefangenen derselben Vollzugsanstalt nicht gleichzeitig stattfinden kann, darf für jeden Gottesdienst, der aus diesem Grunde über die sonst übliche Zahl hinaus abgehalten wird, eine besondere Vergütung von 17,50 DM gewährt werden.

2. Der Geistliche erhält für die Gestellung der Kultusbedürfnisse neben den Vergütungen nach Nr. 1 eine Pauschentschädigung, die nach den obwaltenden Verhältnissen zu bemessen ist, jedoch 10 v. H. der Vergütung und den Höchstbetrag von 250 DM jährlich nicht überschreiten darf.

Gegen eine besondere Bezahlung des Organisten aus Landesmitteln im Rahmen der für Organisten allgemein festgesetzten Vergütungen ohne Kürzung des für Kultusbedürfnisse vorgesehenen höchstzulässigen Pauschbetrages bestehen keine Bedenken, sofern die übrigen Auslagen des Geistlichen für Kultusbedürfnisse den Pauschbetrag bereits erreichen.

3. Ausgaben für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel oder, falls solche nicht verkehren, eigener oder Mietfahrzeuge beim Zurücklegen des Weges zu und von der Anstalt können den Geistlichen erstattet werden, wenn dies infolge größerer Entfernung gerechtfertigt ist.

4. Dem Geistlichen werden während eines Erholungsurlaubs, bei Krankheit und aus Anlaß sonstiger Verhinderung die laufenden Vergütungen sowie die Pauschentschädigung für die Kultusbedürfnisse, sofern er diese in der Zwischenzeit gleichfalls bereithält, weitergewährt. Falls eine Vertretung notwendig ist, wird der Vertreter von Amts wegen bestellt und vergütet. Dauert die Verhinderung des Geistlichen im Einzelfall länger als sechs Wochen, so entfallen die Bezüge für die Folgezeit.

5. Die Vergütung ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen; sie ist monatlich nachträglich zu zahlen, wenn der Geistliche sich mit einer vierteljährlichen Zahlung nicht einverstanden erklärt. Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Nimmt der Geistliche die seelsorgerische Betreuung mehrerer Anstalten oder Außenarbeitslager wahr, so ist die Vergütung für jede Anstalt bzw. jedes Lager gesondert zu berechnen.

b) Bei der Festsetzung der auf eine volle Zahl aufzurundenden Durchschnittsbelegung sind die auf dauernden Außenarbeitsstellen untergebrachten Gefangenen nicht mitzuzählen, wenn die seelsorgerische Betreuung dieser Gefangenen einem anderen Geistlichen übertragen ist. Gefangene, welche während eines Transports nur für kurze Zeit (eine Nacht) in der Anstalt untergebracht werden, sind gleichfalls nicht mitzuzählen.

III. Geistliche, die Beamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes sind

Wird außerhalb der Justizverwaltung angestellten Geistlichen, die Beamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes sind, die Anstaltsseelsorge nebenamtlich übertragen, so finden die Bestimmungen in Abschnitt II Nr. 1—3 und 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die nach Abschnitt II Nr. 1 festzusetzende Vergütung die in Ziffer 12 der VO über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) i. d. F. der VO vom 7. November 1953 (GS NW S. 255) bestimmten Jahreshöchstbeträge von 2400 DM bzw. 3600 DM nicht übersteigen darf. Die Fortzahlung der Bezüge für die Nebentätigkeit während eines Urlaubs und einer sonstigen Verhinderung richtet sich nach den für das Hauptamt geltenden Bestimmungen. Dauert die Verhinderung im Einzelfall länger als sechs

Wochen, so ist regelmäßig die Beendigung des Nebenamtes herbeizuführen.

IV. Nichtbeamtete Geistliche

Werden Geistliche, die weder ein Amt einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft oder eines Verbandes einer solchen Gesellschaft innehaben noch Beamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes sind (z. B. Ordensgeistliche), als Anstaltsseelsorger auf Privatdienstvertrag angestellt, so richten sich ihre Bezüge nach Vergütungsgruppe III der Anlage Ia zum BAT. Bei nicht vollbeschäftigten Kräften findet § 34 BAT entsprechende Anwendung. Hierbei ist nicht ausschließlich von der Zahl der seelsorgerischen Einzelleistungen und der hierfür notwendigen Zeit auszugehen, sondern es ist auch die Dauer der Vorbereitungen auf die kirchlichen Handlungen angemessen zu berücksichtigen.

Bezüglich der Kultusbedürfnisse und der Fahrtauslagen gelten die Bestimmungen in Abschnitt II Nr. 2 und 3 entsprechend.

V. Hauptamtliche Pfarrer bei Justizvollzugsanstalten

Hauptamtlichen Anstaltsgeistlichen wird für die Seelsorge an mehreren Justizvollzugsanstalten oder Jugendarrestanstalten — abgesehen von etwa zustehender Reisekostenentschädigung oder Ersatz der Fahrtauslagen bei Dienstgängen — neben ihrem Diensteinkommen eine besondere Vergütung nicht gewährt.

VI. Vertretung der Anstaltsgeistlichen

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist auch zu verfahren, wenn Vertreter für Geistliche (einschließlich der hauptamtlichen) zu bestellen sind. Nimmt der Vertreter nur die Gottesdienste wahr, so kann ihm für jeden abgehaltenen Gottesdienst eine Vergütung bis zu 21 DM gewährt werden.

VII. Evangelische und katholische Einzelseelsorge

Sofern bei einer Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt weder hauptamtliche Pfarrer benachbarter Vollzugsanstalten noch Geistliche nach Maßgabe der Abschnitte II, III und IV mit der Ausübung evangelischer oder katholischer Seelsorge beauftragt sind, kann für geistliche Betreuung, die im Einvernehmen mit dem Anstaltsvorstand auf Wunsch einzelner Gefangener oder Arrestanten stattfindet, für den Besuch

bis zu 3 Gefangenen oder Arrestanten 8,75 DM
bis zu 5 Gefangenen oder Arrestanten 13,20 DM
bis zu 10 Gefangenen oder Arrestanten 17,50 DM

gezahlt werden.

Bezüglich der Kultusbedürfnisse und der Fahrtauslagen gelten die Bestimmungen in Abschnitt II Nr. 2 und 3.

B. Seelsorge anderen Bekenntnisses

Für den geistlichen Zuspruch anderen als evangelischen oder katholischen Glaubens nach Nr. 94 der Vorläufigen Strafvollzugsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten die Bestimmungen der Abschnitte A I Satz 2 und VII sinngemäß.

C. Schlußbestimmungen

1. Abweichungen von dieser AV zuungunsten des Landes bedürfen meiner Zustimmung.

2. Die AV vom 13. Oktober 1955 (JMBl. NRW S. 253) und die RV vom 22. Mai 1956 (4561 — III C. 6) werden mit dem Inkrafttreten dieser AV aufgehoben.

IMBl. NRW. 1961 S. 127 ff.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 262 Priesterexerzitien.

(22a) Essen-Borbeck, Exerzitienhaus St. Augustin, Borbecker Straße 108, Tel. 61731:
(Keine Kurse im 1. Quartal 1962.)
Erst vom 7. bis 11. Mai und vom 5. bis 9. November 1962.
Beide Kurse hält P. Provinzial Dr. Fr. Gypkens PA.

(21a) Gerleve ü. Coesfeld/Westf., Benediktiner-Abtei St. Josef, Tel. Coesfeld 2756:
15. bis 19. Januar, 12. bis 16. und 26. bis 30. März, 9. bis 13. April 1962.

(22b) Himmerod üb. Wittlich/Eifel, Abtei:
(1. Quartal 1962 keine Kurse.)

(22a) Kevelaer/Ndrh., Priesterhaus, Kapellenplatz 35, Tel. 2704:
5. (19 Uhr) bis 9. November 1961 (18 Uhr) (4 Tage)
P. Provinzial Dr. Gypkens P. A.
12. (19 Uhr) bis 16. November 1961 (18 Uhr) (4 Tage)
P. Superior Hendriks, OMI.
26. (19 Uhr) bis 30. November 1961 (18 Uhr) (4 Tage)
P. Dr. Albert Rohner SVD.
10. (19 Uhr) bis 14. Dezember 1961 (18 Uhr) (4 Tage)
Rektor Spaemann.
12. (19 Uhr) bis 16. Februar 1962 (18 Uhr)
P. Superior Hendriks, OMI.

(22b) Leutesdorf/Rh., Exerzitienhaus Johannesburg, Tel. Neuwied 23171:
2. bis 6. Januar 1962 (besonders für Religions-Lehrer).

(22b) Maria-Laach üb. Andernach, Benediktiner-Abtei:
(Wegen Bauarbeiten bis Frühjahr 1962 einschließlich keine Kurse.)

(22c) Pützchen ü. Beuel, Herz-Jesu-Exerzitienhaus, Tel. Bonn 41479:
8. bis 17. Januar, 12. bis 16. Februar, 19. bis 23. März 1962.

(22b) Vallendar/Rh., Exerzitienhaus Schönstatt, Hillscheider Straße 2, Tel. Koblenz 60214:
12. bis 16. Februar 1962.

Nr. 263 Harmonium zu verkaufen.

Ein sehr gutes Harmonium Marke „Hofberg", mit 12 Registern und 2 Knieschwellern, innerlich wie äußerlich in bestem Zustand und wegen seines schönen großen Tones auch in großen Räumen verwendbar, wird zum Preis von 445,— DM angeboten. Interessenten mögen sich wenden an R. Stratmann, Broich b. Jülich, Hauptstraße 98, Tel. Jülich 2960.

Nr. 264 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 6. Sept. 1961 Religionslehrer Karl Schmelzer, Aachen, David-Hansemann-Realschule für Jungen I und
Religionslehrer Wilhelm Oberbandscheid, Aachen, Städtische Realschule für Mädchen I, zu Realschulpfarrern ernannt.

Es wurden ernannt:

am 24. Aug. 1961 Adams Karl August, Neupriester aus Olten (Schweiz), zum Kaplan in Viersen St. Peter und Paul, Dekanat Viersen;

am 24. Aug. 1961 Bahnschulte Heribert, Kaplan in Eschweiler St. Peter und Paul, zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis, Dekanat Mönchengladbach-Nordost;

am 24. Aug. 1961 Derichs Lambert, Neupriester aus Baesweiler, zum Kaplan in Brachelen St. Gereon, Dekanat Geilenkirchen;

am 24. Aug. 1961 Ernst Adolf, Kaplan in Aachen-Burtscheid St. Michael, zum Kaplan in Eschweiler St. Peter und Paul, Dekanat Eschweiler;

am 24. Aug. 1961 Franken Anton, Kaplan in Monschau, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Reetz St. Margareta, Dekanat Blankenheim;

am 24. Aug. 1961 Rang Wilhelm, Kaplan in Eschweiler-Pumpe-Stich St. Barbara, zum Kaplan in Krefeld-Oppum Hl. Schutzengel, Dekanat Krefeld-Ost;

am 24. Aug. 1961 Seeger Kaspar, Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis, zum Kaplan in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen-Südwest;

am 24. Aug. 1961 Stockebrand Johannes, Kaplan in Stolberg-Donnerberg St. Josef, zum Kaplan in Eschweiler-Pumpe-Stich St. Barbara, Dekanat Eschweiler;

am 24. Aug. 1961 Vliegen Johannes, Kaplan in Aachen St. Jakob, zum Kaplan in Krefeld St. Johann B., Dekanat Krefeld-Süd;

am 24. Aug, 1961 Vossen Eduard, Kaplan in Krefeld St. Johann B., zum Kaplan in Monschau St. Mariä Geburt, Dekanat Monschau;

am 24. Aug. 1961 Willms Wilhelm, Kaplan in Viersen St. Peter, zum Kaplan in Aachen-Burtscheid St. Michael, Dekanat Aachen-Südwest;

am 1. Sept. 1961 Bach Peter, Pfarr-Rektor a. D., zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Broich St. Philippus und Jakobus, Dekanat Jülich;

am 1. Sept. 1961 Bertram Johannes, Kaplan in Kall, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Alendorf St. Agatha, Dekanat Blankenheim – mit der Berechtigung, den Titel Pfarrer zu führen –;

am 1. Sept. 1961 Brück Heribert, Kaplan in Krefeld St. Dionysius, zum Kaplan in Kall St. Nikolaus, Dekanat Steinfeld;

am 1. Sept. 1961 Haus Karl Heinrich, Neupriester aus Aachen St. Marien, zum Kaplan in Krefeld St. Dionysius, Dekanat Krefeld-Nord;

am 1. Sept. 1961 Jakobs Hermann Josef, Kaplan in Lobberich, zum Kaplan in Aachen St. Marien, Dekanat Aachen-Südwest;

am 1. Sept. 1961 Nießen Johannes, Pfarrer in Broich St. Philippus und Jakobus, zum Pfarrer in Myhl St. Johann B., Dekanat Wassenberg;

am 1. Sept. 1961 Timberg Peter, Pfarrer in Alendorf St. Agatha, zum Pfarrer in Breinig St. Barbara, Dekanat Kornelimünster.

Nr. 265 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Franziskanerkirche zu Mönchengladbach am 1. September 1961 vier Fratres OFM die Subdiakonatsweihe, am 2. September einem Frater die hl. Diakonatsweihe und folgenden drei Fratres die hl. Priesterweihe:

Ägidius Thomas aus Köln-Ostheim;
Wunibald Volberg aus Neviges;
Gereon Kübel aus Brühl.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 8. September 1961 in der Klosterkirche der Missionare von der hl. Familie 26 Angehörigen der belgischen Wehrmacht das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 | Aachen, den 1. Oktober 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 266 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1961 . . 141
Nr. 267 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Marien in Viersen-Hamm, Dekanat Viersen . 142

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 268 Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu Film und Fernsehen 143

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 269 Kursus zur Erlangung der missio canonica für Lehrer, die aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik kommen 143
Nr. 270 Unvermutete Revision der Kirchenkasse 144
Nr. 271 Ansiedlungsgebühren 144
Nr. 272 Geistlicher Mitarbeiter für die Frauenseelsorge 146
Nr. 273 Fest der Mutterschaft Mariens als Gebetstag der Frauen im Bistum 146
Nr. 274 Zeitungen für ausländische Gastarbeiter . . . 146

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 275 Anerkennung der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers als Werbungskosten für Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen . 147

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 276 Priesterexerzitien 147
Nr. 277 Personalchronik der Diözese Aachen 147
Nr. 278 Vermischte kirchliche Nachrichten 147

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 266 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1961.

Geliebte Diözesanen!

Der nächste Sonntag steht in der ganzen Kirche im Zeichen der Weltmission. Der Heilige Vater ruft dabei in jedem Jahr alle Katholiken zum gemeinsamen Gebet und Opfer für die Missionen auf. Er hat gesagt, die Sorge um sie sei wie ein Fieber, das ihn Tag und Nacht verzehrt. Ihn bedrängt der Gebetsauftrag des Herrn: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende" (Mt 9, 38).

Zur Stunde arbeiten unter den Völkern in Übersee 11 000 deutsche Glaubensboten als Priester, Schwestern, Brüder, Missionsärzte oder Missionare im Laiengewand. Sie verdanken ihren hohen Beruf nächst der Gnade Gottes dem Gebet. Aber Deutschland könnte der Mission noch weitmehr Missionare schenken, wenn in den Familien und Gemeinden noch mehr und noch beharrlicher gebetet würde um Missionsberufe.

Wir haben den Adel der Gotteskindschaft und die Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus unverdient als Geschenk erhalten. Laßt uns deshalb am Weltmissionssonntag im hl. Meßopfer und in der Missionsandacht inständig darum bitten, daß dieser Reichtum durch die Missionare auch jenen Millionen zuteil wird, die nach dem Brot der Wahrheit hungern und den Frieden Christi im Reiche Christi noch nicht kennen.

Unsere Missionare und ihre oft so jungen Gemeinden sind aber nicht nur auf unser Gebet, sondern auch auf unser Opfer angewiesen. Solche Opfer werden von vielen Gläubigen gebracht, die sich als Mitglieder des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung dem wichtigsten Missions-Hilfswerk des Papstes verpflichtet haben. Mit ihren Gaben konnte die Aachener Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in diesem Jahr wenigstens 68 der 700 Missionsgebiete der Kirche helfen. Sie liegen in Japan, der Südsee, auf den Philippinen, in Afrika, Südamerika und Skandinavien. Außer diesen Gebieten hat uns der Heilige Vater noch 18 Priesterseminare und 40 Kleine Seminare anvertraut, in denen junge Menschen aus den Missionsländern zum Priestertum geführt werden. Für all diese Aufgaben konnte die Aachener Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung kürzlich wieder 10 Millionen DM zur Verfügung stellen. Die Summe ist trotz ihrer Höhe gering, wenn man die Größe der gestellten Aufgabe bedenkt. Allen Mitgliedern des Päpstlichen Missionswerkes aber, die dazu beigetragen haben, danke ich herzlich dafür. Denn sie helfen dem Heiligen Vater, seine Sorgen zu tragen.

Aber noch haben längst nicht alle Gläubigen erkannt, welche Opfer sie bringen müssen, damit aus einer immer noch gespaltenen Welt ein Gottesvolk werden kann. Darum bitte ich Euch herzlich: bemeßt Eure Gabe am Weltmissionssonntag nach der Größe des Opfers, das Ihr aus Dankbarkeit und Mitleid für den Kampf gegen Hunger und Krankheit gebracht habt. Der Hunger der Seelen ist noch schlimmer als jener der Leiber.

Ich vertraue Eurer Hilfsbereitschaft. Werdet daher Mitglieder und Wohltäter jenes Werkes, auf

das der Heilige Vater so große Hoffnungen für das Wachsen der Weltkirche setzt. Was Ihr in dieser Woche und am nächsten Sonntag im einzelnen tun könnt, werden Euch Eure Seelsorger gern und deutlich sagen.

Es segne Euch der allmächtige Gott, † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 25. September 1961

+ Johannes
Bischof von Aachen

Anweisungen zum Weltmissionssonntag 1961

Der Weltmissionssonntag wird in diesem Jahr am 22. Oktober 1961 in unserer Diözese gehalten.

Wir ordnen daher für alle Pfarrkirchen, Kapellen und Klosterkirchen an:

1. In allen hl. Messen ist die Oration aus der Messe „Pro Propagatione fidei" einzulegen. Mit den Gläubigen soll gemeinsam in den Gottesdiensten für die Missionen gebetet werden, am Nachmittag nach Möglichkeit eine Betstunde für die Missionen oder am Abend eine Missionsfeierstunde stattfinden.
2. Am Sonntag vorher, dem 15. Oktober, ist das vorstehende Hirtenwort zu verlesen. Die Predigten am Weltmissionssonntag sollen in allen hl. Messen die Verpflichtung zu einer wirksamen Missionshilfe allen Gläubigen vor Augen stellen. In jeder Gemeinde ist das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung so einzurichten und zu fördern, daß es wirksam den Wünschen des Hl. Vaters genügen kann. Daher ist größter Wert darauf zu legen, daß die erwachsenen Gläubigen einschließlich der schulentlassenen Jugendlichen für die Mitgliedschaft im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung gewonnen werden. Das tägliche Gebet der Mitglieder und das geringe finanzielle Opfer von jährlich 3,60 DM sollten für verantwortungsbewußte Katholiken ein Mindestmaß an Missionshilfe darstellen.
3. In allen Gottesdiensten soll eine Kollekte abgehalten werden. Ihr Ertrag sowie alle Sammlungen für die Missionen an diesem Tage sind ausschließlich ohne Abzug dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung über die Bistumskasse zuzuführen. Die Kollekte ist den Gläubigen am vorhergehenden Sonntag, dem 15. Oktober, warm zu empfehlen.
4. Geeignetes Predigtmaterial geht allen Priestern durch den Priester-Missionsbund zu. Textstreifen: „Denk an die Weltmission" für die Kirchtüren, Aufnahmebilder, Aufnahmelisten, Kassabücher für die Präsides, Beitragsbüchlein für die Förderer mögen unter Angabe der benötigten Menge kostenlos beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstr. 14 (Tel. 3 24 41), bestellt werden. Wir empfehlen, die Sonderzeitung „Welt, wohin?" und die Sammeltütchen, die allen Pfarrern ohne Bestellung in einer der Seelenzahl entsprechenden Anzahl zugehen, am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag auszuteilen.

Nr. 267 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Marien in Viersen-Hamm, Dekanat Viersen.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Vikarie St. Marien in Viersen-Hamm wird aus der Pfarre St. Josef in Viersen ausgepfarrt und zur Pfarrvikarie erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrvikarie St. Marien in Viersen-Hamm werden wie folgt festgelegt:
   Von der Kreuzung Freiheitsstraße mit der Gereonstraße verläuft die Grenze in gerader Linie in nordöstlicher Richtung zum Wasserturm, von hier weiter in nordöstlicher Richtung, ebenfalls eine gerade Linie bildend, über den Robend, östlich entlang den Hausgrundstücken Robend 105c und 112, so daß diese bei der Pfarre St. Josef verbleiben, bis zu ihrem rechtwinkligen Auftreffen auf den Schmutzwasserkanal. Die Grenze geht weiter in südöstlicher Richtung nördlich entlang dem Schmutzwasserkanal bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Donker Weg, dann, beide Seiten des Donker Weges einschließend, weiter, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Neuwerk auftrifft, der sie nach Süden folgt bis zur Eisenbahnlinie. Von hier aus ist die Grenze identisch mit der Pfarrgrenze zu den Nachbarpfarreien bis zur Kölnischen Straße, deren Achse die weitere Grenze bildet bis zum Schnittpunkt Freiheitsstraße/Gereonstraße.
3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarre St. Josef in Viersen erfolgte aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Josef vom 16. 6. 61.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

Aachen, den 25. August 1961

Gz.: 51.11—905/55 + Johannes
L. S. Bischof von Aachen

Abschrift

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 25. 8. 1961 vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Marien in Viersen-Hamm wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 462) anerkannt.

Düsseldorf, den 12. September 1961

L. S. Der Regierungspräsident
gez. Baurichter

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 268 Verlautbarung der deutschen Bischöfe zu Film und Fernsehen.

Vor 25 Jahren hat Papst Pius XI. in einem bedeutsamen Rundschreiben zu den Filmfragen Stellung genommen. Dieses Rundschreiben beginnt mit den Worten: „Vigilanti cura", das heißt: „mit wachsamer Sorge".

Mit wacher Sorge verfolgen auch die deutschen Bischöfe seit Jahren die Entwicklung im Filmwesen. Die gemeinsamen Bemühungen um den guten Film sind in den vergangenen Jahren nicht ohne Erfolg geblieben. Wir wollen das dankbar anerkennen. Vieles bleibt aber noch zu tun. Mehr als zwei Millionen katholische Laien haben sich in der Filmliga zusammengeschlossen. Seit zehn Jahren geht ihr Bemühen um den guten Film und ihr Kampf gegen den schlechten Film. Im Wissen um ihre Verantwortung haben die Mitglieder der Filmliga ihr Versprechen abgelegt. Sie haben sich verpflichtet, ihr Verhalten dem Film gegenüber nach dem Urteil der Kirche und nach den Wertungen des kirchlichen Filmdienstes zu richten.

Seit einigen Jahren ist zum Film das Fernsehen hinzugekommen. So bewundernswert diese Erfindung ist, so gefahrvoll kann sie für den einzelnen und für die Familie werden, besonders für Kinder und Jugendliche, wenn ihr Gebrauch nicht maßvoll und geordnet ist. Wir richten deshalb an alle Eltern und Erzieher die dringende Bitte: macht von Film und Fernsehen den rechten Gebrauch! Denkt an eure Verantwortung. Laßt euch beraten vom kirchlichen Film- und Fernseh-Dienst. Die Wertungen des Film- und Fernseh-Dienstes werden regelmäßig veröffentlicht. Ihr findet sie in den Kirchenzeitungen, an den Anschlagtafeln in Kirchen und kirchlichen Heimen.

Die für die Fernseh-Sendungen verantwortlichen Stellen bitten wir: seid dafür besorgt, daß das Programm der Familie angepaßt ist. Sendungen, die nur für Erwachsene bestimmt sind, dürfen nicht zu einer Zeit ausgestrahlt werden, in der gewöhnlich noch die ganze Familie vor dem Bildschirm versammelt ist.

Im Blick auf die große Bedeutung von Film und Fernsehen begrüßen wir die Erweiterung der Katholischen Filmliga in eine Katholische Film- und Fernseh-Liga. Durch das Film- und Fernseh-Versprechen sollen weiteste Kreise unseres katholischen Volkes aufgerufen werden zur bewußten Verantwortung vor Gott im Gebrauch von Film und Fernsehen.

Das Versprechen hat folgenden Wortlaut:

„Ich bekenne mich als katholischer Christ zu der Aufgabe, für Gottes Ordnung auch in Film und Fernsehen einzutreten. Darum verspreche ich, gute Filme nach Kräften zu fördern; jeden Filmbesuch zu unterlassen, der den Glauben gefährdet oder der christlichen Sitte widerspricht; mein Gewissen am Urteil der Kirche zu orientieren und die Bewertungen der Filme durch den Katholischen ‚Filmdienst' zu beachten.

Ich verspreche, auch Fernsehsendungen gewissenhaft auszuwählen und mich durch den Katholischen ‚Fernseh-Dienst' beraten zu lassen. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor schädlichen Filmen und Fernsehsendungen nach Kräften zu schützen."

Wir beauftragen das Generalsekretariat der Film- und Fernseh-Liga, dafür Sorge zu tragen, daß der Text dieses Versprechens weite Verbreitung findet und von möglichst vielen Gläubigen unterzeichnet wird. Es wird empfohlen, an einem Sonntag im Jahr alle Gläubigen an ihre Verantwortung gegenüber Film und Fernsehen zu erinnern. In gemeinsamer Sorge um unsere Jugend und die Familien wollen wir alles tun, was notwendig ist, um den Gefahren zu begegnen, die sich aus einem falschen Gebrauch von Film und Fernsehen ergeben können.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 269 Kursus zur Erlangung der missio canonica für Lehrer, die aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik kommen.

Aachen, 25. September 1961

Die Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen sind bereit, im Jahre 1962 einen vierwöchigen Elementarkursus zur Erlangung der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes (missio canonica) für Lehrer, die aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik gekommen sind, durchzuführen.

Um das Bedürfnis für die Durchführung eines solchen Kursus festzustellen und die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, werden Interessenten gebeten, sich bis spätestens 15. November 1961 bei den für ihren Wohnsitz zuständigen Erzbischöflichen und Bischöflichen Generalvikariaten zu melden.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Möglichkeit hin, durch Selbststudium und durch Besuch von Gastvorlesungen die Lehrbefähigung in katholischer Religionslehre für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen zu erwerben.

Die einschlägigen staatlichen Anweisungen haben wir im KA 31 [1961] 135 f veröffentlicht. Wir weisen auf diese Veröffentlichung besonders hin.

Nr. 270 Unvermutete Revision der Kirchenkasse.

Aachen, 25. September 1961

1. Wir verweisen auf Art. 678 §§ 2 und 4 der Diözesan-Statuten. Danach muß mindestens einmal im Jahr die Kirchenkasse unvermutet revidiert werden, und zwar durch den Vorsitzenden zusammen mit einem Kirchenvorsteher, der vom Kirchenvorstand gewählt wurde.
2. Zu prüfen ist,
   a) ob der Ist-Bestand und Soll-Bestand übereinstimmen (vergl. hierzu Artikel 20 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Kirchenvermögens vom 11. 7. 1928);
   b) ob die Aufrechnung des Kassenbuches auf jeder Seite durch alle Spalten, seit Beginn des Rechnungsjahres bis zum Tage der Revision, richtig erfolgt ist und ob die Beträge am Schluß der einzelnen Seiten mit Tinte eingetragen und richtig auf die nächste Seite übertragen sind;
   c) ob alle Ausgaben seit Beginn des Rechnungsjahres bis zum Tage der Revision durch Quittungen belegt sind und die vorhandenen Belege zu Beanstandungen keine Veranlassung geben;
   d) ob überhaupt eine ordnungsgemäße Kassenverwaltung und ordentliche Buchführung festgestellt und bescheinigt werden kann.
3. Über diese unvermutete Kassenrevision ist in doppelter Ausführung eine Niederschrift anzufertigen, die von den Prüfern und dem Rendanten zu unterschreiben ist; eine Ausfertigung ist dem Generalvikariat zu übersenden; die zweite Ausfertigung verbleibt bei den Akten der Kirchengemeinde.

   In der nächsten Sitzung des Kirchenvorstandes haben die Prüfer über die erfolgte Revision Bericht zu erstatten.
4. Ausdrücklich betonen wir, daß die Kassenrevision wirklich eine unvermutete sein muß. Diese Revision regelmäßig und in der vorgeschriebenen Form abzuhalten, liegt sowohl im Interesse des Kirchenvorstandes wie auch im Interesse des Rendanten. Sie ist das geeignetste Mittel, sich vom richtigen Stand und von der geordneten Führung der Kirchenkasse zu überzeugen.
5. Die Kirchenvorstände, die im Jahre 1961 noch keine unvermutete Kassenrevision gehalten haben, wollen diese in nächster Zeit, jedenfalls vor Ablauf dieses Jahres, durchführen. Wir bitten, das Protokoll über diese unvermutete Revision bald nach Durchführung der Kassenrevision einzusenden.

   Soweit in diesem Jahr die unvermutete Kassenrevision bereits durchgeführt worden ist, das Protokoll aber noch nicht an uns eingesandt wurde, möge dies bald nachgeholt werden.
6. Die Herren Definitoren bitten wir, bei der nächsten Visitation festzustellen, wann die letzte unvermutete Kassenrevision stattgefunden hat, und sich das Protokoll über diese Kassenrevision vorlegen zu lassen. In ihrem Bericht wollen sie den Termin der letzten unvermuteten Kassenrevision uns mitteilen.

Nr. 271 Ansiedlungsgebühren.

Aachen, 25. September 1961

Nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 vertraten politische Gemeinden die Meinung, daß das Preußische Gesetz betr. Gründung neuer Ansiedlungen vom 10. 8. 1904, kurz Ansiedlungsgesetz genannt, außer Kraft gesetzt wäre und daher die Kirchengemeinden keine Ansiedlungsgebühren mehr erheben könnten. Der Herr Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten hat mit RdErl. vom 18. 7. 1961 (MBl. NW. 1961 S. 1250) darauf hingewiesen, daß durch das Bundesbaugesetz die §§ 17 und 17 a des Ansiedlungsgesetzes nicht aufgehoben sind.

Nachstehend drucken wir die §§ 17 und 17 a des Ansiedlungsgesetzes von 1904, die für die Kirchengemeinden von großer Wichtigkeit sind, sowie den RdErl. des Ministers ab.

*

„§ 17. Ist anzunehmen, daß infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich wird, so sind die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung beantragen können. Erachtet die Genehmigungsbehörde eine solche Leistung für erforderlich, so hat sie diese in dem

Bescheide vorzubehalten. Sie ist hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet."

„§ 17 a. Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

In dem Bescheide sind die dem Antragsteller zu diesem Zwecke aufzuerlegenden Leistungen festzusetzen.

Bei Anlagen, die im Landeskulturinteresse erforderlich sind, ist in geeigneten Fällen vor Erteilung des Bescheids die Auseinandersetzungsbehörde gutachtlich zu hören.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet."

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGB. I S. 341); hier: Weitergeltung des Preußischen Ansiedlungsgesetzes vom 10. August 1904 i. d. F. der Verordnung vom 6. Dezember 1918 (Gesetzsammlung S. 194)

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 7. 1961 — II A 2 — 0.310 Tgb. Nr. 2103/61

Zu der Frage, ob mit dem Inkrafttreten des Ersten bis Dritten und des Sechsten Teiles des Bundesbaugesetzes am 29. Juni 1961 das Preußische Ansiedlungsgesetz außer Kraft getreten ist, bemerke ich folgendes:

1. Die Weitergeltung des Ansiedlungsgesetzes wird durch das Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes nicht berührt, insbesondere nicht durch § 35 BBauG. Diese Vorschrift ist an die Stelle des § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) getreten und enthält Baubeschränkungen im sog. Außenbereich (wegen dieses Begriffes vgl. § 19 Abs. 2 BBauG) mit dem Ziele, eine geordnete bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes sicherzustellen. Demgegenüber dienen die Versagungsgründe der §§ 14 bis 15 a Ans.Ges. vornehmlich dem Schutz berechtigter privater und auch fiskalischer Belange. Daraus folgt, daß zumindest die in den §§ 15 und 15 a Ans.Ges. aufgeführten Versagungsgründe bei der Prüfung der Bebaubarkeit im Rahmen des öffentlichen Baurechts in der Regel nicht berücksichtigt werden können. Umgekehrt können auch Versagungsgründe aus § 35 BBauG im Verfahren nach dem Ansiedlungsgesetz nicht geprüft werden. Das folgt einmal daraus, daß das Bundesbaugesetz in § 35 die Frage der Bebaubarkeit eines Grundstücks im Außenbereich abschließend geregelt hat; zum anderen aber auch daraus, daß die Ansiedlungsgenehmigung als gebundene Erlaubnis aus anderen als den im Ansiedlungsgesetz enthaltenen Gründen nicht versagt werden kann (vgl. OVG Münster, Urt. vom 9. Februar 1954 — VII A 353/52 — in BBauBl. 1955 S. 239).

   Auch die §§ 127 ff. BBauG stehen der Weitergeltung des Ansiedlungsgesetzes nicht entgegen. Die in den §§ 17 und 17 a Ans.Ges. geregelte Frage des Beitrags zu den dort angeführten Folgelasten wird durch das Bundesbaugesetz nicht abschließend geregelt, da die §§ 127 ff. BBauG Beiträge nur für den Erschließungsaufwand bei den in § 127 Abs. 2 BBauG aufgezählten Erschließungsanlagen zulassen. Soweit eine Überschneidung zwischen dem nach dem Bundesbaugesetz zulässigen Erschließungsbeitrag und der auf § 17 a Ans.Ges. beruhenden Verpflichtung besteht, gehen jedoch die Vorschriften des Bundesbaugesetzes als Bundesrecht vor; d. h.: soweit nach dem Bundesbaugesetz Erschließungsbeiträge erhoben werden können, ist § 17 a Ans.Ges. nicht mehr anwendbar.

2. Bei der Durchführung von Verfahren nach dem Ansiedlungsgesetz bitte ich ferner folgendes zu beachten:

   2.1 Für die Rangfolge der verschiedenen Genehmigungen gilt, daß zunächst durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde und ggf. mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (vgl. § 36 Abs. 1 BBauG) zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach § 35 BBauG zugelassen werden kann. Hiernach darf die Ansiedlungsgenehmigung erst erteilt werden, wenn unanfechtbar feststeht, daß dem Vorhaben Versagungsgründe aus § 35 BBauG nicht entgegenstehen. Zu diesem Zwecke ist in jedem Falle die Stellungnahme der Baugenehmigungsbehörde einzuholen. Wird die Zulässigkeit

des Vorhabens gemäß § 35 BBauG verneint, entfällt das Verfahren nach dem Ansiedlungsgesetz. Wird die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 BBauG bejaht, können im Verfahren nach dem Ansiedlungsgesetz nur noch die in den §§ 14 ff. Ans.Ges. aufgeführten Versagungsgründe geprüft werden. Die Baugenehmigung darf gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Ans.Ges. jedoch erst nach Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung ausgehändigt werden.

2.2 Nach § 13 Abs. 2 Ans.Ges. entfällt das Ansiedlungsverfahren für Wohnhäuser u. a. dann, wenn sie „in den Grenzen eines nach dem Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplanes errichtet oder eingerichtet werden". Ein solcher Bebauungsplan i. S. des Fluchtliniengesetzes liegt nur dann vor, wenn er ein planmäßig zusammenhängendes System von Fluchtlinien enthält (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15. November 1955 — VII A 1609/53 — in Bauamt und Gemeindebau 1956 S. 87). Es genügt also nicht die Festsetzung einzelner Fluchtlinien. Diese Bebauungspläne i. S. des Fluchtliniengesetzes gelten nunmehr gemäß § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungspläne i. S. des Bundesbaugesetzes.

Das Ansiedlungsverfahren entfällt ferner dann, wenn das Vorhaben in den Grenzen eines rechtsverbindlich ausgewiesenen Baugebiets liegt, auch wenn im übrigen der Tatbestand des § 13 Abs. 1 Ans.Ges. erfüllt ist; d. h. das Vorhaben außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft errichtet werden soll (vgl. OVG Münster, Bescheid vom 26. Februar 1957 — VII A 1210/55 — in BBauBl. 1958 S. 388). Diese Voraussetzungen waren nach dem bisher geltenden Recht dann erfüllt, wenn außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft auf Grund der Verordnung über die Regelung der Bebauung, des Preußischen Wohnungsgesetzes oder des Aufbaugesetzes Baugebiete ausgewiesen worden sind. Auch derartige Baugebietsausweisungen gelten gemäß § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungspläne weiter.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk,
die Landkreise und die kreisfreien Städte,
amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern,
Baugenehmigungsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1250. —

Nr. 272 Geistlicher Mitarbeiter für die Frauenseelsorge.

Aachen, 26. September 1961

Zur Hilfe in der Frauenseelsorgsarbeit des Bistums ist P. Egbert Potthoff OP freigestellt worden.

Seine Mitarbeit in Helferinnenkreisen, bei Einkehrtagen, Vorträgen und Predigten kann mit der Diözesanstelle der Frauenseelsorge vereinbart werden.

Nr. 273 Fest der Mutterschaft Mariens als Gebetstag der Frauen im Bistum.

Aachen, 26. September 1961

Es wird empfohlen, wie in früheren Jahren das Fest der Mutterschaft Mariens am 11. Oktober wieder als besonderen Gebetstag der Frauen zu feiern. Dabei könnten Treffen von Frauengemeinschaften u. U. mit einer kleinen Wallfahrt verbunden werden. Wo das nicht möglich ist, sollten die Frauen und Mütter zu einer Gebetsstunde für den Frieden eingeladen werden.

Nr. 274 Zeitungen für ausländische Gastarbeiter.

Aachen, 26. September 1961

Wir machen die Herren Pfarrer und die Leiter der Betreuungsgruppen für ausländische Arbeiter aufmerksam auf folgende empfehlenswerte Zeitungen und Illustrierten, die für Betreuungszentren und Wohnheime sowie für den direkten Bezug durch die ausländischen Gastarbeiter geeignet sind.

Für Italiener

„La Squilla", erscheint vierzehntäglich, Preis pro Vierteljahr DM 3,—.

Speziell für die in Deutschland beschäftigten Italiener herausgegeben durch „Missione Cattolica Italiana", Frankfurt/M., Mainzer Landstraße 301.

„ORIZZONTI", katholische Illustrierte, erscheint wöchentlich, Preis pro Vierteljahr DM 8,40.

Orizzonti-Verlag, Mailand, Via Pietro Mascagni 14. (Bestellungen durch die Post.)

Für Spanier

„Avanzada", erscheint monatlich, Preis DM 0,20. Laumann'sche Verlagsbuchhandlung Dülmen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 275 Anerkennung der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers als Werbungskosten für Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Da ich von verschiedenen Seiten gebeten worden bin, für eine Verbesserung der bisherigen Regelung in o. a. Sache Sorge zu tragen, teile ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister mit, daß die Anordnungen im Abschnitt 28 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR), die bereits seit dem Jahr 1952 für die derzeitige steuerliche Behandlung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer maßgebend sind, unverändert weitergelten.

Allerdings ist zwischenzeitlich durch die Urteile des Bundesfinanzhofs vom 14. November 1958 — VI 91/57 U (BStBl. 1959 III S. 47) — und vom 24. Januar 1961 — I 256/60 U (BStBl. 1961 III S. 187) — eine gewisse Einengung des Anwendungsbereichs dieser Regelung eingetreten.

In seinem Urteil vom 14. November 1958 hat der Bundesfinanzhof darauf hingewiesen, daß den Entscheidungen vom 24. November 1950 (BStBl. 1951 III S. 23) und vom 1. Dezember 1950 (BStBl. 1951 III S. 42) —, worauf die derzeitige Regelung im Abschnitt 28 LStR beruht, ein das 2. Kalenderhalbjahr 1948 betreffender Sachverhalt zugrunde gelegen habe. Durch die damals bestehenden besonders schlechten Wohnverhältnisse seien die Entscheidungen offenbar weitgehend beeinflußt worden, und es sei zweifelhaft, ob er (der Bundesfinanzhof) die beiden Fälle für die späteren Jahre in gleicher Weise entschieden haben würde. Wenn die Wohnraumknappheit auch längst noch nicht behoben sei, so müsse doch, mehr als es in diesen beiden Urteilen geschehen ist, betont werden, daß die Aufwendungen für die Wohnung typische Kosten der Lebenshaltung sind, die nach der Systematik des Einkommensteuerrechts nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden dürften.

Im Hinblick auf die auch aus der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unmißverständlich erkennbare Tendenz, die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht mehr als Werbungskosten anzuerkennen, muß es bei der eingangs erwähnten Regelung verbleiben.

Auch das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 28. 3. 1961 — FG VI .70/60 L — (vgl. „Der Beamte an Rhein und Ruhr" 1961 S. 35) ändert an dieser generellen Auffassung nichts.

Sollte in begründeten Einzelfällen bei Lehrkräften die Notwendigkeit eines Arbeitszimmers im dienstlichen Interesse von Ihnen nach Prüfung der Gründe und Gegengründe bejaht werden, so kann von Ihnen eine entsprechende Bescheinigung, daß ein Dienstraum nicht zur Verfügung gestellt werden kann und der Lehrer deshalb auf die Benutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zur Wahrnehmung seiner dienstlichen Obliegenheiten zwingend angewiesen ist, im Benehmen mit dem Schulleiter erteilt werden.

Düsseldorf, den 17. Juli 1961

Z 2/1 — 21/15 — 851/61

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 276 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus der Franziskaner zu Marienthal an der Sieg finden vom 6. bis 10. November 1961 Exerzitien für Priester statt. Beginn: Montag abend; Ende: Freitag vormittag. Leiter: P. Berard Jöbges OFM.

Nr. 277 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 1. Sept. 1961 Haus Karl Heinrich, Neupriester aus Lobberich, zum Kaplan in Aachen St. Marien, Dekanat Aachen-Südwest (Berichtigung zum KA 31 [1961] 139);

am 1. Sept. 1961 Jakobs Hermann Josef, Kaplan in Aachen St. Marien, zum Kaplan in Krefeld St. Dionysius, Dekanat Krefeld-Nord (Berichtigung zum KA 31 [1961] 139).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 8. Sept. 1961 Kaltenbach P. Karl OMI, geb. am 11. Dezember 1879 in Aachen, gew. am 28 Mai 1908, Hausgeistlicher im Krankenhaus Maria-Hilf in Viersen.

R. I. P.

Nr. 278 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 10. September 1961 den neuen Hochaltar in der Pfarrkirche zu Golzheim in honorem S. Gregorii Pp. et Eccl. Doct.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 20 | Aachen, den 15. Oktober 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 279 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1961 149
Nr. 280 Feier des Jahrestages der Papstkrönung und der Vollendung des 80. Lebensjahres Papst Johannes' XXIII. 150
Nr. 281 Diözesankollekte für die Pfarrbüchereien . . . 150
Nr. 282 Jahrestagung 1961 des Diözesancäcilienverbandes Aachen in Erkelenz vom 5. bis 6. November 1961 150
Nr. 283 Werkwoche für Geistliche Beiräte der DJK-Vereine 151
Nr. 284 Bischofswort an junge Eheleute 151
Nr. 285 Werbung für Katholische Zeitschriften 151

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 286 Auszug aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) 151

Seite

Nr. 287 Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) 153
Nr. 288 Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage 156
Nr. 289 Vorführung von Filmen an den stillen Feiertagen 160
Nr. 290 Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1962/63 160
Nr. 291 Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen 161
Nr. 292 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 161
Nr. 293 Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten 162

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 294 Generalversammlung des St. Engelbertus-Vereins 162
Nr. 295 Personalchronik der Diözese Aachen 162

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 279 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1961.

Aachen, 9. Oktober 1961

Der bisherigen Übung entsprechend ist auch dieses Jahr dem deutschen Welt- und Ordensklerus vom Hl. Stuhl das Indult gewährt, für die zweite und dritte hl. Messe am Allerseelentage ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Diözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen.

Bez. der INTENTIONEN ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte hl. Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders und der Diözese an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, und zwar auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 226 10; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtsparkasse Paderborn S 2764.
2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese Priester applizieren deshalb die zweite und dritte hl. Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dechanten davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen an den Herrn Dechanten oder im Ausnahmefall nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfall also an den Herrn Dechanten.

Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahr eine KIRCHENKOLLEKTE abgehalten werden, und zwar wiederum für dringliche seelsorgliche Bedürfnisse der Diaspora, besonders auch für die Förderung des Priesternachwuchses.

Auf diese Weise soll allen Gläubigen Gelegenheit geboten werden, gerade am Allerseelentage das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden „Seelen in Not" wirksam zu unterstützen und damit zugleich in kindlicher Ergebenheit das Anliegen zu fördern,, dem der Hl. Vater durch das nur den Deutschen und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat.

Nr. 280 Feier des Jahrestages der Papstkrönung und der Vollendung des 80. Lebensjahres Papst Johannes' XXIII.

Aachen, 9. Oktober 1961

In diesem Jahr wird am Sonntag, dem 5. November, gleichzeitig der Jahrestag der Papstkrönung und die Vollendung des 80. Lebensjahres unseres Hl. Vaters gefeiert.

Am Sonntag vorher sind die Gläubigen auf dieses denkwürdige Ereignis entsprechend hinzuweisen. Am Gedenktage selbst soll in der Predigt die Bedeutung des Papsttumes und das segensreiche Wirken unseres derzeitigen Hl. Vaters gewürdigt sowie zu eifrigem Gebet in den besonderen Anliegen des Papstes aufgerufen werden.

Im Hauptgottesdienst ist am 5. November die Oratio pro Papa (sub unica conclusione) einzulegen. Im Anschluß daran ist das Te Deum (deutsch oder lateinisch) zu singen.

Auch in der Nachmittagsandacht soll in den Anliegen des Papstes gebetet werden, besonders um die Erhaltung des Weltfriedens und den Beistand des Hl. Geistes für das bevorstehende Konzil. Die Oratio pro Papa ist am 28. Oktober, dem Tage der Wahl, und am 4. November, dem Tage der Krönung, in a l l e n hl. Messen einzulegen.

In der Hohen Domkirche wird am 5. November unser Hochwürdigster Herr Bischof ein P o n t i f i k a l a m t halten und im Anschluß daran den Päpstlichen Segen erteilen.

Wer der Papstfeier beiwohnt, gewinnt einen Ablaß von 10 Jahren und bei Erfüllung der üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß.

Die Kollekte für den Hl. Vater findet nicht wie vorgesehen am 29. Oktober, sondern ebenfalls am 5. November statt. Sie ist am Sonntag vorher, dem 29. Oktober, anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen. Der Ertrag ist auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse einzusenden.

Nr. 281 Diözesankollekte für die Pfarrbüchereien.

Aachen, 9. Oktober 1961

Wegen der mit der Papstkrönungsfeier am 5. November verbundenen Kollekte für den Hl. Vater wird die für diesen Tag vorgesehene Kollekte für die Pfarrbüchereien auf Sonntag, den 26. November, verlegt.

Nr. 282 Jahrestagung 1961 des Diözesancäcilienverbandes Aachen in Erkelenz vom 5. bis 6. November 1961.

Aachen, 9. Oktober 1961

S o n n t a g , d e n 5. N o v e m b e r , 17 Uhr, in der Pfarrkirche Erkelenz kirchenmusikalische Festandacht unter dem Leitgedanken „Regina sanctorum omnium". Orgel und Chorwerke von Palestrina, Lassus, Vittoria, Gallus, Burgh, Scheidt, Reger, Philipp, Ahrens, Höne und Römer. Es singen die Kirchenchöre von Erkelenz, Klinkum, Wegberg, Niederkrüchten, Beeck, Golkrath und Hückelhoven.

M o n t a g , d e n 6. N o v e m b e r , 9.45 Uhr

P o n t i f i k a l a m t S. Exzellenz des H. H. Bischofs Dr. Pohlschneider.

Orgel: Toccata in F von D. Buxtehude

„Ecce sacerdos" von L. da Vittoria

Ordinarium Missae:
Missa Dominicalis für Chor und Volksgesang von L. da Vittoria

Proprium Missae: Votivamt de B. M. V.

Kompositionen von Giovanelli, Bruckner, Aichinger u. a.

Liedkantate: „Maria zu lieben" von H. Lehmacher.

Orgel: „Regina Coeli" von H. Schroeder.

11.30 Uhr F e s t a k t (Stadthalle)

Andante a. d. Symphonie Nr. 17 von J. Haydn

„Lobt den Herrn" aus der Deutschen Singmesse von J. Haas

Begrüßung und Bericht (Diözesanpräses Prof. Th. B. Rehmann)

„Gott ist die ewige Sonne" von J. Haas

Festvortrag: „Die Einheit im Kult und die Mannigfaltigkeit seiner Feierformen" (Prof. Dr. A. Gottron, Mainz)

Kantate „Lob der Musik" von J. Haas

Die Musikstücke werden ausgeführt vom Kirchenchor St. Lambertus bzw. Kollegium musicum Erkelenz.

14.30 Uhr M u s i k s a a l des Gymnasiums

Konferenzvorträge über kirchenmusikalische Fachfragen mit praktischen Beispielen.

1. Die verschiedenen Möglichkeiten des Meßordinariums im Wechsel von Chor und Volk (Stud.-Rat H. Hilberath).
2. Das mehrstimmige Meßproprium (Cantor W. Erckens).

Alle Präsides, Chorleiter, Organisten und Chormitglieder (insbesondere die Vorstandsmitglieder) sind dringend eingeladen. — Oremus mitbringen! — Die Herren Pfarrer bzw. Präsides sind dringend gebeten, ihren Chorleitern, Organisten und Chormitgliedern hiervon Mitteilung zu machen und für die Teilnahme an der Tagung zu werben. — Der Bedarf an Programmen mit ausführlichen Angaben und Texten (kostenlos) ist dekanatsweise gesammelt bis 25. Oktober zu melden an das Sekretariat des Diözesanverbandes, Aachen, Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 210.

Nr. 283 Werkwoche für Geistliche Beiräte der DJK-Vereine.

Aachen, 10. Oktober 1961

Vom 6. bis 10. November 1961 findet im Haus Altenberg eine Werkwoche für Geistliche Beiräte (Präsides) der DJK-Vereine statt. Dazu sind alle DJK-Seelsorger herzlich eingeladen. Dieser ersten Werkwoche nach der Einigung der Deutschen Jugendkraft kommt besondere Bedeutung zu, weil sie erstmals Gelegenheit bietet zu einem ehrlichen mitbrüderlichen Gespräch und gegenseitigen Verständnis der DJK-Seelsorger aus dem ehemaligen DJK-Hauptverband und Zentralverband.

Die Tagungsgebühr beträgt DM 20,—. Meldeschluß für die Werkwoche ist der 20. Oktober 1961.

Nr. 284 Bischofswort an junge Eheleute.

Aachen, 10. Oktober 1961

Das unter dem Titel: „Quell des Lebens" herausgegebene Bischofswort an junge Eheleute ist im Verlag Kühlen in zweiter erweiterter Auflage erschienen. Der Verlag hat in diesen Tagen den Herren Dechanten je 100 Exemplare zur Weitergabe an die Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare zugesandt. Nachbestellungen mögen unmittelbar an den Verlag Kühlen, Mönchengladbach, Neuhofstraße 48, gerichtet werden. Es ist Sorge zu tragen, daß stets genügend Exemplare des Buches zur Verfügung stehen. Die Auslieferung durch den Verlag ist kostenfrei.

Nr. 285 Werbung für Katholische Zeitschriften.

Aachen, 10. Oktober 1961

Wie wir festgestellt haben, kommen immer wieder Werber in unsere Gemeinden, die den katholischen Familien Sonntagsblätter oder andere religiöse Zeitschriften anbieten. Wir weisen darauf hin, daß gemäß Art. 651 § 2 der Diözesanstatuten die Kirchenzeitung unseres Bistums besonders zu empfehlen und zu verbreiten ist: „Die Kirchenzeitung sollte in jeder Familie gehalten werden."

Deshalb untersagen wir allen Seelsorgern, den Werbern anderer Zeitschriften Empfehlungen auszustellen, soweit keine besonderen Anweisungen von uns gegeben werden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 286 Auszug aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815).

Inhaltsübersicht

	§§
Abschnitt 1	
Allgemeines	1 bis 10
Abschnitt 2	
Hilfe zum Lebensunterhalt	
1 Personenkreis, Gegenstand der Hilfe	11 bis 17
2 Hilfe zur Arbeit	18 bis 20
3 Form und Maß der Leistungen	21 bis 24
4 Folgen bei Arbeitsscheu und unwirtschaftlichem Verhalten	25 und 26
Abschnitt 3	
Hilfe in besonderen Lebenslagen	
1 Allgemeines	27 bis 29
2 Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage	30
3 Ausbildungshilfe	31 bis 35
4 Vorbeugende Gesundheitshilfe	36
5 Krankenhilfe	37
6 Hilfe für werdende Mütter u. Wöchnerinnen	38
7 Eingliederungshilfe für Behinderte	39 bis 47
8 Tuberkulosehilfe	48 bis 66
9 Blindenhilfe	67
10 Hilfe zur Pflege	68 und 69
11 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	70 und 71
12 Hilfe für Gefährdete	72 bis 74
13 Altenhilfe	75
Abschnitt 4	
Einsatz des Einkommens und des Vermögens	
1 Allgemeine Bestimmungen über den Einsatz des Einkommens	76 bis 78
2 Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen	79 bis 87
3 Einsatz des Vermögens	88 und 89
Abschnitt 5	
Verpflichtungen anderer	90 und 91
Abschnitt 6	
Kostenersatz	92
Abschnitt 7	
Einrichtungen, Zusammenarbeit	93 bis 95
Abschnitt 8	
Träger der Sozialhilfe	96 bis 102
Abschnitt 9	
Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe	103 bis 113
Abschnitt 10	
Verfahrensbestimmungen	114 bis 118
Abschnitt 11	
Sonstige Bestimmungen	119 bis 122
Abschnitt 12	
Sonderbestimmungen für Personen mit körperlicher Behinderung	123 bis 126

Abschnitt 13 §§
Tuberkulosebekämpfung
außerhalb der Sozialhilfe
1 Sonderbestimmungen für Träger der Tuberkulosehilfe, die nicht Träger der Sozialhilfe sind . . . . . 127 bis 131
2 Sonderbestimmungen für sonstige zur Tuberkulosebekämpfung verpflichtete Stellen 132 bis 138
Abschnitt 14
Übergangs- und Schlußbestimmungen . . . 139 bis 153

§ 1

Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe umfaßt Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen.

(2) Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken.

§ 8

Formen der Sozialhilfe

(1) Formen der Sozialhilfe sind persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung.

(2) Zur persönlichen Hilfe gehören auch die Beratung in Fragen der Sozialhilfe sowie die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist. Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Ratsuchende zunächst hierauf hinzuweisen.

§ 9

Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt.

§ 10

Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben achten.

(3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) Wird die Hilfe im Einzelfalle durch die freie Wohlfahrtspflege gewährleistet, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen; dies gilt nicht für die Gewährung von Geldleistungen.

(5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich.

§ 93

Einrichtungen

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, daß die zur Gewährung der Sozialhilfe geeigneten Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen. Sie sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der in § 10 Abs. 2 genannten Träger der freien Wohlfahrtspflege vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

(2) Werden im Einzelfall Einrichtungen anderer Träger in Anspruch genommen, sind Vereinbarungen über die von den Trägern der Sozialhilfe zu erstattenden Kosten anzustreben, soweit darüber keine landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

(3) Die Bundesregierung kann im Falle des Absatzes 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Kostenbestandteile bei den zu erstattenden Kosten zu berücksichtigen sind.

§ 94

Zusammenarbeit mit Trägern anderer Sozialleistungen

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Trägern anderer Sozialleistungen zur Abstimmung der Sozialhilfe und anderer Sozialleistungen zusammenarbeiten, wenn die Leistungen gleichartig sind und wenn gleichmäßige Gewährung oder im Einzelfall gegenseitige Ergänzung geboten ist.

(2) Sind von den Trägern der Sozialhilfe und von Trägern anderer Sozialleistungen allgemeine Maßnahmen, vor allem die Schaffung von Einrichtungen, für gleiche Aufgaben durchzuführen, sollen die Träger der Sozialhilfe auch hier eine Abstimmung anstreben.

§ 95

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, wenn es geboten ist, die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern. In den Arbeitsgemeinschaften sollen vor allem die Stellen vertreten sein, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an der Durchführung der Maßnahmen beteiligt sind, besonders die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

§ 96

Örtliche und überörtliche Träger

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Die Länder können bestimmen, daß und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger. Sie können bestimmen, daß und inwieweit die überörtlichen Träger örtliche Träger zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die überörtlichen Träger den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 97

Örtliche Zuständigkeit

Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. . . . .

§ 121

Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Hilfe gewährt, die der Träger der Sozialhilfe bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Gesetz gewährt haben würde, sind ihm auf Antrag die Aufwendungen in gebotenem Umfange zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn er den Antrag innerhalb angemessener Frist stellt.

Nr. 287 Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205).

Aus dem neuen Gesetz für Jugendwohlfahrt sind folgende Bestimmungen besonders zu beachten:

Abschnitt I Allgemeines

§ 3 (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll die in der Familie des Kindes begonnene Erziehung unterstützen und ergänzen. Die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten, sofern hierdurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird. Ihr Recht, die religiöse Erziehung zu bestimmen, ist im Rahmen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 939) stets zu beachten.

(2) Den Wünschen der Personensorgeberechtigten, die sich auf die Gestaltung der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordern.

(3) Die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ist bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe anzustreben.

Abschnitt II Jugendwohlfahrtsbehörden

1. Jugendamt

§ 5 (2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 (nämlich die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen) gehört es auch, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern, insbesondere

1. ihre Tätigkeit auf den in Absatz 1 Nr. 6 genannten Gebieten (nämlich Freizeithilfen, politische Bildung und internationale Begegnung),
2. die Ausbildung und Fortbildung ihrer Mitarbeiter,
3. die Errichtung und Unterhaltung von Jugendheimen, Freizeitstätten und Ausbildungsstätten.

(3) Das Jugendamt hat unter Berücksichtigung der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung darauf hinzuwirken, daß die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen ausreichend zur Verfügung stehen. Soweit geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, ist von eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen des Jugendamts abzusehen. Wenn Personensorgeberechtigte unter Berufung auf ihre Rechte nach § 3 die vorhandenen Träger der freien Jugendhilfe nicht in Anspruch nehmen wollen, hat das Jugendamt dafür zu sorgen, daß die insoweit erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden.

(4) Träger der freien Jugendhilfe sind

1. freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt,
2. Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften,
3. juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern,
4. die Kirchen und die sonstigen Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 wird durch Landesrecht bestimmt.

§ 7 Das Jugendamt hat über die Verpflichtungen nach §§ 5 und 6 hinaus die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammenzuwirken.

§ 8 (1) Bei Förderung nach vorstehenden Bestimmungen sind die Grundsätze zu beachten, die landesrechtlich für die Durchführung der Aufgaben der Jugendhilfe gelten.

(2) Bei Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger der freien Jugendhilfe sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen.

(3) Werden gleichartige Maßnahmen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei Förderung der Träger der freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

§ 9 (1) Träger der freien Jugendhilfe dürfen nur unterstützt werden, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie öffentlich anerkannt sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Grundsätze festzulegen, nach denen die Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe erfolgt.

§ 14 (1) Dem Jugendwohlfahrtsausschuß müssen angehören

1. Mitglieder der Vertretungskörperschaft und in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, die von der Vertretungskörperschaft zu wählen sind,
2. Männer und Frauen, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamts wirkenden Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Vertretungskörperschaft zu wählen sind. Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben Anspruch auf $^2/_5$ der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses,
3. der Leiter der Verwaltung oder ein von ihm bestellter Vertreter,
4. der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
5. ein Arzt des Gesundheitsamts,
6. Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde,
7. ein Vormundschaftsrichter oder ein Jugendrichter.

Landesrecht bestimmt, wer die Vertreter zu Nummern 5 und 7 benennt.

(2) Nach näherer Bestimmung des Landesrechts und der Verfassung des Jugendamts können weitere Personen dem Jugendwohlfahrtsausschuß angehören.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind nur die unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Personen. Die übrigen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Ob der Leiter der Verwaltung und der Leiter der Verwaltung des Jugendamts stimmberechtigt sind oder beratend teilnehmen, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 18 Der Leiter der Verwaltung des Jugendamts kann im Rahmen der Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen sowie freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, Jugendverbänden oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. Das Nähere regelt die oberste Landesbehörde, soweit der Bund nicht von seinem Recht gemäß § 24 Gebrauch macht. Die Verpflichtung des Jugendamts, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.

2. Landesjugendamt

§ 20 (1) Dem Landesjugendamt liegen ob

7. die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereich des Landesjugendamts.

§ 21 (3) Die im Bezirk des Landesjugendamts wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und die Jugendverbände haben Anspruch auf $^2/_5$ der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses. Sie sind auf Vorschlag der Verbände von der obersten Landesbehörde zu ernennen. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt.

3. Oberste Landesbehörde

§ 22 Die oberste Landesbehörde soll die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe unterstützen, die Erfahrungen den Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe übermitteln sowie auch sonst für die Verwertung der gesammelten Erfahrungen sorgen. Sie soll insbesondere Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie über die Verpflichtungen der Jugendämter und Landesjugendämter hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe im Lande von Bedeutung sind, in besonderer Weise die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe schaffen oder zur Behebung von besonderen Notständen erforderlich sind.

Abschnitt IV Schutz der Pflegekinder

5. Ermächtigung der Länder

§ 35 (1) Das Nähere über die Pflegeerlaubnis, die Aufsichtsbefugnisse und die Anzeigepflicht wird durch Landesrecht bestimmt.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften dieses Abschnitts auf Pflegekinder anzuwenden sind, die unter der Aufsicht einer Vereinigung stehen, die der Jugendwohlfahrt dient und durch das Landesjugendamt für geeignet erklärt ist.

Abschnitt V Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen; Vereinsvormundschaft

1. Amtsvormundschaft

§ 38 (3) Der Amtsvormund hat auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen.

§ 41 Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189/771) dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines unehelichen Kindes dem Jugendamt zu übersenden. Dieser Anzeige ist eine Mitteilung über das religiöse Bekenntnis anzufügen. Das Jugendamt hat unter Weiterreichung der Geburtsanzeige den Eintritt der Vormundschaft (§ 40) dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt VI Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

2. Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

§ 71 (2) Der Minderjährige soll in einer Familie oder einem Heim untergebracht werden, in denen die Erziehung nach den Grundsätzen seiner Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft durchgeführt wird. Davon kann abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie oder ein geeignetes Heim nicht vorhanden ist oder besondere erzieherische Bedürfnisse des Minderjährigen es erfordern; seine religiöse Betreuung muß gesichert sein.

(3) Minderjährige, die keiner Kirche oder sonstigen Religionsgesellschaft und keiner Weltanschauungsgemeinschaft angehören, sollen nach Möglichkeit nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten oder, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrem Einverständnis in einer Familie oder einem Heim untergebracht werden, in denen die Erziehung nach den Grundsätzen einer bestimmten Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft durchgeführt wird.

Abschnitt VII Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen

§ 78 (1) Das Landesjugendamt führt die Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, betreut werden oder Unterkunft erhalten. Satz 1 gilt nicht für Jugendbildungs-, Jugendfreizeitstätten und Studentenwohnheime sowie für Schülerwohnheime, soweit sie landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehen.

(3) In den der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen muß die Betreuung der Minderjährigen durch geeignete Kräfte gesichert sein. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe anzustreben.

(6) Einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe kann auf Antrag die Überprüfung von Einrichtungen eines ihm angehörenden Trägers widerruflich übertragen werden, wenn dieser dem Antrag zustimmt.

Abschnitt VIII Kostentragung bei Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige

§ 84 (1) Werden zur Durchführung von Hilfen zur Erziehung Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, sind Vereinbarungen über die von den öffentlichen Kostenträgern zu erstattenden Kosten anzustreben, soweit darüber keine landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

(2) Die Bundesregierung kann im Falle des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Kostenbestandteile bei den zu erstattenden Kosten zu berücksichtigen sind.

Nr. 288 Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage.

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1961 — I C 1/17—74.112

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 ist durch das Dritte Änderungsgesetz vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 189) in wichtigen Teilen geändert und ergänzt worden. Seine neue Fassung ist mit teilweise geänderter Paragraphenfolge am 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209) bekanntgemacht worden (vgl. KA 31 [1961]83—85). Die für den Feiertagsschutz zuständigen Behörden haben bei der Anwendung des Gesetzes folgendes zu beachten:

1 **Dauer des Feiertagschutzes** (§ 1 Abs. 2, § 7 Abs. 2)

Die Schutzbestimmungen für alle Sonn- und Feiertage sind nicht, wie bisher, vom Beginn der normalen Sperrstunde an, sondern bereits ab 0 Uhr des Sonn- oder Feiertags anzuwenden. Das ist besonders wichtig für den verschärften Schutz der stillen Feiertage, den § 7 Abs. 2 Satz 1 bis zum nächsten Tag 6 Uhr früh ausdehnt. Damit sind alle Zweifel behoben, in welcher Zeit z. B. Nachtlokale und Vergnügungsstätten zu schließen haben. Ausnahmen können auch im Wege der Sperrstundenverkürzung nicht zugelassen werden.

2 **Richtlinien für die Zulassung von Ausnahmen von den allgemeinen Verboten** (§§ 4, 6, 11)

2.1 Für die Zulassung von Ausnahmen von den in den §§ 4 und 6 des Gesetzes enthaltenen Verboten sind die Regierungspräsidenten **zuständig,** soweit es sich um Arbeiten und Veranstaltungen innerhalb kreisfreier Städte handelt. Im übrigen ist die Zuständigkeit der Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden gegeben (§ 11 des Gesetzes). Bei der Entscheidung über derartige Anträge haben die Aufsichtsbehörden nach den Grundsätzen der Nrn. 2.2 bis 2.13 zu verfahren.

2.2 Die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, ist auf Verbote beschränkt, die in den **§§ 4 und 6 des Gesetzes** enthalten sind. Von den übrigen Vorschriften des Gesetzes, insbesondere von den in § 7 Abs. 2 und § 8 enthaltenen Einschränkungen für die stillen Feiertage, den Vorabend des Weihnachtstages und die Karwoche sind Ausnahmen nicht zulässig.

2.3 Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn **„ein besonders dringendes Bedürfnis vorliegt".** Ob dies der Fall ist, muß von der Aufsichtsbehörde jeweils mit Sorgfalt geprüft werden. Nur ein starkes Interesse der Allgemeinheit oder ausnahmsweise auch einmal des Einzelnen kann ein Abweichen von einzelnen Vorschriften rechtfertigen. Die Gewährleistung des Feiertagsschutzes hat jedenfalls den Vorrang vor Wünschen einzelner, unter Beeinträchtigung der Sonntagsruhe persönlichen Interessen nachzugehen, insbesondere sich materielle Vorteile zu verschaffen. Alle Staatsbürger müssen sich an Sonn- und Feiertagen in ihrem äußeren Verhalten diejenigen Beschränkungen auferlegen, die dem Sinn und der jeweiligen Bedeutung des Tages entsprechen. Alle Handlungen und Veranstaltungen, durch die Gottesdienste und religiöse Feiern beeinträchtigt oder christliche Mitbürger in ihrer dem jeweiligen Tag entsprechenden Andacht gestört werden könnten, haben zu unterbleiben. Der Charakter der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage als Tage der religiösen Erbauung, der seelischen Erhebung, der inneren Sammlung, der Entspannung und Erholung ist zu bewahren.

2.4 Das **Verbot öffentlich bemerkbarer Arbeiten** (§ 4 Satz 1) erstreckt sich auf solche Arbeiten, die außerhalb geschlossener Räume zu sehen oder zu hören und nicht nach § 5 erlaubt sind. Ausnahmen von dem Verbot des § 4 können **beispielsweise** unter Berücksichtigung aller Umstände zugelassen werden für

a) nicht gewerbsmäßige, freiwillige Arbeiten am Bau eines Jugendgruppenheims oder bei Anlage eines Sportplatzes durch Mitglieder einer Jugendgruppe oder eines Vereins, die an Werktagen beruflich in Anspruch genommen sind,

b) Arbeiten der Feuerwehren oder ähnlicher Einrichtungen zu Übungszwecken, sofern die Mitglieder werktags für Einsätze nicht zur Verfügung stehen,

c) dringende landwirtschaftliche Arbeiten, die nicht schon nach § 5 Nr. 3 Buchst. c des Gesetzes zulässig sind, wenn z. B. auch für an sich aufschiebbare Arbeiten in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben gewichtige Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art, etwa Existenzgefährdung durch lange Krankheit des Kleinbauern, eine Ausnahme vom Gebot der Sonntagsruhe rechtfertigen.

Regelmäßig ist in diesen Fällen, jedenfalls wenn es sich um Arbeiten innerhalb der geschlossenen Ortslage handelt, den Antragstellern zur Auflage zu machen, daß die Arbeiten erst nach der „ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes" (§ 6 Abs. 2, letzter Satz) zu beginnen oder während dieser Zeit zu unterbrechen sind.

2.5 Das Verbot der **Treib-, Lapp- und Hetzjagden** (§ 4 Satz 2) will die Erholungssuchenden in der freien Natur vor Störungen der Sonntagsruhe und lärmenden Belästigungen bewahren. Ein „besonders dringendes Bedürfnis" für die

Durchführung einer solchen Jagd an Sonn- und Feiertagen, das einen Vorrang vor den unter Nr. 2.3 entwickelten Grundsätzen beanspruchen könnte, wird kaum gegeben sein.

2.6 Das **Verbot öffentlicher Versammlungen, Auf- und Umzüge und sonstiger sportlicher oder der Unterhaltung dienender Veranstaltungen** (§ 6 Abs. 1) beschränkt sich auf die **Hauptzeit des Gottesdienstes.** Diese ist in § 6 Abs. 1 Satz 2, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen örtlichen Ordnungsbehörden und Kirchen, auf die Zeit von 6—11 Uhr festgelegt. Außerhalb dieser Zeit sind derartige Veranstaltungen, unbeschadet der Sondervorschriften in den §§ 7 und 8, nicht von einer Ausnahmegenehmigung abhängig zu machen.

Es ergibt sich aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, daß selbstverständlich nicht etwa in wörtlich-schematischer Anwendung der §§ 6 und 11 irgendwelche Veranstaltungen genehmigt werden dürfen, durch die „der Gottesdienst unmittelbar gestört wird" (vgl. § 6 Abs. 1 Buchst. c und d). Eine Störung des Gottesdienstes ist vielmehr, sofern dieser in der angegebenen „Hauptzeit" abgehalten wird, stets zu verhindern und, sofern er zu einer anderen Tageszeit stattfindet, unter allgemeinen ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten zu vermeiden. Die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, beschränkt sich daher auf solche Veranstaltungen, die während des Gottesdienstes nicht in unmittelbarer Nähe des Gotteshauses durchgeführt werden.

2.7 **Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Umzüge** (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) können beispielsweise genehmigt werden am Tag der deutschen Einheit, am Tag der Heimat oder aus Anlaß traditioneller Heimatfeste, wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen. Doch wird sich auch in diesen Fällen im Benehmen mit den kirchlichen Stellen und allen Beteiligten unschwer eine örtliche Regelung finden lassen, nach der sich die geplanten Veranstaltungen nicht mit den vorgesehenen Gottesdiensten überschneiden. Die Anmeldepflicht nach § 14 des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

2.8 Für **Tanzlustbarkeiten und andere unterhaltende Veranstaltungen** (§ 6 Abs. 1 Buchst. b), wie sie bei Jahrmärkten, Schützenfesten usw. üblich sind, wird ein „besonders dringendes Bedürfnis" gerade in der Hauptzeit des Gottesdienstes nicht anzuerkennen sein. Derartige Veranstaltungen sollen vor 11 Uhr grundsätzlich nicht zugelassen werden.

2.9 **Größere sportliche und turnerische Veranstaltungen** (§ 6 Abs. 1, Buchst. d) sollen auch dann nicht während der Hauptzeit des Gottesdienstes durchgeführt werden, wenn der Ort der Veranstaltung nicht in der Nähe von Kirchen liegt und eine unmittelbare Störung des Gottesdienstes deshalb nicht zu erwarten ist. Ausnahmen können allenfalls zugelassen werden, wenn es sich etwa um die Durchführung größerer Wettkämpfe unter Beteiligung auswärtiger Mannschaften handelt, die frühzeitig wieder abreisen müssen, und das vorgesehene Programm anderenfalls nicht zeitgerecht abgewickelt werden kann.

2.10 Eine Ausnahmegenehmigung vom Arbeitsverbot des § 4 für **gewerbliche Arbeiten** berechtigt nicht zur Beschäftigung von Arbeitnehmern. In allen auf Grund des § 11 erteilten Genehmigungsbescheiden für Sonntagsarbeiten ist deshalb ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Beschäftigung von Arbeitnehmern nur im Rahmen der besonderen Arbeitsschutzvorschriften (Gewerbeordnung, Jugendschutzgesetz, Mutterschutzgesetz usw.) zulässig ist. Für die Zulassung von Ausnahmen nach diesen Bestimmungen sind in der Regel die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zuständig. Sie berücksichtigen dabei zugleich die Grundsätze des allgemeinen Feiertagsrechts. Ihre Ausnahmegenehmigung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern macht die an sich verbotene Arbeit selbst zu einer „ausdrücklich zugelassenen" im Sinne des § 5 Nr. 1. Einer zusätzlichen Ausnahmebewilligung nach § 11 des Gesetzes bedarf es in diesen Fällen nicht.

2.11 **Nicht genehmigungspflichtig** unter Gesichtspunkten des Feiertagsschutzes sind Arbeiten, die nach § 5 erlaubt sind (vgl. Nr. 2.10). Hierunter fallen auch die Bauarbeiten in **Selbst- und Nachbarhilfe** zur Erstellung von Kleinsiedlungen, Eigenheimen und Kaufeigenheimen im **öffentlich geförderten und steuerbegünstigten sozialen Wohnungsbau,** weil diese Arbeiten „im Interesse öffentlicher Einrichtungen und Anstalten" (§ 5 Nr. 3 Buchst. a), nämlich des sozialen Wohnungsbaues nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523), liegen. Erlaubt ist jedoch nur die Eigenarbeit des Bauherrn und die unentgeltliche Mithilfe von Familienangehörigen, Bekannten oder Nachbarn. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ist auch im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues an Sonn- und Feiertagen nur mit Ausnahmegenehmigung des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes zulässig.

Selbstverständlich sind auch bei diesen nach § 5 erlaubten Arbeiten die allgemeinen Grund-

sätze des Feiertagsrechts zu beachten. Insbesondere sind alle geräuschvollen Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 3 Satz 2), und auch im übrigen sind alle unnötigen Störungen und Geräusche zu vermeiden (§ 4 Satz 2). Die Betätigung einer Kreissäge etwa kommt an Sonn- und Feiertagen nicht in Frage. Hierauf haben die für die Einhaltung der Sonntagsruhe verantwortlichen örtlichen Ordnungsbehörden besonders zu achten.

2.12 Ob und unter welchen Voraussetzungen an Sonn- und Feiertagen **Verkaufsstellen offengehalten** und Waren oder gewerbliche Leistungen in der Öffentlichkeit oder von Haus zu Haus angeboten werden dürfen, ist abschließend in der Gewerbeordnung und im Ladenschlußgesetz geregelt. § 6 Abs. 2 alter Fassung konnte daher gestrichen werden. Einer besonderen feiertagsrechtlichen Genehmigung bedarf es insoweit nicht. Doch haben die nach den genannten Vorschriften für Ausnahmegenehmigungen zuständigen Stellen bei ihren Entscheidungen die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

2.13 Hinsichtlich des **Verfahrens** ist folgendes zu beachten: Alle Anträge, die nicht bei den zuständigen Aufsichtsbehörden (Nr. 2.1), sondern beispielsweise bei einer Gemeinde- oder Amtsverwaltung eingehen, sind alsbald mit einer Stellungnahme, die spätere Rückfragen entbehrlich macht und deshalb möglichst auch schon die Auffassung der örtlichen kirchlichen Stellen enthalten soll, der zuständigen Behörde zuzuleiten. Hält diese die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme für gegeben und ergibt sich das Einverständnis der kirchlichen Stellen nicht schon aus der mit dem Antrag vorgelegten Stellungnahme, so hat sie vor Erteilung der Genehmigung mit den örtlich zuständigen kirchlichen Stellen Fühlung aufzunehmen, um festzustellen, ob gegen die zu erteilende Ausnahmegenehmigung von kirchlicher Seite Bedenken vorliegen. Sollte hierbei eine übereinstimmende Beurteilung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nicht erzielt werden, so hat der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde vor Entscheidung über den Ausnahmeantrag die Weisung des Regierungspräsidenten einzuholen. Sofern der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde auch künftig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständig ist, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen endgültig. Auf die Fühlungnahme mit den kirchlichen Stellen soll nur in Fällen besonderer Dringlichkeit, wenn auch eine telefonische Rücksprache sich nicht mehr durchführen läßt, oder in Fällen, die ohne weiteres erkennen lassen, daß kirchliche Belange nicht berührt werden (z. B. Arbeiten der unter Nr. 2.4 Buchst. a) oder b) erwähnten Art, die außerhalb der Zeit für den Gottesdienst im freien Gelände durchgeführt werden sollen), verzichtet werden.

Eine Durchschrift ihrer Entscheidung übersendet die Aufsichtsbehörde in jedem Falle der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde, um im Falle der Zulassung einer Ausnahme Weiterungen für den Antragsteller zu vermeiden und im Falle der Ablehnung sicherzustellen, daß das Verbot auch beachtet wird.

3 **Besonderer Schutz der stillen Feiertage (§ 7)**

3.1 **Die Neufassung des § 7** des Gesetzes durch das Dritte Änderungsgesetz vom 26. April 1961 beseitigt die rechtlichen Zweifel, die sich verschiedentlich aus der alten Fassung des Gesetzes (§ 8 Abs. 2) ergaben. § 7 Abs. 2 zählt im einzelnen die Veranstaltungen und Darbietungen auf, die zusätzlich zu den allgemeinen Verboten der §§ 4 und 6 untersagt sind. Er bringt damit eine Konkretisierung des bisher in § 8 Abs. 2 enthaltenen Begriffs der „der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der ernste Charakter gewahrt ist", und erweitert den Schutz der stillen Feiertage in einzelnen Tatbeständen. Die zur Durchführung des Feiertagsschutzes berufenen örtlichen Ordnungsbehörden und ihre Aufsichtsbehörden sind nunmehr durch klare gesetzliche Vorschriften in die Lage versetzt, den Feiertagsschutz für die stillen Feiertage im ganzen Land einheitlich zu gewährleisten. Es wird erwartet, daß sie von den hiernach gegebenen Möglichkeiten auch wirksamen Gebrauch machen und gegen alle verbotenen Veranstaltungen unverzüglich einschreiten.

3.2 An den stillen Feiertagen — mit Ausnahme des Tages der deutschen Einheit und des Volkstrauertages — sind nunmehr **sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen** einschl. Pferderennen schlechthin **verboten** (§ 7 Abs. 2 Buchst. a). Das Verbot bezieht sich auf „Veranstaltungen", d. h. vorbereitete Sportwettkämpfe und Spiele vor Zuschauern. Es will jedoch nicht verhindern, daß einzelne Sportler (Leichtathleten, Tennisspieler, ländliche Reiter, Fußballspieler usw.) für sich oder in kleineren vereinsinternen Gruppen an stillen Feiertagen auf Sportplätzen oder in Übungshallen trainieren.

3.21 An den beiden stillen Feiertagen staatlichen und nicht kirchlichen Charakters, nämlich am **Tag der deutschen Einheit** und am **Volkstrauertag,** sind sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen **ab 13 Uhr erlaubt.** Von den Veranstaltern derartiger Wettkämpfe wird jedoch, wie sich aus § 7 Abs. 4 Satz 2 ergibt, erwartet, daß sie in angemessener Weise der Bedeutung des Tages gedenken. Dies geschieht am zweckmäßigsten nach kurzen Worten des Veranstaltungsleiters durch die Einlegung von Schweigeminuten, während deren alle Anwesenden sich von ihren Plätzen erheben. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die Veranstalter rechtzeitig vor den Veranstaltungen hierauf hinzuweisen.

3.22 Im örtlichen Zusammenhang mit den am Tag der deutschen Einheit und am Volkstrauertag stattfindenden **Pferderennen** ist ab 13 Uhr auch die gewerbsmäßige Annahme von Wetten, d. h. der **Totalisatorbetrieb** auf den Rennplätzen selbst erlaubt. Dagegen ist von dem allgemeinen Verbot des Betriebs von Wettbüros (§ 7 Abs. 2 Buchst. c) eine Ausnahme an den beiden oben genannten stillen Feiertagen nicht vorgesehen. Buchmacherbüros außerhalb der Rennplätze dürfen also nicht offen gehalten werden (vgl. Nr. 3.4).

3.3 Die in § 7 Abs. 2 Buchst. b, d und e aufgeführten **unterhaltenden Veranstaltungen** waren bereits vor dem Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes zweifelsfrei solche, die keinen ernsten Charakter trugen und an diesem Tag nicht stattfinden durften.

3.31 Zu den hiernach an den stillen Feiertagen und am Vorabend des Weihnachtsfestes **verbotenen Darbietungen** und Veranstaltungen gehören **beispielsweise:** Jahrmärkte, Schützenfeste, Revuen, Feuerwerke, Zirkusveranstaltungen und öffentliche Tanzlustbarkeiten. Unter Zirkusveranstaltungen sind jedoch nicht die Tierschauen zu verstehen, die von einigen Unternehmen neben den eigentlichen Zirkusdarbietungen gezeigt werden.

3.32 Die **Theater** müssen sich auf die Darbietung ernster Theaterstücke beschränken. In den **Lichtspielhäusern** dürfen nur solche Filme vorgeführt werden, die die Freiwillige Selbstkontrolle der Deutschen Filmwirtschaft in Wiesbaden-Biebrich zur Vorführung am Karfreitag oder an anderen stillen Feiertagen freigegeben hat. Filme, bei denen diese Voraussetzung gegeben ist, hat der Kultusminister gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. b des Gesetzes als zur Aufführung an stillen Feiertagen geeignet anerkannt (RdErl. d. Kultusministers vom 24. 8. 1961 — SMBl. NW. 1130)*). Die Veranstalter von Filmvorführungen sind verpflichtet, zu jederzeitigem Nachweis der Entscheidung eine Originalfreigabekarte der Freiwilligen Selbstkontrolle zum Zeitpunkt und am Ort der Vorführung bereitzuhalten und sie auf Verlangen der Polizei und der örtlichen Ordnungsbehörde vorzuzeigen.

3.33 **Geschlossene Veranstaltungen** fallen nicht unter die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Buchst. e des Gesetzes. Auch bei solchen Veranstaltungen muß jedoch gemäß § 3 Satz 1 a.a.O. gewährleistet sein, daß ein dem Charakter des Tages widersprechendes Verhalten nicht außerhalb der geschlossenen Veranstaltungen bemerkbar wird und dadurch gegebenenfalls die Gefühle derer, denen der stille Feiertag am Herzen liegt, verletzt.

3.34 **Der verschärfte Schutz des Karfreitages** in § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 entspricht der bisher geltenden Regelung. Es werden also lediglich Veranstaltungen in Privatwohnungen nicht von dem Veranstaltungsverbot am Karfreitag betroffen.

3.4 In den Katalog der verbotenen Veranstaltungen sind nunmehr ausdrücklich auch der Betrieb von Wettbüros (Buchmacher) und die sonstige **gewerbliche Annahme von Wetten** (nicht nur Sportwetten) sowie die Durchführung von **Verkaufsmessen, gewerblichen Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen einbezogen werden** (§ 7 Abs. 2 Buchst. c und f). Darunter fallen auch nichtöffentliche Verkaufsausstellungen, zu denen nur Branchenangehörige Zutritt haben.

3.5 § 8 Abs. 1, der das Verbot der **öffentlichen Tanzlustbarkeiten** in der **Karwoche** enthält, ist unverändert geblieben. Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind Veranstaltungen, bei denen das Publikum Gelegenheit zum Gesellschaftstanz hat. Tänzerische Darbietungen im Rahmen eines Kabarett-Programms können jedoch am Gründonnerstag und am Karsamstag nicht unter Berufung auf § 8 des Gesetzes verhindert werden.

4 **Schutz der jüdischen Feiertage** (§ 10)

4.1 Entsprechend dem Schutz der hohen christlichen Feiertage werden nunmehr auch die **höchsten jüdischen Feiertage** in angemessener Weise geschützt. In allen Orten, in denen Gottesdienste nach jüdischem Ritus in Synagogen oder anderen Räumen abgehalten werden, setzen sich die örtlichen Ordnungsbehörden alsbald mit den jüdischen Kultusgemeinden in Verbindung und legen die „ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes" fest (§ 10 Abs. 2). Die Beachtung des in Absatz 1 enthaltenen Verbots störender Handlungen und Veran-

staltungen in der Nähe von Synagogen und anderen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäuden ist durch rechtzeitige Maßnahmen zu sichern. Dem Sinn des Gesetzes entsprechend ist der Begriff „in der Nähe" nicht eng auszulegen.

4.2 Die bisher nur durch Verwaltungsanordnung geregelte **Dienstbefreiung für jüdische Behördenangehörige** an den genannten hohen Feiertagen ist jetzt im Gesetz verankert und auf Beamte und Arbeitnehmer in allen öffentlichen und privaten Betrieben ausgedehnt worden (Abs. 3). Der Gesetzgeber hat dabei berücksichtigt, daß nach den Vorschriften der jüdischen Religion an den in Absatz 1 erwähnten höchsten Feiertagen ein strenges Arbeitsverbot einzuhalten ist.

5 **Aufgehobene Vorschriften**

Alle bisher auf Grund des Sonn- und Feiertagsgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben, insbesondere

1. RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1955 (SMBl. NW. 203033) betr. Dienstbefreiung von Behördenangehörigen jüdischen Bekenntnisses an hohen jüdischen Feiertagen.
2. RdErl. d. Innenministers v. 22. 11. 1957 (SMBl. NW. 1130) betr. Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage.
3. RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1959 SMBl. NW. 1130) betr. Schutz der stillen Feiertage.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Arbeits- und Sozialminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1961 S. 1569.

Nr. 289 Vorführung von Filmen an den stillen Feiertagen.

RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1961 — III K 6 — 33 — 1 — 5981/61

1. Gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. b des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209) werden von mir diejenigen Filme als zur Vorführung an den stillen Feiertagen geeignet anerkannt, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Deutschen Filmwirtschaft in Wiesbaden-Biebrich zur Vorführung am Karfreitag oder an stillen Feiertagen freigegeben sind.
2. Der Veranstalter von Filmvorführungen ist verpflichtet, bei jeder Vorführung am Karfreitag oder an stillen Feiertagen eine Originalfreigabekarte der Freiwilligen Selbstkontrolle bereitzuhalten und sie auf Verlangen den zuständigen Organen der Polizei oder der örtlichen Ordnungsbehörde vorzuzeigen.

Mein RdErl. v. 5. 10. 1952 (SMBl. NW. 1130) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1572.

Nr. 290 Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1962/63.

RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1961 — II E gen. 36 — 70/0 — 1066/61 —

Für die höheren Schulen, Mittelschulen (Realschulen) sowie für die Volksschulen einschließlich ihrer Sonderformen gilt für das Schuljahr 1962/63 folgende Ferienordnung:

a) in Gemeinden mit höheren oder Mittelschulen (Realschulen)

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anrechenbare Tage
Ostern	Freitag 6. 4.	Dienstag 24. 4.	17
Pfingsten	Freitag 8. 6.	Montag 18. 6.	10
Sommer	Donnerstag 19. 7.	Mittwoch 29. 8.	42
Herbst	Montag 15. 10.	Samstag 20. 10.	6
Weihnachten	Freitag 21. 12.	Mittwoch 2. 1. 1963	10
			85

Das Schuljahr schließt am 31. 3. 1962.

Die Osterferien 1963 sind vorgesehen für die Zeit von Mittwoch, dem 3. 4. 1963, bis Mittwoch, dem 17. 4. 1963.

b) In Gemeinden ohne höhere Schulen oder Mittelschulen (Realschulen) können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Schulämtern festgesetzt werden.

Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten des Landes.

Nr. 291 Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen.

RdErl. d. Kultusministers v. 4. 9. 1961 — M 6. 30 — 12/23 — 569/61

Bezug: Runderlaß vom 19. Juni 1961 — M 6. 30 — 12/23 Nr. 348/61 — (ABl. KM. 1961 S. 111).

Die Neufestsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen tritt am 1. September 1961 in Kraft.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes, die Oberbergämter in Bonn und Dortmund.

Nr. 292 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Bezug: Runderlaß vom 30. 3. 1960 — Z 2/1 — 24/11 — 237/60 — (ABl. KM. NW. 1960 S. 60) und Nachträge vom 15. 3. 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 342/61 — und vom 4. 7. 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 884/61 —

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Innenminister werden mit Wirkung vom 1. September 1961 die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts je Einzelstunde wie folgt neu festgesetzt.

A. Im Volksschuldienst

1. für Lehrer mit Lehrbefähigung 7,60 DM
2. für sonstige Lehrer 5,40—6,50 DM

B. Im Realschul- und Hilfsschuldienst

1. für Lehrer mit Lehrbefähigung 8,65 DM
2. für sonstige Lehrer 5,40—7,05 DM

C. Im höheren Schuldienst
(außer dem Dienst an Abendgymnasien, an Instituten zur Erlangung der Hochschulreife und an Studienkollegs)

1. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört 10,80 DM
2. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des gehobenen Dienstes gehört 9,75 DM
3. a) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz C. 1. bezeichneten Personen entspricht 10,80 DM
   b) für sonstige Lehrer (ohne a)) 7,05 DM

D. Im berufsbildenden Schuldienst

1. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört 10,80 DM
2. für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Handels- und Gewerbelehramt;
   für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Amt eines Gartenbauoberlehrers und Landwirtschaftsoberlehrers;
   für Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 9,75 DM
3. für Lehrer mit sonstiger Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des gehobenen Dienstes gehört 8,65 DM
4. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des mittleren Dienstes gehört 7,05 DM
5. a) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der in Absatz D 1. bezeichneten Personen entspricht 10,80 DM
   b) für sonstige Lehrer (ohne a)), deren Vorbildung der des gehobenen Dienstes entspricht 7,60 DM
   c) für sonstige Lehrer (ohne a) u. b)) 6,50 DM
6. für die nebenamtliche Leitung einer Berufsschule mit mindestens 12 Jahreswochenstunden je Stunde 15,15 DM
   jedoch nicht mehr als 1400,— DM jährlich.

Die Bezahlung nach Jahreswochenstunden ist dann zulässig, wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert.

Die Sätze für eine Jahreswochenstunde betragen:

Zu Ziffer	A 1	304,— DM	
„ „	A 2	216,— DM	bis 260,— DM
„ „	B 1	346,— DM	
„ „	B 2	216,— DM	bis 282,— DM
„ „	C 1	432,— DM	
„ „	C 2	390,— DM	
„ „	C 3a	432,— DM	
„ „	C 3b	282,— DM	
„ „	D 1	432,— DM	
„ „	D 2	390,— DM	
„ „	D 3	346,— DM	
„ „	D 4	282,— DM	
„ „	D 5a	432,— DM	
„ „	D 5b	304,— DM	
„ „	D 5c	260,— DM	

Lehrbefähigung im Sinne der vorstehenden Regelung ist eine Lehrbefähigung für die Erteilung von Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Der für Lehrer mit Lehrbefähigung vorgesehene Vergütungssatz ist auch dann zu gewähren, wenn die Lehrbefähigung nicht für die Schulart gilt, an der nebenamtlicher oder nebenberuflicher Unterricht erteilt wird.

Der Runderlaß vom 30. 3. 1960 (ABl. KM. NW. S. 60) und die Nachträge vom 15. 3. 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 342/61 — und vom 4. 7. 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 884/61 — werden mit Wirkung vom 1. September 1961 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt ab gelten für die Gewährung der Vergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen allein die vorliegenden Bestimmungen.

Dieser Runderlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums NW veröffentlicht.

Düsseldorf, den 12. September 1961
Z 2/1 — 24/11 — 1251/61

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 293 Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten.

Der Kultusminister d. Landes Nordrhein-Westfalen
III G 1/2 60-62/3 Nr. 556/61

Düsseldorf, 10. August 1961

An das Erzbischöfliche Generalvikariat

Paderborn, Domplatz 3

Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten im Land Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957 — AnVNG — (BGBl. I S. 88) stelle ich fest:

1) Im Bereich der Erzdiözesen und Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen ist allen Geistlichen seit dem 1. 3. 1957 Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nummer 3 und 4 AnVNG nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet.

Dies gilt auch für die sonstigen Bediensteten der Erzdiözesen und Diözesen sowie der katholischen Kirchengemeinden im Land Nordrhein-Westfalen, soweit ihnen eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen schriftlich zugesichert ist.

2) Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche ist allen Pfarrern, Kandidaten des Pfarramtes und Vikarinnen sowie allen Kirchenbeamten, einschließlich der Kirchengemeindebeamten, die nach kirchlichem Recht im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe stehen, seit dem 1. 3. 1957 eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nummer 3 und 4 AnVNG nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung: gez. Adenauer

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift
wird beglaubigt:

Düsseldorf, den 15. August 1961

gez. Unterschrift

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 294 Generalversammlung des St. Engelbertus-Vereins.

Der St. Engelbertus-Verein zu Köln, Marzellenstraße 32, teilt mit:

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch. dem 25. Oktober 1961 um 15 Uhr im Karl-Josef-Haus, Köln, Bahnhofstraße 2.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten.
3. Festsetzung der Beiträge und der Zuschüsse.
4. Bericht über 70jährige Tätigkeit des St. Engelbertus-Vereins zu Köln.
5. Verschiedenes.

Persönliche Einladungen erfolgen nicht. Alle aktiven und emeritierten Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Nr. 295 Personaldronik der Diözese Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 4. Okt. 1961 Herkenrath Josef, geb. am 4. Dezember 1886 in Köln-Vingst, gew. am 11. März 1911, Pfarrer i. R. von Tüschenbroich, zuletzt Rektor am St.-Josefs-Kinderheim in Dilborn, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 26. Sept. 1961 Küffler Karl, zuletzt Pfarrer an St. Odilia in Gohr, Jubilarpriester, 78 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 21 (Sondernummer) Aachen, den 28. Oktober 1961 31. Jahrgang

Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 296 **»Mater et Magistra«**

RUNDSCHREIBEN

UNSERES HEILIGEN VATERS

JOHANNES' XXIII.

DURCH GOTTES VORSEHUNG

PAPST

AN DIE EHRWÜRDIGEN BRÜDER,
DIE PATRIARCHEN, PRIMATEN, ERZBISCHÖFE, BISCHÖFE
UND DIE ANDEREN OBERHIRTEN,
DIE IN FRIEDEN UND GEMEINSCHAFT
MIT DEM APOSTOLISCHEN STUHL LEBEN
SOWIE AN DEN GESAMTEN KLERUS
UND DIE CHRISTGLÄUBIGEN DES KATHOLISCHEN ERDKREISES

ÜBER DIE JÜNGSTEN ENTWICKLUNGEN
DES GESELLSCHAFTLICHEN LEBENS UND SEINE GESTALTUNG
IM LICHT DER CHRISTLICHEN LEHRE

1. Mutter und Lehrmeisterin der Völker ist die katholische Kirche. Sie ist von Christus Jesus dazu eingesetzt, alle, die sich im Lauf der Geschichte ihrer herzlichen Liebe anvertrauten, zur Fülle höheren Lebens und zum Heile zu führen. Dieser Kirche, der „Säule und Grundfeste der Wahrheit" (1 Tim. 3, 15), hat ihr heiliger Gründer einen doppelten Auftrag gegeben: Sie soll ihm Kinder schenken und sie lehren und leiten. Dabei soll sie sich in mütterlicher Fürsorge der einzelnen und der Völker annehmen in ihrem Leben, dessen erhabene Würde sie stets hoch in Ehren hält, über das sie wacht und das sie behütet.

2. Christi Lehre verbindet ja gleichsam Erde und Himmel; sie erfaßt den Menschen in seiner Ganzheit, Leib und Seele, Vernunft und Willen; sie führt seinen Sinn von den wechselvollen Gegebenheiten dieses irdischen Lebens zu den Gefilden des ewigen. Dort soll er einmal unvergängliche Seligkeit und Frieden genießen.

3. Die heilige Kirche hat so zwar vor allem die Aufgabe, die Seelen zu heiligen und ihnen die Teilnahme an den himmlischen Gütern zu schenken. Sie bemüht sich aber auch um die Bedürfnisse des menschlichen Alltags. Dabei geht es ihr nicht nur um das Lebensnotwendige, sie kümmert sich auch um der Menschen Wohlstand und Wohlergehen in den verschiedensten Kulturbereichen, so wie es jeweils die Zeit erfordert.

4. Damit verwirklicht die heilige Kirche den Auftrag Christi, ihres Gründers. Dieser meint vor allem das ewige Heil des Menschen, wenn er einmal sagt: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben" (Joh. 14, 6) und bei anderer Gelegenheit: „Ich bin das Licht der Welt" (Joh. 8, 12). Wenn er aber beim Anblick der hungernden Menge bewegt ausruft: „Mich erbarmt des Volkes" (Mark. 8, 2), zeigt er, wie sehr ihm auch die irdischen Bedürfnisse der Völker am Herzen liegen. Diese Sorge beweisen im Leben unseres göttlichen Erlösers nicht nur seine Worte, sondern auch seine Taten. So hat er, den Hunger der Menge zu stillen, mehrfach wunderbar das Brot vermehrt.

5. Mit diesem Brot, dem Leib zur Speise gegeben, kündigte er jene himmlische Seelenspeise zeichenhaft an, die er „am Abend vor seinem Leiden" den Menschen geben wollte.

6. Kein Wunder also, wenn die katholische Kirche, Christi Lehre aufgreifend und Christi Gebot erfüllend, seit nunmehr zweitausend Jahren, von den Diensten der alten Diakone an bis auf unsere Tage, unentwegt die Fackel der Liebe hochhält. Sie tut es nicht nur in ihrer Lehre. Sie gibt auch das Beispiel der Fülle ihres Tuns. Diese Liebe verbindet harmonisch in sich das Gebot der Zuneigung, die wir zueinander haben sollen, und seine Erfüllung. Wunderbar trägt sie in sich den doppelten Auftrag der Kirche, zu geben: Die Gabe der sozialen Lehre und die Gabe der sozialen Tat.

7. Ein besonders eindrucksvolles Zeugnis dieser von der Kirche im Laufe der Jahrhunderte entfalteten sozialen Lehre und Tat ist nun unstreitig das Rundschreiben Rerum novarum Unseres Vorgängers Leos XIII. Siebzig Jahre sind es jetzt, seit er in ihm seine Grundsätze zur Lösung der Arbeiterfrage im Sinne der christlichen Lehre vortrug.

8. Nur selten fand ein Papstwort einen so weltweiten Widerhall wie dieses. Grund dafür ist sowohl die Gewichtigkeit und Weite seines Inhalts wie die unvergleichliche Kraft seiner Sprache. In der Tat wurden jene Richtlinien und Mahnungen so bedeutsam, daß sie aus dem Gedächtnis der Nachwelt nicht mehr auszulöschen sind. Seither weitet sich das Wirken der katholischen Kirche sichtbar. Ihr Oberhirt macht sich gewissermaßen die Leiden, die Klagen, die Bestrebungen der unteren Schichten und der Unterdrückten zu eigen. Er tritt auf als Anwalt und Schützer ihrer Rechte.

9. Seitdem ist nun schon ein langer Zeitraum verstrichen. Trotzdem ist bis heute die Kraft jener Botschaft wirksam. Sie ist wirksam in den Verlautbarungen der Nachfolger Leos XIII. auf dem päpstlichen Stuhl. Immer wieder greifen sie in ihren Worten zu Wirtschaft und Gesellschaft auf das Rundschreiben Leos XIII. zurück: Bald führen sie es weiter aus; bald stellen sie seine Tragweite deutlicher heraus; bald regen sie, von ihm ausgehend, erneut den Eifer der katholischen Christen an. Die Botschaft ist auch wirksam im Recht vieler Staaten. Vertieft man sich nur gründlich in die Grundsätze, die praktischen Richtlinien und die in väterlicher Liebe ausgesprochenen Mahnworte dieses bedeutenden Rundschreibens Unseres großen Vorgängers, so wird offenkundig, daß sie auch in unseren Tagen noch ihre alte Autorität behaupten; ja, daß sie darüber hinaus den Menschen von heute neue und lebendige Anregungen geben können, den Inhalt und Umfang der sozialen Frage, so wie sie sich heute stellt, richtig zu beurteilen und die entsprechende Verantwortung zu übernehmen.

Lehre des Rundschreibens „Rerum novarum". Ihre Entfaltung in der Lehrtätigkeit Pius' XI. und Pius' XII.

Die Zeit von „Rerum novarum"

10. Tiefe Schatten liegen über der Zeit, in der die Lehre Leos XIII. an die ganze Menschheit erging. Das läßt das Licht, das von ihr ausging, nur um so heller erstrahlen. Es war die Zeit eines tiefgehenden wirtschaftlichen und politischen Umbruchs; im Zusammenhang damit entbrannten vielfach leidenschaftliche Auseinandersetzungen, schürte man offen den Aufruhr.

11. Die damals vorherrschende Auffassung von der Wirtschaft, der auch die Praxis weithin entsprach, ist, wie bekannt, naturalistisch. Alles ergibt sich danach zwangsläufig aus dem Wirken der Naturkräfte. Es besteht kein Zusammenhang zwischen Wirtschaftsgesetzen und Sittengesetz. Einziger Antrieb des wirtschaftlichen Schaffens ist der persönliche Eigennutz. Oberstes Gesetz, das die Beziehungen zwischen den wirtschaftlich Schaffenden regelt, ist der schrankenlos freie Wettbewerb. Kapitalzins, Preise von Waren und Dienstleistungen, die Höhe von Gewinnen und Löhnen bestimmen sich rein mechanisch nach den Marktgesetzen. Der Staat hat sich jedweder Einmischung in das Wirtschaftsgeschehen zu enthalten. Gleichzeitig waren die Arbeiterorganisationen je nach den einzelnen Ländern entweder verboten oder genossen nur Anerkennung für den Bereich des Privatrechts.

12. In einer solchen Zeit galt die Macht des Stärkeren in der Wirtschaft grundsätzlich als gerechtfertigt; praktisch beherrschte sie eindeutig die Beziehungen der Menschen zueinander. Das Ergebnis war eine bis in ihre Wurzeln hinein verkehrte Ordnung der gesamten Wirtschaft.

13. Während sich nämlich allzu großer Reichtum in den Händen weniger aufhäufte, litten die breiten Massen der Arbeiter unter täglich zunehmender Verelendung. Die Arbeitslöhne langten nicht zum Lebensnotwendigen, waren manchmal sogar ausgesprochene Hungerlöhne; vielfach wurden der Arbeiterschaft Arbeitsbedingungen aufgezwungen, die der körperlichen Gesundheit, Sitte und Sittlichkeit, Glauben und Religion abträglich waren. Unmenschlich sind oft im besonderen die Arbeitsbedingungen zu nennen, denen Kinder und Frauen ausgesetzt waren. Dazu drohte täglich das Schreckgespenst der Arbeitslosigkeit. Die häusliche Lebensgemeinschaft geriet in die Gefahr, sich allmählich aufzulösen.

14. Die natürliche Folge war eine tiefe Unzufriedenheit unter den arbeitenden Schichten. Offen verlangten sie die Beseitigung dieses Zustandes. So erklärt sich auch, warum unter ihnen immer mehr extremistische Auffassungen um sich griffen, die Heilmittel vorschlugen, schlimmer noch als die Übel, die nach Abhilfe riefen.

Wege zum Wiederaufbau

15. In diese geschichtliche Entwicklung hinein stellte Leo XIII. mit der Veröffentlichung von Rerum novarum seine soziale Botschaft. Sie greift zurück auf die Forderungen der menschlichen Natur und entspricht der Lehre und dem Geist des Evangeliums. Die Botschaft fand — abgesehen vom üblichen Widerstand einiger — allenthalben in der Welt Beifall und höchste Bewunderung. Zwar war es nicht das erstemal, daß der Apostolische Stuhl sich in Anliegen des irdischen Lebens zum Vorkämpfer der Armen machte. Andere Verlautbarungen Leos XIII. selbst hatten dem erwähnten Schritt schon den Weg geebnet. Dieses Rundschreiben aber enthielt erstmals eine Gesamtdarstellung der Grundsätze und ein einheitliches Programm. Man kann es deswegen wohl eine Zusammenfassung dessen nennen, was die katholische Lehre über Wirtschaft und Gesellschaft zu sagen hat.

16. Man muß schon sagen: Dazu gehörte nicht wenig Mut. Während sich manche nicht scheuten, der Kirche vorzuwerfen, sie tue nichts, als den Armen Ergebung in ihr Elend und den Reichen herablassende Mildtätigkeit zu predigen, zögerte Leo XIII. nicht, offen einzutreten für die Unantastbarkeit der Rechte der Arbeiter und sie zu schützen. An den Anfang seiner Ausführungen über die Grundsätze und Forderungen der katholischen Soziallehre stellte er das Wort: „Zuversichtlich und mit voller Berechtigung gehen Wir an diesen Gegenstand heran; handelt es sich doch um ein Problem, dessen Lösung, wenn irgendwie, so doch sicherlich nicht ohne Hilfe von Religion und Kirche gefunden werden kann" (Rerum novarum 13).

17. Ihr kennt sicher, Ehrwürdige Brüder, jene tragenden Grundsätze, die nach den klaren und eindrucksvollen Lehren des großen Papstes die Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens in Gesellschaft und Wirtschaft bestimmen sollen.

18. Er handelt zunächst von der Arbeit. Diese dürfe nicht als bloße Ware behandelt werden; sei sie doch eine Äußerung der menschlichen Person. Für die große Mehrheit der Menschen ist sie zudem die einzige Quelle ihres Lebensunterhalts. Darum darf die Höhe ihrer Vergütung nicht dem Spiel der Marktgesetze überlassen werden, muß vielmehr bestimmt werden von Gerechtigkeit und Billigkeit. Andernfalls wird beim Arbeitsvertrag die Gerech-

tigkeit auch dann durchaus verletzt, wenn beide Seiten ihn freiwillig abschließen.

19. Weiter spricht der Papst vom Privateigentum. Die Natur gibt dem einzelnen ein Recht darauf, Produktionsmittel nicht ausgenommen; und der Staat darf dieses Recht unter keinen Umständen unterdrücken. Aber der privaten Verfügungsgewalt über Güter wohnt eine soziale Funktion wesentlich inne; wer das Eigentum daran in Anspruch nimmt, ist darum verpflichtet, nicht nur den eigenen Vorteil, sondern auch den Nutzen der anderen zu berücksichtigen.

20. Der Staat hat zum Ziel die Gewährleistung des irdischen Gemeinwohls. Darum darf er sich nicht völlig aus dem wirtschaftlichen Leben seiner Bürger heraushalten. Er muß vielmehr in ihm gegenwärtig sein und fördernd eingreifen, zunächst um in ihm die Erzeugung jenes Maßes an materiellen Gütern zu gewährleisten, „deren Inanspruchnahme für ein tugendhaftes Handeln notwendig ist" (Thomas von Aquin, De regimine principum I, 15); dann um die Rechte aller Bürger zu schützen, besonders die der Schwächeren; dazu gehören die Arbeiter, die Frauen und die Kinder. Niemals darf er sich seiner Verpflichtung entziehen, sich um die Verbesserung der Lage der Arbeiter zu kümmern.

21. Der Staat hat ferner die Pflicht, darüber zu wachen, daß die rechtliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses dem Gesetz von Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht; ferner darüber, daß auf dem Arbeitsplatz nicht die Würde der menschlichen Person an Leib und Seele verletzt wird. In dieser Beziehung enthält das Rundschreiben Leos XIII. oberste Sozialrechtsgrundsätze, die die modernen Staaten in ihrer Gesetzgebung verwerten konnten. Sie haben, wie schon Unser Vorgänger Pius XI. im Rundschreiben Quadragesimo anno bemerkt, nicht wenig zum Werden und zur Entwicklung eines neuen Rechtszweiges beigetragen, nämlich des Arbeitsrechtes.

22. Den Arbeitern, so heißt es in dem Rundschreiben weiter, steht das naturgegebene Recht zu, Vereine und Verbände zu gründen; seien es reine Arbeiterorganisationen oder gemischte Verbände, aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern als Mitgliedern zusammengesetzt; ferner das Recht, diesen Vereinigungen jene Organisationsform zu geben, die sie in ihrem beruflichen Interesse für die geeignetste halten; schließlich das Recht, sich ungestört, frei und in eigener Initiative für die Verfolgung ihrer Interessen einzusetzen.

23. Endlich sollen Arbeiter und Arbeitgeber ihre Beziehungen zueinander regeln nach den Grundsätzen der menschlichen Solidarität und im Sinn der christlichen Brüderlichkeit; dagegen sind sowohl ein Wettbewerb, wie ihn die sogenannten Liberalen wollen, als auch der Klassenkampf im Sinn des Marxismus ganz und gar unvereinbar mit der christlichen Lehre, ja mit der menschlichen Natur.

24. Das, Ehrwürdige Brüder, sind die Grundlagen, die den Aufbau einer Ordnung in Wirtschaft und Gesellschaft tragen sollen.

25. Es ist also nicht zu verwundern, wenn hervorragende Katholiken, angespornt durch dieses Schreiben, in einer Fülle von Initiativen darangingen, die hier vorgetragenen Grundsätze zu verwirklichen. Den gleichen Weg gingen in den verschiedenen Ländern der Welt, bewegt von den gleichen Forderungen der menschlichen Natur, auch andere ausgezeichnete Menschen guten Willens.

26. So galt und gilt das Rundschreiben mit vollem Recht als Magna Charta einer neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Das Rundschreiben „Quadragesimo anno"

27. Unser Vorgänger Pius XI. veröffentlichte vierzig Jahre nach dem Erscheinen des Rundschreibens Rerum novarum ein eigenes Rundschreiben, Quadragesimo anno.

28. In dieser Verlautbarung bekräftigt der Papst das Recht und die Pflicht der Kirche, ihren besonderen Beitrag zur Lösung der ernsten sozialen Frage zu leisten, die die ganze Menschheit so sehr bewegt. Er bestätigt und betont noch einmal die der geschichtlichen Situation entsprechenden Grundsätze und Forderungen des Leoschen Rundschreibens. Dann ergreift er die Gelegenheit, einige Lehrstücke zu klären, über die unter den Katholiken selbst Meinungsverschiedenheiten entstanden waren; ferner um zu zeigen, wie die Grundsätze und Forderungen der Sozialordnung in Auseinandersetzung mit der veränderten Zeitlage weiterzuentwickeln sind.

29. Die damals entstandenen Zweifel bezogen sich auf die rechte Haltung der Katholiken in der Frage des Privateigentums, der Lohngerechtigkeit sowie einer gemäßigten Form des Sozialismus.

30. Zunächst verkündet Unser Vorgänger erneut den naturrechtlichen Charakter des Privateigentums; er betont zugleich seine soziale Seite und entwickelt und erläutert seine soziale Funktion.

31. In bezug auf das Lohnverhältnis weist der Papst die Behauptung zurück, es sei seiner Natur nach ungerecht. Zugleich bedauert er die unmenschlichen und ungerechten Formen, die es in der Praxis nicht selten annimmt. Er weist eingehend auf die Normen und Bedingungen hin, die zu wahren sind, wenn man hier nicht vom Weg der Gerechtigkeit oder Billigkeit abkommen will.

32. Auf diesem Gebiet, sagt Unser Vorgänger, empfehle es sich heute, den Arbeitsvertrag durch Übernahme einiger Elemente des Gesellschaftsvertrages aufzulockern: „Arbeiter und Angestellte gelangen auf diese Weise zu Mitbesitz oder Mitverwaltung oder zu irgendeiner Art Gewinnbeteiligung" (Quadragesimo anno 65).

33. Theoretisch und praktisch bedeutsam ist zweifellos auch die Feststellung Pius' XI.: „Außerachtlassung des zugleich sozialen und individualen Charakters der menschlichen Arbeit verunmöglicht daher wie ihre gerechte Wertung so ihre Abgeltung zum Gleichwert" (Quadragesimo anno 69). Deshalb verlangt die Gerechtigkeit, daß man bei der Bemessung des Arbeitslohnes außer dem Bedarf des einzelnen Arbeiters und seiner Familie auch der Lage des Betriebs Rechnung trägt, in dem der Arbeiter beschäftigt ist, sowie umfassend den Erfordernissen „der allgemeinen Wohlfahrt" (Quadragesimo anno 74).

34. Kommunismus und Christentum, so erklärt der Papst, widersprechen sich radikal. Aber auch die Lehre der wohl eine mildere Richtung vertretenden Sozialisten sei für Katholiken durchaus unannehmbar. Aus ihrer Auffassung ergebe sich nämlich zunächst eine rein diesseitige Sicht der gesellschaftlichen Ordnung, und darum eine ausschließliche Hinordnung derselben auf das irdische Wohlergehen; auch beeinträchtige die einseitig auf die Gütererzeugung ausgerichtete Gestaltung der Gesellschaft die menschliche Freiheit unerträglich, zumal man es am rechten Verständnis für wahre gesellschaftliche Autorität fehlen lasse.

35. Es entgeht Pius XI. nicht, daß sich in den vierzig Jahren seit Erscheinen des Leoschen Schreibens die geschichtliche Situation grundlegend geändert hat. Das zeigt sich unter anderem darin, daß der freie Wettbewerb sich schließlich kraft einer inneren Gesetzlichkeit selbst fast ganz aufgehoben hatte. Diese habe zu einer ungeheuren Konzentration des Reichtums und damit maßloser Herrschaftsgewalt in den Händen weniger geführt, „die sehr oft gar nicht Eigentümer, sondern Treuhänder oder Verwalter anvertrauten Gutes sind, über das sie mit geradezu uneingeschränkter Machtvollkommenheit verfügen" (Quadragesimo anno 105).

36. Der Papst bemerkt: „An die Stelle der freien Marktwirtschaft trat die Vermachtung der Wirtschaft. Das Gewinnstreben steigerte sich zum zügellosen Machtstreben. Dadurch kam in das ganze Wirtschaftsleben eine furchtbare, grauenerregende Härte" (Quadragesimo anno 109). Sie lieferte im Ergebnis die staatliche Gewalt der Selbstsucht der Mächtigeren aus und mündete im internationalen Finanzimperialismus.

37. Um dieser Entwicklung der Dinge zu begegnen, verweist der Papst auf folgende Leitsätze: Die Welt der Wirtschaft muß wieder zur Achtung vor der sittlichen Ordnung zurückkehren, das Einzel- oder Gruppeninteresse muß wieder in Einklang kommen mit dem Gemeinwohl. Das verlangt, so fordert Unser Vorgänger, zunächst die Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung durch auf den wirtschaftlichen und beruflichen Raum bezogene Sozialgebilde eigenen Rechtes, die keine Staatsschöpfungen sein dürfen; ferner die Wiederherstellung der Hoheitsfunktion der staatlichen Gewalt, damit sie nicht die Sorge für das Gemeinwohl zu kurz kommen läßt; endlich fordert der Papst gemeinsame Beratungen zwischen den Staaten und Zusammenarbeit auf Weltebene, auch zum Zweck des wirtschaftlichen Wohles der Völker.

38. Die wesentlichen Grundgedanken des Rundschreibens Pius' XI. lassen sich vor allem auf zwei zurückführen. Der erste ist dieser: Oberster Maßstab in der Wirtschaft darf unter keinen Umständen das Einzel- oder Gruppeninteresse sein; auch nicht der zügellose Wettbewerb oder die hemmungslose Macht des Stärkeren, das nationale Prestige oder der Machtwille der Nation oder irgendein derartiger Maßstab.

39. Herrschen müssen in allen wirtschaftlichen Unternehmungen vielmehr Gerechtigkeit und Liebe als die obersten Gesetze sozialen Verhaltens.

40. Der zweite Grundgedanke ist wohl: Zu fordern ist der Ausbau einer innerstaatlichen und internationalen Rechtsordnung mit einem Gerüst fester Einrichtungen, öffentlicher und freier, das Ganze beseelt von der sozialen Gerechtigkeit. In ihr müssen die in der Wirtschaft Tätigen ihr eigenes Interesse mit dem Gemeinwohl harmonisch vereinigen können.

Die Rundfunkbotschaft von Pfingsten 1941

41. Aber auch Unser Vorgänger Pius XII. hat zur Klärung der sozialen Pflichten und Rechte nicht wenig beigetragen. Am heiligen Pfingstfest, dem 1. Juni 1941, erging von ihm eine Rundfunkbotschaft an die ganze Welt, „um die Aufmerksamkeit der katholischen Welt auf ein denkwürdiges Ereignis hinzuweisen, das in den Annalen der Kirche mit goldenen Lettern aufgezeichnet zu werden verdient: Auf das Erscheinen von Leos XIII. grundlegendem sozialem Lehrschreiben Rerum novarum vor fünfzig Jahren am 15. Mai 1891" (Pfingstbotschaft vom 1. 6. 41, UG* 496) und „um dem Allmächtigen demütigen und tiefempfundenen Dank abzustatten für die Gabe, die er vor fünfzig Jahren

* Utz-Groner, Soziale Summe Pius' XII., 3 Bände, Freiburg (Schweiz).

mit jenem Rundschreiben seines Stellvertreters auf Erden seiner Kirche schenkte, um ihn zu preisen für das erfrischende Geisteswehen, das er von ihr stärker und immer stärker über die ganze Menschheit ausströmen ließ" (ebd., UG 500).

42. In der Rundfunkbotschaft betont der Papst: „Zum unanfechtbaren Geltungsbereich der Kirche aber gehört es . . ., darüber zu befinden, ob die Grundlagen der jeweiligen gesellschaftlichen Ordnung mit der ewig gültigen Ordnung übereinstimmen, die Gott, der Schöpfer und Erlöser, durch Naturrecht und Offenbarung kundgetan hat" (ebd., UG 498). Er bestätigt die bleibende Bedeutung des Rundschreibens Rerum novarum und seine unerschöpfliche Fruchtbarkeit. Er ergreift die Gelegenheit, zu drei Grundwerten des Gemeinschafts- und Wirtschaftslebens weitere Richtlinien sittlichen Gehalts zu geben. „Die drei Grundwerte, die sich gegenseitig bedingen, durchdringen und fördern, sind die Nutzung der Erdengüter, die Arbeit und die Familie" (ebd., UG 504).

43. Was das erste angeht, so stellt Unser Vorgänger fest, daß das Recht jedes Menschen, materielle Güter zu seinem Lebensunterhalt zu nutzen, einen Vorrang hat vor jedem andern Recht wirtschaftlichen Inhalts, also auch vor dem Recht auf Privateigentum. Gewiß gründet, so gibt Unser Vorgänger zu bedenken, auch das Recht auf Privateigentum in der menschlichen Natur. Nach der objektiven, von Gott eingerichteten Ordnung kann das Recht auf Eigentum sich nicht als Hindernis entgegenstellen, um die Erfüllung „der unumstößlichen Forderung" zu vereiteln, „daß die Güter, die Gott für die Menschen ingesamt schuf, im Ausmaß der Billigkeit nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Liebe allen zuströmen" (ebd., UG 505).

44. Mit der Beziehung auf die Arbeit greift Pius XII. einen Gedanken aus dem Rundschreiben Leos auf und betont, daß sie gleichzeitig eine Pflicht und ein Recht der Einzelmenschen ist. Folglich kommt es auch ihnen in erster Linie zu, ihre gegenseitigen Beziehungen im Arbeitsverhältnis zu regeln. Nur in dem Fall, daß die Beteiligten ihre Aufgabe nicht erfüllen wollen oder nicht erfüllen können, „ist es Aufgabe des Staates, einzugreifen in den Einsatz wie in die Verteilung der Arbeit auf die Art und in dem Maße, wie es die Wahrung des recht verstandenen Gemeinwohls verlangt" (ebd., UG 514).

45. Zur Familie übergehend, weist der Papst darauf hin, welche Bedeutung das Privateigentum an den materiellen Gütern als Lebensraum der Familie habe; es soll „dem Familienvater die nötige Freiheit und Unabhängigkeit sichern, deren er bedarf, um die vom Schöpfer selbst ihm auferlegten Pflichten hinsichtlich des leiblichen, geistigen und religiös-sittlichen Wohles der Familie erfüllen zu können" (ebd., UG 516). Ebendarin gründet auch das Recht der Familie, auszuwandern. Unser Vorgänger mahnt darum die verantwortlichen Lenker der Staaten, die die Auswanderung freigeben, wie jener, die neue Menschen aufnehmen, „alle etwa möglichen Hindernisse eines wirklichen Vertrauens zwischen dem Heimatland und dem der Einwanderung zu beseitigen" (ebd., UG 519). Geschehe das, so ergebe sich daraus für beide Völker ein bedeutsamer wirtschaftlicher und kultureller Fortschritt.

Neue Wandlungen

46. Wenn schon Pius XII. die Zeit der von ihm begangenen Gedenkfeier gegenüber früher erheblich verändert fand, so hat sich die Lage in diesen letzten zwanzig Jahren erneut und grundlegend gewandelt; und dies nicht nur innerhalb der einzelnen Staaten, sondern auch im Verhältnis der Staaten zueinander.

47. Betrachten wir den Bereich der Wissenschaft, der Technik und der Wirtschaft, so stehen hier heute vor allem diese neuen Gegebenheiten: Die Entdeckung der Atomkraft; ihre erste Anwendung zu Kriegszwecken, dann ihre täglich wachsende Nutzung für friedliche Zwecke; die fast unbegrenzten Möglichkeiten der Herstellung synthetischer Stoffe durch die Chemie; die immer mehr zunehmende Anwendung der Automation in der Gütererzeugung und in den Dienstleistungen; die Modernisierung der Landwirtschaft; das fast völlige Schwinden der Entfernungen zwischen den Völkern im Nachrichtenwesen, vor allem durch Rundfunk und Fernsehen; das rasch wachsende Tempo im gesamten Verkehr; schließlich unsern Vorstoß in den Weltraum.

48. Wenden wir uns dem gesellschaftlichen Bereich zu, so stellen wir heute fest: Erweiterte Leistungen der Sozialversicherungen in einigen wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern; die Einführung umfassender Systeme sozialer Sicherheit; in den Arbeiterorganisationen ein wachsendes Bewußtsein der wesentlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge; eine allgemeine Hebung der Elementarbildung in vielen Ländern; die Ausdehnung des Wohlstandes auf immer breitere Schichten der Bevölkerung; die wachsende Beweglichkeit des Menschen zwischen den einzelnen Industriezweigen und die ständige Verminderung des Unterschieds zwischen den verschiedenen Schichten; die wachsende Anteilnahme des einfachen Mannes an den Ereignissen in der ganzen Welt. Gleichzeitig wachsen mit dem mächtigen Fortschritt der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organisation in einer zunehmenden Zahl von Staaten auch täglich offenkundiger werdende Spannungen; so zwischen der Landwirtschaft, der In-

dustrie und den Dienstleistungsgewerben; zwischen wirtschaftlich verschieden gutgestellten Gebieten innerhalb des gleichen Landes; endlich auf Weltebene die Spannungen zwischen wirtschaftlich unterschiedlich entwickelten Völkern.

49. Beim Blick auf den politischen Bereich stellen wir ebenfalls Veränderungen fest. In vielen Ländern beteiligt die Demokratisierung eine wachsende Zahl von Bürgern aller sozialen Schichten an der politischen Verantwortung. Immer weiter, immer tiefer greifen die Regierungen in Wirtschaft und Gesellschaft ein. Nach dem Untergang der Kolonialherrschaft erreichten die Völker Asiens und Afrikas ihre politische Selbständigkeit; es wachsen die Verflochtenheiten der Völker untereinander und damit die Abhängigkeit der Völker voneinander, es entstehen und entwickeln sich auf Weltebene immer weitere überstaatliche Organisationen und Gremien wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art, mit dem Ziel, das Wohl der weltweiten Völkergemeinschaft zu gewährleisten.

Anlaß des neuen Rundschreibens

50. Im Blick auf diese Vorgänge schien es Uns als Unsere Pflicht, die von Unsern großen Vorgängern entzündete Flamme unauslöschlich lebendigzuhalten und alle aufzufordern, von ihr aus Licht und Antrieb zu empfangen für gegenwartsgerechte Lösungen der sozialen Frage. Darum möchten Wir dieses Rundschreiben nicht nur dem verdienten Gedenken an das Rundschreiben Leos widmen, sondern auch angesichts der veränderten Lage der Welt die von Unsern Vorgängern dargelegten Weisungen bekräftigen und klärend weiterführen. Wir möchten zugleich aber auch die Lehre der Kirche im Hinblick auf die neuen und ernsten Anliegen der Gegenwart nach verschiedenen Seiten entfalten.

ZWEITER TEIL

Klarstellungen und Weiterführungen zur Lehre von „Rerum novarum"

Persönliche Initiative und staatlicher Eingriff in die Wirtschaft

51. Von vornherein ist festzuhalten: Im Bereich der Wirtschaft kommt der Vorrang der Privatinitiative den einzelnen zu, die entweder für sich allein oder in vielfältiger Verbundenheit mit andern zur Verfolgung gemeinsamer Interessen tätig werden.

52. Aber aus den bereits von Unsern Vorgängern angeführten Gründen bedarf es in der Wirtschaft auch des tätigen Eingreifens der staatlichen Gewalt, um in der rechten Weise die Wohlstandssteigerung zu fördern, so daß mit ihr zugleich ein sozialer Fortschritt verbunden ist, und sie so allen Bürgern zustatten kommt.

53. Dieses staatliche Eingreifen, das fördert, anregt, regelt, Lücken schließt und Vollständigkeit gewährleistet, findet seine Begründung in dem „Subsidiaritätsprinzip" (Quadragesimo anno 78), so wie es Pius XI. in dem Rundschreiben Quadragesimo anno ausgesprochen hat: „Fest und unverrückbar bleibt jener hochbedeutsame Grundsatz der Sozialphilosophie, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die rechte Ordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär: Sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen und aufsaugen" (Quadragesimo anno 79).

54. Es ist wahr, die Fortschritte der wissenschaftlichen Erkenntnis und Produktionstechnik geben augenscheinlich der staatlichen Führung heute in umfassenderem Maß als früher Möglichkeiten an die Hand, Spannungen zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen, zwischen den verschiedenen Gebieten ein und derselben Nation wie zwischen den verschiedenen Nationen auf Weltebene zu mildern, die aus den Konjunkturschwankungen der Wirtschaft sich ergebenden Störungen zu begrenzen und durch vorbeugende Maßnahmen den Eintritt von Massenarbeitslosigkeit wirksam zu verhindern. Darum ist von der staatlichen Führung, die für das Gemeinwohl verantwortlich ist, immer wieder zu fordern, daß sie sich in vielfältiger Weise, umfassender und planmäßiger als früher, wirtschaftspolitisch betätigt und dafür angepaßte Einrichtungen, Zuständigkeiten, Mittel und Verfahrensweisen ausbildet.

55. Immer aber muß dabei festgehalten werden: Die Sorge des Staates für die Wirtschaft, so weit und so tief sie auch in das Gemeinschaftsleben eingreift, muß dergestalt sein, daß sie den Raum der Privatinitiative der einzelnen Bürger nicht nur nicht einschränkt, sondern vielmehr ausweitet, allerdings so, daß die wesentlichen Rechte jeder menschlichen Person gewahrt bleiben. Zu diesen ist zuächst das Recht und die Pflicht der einzelnen zu

zählen, in der Regel sich und ihre Angehörigen selbst mit dem Lebensunterhalt zu versorgen. Das besagt, daß es überall in der Wirtschaft einem jeden nicht nur möglich, sondern leicht gemacht werden muß, erwerbstätig zu sein.

56. Übrigens macht die geschichtliche Entwicklung selbst immer einsichtiger: Ein geordnetes und gedeihliches Zusammenleben der Menschen ist einfach nicht möglich, ohne daß die Bürger und die politische Führung in der Wirtschaft zusammenwirken; das erfordert einträchtige gemeinsame Anstrengung, derart, daß der Beitrag beider den Erfordernissen des Gemeinwohls je nach den wechselnden Verhältnissen möglichst gut entspricht.

57. In der Tat belehrt uns die ständige Erfahrung: Wo die Privatinitiative der einzelnen fehlt, herrscht politisch die Tyrannei; da geraten aber auch manche Wirtschaftsbereiche ins Stocken; da fehlt es an tausenderlei Verbrauchsgütern und Diensten, auf die Leib und Seele angewiesen sind; Güter und Dienste, die zu erlangen in besonderer Weise die Schaffensfreude und den Fleiß der einzelnen auslöst und anstachelt.

58. Wo umgekehrt in der Wirtschaft die gebotene wirtschaftspolitische Aktivität des Staates gänzlich fehlt oder unzureichend ist, kommt es schnell zu heilloser Verwirrung. Da herrscht die freche Ausbeutung fremder Not durch von Skrupeln wenig gehemmte Stärkere, die sich — leider — allzeit und allenthalben breitmachen wie Unkraut im Weizen.

Die gesellschaftliche Verflechtung

Ursprung und Umfang der Erscheinung

59. Zu den für unsere Zeit kennzeichnenden Merkmalen gehört zweifellos die wachsende Zahl gesellschaftlicher Verflechtungen, dieses täglich dichter werdende Netz sozialer Beziehungen zwischen den Menschen, die ihr Leben und Wirken durch eine Fülle von Organisationen bereichert haben, teils privatrechtlicher, teils öffentlich-rechtlicher Art. Das hat seinen Grund in einer Mehrzahl von zeitgeschichtlichen Umständen; zum Beispiel im wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, in der gesteigerten Ergiebigkeit der Wirtschaft, in der gehobenen Lebenshaltung.

60. Diese im gesellschaftlichen Leben zu beobachtenden Tendenzen sind einerseits Anzeichen, anderseits aber auch Ursache dafür, daß der Staat mehr und mehr in Bereiche eindringt, die zum Persönlichsten des Menschen gehören und darum von höchster Bedeutung, aber auch ernsten Gefährdungen ausgesetzt sind. Als Beispiele seien genannt: Gesundheitswesen, Unterricht und Erziehung der jungen Generation und Wiedereingliederung der verschiedenen Gruppen von Behinderten. Eben diese Tendenzen sind aber auch teils Ergebnis, teils Ausdruck eines sozusagen unwiderstehlichen Strebens der menschlichen Natur; des Strebens, sich mit andern zusammenzutun, wenn es darum geht, Güter zu erlangen, die von den einzelnen begehrt werden, jedoch die Möglichkeiten und Mittel der einzelnen übersteigen. Dieses Streben führt, vor allem in der jüngsten Gegenwart, zu einer reichen Vielfalt von Verbänden, Vereinigungen, Einrichtungen mit wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, kultureller, unterhaltender, sportlicher, beruflicher und politischer Zielsetzung sowohl im nationalen Raum wie auf Weltebene.

Wertung

61. Zweifellos bringt der so verstandene Vergesellschaftungsprozeß mancherlei Vorteile. So kann zahlreichen Rechtsansprüchen der Person Genüge geschehen, insbesondere solchen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Natur, zum Beispiel auf Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs, auf Gesundheitspflege, auf erweiterten und vertieften Grundunterricht, auf eine angemessene Fachausbildung, auf Wohnung, Arbeit, auf gebührende Freizeit und angemessene Erholung. Hinzu kommt, daß die immer vollkommenere Organisation der modernen Nachrichtenmittel, der Presse, des Films, des Rundfunks und Fernsehens, den Menschen überall in der Welt gestattet, auch an weit entfernt sich abspielenden Ereignissen unmittelbaren Anteil zu nehmen.

62. Aber dieser täglich fortschreitende und wechselvolle Vergesellschaftungsprozeß läßt in vielen Bereichen auch die Vorschriften und Bedingungen zahlreicher werden, die die wechselseitigen Beziehungen der Menschen regeln wollen. Dadurch wird der den einzelnen zur Verfügung stehende Freiheitsraum mehr und mehr eingeschränkt. Es kommen Mittel zur Anwendung, es entwickeln sich Methoden, es bilden sich Umweltbedingungen, unter denen es für den einzelnen wirklich schwer ist, noch unabhängig von äußeren Einflüssen zu denken, aus eigener Initiative tätig zu werden, in Eigenverantwortung seine Rechte auszuüben und seine Pflichten zu erfüllen, die geistigen Anlagen voll zu betätigen und zu entfalten. Werden also mit fortschreitendem Vergesellschaftungsprozeß die Menschen entpersönlicht werden und aufhören, eigenverantwortlich zu sein? Dem ist entschieden zu widersprechen.

63. Der Vergesellschaftungsprozeß ist ja nicht das Produkt unwiderstehlich wirkender Naturgewalten; er ist vielmehr, wie gesagt, eine Schöpfung des Menschen selbst, freier Wesen also, von Natur auf verantwortliches Handeln angelegt;

nichtsdestoweniger sind sie genötigt, die Gesetze der wirtschaftlichen Entwicklung anzuerkennen und sich dem Fortschritt der Kultur zu fügen; sie sind nicht in der Lage, sich dem Druck ihrer Umwelt vollständig zu entziehen.

64. Deswegen kann und soll der Vergesellschaftungsprozeß sich nach Unserer Meinung in einer Weise vollziehen, die bei größtmöglicher Nutzung seiner Vorteile doch die mit ihm verbundenen Nachteile vermeidet oder mildert.

65. Um zu diesem erwünschten Ergebnis zu gelangen, müssen die Staatslenker die richtige Auffassung vom Gemeinwohl haben. Dieses umfaßt ja den Inbegriff jener gesellschaftlichen Voraussetzungen, die den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen oder erleichtern. Außerdem halten Wir es für notwendig, daß die leistungsgemeinschaftlichen Gebilde sowie die vielfachen Unternehmungen, in denen der Vergesellschaftungsprozeß sich vorzugsweise abspielt, sich wirklich kraft eigenen Rechtes entwickeln können und daß die Verfolgung ihrer Interessen in Einklang mit dem Gemeinwohl bleibt. Aber nicht weniger notwendig ist, daß diese Sozialgebilde die Gestalt und den Charakter echter Gemeinschaftlichkeit haben, das heißt, daß sie ihre Glieder wirklich als menschliche Personen betrachten und zur aktiven Mitarbeit anhalten.

66. In der Entwicklung der Organisationsform des gesellschaftlichen Zusammenlebens unserer Zeit kommen die Staaten um so leichter zur rechten Ordnung, je mehr ihnen der Ausgleich zwischen zwei Kräften gelingt: Einmal den Kräften, über die die einzelnen Bürger und Gruppen verfügen, sich unter Wahrung des Zusammenhalts des Ganzen selbst zu bestimmen; dann der staatlichen Tätigkeit, die die privaten Unternehmungen in geeigneter Weise ordnet und fördert.

67. Solange sich das gesellschaftliche Leben an die Leitsätze und an die sittliche Ordnung hält, birgt seine Verdichtung nicht naturnotwendig neue Gefahren oder untragbare Belastungen für den einzelnen Menschen in sich; ja man darf sogar hoffen, daß sie nicht nur die Behauptung und Entfaltung der der Person eigentümlichen Anlagen fördert, sondern auch zu einem gedeihlichen Zusammenwachsen der menschlichen Gesellschaft beiträgt. Dieses erwünschte Zusammenwirken ist, wie Unser Vorgänger Pius XI. im Rundschreiben Quadragesimo anno zu bedenken gibt, eine unerläßliche Voraussetzung dafür, daß den Rechten und Pflichten des gesellschaftlichen Lebens voll Genüge geschehen kann (Quadragesimo anno 136/137).

Der Arbeitsentgelt

Gerechtigkeit und Billigkeit als Maßstab

68. Schwerer Kummer bedrückt Uns angesichts der traurigen Tatsache, daß in vielen Ländern und ganzen Erdteilen zahllosen Arbeitern ein Lohn gezahlt wird, der ihnen selbst und ihren Familien wirklich menschenunwürdige Lebensbedingungen aufzwingt. Das hat gewiß zum Teil darin seine Ursache, daß in diesen Gebieten die industrielle Produktionsweise gerade erst eingeführt wurde oder noch nicht ausreichend fortgeschritten ist.

69. In einigen von diesen Ländern steht jedoch zu diesem Zustand äußersten Elends der Mehrzahl der Überfluß und hemmungslose Luxus weniger Reicher in schreiendem und beleidigendem Gegensatz, während in anderen Ländern die Menschen übermäßig belastet werden, um in kurzer Zeit den nationalen Reichtum in einem Maße zu steigern, wie es ohne Verletzung von Gerechtigkeit und Billigkeit nun einmal nicht möglich ist; in andern wieder wird ein hoher Anteil des volkswirtschaftlichen Ertrages für ein falsch verstandenes nationales Prestige verschwendet, oder es werden ungeheure Summen für die Rüstung ausgegeben.

70. Hierher gehört auch, daß in den wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern Leistungen von geringerer Bedeutung oder fraglichem Wert nicht selten hohe und höchste Entgelte erzielen, die ausdauernde und werteschaffende Arbeit ganzer Schichten arbeitsamer und ehrbarer Bürger dagegen allzu niedrig und für den Lebensunterhalt unzureichend entgolten wird oder jedenfalls in keinem gerechten Verhältnis zu dem geleisteten Beitrag zum allgemeinen Wohl oder zum Gewinn der betreffenden Unternehmen oder zum Volkseinkommen.

71. Deswegen halten Wir es für Unsere Pflicht, noch einmal einzuschärfen: Wie die Höhe des Arbeitslohnes nicht einfachhin dem freien Wettbewerb überlassen bleiben darf, so darf sie auch nicht vom Stärkeren nach Willkür diktiert werden. Sie muß sich vielmehr unbedingt an den Maßstab von Gerechtigkeit und Billigkeit halten. Dazu ist geboten, dem Arbeiter einen Lohn zu zahlen, der für ihn selbst zu einem menschenwürdigen Leben ausreicht und ihm ermöglicht, die Familienlasten zu bestreiten. Um den Entgelt für die Arbeit gerecht zu bemessen, ist zu berücksichtigen an erster Stelle die produktive Leistung, sodann die wirtschaftliche Lage des Beschäftigung gebenden Unternehmens, weiter die Erfordernisse des volkswirtschaftlichen Gemeinwohls, besonders im Hinblick auf die Vollbeschäftigung, endlich des weltwirtschaftlichen Gemeinwohls, das heißt des Ineinandergreifens einer

Vielzahl in ihrer Struktur und in ihrer Größe sehr verschieden gearteter Volkswirtschaften.

72. Die hier angeführten Maßstäbe gelten offenbar immer und überall; wie sie aber auf die konkrete Situation angewendet werden müssen, das kann mit Sicherheit nur bestimmt werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel; diese Mittel können bei den einzelnen Ländern nach Menge und Art verschieden sein und sind es auch tatsächlich; und auch in der gleichen Volkswirtschaft können sie mit dem Wechsel der Zeiten schwanken.

Die Angleichung von wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt

73. Angesichts der Tatsache, daß sich in der Gegenwart das Wirtschaftsleben der Länder rasch entwickelt, besonders nach dem letzten Weltkrieg, halten Wir es für angebracht, alle auf ein wichtiges Gebot der sozialen Gerechtigkeit aufmerksam zu machen: Daß nämlich dem wirtschaftlichen Fortschritt der soziale Fortschritt entsprechen und folgen muß, so daß alle Bevölkerungskreise am wachsenden Reichtum der Nation entsprechend beteiligt werden. Darauf ist zu achten und darauf wirksam hinzuarbeiten, daß die aus der ungleichen Lage sich ergebenden sozialen Spannungen nicht zunehmen, sondern nach Möglichkeit sich vermindern.

74. Mit vollem Recht bemerkt Unser Vorgänger Pius XII.: „Auch die nationale Wirtschaft als die Wirtschaft der in der staatlichen Gemeinschaft verbundenen wirtschaftenden Menschen hat keinen anderen Zweck, als dauernd die materielle Grundlage zu schaffen, auf der sich das volle persönliche Leben der Staatsbürger verwirklichen kann. Wird dies erreicht und dauernd erreicht, dann ist ein solches Volk in Wahrheit wirtschaftlich reich, eben weil die umfassende Wohlfahrt aller und somit das persönliche Nutzungsrecht aller an den irdischen Gütern nach dem vom Schöpfer gewollten Zweck verwirklicht ist“ (Radioansprache vom 1. 6. 1941, UG 509). Daraus ergibt sich, daß der wirtschaftliche Wohlstand eines Volkes weniger zu bemessen ist nach der äußeren Fülle von Gütern, über die seine Glieder verfügen, als vielmehr nach ihrer gerechten Verteilung, so daß alle im Lande etwas davon für die Entfaltung und Vervollkommnung ihrer Persönlichkeit erhalten; denn das ist das Ziel, auf das die Volkswirtschaft ihrer Natur nach hingeordnet ist.

75. Hier muß bemerkt werden, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Länder den Mittel- und Großbetrieben ein besonders schnelles Wachstum im Wege der Selbstfinanzierung ihrer Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen gestatten. Wo dies zutrifft, könnte den Arbeitern ein rechtmäßiger Anspruch an diese Unternehmen zuzuerkennen sein, den diese einzulösen hätten, vor allem dann, wenn sie im übrigen nicht mehr als den Mindestlohn zahlen.

76. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, was Unser Vorgänger Pius XI. in dem Rundschreiben Quadragesimo anno aussprach: „Es widerstreitet den Tatsachen, einem der beiden, dem Kapital oder der Arbeit, die Alleinursächlichkeit an dem Ertrag ihres Zusammenwirkens zuzuschreiben; vollends widerspricht es der Gerechtigkeit, wenn der eine oder andere Teil, auf diese angebliche Alleinursächlichkeit pochend, das ganze Erträgnis für sich beansprucht“ (Quadragesimo anno 53).

77. Der hier angedeuteten Rechtspflicht kann, wie die Erfahrung zeigt, in mehreren Formen Genüge geschehen. Um von anderen zu schweigen, ist heute besonders zu wünschen, daß die Arbeiter in geeigneter Weise in Mitbesitz an ihrem Unternehmen hineinwachsen. Denn heute ist noch mehr als zu der Zeit, da Unser Vorgänger dies aussprach, „mit aller Macht und Anstrengung dahin zu arbeiten, daß (wenigstens) in Zukunft die neugeschaffene Güterfülle nur in einem billigen Verhältnis bei den besitzenden Kreisen sich anhäufe, dagegen in breitem Strom der Lohnarbeiterschaft zufließe“ (Quadragesimo anno 61).

78. Aber man muß darauf achten, zwischen dem Arbeitslohn und der verfügbaren Gütermenge ein Verhältnis zu wahren, das Rücksicht nimmt sowohl auf das volkswirtschaftliche als auch auf das gesamtmenschheitliche Gemeinwohl.

79. Was das erstere angeht, so sind als Anliegen des volkswirtschaftlichen Gemeinwohls zu nennen: Einer möglichst großen Zahl von Arbeitern Beschäftigung zu sichern; zu vermeiden, daß innerhalb der Arbeiterschaft selbst privilegierte Gruppen entstehen; zwischen Löhnen und Preisen ein angemessenes Verhältnis zu wahren; breitesten Kreisen den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen eines gehobenen Bedarfs zu erschließen; ein unausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen, das heißt der Industrie, der Landwirtschaft und dem Dienstleistungsgewerbe, wenn schon nicht völlig zu beseitigen, so doch in Grenzen zu halten; zwischen dem steigenden materiellen Wohlstand und den vermehrten Dienstleistungen, besonders den öffentlichen Diensten zugunsten der Allgemeinheit, den rechten Einklang herzustellen; die Verfahren der Gütererzeugung an den Fortschritt von Wissenschaft und Technik nach Kräften anzupassen; schließlich dafür zu sorgen, daß der erreichte Wohlstand und die Kulturstufe nicht nur der Gegenwart, sondern auch kommenden Zeiten zugute kommen.

80. Was das zweite angeht, so gebietet das gesamtmenschheitliche Gemeinwohl, den Wettbewerb der verschiedenen Länder untereinander von unlauteren Machenschaften freizuhalten, vielmehr im wirtschaftlichen Bereich einträchtiges, freundschaftliches und daher gedeihliches Zusammenwirken zu pflegen; schließlich sich an der Entwicklungshilfe zugunsten der wirtschaftlich schwächeren Länder zu beteiligen.

81. Eben diese Forderungen des volkswirtschaftlichen und gesamtmenschlichen Gemeinwohls sind selbstverständlich auch bei der Bemessung der Anteile gebührend zu berücksichtigen, die den leitenden Männern der Unternehmen als Entgelt für ihre unternehmerische Leistung oder den Kapitalgebern als Ausschüttungen zufließen.

Forderungen der Gerechtigkeit im Hinblick auf die Unternehmensverfassung

Anpassung an den Menschen

82. Aber nicht nur die Verteilung des Wirtschaftsertrages muß den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen, sondern auch der gesamte Wirtschaftsvollzug. In der menschlichen Natur selbst ist das Bedürfnis angelegt, daß, wer produktive Arbeit tut, auch in der Lage sei, den Gang der Dinge mitzubestimmen und durch seine Arbeit zur Entfaltung seiner Persönlichkeit zu gelangen.

83. Wenn darum in der Gütererzeugung eine Betriebsordnung gilt und Verfahren zur Anwendung kommen, die der Würde des arbeitenden Menschen zu nahe treten, sein Verantwortungsgefühl abstumpfen oder seine schöpferischen Kräfte lahmlegen, so widerspricht eine solche Art des Wirtschaftens doch wohl der Gerechtigkeit; das gilt selbst dann, wenn der Güterausstoß sehr hoch liegt und die Verteilung nach Recht und Billigkeit erfolgt.

Eine praktische Richtlinie

84. Es ist unmöglich, ein für allemal die Art des Wirtschaftens zu bestimmen, die am besten der Menschenwürde entspricht, die am besten im Menschen das Verantwortungsbewußtsein für seine Arbeit zu wecken vermag. Immerhin gibt Unser Vorgänger Pius XII. folgenden praktischen Wink: „Zum selben Zweck müssen die kleineren und mittleren Besitzstände in der Landwirtschaft, in Handwerk und Gewerbe, in Handel und Industrie garantiert und gefördert werden; die genossenschaftlichen Vereinigungen sollen ihnen die Vorteile des Großunternehmens verschaffen; und wo sich die Großunternehmung noch heute als produktionsfähiger erweist, soll die Möglichkeit geboten werden, den Arbeitsvertrag durch einen Gesellschaftsvertrag mildernd zu ergänzen“ (Radioansprache vom 1. 9. 1944, UG 736).

Der handwerkliche und genossenschaftliche Betrieb

85. Im Interesse des Gemeinwohls und im Rahmen des technischen Fortschritts sind der handwerkliche Betrieb und der landwirtschaftliche Familienbetrieb zu schützen und zu fördern, aber auch die genossenschaftlichen Unternehmen, insbesondere diejenigen, die darauf angelegt sind, den beiden ersteren Hilfsstellung zu leisten.

86. Vom landwirtschaftlichen Betrieb soll später die Rede sein. Hier halten Wir einige Bemerkungen über den Handwerksbetrieb und über die Genossenschaften für angebracht.

87. Zunächst sei die Bemerkung vorausgeschickt: Um lebensfähig sein zu können, müssen diese Betriebe und Genossenschaften sich ständig — in Ausstattung und Verfahren — den Ansprüchen der Gegenwart anpassen. Diese ergeben sich einmal aus dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, dann aus den wechselnden Bedürfnissen und Ansprüchen der Menschen. Um diese Anpassung haben die Handwerker und die Mitglieder der Genossenschaften in erster Linie sich selbst zu bemühen.

88. Beide bedürfen deshalb einer guten Allgemein- und Fachausbildung. Sie müssen sich ferner in entsprechenden Berufsorganisationen zusammenschließen. Ebenso muß aber auch der Staat eine geeignete Schulpolitik, Steuerpolitik, Kreditpolitik und Sozialpolitik betreiben.

89. Diese Sorge des Staates für das Handwerk und die Genossenschaften ist auch deshalb gerechtfertigt, weil diese wertechte Güter schaffen und zum kulturellen Fortschritt beitragen.

90. Und so ergeht aus väterlichem Herzen an Unsere geliebten Söhne auf der ganzen Welt, die in handwerklichen und genossenschaftlichen Betrieben tätig sind, die Mahnung, sie sollen eine hohe Auffassung von der Bedeutung ihrer Arbeit für ihr ganzes Land haben. Diese Arbeit soll in allen Volksschichten den Sinn für verantwortliche Berufserfüllung und den Geist der Solidarität wecken; sie soll die Menschen auch zu Qualitätsleistungen anspornen.

Verantwortliche Mitarbeit des Arbeiters im Mittel- und Großbetrieb

91. Wie schon Unser Vorgänger sind auch Wir der Meinung, daß die Arbeiter mit Recht aktive Teilnahme am Leben des sie beschäftigenden Unter-

nehmens fordern. Wie diese Teilnahme näher bestimmt werden soll, ist wohl nicht ein für allemal auszumachen. Das ergibt sich vielmehr aus der konkreten Lage des einzelnen Unternehmens. Dies ist keineswegs überall gleich, sie kann sogar in demselben Unternehmen rasch und grundlegend wechseln. In jedem Fall sollten die Arbeiter an der Gestaltung der Angelegenheiten ihres Unternehmens aktiv beteiligt werden. Das gilt sowohl für private als auch für öffentliche Unternehmen. Das Ziel muß in jedem Fall sein, das Unternehmen zu einer echten menschlichen Gemeinschaft zu machen; diese muß den wechselseitigen Beziehungen der Beteiligten bei aller Verschiedenheit ihrer Aufgaben und Pflichten das Gepräge geben.

92. Das erfordert im gegenseitigen Verhältnis von Arbeitgebern, leitenden Angestellten und Arbeitern im Betrieb Zusammenarbeit, Achtung voreinander und Wohlwollen; alle müssen zum gemeinsamen Werk mit ehrlichem und innerlichem Einsatz all ihrer Kräfte zusammenwirken; sie sollen ihre Arbeit nicht nur als Mittel des Erwerbs auffassen, sondern auch als Pflichterfüllung und Dienst an der Gemeinschaft. Das bedeutet aber: Bei der Erledigung der Angelegenheiten und beim Ausbau des Unternehmens sollte auch die Stimme des Arbeiters gehört und seine Mitverantwortung angesprochen werden. Unser Vorgänger Pius XII. sagte mit Recht: „Anderseits verlangt die wirtschaftliche und soziale Funktion, die jeder Mensch erfüllen möchte, daß die Tätigkeit, die der einzelne entfaltet, nicht völlig dem Willen eines anderen untergeordnet sei" (Ansprache vom 8. 10. 1956, UG 6193). Zweifellos muß ein Unternehmen, das der Würde des Menschen gerecht werden will, auch eine wirksame Einheitlichkeit der Leitung wahren; aber daraus folgt keineswegs, daß, wer Tag für Tag in ihm arbeitet, als bloßer Untertan zu betrachten ist, dazu bestimmt, stummer Befehlsempfänger zu sein, ohne das Recht, eigene Wünsche und Erfahrungen anzubringen; daß er bei Entscheidungen über die Zuweisung eines Arbeitsplans und die Gestaltung seiner Arbeitsweise sich passiv zu verhalten habe.

93. Hier ist ein weiterer Gedanke angebracht: Die weitergehende Verantwortung, die heute in verschiedenen Wirtschaftsunternehmen den Arbeitern übertragen werden soll, entspricht durchaus der menschlichen Natur; sie liegt aber auch im Sinne der geschichtlichen Entwicklung von heute in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat.

94. Gewiß bestehen auch zu unserer Zeit in Wirtschaft und Gesellschaft noch schwere Mißverhältnisse, die im Widerspruch zur Gerechtigkeit und zur Menschlichkeit stehen; im ganzen Bereich der Wirtschaft machen sich Irrtümer geltend, die ihren Ablauf, ihre Zielsetzungen, ihre Struktur und ihre Funktionen schwer in Mitleidenschaft ziehen; niemand aber kann den bedeutenden Fortschritt der modernen Wirtschaftsverfahren leugnen, die der wissenschaftliche und technische Fortschritt und ihr im Vergleich zur Vergangenheit rascheres Wachstum ausgelöst hat. Vom Arbeiter verlangt das heute erhöhte Geschicklichkeit und längere Erfahrung. Darum braucht er eine reichere Ausstattung mit Arbeitsmitteln, aber auch Zeit für eine entsprechende Ausbildung als Facharbeiter wie auch Gelegenheit für Weiterbildung und religiös-sittliche Gesamtbildung.

95. Unter diesen Umständen kann den Jugendlichen mehr Zeit gelassen werden für ihre Allgemeinbildung und berufliche Lehre.

96. So werden die Voraussetzungen dafür verwirklicht, daß die Arbeiter in der Lage sind, in ihren Unternehmen verantwortungsvollere Aufgaben zu übernehmen. Auch für den Staat ist es von nicht geringer Bedeutung, daß in allen Schichten sich das Bewußtsein verstärkt, für das Gemeinwohl mitverantwortlich zu sein.

Mitwirken der Arbeiter auf allen Ebenen

97. Offenkundig erleben die Arbeiterorganisationen in unserer Zeit einen mächtigen Aufschwung und haben ganz allgemein auf nationaler und internationaler Ebene eine anerkannte Rechtsstellung. Sie treiben die Arbeiter nicht mehr in den Klassenkampf, sondern leiten sie zu sozialer Partnerschaft an. Dazu dienen vor allem die Gesamtarbeitsverträge zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden. Wir möchten darauf hinweisen, wie notwendig oder mindestens höchst angemessen es ist, daß die Arbeiterschaft Gelegenheit hat, ihre Meinung und ihr Gewicht auch über die Grenzen des Unternehmens hinaus geltend zu machen, und zwar in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

98. Der Grund dafür ist vor allem dieser: Wenn auch ein einzelnes Wirtschaftsunternehmen noch so groß, ergiebig und für das ganze Land bedeutsam ist, so steht es doch in engstem Zusammenhang mit dem Allgemeinzustand von Wirtschaft und Gesellschaft in dem betreffenden Land; seine eigene günstige Lage ist dadurch bedingt.

99. Über das zu entscheiden, was den allgemeinen Stand der Wirtschaft fördert, ist nicht Sache der einzelnen Wirtschaftssubjekte, sondern liegt bei der staatlichen Führung und bei jenen nationalen und übernationalen Institutionen, die für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig sind. Daher erweist es sich als angemessen oder notwendig, daß an den staatlichen Stellen und in diesen Institu-

tionen außer den Unternehmern und deren Beauftragten auch die Arbeiter vertreten sind oder diejenigen, die bestellt sind, die Rechte, Ansprüche und Interessen der Arbeiter wahrzunehmen.

100. So versteht es sich, daß Unser Gedenken und Unser väterliches Wohlwollen sich den verschiedenen Berufsorganisationen und Gewerkschaften zuwenden, die, von christlichem Gedankengut beseelt, in den verschiedenen Erdteilen am Werke sind. Wir wissen, wie schwierig der Einsatz Unserer geliebten Söhne war, wissen aber auch um ihren Erfolg, wenn es galt, im nationalen Bereich oder auf Weltebene die Rechte der Arbeiter wahrzunehmen und deren wirtschaftliche und kulturelle Lage zu heben.

101. Darüber hinaus möchten Wir anerkennend darauf hinweisen, wie verdienstlich diese Arbeit ist. Ihr Wert bestimmt sich nicht nach dem unmittelbaren, sichtbaren Erfolg; wirkt sie doch in die ganze Welt der menschlichen Arbeit hinein — überallhin verbreitet sie die rechten Maßstäbe christlichen Denkens und Handelns und den Geist der christlichen Religion.

102. Mit dieser väterlichen Anerkennung wollen Wir auch jene geliebten Söhne auszeichnen, die, von christlichen Grundsätzen durchdrungen, ausgezeichnete Arbeit in anderen Berufsorganisationen und Gewerkschaften leisten, die sich vom natürlichen Sittengesetz leiten lassen und die religiös-sittliche Freiheit ihrer Mitglieder achten.

103. An dieser Stelle können Wir es nicht unterlassen, von Herzen Unseren Glückwunsch und Unsere Hochachtung der Internationalen Arbeits-Organisation (IAO) auszusprechen. Seit vielen Jahren leistet sie mit Geschick und Erfolg ihren wertvollen Beitrag dazu, im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu verwirklichen. Eine solche Ordnung der Dinge gewährleistet auch die gebührende Anerkennung der Rechte der Arbeiter.

Das Privateigentum

Die veränderte Lage

104. Augenscheinlich vollzieht sich in jüngster Zeit gerade bei den größten wirtschaftlichen Unternehmen eine immer schärfere Scheidung der Funktionen, hier der Kapitaleigner, dort des Managements. Daraus erwachsen der staatlichen Führung recht schwierige Aufgaben. Diese hat ja darüber zu wachen, daß die Planungen der Leiter führender Unternehmen, besonders solcher, die für die gesamte Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, nicht in dieser oder jener Hinsicht den Erfordernissen des Gemeinwohls zuwiderlaufen. Diese Schwierigkeiten bestehen, wie die Erfahrung zeigt, unabhängig davon, ob das für die großen Unternehmen notwendige Kapital sich in öffentlicher oder privater Hand befindet.

105. Wir wissen auch, daß heute immer mehr Menschen auf Grund der vielfältigen wirtschafts- und sozialpolitischen Sicherungen unbesorgt und zuversichtlich in die Zukunft blicken können. Früher gründete ihre Zuversicht auf einem, wenn auch bescheidenen Vermögen.

106. Heute bemüht man sich vielfach mehr um die Erlernung eines Berufes als um den Eigentumserwerb. Man schätzt das Einkommen, das auf Arbeitsleistung oder auf einem davon abgeleiteten Rechtsanspruch beruht, höher als das Einkommen aus Kapitalbesitz oder daraus abgeleiteten Rechten.

107. Das entspricht vollkommen dem eigentlichen Wesen der Arbeit. Denn diese ist unmittelbarer Ausfluß der menschlichen Natur und deshalb wertvoller als Reichtum an äußeren Gütern, denen ihrer Natur nach nur der Wert eines Mittels zukommt. Diese Entwicklung ist deshalb ein echter Ausdruck menschlichen Fortschritts.

108. Auf Grund dieser wirtschaftlichen Entwicklung sind nun Zweifel darüber entstanden, ob ein von Unseren Vorgängern mit Nachdruck vorgetragener und verfechtbarer gesellschaftswirtschaftlicher Grundsatz unter den gegenwärtigen Umständen seine Geltung verloren habe oder weniger bedeutsam geworden sei, der Grundsatz nämlich, daß dem Menschen auf Grund seiner Natur das Recht zukommt, Privateigentum, und zwar auch an Produktionsmitteln, zu haben.

Das natürliche Recht auf Eigentum

109. Ein solcher Zweifel ist völlig unbegründet. Denn das Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, gilt für jede Zeit. Es ist in der Natur der Dinge selbst grundgelegt, die uns belehrt, daß der einzelne Mensch früher ist als die bürgerliche Gesellschaft und daß diese zielhaft auf den Menschen hingeordnet sein muß. Übrigens würde die Anerkennung des menschlichen Rechts auf wirtschaftliche Privatinitiative gegenstandslos, wollte man dem Menschen nicht zugleich auch die Möglichkeit einräumen, die für die Ausübung dieses Rechts notwendigen Mittel selbst zu bestimmen und anzuwenden. Sowohl die Erfahrung wie die geschichtliche Wirklichkeit bestätigen es: Wo das politische Regime dem einzelnen das Privateigentum auch an Produktionsmitteln nicht gestattet, dort wird auch die Ausübung der menschlichen Freiheit in wesentlichen Dingen eingeschränkt oder ganz aufgehoben. Das beweist: Das Recht auf Eigentum bildet in der Tat eine Stütze und zugleich einen Ansporn für die Ausübung der Freiheit.

110. Hierin liegt die Erklärung für die Tatsache, daß jene gesellschaftlichen und politischen Verbände und Organisationen, die einen Ausgleich zwischen Freiheit und Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Zusammenleben suchen und bis vor kurzem das Eigentum an Produktionsmitteln ablehnten, heute, durch die soziale Entwicklung belehrt, ihre Meinung merklich geändert haben und dieses Recht durchaus anerkennen.

111. Wir möchten hier auf eine Fragestellung verweisen, die Unser Vorgänger Pius XII. getroffen hat: „Wenn also die Kirche den Grundsatz des Privateigentums verteidigt, so verfolgt sie dabei ein hohes ethisch-soziales Ziel. Sie beabsichtigt keineswegs, den gegenwärtigen Stand der Dinge einfachhin und ohne Abstriche zu befürworten, als ob sie darin etwa den Ausdruck des göttlichen Willens sähe, noch grundsätzlich den Reichen und Plutokraten gegenüber dem Armen und Habenichts zu schützen ... Worauf die Kirche vielmehr abzielt, das ist, die Einrichtung des Privateigentums zu dem zu machen, was sie nach den Plänen der göttlichen Weisheit und den Anordnungen der Natur sein soll" (Radioansprache vom 1. 9. 1944, UG 734). Das Privateigentum muß das Recht des Menschen auf Freiheit schützen und zugleich einen unentbehrlichen Beitrag leisten zum Aufbau der rechten gesellschaftlichen Ordnung.

112. Wir sagten schon, daß in nicht wenigen Ländern in der letzten Zeit die Wirtschaft einen raschen Aufschwung genommen hat. Wenn aber der Ertrag steigt, so verlangen Gerechtigkeit und Billigkeit auch eine im Rahmen des Gemeinwohls mögliche Erhöhung des Arbeitslohnes. Dadurch wird den Arbeitern erleichtert, Ersparnisse zu bilden und ein bescheidenes Vermögen zu erwerben. Es ist deswegen unverständlich, wenn von einigen der naturrechtliche Charakter des Eigentums bestritten wird. Lebt doch das Eigentum von der Fruchtbarkeit der Arbeit und erhält von ihr seine Bedeutung. Es schützt zudem in wirksamer Weise die Würde der menschlichen Person und erleichtert die Ausübung der beruflichen Verantwortung in allen Lebensbereichen. Es fördert die Ruhe und Beständigkeit des menschlichen Zusammenlebens in der Familie und fördert den inneren Frieden und die Wohlfahrt des Landes.

Wirksame Streuung

113. Es genügt jedoch nicht, nur das naturgegebene Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, zu betonen. Mit gleichem Nachdruck muß alles unternommen werden, damit alle Kreise der Bevölkerung in den Genuß dieses Rechtes gelangen.

114. Pius XII. hat einerseits klar festgestellt: „Die Persönlichkeitswürde des Menschen erheischt also das persönliche Nutzungsrecht an den Gütern der Erde als normale und naturgemäße Lebensgrundlage. Dem entspricht die grundsätzliche Forderung des Privateigentums, soweit möglich, für alle" (Weihnachtsbotschaft 1942, UG 243). Anderseits fordert die Würde der Arbeit auch „die Erhaltung und Vervollkommnung einer Sozialordnung, welche allen Schichten des Volkes die Bildung eines dauerhaften, sei es auch nur bescheidenen Privateigentums ermöglicht" (ebd., UG 255).

115. Breitere Streuung des Eigentums ist, wenn jemals, so heute ganz besonders geboten. In einer wachsenden Zahl von Ländern wächst der wirtschaftliche Wohlstand rasch. Bei kluger Anwendung bereits erprobter Verfahrensweisen dürfte es nicht schwer sein, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in diesen Ländern so zu lenken, daß sie den Zugang zu privatem Eigentum erleichtert und verbreitert, beispielsweise zu dauerhaften Gebrauchsgütern, Wohnhaus, Grundstück, Geräten für den handwerklichen oder bäuerlichen Familienbetrieb, in Wertpapieren verbrieften Kapitalanlagen in Groß- und Riesenunternehmen. In sozial und wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern sind da bereits erfreuliche Ergebnisse erzielt.

Öffentliches Eigentum

116. Das eben Gesagte schließt keineswegs aus, daß auch der Staat und andere öffentlich-rechtliche Gebilde rechtmäßig Eigentum besitzen, auch an Produktionsmitteln, ganz besonders dann, wenn „die mit ihnen verknüpfte übergroße Macht ohne Gefährdung des öffentlichen Wohls Privathänden nicht überantwortet bleiben kann" (Quadragesimo anno 114).

117. Ja es scheint ein Merkmal unserer Zeit zu sein, daß das staatliche und sonstige öffentliche Eigentum immer umfangreicher wird. Das hat unter anderem darin seine Ursache, daß der Staat um des Gemeinwohls willen immer größere Aufgaben übernehmen muß. Aber auch hier will das bereits erwähnte Prinzip der Subsidiarität unbedingt beachtet sein. Nur dann dürfen der Staat und andere öffentlich-rechtliche Gebilde den Umfang ihres Eigentums ausweiten, wenn das richtig verstandene Gemeinwohl dies offenbar verlangt, wobei zu vermeiden ist, das Privateigentum übermäßig zu beschränken oder, was noch schlimmer wäre, ganz zu verdrängen.

118. Wir müssen auch darauf hinweisen, daß wirtschaftliche Unternehmungen des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Gebilde nur solchen Männern anvertraut werden dürfen, die sich durch besondere Sachkenntnis, durch Charakterfestigkeit

und durch großes Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Volksgemeinschaft auszeichnen. Die Tätigkeit dieser Männer ist sorgsam zu überwachen. Es muß verhindert werden, daß innerhalb der staatlichen Verwaltung selbst wirtschaftliche Macht sich in den Händen weniger anhäuft. Das ist unvereinbar mit dem öffentlichen Wohl.

Soziale Funktion und Verpflichtung des Eigentums

119. Unsere Vorgänger haben auch wiederholt erklärt, daß das Recht auf Eigentum zugleich eine soziale Funktion einschließt. Nach dem Willen des Schöpfers sind alle Güter an erster Stelle auf die menschenwürdige Versorgung aller hingeordnet. In dem Rundschreiben Rerum novarum heißt es: „Wem durch Gottes Fügung mehr Güter zuteil wurden, seien es leibliche und materielle Güter oder seien es Güter des Geistes, hat sie empfangen, um sie im Dienste der Vorsehung zu seiner eigenen Vervollkommnung und zum Nutzen der anderen zu gebrauchen. ‚Wer Geist besitzt, darf nicht schweigen, wer Reichtum an Gütern besitzt, sehe zu, daß seine Barmherzigkeit nicht erlahme, wer über eine Handfertigkeit verfügt, verwende sein Können zum Besten der Mitmenschen' (Gregor d. Gr.)" (Rerum novarum 19).

120. Wie sehr auch in unserer Zeit der Aufgabenbereich des Staates und der öffentlich-rechtlichen Gebilde sich ausgeweitet hat und immer noch mehr ausweitet, so folgt daraus keineswegs, wie manche offenbar meinen, die soziale Funktion des Eigentums sei dadurch überholt. Die soziale Funktion des Eigentums entspringt vielmehr aus dem Eigentumsrecht selbst. Unmittelbar damit sind die jederzeit überaus zahlreichen Härtefälle und verborgenen, aber schwerwiegenden Notstände zu bedenken, denen die noch so vielseitige öffentliche Fürsorge nicht beikommt und denen sie in keiner Weise abhelfen kann. Hier bleibt für private menschliche Hilfsbereitschaft und christliche Caritas immer ein weites Feld. Es ist zudem eine Tatsache, daß jene Unternehmungen, bei denen es um ideelle Werte geht, durch die Initiative der einzelnen Personen oder Personengruppen besser gefördert werden als durch öffentliche Organe.

121. Hier scheint noch der Hinweis angebracht, daß die Autorität des Evangeliums das Recht auf Privateigentum eindeutig bestätigt, das nichtsdestoweniger uns Christus den Herrn vor Augen stellt, wie er eindringlich mahnt, die irdischen Güter den Armen zu schenken und sie so in übernatürliche Reichtümer zu verwandeln. „Suchet nicht Schätze auf Erden aufzuhäufen, wo Rost und Motten sie verzehren und Diebe sie ausgraben und stehlen. Sammelt euch vielmehr Schätze für den Himmel, wo weder Rost noch Motten sie verzehren noch Diebe sie ausgraben und stehlen" (Matth. 6, 19—20). Und der göttliche Meister sieht als ihm selbst erwiesen an, was den Armen getan worden ist. „Wahrlich, ich sage euch, was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan" (Matth. 25, 40).

DRITTER TEIL

Neue Seiten der Sozialen Frage

122. Die Entwicklung der geschichtlichen Situation stellt immer klarer heraus: Die Maßstäbe von Gerechtigkeit und Billigkeit müssen nicht nur auf die Beziehungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern angewandt werden, sondern ebenso auch auf die verschiedenen Wirtschaftszweige untereinander und die wirtschaftlich unterschiedlich gestellten Gebiete ein und desselben Landes; das gleiche gilt innerhalb der ganzen menschlichen Gemeinschaft für die verschiedenen wirtschaftlich und gesellschaftlich in verschiedenem Grade entwickelten Länder.

Forderungen der Gerechtigkeit in den Beziehungen zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen

Die Landwirtschaft, ein benachteiligter Bereich

123. Zuerst wollen Wir etwas über die Landwirtschaft sagen. Wir beginnen mit der Feststellung: Der Zahl nach ist die Landbevölkerung, aufs Ganze gesehen, wohl nicht zurückgegangen; dennoch verlassen heute zweifellos nicht wenige bäuerliche Menschen den angestammten Boden und ziehen in dichter besiedelte Räume oder auch in die Großstädte. In fast allen Ländern haben wir die Erscheinung der Landflucht, die manchmal Massencharakter annimmt; daraus erwachsen für ein menschenwürdiges Leben der Bürger nicht leicht zu behebende Schwierigkeiten.

124. Offenbar nimmt mit dem Wachstum und Fortschritt der Wirtschaft der Anteil der landwirtschaftlich erwerbstätigen Bevölkerung ab; dafür wächst die Zahl der in der Industrie und in den übrigen Sektoren Beschäftigten. Wir meinen nun, wer aus der Landwirtschaft in die anderen Wirtschaftszweige abwandert, tut das zwar oft aus Gründen, die mit der Entwicklung der Wirtschaft zusammenhängen; nicht selten aber ist mancherlei anderes mit im Spiel. Vorzugsweise seien genannt:

Der Wille, aus der Enge herauszukommen, die keine Aufstiegsmöglichkeiten in Aussicht stellt; der Drang nach Erlebnissen und Abenteuern, der die heutige Generation erfaßt hat; die Sucht nach rasch zu erwerbendem Reichtum; der glühende Durst nach freierem Leben und jenen Annehmlichkeiten, wie Räume dichterer Besiedlung und besonders Großstädte sie zu bieten haben. Ohne Zweifel verläßt aber die Landbevölkerung auch deshalb die Scholle, weil sie sich fast überall hinter der Entwicklung zurückgeblieben sieht — sowohl was die Arbeitsproduktivität als auch ihre Lebenshaltung angeht.

125. Bei diesem wichtigen Problem, unter dem heute fast alle Länder leiden, ist zunächst zu untersuchen, was sich tun läßt, um die Produktivitätsunterschiede zwischen Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen zu verringern; um die Lebenshaltung der bäuerlichen Bevölkerung an die Lebenshaltung derer anzugleichen, die ihr Einkommen aus Industrie und Dienstleistungen beziehen; schließlich was geschehen kann, um den Minderwertigkeitskomplex der in der Landwirtschaft Beschäftigten gegenüber anderen zu überwinden, sie vielmehr zu überzeugen, daß man auch durch die Landarbeit seine Persönlichkeit entfalten und den Wechselfällen der Zukunft zuversichtlich entgegensehen kann.

126. Es erscheint Uns deshalb angebracht, einige allgemeingeistige Leitsätze aufzustellen, die allerdings voraussetzen, daß man sich bei ihrer Anwendung in der Praxis nach dem richtet, was die Umstände der Zeit und des Ortes gestatten oder nahelegen, wenn nicht gar zwingend verlangen.

Gleichstellung in bezug auf die wesentlichen öffentlichen Dienste

127. Besonders müssen alle, vornehmlich aber die Staatsführung, darauf hinwirken, daß die Maßnahmen, die allen zugute kommen sollen, auch auf dem Land entsprechend entwickelt werden, z. B. der Wegebau, der Ausbau des Transport- und Kommunikationswesens, die Trinkwasserversorgung, der Wohnungsbau, das Gesundheitswesen, das Volks-, Berufs- und Fachschulwesen; alles, was zur seelischen Erhebung und zur Arbeitsruhe gehört; schließlich alles, was eine zeitgemäße Ausstattung und Ausrüstung des landwirtschaftlichen Betriebs ausmacht. Wo die Landbevölkerung diese für ein angemessenes Leben auf dem Lande erforderlichen Dinge entbehren muß, kommt das wirtschaftliche und soziale Leben dortselbst überhaupt nicht oder allzu langsam voran. Dann setzt eine unaufhaltsame und in ihrem Umfang schwer abschätzbare Landflucht ein.

Schrittweise und ausgeglichene Entwicklung der Gesamtwirtschaft

128. Die Wirtschaft in den einzelnen Ländern sollte sich ferner Schritt für Schritt in rechter Ausgewogenheit ihrer verschiedenen Zweige entfalten. Man muß sich also darum bemühen, zunächst die Landbestellung durch Einsatz moderner Verfahrensweisen zu rationalisieren, in der Anbautechnik, in der Auswahl der Kulturen, in der Ausstattung des landwirtschaftlichen Betriebes mit Inventar, wie es der allgemeine Stand der Wirtschaft ermöglicht, wenn nicht gar erfordert. Das alles soll nach Möglichkeit so durchgeführt werden, daß man mit der Industrie und den Dienstleistungsgewerben Schritt hält.

129. So wird einerseits die Landwirtschaft eine größere Menge industrieller Erzeugnisse aufnehmen und eine gesteigerte Nachfrage nach Dienstleistungen ausüben; umgekehrt bietet sie selbst dann den beiden anderen Sektoren und dem ganzen Volk Erzeugnisse an, die in Mengen und Qualität dem Bedarf der Verbraucher entgegenkommen; im Ergebnis trägt die Landwirtschaft damit zur Erhaltung der Kaufkraft des Geldes bei, einem der wichtigsten Erfordernisse, um das wirtschaftliche Wachstum in geordneter Bahn zu halten.

130. Folgt man diesen Ratschlägen, so ergeben sich daraus neben anderen auch diese Vorteile: Man kann dann sowohl in den Abwanderungs- als in den Zuwanderungsgebieten die Wanderbewegung der durch die fortschreitende Einführung moderner Arbeitsverfahren in der Landwirtschaft freigesetzten Arbeitskräfte besser überschauen; man kann ihnen eine entsprechende fachliche Ausbildung geben und ihnen so die Umstellung auf andere Berufe erleichtern; man kann ihnen endlich materielle Unterstützung und jede Art von Hilfe zur geistigen und seelischen Vorbereitung bieten, deren es bedarf, um sich in eine soziale Umwelt einzugliedern.

Spezifische Wirtschaftspolitik

131. Um ein ausgeglichenes Wachstum der verschiedenen Wirtschaftszweige zu sichern, müssen die staatlichen Stellen, was die Agrarpolitik angeht, in kluger Weise Bedacht nehmen auf Steuern und Abgaben, auf das Kreditwesen, die Sozialversicherung, die Preisbildung, die Förderung weiterverarbeitender Industrien, schließlich auf bessere Ausstattung der bäuerlichen Betriebe mit Inventar.

Besteuerung

132. Was die Besteuerung angeht, so kommt es unter der Rücksicht von Gerechtigkeit und Billigkeit vor allem darauf an, die Lasten entsprechend der unterschiedlichen Steuerkraft der Bürger zu verteilen.

133. Bei der Bemessung der Steuer für die Landwirtschaft gebietet aber ein Erfordernis des Gemeinwohls Rücksichtnahme auf die Tatsache, daß ihre Erträge langsamer einkommen und größeren Wechselfällen ausgesetzt sind; daß es deshalb auch

schwieriger ist für sie, das zur Leistungssteigerung notwendige Kapital aufzubringen.

Zinsgünstige Kapitalzufuhr

134. Unter diesen Umständen ist verständlich, daß die Kapitalbesitzer ihr Kapital lieber in anderen Wirtschaftszweigen anlegen als gerade in der Landwirtschaft. Aus dem gleichen Grund können die Landwirte keine hohen Zinsen, für gewöhnlich nicht einmal den Kapitalmarktzins aufbringen, um sich das für den Fortschritt und die laufende Betriebsführung benötigte Kapital zu beschaffen. Aus Gründen des Gemeinwohls müssen daher die staatlichen Stellen für die Landwirtschaft nicht nur eine eigene Kreditpolitik vorsehen; es bedarf eigener Kreditinstitute, die ihr Kapital zu einem tragbaren Zinsfuß zur Verfügung stellen.

Sozialversicherung beziehungsweise soziale Sicherheit

135. Weiterhin scheinen zwei Versicherungssysteme notwendig: eines für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, das andere für die Landwirte selbst und ihre Familien. Es gilt als ausgemacht, daß das Je-Kopf-Einkommen des Landwirts im allgemeinen unter demjenigen der Industriearbeiter und der im Dienstleistungsbereich Beschäftigten liegt. Darum scheint es den Maßstäben der sozialen Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit nicht voll zu entsprechen, die landwirtschaftliche Bevölkerung in bezug auf Sozialversicherung oder soziale Sicherheit schlechter zu stellen als die andern Berufsgruppen. Denn die allgemeinen Maßnahmen der Sozialversicherung und Versorgung sollten keine zu großen Unterschiede aufweisen, je nach dem Wirtschaftsbereich, in dem die Menschen tätig sind und aus dem sie ihr Einkommen beziehen.

136. Im übrigen können die Maßnahmen der sozialen Sicherheit und der Sozialversicherung viel dazu beitragen, daß das Volkseinkommen sich nach Recht und Billigkeit unter alle verteilt; es ist daher angezeigt, sich ihrer als Mittel zu bedienen, um übergroße Unterschiede der Lebenslagen, die zwischen verschiedenen Volksgruppen bestehen, zu mildern.

Marktordnung

137. Die Eigenart der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erfordert, daß man ihre Preise durch Maßnahmen sichert, die im einzelnen von Fachleuten der Wirtschaft auszuarbeiten sind. Am besten sorgen die Beteiligten selber dafür, und das kann billigerweise von ihnen erwartet werden; nichtsdestoweniger darf die Staatsführung sich daran nicht völlig desinteressieren.

138. Dabei darf man eines nicht übersehen: Der Preis landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist für gewöhnlich viel mehr Entgelt für die Arbeitsmühe des Landmanns als Vergütung von Kapitaleinsatz.

139. Mit vollem Recht lehrt dazu Unser Vorgänger Pius XI. in seinem Rundschreiben Quadragesimo anno im Hinblick auf das Gemeinwohl: „Hierhin gehört auch das richtige Verhältnis der Löhne untereinander", und fährt fort: „Eng hängt damit wieder zusammen das richtige Verhältnis der Preise für die Erzeugnisse der verschiedenen Wirtschaftszweige, beispielsweise für Agrar- und Industrieprodukte u. a. m." (Quadragesimo anno 75).

140. Da nun die landwirtschaftlichen Erzeugnisse vor allem der Befriedigung der wichtigsten Bedürfnisse der Menschen dienen, muß ihr Preis so bemessen sein, daß alle in der Lage sind, sie zu kaufen. Anderseits wäre es offenbares Unrecht, um dessentwillen eine ganze Berufsgruppe, hier die Bauern, wirtschaftlich und sozial schlechter zu stellen, indem ihnen die Kaufkraft mangeln würde, das zu einer ehrbaren Lebenshaltung Benötigte zu erwerben. Das widerspräche offensichtlich auch dem Gemeinwohl.

Ergänzung des Einkommens aus Landwirtschaft

141. Es erscheint angebracht, auf dem Lande jene Industrien und Dienstleistungsgewerbe zu fördern, die der Lagerung, Verarbeitung und dem Transport der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen. Unternehmen weiterer Wirtschafts- und Berufszweige sollten hinzutreten. Auf diese Weise fänden die bäuerlichen Familien Gelegenheit, zusätzliches Einkommen zu erwerben, und dies in der gewohnten Umwelt ihres Lebens und Wirkens.

Strukturelle Agrarpolitik

142. Niemand kann sich vermessen, allgemeingültig die beste Gestaltung der Landwirtschaft (des landwirtschaftlichen Betriebs) festzulegen. Schon innerhalb ein und desselben Landes sind die Verhältnisse dafür viel zu verschieden, noch mehr in den verschiedenen Weltteilen. Wer jedoch die Würde des Menschen und der Familie schon ihrer Natur entsprechend und darüber hinaus im Sinne der christlichen Lehre wertet, dem schwebt hier ein bäuerlicher Betrieb als erstrebenswert vor, der eine echte Personengemeinschaft darstellt, wo die wechselseitigen Beziehungen der Glieder und die ganze Gestaltung des Betriebs den Maßstäben der Gerechtigkeit und der christlichen Lehre entsprechen. Dies gilt in besonderer Weise vom bäuerlichen Familienbetrieb. Daher wird man sich mit aller Kraft dafür einsetzen, daß diese begrüßenswerte Betriebsform in der Landwirtschaft in zeitgemäßer Gestalt endlich Wirklichkeit wird.

143. Der Familienbetrieb ist aber nur dann auf die Dauer lebensfähig, wenn er so viel abwirft, wie für eine menschenwürdige und dem Stand der Kultur entsprechende Lebenshaltung der Familie benötigt wird. Um das zu erreichen, müssen die Landwirte über eine gründliche Ausbildung in ihrem Beruf verfügen, sich über den technischen Fortschritt auf dem laufenden halten und eine von Fachleuten ausgeübte Berufsberatung haben. Sie müssen ferner Hilfs- und Förderungswirtschaften genossenschaftlichen Charakters aufbauen, müssen Organisationen beruflicher Interessenvertretung schaffen; müssen sich wirksam ins öffentliche Leben einschalten, sowohl in die Verwaltungsstellen des Landes als auch in die eigentliche Politik.

Die Landwirte, Vorkämpfer ihres eigenen Aufstieges

144. Bahnbrecher des wirtschaftlichen Aufstiegs, des kulturellen Fortschritts und der sozialen Hebung der Landwirtschaft sollten Unserer Meinung nach diejenigen sein, die es zunächst angeht, die Bauern selbst. Sie müßten von der Überzeugung durchdrungen sein: Die Arbeit, die sie tun, hat ihre besondere Ehre; sie vollzieht sich im weiten Raum von Gottes freier Natur; sie gilt vorzugsweise Pflanze und Tier, deren Leben, unerschöpflich in seinen Ausdrucksformen und doch festen Gesetzen gehorchend, immer wieder auf Gott, den Schöpfer, und seine Vorsehung hinweist. Die Arbeit des Bauern versorgt nicht nur die Menschheit mit Nahrungsmitteln aller Art, sie beliefert auch die Industrie mit einer wachsenden Fülle von Rohstoffen.

145. Diese Arbeit ist ausgezeichnet durch die Vielfalt der Leistungen von Physik, Chemie und Biologie, die in ihr zur Anwendung kommen; angesichts der Bedeutung, die deren Anwendung für die Landwirtschaft besitzt, müssen diese unablässig den wechselnden Zeitbedürfnissen angepaßt werden. Nicht genug damit: diese Arbeit hat ihren eigenen Adel, fordert sie doch vom Bauern klare Übersicht über den Gang der Zeit und bereitwilliges Mitgehen mit ihr: Ruhigen Blick in die Zukunft, Wissen um die Bedeutung und Verantwortung des eigenen Standes, entschlossenen und aufgeschlossenen unternehmerischen Sinn.

Solidarität und Zusammenarbeit

146. Hier darf der Hinweis nicht fehlen, daß sich die Landwirte, wie das in jedem andern Wirtschaftszweig geschieht, organisieren müssen. Das gilt besonders für die landwirtschaftlichen Familienbetriebe. Die in der Landwirtschaft Tätigen müssen sich ihresgleichen solidarisch verbunden fühlen und gemeinsam darangehen, Hilfs- oder Förderungsgenossenschaften und Fachverbände ins Leben zu rufen. Diese sind dringend notwendig, um die Bauern in den Genuß der wirtschaftlichen und technischen Fortschritte zu bringen, wie auch um auf die Preisbildung ihrer Erzeugnisse Einfluß zu nehmen. Hinzu kommt, daß durch diese Einrichtungen die Bauern die Gleichstellung mit den übrigen Berufszweigen, die gewöhnlich schon organisiert sind, erreichen. Schließlich können sie, wenn alle das schaffen, den ihrer Bedeutung entsprechenden Einfluß und Gewicht bei der staatlichen Verwaltung gewinnen. Eine Stimme allein verliert sich in unserer Zeit ja, wie man mit Recht sagt, im Wind.

Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl

147. Wenn die Bauern das Gewicht und den Einfluß ihrer Organisation geltend machen wollen, so dürfen sie das, genauso wie die übrigen arbeitenden Schichten, niemals im Widerspruch zur sittlichen Ordnung und zum staatlichen Gesetz tun. Sie müssen vielmehr bestrebt sein, ihre Rechte mit den Rechten und Interessen der übrigen Gruppen im Rahmen des gesamtstaatlichen Gemeinwohls in Einklang zu bringen. Arbeiten die Landwirte selbst nach Kräften an der Erhöhung des Ertrages der Landwirtschaft, dann können sie anderseits mit Fug und Recht verlangen, daß ihre eigenen Anstrengungen seitens des Staates gefördert und ergänzt werden, vorausgesetzt, daß sie selbst den rechten Sinn für das Gemeinwohl zeigen und ihrerseits zu dessen Verwirklichung beitragen.

148. An dieser Stelle möchten Wir Unsere Anerkennung all denen unter Unseren Söhnen aussprechen, die sich, wo immer in der Welt, um die Gründung oder Ausbreitung von Selbsthilfeorganisationen und Genossenschaften der verschiedensten Art bemühen, mit dem Ziel, daß die Landwirtschaft in jedem Lande sich wirtschaftlichen Wohlstands wie auch eines Lebens in Gerechtigkeit und Ehre erfreuen kann.

Berufung und Sendung

149. In der Arbeit des Bauern findet sich alles vereint, was der Würde, der Entfaltung und vollkommenen Bildung der menschlichen Person dient. Darum muß sie als eine gottgegebene Sendung und Berufung aufgefaßt werden, die den Menschen über sich selbst hinausweist. Der Mensch muß diese Arbeit Gott weihen, der in seiner Vorsehung alle Zeiten zum Heil der Menschen lenkt. Endlich muß der Bauer es gewissermaßen zu seiner Aufgabe machen, durch seine Arbeit sein eigenes Menschtum und das seiner Umgebung zu immer höherer Stufe zu erheben.

Ausgleichs- und Förderungsmaßnahmen innerhalb eines Staates

150. Manchmal haben die Bewohner eines und desselben Landes am wirtschaftlichen und gesell-

schaftlichen Aufschwung in sehr ungleicher Weise teil; vor allem deswegen, weil der Raum, in dem sie wohnen und arbeiten, wirtschaftlich weiter oder weniger weit entwickelt ist als andere. In solchen Fällen gebieten Gerechtigkeit und Billigkeit der staatlichen Führung, dafür so sorgen, das solche Ungleichheiten behoben oder doch gemildert werden. Zu diesem Zweck muß man sich angelegen sein lassen, die wirtschaftlich zurückgebliebenen Gebiete mit jenen öffentlichen Diensten auszustatten, die den zeitlichen und örtlichen Bedürfnissen entsprechen und, soweit möglich, hinter dem allgemein herrschenden Lebensstand Schritt halten. Des weiteren bedarf es wohlüberlegter Maßnahmen, die sich vor allem zu befassen haben mit Arbeitsbeschaffung, mit Lenkung des Wanderungsstroms, mit Lohnbildung, mit Steuer- und Kreditwesen, mit der Finanzierung von Investitionen in denjenigen Gewerbezweigen, die geeignet sind, wieder andere Zweige zu befruchten. Alles das wird dazu beitragen, nicht nur die Arbeiter produktiv zu beschäftigen und die unternehmerische Initiative anzuregen, sondern auch dazu, die örtlichen Hilfsquellen zu erschließen.

151. Aber die staatliche Führung darf nur das anordnen, was dem Gemeinwohl dient. Ihr Bemühen muß sich im Hinblick auf das Gemeinwohl immer darauf richten, Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungsgewerbe sich möglichst im Gleichschritt und in wechselseitiger Abstimmung entwickeln zu lassen. Dabei sollte sie so vorangehen, daß die Bewohner der weniger entwickelten Gebiete, wenn sie sich über den erzielten Fortschritt ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Rechenschaft ablegen, darin ihr eigenes Werk erblicken können. Denn es gehört zur Würde des Staatsbürgers, sich vor allem durch eigene Leistung emporzuarbeiten.

152. So müssen alle diejenigen, die über eigene Mittel und Unternehmungsgeist verfügen, nach Kräften zu diesem Wohlstandsausgleich innerhalb des Landes mitwirken. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollte die öffentliche Hand die Privatinitiative in der Weise fördern und unterstützen, daß sie die von ihr selbst in die Wege geleiteten Unternehmungen sobald als möglich privaten Händen zur Weiterführung überläßt.

Mißverhältnis zwischen Bevölkerung und Boden

153. An dieser Stelle scheint es angebracht, darauf hinzuweisen, welch großes Mißverhältnis in nicht wenigen Ländern zwischen dem Umfang des bebaubaren Landes und der Zahl der Bewohner besteht. Manche Länder sind schwach besiedelt und haben dafür Überfluß an anbaufähigem Land; andere hingegen sind dicht bevölkert und leiden dafür Mangel an anbaufähigem Boden.

154. Daneben finden sich Länder, in denen der Boden zwar einen reichen Ertrag bieten könnte, wo aber die Bauern so primitive und rückständige Methoden der Feldbestellung anwenden, daß der Ertrag nicht ausreicht, um auch nur den lebensnotwendigen Bedarf der Bevölkerung zu decken. Umgekehrt ist in einigen Ländern die Landwirtschaft zu solcher Höchstleistung entwickelt, daß die Übererzeugung an landwirtschaftlichen Erzeugnissen geradezu zu einer wirtschaftlichen Last wird.

155. Unter diesen Umständen verlangt schon die Solidarität aller Menschen und erst recht die christliche Brüderlichkeit dringend vielfach praktische Hilfen zwischen den Völkern. Aus einer solchen Hilfe erwächst nicht nur ein reger Austausch an Gütern, an Kapital und Menschen, sie vermindert auch die Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Ländern. Darauf kommen Wir noch ausführlich zurück.

156. Es liegt Uns viel daran, offen zu bekunden, wie sehr Wir die Arbeit der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) begrüßen, die sich vor allem die Aufgabe stellt, die Zusammenarbeit zwischen den Völkern zu fördern, um den Landbau in den wirtschaftlich unterentwickelten Ländern zu modernisieren und jenen Völkern zu helfen, denen es an Nahrungsmitteln fehlt.

Soziale Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Ausgleich zwischen Völkern verschieden hoher Wirtschaftsstufe

Das Problem unserer Zeit

157. Eine der größten unserer Zeit gestellten Aufgaben ist wohl diese, zwischen den wirtschaftlich fortgeschrittenen und den wirtschaftlich noch in Entwicklung begriffenen Ländern die rechten Beziehungen herzustellen. Während die einen im Wohlstand leben, leiden die anderen bittere Not. Wenn nun die wechselseitigen Beziehungen der Menschen in allen Teilen der Welt heute so eng geworden sind, daß sie sich gleichsam als Bewohner ein und desselben Hauses vorkommen, dann dürfen die Völker, die mit Reichtum und Überfluß gesättigt sind, die Lage jener anderen Völker nicht vergessen, deren Angehörige mit so großen inneren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, daß sie vor Elend und Hunger fast zugrunde gehen und nicht in angemessener Weise in den Genuß der wesentlichen Menschenrechte kommen. Dies um so weniger, als die Staaten täglich mehr voneinander abhängig werden und ein dauerhafter und segensreicher Friede nicht gewährleistet ist, wenn die wirtschaftliche und soziale Lage des einen von der des andern allzu stark abweicht.

158. Da Wir alle Menschen als Unsere Söhne lieben, halten Wir es für Unsere Pflicht, hier feier-

lich zu wiederholen, was Wir schon einmal gesagt haben: „Uns alle gemeinsam trifft die Verantwortung für die Völker, die an Unterernährung leiden." Darum „muß bei den einzelnen, ja überhaupt, und zwar bei allen, ganz besonders aber bei den Wohlhabenden, das Bewußtsein für diese Pflicht geweckt werden" (Ansprache vom 3. 5. 1959).

159. Es ist leicht einzusehen, und die Kirche hat es immer nachdrücklich eingeschärft: Die Pflicht, für Arme und Schwache zu sorgen, spricht von Rechts wegen die Katholiken vor allem deshalb an, weil sie Glieder sind am mystischen Leibe Christi. „Darin haben wir die Liebe Gottes erkannt", sagt der Apostel Johannes, „daß er sein Leben für uns hingab. Auch wir müssen das Leben geben für die Brüder. Wie kann die Liebe Gottes in dem bleiben, der irdisches Gut besitzt, aber sein Herz verschließt, wenn er seinen Bruder Not leiden sieht?" (1 Joh. 3, 16—17).

160. Darum sehen Wir mit großer Freude, wie wirtschaftlich besser ausgerüstete Länder den weniger gut gestellten helfen, ihre Lage zu bessern.

Nothilfe

161. Wenn offenbar manche Völker Überfluß haben an Nahrungsmitteln, namentlich an Stapelprodukten, während in anderen Ländern breite Volksmassen Hunger und Not leiden, dann fordern Gerechtigkeit und Menschlichkeit, daß die Überschußländer den Mangelgebieten zu Hilfe kommen. Lebensnotwendige Güter einfach zu vernichten oder sonstwie zu vergeuden, verstößt unter solchen Umständen gegen Gerechtigkeit und Menschlichkeit.

162. Wir verkennen keineswegs, daß, wenn irgendwo die Gütererzeugung, vor allem an Agrarprodukten, den Bedarf der Bevölkerung übersteigt, dies für bestimmte Berufsgruppen zu Schwierigkeiten führen kann. Daraus folgt aber nicht, daß die begüterten Völker nicht gehalten seien, ärmeren und hungernden Völkern Hilfe zu leisten, wenn sie sich in besonderer Bedrängnis befinden. Man muß vielmehr mit allem Ernst dafür sorgen, die durch Überproduktion hervorgerufenen Schwierigkeiten in Grenzen zu halten und ihre Last nach den Regeln der Billigkeit auf alle zu verteilen.

Wissenschaftliche, technische und finanzielle Hilfe

163. Maßnahmen dieser Art allein werden in vielen Fällen nicht ausreichen, um die nachhaltigen Ursachen von Hunger und Not schlagartig zu beseitigen. Meist wird rückständige Wirtschaftsweise die Schuld tragen. Um hier abzuhelfen, müssen alle gangbaren Wege versucht werden: Man muß den Menschen zu einer guten fachlichen und beruflichen Ausbildung verhelfen; ferner muß ihnen Kapital zugeführt werden, um ihre Wirtschaft zeitgemäß auszustatten und weiterzuentwickeln.

164. Das Bewußtsein der Verpflichtung, jenen Völkern, die über wenig Mittel und eine unzureichende Ausstattung verfügen, Entwicklungshilfe zu leisten, hat — Wir verkennen das nicht — in den letzten Jahren weite Kreise ergriffen.

165. In diesem Sinne bemühen sich internationale und nationale Institutionen, ebenso private Unternehmen und Gesellschaften. Wir sehen, wie sie jenen Ländern in immer großzügigerer Weise ihren Beistand gewähren, indem sie ihnen leistungsfähigere Produktionsverfahren vermitteln. In diesem Zusammenhang gibt man zahlreichen jungen Leuten die Möglichkeit, an den Hochschulen der fortgeschrittenen Länder zu studieren und sich zeitgemäß in Technik und Wissenschaft auszubilden. Dazu kommen die von internationalen Finanzinstituten, von einzelnen Staaten oder von privater Seite den unterentwickelten Ländern gewährten Kredite, mittels derer dort zahlreiche wirtschaftliche Unternehmen ins Leben gerufen werden. Gern benutzen Wir die Gelegenheit, diesem großzügigen Werk Unsere Anerkennung auszudrücken. Zu wünschen bleibt, daß in Zukunft die wirtschaftlich starken Länder ihre Bemühungen mehr und mehr vereinigen, um den Entwicklungsländern zu helfen, in Wissenschaft, Technik und Wirtschaft Fortschritte zu machen.

Die Irrtümer der Vergangenheit vermeiden

166. Deshalb halten Wir es für Unsere Pflicht, an dieser Stelle auf einige Punkte hinzuweisen.

167. Zunächst scheint es richtig, daß die Staaten, deren Wirtschaft noch gar nicht oder erst wenig entwickelt ist, sich die Erfahrungen der Länder zunutze machen, die es zu wirtschaftlicher Blüte gebracht haben.

168. Der Gedanke an die Zukunft und die harte Not der Gegenwart zwingen dazu, mehr und rationeller zu produzieren. Ebenso gebieten Sachnotwendigkeiten und Gerechtigkeit, alle Staatsbürger an dem erzeugten Reichtum in billigem Ausmaße teilnehmen zu lassen. Darum muß man darauf hinwirken, daß wirtschaftlicher und sozialer Aufstieg miteinander Schritt halten. Desgleichen müssen die Fortschritte in der Landwirtschaft, in der Industrie und im gesamten Sektor der Dienstleistungen aufeinander abgestimmt sein.

Rücksicht auf die Eigenart der einzelnen Völker

169. Man muß auch folgendes berücksichtigen: Die Entwicklungsländer weisen vielfach ganz bestimmte, kennzeichnende Merkmale auf, die aus der Natur, ihrer Lage, aus ihren menschlichen wertvollen Traditionen oder aus der besonderen Veranlagung der Bevölkerung sich ergeben.

170. Wenn die wirtschaftlich hochentwickelten Länder den bedürftigen Hilfe leisten, dann sollen sie nicht nur deren Eigenart kennen und gelten lassen, sie sollen sich auch unbedingt davor hüten, diesen Völkern bei ihrer Hilfe den eigenen Lebensstil aufzudrängen.

Uneigennütziges Werk

171. Ganz besonders müssen die wirtschaftlich fortgeschrittenen Länder, wenn sie wirtschaftlich schwächeren helfen, sich davor hüten, auf deren politische Verhältnisse in eigennütziger Weise Einfluß zu nehmen, um Herrschaftsansprüche durchzusetzen.

172. Würde etwas derartiges angestrebt, so liefe das offenbar darauf hinaus, eine neue Form von Kolonialherrschaft aufzurichten, die unter einem heuchlerischen Deckmantel die frühere, überholte Abhängigkeit wiederherstellen würde, von der viele Staaten sich erst vor kurzem freigemacht haben. Das würde die internationalen Beziehungen belasten und so zu einer Gefahr werden für den Weltfrieden.

173. Es ist also unerläßlich und nur gerecht, daß die Staaten, die technische und finanzielle Hilfe leisten, sie den Entwicklungsländern ohne irgendwelche Beherrschungsabsichten gewähren — und zwar so, daß diese in den Stand gesetzt werden, ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt einmal selbständig zu vollziehen.

174. Ist das einmal erreicht, dann wird es nicht wenig dazu beitragen, alle Staaten zu einer Gemeinschaft zu verbinden, deren einzelne Glieder im Bewußtsein ihrer Rechte und Pflichten übereinstimmend zur Wohlfahrt aller beitragen.

Die rechte Wertordnung

175. Wo immer Wissenschaft und Technik blühen und zugleich wirtschaftlicher Wohlstand herrscht, bedeutet das einen großen zivilisatorischen und kulturellen Fortschritt. Es bleibt aber zu bedenken, daß sie nicht die höchsten Werte sind; es sind nur Mittel, die dem Streben nach höheren Werten dienlich sein können.

176. Darum gewahren Wir mit großem Bedauern in wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern die große Zahl von Menschen, denen an einer gerechten Güterordnung nichts liegt, die geistige Werte allzusehr vernachlässigen, völlig übersehen oder sie überhaupt leugnen. Währenddessen verlegen sie sich mit äußerster Anspannung der Kräfte darauf, Wissenschaft, Technik, Wirtschaft voranzutreiben, und überschätzen den materiellen Wohlstand derart, daß sie ihn vielfach als den höchsten Wert des Lebens ansehen. Infolgedessen birgt die den wirtschaftlich armen Völkern von wirtschaftlich reichen zu ihrer Entfaltung gewährte Hilfe eine heimliche Gefahr: Ist doch bei den Angehörigen jener Völker mit alter Tradition das Bewußtsein jener höheren Werte, die die sittliche Ordnung tragen, meist noch lebendig und für ihr Handeln bestimmend.

177. Diese noch ungebrochene Gesinnung irgendwie zu erschüttern hieße eindeutig, sich an diesen Völkern schwer versündigen. Diese ihre Einstellung, die aller Ehren wert ist, sollte man vielmehr fördern und weiter veredeln, da ja in ihr das wahre und echte Menschentum gründet.

Der Beitrag der Kirche

178. Nach göttlichem Recht umfaßt die Kirche alle Völker. Dies wird auch durch die Tatsache bestätigt, daß sie überall auf Erden verbreitet ist und alle Völker zu erfassen sich müht.

179. Bei allen Völkern, die sie zu Christus führt, trägt die Kirche unausbleiblich auch zum Fortschritt des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens bei; das zeigt die geschichtliche Erfahrung der Vergangenheit wie auch der Gegenwart. Jeder, der sich Christ nennt, muß es als seinen Auftrag und als seine Sendung ansehen, sich mit aller Kraft für die Vervollkommnung der Gesellschaft einzusetzen und bis zum äußersten sich zu bemühen, daß die Menschenwürde in keiner Weise angetastet wird, vielmehr alle Schranken niederlegt und alle Hilfen bereitgestellt werden, die ein Leben nach der Tugend anziehend machen und befördern.

180. Hat die Kirche in einem Volk lebendige Wurzeln geschlagen, so betrachtet sie sich deshalb nicht als etwas ihm von außen Aufgezwungenes und ist es auch nicht. Der Grund dafür ist, daß dort, wo die Kirche lebt, die Menschen in Christus wiedergeboren werden und auferstehen. Wer aber in Christus wiedergeboren und auferstanden ist, der fühlt sich nie von außen gezwungen. Ja, weil er sich wirklich und wahrhaft frei fühlt, wird er in Freiheit zu Gott sich hingezogen fühlen und, was ihm gut und wertvoll erscheint, bejahen und vollbringen.

181. „Die Kirche Christi", so spricht Unser Vorgänger Pius XII. das klar aus, „als treue Hüterin der göttlichen Erziehungsweisheit kann nicht daran

denken und denkt nicht daran, die Eigentümlichkeiten anzutasten oder ihnen ihre Achtung zu versagen, die jedes Volk mit empfindlicher Ehrfurcht und begreiflichem Stolz bewahrt und als kostbares Erbe betrachtet. Ihr Ziel ist die übernatürliche Einheit in der allumfassenden, tiefempfundenen und praktisch betätigten Liebe; nicht die rein äußerliche, oberflächliche und deshalb schädliche Gleichschaltung. Alle Bemühungen und Forderungen nach einer sinnvollen Entwicklung und Entfaltung der Anlagen, Kräfte und Bestrebungen, die im verborgenen Innern jedes Stammes schlummern, begrüßt die Kirche mit Freuden und begleitet sie mit ihren mütterlichen Wünschen, vorausgesetzt, daß sie nicht im Widerstreit stehen mit den Pflichten, die sich aus der Einheit ihres Ursprungs und ihrer gemeinsamen Bestimmung für die Menschheit ergeben..." (Enzyklika Summi Pontificatus, UG 35).

182. Mit großer Freude im Herzen stellen Wir fest, daß die Katholiken als Bürger unterentwickelter Länder aufs Ganze gesehen im Bemühen um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihren Mitbürgern nicht nachstehen.

183. Anderseits beobachten Wir, daß die Katholiken der hochentwickelten Länder vieles unternehmen, damit die Hilfe, die ihre Länder den notleidenden Ländern gewähren, mehr und mehr zu deren wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt beiträgt. Man kann darum die vielfältige und jährlich steigende Hilfe nur anerkennen, die sie den jungen Afrikanern und Asiaten bieten, damit diese an den europäischen und amerikanischen Hochschulen studieren können, ebenso das Bemühen, Fachleute jeder Sparte auszubilden, die bereit sind, in die Entwicklungsländer zu gehen, um dort berufstätig zu sein.

184. Allen Unseren geliebten Söhnen, die in der ganzen Welt mit so viel Eifer am echten Fortschritt der Völker und am gesunden Wachstum der Kultur arbeiten und dadurch die immerwährende Kraft und Wirksamkeit der Kirche öffentlich bezeugen, ihnen allen möchten Wir voll Freude Unser Wohlwollen und Unsere Anerkennung ausdrücken.

Ansteigen der Bevölkerung und wirtschaftliche Entwicklung

185. In der letzten Zeit drängt sich die Frage in den Vordergrund, wie die Wirtschaft und die verfügbare Menge lebensnotwendiger Güter der steigenden Bevölkerungszahl nachkommen können. Dies gilt für die Welt im Ganzen, aber besonders für schlechtgestellte Völker.

Mißverhältnis zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmitteln

186. Für die Welt im Ganzen wollen manche errechnen, die Menschenzahl werde sich in einigen Jahrzehnten vervielfachen, wogegen das Wachstum der Wirtschaft viel langsamer vor sich gehen werde. Daraus will man schließen, wenn die menschliche Fortpflanzung nicht irgendwie begrenzt werde, müsse das Mißverhältnis zwischen Bevölkerungszahl und verfügbarem Lebensbedarf sich in absehbarer Zeit noch verschärfen.

187. Wie aus Statistiken der wirtschaftlich unterentwickelten Länder ohne weiteres hervorgeht, sinkt heute dank der zunehmenden Verbreitung der neueren hygienischen und medizinischen Errungenschaften die Kindersterblichkeit und steigt die durchschnittliche Lebenserwartung; die ohnehin schon hohe Geburtenziffer bleibt vorerst unverändert. — Während so aber die jährliche Geburtenzahl die Zahl der Sterbefälle übertrifft, steigt das Sozialprodukt nicht im Gleichschritt mit der Bevölkerungszahl. Infolgedessen verbessern sich die Lebensbedingungen in diesen ärmeren Ländern nicht, viel eher verschlechtern sie sich noch weiter. Um das Äußerste zu verhindern, halten es daher einige für notwendig, zu Mitteln der Empfängnisverhütung oder Geburtenbeschränkung aller Art zu greifen.

Der Stand des Problems

188. Tatsächlich dürfte, in weltweitem Maßstab gesehen, das Verhältnis zwischen Bevölkerungszahl und der Versorgungsmöglichkeit weder jetzt noch in absehbarer Zukunft zu ernstlichen Schwierigkeiten führen. Die Gründe, die dafür angeführt werden, sind doch so unsicher und so umstritten, daß sich aus ihnen nichts Sicheres folgern läßt.

189. Zudem hat Gott in seiner Güte und Weisheit der Natur eine nahezu unerschöpfliche Ergiebigkeit mitgegeben und zugleich dem Menschen so viel geistige Fähigkeiten geschenkt, daß dieser mit Hilfe entsprechender Werkzeuge die Gaben der Natur zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse nutzbar machen kann. Selbstverständlich dürfen, um die hier gestellte Frage von Grund auf zu lösen, nicht Wege eingeschlagen werden, die nicht nur der gottgegebenen Sittenordnung zuwiderlaufen, sondern die menschliche Fortpflanzung selbst ihrer Würde entkleiden. Vielmehr soll das menschliche Bemühen sich darauf richten, durch umfassenden Einsatz von Technik und Wissenschaft sich eine immer bessere Kenntnis der Kräfte der Natur und damit eine immer vollkommenere Beherrschung der Natur zu erwerben. Im übrigen berechtigt der bis zum heutigen Tage auf dem Gebiete der Wissenschaft und Technik erzielte Fortschritt in dieser Hinsicht zu fast unbegrenzten Hoffnungen für die Zukunft.

190. Uns entgeht nicht, daß, was dies angeht, in bestimmten Gebieten und zumal in weniger reichen

Ländern infolge wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Mißstände manchmal Schwierigkeiten entstehen, für die von Jahr zu Jahr anwachsende Bevölkerung im eigenen Lande die notwendigen Unterhaltsmittel zu finden, und daß auch die gebotene internationale Solidarität versagt.

191. Desungeachtet halten Wir entschieden daran fest: Bei Behandlung und Lösung dieser Fragen darf der Mensch weder Wege gehen noch Mittel anwenden, die im Widerspruch zu seiner Würde stehen, wie sie von jenen ungescheut angeboten werden, die vom Menschen und seinem Leben rein materialistisch denken.

192. Unserer Überzeugung nach läßt sich die Frage nur lösen, wenn beim wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt sowohl der einzelnen wie des ganzen Menschengeschlechtes die echt menschlichen Güter und Werte geachtet und gemehrt werden. Deswegen verdient bei der Behandlung dieser Frage alles das den ersten Platz, was der Würde des Menschen im allgemeinen und dem Leben eines jeden einzelnen dient. Das geht über alles. In eben dieser Angelegenheit ist sodann eine weltweite Zusammenarbeit zu erstreben mit dem Ziel freizügigen Austausches von Informationen, Kapital und Arbeitskräften zum größten Nutzen aller Beteiligten.

Achtung der Lebensgesetze

193. In dieser Sache erklären Wir feierlich: Die Weitergabe des menschlichen Lebens ist das Vorrecht der Familie; diese ist auf die eine unauflösliche Ehe gegründet, die für den Christen den Rang eines Sakramentes hat. Diese Weitergabe des menschlichen Lebens ist ein personaler Akt; damit ist sie gebunden an Gottes heilige, unerschütterliche und unantastbare Gesetze. Niemand darf sie mißachten oder übertreten. Darum sind hier Mittel und Wege schlechterdings unerlaubt, die bei der pflanzlichen und tierischen Fortpflanzung bedenkenfrei sind.

194. Das Menschenleben hat jedermann als heilig zu gelten. Sein Ursprung nimmt die Mitwirkung der Schöpfermacht Gottes in Anspruch. Wer daher von diesen göttlichen Gesetzen abweicht, beleidigt nicht nur die Majestät Gottes, sondern entwürdigt sich selbst und das Menschengeschlecht; er schwächt auch die innersten Kräfte seines Volkes.

Erziehung zur Verantwortung

195. Darum kommt viel darauf an, daß der jungen Generation nicht nur eine sorgfältige menschliche und religiöse Erziehung zuteil wird — dies ist Recht und Pflicht der Eltern —, sondern daß sie in allen ihren Lebensäußerungen höchstes Verantwortungsbewußtsein an den Tag legt, folglich auch bei der Gründung einer eigenen Familie und bei der Zeugung und Erziehung von Kindern. Diesen Kindern müssen sie nicht nur ein festes Vertrauen auf die göttliche Vorsehung vermitteln, es muß ihnen auch der unerschütterliche und entschlossene Wille anerzogen werden, Opfer zu bringen. Niemand darf selber sich Opfern entziehen, der die hohe und schwere Aufgabe auf sich nimmt, in der Weitergabe des Lebens und in der Erziehung der Kinder das eigene Wirken mit dem göttlichen zu verbinden. Mehr als irgend jemand sonst hilft die Kirche dazu mit. Aus diesem Grunde ist ihr Recht auf freie Ausübung ihres Auftrags anzuerkennen.

Dienst am Leben

196. Den ersten Wesen, denen Gott selbst, wie wir im Buche Genesis lesen, die menschliche Natur verlieh, gab er zwei Gebote, die sich gegenseitig ergänzen. Als erstes befahl er nämlich: „Wachset und mehret euch!“ (Gen. 1, 28) Dann gebot er: „Erfüllet die Erde und machet sie euch untertan!“ (ebd.)

197. Letzteres will keine Verschleuderung wirtschaftlicher Güter, sondern deren Nutzbarmachung für den menschlichen Lebensunterhalt.

198. Mit großer innerer Trauer stellen Wir heute zwei widersprüchliche Erscheinungen fest. Auf der einen Seite malt man den Mangel an Unterhaltsmitteln so düster, daß danach die Menschheit vor Elend und Hunger zugrunde gehen müsse. Auf der anderen Seite verwandeln sich die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte sowie der wirtschaftliche Wohlstand in Werkzeuge, die das Menschengeschlecht an den Rand einer Katastrophe eines schrecklichen Todes treiben.

199. In seiner Vorsehung hat Gott zwar dem Menschen genügend Güter verliehen, mit deren Hilfe er die Lasten mit Würde auf sich nehmen kann, die mit der Zeugung von Kindern verbunden sind. Das aber läßt sich nur schwer oder überhaupt nicht verwirklichen, wenn die Menschen vom rechten Wege abweichen, wenn sie verkehrten Sinnes die Mittel, von denen wir sprachen, verwenden im Widerspruch zur menschlichen Vernunft oder gegen ihre eigene soziale Natur, und so gegen Gottes Pläne verstoßen.

Zusammenarbeit auf Weltebene

Weltweites Ausmaß der großen Probleme

200. Der wissenschaftliche und technische Fortschritt hat in jüngster Zeit die zwischenstaatlichen Beziehungen in allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens verstärkt; dadurch wird die wechselseitige Abhängigkeit der Völker immer größer.

201. Jedes Problem von einiger Bedeutung, stellt es sich nun auf dem Gebiet der Wissenschaft, der

Technik, der Wirtschaft und Gesellschaft, der Politik oder der Kultur, übersteigt darum sehr oft die Möglichkeit eines einzelnen Landes. Es steht oft in internationalen, ja weltweiten Zusammenhängen.

202. Die einzelnen Länder, selbst wenn sie sich durch ihre Kultur, durch die Zahl und den Fleiß ihrer Bewohner, durch ihre fortgeschrittene Wirtschaft, durch die Werte und den Reichtum ihres Gebietes auszeichnen, können auf sich allein gestellt ihre eigenen Probleme nicht sachgerecht lösen. Die einzelnen Länder sind darauf angewiesen, sich gegenseitig auszuhelfen und zu ergänzen; so können sie ihr eigenes Wohl nur wahren, wenn sie zugleich auf das Wohl anderer Länder Bedacht nehmen. Darum sind Einvernehmen und Zusammenarbeit dringend geboten.

203. Diese Überzeugung setzt sich bei den einzelnen und in der öffentlichen Meinung der Völker immer mehr durch. Nichtsdestoweniger sind die Menschen, namentlich die verantwortlichen Staatsmänner, offenbar nicht imstande, beides (Einvernehmen und Zusammenarbeit) zu verwirklichen, das die Völker doch so sehr ersehnen. Das liegt nicht an der Unzulänglichkeit der wissenschaftlichen, technischen oder wirtschaftlichen Ausrüstung, sondern am gegenseitigen Mißtrauen. Die Menschen und folgerecht die Staaten leben in ständigem Mißtrauen gegeneinander. Jeder fürchtet, der andere trage sich mit Eroberungsplänen und warte nur eine günstige Gelegenheit ab, um sie auszuführen. Darum bereitet jeder mit allen Mitteln seine Verteidigung vor, d. h., man rüstet, um andere — wie man versichert — von einem Angriff abzuschrecken.

204. Dies hat zur Folge, daß viel menschliche Arbeitskraft und ungeheure materielle Mittel mehr zum Schaden als zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft eingesetzt werden müssen. Die einzelnen und die Völker sind von tiefem Unbehagen bedrückt, das Unternehmungslust und Arbeitsfreude lähmt.

Mißachtung der sittlichen Ordnung

205. Der Grund dafür liegt in den völlig verschiedenen Lebensauffassungen, die das Handeln der Menschen und vor allem der verantwortlichen Staatsmänner bestimmen. Manche leugnen überhaupt das Bestehen einer wahren und gültigen sittlichen Ordnung, die über die sichtbare Welt und über den Menschen selbst hinausweist, die unbedingt verbindlich ist, die alle umfaßt und für alle in gleicher Weise gilt. Mangels einer von allen übereinstimmend anerkannten Rechtsordnung läßt sich über nichts eine volle und sichere Übereinkunft erzielen.

206. Das Wort „Gerechtigkeit" und die Redensart von „Forderungen der Gerechtigkeit" sind zwar in aller Munde. Aber solche Redewendungen haben nicht bei allen die gleiche Bedeutung. Sehr oft versteht man darunter Entgegengesetztes. Wenn die verantwortlichen Führer sich auf die „Gerechtigkeit" und die „Forderungen der Gerechtigkeit" berufen, so sind sie sich nicht nur darüber uneins, was damit gemeint ist, sondern finden eben darin oft den Grund zu harten Auseinandersetzungen. So verbreiten sie die Auffassung, es gebe kein anderes Mittel zur Wahrung seiner Rechte und Interessen als die Gewalt, die doch die Quelle der größten Übel ist.

Gott als Fundament der sittlichen Ordnung

207. Damit das gegenseitige Vertrauen der führenden Staatsmänner sich bilde und festige, mögen zunächst auf beiden Seiten die wahren sittlichen Grundsätze der Ordnung anerkannt und beachtet werden.

208. Die sittliche Ordnung hat nur in Gott Bestand. Wird sie von Gott gelöst, löst sie sich selbst auf. Der Mensch ist eben kein bloßes Leibwesen, sondern zugleich ein mit Erkenntnis und freier Selbstbestimmung begabtes Geistwesen. Dieser Geist verlangt nach einer religiös begründeten sittlichen Ordnung. Diese ist besser als jede äußere Macht und jedes äußere Interesse imstande, Probleme zu lösen, die das Leben der einzelnen und der sozialen Gruppen, das eines Volkes und das der Völkergemeinschaft stellt.

209. Es fehlt heute nicht an Stimmen, die behaupten, bei einer solchen Hochblüte von Wissenschaft und Technik habe man Gott nicht mehr nötig. Die menschliche Kraft allein genüge für ein Höchstmaß an kultureller Entfaltung. In Wirklichkeit stellt aber gerade der wissenschaftliche und technische Fortschritt die Menschen vor Probleme von weltweitem Ausmaß. Diese Probleme können nur gelöst werden, wenn die Autorität Gottes, des Schöpfers und Lenkers des Menschen und der ganzen Welt, voll anerkannt wird.

210. Der bald grenzenlose Fortschritt der Wissenschaften selbst scheint diese Wahrheit zu bestätigen, indem sich bei vielen die Überzeugung bildet, eine an Zahl und Maß gebundene Wissenschaft könne zwar die Dinge und ihre wechselnden Erscheinungsformen beobachten und in etwa beschreiben, nicht aber ihr Wesen begreifen und befriedigend verständlich machen. Und mit Schrecken nehmen die Menschen wahr, wie die durch technische Mittel freigelegten Kräfte zwar dem Fortschritt dienen, nicht minder aber auch zum Verderben der Menschen führen können. Darum mögen sie beherzigen, daß geistige und sittliche Werte vor allen anderen den Vorrang haben müssen, soll der

wissenschaftliche und technische Fortschritt nicht zur Vernichtung des Menschen führen, sondern dem kulturellen Aufstieg dienen.

211. In den wirtschaftlich reichen Ländern machen die Menschen mehr und mehr die Erfahrung, daß kein äußerer Wohlstand den Glückshunger zu sättigen vermag, und beginnen bereits, dem Trugbild eines unbegrenzt anhaltenden glücklichen und sorglosen Lebens auf Erden zu entsagen. Zugleich erstarkt das Bewußtsein der menschlichen Personwürde und ihrer unverzichtbaren Rechte und damit verbunden das Bemühen, gerechtere und der Menschenwürde angemessenere Beziehungen untereinander herzustellen. Das führt die Menschen zur Erkenntnis ihrer Begrenztheit und veranlaßt sie, sich mehr als in der Vergangenheit um geistige Werte zu bemühen. Dies alles berechtigt offenbar zu einiger Hoffnung auf reiche und fruchtbare Zusammenarbeit nicht nur im zwischenmenschlichen, sondern auch im zwischenstaatlichen Bereich.

VIERTER TEIL

Die Neuordnung des gesellschaftlichen Lebens in der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Liebe

Ideologien

212. Der wissenschaftliche und technische Fortschritt hat in Vergangenheit und Gegenwart eine Fülle von zwischenmenschlichen Verbindungen und Verbindlichkeiten geschaffen. Es scheint deshalb notwendig, dies alles, sowohl in den einzelnen Ländern wie in der Völkergemeinschaft, in ein besseres menschliches Gleichgewicht zu bringen.

213. Hierzu wurden schon viele Theorien entwickelt und im Schrifttum verbreitet. Einige davon haben sich bereits in nichts aufgelöst wie der Nebel vor der Sonne. Andere haben heute eine ganz andere Gestalt als früher. Wieder andere verlieren immer mehr an Anziehungskraft in der Gegenwart. Der Grund dafür liegt sicher darin, daß es sich dabei um Ideologien handelt, die nicht den ganzen Menschen sehen, sondern nur bestimmte Seiten an ihm, und oft nicht einmal die wichtigeren. Sie übersehen zudem die zweifellos vorhandenen Schwächen der menschlichen Natur, wie z. B. Krankheit und Schmerz. Diese Schwächen kann aber kein noch so gut entwickeltes Wirtschafts- und Sozialsystem beheben. Hinzu kommt der tiefe und unbesiegbare religiöse Sinn des Menschen, den keine Gewaltanwendung jemals niedertreten, keine Schlauheit ersticken kann.

214. Eine ganz irrige, aber in unseren Tagen weitverbreitete Meinung versucht den von der Natur eingepflanzten religiösen Sinn des Menschen als eine Art Selbsttäuschung oder als Einbildung hinzustellen. Diesen Sinn müsse man restlos überwinden, da er nicht mehr zu unserm Zeitgeist und zu unserer fortschrittlichen Zivilisation passe. Aber gerade in diesem tiefen religiösen Bedürfnis wird offenbar, was der Mensch wirklich ist: Ein Geschöpf Gottes, zu dem es unwiderstehlich hinstrebt. Wie es bei Augustinus heißt: „Du hast uns zu dir hin geschaffen, Herr, und unruhig ist unser Herz, bis es ruht in dir“ (Bekenntnisse I, 1).

215. Technik und Wirtschaft sind zwar fortgeschritten. Aber es wird weder Frieden noch Gerechtigkeit auf Erden geben, solange die Menschen ihre Würde als Geschöpfe und als Kinder Gottes nicht erkennen. Denn Gott ist der erste und letzte Grund aller geschaffenen Dinge. Losgelöst von Gott, wird der Mensch sich selbst und den Mitmenschen zum Ungeheuer: Die gegenseitigen menschlichen Verbindlichkeiten setzen die rechte Bindung des menschlichen Gewissens an Gott voraus, die Quelle aller Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe.

216. Es ist allen hinlänglich bekannt, daß in vielen Ländern, darunter in solchen mit alter christlicher Kultur, viele uns ganz besonders teure Brüder und Schwestern nun schon seit Jahren aufs grausamste verfolgt werden. Die überlegene Würde der Verfolgten ist dabei nicht weniger offenkundig als die ausgeklügelte Grausamkeit der Verfolger. Wenn diese Tatsache diese auch noch nicht zur gesunden Ordnung bekehrt, so kommen dadurch doch viele zum Nachdenken.

217. Es gibt in unserer Zeit wohl keine größere Torheit als den Versuch, in dieser Welt eine feste und brauchbare Ordnung aufzubauen ohne das notwendige Fundament, nämlich ohne Gott; die Größe des Menschen zu verherrlichen und dabei die Quelle versiegen zu lassen, aus der diese Größe fließt und genährt wird, indem man versucht, das Verlangen nach Gott zu schwächen oder womöglich zu unterdrücken. Aber was in dieser unserer Zeit geschehen ist, hat die falschen Hoffnungen vieler zerstört und tiefes Leid über viele Menschen gebracht. Da bewahrheitet sich das Wort der Schrift: „Wenn der Herr das Haus nicht baut, bauen die Bauleute vergebens“ (Ps. 126, 1).

Bleibende Aktualität der kirchlichen Soziallehre

218. Die Soziallehre, die die katholische Kirche überliefert und verkündet, bleibt ohne Zweifel für alle Zeiten in Geltung.

219. Nach dem obersten Grundsatz dieser Lehre muß der Mensch der Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein. Und zwar der Mensch, sofern er von Natur aus auf Mit-Sein angelegt und zugleich zu einer höheren Ordnung berufen ist, die die Natur übersteigt und diese zugleich überwindet.

220. Dieses oberste Prinzip trägt und schützt die unantastbare Würde der menschlichen Person. Aus dem gleichen Prinzip heraus hat die Kirche, besonders in den letzten hundert Jahren, unter Mitarbeit von Gelehrten aus dem Priester- und Laienstand, ihre weitausgebaute Soziallehre entwickelt. Nach ihr sollen die menschlichen Beziehungen gestaltet werden, entsprechend den allgemeinen Grundsätzen, die sich aus der Natur der Dinge sowie den konkreten Verhältnissen des menschlichen Zusammenlebens ergeben, wie aus dem spezifischen Charakter der Zeit. Die Grundsätze sind deshalb für alle annehmbar.

221. Diese Lehre muß nicht nur gekannt und erfaßt werden. Sie muß auch in die Tat umgesetzt werden, und zwar in der Weise und mit den Mitteln, die den jeweiligen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen entsprechen. Dies ist eine zwar schwierige, aber äußerst bedeutsame Aufgabe. Zu ihrer Verwirklichung rufen Wir nicht nur Unsere Söhne auf der ganzen Welt auf, sondern darüber hinaus alle Menschen guten Willens.

Verbreitung der Soziallehre

222. Wir weisen vor allem darauf hin, daß die Soziallehre der katholischen Kirche ein integrierender Bestandteil der christlichen Lehre vom Menschen ist.

223. Deswegen wünschen Wir dringend, daß man sich immer mehr in sie vertieft. Vor allem wünschen Wir, daß sie in den katholischen Schulen aller Stufen, ganz besonders aber in den Seminarien, als Pflichtfach vorgetragen werde; Wir wissen allerdings, daß dies in verschiedenen Anstalten bereits seit längerer Zeit in ausgezeichneter Weise geschieht. Außerdem soll die Soziallehre in die religiöse Bildungsarbeit der Pfarreien und der apostolischen Laienbewegungen aufgenommen werden. Sie soll auch mit allen Mitteln verbreitet werden, die die moderne Zeit bietet: Durch Zeitungen und Zeitschriften, durch wissenschaftliche Publikationen und volkstümliche Schriften, und schließlich durch Rundfunk und Fernsehen.

224. Zu einer immer weiteren Verbreitung dieser Lehre der katholischen Kirche können, so meinen Wir, vor allem Unsere Söhne aus dem Laienstande sehr viel beitragen, indem sie sie nicht nur selbst studieren und sich in ihrem Handeln zu eigen machen, sondern sich auch eifrig bemühen, ihre Wirkkraft auch anderen nahezubringen.

225. Sie müssen davon überzeugt sein, daß die Wahrheit und Lebenskraft dieser Lehre durch nichts besser dargestellt werden kann, als wenn sie zeigen, wie sehr sie sich für die Lösung praktischer Gegenwartsfragen eignet. Auf diese Weise werden sich ihr auch Menschen zuwenden, die sie heute noch ablehnen, weil sie sie nicht kennen. Vielleicht werden diese dann doch einmal etwas Anregung aus ihr schöpfen.

Anleitung zum sozialen Handeln

226. Alle Soziallehren müssen jedoch nicht nur vorgetragen, sie müssen auch verwirklicht werden. Dies gilt für die Soziallehre der Kirche ganz besonders. Ist doch die Wahrheit ihr Fundament, die Gerechtigkeit ihr Ziel und die Liebe ihre Triebkraft.

227. Darum ist es ganz besonders wichtig, daß Unsere Söhne die Grundsätze der Soziallehre nicht nur kennen, sondern auch nach ihnen erzogen werden.

228. Die christliche Erziehung muß, soll sie vollständig sein, alle Pflichtenkreise umfassen. In ihr müssen die Gläubigen also auch angeleitet werden, ihr Handeln nach der Lehre der Kirche über Wirtschaft und Gesellschaft auszurichten.

229. Der Übergang von der Theorie in die Praxis ist an sich schon schwierig. Noch schwieriger ist es, die Soziallehre der Kirche in die Tat umzusetzen. Die Gründe dafür sind die ungezügelte Selbstsucht des Menschen, die materialistische Weltanschauung, die sich heute in der Gesellschaft breitmacht, und die Schwierigkeit, festzustellen, was die Gerechtigkeit in der konkreten Situation fordert.

230. Deswegen genügt es nicht, die Menschen bloß zu einem Handeln nach christlichen Grundsätzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet im Sinn der kirchlichen Lehre anzuhalten. Es müssen ihnen auch die Wege gezeigt werden, auf denen sie diese Aufgabe entsprechend erfüllen können.

231. Eine solche Erziehung wäre aber noch immer unzureichend, wenn nicht zu den Bemühungen der Erzieher eine ebensolche Bemühung des zu Erziehenden hinzutritt und wenn nicht zur Vermittlung der Lehre deren Einübung in der Praxis kommt.

232. Ein Sprichwort sagt, man lerne den rechten Gebrauch der Freiheit erst durch den Gebrauch der Freiheit selbst. Ebenso lernt niemand sein Handeln auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete nach der Lehre der Kirche ausrichten außer im Handeln und durch das Handeln nach dieser Lehre selbst.

Die soziale Mission der Laien

233. Aus diesem Grunde fällt nach Unserer Meinung in der Bildungsarbeit den apostolischen Laienbewegungen eine wichtige Rolle zu. Sie ist besonders Aufgabe derer, die sich zum Ziel gesetzt haben, alle Aufgaben der Gegenwart aus christlichem Geist zu erfüllen. Hier können in der Tat viele Mitglieder in täglicher Aktion sich selbst bilden und dann auch die Jugend in die Verwirklichung solcher Aufgaben besser einführen.

234. Es scheint Uns an dieser Stelle nicht unangebracht, die Reichen wie die Armen auf den Sinn des Lebens hinzuweisen, wie die Weisheit des Christentums ihn versteht. Die Ausrichtung darauf schließt unbedingt den Willen zur Nüchternheit und zum Ertragen von Opfern, natürlich mit Gottes Gnade, in sich.

235. Leider beherrscht heute nicht wenige Menschen die Sucht nach Vergnügen. Das Jagen nach Genuß und die unbändige Gier nach Vergnügen scheinen ihnen das Hauptziel des Lebens zu sein. Die Schäden, die für das geistige, aber auch für das leibliche Wohl daraus entstehen, sind unbestritten. Auch wer allein nach dem natürlichen Menschenverstand urteilt, wird zugeben, daß es klug und weise ist, in allen Dingen Maß zu halten und die Leidenschaften zu zügeln. Wer aber die Dinge im Lichte der Gottesordnung sieht, kann nicht verkennen, daß die Botschaft Christi, die Lehre der katholischen Kirche und die überlieferte Aszese uns auffordern, unsere Triebhaftigkeit zu zügeln und die Widerwärtigkeit des Lebens mit besonderer Geduld zu ertragen. Diese Tugenden ermöglichen eine feste und ausgeglichene Beherrschung des Körpers durch den Geist. Sie sind eine mächtige Hilfe, die Strafen für die Sünde zu tilgen, von der außer Christus und seiner makellosen Mutter niemand frei ist.

Praktische Anregungen

236. Die Grundsätze der Soziallehre lassen sich gewöhnlich in folgenden drei Schritten verwirklichen: Zunächst muß man den wahren Sachverhalt überhaupt richtig sehen; dann muß man diesen Sachverhalt an Hand dieser Grundsätze gewissenhaft bewerten; schließlich muß man feststellen, was man tun kann und muß, um die überlieferten Normen nach Ort und Zeit anzuwenden. Diese drei Schritte lassen sich in den drei Worten ausdrücken: Sehen, urteilen, handeln.

237. Es ist sehr zu wünschen, daß die Jugend diese Schritte nicht nur theoretisch erlernt, sondern auch, soweit als möglich, in einem gegebenen Fall praktisch verwirklicht. So werden sie nicht der Meinung verfallen, die erlernten Grundsätze brauchten sie nur häufig zu erwägen, nicht aber zugleich praktisch zu verwirklichen.

238. Bei der Anwendung dieser Grundsätze können nun manchmal auch unter Katholiken, selbst wenn sie ehrlichen Willens sind, Meinungsverschiedenheiten aufkommen. In einem solchen Fall müssen sie trotzdem die gegenseitige Achtung und Ehrerbietung in Wort und Tat zu wahren trachten. Auch müssen sie überlegen, wie sie gemeinsam zusammenarbeiten können. Nur so tun sie zeitig, was die Situation erfordert. Sie sollen sich geflissentlich davor hüten, ihre Kräfte in ständigen Diskussionen zu verbrauchen und unter dem Schein, das Beste zu suchen, das zu unterlassen, was sie verwirklichen können und darum auch verwirklichen sollen.

239. Die Katholiken kommen nun aber in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Arbeit auch vielfach mit Menschen zusammen, die andere Lebensauffassungen haben als sie selber. Da sollen die Katholiken sorgfältig darauf achten, sich selber treu zu bleiben. Sie sollen sich nicht auf Kompromisse einlassen, durch die in irgendeiner Weise der volle Glaube oder die Sittlichkeit Schaden leiden. Sie sollen aber auch andere Auffassungen mit dem gebührenden Wohlwollen prüfen. Sie sollen nicht überall nur auf ihr eigenes Interesse schauen, vielmehr bereit sein, in ehrlicher Zusammenarbeit dort mitzuwirken, wo es um etwas geht, was seiner Natur nach gut ist oder zum Guten führen kann. Wenn aber in einer solchen Angelegenheit die kirchliche Hierarchie mit Weisung oder Vorschrift eingreifen sollte, müssen sich die Katholiken selbstverständlich unverzüglich nach einer solchen Entscheidung richten. Die Kirche hat ja nicht nur das Recht und die Pflicht, über die Grundsätze des Glaubens und der Sittlichkeit zu wachen, sondern sich auch in verbindlichen Entscheidungen mit Bezug auf die Verwirklichung dieser Grundsätze zu äußern.

Sachgerechtigkeit und Grundsatztreue

240. An die Grundsätze, die Wir für die Ausbildung gegeben haben, muß man sich aber auch in der Praxis halten. Das geht vor allem Unsere Söhne aus dem Laienstand an. Denn bei ihrer Arbeit geht es gewöhnlich um die Gestaltung des irdischen Lebens oder auf dieses Ziel hin zu gründende Einrichtungen.

241. Bei dieser bedeutsamen Aufgabe müssen die Laien nicht nur beruflich auf der Höhe sein; sie müssen einerseits ihren Einsatz entsprechend den jeweiligen Zielen sachgerecht gestalten, anderseits ihre Aktion ausrichten nach den Grundsätzen und Forderungen der Soziallehre der Kirche; sie dürfen sich ihrer Weisheit aufrichtig anvertrauen und ihren Mahnungen folgen wie Kinder ihrer Mutter. Sie sollen bei sich bedenken: Wenn sie sich in ihrem Leben nicht treu an jene sozialen Grundsätze und Forderungen halten, wie die Kirche sie aufgestellt

hat und wie Wir sie bestätigen, dann erfüllen sie nicht ihre Pflicht. Dann werden aber oft auch die Rechte anderer gefährdet. Es kann dann so weit kommen, daß das Vertrauen in diese Lehre geschwächt wird, weil man glaubt, sie sei in sich zwar sehr gut, aber ohne jede Kraft, wirklich das Leben zu bestimmen.

Eine ernste Gefahr

242. Wie Wir schon erwähnten, haben die Menschen unserer Zeit die Naturgesetze gründlich und umfassend durchforscht. Sie haben Werkzeuge erfunden, die Naturkräfte zu beherrschen; sie haben wirklich großartige und staunenerregende Leistungen vollbracht und vollbringen weiterhin solche. Während sie aber so versuchen, sich der äußeren Dinge zu bemächtigen und sie umzugestalten, sind sie in Gefahr, selbst zu verkümmern und ihre Geistes- und Körperkräfte zu schwächen. Schon Unser Vorgänger Pius XI. hat das bedauert. Er klagt darüber in dem Rundschreiben Quadragesimo anno: „... So wird der Hände Arbeit, die Gott in seiner väterlichen Vorsehung auch nach dem Sündenfalle zur leiblichen und seelischen Wohlfahrt der Menschen bestimmt hatte, weit und breit zur Quelle sittlicher Verderbnis. Während der tote Stoff veredelt die Stätte der Arbeit verläßt, werden die Menschen dort an Leib und Seele verdorben" (Quadragesimo anno 135).

243. Auch unser Vorgänger Pius XII. erklärte mit Recht, daß sich unsere Zeit dadurch von anderen unterscheide, daß Wissenschaft und Technik zwar ins Ungeheuere fortgeschritten seien, die Menschen aber an Sinn für ihre Würde verloren haben. Denn unsere Zeit sehe ihre ausschließliche, aber unheimliche Aufgabe darin, „den Menschen in einen Riesen der physischen Welt zu verwandeln, auf Kosten seines Geistes, den sie zu einem Zwerg in der übernatürlichen Welt macht" (Rundfunkansprache, Weihnachten 1953, UG 664).

244. Es trifft deshalb in unsern Tagen in weitestem Umfang zu, was der Psalmist von den Götzendienern bezeugt: Daß sich die Menschen bei ihrem Handeln selbst sehr oft vernachlässigen, ihre Leistungen aber derart bewundern, daß sie sie als Götzen verehren: „Ihre Götzen sind Silber und Gold, Machwerk von Menschenhänden" (Ps. 113, 4).

Anerkennung und Achtung der rechten Wertordnung

245. Deswegen ermahnen Wir in der Hirtensorge, in der Wir allen Menschen nachgehen, Unsere Söhne eindringlich, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und dem Streben nach dem vorgesteckten Ziel ihr Pflichtbewußtsein nicht betäuben zu lassen noch die rechte Wertordnung in wichtigen Dingen zu vergessen.

246. Die Kirche hat immer ganz eindeutig gelehrt und lehrt noch, daß der Fortschritt in Wissenschaft und Technik und der daraus entstandene Wohlstand wirklich einen Wert darstellt; daß derselbe als ein Anzeichen fortschreitender menschlicher Kultur anzusehen ist. Aber ebenso lehrt die Kirche, die Güter dieser Art auf Grund ihrer wahren Natur zu beurteilen: Sie müssen nämlich als Mittel betrachtet werden, die der Mensch benützt, um leichter sein letztes Ziel zu erreichen: Seine natürliche und übernatürliche Vervollkommnung.

247. Deshalb wünschen Wir sehr, Unsere Söhne möchten sich immer die Worte unseres göttlichen Meisters zu eigen machen, der mahnt: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet? Oder was kann der Mensch zum Tausch für seine Seele geben?" (Matth. 16, 26)

Sonn- und Feiertage

248. Mit dieser Mahnung hängt eng zusammen die Mahnung der Kirche zur Feiertagsruhe.

249. Um die Würde des Menschen zu schützen, der ein Geschöpf Gottes ist und dessen Seele Gott als sein Ebenbild geschaffen hat, hat die katholische Kirche allzeit darauf bestanden, daß alle Menschen das dritte Gebot gewissenhaft beobachten: „Gedenke, daß du den Sabbat heiligst!" Gott hat das Recht und die Macht, dem Menschen zu gebieten, daß er jeweils den siebten Tag dazu verwende, den ewigen Gott in angemessener und gebührender Weise zu verehren, die Alltagsarbeit zu unterbrechen, den Geist zu den himmlischen Gütern zu erheben, die Geheimnisse zu erforschen, sein notwendiges und heiliges Verhältnis zu Gott zu bedenken.

250. Aber der Mensch hat auch das Recht und das Bedürfnis, von Zeit zu Zeit mit der Arbeit aufzuhören. Einmal, um sich körperlich von der harten Alltagsarbeit zu erholen und ehrbar zu entspannen, aber auch um sich der Familiengemeinschaft zu widmen. Denn diese braucht den vertrauten Umgang und das frohe Zusammensein aller Glieder.

251. Übereinstimmend fordern also der Glaube, die sittliche Ordnung und die Sorge um die Gesundheit bestimmte Zeiten der Ruhe. Die katholische Kirche hat dafür schon seit vielen Jahrhunderten für die Gläubigen den Sonntag bestimmt und sie an diesem Tag zur Teilnahme an der heiligen Messe verpflichtet; sie erneuert das Gedächtnis unserer Erlösung durch Gott und teilt deren Frucht der menschlichen Seele mit.

252. Wir müssen die Tatsache außerordentlich bedauern und mißbilligen, daß viele, wenn sie vielleicht auch nicht absichtlich dieses heilige Gesetz übertreten wollen, doch tatsächlich allzuoft von ihm

abweichen. Notwendigerweise werden gerade dadurch die Uns besonders teuren Arbeiter an Leib und Seele geschädigt.

253. Um des Nutzens für Leib und Seele willen mahnen Wir darum, gleichsam mit Gottes Worten selber, alle Menschen, die leitenden Staatsmänner, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dieses Gebot Gottes und der katholischen Kirche einzuhalten. Sie sollen bedenken, daß sie Gott und der menschlichen Gesellschaft darüber Rechenschaft schuldig sind.

Christlicher Dienst in der Welt

254. Wegen dieser kurzen Hinweise soll aber niemand meinen, Unsere Söhne, besonders aus dem Laienstand, handelten klug, wenn sie sich als Christen für diese innerweltlichen Angelegenheiten weniger einsetzen. Wir betonen mit Nachdruck, daß dieser Einsatz von Tag zu Tag größer und stärker werden muß.

255. Christus der Herr bat ja bei jenem feierlichen Gebet für die Einheit seiner Kirche den Vater um seiner Jünger willen: „Ich bitte nicht, daß du sie von der Welt hinwegnimmst, sondern daß du sie vor dem Bösen bewahrst" (Joh. 17, 15). Niemand soll sich deshalb dem eitlen Wahn hingeben, die eigene geistliche Vervollkommnung und die irdische Alltagsarbeit widersprächen einander. Sie sind durchaus miteinander vereinbar. Und es soll niemand meinen, man müsse sich den Werken des zeitlichen Lebens notwendigerweise entziehen, um nach christlicher Vollkommenheit zu streben; oder man könne sich auf keinen Fall einer solchen Tätigkeit hingeben, ohne die eigene Würde als Mensch und Christ aufs Spiel zu setzen.

256. Es entspricht durchaus dem Plan der göttlichen Vorsehung, daß sich die Menschen bilden und vervollkommnen im Vollzug ihrer täglichen Arbeit. Fast alle müssen diese Arbeit zeitlichen Dingen widmen. Deshalb stellt die Gegenwart die Kirche heute vor die schwierige Aufgabe, in der modernen Kultur die Grundsätze echter Humanität und die Lehre des Evangeliums in Einklang zu bringen. Die heutige Zeit erwartet dies von der Kirche; ja sie scheint sogar dringend danach zu verlangen, um nicht nur ein höheres Ziel zu erreichen, sondern auch um das schon erlangte ohne eigenen Schaden sicher zu erhalten. Dazu fordert die Kirche, wie Wir bereits sagten, vor allem die wirksame Unterstützung der Laien. Sie sollen deswegen ihre Arbeiten so erledigen, daß sie ihre Pflichten den andern gegenüber erfüllen und arbeiten in Verbundenheit mit Gott durch Christus und um seiner größeren Ehre willen. So mahnt der Apostel, der heilige Paulus: „Ihr möget essen oder trinken oder sonst etwas tun, tut alles zur Ehre Gottes" (1 Kor. 10, 31). Und an einer anderen Stelle: „Was ihr auch tut in Wort oder Werk, tut alles im Namen Jesu, des Herrn! Danket durch ihn Gott, dem Vater!" (Kol. 3, 17).

257. Wenn das menschliche Schaffen und die Einrichtungen dieses Lebens auch zum geistigen Fortschritt und zum ewigen Glück des Menschen beitragen, dann können sie ohne Zweifel auch viel besser das erreichen, wozu sie bereits ihrer Natur nach hingeordnet sind. Für jede Zeit gilt das wichtige Wort des göttlichen Meisters: „Suchet also zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und dies alles wird euch hinzugegeben werden" (Matth. 6, 33). Denn wer „Licht im Herrn" (Eph. 5, 8) geworden ist und „als Sohn des Lichtes" (vgl. ebd.) wandelt, der kann tatsächlich sicherer beurteilen, was die Gerechtigkeit in den verschiedenen Bereichen menschlichen Wirkens zu tun verlangt; das gilt auch für diejenigen Bereiche, in denen die übertriebene Eigenliebe, der Nationalismus oder der Rassendünkel weiter Kreise den Erfolg erschweren. Wer sich von der christlichen Liebe leiten läßt, muß auch andere lieben; so empfindet er deren Nöte, Krankheiten und Freuden als seine eigenen. Sein Wirken, wo immer es geschieht, ist kraftvoll, ist froh, ist voller Menschlichkeit und bemüht um das Wohl der andern. Denn „die Liebe ist langmütig, die Liebe ist freundlich und ohne Neid, die Liebe prahlt nicht und bläht sich nicht auf. Sie benimmt sich nicht anmaßend und sucht nicht ihren Vorteil; sie läßt sich nicht aufreizen, sie trägt das Böse nicht nach; sie freut sich nicht über das Unrecht, sie freut sich mit an der Wahrheit. Alles trägt sie, alles glaubt sie, alles hofft sie, alles duldet sie" (1 Kor. 13, 4—7).

Lebendige Glieder am mystischen Leibe Christi

258. Wir können dieses Schreiben nicht schließen, ohne euch, Ehrwürdige Brüder, an die so wichtige Wahrheit der katholischen Lehre zu erinnern, daß wir Glieder am geheimnisvollen Leibe Christi, an der Kirche, sind. „Wie der Leib zwar nur einer ist und dennoch viele Glieder hat, und alle Glieder des Leibes, so viele es sind, nur einen Leib ausmachen, so ist es auch mit Christus" (1 Kor. 12, 12).

259. Darum bitten Wir eindringlich alle Unsere Söhne auf der ganzen Welt, im Klerus und im Laienstand: sie sollen sich des Adels und der Würde klar bewußt sein, die ihnen deshalb zukommt. Sie sind ja mit Christus wie Reben mit dem Weinstock verbunden gemäß jenem Wort: „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben" (Joh. 15, 5). Sie dürfen ja an seinem göttlichen Leben selbst teilhaben. Wenn darum die Gläubigen unserem heiligen Erlöser aus ganzem Herzen verbunden sind bei ihrer Arbeit in der Welt, dann setzt ihre Arbeit in gewissem Sinn die Arbeit Jesu Christi selber fort; sie empfängt

von ihm erlösende Kraft und Stärke: „Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viele Frucht" (ebd.). Diese menschliche Arbeit wird dann so über sich hinausgehoben und geadelt, daß sie die Menschen, die sie ausführen, innerlich vervollkommnet und den Segen der christlichen Erlösung anderen mitzuteilen und überallhin zu verbreiten hilft. So wirkt dann die christliche Lehre wie der Sauerteig des Evangeliums; sie durchdringt das Geäder der Gesellschaft, in der wir leben und wirken, wie der Sauerteig den Teig.

260. Zugegeben: Diese unsere Zeit ist in schlimme Irrtümer verstrickt und von tiefgehenden Unordnungen zerrüttet; und doch öffnen sich in dieser unserer Zeit den aktiven Christen unermeßlich weite Felder apostolischen Wirkens. Sie sind für Unser Herz ein Anlaß großer Hoffnung.

261. Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne! Ausgehend von dem bewunderungswürdigen Schreiben Leos XIII. haben Wir verschiedene Probleme der heutigen sozialen Wirklichkeit mit euch besprochen. Wir bitten euch dringend, die Grundsätze und Forderungen, die Wir in diesem Zusammenhang entwickelt haben, nicht nur sorgsam zu überdenken, sondern auch nach Kräften zu helfen, daß sie verwirklicht werden. Wenn jeder von euch das tapferen Herzens tut, dann wird das viel dazu beitragen, Christi Reich in dieser Welt zu festigen — „das Reich der Wahrheit und des Lebens, das Reich der Heiligkeit und der Gnade, das Reich der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens" (Präfation vom Christkönigsfest). Dann werden wir dereinst zu jener Seligkeit des Himmels gelangen, für die Gott uns erschaffen hat und die wir heiß ersehnen.

262. Es geht um die Lehre der katholischen und apostolischen Kirche, der Mutter und Lehrmeisterin aller Völker. Ihr Licht erleuchtet, entzündet und entflammt. Ihre mahnende Stimme, himmlischer Weisheit voll, wendet sich an alle Zeiten. In ihrer Kraft liegt das rechte und wirksame Heilmittel für die wachsenden Nöte der Menschen, für die Sorgen und Bedrängnisse dieses vergänglichen Lebens. Mit dieser ihrer Stimme vereint sich in wunderbarer Weise jene uralte Stimme des Psalmisten, die unaufhörlich unser Herz stärkt und erhebt: „Lauschen will ich, was Gott, der Herr, zu mir redet: Wahrlich, er redet Frieden, zu seinem Volk und seinen Frommen, denen, die sich von Herzen zu ihm kehren. Sicher, nah ist sein Heil allen, welche ihn fürchten, seine Herrlichkeit wird in unserem Lande wohnen. Begegnen werden sich Gnade und Treue, Recht und Friede einander umarmen. Treue wird aus der Erde sprossen, Gerechtigkeit nieder vom Himmel schauen. Der Herr wird uns seine Güter spenden und unser Land seine Frucht bescheren. Voraufgehen wird ihm Gerechtigkeit, und Heil der Spur seiner Füße folgen" (Ps. 84, 9 ff.).

263. Ehrwürdige Brüder. Am Schluß dieses Schreibens, dem Wir ein gut Stück Zeit in Unserer Sorge für die Gesamtkirche gewidmet haben, fassen Wir alles in einem Wunsch zusammen: Möge der göttliche Erlöser des Menschengeschlechts, der „für uns von Gott zur Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligkeit und Erlösung geworden ist" (1 Kor. 1, 30), in allem und über alles in Ewigkeit herrschen und siegen. Es möge eine gerechte soziale Ordnung erstehen und alle Völker zu Wohlstand, Freude und Frieden führen.

264. Zeichen dieses Wunsches und Unterpfand Unseres väterlichen Wohlwollens sei der apostolische Segen, den Wir euch, Ehrwürdige Brüder, und allen Gläubigen, die eurer Sorge anvertraut sind, von ganzem Herzen im Herrn erteilen — denen besonders, die auf diese Unsere Ermahnungen bereitwillig eingehen.

Gegeben in Rom, bei Sankt Peter, am 15. Mai 1961, im dritten Jahr Unseres Pontifikates.

PAPST JOHANNES XXIII.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 22 | Aachen, den 1. November 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 297 Friedensappell Papst Johannes' XXIII. 193

Römische Dekrete.

Nr. 298 Krankenkommunion am Nachmittag 196

Nr. 299 Entscheidungen der Hl. Ritenkongregation . . 196

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 300 Bischofsgedenktag 197

Nr. 301 Fürbitten um die Freiheit der Kirche, um die Wiedervereinigung unseres Volkes und den Frieden der Welt 197

Nr. 302 Blindenseelsorge 197

Seite

Nr. 303 Neuregelung des Bezuges des Aachener Pastoralblattes 198

Nr. 304 Kriegsgräberrecht — Ruherechtsentschädigung 198

Nr. 305 Steuerkarte und Steuerermäßigung 198

Nr. 306 Grundstücksverkehrsgesetz 199

Nr. 307 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten 199

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 308 Pastoral-homiletisches Konveniat 200

Nr. 309 Personalchronik der Diözese Aachen 200

Nr. 310 Vermischte kirchliche Nachrichten 200

Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 297 Friedensappell Papst Johannes' XXIII.

Am 10. September 1961 richtete Papst Johannes XXIII. einen Friedensappell an die Welt. Der Appell hat folgenden Wortlaut:

„Ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne!

In seiner Ansprache an die im Hause des römischen Hauptmanns Cornelius Versammelten erklärt der hl. Petrus, daß nunmehr alle Völker der Erde insgesamt aufgerufen sind, die allumfassende Vaterschaft Gottes zu erwägen, und er faßt die himmlische Unterweisung in dem Wort des Friedens zusammen, ‚er verkündete Frieden durch Jesus Christus' (Apg. 10, 36).

Die gleiche Botschaft bestimmt auch den Schlag Unseres Herzens als des Vaters und Bischofs der heiligen Kirche, und sie kommt Uns jedesmal angstvoller auf die Lippen, wenn die Wolken sich am Horizont zusammenzuballen scheinen.

Vor Uns steht die Erinnerung an die Päpste, Unsere Vorgänger, in naher Vergangenheit, deren besorgtes und angstvoll mahnendes Zeugnis der Geschichte übergeben ist.

Von der Ermahnung Pius' X. beim Herannahen des ersten europäischen Krieges, wenige Tage vor seinem heiligen Tod (A. A. S. VI., 1914, Seite 373) bis zur Enzyklika Benedikts XV. ‚Pacem, Dei munus pulcherrimum — der Friede, Gottes schönstes Geschenk' (A. A. S. XII., 1920, S. 209), von der Mahnung Pius' XI., die den wahren Frieden wünschte, ‚der nicht so sehr auf Tafeln geschrieben als vielmehr den Herzen eingeprägt ist' (vgl. Bulle ‚Infinita dei' vom 29. Mai 1924 und A. A. S. XVI., 1924, S. 213) bis zum bewegten letzten Appell Pius' XII. am 24. August 1939: ‚Mit der Kraft der Vernunft, nicht mit Waffengewalt schafft sich die Gerechtigkeit Bahn' (vgl. Pius XII., Ansprachen und Radiobotschaften, Band I, 1939, S. 306).

In all dem haben Wir eine ganze Reihe von Aufrufen, bisweilen betrübt und heftig. Aber immer väterlich, an die ganze Welt, damit sie sich vor jeder Gefahr hüte, solange es noch Zeit ist, unter der Versicherung, daß, wenn mit dem Krieg alles für alle verloren ist, doch nichts verloren sein wird mit dem Frieden.

Diese Mahnung machen Wir uns zu eigen, indem Wir sie noch einmal auf alle ausdehnen, auf deren Gewissen ein größeres Gewicht öffentlicher und anerkannter Verantwortung lastet. Die Kirche kann ihrer Natur nach dem menschlichen Schmerz nicht gleichgültig gegenüberstehen. Auch wenn kaum Besorgnis oder Kummer vorhanden ist, und gerade deswegen laden Wir die Regierungen ein, sich die schreckliche Verantwortung vor Augen zu führen, die sie vor der Geschichte tragen und, was noch wichtiger ist, vor dem Gerichte Gottes, und Wir beschwören sie, nicht falschem und trügerischem Druck zu erliegen.

Von weisen Menschen hängt es tatsächlich ab, daß nicht die Gewalt, sondern das Recht die Oberhand behalte, mit freien und loyalen Verhandlungen, und daß sich Wahrheit und Gerechtigkeit behaupten im Schutze der wesentlichen Freiheiten und der unabdingbaren Werte eines jeden Volkes, eines jeden Menschen.

Weit entfernt, zu übertreiben in bezug auf das, was nach den täglichen Berichten aus öffentlichen Informationsquellen bis jetzt nur den Anschein von Kriegsdrohung hat — übrigens möchten Wir sagen, einen allzu leichtsinnigen und tragisch beklagenswerten Anschein —, so ist es auch durchaus natürlich, daß Wir Uns die angsterfüllte Sorge der früheren Päpste zu eigen machen und daß Wir sie als heilige Mahnung an alle Unsere Söhne weitergeben. Wir fühlen das Recht und die Pflicht, alle jene so zu nennen, die an Gott und an seinen Christus glauben, und auch jene, die nicht glauben, weil alle Gott und Christus angehören auf Grund der Erschaffung und Erlösung.

Die beiden Säulen der Kirche, der hl. Petrus und der hl. Paulus, ermahnen Uns. Der erstere durch die mehrfach wiederholte Versicherung des Friedens in Christus, dem Sohne Gottes; der andere, der Völkerapostel, durch einen sehr eingehenden Hinweis von Ratschlägen und Warnungen, die übrigens nützlich und geeignet sind für alle, die im Laufe der menschlichen Generationen einen verantwortlichen Posten einnehmen und einnehmen werden. ‚Brüder, werdet stark im Herrn durch seine mächtige Kraft... Wir haben nicht zu kämpfen gegen Fleisch und Blut, sondern gegen die Mächte und Gewalten, gegen die Beherrscher der finsteren Welt, gegen die bösen Geister in der Luft!' (Eph. 6, 10—12)

Das Bewußtsein um die Fülle der Vaterschaft im demütigen Nachfolger des hl. Petrus sowie um die Bewahrung des Lehrgutes, das immer das große göttliche Buch bleibt, geöffnet für alle Seelen und alle Nationen der Welt, — dieses Bewußtsein also, der Bewahrer des Evangeliums Christi zu sein, macht Uns sehr vorsichtig, konkrete persönliche Feststellungen darüber zu machen, was in der Welt heute Anlaß zu Unsicherheit und großen Ängsten ist. Um dem hl. Paulus in seinen Ermahnungen zu folgen — sie betreffen die Haltung gegen jene bösen Geister in der Luft —, so ist die Beschreibung interessant, die er uns hinterließ von jedem guten Kämpfer, der gegen seinen Feind in Bereitschaft steht. ‚So tretet denn an: Umgürtet eure Lenden mit der Wahrheit! Ziehet an den Panzer der Gerechtigkeit, beschuht eure Füße mit der Bereitschaft für die frohe Botschaft des Friedens. Zu alledem ergreift den Schild des Glaubens, mit dem ihr alle feurigen Pfeile des Bösen auszulöschen vermögt! Nehmt den Helm des Heiles und das Schwert des Geistes, das ist das Wort Gottes' (Eph. 6, 14—17). All dies ist ein Bild geistiger Waffen, durch das hindurch ihr, geliebte Brüder und Söhne, Hinweise für das erblickt, was zu jeder Zeit und unter allen Umständen die Rüstung des guten Christen angesichts jedes nur möglichen Ereignisses sein kann und sein muß. Es handelt sich um einen geistigen Krieg, der vom Bösen und von den unbeherrschten natürlichen Neigungen kommt. Aber immer ist es ein Krieg und eine unheilvolle Flamme, die alles erfaßt und alles mit sich fortreißt. So geschieht es also auf den Spuren des Völkerapostels, daß Wir Uns zum leuchtendsten und sichersten Punkte hingeführt sehen, um auf ihm die Haltungen des christlichen Geistes zu gründen, angesichts alles dessen, was die Vorsehung verfügen oder zulassen kann. Zwischen den beiden Worten ‚Krieg oder Friede!' verflechten sich die Ängste und die Hoffnungen der Welt, die Kümmernisse oder die Fröhlichkeit des persönlichen und sozialen Lebens.

Wer die Geschichte der mehr oder weniger entfernten Vergangenheit nicht vergißt, einer Vergangenheit von unglücklichen Epochen, gesammelt in den alten Büchern, dem steht noch die blutrote Farbe von den Eindrücken des halben Jahrhunderts vor Augen, das seit 1914 bis heute vorüberzog und an die Zerfleischung unserer Völker und unserer Länder erinnert, wenn auch mit verschiedenen Pausen, die zwischen der einen und der anderen Drangsal lagen, und erzittert voll Schrecken vor dem, was jedem von uns in der ganzen Welt geschehen kann. Jeder kriegerische Zwischenfall genügt, um die Kennzeichen der Personen, der Länder und der ganzen Welt umzustürzen und verloren gehen zu lassen. Was könnte heute nicht geschehen mit den aufsehenerregenden Ergebnissen der neuen Vernichtungs- und Zerstörungsmittel, die der menschliche Geist zu vervielfältigen fortfährt, zu allgemeinem Unglück?

Immer machte seit Unserer Jugend großen Eindruck auf Uns jener alte Verzweiflungsschrei des Desiderius, des Königs der Langobarden, der beim ersten Erscheinen der Truppen Karls des Großen auf den Alpen sich die Haare raufte und schrie: ‚Waffen aus Eisen! Wehe uns, Waffen aus Eisen!' Was soll man dann von den modernen Kriegsmaschinerien sagen, die nunmehr den Geheimnissen der Natur entrissen sind und sich in Aufbereitung zu übermächtigen Energien für Umwertung und Zerstörung befinden?

Dank sei dem Herrn, bis heute glauben Wir gerne, daß keine ernstliche Drohung böser Stunden, die nahe oder ferne wären, sich der Verwirklichung zuneigt. Daß auch Wir euch eine Andeutung gemacht haben, während übrigens die ganze Tagespresse eines jeden Landes davon redet, will nichts anderes sein als eine Gelegenheit zu einem Aufruf

und vertrauensvollen Appell an die ruhige und sichere Weisheit jener, die als Staatsmänner und Männer der Verwaltung in jedem Lande die Richtung der öffentlichen Sache bestimmen.

Wahr ist, daß der Apostel Paulus am Schluß seines Briefes an die Epheser, von Rom aus, wo er sich damals als Gefangener befand, mit einer Kette gefesselt an einen römischen Soldaten, der ihn bewachte, die militärische Waffenrüstung zum Vorbild nahm, um den Christen die Waffen zu zeigen, die zur Selbstverteidigung und zur Besiegung der geistigen Feinde nötig sind, und es überrascht nicht, daß er am Ende seiner Aufzählung in besonderer Weise das Gebet als wirksamste Waffe hervorhebt. Hört, welche Worte: ‚Nehmt den Helm des Heiles und das geistige Schwert, das ist das Wort Gottes. Mit allerlei Bitten und Gebeten flehet alle Zeit im Geiste. Seid dabei auch wachsam in beharrlicher Fürbitte für alle Heiligen' (Eph. 6, 17—18).

Mit dieser herzlichen Einladung lenkt uns der Völkerapostel auf die besondere Meinung dieser unserer bewegenden Zusammenkunft der Herzen hin, für die ein Wink genügt, um sich zusammenzufinden und gewaltige Ausmaße geistlicher Erhebung auf die Ordnung und auf den Frieden hin anzunehmen. Die Söhne der katholischen Kirche sind vertraut mit diesem Streben und dieser Anrufung. In kummervollen Tagen fand das allgemeine Gebet zu Gott, dem allmächtigen Schöpfer des Universums, zu seinem Sohne Jesus Christus, der für das Heil des Menschengeschlechtes Mensch geworden ist, zum Hl. Geiste, dem Herrn und Lebensspender, wunderbare Erhörung vom Himmel und auf der Erde, die dann sehr glückliche und glorreiche Zeiten in der Geschichte der Menschheit und in der Geschichte der einzelnen Nationen darstellten. Wir müssen unsere Herzen öffnen, sie von der Bosheit freimachen, mit der der Geist des Irrtums und des Bösen sie bisweilen zu beflecken sucht, und, so gereinigt, müssen wir sie hoch erhoben halten zur Sicherung der himmlischen Güter, und das wird auch Wohlfahrt an Gütern der Erde bedeuten.

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne!

Diese Begegnung unserer Seelen in einfacher und freiwilliger Form möchte die erste — wer weiß es? — einer Reihe von friedlichen Versammlungen sein, die nicht bedrückt sind von leerem Geschrei, sondern freudig bewegt von aufrichtigem Gefühl der Erhebung und des Friedens, das die Ruhe und den Adel des Lebens in der Milde des christlichen Zusammenlebens sicherstellt und das in Christus göttliche Brüderlichkeit und Vorgeschmack der himmlischen Freuden ist.

Bedenkt, daß die katholische Kirche, die über den ganzen heute leider unruhigen und geteilten Erdkreis verstreut ist, sich in Bewegung befindet zu einer allgemeinen und weltweiten Versammlung — dem Ökumenischen Konzil, das die wahre Brüderlichkeit der Völker anstrebt — Jesus Christus preist, den glorreichen und unsterblichen König der Zeiten und der Völker: ‚Licht der Welt und Weg, Wahrheit und Leben.' (Vgl. 1 Tim. 1, 17 und Joh. 8, 12—14, 6)

An diesem Nachmittag ist während des hl. Meßopfers das Blut Jesu Christi auf uns, unser Leben und unsere Seelen herabgekommen. Es heiligt uns, erlöst uns, tränkt uns. Wir haben miteinander gebetet, und deshalb tragen wir große Freude im Herzen.

Fahren wir fort, so zu beten, wie der hl. Paulus uns am Ende seines bewegenden Briefes einlädt. Beten wir miteinander und füreinander und für alle Geschöpfe in der Zerstreuung, die seine hl. Kirche bilden, und die menschliche Familie, die ebenfalls ganz Sein ist!

Gerne richten Wir Unsere sehr dringende Einladung zum Gebet an die Priester, an die gottgeweihten Seelen, an die Unschuldigen und an die Leidenden. Alle zusammen wollen wir den Vater des Lichtes und der Gnaden bitten, daß er den Verstand erleuchte und den Willen der Großen bewege, die für das Leben oder den Untergang der Völker verantwortlich sind. Beten wir für die Völker selbst, daß sie sich nicht von erbitterten Nationalismen und von verderblichen Rivalitäten blind machen lassen und daß, wie Wir in Unserer Enzyklika ‚Mater et magistra' so sehr mahnten, die Wiederherstellung der Beziehungen des sozialen Zusammenlebens sich in der Wahrheit, in der Gerechtigkeit und in der Liebe vollziehe. Beten wir alle, daß kraft der Durchdringung mit christlichem Geist die öffentliche Sittlichkeit die Oberhand behalte: Die Stärke der christlichen Familien, die die Quelle edler Energien der Bürger und des frohen und gesegneten Gedeihens ist.

Immer, immer wollen wir alle zusammen beten für den Frieden Christi unter allen Menschen guten Willens hienieden: Daß alle Völkerfamilien, durch die Wunden der Sünde entzweit, der überaus sanften Herrschaft Christi unterworfen werden.

An Dich wenden wir uns schließlich, allerseligste Jungfrau Maria, Mutter Jesu und unsere Mutter!

Können wir uns mit bebenden Herzen mit dem größten Problem des Lebens oder des Todes beschäftigen, das auf der gesamten Menschheit lastet, ohne daß wir uns Deiner Fürsprache anvertrauen, um uns vor allen Gefahren zu bewahren?

Dies ist Deine Stunde, Maria! Dir vertraute Jesus, der Gebenedeite, uns an im letzten Augenblick seines Blutopfers. Wir sind Deiner Fürsprache gewiß.

Am 8. September feierte die hl. Kirche den Jahrestag Deiner so Glück verheißenden Geburt und begrüßte ihn als Anfang des Heiles der Welt und als himmlisches Zeichen zur Förderung des Friedens.

Ja, ja, darum bitten wir Dich, unsere süßeste Mutter, Königin der Welt! Diese braucht nicht siegreiche Kriege oder geschlagene Völker, sondern erneuertes und stärkeres Heil, fruchtbaren und aufmunternden Frieden; das braucht sie und danach ruft sie mit lauter Stimme: Beginn des Heils und Wachstum des Friedens. Amen." (KNA)

(Nichtamtliche Übersetzung im Auftrag der Pressestelle des Vatikans.)

Römische Dekrete.

Nr. 298 Krankenkommunion am Nachmittag.

SUPREMA SACRA CONGREGATIO
SANCTI OFFICII

De Sacra Communione infirmis administranda horis postmeridianis *

DUBIUM

De Sacra Communione infirmis administranda horis postmeridianis.

Quaesitum est ab hac Suprema S. Congregatione utrum infirmis, etsi non in periculo mortis constitutis, nec decumbentibus, sed domo egredi non valentibus, Sacram Communionem ministrare liceat horis postmeridianis, quoties ipsi mane Sacram Eucharistiam recipere nequiverint, sive prae sacerdotis absentia, sive prae alio rationabili impedimento.

Feria V^{a} loco IV^{ae} die 19 octobris 1961.

E.mi ac Rev.mi DD. Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, huic Dubio respondendum decreverunt: Affirmative,

dummodo:

1) agatur de infirmis qui iam per hebdomadam domo egredi non valeant;

2) tempus ac frequentia Sacrae Communionis a Parocho vel alio Sacerdote, cui spiritualis cura infirmi incumbit, determinentur;

3) regulae serventur quoad ieiunium eucharisticum iam statutae.

Quam decisionem Feria VI sequenti die 20 octobris 1961, in Audientia E.mo ac Rev.mo D.no Cardinali Secretario S. Officii impertita, SS.mus D. N. D. Ioannes divina Providentia Papa XXIII confirmavit ac publici iuris fieri iussit.

Datum Romae ex aedibus S. Officii die 21 octobris 1961.

Sebastianus Másala
Notarius

* L'Osservatore Romano Nr. 245 vom 22. 10. 1961.

Nr. 299 Entscheidungen der Hl. Ritenkongregation. *

1. In recitatione Officii a solo facta, loco „Dominus vobiscum" dicitur „Domine exaudi": quaeritur, an per analogiam omitti debeat „Dominus vobiscum" quando Sacramenta vel Sacramentalia a sacerdote solo administrantur, et etiam in variis benedictionibus Ritualis a solo sacerdote peragendis?

Responsum: — Negative, cum novus Codex rubricarum respiciat solummodo Breviarium et Missale Romanum.

2. „In Missa in cantu, ea omnia quae diaconus vel subdiaconus aut lector, vi proprii officii cantant vel legunt, a celebrante omittuntur". Quaeritur utrum celebrans debeat manere ad altare an possit adire sedilia, sicut fit in hebdomada sancta. Et, si stat ad altare dum legitur epistola, potestne se vertere ad subdiaconum?

Responsum: Negative ad omnia. Sacerdos manet ad altare conversus ad latus epistolae. In Codice expresse dicitur quando sacerdos potest sedere: „dum cantantur Kyrie eleison, Gloria in excelsis, Sequentia et Credo; alio tempore stat ad altare" (n. 523).

Ritus hebdomadae sanctae est peculiaris pro hoc tempore, nec ad alios casus applicari potest.

Insuper „Ritus servandus in celebratione Missae" non est abolitus a Codice, et usque dum revisioni subiciatur, adhuc servandus est (cfr. Motu Proprio „Rubricarum" n. 2).

3. Ultimum evangelium penitus omittitur in Missis defunctorum cum sequitur absolutio super tumulum: quaeritur an eadem norma servanda sit a) quando fit absolutio supra pannum nigrum super pavimentum extensum; b) quando sacerdos qui dat absolutionem alius est celebrans Missam.

Responsum: Affirmative ad utrumque. Etenim:

a) pannus niger in omnibus substituit tumulum, iuxta Caeremoniale Episcoporum (l. II, cap. 11, n. 11—12); b) actio liturgica computatur, etsi alius

* Ephemerides Liturgicae 75 (1961) 255 sq.

est qui Missam celebrat, alius vero qui absolutionem dat: quod, de cetero, est tantummodo exceptio bene determinata a legislatione vigenti.

4. Celebrans in Missa in cantu potestne canere cum populo more gregoriano Gloria, Credo, ita ut statim post intonationem ad sedilia pergat, omittens eorum recitationem?

Responsum: Minime. N. 517 b Codicis habet: „Sacerdos incipit in cantu" (Gloria, Credo), sed inferius ad literam e eiusdem numeri dicitur: „dicit secreto alia quae in Missa lecta dicuntur clara voce", scilicet, iuxta n. 511: „In Missa lecta dicuntur clara voce: ... c) hymnus Gloria, Symbolum".

Etiam hic adnotare oportet: „Ritum servandum" adhuc vigere, nec fas esse cuilibet ad proprium arbitrium caeremonias Missae mutare.

Item dicendum de casibus similibus, v. gr. de canendo Sanctus una cum fidelibus, etc.

5. Quot genuflexiones sunt faciendae a celebrante, quando communicare debet cum particulis in ipsa Missa consecratis?

Responsum: Una tantum. Equidem cum non amplius habeantur Misereatur et Indulgentiam, cessat ratio duas vel tres genuflexiones perficiendi. Proinde celebrans, sumpto pretioso Sanguine, si consecraverit particulas super corporali positas, genuflectit, ponit particulas super patenam, se vertit ad fideles dicens: Ecce Agnus Dei. Si vero consecraverit particulas in pyxide, sumpto pretioso Sanguine, pyxidem discooperit et se vertit ad populum.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 300 Bischofsgedenktag.

Aachen, 25. Oktober 1961

Am Jahrestag der Weihe S. Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs, dem 18. November, hält der H. H. Generalvikar im Hohen Dom um 9.00 Uhr das Pontifikalamt in die anniversario consecrationis Episcopi. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein. Alle Seelsorger sind gebeten, die ihnen anvertrauten Gläubigen einzuladen, im hl. Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Hilfe auf das Wirken des Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel und entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes wird die Gläubigen gern diese Dankespflicht erfüllen lassen.

Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 12. November, auf den Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Wir bitten die Herren Pfarrer oder deren Vertreter sowie die übrigen Priester der Stadt Aachen, in Chorkleidung dem Domgottesdienst dieses Tages um 8.45 Uhr beizuwohnen.

Die Ordensleute aller Klöster Aachens sind eingeladen, sich durch eine Abordnung bei dieser Feier vertreten zu lassen.

Nr. 301 Fürbitten um die Freiheit der Kirche, um die Wiedervereinigung unseres Volkes und den Frieden der Welt.

Aachen, 25. Oktober 1961

Nachdem in unserer Diözese während des Oktobermonats bei der täglichen Rosenkranzandacht in der Meinung des Hl. Vaters besonders für die Erhaltung des Weltfriedens und den Beistand Gottes für das bevorstehende allgemeine Konzil gebetet worden ist, ordnen wir an, daß bis auf weiteres wieder die bereits veröffentlichten Fürbitten (vgl. KA 31 [1961] 114 f.) entweder im Anschluß an die hl. Messe — die sonst vorgeschriebenen Gebete fallen weg — oder während der hl. Messe (vgl. Diözesanstatuten Art. 369 § 3) verrichtet werden.

Nr. 302 Blindenseelsorge.

Aachen, 25. Oktober 1961

Der Caritasverband weist darauf hin, daß Tonbänder mit Vorträgen, Exerzitientagen und kleineren Abhandlungen religiöser Art beim Katholischen Blindenwerk in Freiburg/Br., Werthmannplatz 4, für Blinde entliehen werden können. Außerdem wird die Blinden-Leihbücherei des Borromäus-Vereins in Bonn, die 2000 Titel in Blindendruck zur Auswahl bietet, sehr empfohlen. Hörbücher sind in den Blinden-Hörbüchereien in Marburg a. d. Lahn und Münster/Westfalen zu entleihen.

Nr. 303 Neuregelung des Bezuges des Aachener Pastoralblattes.

Aachen, 25. Oktober 1961

Vom 1. Januar 1962 an kann das Pastoralblatt auf Grund postrechtlicher Bestimmungen nicht mehr zusammen mit dem Kirchlichen Anzeiger versandt werden. Um auch weiterhin eine reibungslose Lieferung des Pastoralblattes zu gewährleisten, wurde mit dem Bachem-Verlag, Köln, folgende Regelung vereinbart:

1. Der Verlag beliefert die Pfarren, Pfarrvikarien und Vikarien direkt jeweils mit so viel Exemplaren, wie Geistliche hauptamtlich an der betr. Kirche tätig sind. Die Kosten für das Pastoralblatt einschl. Versandkosten rechnet der Verlag mit der Bistumskasse ab.

2. Die Herren Religionslehrer und Anstaltsgeistlichen werden gebeten, das Pastoralblatt gegen Entrichtung des Bezugspreises durch die Post zu beziehen. Ihnen werden am Jahresende — wie bisher — die dadurch entstandenen Kosten bei Vorlage der Postquittungen durch die Bistumskasse erstattet. Es empfiehlt sich, das Pastoralblatt bis spätestens 1. Dezember 1961 bei dem zuständigen Postamt zu bestellen; bei späterer Bestellung kann eine rechtzeitige Lieferung nicht gewährleistet werden.

Durch diese neue Versandregelung entfällt die Unterscheidung von Ausgabe A und Ausgabe B des Kirchlichen Anzeigers. Der Bezugspreis für den Kirchlichen Anzeiger wird unter Berücksichtigung der inzwischen erhöhten Material- und Herstellungskosten ab 1. Januar 1962 auf DM 4,20 je Vierteljahr zuzüglich Zustellgebühren festgesetzt. Im übrigen bleibt es bei der seitherigen Regelung des Bezuges des Kirchlichen Anzeigers. Auf unsere diesbez. Verfügung (KA 27 [1957] 183) wird verwiesen.

Nr. 304 Kriegsgräberrecht – Ruherechtsentschädigung.

Aachen, 25. Oktober 1961

Der Herr Innenminister des Landes NRW hat in einem am 8. August 1961 an die Herren Regierungspräsidenten gerichteten Schreiben zu der Frage der den Friedhofsträgern nach dem Kriegsgräbergesetz zustehenden Ruherechtsentschädigung Stellung genommen und gebeten, auch die Kirchengemeinden entsprechend zu unterrichten, die als Friedhofsträger möglicherweise nach dem Kriegsgräbergesetz Ansprüche auf Ruherechtsentschädigung geltend machen können. Wir geben daher den Wortlaut der Stellungnahme wieder:

„Es sind verschiedentlich Zweifel aufgetaucht darüber, wie sich die in § 4 Abs. 4 Kr.Gr.Ges. vorgesehene Ruherechtsentschädigung in Form einer jährlichen ‚Rente' zu der durch die gleiche Bestimmung wahlweise zugelassenen ‚Kapitalabfindung' verhält. Hierzu nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern wie folgt Stellung:

Der Friedhofseigentümer hat einen Rechtsanspruch auf die ‚Rente', die der Minderung des Nutzwertes entspricht. Das Land kann aber auf seinen Antrag nach eigenem Ermessen eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe der 20fachen Entschädigung gewähren. Diese einmalige Abfindung stellt nach dem Sinn der Regelung einen Ersatz für die Erfüllung der Rentenverpflichtung dar. Sie tritt an die Stelle der jährlichen Entschädigungsleistungen, und zwar in deren ganzem Umfang. Mangels abweichender Anhaltspunkte für die Auslegung der Bestimmungen in den Gesetzesmaterialien und im Schrifttum über ähnliche Kapitalabfindungen ist davon auszugehen, daß die Kapitalabfindung unter Beachtung von Zielsetzung und Sachzusammenhang des Kriegsgräbergesetzes als einmalige Gesamtleistung zu verstehen ist, der eine ablösende Wirkung gegenüber den gesamten für die Zeit ab 1.4.1951 in Betracht kommenden, auf eine nicht begrenzte Zeit sich erstreckenden Entschädigungsleistungen zukommt. Die Erfüllungswirkung der einmaligen Abfindung erstreckt sich daher auch auf bereits ausgezahlte Jahresentschädigungen. Nur so ist eine gleiche Behandlung gleichgelagerter Fälle gewährleistet.

Ich bitte daher, bei der Bearbeitung von Anträgen auf Ruherechtsentschädigung stets davon auszugehen, daß auf eine vom Antragsteller gewählte Kapitalabfindung alle schon etwa ausgezahlten jährlichen Rentenleistungen anzurechnen sind. Der Berechtigte kann nur e n t w e d e r die jährliche Rente o d e r die einmalige Kapitalabfindung in Höhe der 20fachen Jahresentschädigung wählen. Dagegen ist es nicht zulässig, zunächst einige Jahre lang die Rente in Anspruch zu nehmen und dann zusätzlich zur Ablösung lediglich der zukünftig fällig werdenden Jahresleistungen noch die Kapitalabfindung zu wählen.

Ich werde diese Rechtsauffassung auch demnächst in einem im Ministerialblatt zu veröffentlichenden Runderlaß zum Ausdruck bringen."

Nr. 305 Steuerkarte und Steuerermäßigung.

Aachen, 26. Oktober 1961

Zur Zeit werden die Steuerkarten 1962 zugestellt. Wer keinen Ermäßigungsantrag beabsichtigt, möge uns diese Steuerkarte ohne Merkblatt und ohne Begleitschreiben unverzüglich zusenden.

Wer einen Ermäßigungsantrag (auch Ergänzungsantrag für 1961!) beabsichtigt, möge ihn schon jetzt stellen und uns dann die Steuerkarte mit dem (neuen) Freibetrag zusenden. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, daß Ermäßigungsanträge, die erst Anfang des nächsten Jahres gestellt werden, nur mit Verzögerung bearbeitet werden können.

Insbesondere machen wir auf die ab 1. 1. 1962 geltenden neuen Sätze aufmerksam: Wenn auf der Steuerkarte eingetragen, können wir berücksichtigen:

a) den Hausgehilfinnen-Freibetrag von DM 100,— monatlich für Geistliche über 60 Jahre;

b) den Altersfreibetrag von DM 50,— monatlich für Geistliche, die 4 Monate vor Ende des Kalenderjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben;

c) einen Unterstützungsaufwand in der dem Nachstehenden entsprechenden Höhe.

Erwachsen einem Geistlichen zwangsläufig Aufwendungen für den Unterhalt von Personen, so wird auf Antrag die Einkommen(Lohn-)steuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von DM 1200,— im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person, vom Einkommen abgezogen werden. Voraussetzung ist, daß die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat sie andere Einkünfte, die zur Bestreitung des Unterhalts geeignet sind, so vermindert sich der Betrag von DM 1200,— um den Betrag, um den diese Einkünfte den Betrag von DM 1200,— übersteigen (Hinweis auf § 33a Einkommen-Steuergesetz 1960).

Wegen weiterer Ermäßigungsgründe verweisen wir auf das Merkblatt, das der Steuerkarte 1962 beiliegt.

Beim Anfordern von Steuerkarten bei uns bitte stets unsere Konto-Nr. angeben (auf der Gehaltsabrechnung rechts oben vermerkt).

Nr. 306 Grundstücksverkehrsgesetz.

— GrdstVG — vom 28. 7. 1961, BGBl. I, Nr. 58, S. 1091 ff.

Aachen, 26. Oktober 1961

Das Grundstücksverkehrsgesetz bezieht sich auf den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Nach § 2 des Gesetzes bedarf die rechtsgeschäftliche Veräußerung solcher Grundstücke in jedem Einzelfall einer staatlichen Genehmigung der hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörde. Nach § 4 Ziff. 2 des Gesetzes ist die Genehmigung aber nicht notwendig, wenn eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft ein Grundstück erwirbt, es sei denn, daß es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt. Kirchengemeinden bedürfen daher zum Erwerb landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Grundstücke in der Regel nicht mehr einer staatlichen Genehmigung. Die Genehmigungsbehörde hat nach § 5 des Gesetzes ein Zeugnis darüber zu erteilen, daß die Genehmigung nicht notwendig ist. Das Grundstücksverkehrsgesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Für den Verkehr mit Grundstücken, die im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes liegen, gilt grundsätzlich nicht das Grundstücksverkehrsgesetz, sondern das Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960, BGBl. I, Nr. 30, S. 341 ff. Das Bundesbaugesetz sieht aber eine ähnliche Regelung vor, indem es in § 19 Abs. 5 Ziff. 3 bestimmt, daß Rechtsvorgänge der Genehmigung nicht bedürfen, wenn eine ausschließlich kirchlichen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende öffentlichrechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft oder eine den Aufgaben einer solchen Religionsgesellschaft dienende rechtsfähige Anstalt, Stiftung oder Personalvereinigung als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist. Auch hier hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag wieder ein Zeugnis darüber auszustellen, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Wir verweisen auf unsere diesbez. Veröffentlichung (KA 30 [1960] 120 ff.).

Nr. 307 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten.

Aachen, 26. Oktober 1961

Samstag, den 25. November 1961, findet im Gregoriushaus, Aachen, Weyhestraße 16, die diesjährige Küster- und Hilfsorganistenprüfung statt. Die Prüfung beginnt um 9.30 Uhr im Gregoriushause (Nähe Ponttor bzw. Westbahnhof). Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Papieren an das Gregoriushaus einsenden:

1. Lebenslauf
2. Pfarramtliches Sittenzeugnis
3. Beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses.

Zur Hilfsorganistenprüfung sind mitzubringen: Eine selbstgewählte Orgelkomposition und die Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen. Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 308 Pastoral-homiletisches Konveniat

am 7./8. November 1961 im August-Pieper-Haus.

Der Herausgeberkreis unseres Pastoralblattes lädt alle Geistlichen unseres Bistums herzlich zu dem oben genannten Termin ein.

7. November: 19.00 Uhr Abendessen.
20.00 Uhr Lichtbildervortrag: „Die biblische Urgeschichte als Heilsoffenbarung in der christlichen Kunst". Univ.-Prof. Dr. theol. Dr. phil. Anton Stonner, Bonn.
22.00 Uhr Komplet.

8. November: 7.30 Uhr Missa.
9.00 Uhr u. 11.00 Uhr Vortrag: „Genesis Kapitel 1—3 in der Sicht heutiger Alttestamentlicher Forschung". Univ.-Prof. Dr. theol. Dr. phil. Botterweck, Bonn.
12.30 Uhr Mittagessen.
14.00 Uhr Kaffee.
14.30—16.00 Uhr Aussprache.
16.00 Uhr „Die biblische Urgeschichte als schulische Aufgabe". Prof. Hans Hilger, Aachen.

Anmeldungen baldmöglichst erbeten an das Sekretariat der Bischöflichen Akademie, Aachen, Leonhardstraße 18—20.

Nr. 309 Personaldronik der Diözese Aachen.

Versetzung in den Ruhestand.

Herr Studienrat Richard Bigenwald, Religionslehrer am Städtischen Mädchengymnasium in Krefeld, wurde krankheitshalber mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 16. Okt. 1961 Lechner Josef, geb. am 8. Februar 1911 in Waldenrath, gew. am 13. März 1938, Pfarrer i. e. R. von Myhl, zuletzt Subsidiar in Huppenbroich, Pfarre Simmerath.
R. I. P.

Nr. 310 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 13. bis 29. September 1961 die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Südwest vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 13. September in Aachen-Burtscheid St. Johann 83; am 14. September in Aachen Heilig Geist 90; am 15. September in Aachen St. Marien 83; am 19. September in Vaalserquartier 48; am 20. September in Aachen St. Paul 54; am 21. September in Aachen St. Michael 38; am 22. September in Aachen St. Sebastian 86; am 26. September in Aachen Heilig Kreuz 114; am 27. September in Aachen St. Jakob 150; am 28. September in Aachen St. Gregorius 76; am 29. September in Aachen-Burtscheid St. Michael 101; am 25. September in der Kapelle des Provinzialmutterhauses der Schwestern vom Armen Kinde Jesus 36 Erwachsenen, zusammen 959 Firmlingen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 30. September und am 1. Oktober 1961 die neuerbaute Pfarrkirche zu Setterich und deren Hochaltar in honorem S. Andreae Apostoli.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 3. bis 9. September 1961 die kanonische Visitation im Dekanat Linnich vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 4. September in Rurdorf St. Pankratius 51 (davon 5 Erwachsenen) und in Floßdorf St. Hermann Josef 27; am 5. September in Ederen St. Pankratius 83 und in Welz St. Lambertus 37 (davon 1 Erwachsenen); am 6. September in Körrenzig St. Peter 105 (davon 2 Erwachsenen) und in Glimbach St. Agatha 26 (davon 1 Erwachsenen); am 7. September in Gevenich St. Mauritius 58 (davon 1 Erwachsenen) und in Kofferen St. Margareta 34; am 8. September in Linnich St. Martin 194 (davon 5 Erwachsenen) und in Gereonsweiler St. Gereon 73 (davon 4 Erwachsenen), zusammen 688 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 9. September 1961 im Pfarrhaus zu Rurdorf statt.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 10. bis 22. September 1961 die kanonische Visitation im Dekanat Gangelt vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 11. September in Süsterseel St. Hubert 104 und in Hillensberg St. Michael 23; am 12. September in Tüddern St. Gertrud 114 und in Wehr St. Severin 29; am 13. September in Havert St. Gertrud 91; am 14. September in Höngen St. Lambertus 98 und in Gangelt in der Kapelle des Klosters Maria Hilf 75; am 15. September in Saeffelen St. Lucia 76 und in Millen St. Nikolaus 37; am 16. September in Breberen St. Maternus 126 (davon 2 Erwachsenen) und in Hastenrath St. Josef 46; am 17. September in Gangelt St. Nikolaus 171 und in der Kapelle des Klosters Maria Hilf 23 Erwachsenen; am 18. September in Birgden St. Urban 157; am 19. September in Langbroich St. Mariä Empfängnis 53 und in Schierwaldenrath St. Anna 42; am 20. September in Stahe Hl. Dreifaltigkeit 82; am 21. September in Waldenrath St. Nikolaus 136; am 22. September in Straeten St. Mariä Rosenkranz 85, zusammen 1568 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 22. September 1961 im Kloster Maria Hilf in Gangelt statt.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 27. bis 29. September 1961 das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren des Dekanates Dülken: am 27. September in Dülken St. Cornelius 355; am 28. September in der Kapelle des Cornelius-Hospitals 13 Erwachsenen und in Dülken Herz-Jesu 140; am 29. September in Waldniel St. Michael 241, zusammen 749 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 1. Oktober 1961 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Laurenzberg, Dekanat Aldenhoven, in honorem S. Laurentii M.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 2. Oktober 1961 in Eilendorf St. Apollonia das hl. Sakrament der Firmung 160 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 2. bis 6. Oktober 1961 das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren des Dekanates Krefeld-Ost: am 2. Oktober in Krefeld-Bockum St. Gertrud 123 und in Krefeld-Linn St. Mariä Himmelfahrt 201; am 3. Oktober in Krefeld-Oppum Hl. Schutzengel 229 und St. Karl Borromäus 71; am 4. Oktober in Lank St. Stephan 228 und in Krefeld-Stratum St. Andreas 46; am 5. Oktober in Krefeld-Traar St. Josef 104, in Krefeld-Verberg St. Pius X. 110 (davon 2 Erwachsenen) und in Krefeld-Uerdingen in der Kapelle des St.-Josef-Hospitals 57 Erwachsenen; am 6. Oktober in Krefeld-Uerdingen St. Peter 152 und in St. Heinrich 203, zusammen 1524 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 23 | Aachen, den 15. November 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Nr. 311 Ernennung eines Weihbischofs 201

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 312 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum 1. Adventssonntag 1961 202

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 313 Fürbitten für die Adventszeit 204
Nr. 314 Opferstock für das Advents- und Weihnachtsopfer 204
Nr. 315 Bischöfliche Kommission für die Kirche in Lateinamerika 205
Nr. 316 Borromäus-Tag 205
Nr. 317 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Aachen, Ostern 1962 205
Nr. 318 Plakatform des Fernseh-Dienstes 206
Nr. 319 Krankheitsfürsorge für die Geistlichen 206
Nr. 320 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1962 206

Seite

Nr. 321 Weihnachtszuwendung 1961 für Kirchliche Laienangestellte 211
Nr. 322 Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den Berufsschulen der Diözese Aachen 211
Nr. 323 Mindestalter bei Tanzveranstaltungen 211

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 324 Priesterexerzitien 211
Nr. 325 Stellenangebote - Stellengesuche 211
Nr. 326 Holzleuchter abzugeben 211
Nr. 327 Winderzeuger abzugeben 211
Nr. 328 Wohnung gesucht 211
Nr. 329 Kirchenbänke gesucht 212
Nr. 330 Personalchronik der Diözese Aachen 212
Nr. 331 Vermischte kirchliche Nachrichten 212

Nr. 311 Ernennung eines Weihbischofs.

Seine Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat den Hochwürdigen Herrn

JOSEF LUDWIG FERDINAND BUCHKREMER

Propsteipfarrer an St. Adalbert in Aachen

zum

TITULARBISCHOF VON AGGAR UND WEIHBISCHOF VON AACHEN

ernannt.

Der neue Weihbischof ist am 4. Oktober 1899 in Aachen geboren und empfing am 10. August 1923 in Köln die hl. Priesterweihe. Am 24. September 1923 wurde er zum Kaplan in Aachen St. Adalbert ernannt. Am 1. Juni 1937 erfolgte seine Ernennung zum Pfarrer von Herzogenrath-Straß St. Josef und am 8. August 1945 zum Propsteipfarrer an St. Adalbert in Aachen. Seit 1945 wirkt er als Diözesanfrauenseelsorger. Er ist Mitglied des Kuratoriums für Seelsorgefragen.

Dies gebe ich voll Freude meinem Bistum bekannt und hoffe, daß Gottes Gnade dem neuen Hochwürdigsten Herrn Weihbischof beisteht, auf daß er recht lange Jahre seines bischöflichen Amtes zum Heil unserer Diözese walte.

Aachen, den 7. November 1961

† Johannes
Bischof von Aachen

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Für das nachfolgende Hirtenwort und die Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates über die Durchführung der Advents- und Weihnachtssammlung gilt bez. der Veröffentlichung in Presse, Rundfunk und Fernsehen eine Sperrfrist bis zum 3. Dezember d. J. 12 Uhr. Dasselbe gilt auch für Inhaltsangaben und Auszüge.

Nr. 312 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum 1. Adventssonntag 1961.

Geliebte Diözesanen!

Eindringlich hat uns der hl. Paulus in der Epistel des ersten Adventssonntags gemahnt, die Vorbereitung auf Weihnachten ernst zu beginnen. Wir sollen uns erneuern im Geiste Christi, des wieder unter uns erscheinenden Herrn und Heilandes. Der Apostel scheut sich nicht, uns aus dem gewohnten Ablauf des Alltags aufzuschrecken: Brüder, „begreift, daß die Stunde bereits da ist, vom Schlafe aufzustehen" (Röm 13, 11)! Auch ich hatte es gewagt, Euch in meinem Hirtenwort zum letzten Weihnachtsfest aufzuschrecken. Ich hatte Euch inmitten der Vorfreude auf diesen hochheiligen Tag die riesige Gefahr für den Katholizismus in Südamerika vorgehalten! Hinein in Eure Überlegungen, wie Ihr eine Weihnachtsgabe für Eure Lieben bereiten könntet, hatte ich die unvorstellbare religiöse Not eines halben Erdteiles gezeichnet, die in der Forderung gipfelte: Südamerika braucht Priester!

Ihr, meine lieben Diözesanen, habt meinen Aufruf richtig verstanden. Fast das Doppelte des Ertrages, das die Weihnachtskollekte in den früheren Jahren für das eigene Priesterseminar erbrachte, habt Ihr gegeben. Mit den Spenden und Verpflichtungen für Patenschaften, die im Laufe des Jahres eingekommen sind, standen uns bisher über 400 000,— DM zur Verfügung. Hiervon sind vor allem die von deutschen Ordensgeistlichen geleiteten Anstalten in Spanien, in denen künftige Priester für Südamerika ausgebildet werden, unterstützt worden. Der Herr segne Euch für diese Opferbereitschaft! Ich aber danke Euch von Herzen, daß Ihr so bereitwillig meinem Ruf gefolgt seid und mit mir dieses große Anliegen der Kirche getragen habt.

In diesem Jahr bitte nicht nur ich um Eure Mitsorge für Lateinamerika. Alle Bischöfe der Bundesrepublik wenden sich heute, am ersten Adventssonntag, an ihre Diözesanen, um ihre Aufmerksamkeit auf die seelische Not in den lateinamerikanischen Ländern zu lenken. Am Grabe des hl. Bonifatius in Fulda versammelt, haben wir ein gemeinsames Hirtenwort zu diesen Fragen beschlossen. Es will auch Eure Herzen neu anrühren, damit Ihr noch besser das Anliegen versteht, dem sich unser Bistum bereits im vergangenen Jahre geöffnet hatte.

I.

Ihr wißt aus den Zeitungen, daß zahlreiche Länder dieses Erdteils von Regierungsablösungen, Aufständen und Revolutionen in Atem gehalten werden. Der tiefere Grund dafür sind die fast unerträglichen sozialen Spannungen: In den Städten die Arbeitermassen mit ungenügenden Lohn- und Versorgungsverhältnissen; außerhalb der Städte ein mehr als armseliges Landproletariat. Dazu eine kleine Schicht von Reichen, ja Überreichen. Wenn irgendwo, dann gilt in Lateinamerika das Wort aus der jüngsten Sozialenzyklika Papst Johannes' XXIII., daß es mancherorts einen Gegensatz gebe zwischen äußerstem Elend breiter Volksschichten und hemmungslosem Luxus weniger Privilegierter, so daß er schreiend sei und beleidigend (Mater et Magistra; Herderbücherei Band 110, S. 107). Der Erzbischof von Guatemala ruft aus: „Wenn die Reichen nicht aufhören, die Armen auszunutzen, wird der Kommunismus unaufhaltsam wie ein Panzer über alle Völker unseres Kontinents kommen." Dabei kann die Hälfte der Bevölkerung weder lesen noch schreiben, und von der anderen Hälfte hat ein großer Teil nur zwei Jahre mäßigen Schulunterricht genossen. Wahrhaftig ein Entwicklungsland!

Dem entsprechen auch die kirchlichen Verhältnisse. Zwar sind fast 90 v. H. der Bevölkerung katholisch, und es gibt kein Land auf dieser Erde, das so viele Katholiken hätte wie Brasilien mit seinen fast 60 Millionen katholischen Einwohnern. Aber die Kinder wachsen heran, von einer dünnen Schicht abgesehen, ohne gute Schule und ohne Unterricht im Glauben. Ein großer Teil der katholischen Kinder kommt überhaupt nicht zur ersten hl. Beichte und zur ersten hl. Kommunion. Die meisten Katholiken gehen in den Tod ohne Sterbesakramente. Wahrhaftig ein Entwicklungsgebiet, nein, sagen wir es deutlich, ein unterentwickeltes Gebiet in der katholischen Kirche. Und dabei wohnt in Lateinamerika ein Drittel der gesamten katholischen Christenheit.

Wo liegt die Ursache? Es gibt deren mehrere. Entscheidend aber ist ein für unsere Begriffe unvorstellbarer Priestermangel. Es gibt Gebiete von der Größe eines deutschen Bistums, ja von der Größe etwa des Landes Nordrhein-Westfalen, in denen 10 000 oder 20 000 Menschen wohnen und unter ihnen ein einziger Priester. In den großen Städten entstehen neue Stadtteile: Ohne Kirche, ohne Priester, ohne Gottes Wort. Wer soll

taufen? Wer soll unterrichten? Wer soll zur ersten hl. Beichte, wer zur ersten hl. Kommunion führen? Wer soll den Eheschließungen assistieren? Wer soll die Sterbenden versehen?

Was sind die Folgen? Tür und Tor sind geöffnet dem Aberglauben, dem Spiritismus mit seinem Geisterkult, den Sekten und nicht zuletzt dem Bolschewismus. Jahr um Jahr verliert die Kirche in Lateinamerika so viele ihrer Glieder, wie in Afrika durch Missionen gewonnen werden.

Und was steht auf dem Spiel? Alle dreißig Jahre verdoppelt sich die Bevölkerung Lateinamerikas. Wenn nichts Außergewöhnliches eintritt, werden unsere Jugendlichen noch erleben, daß in Lateinamerika 600 Millionen Menschen gezählt werden, d. h. so viele, wie heute China umfaßt.

Wen ergreift da nicht die Not der vielen, vielen Seelen? Und wenn jemand von dieser Not nicht ergriffen würde: Was bedeutete es für die gesamte Welt, wenn dieser Erdteil dem Bolschewismus verfiele!

II.

Ist keine Hoffnung? Die Vereinigten Staaten von Nordamerika und andere Länder der freien Welt sind aufmerksam geworden und wollen in ihrer Weise helfen. In den katholischen Kreisen, bei Bischöfen, Priestern und Laien, sind die sozialen Kräfte wach geworden. Auch die Mittel, die Ihr in den letzten drei Jahren für das Bischöfliche Werk MISEREOR gegeben habt, sind schon im Kampfe gegen Elend und soziale Not zur Wirksamkeit gekommen. In den meisten Ländern Lateinamerikas gibt es heute starke und vielversprechende katholische soziale Bewegungen und Parteien.

Auf religiösem Gebiet ist ein Markstein geworden der Eucharistische Kongreß, der 1955 in Rio de Janeiro, der damaligen Hauptstadt Brasiliens, stattfand. Im Anschluß an diesen Kongreß traten zum erstenmal die Bischöfe des gesamten lateinamerikanischen Erdteils, das sind 110 Bischöfe aus 23 Nationen, zu einer gemeinsamen Konferenz zusammen. Diese Konferenz, genannt Celam, befaßte sich vor allem mit den oben geschilderten Hauptübeln: Der ungelösten sozialen Frage und dem Priestermangel.

Zu letzterem beschlossen die Bischöfe u. a., wie in den Missionsgebieten sogenannte Regionalseminarien zu gründen. Zu diesem tatkräftigen Anpacken der schwersten und wichtigsten Aufgabe hat die Bischöfe ein Schreiben des damaligen Hl. Vaters Papst Pius XII. ermutigt, in dem er sich leidenschaftlich dagegen wehrt, daß man eine Panikstimmung aufkommen lasse. Der Hl. Vater gibt seiner Überzeugung Ausdruck, es könne bei richtigem Einsatz aller gegebenen Möglichkeiten dem Priestermangel in Lateinamerika abgeholfen werden, und zwar in relativ kurzer Zeit.

In der Tat, wie die wirtschaftlichen und sonstigen sind ja auch die religiösen Reserven dieses Erdteils ungeheuer. Bei all dem geschilderten Elend und bei aller Priesternot ist er im Herzen katholisch.

So steht ein doppeltes Zukunftsbild Lateinamerikas vor unseren Augen. Das eine: Dieser Riesenkontinent, an sozialem Elend und Priestermangel gescheitert, eine Beute des Spiritismus und der Bolschewisten. Das andere: Dieser Riesenkontinent, aus seiner jetzt noch gleichsam schlummernden katholischen Substanz wieder erholt, ein religiös lebendiges Glied der Kirche Christi, sozial geordnet und selbst voll missionarischer Kraft.

III.

Geliebte Diözesanen, soll das uns Bischöfe, soll das Euch Gläubige gleichgültig lassen? Sollen wir, wollt Ihr tatenlos zusehen?

Was sollen wir tun? Wir deutschen Bischöfe rufen unsere Diözesanen auf, über aller eigenen Not nie dieses große Anliegen der Kirche zu vergessen. In unseren Gebeten dürfen wir Lateinamerika nicht mehr übersehen, heute das am meisten gefährdete, aber morgen vielleicht schon das bedeutendste Glied unserer Kirche.

Wir können gewiß nicht in genügender Zahl Diözesanpriester nach Lateinamerika schicken. Aber wir können die Bemühungen der lateinamerikanischen Bischöfe und der Orden unterstützen, die unter unsagbaren Mühen Priesternachwuchs heranbilden. Wir können den Missionaren helfen, die unter heroischem Einsatz um die Seelen der Lateinamerikaner ringen.

Am hl. Weihnachtsfest soll in allen Kirchen Deutschlands die Kollekte für die Kirche in Lateinamerika gehalten werden. Das Bistum Aachen wird den Ertrag Eurer Weihnachtsspende wiederum vor allem den Priesterausbildungsstätten in Spanien zugute kommen lassen, die der südamerikanischen Seelsorge dienen.

Wie viele von Euch haben infolge der guten wirtschaftlichen Entwicklung Besitz und Ersparnisse erworben. Gebt Euren Teil davon! Euch alle, ob Ihr begütert seid oder nicht, ermuntern wir, daß Ihr die bevorstehende Adventszeit zu einer Zeit der Eingezogenheit und der Einfachheit macht. Wie Ihr am Passionssonntag das in der Fastenzeit Ersparte für MISEREOR hergebt, so am hl. Weihnachtsfest das in dieser Adventszeit Gesparte für die Kirche in Lateinamerika.

Das sogenannte Wirtschaftswunder hat dazu geführt, daß in vielen Häusern die Weihnachtstische mehr als reich gedeckt sind. Kommt in Euren Familien, in Euren Freundes-, in Euren Bekanntenkreisen überein, daß Ihr in diesem Jahr sparsamer schenkt, aber dafür gemeinsam dem neugeborenen Herrn Eure Gaben darbringt.

Zum mindesten aber gebt den Weihnachtszehnten: Von jeder Ausgabe für Weihnachtsgeschenke, von jeder Ausgabe für die häuslichen oder sonstigen Weihnachtsfeiern legt ein Zehntel der Kosten für Lateinamerika zur Seite.

Geliebte Diözesanen! Wir alle spüren das Große der Stunde. Die Adventrufe nach Frieden und Freiheit und Heil werden drängender, drängender der Ruf: „Adveniat regnum tuum — Es komme Dein Reich!" Diesem größeren Ernst muß die größere Bereitschaft zum Opfer entsprechen. Auch in Eurem Opfer kommt sein Reich.

Die am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe:

Aachen, den 1. November 1961

Für die Diözese Aachen:
† Johannes
Bischof von Aachen

Der vorstehende Hirtenbrief ist am 1. Adventssonntag, dem 3. Dezember d. J., in allen hl. Messen zu verlesen.

Am hl. Weihnachtsfest selbst soll noch einmal eindringlich auf die Kollekte für den Priesternachwuchs in Südamerika hingewiesen werden. Die Kollekte ist in allen Gottesdiensten — auch in der Christmette — für diesen Zweck zu halten. Wenn den Gläubigen das große Anliegen der diesjährigen Kollekte in der richtigen Weise nahegebracht wird, braucht das Interesse für örtliche Notwendigkeiten, für die am Stephanstag gesammelt werden kann, nicht zu leiden.

Die Kollekte soll umgehend der Dekanatskasse überwiesen werden. Wir bitten, den Herren Definitoren bis spätestens 28. Dezember den Ertrag — gegebenenfalls fernmündlich — mitzuteilen. Die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir am 29. Dezember d. J.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 313 Fürbitten für die Adventszeit.

Aachen, 3. November 1961

Während der Adventszeit fallen die zur Zeit vorgeschriebenen Fürbitten um die Freiheit der Kirche, um die Wiedervereinigung unseres Volkes und den Frieden der Welt (KA 31 [1961] 197) aus. An ihre Stelle treten folgende Fürbitten, die wie üblich in Verbindung mit der hl. Messe verrichtet werden.

Jesus Christus, Herr der Zeiten und König der Völker. Du bist in diese Welt gekommen, um ihr Heil und Leben zu bringen. Du lebst in Deiner Kirche und richtest die Völker. Auf den Wolken des Himmels wirst Du wiederkommen mit Macht und Herrlichkeit. Wir bitten Dich in Glaube und Vertrauen:

daß Du Deine Herrschaft über alle Völker ausbreiten wollest,

wir bitten Dich, erhöre uns;

daß Du Dich besonders der Völker Lateinamerikas erbarmen wollest,

daß Du ihre Bischöfe segnen und erleuchten wollest,

daß Du ihnen Priester als Künder der frohen Botschaft senden wollest,

daß Du die Gläubigen vor Irrtum und Aberglauben behüten wollest,

daß Du unsere Sorge für die Ausbreitung Deines Reiches stärken wollest,

daß Du unsere Herzen für ein gnadenreiches Weihnachtsfest bereiten wollest,

daß Du wiederkommen und Dein Reich aufrichten wollest.

Denn Du bist es, der kommen wird im Glanze heiliger Scharen. Du versammelst heute diese Gemeinde um den Tisch Deiner Gnaden. Laß uns zum Gebet und zum Opfer bereit sein, damit Deine Kirche in allen Erdteilen wachse und wir alle als Deine Erlösten mit Dir und dem Vater in der Einheit des Hl. Geistes leben und herrschen von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Nr. 314 Opferstock für das Advents- und Weihnachtsopfer.

Aachen, 3. November 1961

In jeder Kirche unseres Bistums ist während der Adventszeit an sichtbarer Stelle ein Opferstock aufzustellen, damit die Gläubigen dort Spenden für Lateinamerika niederlegen können, die sie außerhalb der Weihnachtskollekte geben möchten.

Der Opferstock bleibt bis Ende Dezember stehen, und die Gläubigen mögen auch nach der Durchführung der Weihnachtskollekte nochmals auf ihn hingewiesen werden.

Der H. H. Bischof von Essen wird in diesen Tagen den Pfarrern Plakate zusenden, die der Kenntlichmachung der Opferstöcke dienen können.

Der Ertrag ist in der ersten Woche des neuen Jahres über die Definitoren in der üblichen Weise nach hier zu überweisen.

Nr. 315 Bischöfliche Kommission für die Kirche in Lateinamerika.

Aachen, 3. November 1961

Die Plenarkonferenz der Bischöfe der Diözesen Deutschlands in Fulda vom 29. bis 31. August 1961 hat eine Bischöfliche Kommission für Lateinamerika gebildet, die für die Durchführung der Advents/Weihnachtskollekte der deutschen Katholiken für die seelsorglichen Bedürfnisse Lateinamerikas und die Vergabe der Spenden verantwortlich ist. Den Vorsitz dieser Kommission führt S. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Hengsbach von Essen.

In diesen Tagen geht den Pfarrämtern ein Schreiben des H. H. Bischofs Dr. Hengsbach zu, das Vorschläge für die Durchführung der Kollekte enthält. Das Schreiben wird hiermit den Seelsorgern zur sorgsamen Lektüre und Beachtung empfohlen.

Nr. 316 Borromäus-Tag.

Aachen, 4. November 1961

In diesem Jahr ist der Borromäus-Tag am 26. November. An diesem Tag sollen die Gläubigen in der Predigt auf die Bedeutung des guten Buches und der einwandfreien Lektüre hingewiesen werden. Aus der Fülle der Neuerscheinungen wählt die Bonner Zentralstelle durch einen fachlichen Buchbesprechungsdienst das Gute und Brauchbare aus und berichtet darüber in der zweimonatlich erscheinenden kostenlosen Zeitschrift „Das neue Buch". Das jährlich erscheinende Gabenverzeichnis enthält 1500 ausgewählte Titel für jedes Alter und jeden Bildungsstand, aus dem die Mitglieder des Borromäus-Vereins in freier Wahl Bücher zu Eigenbesitz auswählen. Die Beiträge sind gestaffelt zwischen 2,— DM und 16,— DM. Die Mitgliedschaft ist allen Familien wärmstens empfohlen. Sie sichert die Anschaffung einer guten Familienbücherei. Die Zentralstelle hat eine Fernleihbibliothek für den Austauschdienst und eine Blindenschrift- und Tonband-Bücherei. Seit nunmehr 117 Jahren dient der Borromäus-Verein der Volksbildungsarbeit auf katholischer Grundlage.

Die Diözesanstelle für unser Bistum erhielt eine zweite Diplomkraft, so daß mehr noch als bisher die Pfarrbüchereien durchgesehen und neu eingerichtet sowie fachlich beraten werden können. Die Statistik des Jahres 1960 zeigt eine steigende Tendenz, wie aus dem Rundschreiben zu ersehen ist, das allen Büchereien und Pfarren zugegangen ist. Man beachte die dort gemachten Vorschläge für den weiteren Auf- und Ausbau der Bücherei. Für alle Hilfeleistungen steht die Diözesanstelle bereit.

Die am Sonntag, dem 26. November, vorgeschriebene Kollekte verbleibt zu 80% bei den örtlichen Pfarrbüchereien, während die restlichen 20% der Unterstützung bedürftiger Büchereien und den Neugründungen dienen. Sie mögen auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abgeführt werden. In den Gemeinden, in denen noch kein dem Borromäus-Verein angeschlossener Verein besteht, ist der ganze Betrag abzuführen.

Allen Leitern und Mitarbeitern, die ihre Freizeit der Verbreitung des guten Buches opferten, sei herzlichst gedankt.

Nr. 317 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Aachen, Ostern 1962.

Aachen, 6. November 1961

Ostern 1962 werden in das Bischöfliche Konvikt Schüler für die Anfängerklassen und, soweit Plätze vorhanden sind, auch für die höheren Jahrgänge aufgenommen.

Das Bistum hat dieses Konvikt zur Förderung des Priesternachwuchses eingerichtet. Seiner Aufgabe entsprechend ist es nicht für solche Jungen bestimmt, denen im Elternhause die notwendige Erziehung nicht vermittelt werden kann, auch nicht zur Betreuung schlechter Schüler oder zur Bewahrung charakterlich gefährdeter Jungen. Aufnahme finden nur Jungen, die für den Priesterberuf geeignet erscheinen. Das setzt sittliche Unverdorbenheit, geistige und religiöse Aufgeschlossenheit, körperliche Gesundheit und ein gläubiges katholisches Elternhaus voraus. Außerdem ist eine für den langen Studienweg durch Gymnasium, Universität und Priesterseminar ausreichende Begabung gefordert.

Geeignete Jungen haben je nach ihrer Vorbildung verschiedene Möglichkeiten, die Hochschulreife zu erlangen:

1. Schüler des 4. oder 5. Volksschuljahres, die nicht älter als zwölf Jahre sind, können in die Sexta des altsprachlichen Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen eintreten, das in neun Jahren zum Abitur führt.

2. Jungen des 7. oder 8. Volksschuljahres und Volksschulentlassene, die nicht älter als 15 Jahre sind, sowie Realschüler der 3. Klasse können sich für die unterste Klasse (Untertertia) des Pius-Gymnasiums, unseres Bischöflichen Aufbaugymnasiums, melden, das in sechs Jahren zur Hochschulreife führt.

3. Realschüler und berufstätige Volksschulentlassene, die nicht älter als 16 Jahre sind, können bei entsprechender Vorschulung in höhere Klassen des Pius-Gymnasiums aufgenommen werden. Für Realschul-Absolventen, die zur Reifeprü-

fung gelangen wollen, um Theologie zu studieren, gibt es besondere Förderungsmöglichkeiten. Es ist ratsam, in solchen Fällen so früh wie möglich die notwendigen Maßnahmen mit der Konviktsleitung zu besprechen.

Nur die Herren Seelsorger und Religionslehrer können zunächst beurteilen, ob Jungen für die Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt in Frage kommen. Wir bitten sie, solche Schüler und ihre Eltern auf Haus Eich aufmerksam zu machen.

Bewerber mögen ihr Aufnahmegesuch möglichst bald durch die Hand des Heimatseelsorgers unter Beifügung beglaubigter Abschriften der beiden letzten Schulzeugnisse an die Konviktsleitung richten. Von ihr wird umgehend mitgeteilt, welche Unterlagen für Konvikt und Schule bis spätestens 1. Januar 1962 beigebracht werden müssen.

Begabten und geeigneten Jungen wird Ermäßigung des Pensionspreises gewährt, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie es fordern. Wegen finanzieller Notlage soll kein förderungswürdiger Schüler vom Besuch des Konviktes ausgeschlossen sein.

Nr. 318 Plakatform des Fernseh-Dienstes.

Aachen, 6. November 1961

Der Fernseh-Dienst, den das Katholische Rundfunk-Institut (Köln) im Auftrage des Episkopates wöchentlich herausgibt und der in den Bistumszeitungen schon seit Monaten zum Abdruck kommt, erscheint nunmehr auch in Plakatform. Die erste Ausgabe bringt die Vorbewertung für die erste Adventswoche (3. bis 9. Dezember). Das Plakat ist vor allem für Wohnheime (Krankenhäuser, Altersheime, Jugendheime) und für den Aushang an den Kirchentüren und in den Schaukästen gedacht. Ein Probedruck ist den H. Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren in diesen Tagen zugegangen. Wir empfehlen das Plakat der Beachtung unserer Seelsorger. Es hilft den Gläubigen, sich über den moralisch-pädagogischen Wert der Fernsehsendungen frühzeitig zu orientieren und so am Bildschirm ihre Auswahl zu treffen.

Nr. 319 Krankheitsfürsorge für die Geistlichen.

Aachen, 6. November 1961

Gemäß unserer Verordnung über die Krankheitsfürsorge (KA 31 [1961] 18 f.) sollen alle Geistlichen für einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen die durch Krankheiten entstehenden Kosten sorgen. Die Geistlichen, die das 65. Lebensjahr schon vollendet haben und bisher noch keiner Krankenkasse angeschlossen sind, ermahnen wir, den letzten noch möglichen Termin für die Aufnahme in die Pax-Krankenkasse nicht zu versäumen. Gemäß der Bekanntmachung der Pax-Krankenkasse Köln, Blumenstraße 12 (KA 31 [1961] 43), ist für diese die Aufnahme noch möglich, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1961 an die Pax-Krankenkasse eingereicht wird.

Die Geistlichen, die bei einer anderen Krankenkasse (als der Pax-Krankenkasse) versichert sind, sollen gemäß o. a. Verordnung dafür sorgen, daß der Versicherungsschutz a u s r e i c h e n d ist.

Die von diesen Geistlichen an ihre Krankenkasse gezahlten Beiträge werden in der in unserer Verordnung unter Ziffer 2 Absatz 3 angegebenen Höhe von uns jeweils am Ende des Jahres an die einzelnen Geistlichen erstattet.

Nr. 320 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1962.

(Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 7. November 1961

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. Jeder Pfarrgemeinde gehen drei Formulare des Voranschlages 1962 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist uns in zweifacher Ausfertigung durch die Hand des Definitors bis s p ä t e s t e n s 5. 1. 1962 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Pfarrgemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

   Sollte aus besonderen Gründen eine Vorlage des Voranschlages bis zum 5. 1. 1962 nicht möglich sein, sind uns die Hinderungsgründe bis zum 20. 12. 1961 unter Angabe des voraussichtlich möglichen Vorlagedatums schriftlich mitzuteilen.

2. Wegen der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verweisen wir auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (KA 21 [1951] 32 f.).

3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft aufzustellen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß alle Einnahmeansätze in der richtigen Höhe angesetzt und daß alle Ausgabenansätze so sparsam wie möglich veranschlagt werden.

4. Die Ansätze sind an der etatmäßig vorgesehenen Stelle einzutragen. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen, sind hierzu in der Bemerkungsspalte, notfalls auf gesondertem Blatt, entsprechende Erläuterungen zu geben. Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich genehmigten Sachverhalt zurückgehen, ist die entsprechende Journalnummer in der Bemerkungsspalte mit aufzuführen.

5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für Wiederaufbau- und Instandsetzungszwecke) etatisiert werden. Annuitätenbeiträge der Pfarrgemeinden aus außerordentlichen Einnahmen (s. Tit. IX 7 der Einnahmen) sind dagegen zu etatisieren.

6. Die Spalte „Ist-Einnahme" bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 1. 1961 bis 31. 12. 1961" ist möglichst genau auszufüllen. Da bei der Aufstellung des Voranschlages 1962 das Rechnungsjahr 1961 noch nicht abgelaufen ist und bei manchen Positionen nach Aufstellung des Voranschlages noch Einnahmen bzw. Ausgaben für das Rechnungsjahr 1961 zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des endgültigen Jahres-Ist nicht immer möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist" die bis Ende des Rechnungsjahres 1961 voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hiernach ergebende Betrag ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.

7. Pfennigbeträge bis zu DM 0,50 einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über DM 0,50 sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

8. Es ist darauf zu achten, daß die mitvorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlages mit der Erstausfertigung genau übereinstimmt.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1961".

Im Rechnungsjahr 1961 gegenüber den Etatansätzen eingesparte Beträge bei den Ausgabentiteln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen im Rechnungsjahr 1961 bei Tit. I der Einnahmen sind an den hierfür vorgesehenen Stellen so genau wie möglich einzutragen. Auf die entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1961 vom 10. 4. 1961 wird Bezug genommen.

Mehreinnahmen 1961 bei Tit. I der Einnahmen sind in der Bemerkungsspalte zu detaillieren nach Mehreinnahmen aus Nutzungsentschädigungen und nach übrigen Mehreinnahmen bei Tit. I.

Falls durch Schreiben des Generalvikariates aus besonderer Veranlassung bei einzelnen Titeln im Laufe des Rechnungsjahres 1961 Verwahrbeträge festgelegt wurden, sind diese Beträge zur Vermeidung einer finanziellen Benachteiligung der Kirchengemeinde unter jeweiliger Angabe der Bezugsschreiben unter A—b „Bestand" g e s o n d e r t neben etwaigen weiteren Verwahrbeträgen bei den betreffenden Titeln aufzuführen.

Die endgültige Festsetzung von Verwahrbeträgen 1961 erfolgt auf Grund der Prüfung der Jahresrechnung 1961 durch uns. Soweit dann noch Verrechnungen notwendig sein werden, erhalten die Kirchenvorstände anschließend durch uns eine entsprechende Mitteilung.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht und Mieteinnahmen".

Die Nutzungsentschädigungen für kircheneigene Dienstwohnungen von Laienangestellten sind im Voranschlag 1962 unter Tit. I 8 mit dem Gesamtbetrag zu etatisieren. Falls von mehr als einem Kirchenangestellten Nutzungsentschädigung zu zahlen ist, ist der Ansatz bei Tit. I 8 der Einnahmen auf einer gesonderten Anlage, die dem Voranschlag 1962 beizufügen ist, zu spezifizieren. Auf dieser Anlage sind die Namen der einzelnen Kirchenangestellten und der auf sie jeweils entfallende Jahresbetrag der Nutzungsentschädigung aufzuführen.

Nutzungsentschädigungen von Angestellten (Kindergärtnerinnen) und Mieten, die bisher auf der Einnahmenseite kirchengemeindlicher Kindergartenetats etatisiert worden sind, sind künftig bei Tit. I 8 der Einnahmen zu etatisieren.

Dem Voranschlag 1962 ist in zweifacher Ausfertigung eine Anlage beizulegen, auf welcher die Beträge für „Jagdpacht" und „Erbbauzinsen", die in den bei Tit. I der Einnahmen veranschlagten Ansätzen enthalten sein müssen, detailliert und nach Fonds getrennt aufzuführen sind.

Es ist zu beachten, daß die Nebenleistungen der Pächter g e t r e n n t von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Position I 7 erfaßt werden und daß die Spezifikation zu Tit. I 7 sorgfältig ausgefüllt wird.

Hinsichtlich der Mietansätze ist zu beachten, daß im Voranschlag bei Tit. I der Einnahmen die Gesamtmiete einschließlich Nebenabgaben zu etatisieren ist. Dahingegen ist das durch die Mieter zu zahlende Wassergeld wie bisher bei Tit. IX 3 b der Einnahmen zu etatisieren.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien".

Der Zinssatz für Sparguthaben auf Jahreskündigung beträgt z. Z. 4%. Wir bitten um entsprechende Beachtung bei der Veranschlagung der Zinsansätze für die Kapitalgelder.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß

a) alle Kapitalgelder auf Jahreskündigung angelegt sein müssen,

b) bei Hypotheken der mit den Schuldnern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen ist (entsprechender Hinweis ist in die Bemerkungsspalte zu setzen),

c) in die Bemerkungsspalte ein Hinweis aufzunehmen ist, soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertraglos sind,

d) in der Bemerkungsspalte eine Erklärung zu geben ist, falls auf Grund bestimmter Sachverhalte für Kapitalbeträge ein höherer Zinssatz als 4% zugrundegelegt ist.

Zu den Einnahme-Titeln	**und den Ausgabe-Titeln**
IV. „Kollekten"	**II. „Kultuskosten"**
V. „Opferstöcke"	**III. „Paramente"**
VI. „Ertrag von Trauungen usw."	**XI. „Einmalige Ausgaben"**

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für das Rechnungsjahr 1962 Gültigkeit. Wir bitten erneut, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. 3. 1951 zugrunde zu legen. Bei der Veranschlagung zu Tit. IV und Tit. VI der Einnahmen bitten wir insbesondere, unsere Verordnungen vom 10. und 26. August 1959 (KA 29 [1959] 118 und 124) zu beachten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen".

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, sind bei Tit. IX 8 der Einnahmen (nicht bei Tit. I der Einnahmen!) unter getrennter Angabe der Namen der Angestellten und der in Frage kommenden Beträge zu etatisieren. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn wegen durch die Kirchengemeinde entrichteter Mietvorauszahlung zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Tit. IX 4 der Einnahmen die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten in Höhe von 50% der gesamten Soziallasten (Tit. VI 11 der Ausgaben) und bei Tit. IX 5 der Einnahmen die Anteile der Arbeitnehmer in Höhe von 25% der gesamten Ruhegehaltskassenbeiträge (Tit. VI 12 der Ausgaben) zu etatisieren sind.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies in der Spalte „Bemerkungen", notfalls auf gesondertem Blatt, kurz zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zu Ungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

Wir weisen noch einmal auf die den Kirchenvorständen obliegende Verpflichtung hin, bei der zuständigen Krankenkasse neben der Höhe der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge ggf. auch die Höhe der einzubehaltenden Arbeitnehmeranteile festzustellen.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

Voraussichtlich wird vom 1. Januar 1962 an eine Erhöhung der Vergütungssätze für die Laienangestellten der Kirchengemeinden durchgeführt. Die neue Besoldungsregelung wird rechtzeitig vorher im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht werden. Wir bitten daher, für die Etatisierung von Ansätzen für kirchengemeindliche Laienangestellte bei Tit. I der Ausgaben zunächst die Veröffentlichung der neuen Besoldungsregelung abzuwarten und dann anschließend unverzüglich die Ansätze, wie sie sich aus der Anwendung der neuen Regelung ergeben, bei Tit. I der Ausgaben im Voranschlag 1962 zu veranschlagen. Im Hinblick darauf, daß die Voranschläge 1962 erst bis zum 5. 1. 1962 uns vorzulegen sind, werden sich Terminschwierigkeiten nicht ergeben können.

Etwa notwendige Erhöhungen des Ansatzes „Seelsorgsaushilfe" sind wie bisher eingehend, ggf. auf einem dem Voranschlag 1962 beizufügenden Blatt, zu begründen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Im Voranschlag 1962 sind höhere Ansätze als die bisher genehmigten nicht zu etatisieren.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten".

Die Ansätze für Sozialversicherungsbeiträge (Tit. VI 11) sind erst dann zu veranschlagen, wenn auf Grund unserer zu erwartenden Veröffentlichung die Höhe der Vergütungsansätze für die Laienangestellten festliegt. Die Höhe der Soziallasten bitten wir rechtzeitig mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen. Auf die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Veranschlagung der Arbeitnehmeranteile bei Tit. IX der Einnahmen weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal hin.

Zu den Positionen Tit. VI 15 und 16 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden

sind, hierfür auf gesonderter Anlage die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge g e t r e n n t angegeben werden.

Die Kirchenvorstände haben sich davon zu überzeugen, daß Grundsteuer nur für den kirchlichen Grundbesitz veranschlagt und gezahlt wird, der nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. 8. 1951 (s. KA 21 [1951] 127) und auf Grund der entsprechenden Verordnung (KA 21 [1951] 155) steuerpflichtig ist. Außerdem ist unsere Verordnung vom 12. April 1958 (KA 28 [1958] 77 Ziff. 2) zu beachten.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei der Position VI 17 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste und ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Bei Tit. VI 10 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld für die Kirche ist bei Tit. II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag, Nr. 4 der Ausgaben, zu etatisieren.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten".

Die bisherige Veranschlagungsnorm für die Rendantenentschädigung bleibt bestehen. Es wird hierzu auf unsere entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1960 verwiesen.

Die Ausgaben für Fernsprechgebühren sind vielerorts überaus stark angestiegen. Wir wiederholen die Bitte, insbesondere auch bei dieser Position sich größtmöglicher Sparsamkeit zu befleißigen und das Telefon nur in dringenden Fällen zu benutzen. Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Tit. IX 3 a der Einnahmen).

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben".

Die Pauschale für unvorhergesehene Ausgaben ist neu festgesetzt worden. Wir bitten, die entsprechenden Hinweise zu Tit. IX 1 der Ausgaben im Etat-Vordruck 1962 zu beachten.

Zum Kindergartenetat:

Im Hinblick darauf, daß die vorgesehene Erhöhung der Vergütungssätze auch das Laienpersonal in kircheneigenen Kindergärten betrifft, sind Besoldungsansätze hierfür erst nach Veröffentlichung der ab 1. 1. 1962 geltenden Besoldungsregelung zu veranschlagen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Etatisierungen für Soziallasten auszusetzen. Unsere entsprechenden Ausführungen zu Tit. I der Ausgaben gelten sinngemäß auch für den Kindergarten.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Probleme der Haushaltsführung in den kircheneigenen Kindergärten verweisen wir auf unsere Verordnung vom 21. Januar 1958 (KA 28 [1958] 50 f). Mit Rücksicht darauf, daß die personellen und sächlichen Kosten der Kindergärten auch während der letzten Jahre höher geworden sind und im Rechnungsjahre 1962 insbesondere infolge von Besoldungserhöhungen ganz erheblich weiter ansteigen werden, ist es notwendig geworden, vom Rechnungsjahr 1962 an die Elternbeiträge zu erhöhen und auch dafür Sorge zu tragen, daß die kommunalen Betriebskostenzuschüsse erhöht werden.

Wir ordnen daher folgendes an:

a) der Elternbeitrag zum Kindergarten ist durch die Kirchenvorstände spätestens ab 1. 1. 1962 in der Weise festzusetzen, daß das Jahres-Gesamtaufkommen aus Elternbeiträgen m i n d e s t e n s D M 9 6 , — p r o K i n d u n d J a h r , v e r v i e l f ä l t i g t m i t d e r A n z a h l d e r d e n K i n d e r g a r t e n b e s u c h e n d e n K i n d e r , erreicht. Es ist hierbei in das Ermessen des einzelnen Kirchenvorstandes gestellt, festzulegen, wie die Staffelung der Beiträge, z. B. bei Geschwisterkindern, vorgenommen wird und bei wieviel Kindern aus sozialen Gründen von der Erhebung eines Elternbeitrages abgesehen werden kann.

   In der Regel dürfte ein regulärer Monatsbetrag von DM 10,— voll ausreichend sein, um unter Berücksichtigung entsprechender Abstufungen für Geschwisterkinder und bei einer beschränkten Anzahl von Freistellen eine effektive Gesamteinnahme von DM 96,— pro Jahr und Kind im Durchschnitt zu erreichen. Bei der Festsetzung der Beiträge möge geprüft werden, ob nicht in den Fällen, wo beide Elternteile berufstätig sind, höhere Beiträge erhoben werden können.

   In jedem Falle ist der Etatansatz 1962 „Elternbeiträge" in der Weise zu veranschlagen, daß der Elternbeitragsdurchschnittsbetrag von DM 96,— pro Jahr mit der Anzahl der den Kindergarten besuchenden Kinder multipliziert wird.

b) Durch die Kirchenvorstände ist unverzüglich ein Antrag an die Zivilgemeinde zu stellen, für das Rechnungsjahr 1962 den kommunalen Betriebskostenzuschuß in der Weise zu erhöhen, daß pro Kindergartenkind und Monat mindestens DM 6,— gezahlt werden. Soweit im Rechnungsjahr 1961 durch Zivilgemeinden bereits Zuschüsse auf dieser oder höherer Grundlage gegeben werden, möge der Antrag gestellt werden, die Zuschußgrundlage um mindestens DM 1,— pro Monat und Kind zu erhöhen.

Bei der Etatisierung der kommunalen Betriebskostenzuschüsse 1962 bitten wir, vorstehende Leistungssätze zugrundezulegen. Dem Voranschlag 1962 bitten wir, eine Abschrift des an die Zivilgemeinde zu stellenden Antrages auf Erhöhung des Betriebskostenzuschusses beizufügen.

Den Trägern klösterlicher Kindergärten, die uns durch den Kirchenvorstand einen Antrag auf Zuweisung eines Betriebskostenzuschusses für einen solchen Kindergarten mit Voranschlag vorlegen, sind vorstehende Richtsätze für Elternbeiträge und kommunale Zuschüsse bekanntzugeben. Daher ist den Trägern dringend zu empfehlen, diese Erhöhungen durchzuführen bzw. zu erwirken, da hiervon die Höhe des Zuschusses durch das Bistum abhängt.

Ab 1. 1. 1962 wird die Mutterhausgebühr für Schwestern, die in pfarrgemeindlichen Schwesternstationen (Kindergärten, Ambulanz, Nähschule) tätig sind, auf DM 70,— monatlich festgesetzt.

Wir bitten, für Schwestern, die in kirchengemeindlichen Kindergärten tätig sind, diese Mutterhausgebühr auf der Ausgabenseite des Kindergarten-Voranschlages 1962 unter Nr. 2 a zu etatisieren. Unter Nr. 2 b des Kindergarten-Voranschlages 1962 kann außerdem zur Abgeltung von Kost und Logis sowie von Nebenkosten ein Ansatz auf der Grundlage eines Monatsbetrages bis zu DM 170,— etatisiert werden.

Für Schwestern, die in Ambulanz und Nähschule eingesetzt sind, kann bei Tit. IX der Ausgaben im Voranschlag 1962 nur die Mutterhausgebühr auf der Grundlage eines Monatsbetrages von DM 70,— etatisiert werden.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

Auf Seite 10 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie bei der Aufstellung des Voranschlages 1962 gelten, in den hierfür vorgesehenen Spalten genau anzugeben.

Zu Titel XI der Ausgaben: „Einmalige Ausgaben".

Zur Vermeidung von Unklarheiten weisen wir darauf hin, daß im Voranschlag 1962 eine einmalige zweckgebundene Zuweisung im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1961 nicht vorgesehen ist. Ansätze hierfür sind also nicht zu veranschlagen.

Es können im Voranschlag 1962 bei Tit. XI der Ausgaben lediglich Ansätze im Sinne unserer Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. 3. 1951 etatisiert werden.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1962

Wir werden vom 1. Januar 1962 an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1962 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1962 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1962 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D"-Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1962 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1961, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1961, bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen. Zur Vermeidung von Überzahlungen wird der im Haushaltsplan 1961 bei Tit. XI der Ausgaben (einmalige zweckgebundene Zuweisung) etatisierte Betrag bei der Ermittlung des monatlichen Haushaltsfehlbedarfsvorschusses 1962 abgezogen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1962

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. Januar 1962 an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1962 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1962 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von 1/12 der nach dem Etat 1961 einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1961 genehmigten Ausgaben zu leisten. Dabei ist die einmalige zweckgebundene Zuweisung bei Tit. XI der Ausgaben, die im Haushaltsplan 1961 enthalten war, in Abzug zu bringen.

Im übrigen sind bis zur Rückgabe des genehmigten Haushaltsplanes 1962 an die Kirchenvorstände grundsätzlich nur unbedingt notwendige und zwangsläufige Ausgaben zu tätigen, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Nr. 321 Weihnachtszuwendung 1961 für Kirchliche Laienangestellte.

Aachen, 8. November 1961

Auch für das Rechnungsjahr 1961 gelten die mit Rundschreiben vom 12. 12. 1959 bekanntgegebenen Richtlinien für die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an die kirchlichen Laienangestellten. Diese Weihnachtszuwendungen sollen grundsätzlich in den ersten Tagen des Monats Dezember gezahlt werden.

Nr. 322 Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den Berufsschulen der Diözese Aachen.

Aachen, 8. November 1961

Am Mittwoch, dem 13. Dezember, findet im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße, die diesjährige Tagung der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Berufsschulen unserer Diözese statt. Beginn um 9.15 Uhr; Ende um 16.00 Uhr.

Morgens: Referat von Herrn Universitätsprofessor Dr. Undeutsch, Direktor des Psychologischen Instituts der Universität Köln: „Der psychosomatische und der kulturelle Reifungsvorgang bei der Gegenwartsjugend".

Nachmittags: Gespräch mit Vertretern der kirchlichen und der weltlichen Behörden über: „Die Situation des katholischen Religionsunterrichtes an den Berufs- und Berufsfachschulen in Nordrhein-Westfalen". (Juristische und pädagogische Probleme.)

Die Leiter des Religionsunterrichtes werden gebeten, die Kollegen und Kolleginnen von dieser Tagung in Kenntnis zu setzen und dazu einzuladen.

Der Unkostenbeitrag für Mittagessen und Kaffee beträgt 2,50 DM.

Nr. 323 Mindestalter bei Tanzveranstaltungen.

Aachen, 10. November 1961

Nach der derzeitig gültigen Fassung des Jugendschutzgesetzes ist Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen verboten. Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen an solchen Veranstaltungen in Begleitung der Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr, ohne deren Begleitung jedoch nur bis 22 Uhr teilnehmen. Als Erziehungsberechtigte im Sinne des Gesetzes gelten die Eltern, Vormünder, Pflegeeltern sowie solche Personen, die im Auftrag der Eltern die Beaufsichtigung und Erziehung wahrnehmen.

Diese Bestimmungen sind bei der katholischen Jugend in jedem Fall, auch bei geschlossenen Veranstaltungen, zu beachten. Über diese Mindestforderungen hinaus ist aus pädagogischen Gründen die Festsetzung einer höheren Altersgrenze wünschenswert und daher anzustreben, zumal durch eine solche Maßnahme ein wesentlich höheres Niveau der Veranstaltung erzielt wird. Erfahrungsgemäß werden sonst solche Veranstaltungen von älteren Jugendlichen häufig gemieden. Aus diesen Gründen sieht der BDKJ als untere Altersgrenze das Jungmannschafts- bzw. Frauenjugendalter vor.

Entsprechend diesen Vorschriften und Empfehlungen regelt sich auch die Frage der Teilnahme an Tanzkursen. Diese kann nur sinnvoll sein, wenn für den Jugendlichen in absehbarer Zeit nach Abschluß des Kurses die altersmäßigen Voraussetzungen für die Teilnahme an Tanzveranstaltungen gegeben sind.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 324 Priesterexerzitien.

In Königstein/Taunus:
3. bis 7. Dezember 1961
22. bis 26. Januar 1962

Im Herz-Jesu-Kloster, Pützchen ü. Beuel:
8. bis 17. Januar 1962 P. Wehner SJ,
12. bis 16. Februar 1962 P. Wulf SJ,
19. bis 23. März 1962 P. Wulf SJ.

Nr. 325 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Küsterstelle der Herz-Jesu-Pfarre in Krefeld-Bockum ist zum 1. Januar 1962 (evtl. auch früher oder später) neu zu besetzen. Die Pfarre zählt 7000 Seelen mit drei Geistlichen (Besoldung nach K 3 der KBO-A). Zunächst noch unverheiratete Bewerber wollen sich an den Pfarrer wenden.

Nr. 326 Holzleuchter abzugeben.

4 profilierte Holzleuchter 2,85 m lang mit 10 Lichtstellen, einschließlich Glasschalen, für Jugendheime oder Gemeinschaftsräume sehr geeignet, preisgünstig, auch einzeln, abzugeben.

Auskunft erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Aachen, Postfach 210.

Nr. 327 Winderzeuger abzugeben.

Gebrauchter Winderzeuger mit Motor abzugeben. Anfragen erbittet: Kath. Pfarramt Horst, Post Randerath, Bez. Aachen.

Nr. 328 Wohnung gesucht.

Ruhestandsgeistlicher (Dechant) sucht ab Januar 1962 in der Eifel oder Voreifel 3-4 Zimmerwohnung mit Küche und Bad.

Auskunft erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Aachen, Postfach 210.

Nr. 329 Kirchenbänke gesucht.

Die kath. Kirchengemeinde Oberforstbach ü. Aachen sucht leihweise gut erhaltene Kirchenbänke. Fernruf Kornelimünster 195.

Nr. 330 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung des neuen Weihbischofs zum Wirklichen Geistlichen Rat.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 7. November 1961 die Verzichtleistung S. Exzellenz des H. H. Josef Buchkremer, ern. Titularbischof von Aggar, auf die Pfarrstelle Aachen St. Adalbert angenommen und denselben zum Wirklichen Geistlichen Rat (Generalvikariatsrat) ernannt.

Ernennung eines residierenden Domkapitulars.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 31. Oktober 1961 den Päpstlichen Hausprälaten und Wirklichen Geistlichen Rat Professor Dr. theol. Heinrich Selhorst zum sechsten residierenden Domkapitular ernannt.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 28. Okt. 1961 Kaplan Leonhard Birker in Ratheim die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Kreisberufsschule in Erkelenz zu übernehmen;

Es wurden ernannt:

am 6. Nov. 1961 Cremer Matthias, bisher Kaplan zur Aushilfe in Myhl, zum Kaplan in Ratheim St. Johann B., Dekanat Wassenberg;

am 6. Nov. 1961 Gatz Erwin, Dr. theol., bisher Kaplan zur Aushilfe in Grefrath St. Laurentius, Dekanat Lobberich, zum Kaplan daselbst;

am 6. Nov. 1961 Melchers Josef, Kaplan in Dremmen, zum Pfarrer in Hambach St. Antonius, Dekanat Jülich.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 4. Okt. 1961 Sittarz Franz, Pfarrkurat in Langensalza/Thür., 46 Jahre alt;

am 26. Okt. 1961 Petri Bernhard, Dechant des Dekanates Hilden und Pfarrer an St. Cäcilia in Hubbelrath, 66 Jahre alt;

am 2. Nov. 1961 Herbertz Heinrich, Pfarrer an St. Martinus in Niederembt, 54 Jahre alt;

am 6. Nov. 1961 Nattermann Johannes, Dr. phil., zuletzt Generalsekretär des Kolpingwerkes in Köln, 72 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 331 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 19. bis 30. Oktober 1961 das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren des Dekanates Würselen: am 19. Oktober in Haaren St. Germanus 143 (davon 2 Erwachsenen); am 20. Oktober in Würselen St. Pius 146; am 21. Oktober in Euchen St. Willibrord 65; am 22. Oktober in Würselen-Scherberg St. Marien 120 (davon 2 Erwachsenen); am 23. Oktober in Weiden St. Lucia 312 (davon 2 Erwachsenen) und in Verlautenheide St. Hubert 97 (davon 1 Erwachsenen); am 24. Oktober in Linden-Neusen St. Nikolaus 134 und in Broich-Siedlung St. Barbara 105; am 25. Oktober in Würselen St. Sebastian 181; am 26. Oktober in Würselen-Morsbach St. Balbina 100 und in Würselen im Altersheim 11 (davon 10 Erwachsenen); am 28. Oktober in Niederbardenberg St. Antonius 80; am 30. Oktober in Bardenberg St. Peter und Paul 156, zusammen 1650 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 1. November 1961 in der Kirche des Strafgefängnisses zu Aachen 9 Erwachsenen das hl. Sakrament der Firmung; ferner am Sonntag, dem 5. November 1961 in der Pfarrkirche St. Barbara zu Hückelhoven 288 Firmligen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt

1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 24 | Aachen, den 1. Dezember 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Nr. 332 Weihe des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs 213
Nr. 333 Hirtenwort für den Welttag der hl. Kindheit . 214
Nr. 334 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Bonifatius in Aachen-Forst Dekanat Aachen-Nordost 216

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 335 Aufhebung und Verlegung von Festen 216
Nr. 336 Verordnung über Fasten und Abstinenz in der Adventszeit 217
Nr. 337 Priestertagung über das Thema: Familienseelsorge 217
Nr. 338 Besondere Missionssonntage im Jahre 1962 . . 217
Nr. 339 Studienkonferenz zur Fastenerziehungswoche 1962 217
Nr. 340 Priesternachwuchs aus den Realschulen 217
Nr. 341 Bibelleseplan 1962 217
Nr. 342 Register der Konvertiten und Rekonziliierten . 218
Nr. 343 Schutz des christlichen Weihnachtsfestes . . . 218
Nr. 344 Kirchliche Statistik 1961 218
Nr. 345 Streupflicht bei Schnee und Glatteis 219

Seite

Nr. 346 Verhütung von Frostschäden 219
Nr. 347 Schulkorrespondenz 219
Nr. 348 Bundesleistungsgesetz vom 27. September 1961 219
Nr. 349 Änderung grundsteuerlicher Vorschriften durch das Bundesbaugesetz (Baulandsteuer, Grundsteuer C) 219
Nr. 350 Finanzielle Vergünstigungen für Winterbaumaßnahmen 223
Nr. 351 Schwesterngestellungsverträge 223

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 352 Exerzitien für Jugendseelsorger 223
Nr. 353 Priesterexerzitien 223
Nr. 354 Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung 224
Nr. 355 Jahresabschluß des Päpstl. Missionswerkes der Kinder in Deutschland, Aachen 224
Nr. 356 Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Schutzengelvereins 224
Nr. 357 Stellenangebote - Stellengesuche 224
Nr. 358 Personalchronik der Diözese Aachen 224
Nr. 359 Vermischte Kirchliche Nachrichten 224

Nr. 332 Weihe des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs.

Die Feier der Weihe des Hochwürdigsten Herrn

TITULARBISCHOFS VON AGGAR UND WEIHBISCHOFS VON AACHEN

JOSEF LUDWIG FERDINAND BUCHKREMER

findet am Donnerstag, dem 21. Dezember 1961, um 8.30 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt.

Neben mir als dem Konsekrator werden Mitkonsekratoren Ihre Exzellenzen, die Hochwürdigsten Herren Dr. Carl Maria Splett, Bischof von Danzig, und Dr. Friedrich Hünermann, Weihbischof von Aachen, sein.

Dies gebe ich meinem Bistum bekannt und empfehle den Erwählten dem Gebete der Gläubigen.

Aachen, den 25. November 1961

† Johannes
Bischof von Aachen

Hinweise

für die Feier der Konsekration des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs JOSEF LUDWIG FERDINAND BUCHKREMER

Bezüglich der Zeremonien der Bischofsweihe verweisen wir auf unsere „Erläuterungen zur Bischofsweihe" vom 8. November 1954 (KA 24 [1954] 159—161).

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Am Vorabend des Weihetages wird von 19.00 bis 19.30 Uhr ein feierliches Geläute aller Kirchen der Stadt Aachen gehalten.

   Die Kirchen und die kirchlichen Gebäude der Stadt Aachen sind am Weihetage zu beflaggen.

2. Um 8.15 Uhr werden der Konsekrator, die beiden Mitkonsekratoren und der ernannte Titularbischof von der Dompropstei (Ritter-Chorus-Straße) in Prozession zum Dom geleitet. An dieser Prozession nimmt nur das Domkapitel, die Assistenz und das Priesterseminar teil.

   Nach der Feier im Dom werden die H. H. Bischöfe in einer Prozession zur Dompropstei zurückgeleitet. An dieser Prozession nehmen alle Priester teil.

3. Teilnahme an der Feier.

   a) Alle Priester des Bistums, besonders die Herren Dechanten, sind zur Teilnahme an der Konsekration herzlich eingeladen. Soweit keine persönlichen Einladungen erfolgt sind, werden Plätze im Dom nur für die Priester freigehalten, die sich bis zum 10. Dezember durch ihre Dechanten angemeldet haben. Die Geistlichen müssen die ihnen zustehende Chorkleidung (ohne Stola mit Birett) tragen. In der Domsingschule (Ritter-Chorus-Straße) ist für die Priester eine Sakristei vorgesehen. Der Eingang zum Dom erfolgt nur von dort her. Die Plätze im Dom müssen bis 8.15 Uhr eingenommen sein. Es wird gebeten, den Weisungen der Ordner bereitwillig zu folgen, damit die Feier in Ruhe und Sammlung vollzogen werden kann.

   b) Den Gläubigen ist am Sonntag, dem 17. Dezember, in allen hl. Messen mitzuteilen, daß die Konsekration des neuen Weihbischofs am Donnerstag, dem 21. Dezember, um 8.30 Uhr im Hohen Dom stattfindet. Für die Gläubigen ist der Zutritt zum Dom erst nach dem Einzug der Prozession möglich. Er erfolgt ausnahmslos durch die Wolfstüre.

   c) Der Dom bleibt am Weihetag bis zum Beginn der hl. Handlung geschlossen. Auswärtige Priester können an diesem Tage nicht im Dom zelebrieren.

4. Vorbereitung der Feier:

   Priester und Gläubige werden gebeten, die Konsekration des neuen Weihbischofs durch Opfer und Gebet vorzubereiten und Gottes Segen auf den zu Weihenden herabzurufen. Den Weihetag mögen die Seelsorger zum Anlaß nehmen, in der Verkündigung, in Predigt, Katechese und Glaubensstunde über die Bedeutung des Bischofsamtes zu sprechen.

Nr. 333 Hirtenwort für den Welttag der hl. Kindheit.

Liebe Kinder!

Der Priester hat eben die ganze Gemeinde eingeladen, heute, am letzten Tag des Jahres, Dank zu sagen für alle Gaben und Gnaden, die uns Gott in seiner Güte während des verflossenen Jahres geschenkt hat. Eure Eltern und die größeren Geschwister werden heute abend zur Dankandacht in die Kirche kommen und betend singen: „Alle Tage wollen wir dich und deinen Namen preisen und zu allen Zeiten dir Ehre, Lob und Dank erweisen" (Te Deum).

Ihr, meine lieben Kinder, werdet Gott auch danken für Leben und Gesundheit, Nahrung und Kleidung, Lernen und Spiel. Ihr werdet dem Vater im Himmel danken für die Eltern, die sich Tag und Nacht um euch sorgten, für die Priester, die euch segneten, für die Lehrer, die euch unterrichteten.

Ihr werdet heute, am Schlußtag des Jahres, aber auch danken für die Gnaden, die Christus euch in seiner großen Liebe geschenkt hat. Wer in der Taufe Kind Gottes geworden ist, muß auch als Kind Gottes leben. Dazu hat Gott euch im Laufe des Jahres viele helfende Gnaden geschenkt.

Silvester, letzter Tag des Jahres, ist auch Tag der Gewissenserforschung. Die Erwachsenen fragen sich, was sie Böses taten oder was sie an guten Werken unterließen. Ihr tut das gleiche, liebe Kinder, und bittet Gott, er möge verzeihen, was nicht gut war.

Der Silvestertag ist für euch in diesem Jahr auch Missionstag. Wir sehen heute über uns hinaus in die weite Welt, sehen besonders die Kinder in aller Welt. Viele tausend sitzen in dieser Stunde

vor dem Missionar oder der Missionsschwester und horchen auf die Frohe Botschaft, die sie ihnen künden. Viele tausend bereiten sich in dieser Stunde vor auf den Empfang der hl. Taufe in der Osternacht.

Aber Millionen Kinder hörten noch nie etwas von der Botschaft, die der Engel den Hirten in Bethlehem verkündete, hörten noch nie „den süßesten der Namen all, die Menschenzungen nennen", den Namen Jesus Christus, in dem allein Erlösung und Heil sind. — Zu unserer Gewissenserforschung gehört heute, am Welttag der Kinder, die Frage: Half ich durch Gebet und Opfer, daß Heidenkinder Gotteskinder werden können? Ohne Gnade kann kein Mensch zu Christus kommen. Aber wir können durch unser Beten und Opfern diese Gnaden für die Heidenkinder erflehen.

Wie klein wäre unsere Liebe, wenn sie nur die wenigen Menschen umfaßte, die wir kennen! Gott fordert etwas ganz anderes: alle Menschen zu lieben, am meisten jene, die in der größten Armut sind. Das aber sind die Menschen, die Christus nicht kennen.

Diejenigen unter euch, die Mitglied des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder sind, beten täglich für die Heidenkinder. Es sind der Beter aber noch zu wenig. Darum bitte ich alle Kinder, die dem Päpstlichen Missionswerk der Kinder noch nicht angehören, der großen Gebets- und Opfergemeinschaft beizutreten und zu helfen, daß alle Kinder dieser Erden Gotteskinder werden.

Ein Wort noch an die Eltern: Ihr sprecht so oft von der Frühreife eurer Kinder. Frühere Reife heißt auch frühere Verantwortung. Führt eure Kinder früh genug heran an die wichtigste Aufgabe der Kirche, die Ausbreitung des Gottesreiches auf Erden. Die Liebe Christi muß euch drängen, euren Kindern Mitverantwortung zu geben. Durch das kindlich fromme Beten und Opfern können die Kleinen sehr viel helfen, daß alle Menschen die Wahrheit erkennen und zum Glauben gelangen. Erlaubt ihnen den Beitritt zur weltweiten Gebets- und Opfergemeinschaft für die Ausbreitung des Reiches Gottes, zum Päpstlichen Missionswerk der Kinder oder — wie ihr es früher nanntet — zum Kindheit-Jesu-Verein. Und sollte eines eurer Kinder den Ruf Gottes zur Mission in sich verspüren, so wisset, daß dies eine große Gnade ist. Freut euch über den Anruf und betet, daß Gott eurem Kind einen lebendigen Glauben und eine echte Frömmigkeit schenkt.

Für das neue Jahr wünsche ich den Kindern, den Eltern und allen Diözesanen Gottes reichen Segen. In der Hoffnung, daß es für euch alle ein Jahr des Heiles werde, segne ich euch mit dem Segen des allmächtigen Gottes, † des Vaters, † des Sohnes, und † des Hl. Geistes. Amen.

Aachen, den 28. Dezember 1961

† Johannes
Bischof von Aachen

*

Vorstehendes Hirtenwort ist den Kindern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Nach Weisung des Heiligen Vaters ist das Päpstliche Missionswerk der Kinder die Gebets- und Opfergemeinschaft der getauften Kinder für alle ungetauften Kinder. Alle Kinder sollten ihm von der Taufe bis zum vollendeten 14. Lebensjahre angehören.

Wir erwarten, daß das Päpstliche Missionswerk der Kinder in den Seelsorgestellen, in denen es noch nicht besteht, gegründet und daß in allen übrigen eine intensive Mitgliederwerbung durchgeführt wird. Bisher ist im Bundesgebiet nur die Hälfte der Schulkinder erfaßt. Auch in unserm Bistum könnte die Zahl noch bedeutend wachsen. Während des Advents möge man diese für die Welt- und Missionssituation bedeutsame Aufgabe gewissenhaft durchführen als Vorbereitung auf den Welttag der hl. Kindheit, der in diesem Jahre am Sonntag, dem 31. Dezember, zu halten ist.

Für die Kinder wird an diesem Tage die Kindermesse entsprechend gestaltet. Die Kommunikanten sind rechtzeitig zum Empfang der hl. Sakramente einzuladen. Am Nachmittag ist eine Festandacht zu halten mit Aufnahme in das Päpstliche Missionswerk der Kinder, mit Segnung und Opfergang der Kinder. Diese Andacht kann zugleich Jahresschluß- und Dankandacht der Kinder sein.

In allen hl. Messen soll ein Wort an die katholischen Eltern gerichtet werden. Man erinnere sie an ihre eigene Kinderzeit, in der es selbstverständlich war, daß jedes Kind dem Kindheit-Jesu-Verein angehörte. Damals stand Deutschland mit seiner Mitgliederzahl an der Spitze aller Nationen. Das hat sich leider geändert. Deshalb sollen die Eltern gemahnt werden, ihren Kindern die Mitgliedschaft im Kindheit-Jesu-Verein zu gestatten.

Die Kollekte in der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges sind ungekürzt auf das Konto des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Aachen — Postscheckamt Köln Nr. 6835 — zu überweisen.

Das Dezemberheft der „Unio cleri pro missionibus" bringt Handreichungen. Es wird allen Mitgliedern der Unio rechtzeitig zugestellt. Nichtmitglieder mögen es beim Päpstlichen Missionswerk der Kinder in Aachen, Stephanstraße 35, anfordern.

Nr. 334 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Bonifatius in Aachen-Forst Dekanat Aachen-Nordost.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Vikarie St. Bonifatius in Aachen-Forst wird aus der Mutterpfarre St. Katharina in Aachen-Forst ausgepfarrt und zur Pfarre erhoben.

2. Die Grenzen der Pfarre St. Bonifatius in Aachen-Forst werden wie folgt festgelegt:

   Vom Schnittpunkt des Beverbaches mit der Eisenbahnlinie verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang dem Beverbach bis zur Südspitze des Drimbornerwäldchens und weiter, dieses einschließend, bis zur Oberen Drimbornstraße, die in ihrer gesamten Länge beiderseitig zur Pfarre St. Bonifatius gehört. Die Grenze geht weiter nördlich entlang der Drimbornallee bis zur Trierer Straße, überquert diese und setzt sich fort, den Hickelweg beiderseitig einschließend, bis zum Freunder Weg. Von hier aus verläuft die Grenze nach Süden westlich entlang dem Weg an der Halde, dem Schwalbenweg und dem Amselweg, überquert die Reinhardstraße in gerader Linie bis zu ihrem Auftreffen auf den Rödgerbach, der bis zu seinem Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Aachen—Kornelimünster die weitere Grenze bildet. Die Ost- und Nordgrenze deckt sich mit der Bahnlinie bis zu deren Schnittpunkt mit dem Beverbach.

3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Mutterpfarre St. Katharina in Aachen-Forst erfolgte auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Katharina Aachen-Forst vom 16. 2. 61.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. November 1961 in Kraft.

Aachen, den 31. Oktober 1961

Gz.: 51.11-830/59

† Johannes

L. S. Bischof von Aachen

Abschrift

Die durch Urkunde des Hochwürdigsten Herrn Bischofs zu Aachen vom 31. 10. 1961 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde St. Bonifatius in Aachen wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Aachen, den 20. November 1961

41.02/1 - 4

Der Regierungspräsident

L. S. In Vertretung:

gez. Dr. Olbrich i. V.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 335 Aufhebung und Verlegung von Festen.

Aachen, 23. November 1961

Die Instruktion der Ritenkongregation vom 14. 2. 1961 (AAS 53 [1961] 168 sq) „De calendariis particularibus et Officiorum ac Missarum propriis ad mentem Codicis Rubricarum revisendis" bringt u. a. folgende Bestimmung:

C) De festis e calendario universali expunctis

34. Circa festa quae vi n. 8 Variationum in Breviario et Missali romano ad normam Codicis rubricarum e calendario universali expuncta sunt, pro calendariis particularibus haec pressius statuuntur:

a) festum S. Anacleti, quolibet titulo et gradu celebretur, transfertur in diem 26 aprilis, sub recto nomine S. Cleti;

b) festum S. Vitalis transfertur in diem 4 novembris, una cum S. Agricola;

c) festum Cathedrae S. Petri unice die 22 februarii celebrandum est;

d) praestat ut festa sub n. 8b, c, d, g, et h recensita, etsi alicubi tamquam Patronus principalis vel Titulus ecclesiae habeantur, transferantur ad festa principalia, scilicet:

festum Inventionis S. Crucis, a die 3 maii ad diem 14 septembris;

festum S. Ioannis ante Portam Latinam, a die 6 maii ad diem 27 decembris;

festum Apparitionis S. Michaelis Arch., ad die 8 maii ad diem 29 septembris;

festum S. Petri ad Vincula, a die 1 augusti ad diem 29 iunii;

festum Inventionis S. Stephani, a die 3 augusti ad diem 26 decembris.

Eadem autem festa retineri possunt die quo hucusque celebrata sunt, si rationes o m n i n o singulares id suadeant, et nisi sufficiat eo die solemnitatem tantum externam, ad normam nn. 359 et 360 Codicis rubricarum assignare. Qua de re peculiare petatur indultum, ut sive festum sive solemnitas externa in calendario inscribatur.

Nr. 336 Verordnung über Fasten und Abstinenz in der Adventszeit.

Aachen, 23. November 1961

In Ergänzung der Fastenordnung für das Jahr 1961 (KA 31 [1961] 26 f.) geben wir bekannt:

1. Am Vigiltag des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis, Donnerstag, den 7. Dezember, ist Fast- und Abstinenztag.
2. Für das Fest Mariä Unbefleckte Empfängnis, Freitag, den 8. Dezember, wird vom Abstinenzgebot Dispens erteilt.
3. Der Fast- und Abstinenztag vor dem Weihnachtsfest entfällt, weil der Vigiltag in diesem Jahr ein Sonntag ist.

Wir bitten, dies den Gläubigen bekanntzugeben.

Nr. 337 Priestertagung über das Thema: „Familienseelsorge".

Aachen, 23. November 1961

Alle Priester, die in der Familienseelsorge arbeiten oder sich dafür interessieren, sind herzlich zu einer Tagung über Familienseelsorge eingeladen.

Die Tagung findet am Donnerstag, dem 14. Dezember, im August-Pieper-Hause statt. Sie beginnt um 10.00 Uhr.

Gesprächseinführung Pfr. Gerads: „Wesen und Notwendigkeit der Familienseelsorge. Erfahrungen und Wege zu ihr". Anmeldungen erbeten an das Sekretariat der Bischöflichen Akademie, Aachen, Leonhardstraße 18—20.

Nr. 338 Besondere Missionssonntage im Jahre 1962.

Aachen, 24. November 1961

Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung hat im Jahre 1962 neben dem Weltmissionssonntag, der am 21. Oktober zu halten ist, in den nachstehenden Dekanaten besondere Missionssonntage vorgesehen:

Alsdorf, Arnoldsweiler, Geilenkirchen, Gemünd, Heinsberg, Herzogenrath, Krefeld N, Krefeld S, Krefeld O, M.Gladbach SW, M.Gladbach NO, Monschau, Rheydt, Schleiden, Stolberg, Würselen.

Diese besonderen Missionssonntage sind in einem Dreijahresturnus in Art. 317 § 4 der Diözesanstatuten verfügt. Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare in den o. a. Dekanaten werden gebeten, eventuell geplante Missionsveranstaltungen privaten Charakters in ihren Gemeinden zurückzustellen bzw. so zu legen, daß der vorgesehene besondere Missionssonntag des kirchenamtlichen Missionswerkes nicht beeinträchtigt oder sogar verdrängt wird. Nähere Einzelheiten zur Durchführung dieser Missionssonntage werden auf einer Dekanatskonferenz besprochen.

Nr. 339 Studienkonferenz zur Fastenerziehungswoche 1962.

Aachen, 24. November 1961

Die Hoheneck-Zentrale veranstaltet im Exerzitienhaus Werl/Westf. vom 27. bis 28. Dezember 1961 ihre Studienkonferenz zur Fasten-Erziehungswoche 1962, die unter dem Stichwort „Widerstehet standhaft im Glauben!" vor allem der Auseinandersetzung mit den seelsorglichen Problemen von seiten der modernen Massenmedien (Fernsehen, Rundfunk, Film, Illustrierte, Presse usw.) dienen soll.

Leitung: Oberstudiendirektor i. R. Wilhelm Ellbracht, Hamm/Westf., P. Dr. Robert Svoboda OSC., Hamm/Westf.

Die Vorträge beginnen am 27. 12. um 10.00 Uhr. Der letzte Vortrag ist am 28. 12. um 15.00 Uhr.

Anmeldung bis zum 15. Dezember an Haus Hoheneck, Hamm/Westf., Postfach 291. Es wird gebeten, auch interessierte Laien, besonders Erzieher, auf diese Konferenz aufmerksam zu machen.

Nr. 340 Priesternachwuchs aus den Realschulen.

Aachen, 24. November 1961

Realschulabsolventen, die später Theologie studieren möchten, können im Collegium Marianum in Neuß (Preußenstraße 66) Aufnahme finden und über die sog. Aufbaustufe in drei Jahren die Reifeprüfung machen. In einem eigenen dreijährigen Oberstufenklassenzug werden diese Schüler zum neusprachlichen Abitur, fakultativ mit dem kleinen Graecum, geführt. Die Teilnehmer an dieser Aufbaustufe verlieren also keine Zeit für den Übergang von der Realschule zur Oberstufe des Gymnasiums.

Die Herren Religionslehrer an Realschulen und die Pfarrgeistlichen bitten wir, Realschüler der letzten Klasse, die Eignung und Neigung zum Priesterberuf haben, auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Meldungen werden bis spätestens 12. Dezember an den Direktor des Collegium Marianum in Neuß erbeten.

Nr. 341 Bibelleseplan 1962.

Aachen, 25. November 1961

Auch im kommenden Jahr will der Bibelleseplan des Katholischen Bibelwerkes seine Benützer

tiefer in die Hl. Schrift des Alten und Neuen Testamentes einführen. Die Broschüre ist jetzt unter dem Titel „Gottes Wort im Kirchenjahr — Katholische Schriftlesung 1962" erschienen. Sie bietet kurze Erklärungen zu Sinnabschnitten der Hl. Schrift. Diese können Hilfe für besseres Textverständnis und christliches Leben, zu Betrachtung und Predigt sein.

Gerade heute, da viele unserer Gläubigen die ganze Bibel besser kennenlernen wollen, sollte ihnen dieses preiswerte Heft (64 S., DM 0,90) in die Hand gegeben werden. Nicht zuletzt dürfte es neben den anderen Kleinschriften im Schriftenstand der Kirchen nicht fehlen.

Der Leseplan kann direkt beim Katholischen Bibelwerk, Stuttgart, Paulinenstraße 40, oder durch den Buchhandel bezogen werden. Für Schriftenstände gibt es besondere Vergünstigung.

Nr. 342 Register der Konvertiten und Rekonziliierten.

Aachen, 25. November 1961

Konvertiten, deren Taufe nicht sub conditione wiederholt wird, werden nicht im Taufregister eingetragen. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Ausstellung von Taufzeugnissen für eine beabsichtigte Eheschließung und deren Eintragung.

Um eine geordnete Führung der Kirchenbücher zu ermöglichen und den Beweis für eine kirchliche Eheschließung zu sichern, ordnen wir an, daß künftig die Namen aller Konvertiten in das alphabetische Verzeichnis der Taufregister einzutragen sind mit dem Hinweis auf Jahrgang und Seite des Konvertitenregisters, in dem die Personalien der Konvertiten verzeichnet sind. Hier sind dann auch die sonst in den Taufregistern vorgeschriebenen Eintragungen vorzunehmen, die also für die sub conditione getauften Konvertiten im Taufbuch und im Konvertitenregister erscheinen. In derselben Weise ist mit den Namen der Kinder zu verfahren, die, weil noch nicht im bürgerlichen Sinn religionsmündig, von den Eltern der katholischen Kirche zugeführt werden.

Rekonziliierte werden in das selbe Register eingetragen, ihre Namen erscheinen jedoch nicht im alphabetischen Verzeichnis des Taufregisters. Vielmehr ist wie bisher das Taufpfarramt über die erfolgte Rekonziliation zu benachrichtigen. Sollte dieses Pfarramt in den Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie liegen, ist die Meldung in zweifacher Ausfertigung dem Katholischen Kirchenbuchamt, München, Rosenheimer Straße 141, zuzuleiten.

Die bedingten Taufen sind wie bisher im Taufregister zu vermerken, jedoch mit der ausdrücklichen Angabe, daß es sich um eine bedingte Taufspendung handelt.

Das Register der Konvertiten und Rekonziliierten ist im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135 erhältlich.

Benachrichtigung des Einwohnermeldeamtes

Um die Benachrichtigung des Einwohnermeldeamtes nach einem Über- bzw. Rücktritt zur katholischen Kirche zu erleichtern, fügen wir den von uns erteilten Vollmachten zur Aufnahme bzw. Wiederaufnahme in die Kirche ein Formular bei, das von dem Pfarramt auszufüllen und dem Einwohnermeldeamt zuzusenden ist. Von der Mitteilung des Übertrittes ist nur dann abzusehen, wenn für den Konvertiten ernste Schwierigkeiten zu befürchten sind.

Nr. 343 Schutz des christlichen Weihnachtsfestes.

Aachen, 27. November 1961

Im Kampf gegen die Veräußerlichung des Weihnachtsfestes hat der Hoheneck-Verlag, Hamm (Westf.), Jägerallee 25, wieder ein Flugblatt herausgebracht. Dasselbe kann zum Preis von 5 Pf., bei 50 Stück 4 Pf., bei 100 Stück 3,2 Pf., bei 1000 Stück 2,7 Pf., bei der genannten Stelle bezogen werden.

Nr, 344 Kirchliche Statistik 1961.

Aachen, 27. November 1961

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1961 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Pfarrvikaren und Vikaren sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1962 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv. Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarren bzw. Pfarrvikarien und Vikarien in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1962 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Bischöfliche Generalvikariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten.

Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 345 Streupflicht bei Schnee und Glatteis.

Aachen, 27. November 1961

Die bevorstehende kältere Jahreszeit gibt uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — ggf. mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner der kircheneigenen Dienst- und Miethäuser, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht sind vielfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) entstanden.

Nr. 346 Verhütung von Frostschäden.

Aachen, 27. November 1961

Vor Beginn des Winters sind die kircheneigenen Häuser überprüfen zu lassen, um auf diese Weise festzustellen, ob in den Kellern der Häuser Ablaßhähne und Absperr-Ventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

Nr. 347 Schulkorrespondenz.

Aachen, 27. November 1961

Allen Vorsitzenden der Schul- und Klassenpflegschaften unseres Bistums wird dringend der Bezug der Schulkorrespondenz empfohlen. Diese zweimal im Monat erscheinende Korrespondenz wird herausgegeben vom Bund katholischer Erzieher, der Katholischen Elternschaft Deutschlands und der Bischöflichen Zentrale für die katholischen freien (privaten) Schulen in Verbindung mit der Bischöflichen Hauptstelle für Schule und Erziehung, Köln.

Die Korrespondenz unterrichtet über die gesamte Schulsituation und gibt für die Arbeit innerhalb der Schul- und Klassenpflegschaften so viel Anregungen, daß die Vorsitzenden in Verbindung mit den Klassenlehrern oder Rektoren genügend Material für Elternversammlungen finden, ohne immer auf auswärtige und manchmal kostspielige Referenten angewiesen zu sein.

Zu beziehen ist die Schulkorrespondenz bei der Redaktion Schulkorrespondenz, Köln, Gereonstraße 48.

Nr. 348 Bundesleistungsgesetz vom 27. September 1961.

Aachen, 27. November 1961

Im Bundesleistungsgesetz, mit dessen Erlaß das Reichsleistungsgesetz vom 1. 9. 1939 nebst Durchführungsverordnungen aufgehoben wurde, ist bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen mit ihren im Bundesgebiet befindlichen Vermögensgegenständen zu Leistungen herangezogen werden können. Gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 5 des Bundesleistungsgesetzes können jedoch Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sowie deren Verbände hinsichtlich der Sachen und Rechte, die kirchlichen Aufgaben dienen oder für die Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind, nicht herangezogen werden. Die Beachtung dieser Bestimmung wird besonders empfohlen. Sollte eine Kirchengemeinde von einer Anforderungsbehörde unter Berufung auf das Bundesleistungsgesetz zu Leistungen herangezogen werden, ist uns Vorlage zu machen.

Nr. 349 Änderung grundsteuerlicher Vorschriften durch das Bundesbaugesetz (Baulandsteuer, Grundsteuer C).

Aachen, 27. November 1961

Das Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt 1960 I, 341) enthält eine Reihe von Maßnahmen, die zu einer Vermehrung des Baulandangebotes führen sollen, um den Preissteigerungen auf diesem Gebiet zu begegnen. Zu diesem Zweck hob der Gesetzgeber in diesem Gesetz die Preisbindung für unbebaute Grundstücke auf, verlegte die

Fälligkeit der Erschließungsbeiträge, die bisher erst bei Bebauung des Grundstückes zu entrichten waren, auf den Zeitpunkt der Herstellung der Erschließungsanlage und führte die Baulandsteuer und Grundsteuer C für baureife unbebaute Grundstücke ein.

Nach § 172 des Bundesbaugesetzes wurden im Grundsteuergesetz für die Einführung der Baulandsteuer und Grundsteuer C neue Vorschriften eingefügt, die wir nachstehend im Wortlaut wiedergeben.

I. § 12a Erhöhte Steuermeßzahlen für unbebaute baureife Grundstücke

(1) Die Steuermeßzahl für unbebaute baureife Grundstücke erhöht sich nach Maßgabe der Absätze 2 und 4. Baureife Grundstücke sind Grundstücke, die im Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind, wenn sie durch Verkehrsanlagen im Sinne des § 127 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und durch Versorgungseinrichtungen für die Bebauung in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossen sind und ihre Bebauung sofort möglich ist. Soweit ein Bebauungsplan nicht aufgestellt ist, gelten solche Grundstücke als baureif, die durch Verkehrsanlagen im Sinne des § 127 des Bundesbaugesetzes und durch Versorgungseinrichtungen für die Bebauung in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossen, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. Unbebaute Grundstücke gelten nicht als baureif im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf vorgesehen oder in einem Bebauungsplan als reines Industrie- oder Gewerbegebiet festgesetzt sind.

(2) Die erhöhte Steuermeßzahl beträgt von dem Beginn des Kalenderjahres ab, das auf den Eintritt der Voraussetzungen des Absatzes 1 folgt, 20 vom Tausend. Sie erhöht sich nach Ablauf von zwei Kalenderjahren, für die eine Steuermeßzahl von 20 vom Tausend gegolten hat, auf 25 vom Tausend und nach Ablauf von weiteren zwei Kalenderjahren auf 30 vom Tausend.

(3) Die Gemeinde weist die baureifen Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 in einer Karte aus und gibt diese erstmalig zum 1. Januar 1961, sodann jeweils im Abstand von längstens zwei Jahren öffentlich bekannt. Das Finanzamt ist im Veranlagungsverfahren an den Inhalt der Karte nicht gebunden.

(4) Die Feststellung darüber, ob ein Grundstück nach Absatz 1 baureif ist, ist durch Fortschreibung oder Nachfeststellung des Einheitswertes zu treffen. Diese Feststellungen sowie die auf der Grundlage der erhöhten Steuermeßzahlen durchzuführenden Fortschreibungsveranlagungen und Nachveranlagungen der Steuermeßbeträge sind erstmals auf den 1. Januar 1961 vorzunehmen.

(5) Wird auf einem baureifen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 ein Gebäude im Sinne des § 32 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 errichtet, so ist zugunsten desjenigen, der im Zeitpunkt der Fortschreibung des Grundstückes als bebautes Grundstück Eigentümer ist, der auf den erhöhten Steuermeßzahlen des Absatzes 2 beruhende Steuermeßbetrag nachträglich auf den Steuermeßbetrag herabzusetzen, der sich ergibt, wenn die Absätze 1 und 2 außer Betracht bleiben. Der Steuermeßbetrag ist mit Wirkung von dem Zeitpunkt ab herabzusetzen, der zwei Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt liegt, auf den das unbebaute Grundstück als bebautes Grundstück fortgeschrieben wird; ist das Grundstück dem Eigentümer erst von einem späteren Zeitpunkt ab zugerechnet worden, so wird die Herabsetzung vom Zeitpunkt der Zurechnungsfortschreibung ab vorgenommen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungsbau und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften darüber zu erlassen, daß die Frist von zwei Jahren für solche Grundstücke, die bei Eintritt in die Steuerpflicht nach Absatz 2 im Eigentum des Bauherrn standen, bei der Bebauung mit Gebäuden im Sinne des § 32 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz auf vier Jahre verlängert wird.

(6) Die erhöhten Steuermeßzahlen sind nicht anzuwenden für Grundstücke, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes oder eines Weinbaubetriebes bewirtschaftet werden, wenn der Betrieb dem Eigentümer, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten als Erwerbsgrundlage dient und eine Veräußerung oder anderweitige Nutzung des Grundstückes die Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes beeinträchtigen würde,

a) in Gebieten außerhalb eines Bebauungsplanes,

b) in Gebieten innerhalb eines Bebauungsplanes, solange dem Inhaber des Betriebes geeignetes Ersatzland nicht nachgewiesen werden kann.

Dies gilt sinngemäß auch für Betriebe, die als alleinige Erwerbsgrundlage nicht ausreichen.

(7) Die Absätze 1 bis 4 sind in Gebieten mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit nicht anzuwenden. Eine geringe Wohnsiedlungstätigkeit liegt vor, wenn die Nachfrage nach Bauland in der Regel

befriedigt werden kann, ohne daß eine allgemeine erhebliche Steigerung der Baulandpreise eintritt. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welche Gemeindeverbände, Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu diesen Gebieten gehören.

(8) Grundstücksflächen, die baureif im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und 3 sind, sind abweichend von § 51 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichgesetzblatt I S. 1035) in der derzeit geltenden Fassung stets dem Grundvermögen (§ 50 des Bewertungsgesetzes) zuzurechnen, wenn mit der Zurechnung die Voraussetzungen für die Anwendung der erhöhten Steuermeßzahlen vorliegen. Die Nachfeststellungen oder Fortschreibungen der Einheitswerte sind erstmals auf den 1. Januar 1961 durchzuführen.

§ 12 b Erhöhte Steuermeßzahlen für baureife Grundstücke mit zerstörten Gebäuden

(1) Für Grundstücke mit Gebäuden, die durch Kriegseinwirkung völlig zerstört oder infolge von Kriegssachschäden nicht mehr benutzbar sind, gilt § 12 a entsprechend.

(2) Diese Vorschrift tritt im Land Berlin erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Senat des Landes Berlin durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 12 c Geltungsdauer der Steuermeßzahlen für baureife Grundstücke

Die Vorschriften der §§ 12 a und 12 b treten mit dem Wirksamwerden der nächsten Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge außer Kraft.

II. Erläuterungen

1. Unter unbebaute Grundstücke fällt in erster Linie Bauland. Nach dem Bewertungsgesetz zählen die unbebauten Grundstücke zum Grundvermögen. Ferner rechnen Industrieland und Land für Verkehrszwecke zu den unbebauten Grundstücken. Darüber hinaus bestimmt § 12 a Abs. 8 GrStG, daß auch land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, sofern sie baureif sind, zu den unbebauten Grundstücken des Grundvermögens zu rechnen sind. Unter der gleichen Voraussetzung werden auch Trümmergrundstücke als unbebaute Grundstücke behandelt.

2. Baureif sind Grundstücke, die

a) in dem von der Gemeinde beschlossenen und bekanntgemachten Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind,

b) durch Verkehrsanlagen (Straßen, Wege usw.) sowie durch Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom, Kanalisation usw.) für die Bebauung in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossen sind und

c) sofort bebaut werden können.

Wird ein Bebauungsplan von der Gemeinde nicht aufgestellt, so ist ein unbebautes Grundstück dann baureif, wenn es die unter b) genannten Voraussetzungen erfüllt, nach der Verkehrsauffassung als Bauland gilt und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung ansteht.

III. Auswirkungen der Baulandsteuer

Für unbebaute Grundstücke beträgt die Steuermeßzahl im allgemeinen 5 v. T. Für baureife unbebaute Grundstücke erhöht sich ab 1. 1. 1961 die Steuermeßzahl auf 20 v. T., nach Ablauf von zwei Jahren auf 25 v. T. und nach Ablauf von weiteren zwei Jahren auf 30 v. T. Wird ein unbebautes Grundstück erst zu einem späteren Zeitpunkt baureif, so tritt die Erhöhung der Steuermeßzahl vom Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres ein. Das Finanzamt setzt den erhöhten Steuermeßbetrag nur einmal nach der Steuermeßzahl 20 v. T. fest. Die späteren Erhöhungen auf 25 und 30 v. T. treten dann automatisch ein.

Beispiel:

Bisheriger Einheitswert eines unbebauten Grundstücks . . . . . = DM 4000,—

Steuermeßbetrag nach einer Steuermeßzahl von 5 v. T. . . . = DM 20,—

Grundsteuer bei einem Hebesatz von 200 v. H. . . . . = DM 40,—

Das Grundstück gilt ab 1. 1. 1961 als baureif

a) Steuermeßbetrag nach einer Steuermeßzahl von 20 v. T. . . . . = DM 80,—
Grundsteuer bei einem Hebesatz von 200,— v. H. . = DM 160,—

b) Steuermeßbetrag ab 1. 1. 1963 nach einer Steuermeßzahl von 25 v. T. . . . . = DM 100,—
Grundsteuer bei einem Hebesatz von 200 v. H. . . . . = DM 200,—

c) Steuermeßbetrag ab 1. 1. 1965 nach einer Steuermeßzahl von 30 v. T. . . . . = DM 120,—
Grundsteuer bei einem Hebesatz von 200 v. H. . . . . = DM 240,—

Aus vorstehendem Beispiel ist ersichtlich, daß die finanziellen Auswirkungen der Baulandsteuer — statt DM 20,— in 1960 DM 240,— in 1965 — erheblich sind. Eine weitere starke Erhöhung tritt für die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke ein, sofern sie als baureife Grund-

stücke behandelt werden und für sie keine Befreiung (siehe unter Abschnitt IV.) möglich ist. Diese Grundstücke werden als Grundstücke des Grundvermögens neu bewertet, d. h. sie erhalten einen neuen Einheitswert und Grundsteuermeßbetrag, der infolge der unterschiedlichen Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen gegenüber dem Grundvermögen weitaus höher liegt.

Außerdem haben die Zivilgemeinden nach § 21 Abs. 3 GrStG die Möglichkeit, für die Baulandsteuer zusätzlich noch einen besonderen, von den übrigen Hebesätzen abweichenden einheitlichen Hebesatz — Grundsteuer C — festzusetzen. Damit können sie die Auswirkungen der Baulandsteuer verschärfen, aber auch mildern.

IV. Befreiung von der Baulandsteuer

1. Befreit von der Baulandsteuer sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die vom Eigentümer oder Pächter im Rahmen seines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden. Das gilt auch dann, wenn der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als alleinige Erwerbsgrundlage für den Inhaber nicht ausreicht. Das beispielsweise von einer Kirchengemeinde verpachtete Grundstück muß also in einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden, d. h. es darf nicht nur zur Selbstversorgung des Pächters dienen.

2. Eine weitere Befreiung besteht für Baugrundstücke, die für den Gemeinbedarf vorgesehen sind. Darunter versteht man Bauland, auf dem Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen errichtet werden sollen. Nach unserer Auffassung fallen hierunter alle Gebäude unserer Kirchengemeinden, die nicht für die Bedürfnisbefriedigung einzelner Personen (Wohnungen) Verwendung finden.

   Wenn ein Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan der Zivilgemeinde vorliegt, lassen sich die Grundstücke für den Gemeinbedarf aus diesen Plänen feststellen. Andernfalls ist es notwendig, daß der Verwendungszweck des Grundstückes in irgendeiner Form für den künftigen Zweck bestimmt wird, beispielsweise durch einen Beschluß des Kirchenvorstandes. Die Tatsache, daß das zur Baulandsteuer herangezogene Grundstück einer Kirchengemeinde gehört, reicht zur Freistellung nicht aus.

3. Außerdem wird in Gebieten mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit keine Baulandsteuer erhoben. Die Landesregierung benennt diese Gemeinden in einer Verordnung. Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW 1960 Nr. 48 sind für den Bereich der Diözese Aachen einzelne Gemeinden aus dem Landkreis Monschau und Schleiden aufgeführt. Diese Gemeinden können also keine Baulandsteuer erheben.

Selbstverständlich sind die Grundsteuerbefreiungsvorschriften des § 5c GrStG weiterhin in Kraft, d. h. Grundstücke gleich welcher Art und Nutzung, die einem Personalfonds angehören, können nicht zur Baulandsteuer herangezogen werden. Sie bleiben — wie bisher — von jeder Grundsteuerbelastung befreit.

V. Erstattung der Baulandsteuer

Wird das zur Baulandsteuer oder Grundsteuer C herangezogene Grundstück bebaut, dann wird der Betrag, um den die Baulandsteuer oder Grundsteuer C die normale Grundsteuer übersteigt, an den Grundstückseigentümer erstattet. Die Erstattung erstreckt sich auf die letzten zwei Jahre vor der Bebauung, es sei denn, der Grundstückseigentümer hat das Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt erworben.

VI. Weitere grundsteuerliche Änderungen

1. Für Trümmergrundstücke war nach § 33 Absatz 4 GrStG die Grundsteuer zu erlassen, wenn und soweit aus dem Grundstück keine Nutzungen gezogen werden konnten. Diese Erlaßregelung ist ab 1. 1. 1961 aufgehoben. Für Trümmergrundstücke ist also ab 1. 1. 1961 die normale Grundsteuer B oder die erhöhte Baulandsteuer bzw. Grundsteuer C zu zahlen, falls diese Trümmergrundstücke als Bauland angesehen werden müssen.

2. Nach § 58 GrStDV ermäßigte sich die Grundsteuer für Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. 4. 1924 bis zum 31. 3. 1937 bezugsfertig geworden waren, um 1/4 der normalen Grundsteuer. Die Vergünstigung entfällt ab 1. 1. 1962.

3. Bekanntlich ist ab 1961 das Rechnungsjahr gleich dem Kalenderjahr. Infolgedessen mußten auch die Zeiten der Grundsteuervergünstigung für den sozialen Wohnungsbau nach dem 1. und 2. Wohnungsbaugesetz

umgestellt werden. Bisher begann die Grundsteuervergünstigung ab 1. 4. des Kalenderjahres, das auf die Bezugsfertigkeit der Wohnung folgte und endete 10 Jahre später am 31. 3. In Zukunft beginnt die Grundsteuervergünstigung am 1. 1. und endet am 31. 12. Da ab 1961 die Grundsteuervergünstigung für den sozialen Wohnungsbau in jedem Falle am 31. 12. endet, würde die 10 Jahre lang dauernde Grundsteuervergünstigung um 1/4 Jahr gekürzt sein. Um diesen Nachteil auszugleichen, wird für das letzte Jahr ein besonderer Steuermeßbetrag festgesetzt.

4. Bei grundsteuerbegünstigten Wohnungen nach dem 1. oder 2. Wohnungsbaugesetz hat der Mieter jetzt für die Nachprüfung der Mietberechnung das Recht, vom Finanzamt Auskunft zu erhalten, ob und für welchen Zeitraum Grundsteuervergünstigung gewährt worden ist. Insofern ist das Steuergeheimnis durchbrochen und der Mieter braucht sich nicht an den Vermieter zu halten.

VII. Schlußbemerkung

Infolge der zunehmenden Kompliziertheit unseres Steuerrechts ist es verständlich, daß bei der Überprüfung steuerlicher Tatbestände Fragen auftauchen, die von den Kirchenvorständen und Rendanten eindeutig nicht geklärt werden können. Wir ersuchen die Kirchenvorstände, uns diese Fälle vorzutragen und weisen, wie bereits bei früheren Gelegenheiten, eindringlich darauf hin, daß uns Steuerbescheide rechtzeitig, d. h. innerhalb der auf den Bescheiden angegebenen Rechtsmittelfrist, vorzulegen sind.

Nr. 350 Finanzielle Vergünstigungen für Winterbaumaßnahmen.

Aachen, 28. November 1961

Wir machen die Kirchenvorstände, die z. Zt. den Neubau von Dienstwohnungen, Altersheimen und Wohnheimen betreiben, darauf aufmerksam, daß die öffentliche Hand für alle Bauvorhaben, die der Neuschaffung von Wohnraum dienen, sogenannte Winterbauvergünstigungen gewährt.

Wir bitten alle Kirchenvorstände, die es angeht, sich sofort mit dem zuständigen Arbeitsamt in Verbindung zu setzen, das ihnen die erforderlichen Unterlagen aushändigen und die notwendigen Auskünfte erteilen wird.

Bei der Bauabrechnung solcher Baumaßnahmen ist der Zuschuß- bzw. Erstattungsbetrag der öffentlichen Hand als Winterbauvergünstigung gesondert nachzuweisen.

Nr. 351 Schwesterngestellungsverträge.

Aachen, 28. November 1961

Es hat sich als notwendig erwiesen, die seither üblichen Sätze zu ändern. Es wird nunmehr mit Wirkung vom 1. 1. 1962 nachstehende Änderung vorgeschlagen:

1. Mutterhausgebühren je Schwester und Monat
   a) bei ambulanten Schwesternstationen . . . . . DM 70,—
   b) bei Krankenhäusern und Heimen mit 1 bis 10 Schwestern . . . . . DM 80,—
   c) bei Krankenhäusern und Heimen mit 11 und mehr Schwestern . . . DM 90,—
2. Abgeltung der Verpflegung während des Urlaubs täglich DM 5,—.
3. Zuschuß zu den Pflegekosten bei im Krankheitsfalle erforderlichem Krankenhausaufenthalt täglich DM 12,—.

Die Änderungen bedürfen der Vereinbarung durch die jeweiligen Vertragsparteien in Form eines schriftlichen Nachtragsvertrages. Soweit sich dieser Nachtragsvertrag im Rahmen der o. a. Vorschläge hält, wird unsere aufsichtsbehördliche Genehmigung hiermit erteilt. Wir bitten jedoch, im Einzelfalle eine Abschrift der Nachtragsverträge über die Abänderung der Sätze nachträglich einzureichen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 352 Exerzitien für Jugendseelsorger.

Für die Zeit vom 4. bis 8. Dezember 1961 ist ein Exerzitienkurs für Jugendseelsorger im Haus Altenberg ausgeschrieben. Leitung hat Msgr. Bundespräses Bokler. Beginn: Montag, 4. Dezember, 10.00 Uhr. Die Kosten betragen 25,— DM.

Anmeldung erbeten an: Sekretariat Bundespräses Bokler, Düsseldorf 10, Jugendhaus Düsseldorf, Postfach 10006.

Nr. 353 Priesterexerzitien.

Priester-, besonders Religionslehrerexerzitien im Johannesbund, Leutesdorf am Rhein vom 2. bis 6. Januar 1962. (Exerzitienmeister: Prof. Dr. Bernhard Lorscheid);

in der Erzabtei Beuron/Hohenzollern, Ruf Beuron 208: 7.—11. Mai 1962 Vikare, jüngere Priester (P. Paulus Gordan), 21.—25. Mai 1962 Ältere und pensionierte Priester (P. Rupert Haungs).

Nr. 354 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung.

Die Seelsorger mögen alle Beiträge, die noch für das Jahr 1961 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember auf das Postscheckkonto Köln 167680, Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen, einzahlen. Nach dem 31. Dezember 1961 eingehende Beträge können in der Jahresübersicht 1961 nicht mehr erscheinen, da diese nämlich nur Beiträge, Spenden und Kollekten enthält, die im Jahre 1961 eingegangen sind.

Nr. 355 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland, Aachen.

Die Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Heidenkindgaben, Kollekten, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Sternsinger-Taschenbücher „Tam-Tam" für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland möglichst bald an die Zentrale in Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 6835 zu überweisen. Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland schließt per 31. Dezember. Beträge aus 1961, die nach dem 31. Dezember eingehen, können in der Gesamtsumme für das Jahr 1961 keine Berücksichtigung mehr finden.

Nr. 356 Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Schutzengelvereins.

Mit dem 31. Dezember 1961 schließen der Bonifatiusverein und der Schutzengelverein das laufende Rechnungsjahr ab. Die Seelsorger werden gebeten, die Beiträge, Kollekten und Sondergaben bis zum Ende dieses Jahres auf folgende Konten zu überweisen:

1. Bonifatiusverein, Bonifatiuskasse Aachen, Postscheckkonto Köln 81786,
2. Schutzengelverein des Bistums Aachen, Aachen, Postscheckkonto Köln 95806,

damit sie bald für die dringenden Aufgaben der Diaspora bereitgestellt werden können.

Wir empfehlen den Seelsorgern, zum Abschluß des Jahres eine Mitgliederwerbung für den Bonifatiusverein und den Schutzengelverein durchzuführen. Nur dann werden Kinder und Erwachsene für die großen Anliegen unserer hl. Kirche in der Diaspora aufgeschlossen sein, wenn sie diese von Jugend an betend und opfernd mitgetragen haben.

In dieser ernsten Stunde sind wir zur wachen Mitsorge für die Brüder und Schwestern in der Diaspora, besonders in Mitteldeutschland, aufgerufen. Im Hirtenbrief der Hochwürdigsten Oberhirten Mitteldeutschlands heißt es auch für uns:

„Wahret die Einheit der brüderlichen Liebe. Dieses ist der dringende Ruf der Stunde. Seid die Schutzengel Eurer Brüder und Schwestern!"

Werbematerial, Beitragshefte, Sternsinger und Bonifatiusblätter können vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins, Paderborn, Kamp 22, bezogen werden.

Nr. 357 Stellenangebote - Stellengesuche.

In der Pfarrgemeinde Kall/Eifel St. Nikolaus (3000 Seelen) ist die Küster-Organisten-Chorleiter-Stelle zum 1. Januar 1962 neu zu besetzen. Bewerber mögen sich unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an das Pfarramt wenden.

Nr. 358 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 17. Nov. 1961 Haas Karl, Kaplan in Rheydt St. Marien, zum Kaplan in Aachen-Forst St. Katharina, Dekanat Aachen-Nordost;

am 17. Nov. 1961 Höckels Josef, Kaplan in Osterath St. Nikolaus, zum Kaplan in Aachen St. Paul, Dekanat Aachen-Südwest;

am 17. Nov. 1961 Tissen Franz, Kaplan in St. Hubert St Hubertus, zum Kaplan in Osterath St. Nikolaus, Dekanat Willich;

am 17. Nov. 1961 Valter Herbert, Kaplan in Aachen-Forst St. Katharina, zum Kaplan in Rheydt St. Marien, Dekanat Rheydt;

am 27. Nov. 1961 Wieland Dieter, Pfarrvikar in Wildenburg St. Johann B., zum Pfarrer in Düren-Rölsdorf St. Nikolaus, Dekanat Düren.

Studienrat Dr. Heinrich Königs, Religionslehrer am Städtischen Naturwissenschaftlichen Gymnasium in Mönchengladbach, wurde am 14. Oktober 1961 zum Oberstudienrat ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 10. Nov. 1961 Krisinger Joseph, Päpstlicher Hausprälat, Oberstudienrat a. D., Direktor der Bischöflichen Hauptstelle für Schule und Erziehung, 49 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 359 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nach Abschluß der kanonischen Visitation in den beiden Dekanaten der Stadt Aachen hielt der H. H. Bischof Johannes am 20. November 1961 im Altersheim „Maria Linde" zu Aachen eine Schlußkonferenz für das gesamte Stadtdekanat.

S. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes benedizierte am 21. November 1961 in der Klosterkirche zu Mariawald den neuen Abt der Trappistenabtei ebendort, Dom Maria Andreas Schmidt O. C. S. O., geb. am 15. März 1907 zu Stuttgart, zum Priester geweiht am 25. Juli 1950 im Dom zu Aachen. Als Assistenten fungierten die H. H. Dom Franziskus Rubrecht O. C. S. O., Abt von Oelenberg im Elsaß und Dom Maurus Schmidt O. Cist., Abt von Himmerod.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 11. November 1961 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Derichsweiler in hon. S. Martini Epp.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung am 22. November 1961 in der Pfarrkirche St. Lambertus zu Hückelhoven 116 und in der Pfarrkirche zu Hilfarth 220, zusammen 336 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Ausgabe A
mit Aachener Pastoralblatt
1 A 4180 D

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 25 | Aachen, den 15. Dezember 1961 | 31. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Nr. 360 Hirtenwort zum Weihnachtsfest 225
Nr. 361 Memorandum der Kommission deutscher Bischöfe für „Familie, Schule und Erziehung" zur Frage der Zentralisierung des Volksschulwesens auf dem Lande 226

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 362 Rorate-Messen in der Adventszeit 228
Nr. 363 Vorschläge zur Aufnahme in die Bischöfliche Studienförderung Cusanuswerk 228
Nr. 364 Berichtigung des Direktoriums 1961 228
Nr. 365 Direktorium und Personalschematismus 1962 . 228

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 366 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 228
Nr. 367 Personalchronik der Diözese Aachen 228
Nr. 368 Vermischte Kirchliche Nachrichten 228

Nr. 360 Hirtenwort zum Weihnachtsfest.

Geliebte Diözesanen!

Das hochheilige Fest der Geburt unseres Herrn Jesus Christus steht unmittelbar bevor. Soeben haben wir zu Beginn dieses hl. Meßopfers mit den Worten des Introitus gebetet: „Heute sollt ihr es wissen: Der Herr wird kommen, uns zu erlösen, und morgen werdet ihr seine Herrlichkeit schauen." Wie der Vater bei euch zu Hause morgen all seinen Familienangehörigen die besten Wünsche für ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest ausspricht, so möchte ich als euer Bischof heute schon wie ein Vater euch allen die Hand drücken und euch von ganzem Herzen ein von Gott gesegnetes Christfest wünschen. Ich möchte hoffen, daß ihr diesen Festtag in Gesundheit und Frohsinn, aber auch in der echten Freude des Herzens, in der Freude über die Barmherzigkeit des Herrn, der für uns alle Mensch wurde, begehen könnt.

Es ist bei euch daheim gewiß so wie überall: Die Anzahl und der äußere Wert der Geschenke können nicht das Maß der inneren Freude bestimmen. Erst dann wird uns die ganze Herrlichkeit dieses Hochfestes der Liebe Gottes bewußt, wenn auch wir anderen, nicht nur formell und geschäftsmäßig, eine wahre Freude gemacht haben. Ich weiß vom vergangenen Jahr, wie ernst ihr meine Anregung zu einem wirklichen Weihnachtsgeschenk für die Kirche in Lateinamerika genommen habt. Ich danke euch herzlich dafür, daß ihr, dem Ruf der deutschen Bischöfe folgend, in den Tagen des vergangenen Advents eure eigenen Sorgen ein wenig zurückgestellt und statt dessen die große Sorge der Kirche um unsere Brüder und Schwestern in Südamerika zu eurer eigenen gemacht habt. Es ist nicht so — wie uns von mancher Seite nachgesagt wird —, als ob die Kirche sich bei ihrem Bemühen um Lateinamerika an erster Stelle von der Angst vor der Gefahr des Kommunismus leiten ließe, die ohne Zweifel diesen Kontinent bedroht. Es ist vielmehr die ganz große Sorge um das religiöse Schicksal eines halben Erdteils. Wir wären schlechte Christen, wenn uns die unvorstellbare Not in Lateinamerika unberührt ließe. Daher heute noch einmal meine herzliche Bitte um ein weihnachtlich großherziges Opfer bei der morgigen Kollekte. Über 120 Gläubige aus unserem Bistum haben sich schon dazu entschlossen, durch eine monatliche Gabe die Patenschaft für die Heranbildung spanischer Priester für Südamerika zu übernehmen. Ich wäre froh, wenn sich ihnen noch viele andere anschließen möchten.

Im Kirchengebet haben wir soeben die ernsten Worte gesprochen: „Gib, daß wir deinem Eingeborenen, den wir als Erlöser mit Freuden aufnehmen, auch als dem kommenden Richter mit Zuversicht entgegensehen!" Wir kennen alle das strenge Urteil des Weltenrichters: „Ich war Fremdling, aber ihr habt mich nicht aufgenommen" (Mt 25, 43). Millionen von Menschen finden in Lateinamerika keine Heimat in der Kirche Gottes, weil ihnen die

Priester fehlen. Man kann das Wachsen des Reiches Gottes ganz sicher nicht messen in Zahlen und Statistiken. Aber in dem Maß der Liebe zu unseren Brüdern und Schwestern wird das Kommen des Gottesreiches sichtbar.

Gott schenke euch und all euren Angehörigen, besonders auch den Kranken und Gebrechlichen, die am hl. Meßopfer in den kommenden Festtagen nicht teilnehmen können, die Fülle Seiner Liebe! Sie hat Gestalt angenommen in dem göttlichen Kind in der Krippe. Diese Liebe lasse auch euch alle die tiefe Freude brüderlichen Schenkens und Beschenktwerdens erfahren.

Dazu segne euch der allmächtige Gott † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist.

Aachen, den 10. Dezember 1961

† Johannes
Bischof von Aachen

Das vorstehende Hirtenwort ist am 4. Adventssonntag, dem 24. Dezember d. J., in allen hl. Messen zu verlesen.

Nr. 361 Memorandum der Kommission deutscher Bischöfe für „Familie, Schule und Erziehung" zur Frage der Zentralisierung des Volksschulwesens auf dem Lande.

I.

Mit sorgender Aufmerksamkeit verfolgen wir Bischöfe der Kommission für „Familie, Schule und Erziehung" die in verschiedenen Gebieten unseres Vaterlandes immer stärker werdenden Bestrebungen, das Schulwesen auf dem Lande zu zentralisieren, indem man die einklassigen oder weniggegliederten Volksschulen zu sogen. Mittelpunktschulen bzw. Dörfergemeinschaftsschulen oder Zentralschulen zusammenfaßt.

Es braucht nicht betont zu werden, daß es auch uns Bischöfen ein großes Anliegen ist, der Jugend auf dem Lande die bestmögliche Bildung und Erziehung zuteil werden zu lassen, die sie braucht, um ihr zeitliches und ewiges Heil wirken zu können. Auch verkennen wir nicht, daß unser Schulwesen stets von neuem überprüft werden muß, um festzustellen, ob es angesichts des Strukturwandels der menschlichen Gesellschaft und der raschen technischen Entwicklungen unserer Tage, wovon auch unsere Dörfer nicht verschont bleiben, noch zeitgemäß ist.

Wir würden es aber für verhängnisvoll halten, wenn man glauben wollte, das Problem der Bildung und Erziehung der Jugend auf dem Lande könne durch schematische Zentralisierung des Schulwesens gelöst werden. Die Schule bildet von alters her in Verbindung mit der Kirche einen wichtigen geistigen und kulturellen Mittelpunkt des Dorfes. Wo diese organische Einheit durch unterschiedslose Neuerungen oder durch unüberlegte Angleichung an städtische Verhältnisse zerstört wird, ist die geistige, religiöse und sittliche Bildung der Jugend gefährdet. In erhöhtem Maße sieht sich diese nicht mehr im geistig-kulturellen Nährboden des Heimatdorfes verwurzelte Jugend den Gefahren der Nivellierung und der Vermassung ausgesetzt.

II.

Es ist zudem ein Irrtum, wenn man meint, der pädagogische Wert einer Schule hänge ausschließlich oder auch nur in erster Linie von organisatorischen Maßnahmen ab und eine Schule sei um so leistungsfähiger, je reicher sie gegliedert ist. Auch die weniggegliederte und sogar die einklassige Schule hat, wie wir alle wissen, große Erfolge aufzuweisen. Selbst hinsichtlich der Wissensvermittlung braucht die kleine Schule in ihrer Leistungsfähigkeit nicht hinter großen Schulsystemen zurückzubleiben, vorausgesetzt, daß sie mit guten schulischen Einrichtungen ausgestattet ist und daß entsprechend vorgebildete und befähigte Lehrer in ihr unterrichten. Nicht eine in die Breite, sondern eine in die Tiefe gehende Bildung gibt dem Kinde für das spätere Leben das beste geistige Rüstzeug.

Vor allem aber in der Erziehung vermag die weniggegliederte Dorfschule Hervorragendes zu leisten. Was kann doch ein Lehrer in einer solchen Schule wirken, wenn er aus dem Geiste des Glaubens und aus echter religiöser Verantwortung Jahre hindurch bemüht ist, die ihm anvertrauten Kinder zu sittlichen Persönlichkeiten und zu geistig selbständigen Menschen zu formen! Wir alle wissen, wie sehr in der gegenwärtigen Zeit die menschliche Gesellschaft der Gefahr eines fortschreitenden Bildungsmaterialismus ausgesetzt ist. Man ist darauf bedacht, die Schule in den Dienst des Fortschritts zu stellen, und man betrachtet es als ihre Hauptaufgabe, die technischen Fähigkeiten zu entwickeln. Der Fortschrittsglaube scheint immer mehr die Erkenntnis zu verdunkeln, daß letzten Endes nicht die Technik, sondern der auf Gott hingeordnete Mensch der Mittelpunkt alles irdischen Geschehens ist und daß auf die Dauer selbst die Wirtschaft sich nicht zum wahren Wohle der Menschheit entwickeln kann, wenn sie nicht von sittlich gefestigten Persönlichkeiten getragen und geführt wird.

Das Problem der sittlichen Erziehung aber wird nicht durch Zentralisierung des Schulwesens gelöst. Hierfür bietet vielmehr jene Schule die besten

Voraussetzungen, in der Religion und Leben, Tradition und Brauchtum, Heimat und Kultur mit den Werten unseres technischen Zeitalters eine harmonische Einheit bilden und tragende Grundlagen des Unterrichts und der Erziehung sind.

Wenn Mittelpunktschulen nach rein geographischen oder anderen Gesichtspunkten ohne Berücksichtigung der für die Erziehung unerläßlichen Zusammenhänge und Voraussetzungen errichtet werden, dann wird die Verbindung mit den bildenden und ethischen Werten des Dorfes zerrissen. Die Kinder werden dem Einfluß des Elternhauses in stärkerem Maße entzogen, zumal wenn die Mittelpunktschulen sich zu Tagesschulen entwickeln. Die seelsorgliche Betreuung durch den Priester wird vielfach erschwert und unpersönlicher. In manchen Fällen wird der konfessionelle Charakter der Schule gefährdet, und nicht selten wird die Jugend aus der steten Gemeinschaft mit der Pfarrgemeinde herausgelöst.

III.

Aus all diesen Gründen müssen wir die schematische Zentralisierung des Volksschulwesens auf dem Lande ablehnen. Dabei wollen wir jedoch keineswegs verkennen, daß es in bestimmten Fällen, z. B. bei ungenügender Schülerzahl, sinnvoll oder sogar notwendig sein kann, kleine und kleinste Schulen zusammenzulegen. In solchen Fällen sollte man aber die allzu kleinen Schulen desselben Kirchdorfes (Pfarrei) zu sogenannten Kirchspielschulen vereinigen. Hierbei müssen wir voraussetzen, daß das Elternrecht unbedingt gewahrt und die enge Verbindung zwischen Kirche und Schule gewährleistet wird und daß somit die Volksschule auf dem Lande ihre volle pädagogische Wirksamkeit entfalten kann. Unter allen Umständen müssen wir darauf bestehen, daß der bekenntnismäßige Charakter und die Möglichkeiten zur religiösen Erziehung der Kinder durch die schulische Zentralisierung nicht beeinträchtigt werden. Auch bei Einführung des 9. Schuljahres, die ja in bescheidenen ländlichen Verhältnissen ohne eine Zusammenfassung von Kindern aus verschiedenen kleinen Schulen kaum möglich ist, müssen wir das Recht der Eltern auf die konfessionelle Bildung ihrer Kinder fordern. Aus pädagogischen, psychologischen und didaktischen Gründen ist dabei die Trennung der Geschlechter anzustreben. Ist eine genügende Zahl katholischer Kinder für das 9. Schuljahr nicht vorhanden, dann hat der konfessionelle Charakter den Vorrang vor der Trennung der Geschlechter. Bei allen die Bildung und Erziehung der Jugend betreffenden Maßnahmen ist nämlich die Rangordnung der Werte zu beachten. Der höchste pädagogische Wert ist die Religion; denn es ist und bleibt die vornehmste Aufgabe der Schule, den christlichen Menschen zu bilden und zu formen. Das aber bedeutet, daß der Bildung gegenüber der Ausbildung, der Menschenformung gegenüber der Wissensvermittlung der Vorrang gebührt. Aus dieser Überzeugung von dem überragenden pädagogischen Wert der Religion müssen wir unsere Konsequenzen ziehen selbst bis in das organisatorische Gefüge der Schule.

Darüber hinaus muß aber auch alles getan werden, der Jugend auf dem Lande jenes geistige Rüstzeug zu vermitteln, das sie befähigt, den Bedürfnissen und Erfordernissen der modernen Gesellschaft gerecht zu werden; d. h. die Schule auf dem Lande sollte auch baulich und durch Bereitstellung von Unterrichtsmitteln so gefördert und ausgestattet werden, daß alle äußeren Voraussetzungen zu einer zeitgemäßen und fruchtbaren Wissensvermittlung gegeben sind. Etwaige Schwierigkeiten hinsichtlich des lebenspraktischen Unterrichts können durch überörtlichen Einsatz von Fachlehrern und durch individuelle Ergänzung aus Nachbarschulen behoben werden.

Entscheidend für jede Schule, ganz besonders aber für die kleine Dorfschule, bleibt immer der Lehrer. Darum braucht gerade die Schule auf dem Lande den qualifizierten, speziell vorgebildeten Lehrer. Durchaus berechtigt ist die immer wieder erhobene Forderung, daß der Lehrer auf dem Lande mehr als bisher in beruflicher, gesellschaftlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht gefördert wird, so daß es ihm nicht zu schwer wird, die ländliche Welt zu bejahen und sich mit frohem Idealismus seiner pädagogischen Aufgabe hinzugeben. Zweifelsohne erwachsen hier auch unseren Pädagogischen Hochschulen und Akademien neue und wichtige Aufgaben. Man sollte vor den dieserhalb notwendigen Reformen und Ausweitungen in Lehrkörper und Ausbildungsprogramm der Hochschulen nicht zurückschrecken.

Wir sind davon überzeugt, daß eine Verwirklichung der hier angedeuteten Reformvorschläge weniger aufwendig und zugleich erfolgreicher sein würde als die Errichtung und die Unterhaltung kostspieliger Zentralschulen.

Aus dem bisher Gesagten dürfte hervorgehen, daß wir allen Grund haben, hinsichtlich der Dörfergemeinschaftsschulen zu größter Vorsicht und Behutsamkeit zu mahnen. Mit vollem Recht hat die Katholische Landvolkbewegung schon vor Jahren in einer öffentlichen Entschließung unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß sie eine Zentralschule ablehnt, die ohne Rücksicht auf gewachsene Gemeinschaften, wie Dorf und Kirchspiel bzw. Pfarrei, schematisch organisiert werden soll. Wir müssen uns nachdrücklichst dagegen wehren, daß die Dörfergemeinschaftsschule einseitig von Staatsorganen auf dem Verwaltungswege verfügt oder durch gezielte Lenkung öffentlicher finanzieller Mittel sozusagen auf kaltem Wege der länd-

lichen Bevölkerung aufgedrängt wird. Ein derartiges Verfahren wäre nicht mehr ein legitimer Akt der Verwaltung, sondern ein Eingriff in die Rechte der Erziehungsberechtigten. Wenn überhaupt, dann kann das Problem der Schule auf dem Lande in sinnvoller Weise nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten und der Gemeinden, sondern nur in verantwortungsbewußter Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Kirche und gemeindlicher Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der vielfältigen Belange organisch gewachsener Gemeinschaften gelöst werden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 362 Rorate-Messen in der Adventszeit.

Aachen, 9. Dezember 1961

Durch ein Indult der Hl. Ritenkongregation vom 13. November 1961 (N. D. 52/961) ist es gestattet, an den Tagen der Adventszeit die Votivmesse von der Muttergottes, die sogenannte Rorate-Messe, als Votivmesse III. Klasse, vom 17. Dezember an als Votivmesse II. Klasse einmal täglich zu feiern.

Nr. 363 Vorschläge zur Aufnahme in die Bischöfliche Studienförderung Cusanuswerk.

Aachen, 9. Dezember 1961

An alle in den Oberprimen der Höheren Schulen tätigen Religionslehrer ergeht die Bitte, dem Cusanuswerk (männliche) Abiturienten katholischer Konfession, die sich durch eine hervorragende Begabung sowie eine überzeugende religiöse und menschliche Grundhaltung auszeichnen, für die Aufnahme vorzuschlagen. Zwar kann nur ein Teil der vorgeschlagenen Anwärter in die Bischöfliche Studienförderung aufgenommen werden, doch ist es im Interesse einer echten Auswahl notwendig, daß alle in Frage kommenden Abiturienten vorgeschlagen werden und damit am Auswahlverfahren des Cusanuswerkes teilnehmen.

Vorschläge aus dem jetzt zum Abitur kommenden Jahrgang müssen bis spätestens 31. März 1962 an die Geschäftsstelle des Cusanuswerkes (Bad Godesberg, Hochkreuzallee 246) eingesandt werden, wo auch nähere Auskünfte eingeholt werden können.

Nr. 364 Berichtigung des Direktoriums 1961.

Aachen, 11. Dezember 1961

Auf Seite 102 des Direktoriums 1961 muß es am 29. und 30. Dezember statt: „M. ut in festo Nat. (tertia)" heißen: „M. ut olim die 30 dec."

Wir bitten, das Direktorium entsprechend zu berichtigen.

Nr. 365 Direktorium und Personalschematismus 1962.

Aachen, 12. Dezember 1961

Die Dienstexemplare des Direktoriums für die Priester und Kirchen werden rechtzeitig vor Ablauf dieses Monats zugestellt. Die Auslieferung des Personalschematismus ist für Januar 1962 vorgesehen.

Weitere Exemplare des Direktoriums und des Personalschematismus können über den Verlag Volk, Aachen, Pontstraße 135, oder den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 366 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.).

Die Verwaltung des P. W. P. bittet herzlich darum, alle Geldeingänge für das Werk: Mitgliedsbeiträge, Kollektengelder, Spenden etc. möglichst umgehend einzusenden. Unmittelbar nach Weihnachten beginnt die Aufstellung der Jahresbilanz. Später eingehende Geldeingänge können für die Bilanz des Jahres 1961 nicht mehr verbucht werden und müssen daher auf das Jahr 1962 übertragen werden. Soweit Förderinnen die Beiträge einsenden, bitten wir die Herren Pfarrer, die Förderer(innen) auf diesen Termin sofort aufmerksam machen zu wollen. Die Verwaltung bittet dringend, für die Einzahlung nur das P. S. K. Köln Nr. 88635, Päpstliches Werk für Priesterberufe, Aachen, Klostergasse 15, zu benutzen.

Nr. 367 Personalchronik der Diözese Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 25. Nov. 1961 Philipps Alban, geb. am 18. September 1892 in Fronhofen, Diözese Trier, gew. am 10. August 1918, Pfarrvikar in Obspringen, Titularpfarrer;

Aus der Erzdiözese Köln:

am 17. Nov. 1961 Rüttger Hubert, Rektoratspfarrer an St. Joseph in Köttingen, 64 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 368 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 19. bis 30. Oktober 1961 die kanonische Visitation im Dekanat Würselen vor. Die Schlußkonferenz fand unter Vorsitz des H. H. Visitators am 30. Oktober 1961 im Missionshaus in Broich statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 5.—, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.